**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1846)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : zweite Hälfte : Dezember

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846.

Ordentliche Winterfigung. - 3weite Balfte. (Richt offiziell.)

Mr. 44.

### Areisschreiben

## ап

## die Mitglieder des Großen Nathes.

herr Grograth!

Nachdem der Große Rath in feiner letten Situng befchlossen, die Fortsetzung der Session bis 14. Dezember nächsthin zu vertagen, so werden Sie hiermit eingeladen, sich an
jenem Tage des Morgens um 9 Uhr im Situngsfaale einzufinden.

Berzeichniß der Berathungsgegenstände:

#### 1. Gefetesentwürfe und Bortrage.

#### A. Regierungerath.

1) Vorträge über ftreitige Bablen.

- 2) Entwurf eines Detrets über Aufhebung ber Unterflatt-
- 3) Projektdekret über die Aufhebung der Untergerichte.
- 4) Projettgefet über die Organisation bes Regierungsrathes und ber Direktionen.

#### B. Direktionen.

Direttion des Innern.

- 5) Bericht und Untrag über ben Wafferschaden vom Monat
- 6) Bericht und Unträge in Betreff ber Theurungsverhaltniffe und ber außerordentlichen Unterftugungen.
- 7) Bortrag, betreffend die Bunfche des Gemeinderathes von Rohrbachgraben gegenüber den dortigen Einfagen.

Direttion der Buftig und Polizei.

- 8) Defretsentwurf, betreffend die Reorganisation des Landjägerkorps.
- 9) Vortrag, betreffend bas Gesuch ber Volksvereinssektion von Aarwangen um Aufhebung bes Freischaarengesetes.
- 10) Bortrag, betreffend ben Angug über bie Erbfähigfeit ber unebelichen Rinder.
- 11) Vorträge über mehrere Strafnachlaßgesuche.

12) Vorträge über Naturalisationsgesuche:

- a. des Herrn Alex. Bucher aus Frankreich,
- b. des herrn Unton Dubois ebenfalls aus Frankreich.

Direttion der Finangen.

- 13) Entwurf Staatsbudget für das Jahr 1847.
- 14) Projektgefet über die Befoldung ber untern Bermaltungsund Gerichtsbeamten.
- 15) Vortrag über bie Uebernahme des Staatsvermögens.
- 16) Vortrag über die Fürstbischöflich Bafelsche Schuldsache.

- 17) Bortrag über einen Angug, betreffend den Berkauf der Staatsdomainen.
- 18) Vortrag über eine Borftellung ber Rirchgemeinde Pieterlen, betreffend die Rückerstattung von Bodenzinslostauffummen.
- 19) Vortrag, betreffend ben Pfarrholzpensionsabtausch gur Limnach.

Direttion der Erziehung.

- 20) Vortrag, betreffend die Penfionirung des herrn Profes-
- 21) Bortrag, betreffend das Gesuch der Kirchgemeinde Frutigen um Erlaffung eines Gefetzes über die Rirchensynode.

Direttion bes Militars.

- 22) Defretsentwurf über bie Berpflichtung ju Unnahme von Offiziers- und Unteroffiziersftellen.
- 23) Bortrage über Entlaffungen und Beforderungen von Stabsoffiziers.
  - Direttion der öffentlichen Bauten.
- 24) Bortrag über das Anfuchen der Gemeinde Waltersmul um eine Beisteuer an eine neue Anlage der Baltrigen- Urfenbachstraffe.
- 25) Berichiebene Antrage, betreffend mehrere Strafenarbeiten, welche biefen Winter hauptfächlich jur Beschäftigung vom Armen ausgeführt werben follen.

#### C. Rommiffionen.

Spezialtommiffion.

26) Bortrag über die Entschädigung der Mitglieder der Ber- fassungskommission.

Bittichriften fom miffion.

27) Bortrag über bie Befchwerde bes herrn Gigon, betreffend feine Streichung aus bem Offizierstorps.

#### II. Wahlen.

28) Der Gerichtspräsidenten von Nidau, Erlach und Biel.

In der erften Sigung werden Vorträge der Direktionen ber Juftig und Polizei, des Militärs und der öffentlichen Bauten zur Berathung vorgelegt werden.

Bern, ben 5. Dezember 1846.

Mit Sochachtung!

Der Prafident bes Großen Rathes:

A. v. Tillier.

### Berzeichniß

det

Mitglieder des Großen Rathes auf 14. Dezember 1846.

Herr Abplanalp, Melchior, Amtsverweser, zu Meiringen. Aebersold, Friedrich, Handelsmann, zu Signau. Affolter, Johann Rudolf, Amtsrichter, zu Riedtwyl. Umftub, Abraham, Notar, in Thun. Umftub, Christian, Umtsrichter, ju Gunten. Umftub, Abraham, Amtsnotar, in Bern. Ampung, Abrugam, Amisnotat, in Bern. Anderegg, Ebristoph, Unterstatthalter, in Kleindietwyl. Batschet, Bendicht, Gemeindsprästent, zu Hermringen. Bähler, Daniel, Wirth, zu Wattenwyl. Ballif, Viktor, Notar, in Neuenstadt. Balzli, Ulrich, Unterstatthalter, zu Ittigen. Bandelier, Adolf, Fürsprecher, in Bern. Belrichard, Ami Friedrich, Notar, zu Courtelary. Reutler, Johann. Unterstatthalter, zu Seimenschwand Belrichard, Ami Friedrich, Notar, zu Courtelary.
Beutler, Johann, Unterstattbalter, zu Heimenschwand.
Bihius, Karl Friedrich, gew. Oberrichter, in Bern.
Blaser, Sakob, Unterstattbalter, zu Biglen.
Blösch, Eduard, Fürsprecher, in Burgdorf.
Boivin, Abraham, Notar, zu Münster.
Borter, Peter, Friedensrichter, zu Ringgenberg.
Büchler, Ehristian, zu Steffisburg.
Bücher, Ehristian, zu Steffisburg.
Bübler, Sohann, zu heimenbausen.
Büzberger, Iohann, zu heimenbausen.
Büzberger, Johann, Fürsprecher, zu Langenthal.
Carlin, Eduard, Fürsprecher, zu Delsberg.
Carrel, Friedrich Ludwig, Wirth, zu Eeß.
Christen, Jakob, Unterstatthalter, zu Rumendingen.
Cünier, Karl, Direktor der Nationalvorsichtskasse in Bern.
Dähler, Jakob, gew. Regierungsrath, zu Oppligen. Dähler, Jakob, gew. Regierungsrath, zu Oppligen. Dähler, Sohann, zu Steffisburg. Dähler, Samuel, Amtsrichter, zu Seftigen. Dietler, Sohann, Major, in Narberg. Dünki, Ludwig, Schaffner zu Thorberg. Gberfold, Gabriel, Unterftatthalter, in Bern. Egger, heftor, Architeft, ju Aarwangen. Eggimann, Johann, Amtsrichter, ju Sumiswald. von Erlach, Robert, ju hindelbank. Erter, Johann, ju Kirchlindach. Geter, Johann, zu Kirchlindach.
Feller, Johann, Friedenkrichter, zu Nossen.
Feller, Sohann, Friedenkrichter, zu Uebeschi.
Fenninger, Joseph, in Laufen.
Fleury, Anton, Arzt, zu Mervelier.
Freudiger, Jakob, Notar, in Wiedlisbach.
Friedli, Friedrich, zu Wynigen.
Froté, Joseph, Geometer, zu Wiecourt.
Frueter, Friedrich, Eisennegotiant, in Bern.
Funk, Karl Eduard, Werkmeister, in Nidau.
Ganguillet, Alfred, Kommandant, in Bern.
Garnier, Joseph, Fürsprecher, zu Saignelegier.
Gautier, Julian Aimé, Amtkrichter, zu Courtelary.
Geiser, Friedrich, Oberktlieutenant, in Langenthal.
Geiser, Friedrich, Metzer, zu Langenthal.
Geiser, Hristian, Unterstatthalter, zu Stessischurg.
Gerber, Christian, Unterstatthalter, zu Stessischurg.
Gerber, Ehristian, Unterstatthalter, zu Signau.
Gseller, Ebristian, Unterstatthalter, zu Signau.
Gseller, Ebristian, Unterstatthalter, zu Signau.
Gseller, Ebristian, Unterstatthalter, zu Bümpliz.
Girardin, Peter, Handelsmann, zu Pruntrut.
Glanzmann, Johann, Hauptmann, Wirth im Dürrenast.
Gouvernon, Karl, Notar, zu les Bois.
Grimaitre, Heinrich Joseph, Meier, zu Dambant.
Grossean, Franz Ludwig, Negotiant, in Hiel. Grosjean, Franz Ludwig, Regotiant, in Biel. Gugar, Jatob, Sandelsmann, ju Bleienbach. Sabegger, Johann, Amtsrichter, ju Erub. Saudenschild, Johann Ulvich, ju Niederbipp. Hauert, Johann, Amtörichter, zu Wengi. Hebler, Karl, Filrsprecher, in Bern. Heilmann, Georg Friedrich, Vater, Rentier, in Biel. Helg, Franz Laver Ignaz, Amtoschaffner, in Delsberg.

Herr Selg, Satob Sofeph, Amterichter, in Deleberg. Serven, Riflaus, Amterichter, ju Barfifchenbaus. herrmann, Johann, Amtonotar, ju Robrbach. Hirsbrunner, Johann, Amtstotat, zu Rogebach. Hirsbrunner, Johann, Amtstotat, zu Gumiswald. Hofer, Michael, Unterstatthalter, zu Hasle bei Burgdorf. Hofer, Johann, Amtsnotar, zu Dießbach bei Thun. Hofer, Bendicht, Wirth im Sand. Huber, Joseph, Khierarzt, zu Büren. Husli, Samuel, Unterstatthalter, zu Zweisimmen. Huhlt, Samuel, Unterstattbalter, zu Sweisimmen.
Zenzer, Johann Ulrich, Müller, zu Melchnau.
Indermühle, Edriftian, Amtsnotar, zu Amfoldingen.
Ingold, Felix, Fürsprecher, in Burgdorf.
Zooft, Niklaus Friedrich, Wirth, zu Langnau.
Iseli, Jakob, Gerichtssäß, zu Kürau.
Iseli, Jakob, Hubenam, zu Fraubrunnen. Buillard, Abraham, ju Untertramlingen. Ranziger, Johann, zu Koppigen. Karlen, Johann, Hauptmann, in der Müblematt. Karlen, Johann Jakob, Dragonerlieutenant, zu Diemtigen. Kanel, Samuel, Amtsvichter, zu Bargen. Ränel, Samuel, Amtörichter, zu Bargen.
von Känel, Anton, Rechtsagent, zu Kanderbrügg.
Käser, Samuel, Gerichtssäß, zu Robrbach.
Kehrli, Jakob, Unterstatthalter, zu Uhenstorf.
Kehrli, Jakob, Fürsprecher, zu Uhenstorf.
Keller, Nitsaus, Unterstatthalter, zu Schloßwyl.
Kernen, Jakob, Fürsprecher, in Bern.
Kernen, Johann, Amtörichter, zu Reutigen.
Kilcher, Simon, zu Boncourt.
Kohli, Johann, zu Guggisberg.
Kohli, Ulrich, Amtsschaffner, zu Guggisberg.
Kötschet, Fidel, Notar, in Delsberg.
Krebs, Jakob, Wirth, in Twann.
Krebs, Bendicht, Amtsnotar, zu Guggisberg.
Krebs, Rudolf, zu Küggisberg. Rrebs, Bendicht, Amisnotar, zu Guggisberg.
Rrebs, Rubolf, zu Rüggisberg.
Rropf, Sakob, Gerichtsfäß, zu Schwarzenezg.
Rummer, Johann, Baumeister, zu Narwangen.
Rurz, Albrecht, Oberst, in Bern.
Rüng, Ehristian, Unterstatthalter, zu Hunziken.
Rüng, Peter, zu Häutligen.
Rüng, Johann, Wirth, zu Lyß.
Lauener, Johann, Unterstatthalter, zu Lauterbrunnen.
Lauterburg, Karl Albrecht, Major, in Bern.
Lehmann, Joh., Sohn, Deler, zu Leuzigen.
Lehmann, Johann Ulvich, Hauptmann, zu Lotzwyl.
Leist, Johann Jakob, Handelsmann, zu Lotzwyl.
Leist, Johann Jakob, Handelsmann, zu Oberbipp.
Lenz, Niklaus, Unterrichter, zu Biglen. Leng, Ditlaus, Unterrichter, ju Biglen. Locher, Epriftian, Amterichter, ju Uttigen. Lobner, Albert, Regotiant, in Thun. Buthi, Ulrich, Unterftatthalter, ju Gignau. Marchand, Franz Laver, Amterichter, ju Pleigne. Marquis, Alexander, Amterichter, ju Villare. Marti, David, Arzt, zu Langenthal. Marti, Bendicht, zu Kosthofen bei Schüpfen. Marti, Peter, Müller, zu Brüttelen. Matthys, Andreas, Fürsprecher, in Bern. Maurer, Jatob, Unterstatthalter, ju Bremgarten. Mefferli, Epristian, Amterichter, ju Rümligen. Mefferli, Christian, Amtenotar, ju Tromwyl. Methee, Joh. Bapt., Notar, in Pruntrut. Migh, Kaver, Fürsprecher, zu St. Urns. Moreau, Karl, Fürsprecher, zu Delsberg. Moser, Gottlieb, Negotiant, zu Herzogenbuchsee. Mösching, Emanuel, Notar, ju Saanen. Müller, Johann, Dr. Med., ju Weißenburg. Müller, Jakob, Hauptmann, zu Sumiswald. Neuhaus, Karl, Fürsprecher, in Erlach. Niggeler, Niklaus, Fürsprecher, in Bern, Bizeprafident bes Großen Ratbes. Mydegger, Johann, Gemeindsprafident, ju Schwarzenburg. Otth, Jakob, Amtkrichter, ju Studen bei Meiringen. Pequignot, Xaver, gewef. Landammann, in Bern. Pequignot, Konstant Joseph, Meier und Notar, ju Noirmont.

Probst, Johann, Sandelsmann, zu Langnau. Probst, Samuel, Amterichter, zu Ins. Prudon, Umbrofius, Meier, ju Mue. Ramfeier, Diflaus, gew. Obmann, ju Sochftetten. Reichenbach, Diflaus, Amterichter, ju Lauenen. Renard, Rarl, Ingenieur, in Pruntrut. Rentsch, Chriftian, im Safelhof bei Laupen. Rieder, Peter, Unterstatthalter, ju Abelboden. Rieder, Johann, Lieutenant, ju Lent. Riesen, Bendicht, Gemeindsprafident, ju Oberbalm. Ritschard, Johann, Amtsverweser, zu Narmühle. Ritschard, Satob, Umtsgerichtsweibel, in Shun. Rolli, Nifsaus, Unterstatthalter, auf dem Belpberg. Rossel, Ludwig, Regotiant, in Biel. Roth, Johann, Müder, zu Niederönz. Rothacher, Rudolf, Wirth, zu Köniz. Röthlisberger, Matthias, Wirth, zu Lauperswyl. Röthlisberger, Beatthas, Wierg, zu Lauperbingt. Röthlisberger, Johann Ulvich, zu Münfingen. Röthlisberger, Ifak, Amtsrichter, zu Walkringen. Rubin, Friedrich, Wirth, in Unterfeen. Ruof, Jakob, zu Meiringen. Ruprecht, Jakob, Rechtsagent, in Bern. Rüed, Johann, Amtsnotar, zu Bätterkinden. Rufenacht, Alexander, Apotheter, in Thun. Sabli, Johann, zu Ortschwaben. Sabli, Johann, zu Murzelen. Salzmann, Friedrich, Amtonotar, zu Signau. Schaad, Rudolf, zu Schwarzhäusern. Schaffter, Samuel, Profurator, ju Munker. Scharz, Joh. Ludwig, ju St. Immer. Scherz, Jatob, Fürsprecher in Bern. Scheibegger, Andreas, Arzt, in huttmyl. Scheibegger, Christian, zu Waltrigen. Scheibegger, Samuel, zu Niederhuttmyl. Schild, Peter, Gerichtefag, ju Brienz. Schläppi, heinrich, Amterichter, zu Wilberswyl. Schmofer, Johann, zu St. Beatenberg. Schmuz, Johann, Amterichter, zu Bechigen. Schneeberger, Johann, Sohn, Wirth, im Schweikhof bei Su-Schneeberger, Johann, Motar, ju herzogenbuchfee. Schneider, Peter Abraham, Hauptmann, zu Frutigen. Scholer, Ludwig, Sohn, in Laufen.
Scholer, Ludwig, Sohn, in Laufen.
Schüpbach, Niklaus, Amtbrichter, zu Biglen.
Schüpbach, Ihrikaus, Amtbrichter, zu Höchketten.
Schüpbach, Christian, Amtbrichter, zu Rahnstüh.
Schürch, Jakob, Müller, zu Madretsch.
Schürch, Friedrich, Lehrer, zu Gumiswald.
Siegentholer. Weter Gemeinbichreiber zu Schanang Siegenthaler, Peter, Gemeindschreiber ju Schangnau. Sigri, Jatob Samuel, Amtofchaffner, in Erlach. Stämpfli, Bendicht, Friedensrichter, ju Ittigen. Stämpfli, Jatob, Umterichter, ju Schwanden. von Steiger, Franz Georg, gewes. Major zu Riggisberg. Steiner, Ebristian, Amterichter, zu Lauterbrunnen. Stettler, Eduard, Fürsprecher, in Bern. Streit, Hieronymus, Wirth, ju Zimmerwald. Streit, Bendicht, Gemeindsprastent, zu Köniz. Streit, Johann, Amtsrichten, zu Liebemyl. Studer, Johann, Amtsrichter, ju Brislach. Surn, Eduard, Fürsprecher, in Burgdorf. von Tavel, Albrecht, gewes. Forstmeister, in Bern. Dieche, Mimé, Argt, ju Reconvilier. Thonen, Johann, Unterstatthalter, zu Frutigen. von Tillier, Anton, Großrathspriftent, in Bern. Escharner, Rudolf, Fürsprecher, im Rothhaus. Ballat, Johann Jakob, ju Büre. Beron, Colestin, Uhrenmacher, ju St. Immer. Waber, Egristian, Amtsrichter, ju Riefen. Walther, Johann, Amtsrichter, ju Wiggiswyl. Wälti, David, Regotiant, ju Lauperswyl. Weingart, August, Buchdrucker, in Bern. Wenger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern. Wiedmer, Johann, Amtsrichter, ju Beimiswyl.

Wiedmer, Peter, zu Grünen bei Sumiswald. Wirth, Iohann, Friedensrichter, zu Eriswyl. Zahler, Johann, Unterstatthalter, zu St. Stephan. Zaugg, Iohann, Hauptmann, Wirth bei'r Neubrück. Ibinden, Iohann, Hauptmann, in Bern. Zeller, Undreas, zu Blankenburg. Iingg, Stephan, Umtsverweser, zu Dießbach bei Büren. Zumwald, Jakob, Umtsrichter, zu Erlenbach. Iwablen, Iohann Jakob, Umtsrichter, zu Innerdorf. Iybach, Heinrich, Rechtsagent, zu Meiringen.

### Erfte Sitzung.

Montag den 14. Dezember 1846. (Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: herr v. Tillier.

Beim Namensaufruse sind abwesend mit Entschuldigung: bie herren Bähler, Beutler, Bühler, Büzberger, Dähler zu Seftigen, Feller zu Uebeschi, Garnier, helg Amtschaffner, beide Robli, Lohner, Migy Fürsprecher, Nidegger, Sigri und Tièche; ohne Entschuldigung: bie herren Aebersold zu Signau, Büeche, Carrel, Christen, Günier, Fenninger, Friedli, Gerber zu Steffsburg, Grimaitre, hirsbrunner, hofer zu Diesbach, Jenzer, Kilcher, Lüthi, Marti Arzt, Müller Dr., Neuhaus, Probst zu Ins, Rentsch, beide Rieder, Ritschard zu Aarmühle, Ruprecht, Salzmann, Scheidegger Arzt, Scholer, Schüpbach zu Viglen, Schüt, Studer, Walther, Wirth und Zwahlen.

Der herr Prafident eröffnet nunmehr die Sigung mit folgender Anrede :

"Meine herren! Bare nicht feit unferm letten Beisammensein ein großes Ereigniß eingetreten, welches auch für und Die aller-ernsteste Bedeutung bat, und maren nicht über Ihren Prafidenten in feiner amtlichen Eigenschaft zwei irrige Gerüchte verbreitet worden, fo hatte derfelbe die angezeigte Tagesordnung begonnen, ohne 3hre toftbare Beit auf irgend welche Beife in Unspruch ju nehmen. Allein jenes Ereignif icheint und fo ernfte Pflichten aufzu-legen, daß ich nicht umbin konnte, deffelben, wenn auch nur mit turgen Worten, ju ermabnen. Es ift Diefes namlich, wie Sie es wohl vermuthen werden, die befannte Ginverleibung des Freistaates Krakau in die österreichische Morarchie. Diese Berhand. lung hat in Europa beinahe eben fo viel Auffehen als einft die Theilung des alten Königreiche Polen felbst gemacht, und wahrlich Miemand wird fich wundern, wenn auch in ber Gidgenoffen-fchaft, wenn auch unter und ein angftlich fchmergliches Gefühl über den Untergang des letten frei gebliebenen Theils eines alten Beldenvolkes Untlang findet, welches einft eine ruhmvolle Bormauer ber driftlichen Rultur gegen die fiegreichen Fortschritte bes halbmondes gebildet hatte und hinter keinem seiner glücklicheren Brüder an Sapferkeit juruckgeblieben war. Raum mochte es jedoch für den Borstand der oberften Landesbehörde eines fleinen Freistaates schicklich fein, über ein folches Ereigniß in amtlicher Stellung ein Urtheil auszusprechen; wohl aber mag demfelben die Pflicht gebieten, - wenn ein fo inhaltschwerer Borgang, wenn so manche Zeichen der Zeit auch auf eine für und verdüsterte Lage deuten, wenn die drückende Roth der armeren Theile unferes Bolkes und der auch auf uns rückwirfende in ganz Europa fühlbare Geldmangel und den Augenblick überhaupt als einen ernften erscheinen laffen, - die Mitglieder diefer oberften Landesbehörde auf ihre wichtigen Pflichten in fo schwierigen Beiten aufmertfam ju machen. Und in ber That, meine herren, wer mochte fich nicht überzeugen, daß unfere Pflicht um fo ernfter, um fo beiliger wird, jeder fleinlichen Rudficht, jeder kleinlichen Leidenschaft ju entfagen, um mit

ganzem Gemüth und ganzer Seele für das wahrhafte Wohl des Volkes zu wirken, das uns sein Schicksal anvertraut bat? Wahrlich mehr als genug ist unter uns seit Jahren dem kleinlichen Grolle, der gegenseitigen Verlästerung und Verkeherung und der Engherzigkeit, allen jenen traurigen Zeichen des Verfalls eines Volkes, gehuldigt worden. Möge doch die Erinnerung an die Blüthenzeit unseres Velkes uns die Kraft einhauchen, mehr noch als einen auswärtigen keind, die gefährlichsten unserer Gegner, unsere eigenen Schwächen, Vorurtheile und Verblendungen zu bekämpsen. Möchten wir am Grabe des gesunkenen Brudervolks, gewarnt durch dessen Schicksale und traurigen Ausgang, uns selbst zuschwören, das eigene Volk, ungeachtet der drobenden Unzeichen, durch neue Tugenden und durch eine der großen Tage der Eidgenossenschaft würdige Bruderliebe wieder emporzuheben. Wehe dem, welcher Meinung, welchem Landestheile er auch angehöre, der den hehren Zweck

durch gehäffigen Sader ftort. -Bon jenen zwei, über ben dermaligen Prafidenten bes Großen Rathes ausgesprochenen Gerüchten ift bas erfte ein von mehreren öffentlichen Blattern mir ertheiltes Lob, als ob ich auf meine Entfchadigung ju Gunften der Armen verzichtet batte. 3ch verdiene diefes Lob nicht, weil ich teine folche Bergichtleistung gethan habe, nicht daß ich nicht eben fo gut als irgend Jemand in unferem Lande von der Pflicht der Bermöglichen durchdrungen mare, ihre armen Mithurger in diefer ichweren Zeit zu unterflugen. Allein Diefe Form der Unterftugung wurde mir, - die Begriffe über Schicklichkeit find zwar verschieden, - in meinen personlichen Verhältniffen als bochft unschicklich vorgetommen fein. Ernfterer und wichtigerer Natur ift jeboch das zweite Gerucht, welches, ursprünglich von der katholischen Staatszeitung zur Erbauung ihres Boltes verbreitet, in alle öffentlichen Blätter übergegangen ift. Es foute namlich der Prafibent des bernifchen Großen Raths nach den Ereigniffen von Genf in Paris eine Audienz vom Minister der auswärtigen Ungelegenheiten begehrt und die hülfe Frankreichs zu Gunften der radikalen Stände angesprochen baben, eine Gendung, welche ganglich miflungen feie und bem bamit Beauftragten noch ziemlich ftrenge Worte von Seite bes Miniftere jugezogen baben follte. 3ch babe in meiner amtlichen Stellung ben öffentlichen Blattern nicht antworten ju follen geglaubt, wohl aber bin ich Ibnen, meine Berren, Rechenschaft von demienigen schuldig, was ihr Prafident in amtlicher Stellung vornimmt. Un allem Demjenigen , mas die katholifche Staatszeitung behauptet bat, und was von ihr in andere öffentliche Blatter übergegangen, ift kein wahres Bort. Der dermalige Borftand des berniften Großen Raths hat meder eine radikale noch irgend eine andere Gendung in Paris erfüllt, noch eine folche von irgend Zemand erhalten. Das ju biefem abenteuerlichen Geruchte Unlag gegeben baben mag, ift Folgendes: Wie ich Ihnen bereits bei meinem Wie-Dereintreffen in Bern mitzutheilen Die Ehre batte , ließ ich mich burch die Erwartung, daß der Große Rath erft Mitte Novembers wieder zusammentreten murde, verleiten, Etwas weiter zu reifen, als ich Unfange beabsichtigt, und fo tam ich von Stadt ju Stadt auf der Gifenbabn bis in Paris an. Unter den im öffentlichen Leben und in der Wiffenschaft ausgezeichneten Männern, mit denen mich meine Privatverhaltniffe in der frangofischen Sauptstadt in Berührung brachten, mar auch ber bermalige Minifter ber auswärtigen Angelegenheiten, herr Buigot, gang gewiß einer ber merkwürdigsten unter ten Zeitgenoffen. Gine ziemlich lange Pripatunterredung mit ihm veranlafte das Gerucht von einer amtlichen Mudieng. Den Inhalt Diefer Privatunterredung habe ich fo wenig bas Recht ju veröffentlichen, ale ben Inhalt einer Privatunterredung mit irgend einem von Ihnen, meine herren. Aber fo viel glaube ich ohne Unbescheidenheit mittheilen ju tonnen, bag ber Minifter mich von der Aufrichtigfeit feiner wohlwollenden Gesinnungen für die Schweiz und ihre Unabbangigfeit überzeugte, allein nicht ohne Befummernif für ihre Butunft ichien. 3ch nabm nicht ohne Rührung fur bas fowohl meinem Baterlande als mir felbft bezeugte Boblwollen von ibm Abschied. - Go viel von Diefer Angelegenheit, ber man viel ju viel Wichtigkeit beigemeffen bat, und nun laft uns ohne Beiteres ju unfern Geschäften übergeben."

Folgende Borftellungen werden als feit ber letten Gef. fion eingelangt angezeigt:

- 1) der Gemeinderathe der Gemeinden bes Amtsbezirks Frutigen, um beförderliche Ausführung der Strafenforrektion zwischen Spiezwyler und Mühlenen;
- 2) der Kirchgemeinde Frutigen, um beförderliche Erlassung des Gesetzes über die Organisation der Kirchenspnoden u. s. w.;
- 3) der Gemeinde Wyfachengraben, um Trennung von Eriswyl als politische Gemeinde;
- 4) eine Beschwerde von 109 Bürgern aus dem Amtsbezirke Laupen, betreffend die Wahl des Herrn Ruprecht in den Großen Rath.

Eine große Ungabl zum erften Mal anwesender Mitglieder des Großen Rathes leiften als folche ben Gib.

Berlefen und an den Regierungerath überwiefen werden:

- 1) ein Entlassungsgesuch bes jum Gerichtspräsidenten von Obersimmenthal ernannten herrn 3. Mofer von Roppigen;
- 2) ein Gefuch bes jum Major ernannten herrn hauptmanns hirsbrunner, um Berfetjung in bie Referve;
- 3) eine Zuschrift bes herrn Oberrichters Marti, worin berfelbe die Nichtannahme ber auf ibn gefallenen Wahl jum Grofrichter erklärt.

#### Tagesorbnung.

Bortrage bed Regierung Brathe fiber freitige Wahlen.

1) Wablverhandlungen bes Wahlfreises Brienz vom 29. November 1846.

Der Bortrag lautet :

#### " herr Prafident!

#### herren Grograthe!

Die Wahlversammlung des Kreises Brienz war auf den 29. November 1846 amtlich zusammenberusen worden, zu Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes an die Stelle des zum Amtögerichtsprästenten erwählten Herrn heinrich Gusset. Da die Wahlverhandlungen durch unerlaubte, offenbar aus Parteireibungen entsprungene Störungen in ihrem regelmäßigen Verlaufe unterbrochen worden sind, so ist der Sachverhalt in seinen verschiedenen Abschnitten etwas näher zu betrachten.

#### 1) Eröffnung der Berhandlungen.

Unterstatthalter Schild eröffnete die Verhandlungen unter Beobachtung ber gesehlichen Borschriften. Bon einer Seite wird bloß gerügt, daß gegen das ausgesprochene Verlangen die Ablesung der Stimmregister verweigert wurde.

#### 2) Wahl bes Bureau.

Zum Präsidenten der Wahlversammlung wurde gemählt: Gemeindspräsident Schild zu Brienzwyler, zu Selretärd: Notar Ruof, Weibel Schild, Großrath Peter Schild und Schullehrer von Bergen, zu Oberried, und zu Stimmenzählern: Gerichtsäß Urfer, Statthalter Schild, Schiffmann Schild und Raspar Fuchs. Diese Thatsache ist ebenfalls unbestritten, sogar von beiden Seiten anerkannt.

#### 3) Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath.

Es wurden Stimmzeddel ausgetheilt 601. Eingelangt waren 584, die absolute Mehrheit betrug also 293. Die Mehrzahl der Stimmen vertheilte sich auf Herrn Gerichtspräsidenten Moser von Interlaten und Herrn Peter Bodmer von Hofsteten. Bon der einen Seite wird die Zahl der Stimmen für Herrn Moser angegeben auf 280 und für Herrn Bodmer auf 236. Beide Parteien sind darüber einverstanden, daß keiner der Kandidaten eine Mehrheit auf sich vereinigte. Der ruhige Gang der Wahloperation ward indeß auf eine ungebührliche Weise gestört. Wiederholte Ermahnungen des Präsidenten

blieben unbeachtet. Bedeutende Maffen brangten fich auf bas Bureau ju, fo daß der Prafident die Sandhabung der Ordnung nicht langer in feiner Gewalt hatte. Er fab fich genothigt, Die Berfammlung aufzuheben und fich mit dem Bureau zurud ju ziehen. Diefe Unordnungen, deren Schuld nach dem durch das Regierungsstatthalteramt eingefandten Berichte bes Bureaus, der Partei des herrn Bodmer jur Laft fallen foll, hatte die Furcht veranlaft, die Wahl werde zu Gunften bes herrn Mofer ausfallen. Als Rubestörer batten fich befonders ausgezeichnet: Rafpar Flud, Pintenwirth, Gemeindrath Schild, Sigrift, welche zwei fich fogar auf ben Taufftein gestellt, ferner Peter Eggler, Saager, Melchior Stabli und Maurermeister Trauffer.

Die Partei Bodmer anerkennt ebenfalls die Thatfache stattgehabter Unordnungen, die Aufhebung der Berhandlungen und Die Entfernung des Bureaus. Gie bezeichnet aber diefe Unordnungen blos als "unbedeutende Aufgeregtheit", ohne der einen oder andern Partei die Schuld beigumeffen, oder bestimmte

Personen als Schuldige anzugeben.

4) Letter Auftritt.

Um halb brei Uhr Abends murden die Bahlverhandlungen aufs neue eröffnet, unter dem Borfite des neuerwählten herrn Gerichtsprafidenten Beinrich Guffet. Er fchicfte zwei Manner an ben herrn Bablverfammlungeprafidenten Schild ab , ließ ihm die Stimmzeddel und übrige Schriften abfordern , sofern er die Wahlverhandlungen nicht fortseten wolle. herr Schild entsprach nicht. Run ließ herr Guffet Stimmzeddel verfertigen aus gewöhnlichem Papier und die Anwesenden schritten sofort zu den Wahlverhandlungen. Ginmuthig wurden zuerst gewählt, jum Prafidenten der Berfammlung : herr Guffet, ju Gefretars : Die herren Schullehrer Binggeli und Abplanalp, und ju Stimmengablern: herr Altgroßrath Guffet, Johann Flud, Peter Eggler und Peter Michel. hierauf ermabnte ber Prafibent ber Berfammlung Diejenigen jum Austritte, welche Die gefes lichen Eigenschaften nicht befägen, und las bie §§. 3 und 4 ber Staateverfaffung ab. Er ließ bie Rirchtbure fchuegen und frug an, ob Jemand bas Ablefen ber Stimmregifter verlange. Das Michtablefen fei indef einhellig beschloffen worden. Dach bem wurden laut Bericht 368 Stimmzeddel ausgetheilt, wovon 364 wieder einlangten. herr Bodmer vereinigte gleich im erften Bablgange 297 Stimmen auf fich und murde als ermähltes Grograthemitglied ausgerufen.

Ueber die Verhandlungen, wovon oben 3 ffer 1, 2 und 3 Die Rede ift, murde ein Protofoll verfertigt, Das von dem Gefammtperfonal des Bureaus unterzeichnet, mit einem Begleitfcreiben unterm 30. November 1846 durch bas Regierungs. ftatthalteramt Interlaten an den Regierungsrath gelangt ift. Am 1. Dezember dann folgte das Protofoll über die lette Berhandlung nach. Zu den Protofollen bediente man sich ge-wöhnlichen Schreibpapiers. Einige Tage später, innerhalb der achttägigen Grift murde bem Prafidium des Regierungeratbes eine Eingabe überreicht, in welcher auf Untersuchung und Aus-mittlung des Stimmenergebnisse und Anerkennung der Wahl ju Gunften bes herrn Gerichtsprafibenten Mofer angetragen mirb. Falls bann biefem Begehren nicht entsprochen murbe, ftellen bie Unterzeichner bas Gesuch, baf bie Wablversammlung bes Babifreifes auf einen bestimmten Zag aufs Neue gufammen-

berufen werbe.

Muf diefen Thatbestand gestügt wird beantragt:

Die Bablverhandlungen unter dem Borfige des herrn Bablversammlungeprafidenten Schild feien ju faffiren, weil die Bersammlung vor Beendigung bes Bablgeschäfts aufgehoben murde, und der Prafident mit den übrigen bei bem Bureau angestellten Perfonen fich aus der Berfammlung jurudigeg.

Die Berhandlungen unter dem Borfite bes herrn Guffet feien ebenfalls ju taffiren, weil fie feine Fortfetung der erften Wahlverbandlungen find, und die dieffallfige Berfammlung nicht auf die im Gefete vorgeschriebene Beife zusammengetreten und eröffnet worden ift. (§§. 5 und 6 Des Gefetes vom 14. Juli 1846) mithin die Berfammlung guch nicht auf gultige Beife verhandeln konnte. Bern, ben 12. Dezember 1846.

Namens bes Regierungsrathes:" (Folgen die Unterschriften.)

Funt, Regierungsprafident, ale Berichterftatter, bat dem Bortrage vorläufig nichts beigufügen.

Durch's Sandmehr genehmigt.

2) Wahlverhandlungen des Wahlfreifes Wimmis.

Der Vortrag lautet :

" herr Prafident! herren Grograthe!

Dem Regierungestattbalter von Niedersimmenthal marb durch Landjager Studi ju Spiez die mundliche Unzeige gemacht, daß nach der am 29. November letthin ju Wimmis stattgebab-ten Grofratbewahl in mehrern Wirthschaften und namentlich in der Wirthichaft auf der Schonegg auf Roften des neuer-mählten herrn Grofrathe Mügenberg tuchtig getrunten worden fei. Es follen auch Berfprechungen ber Babl vorausgegangen, und diefelben auf diefe Beife erfüllt worden fein. Der Regierungestatthalter ichritt auf diefe Unzeige amtlich ein durch Anbebung einer Boruntersuchung, um auszumitteln, ob Dahl-bestechung stattgefunden habe, und zu diesem Zwecke bestimmte Indizien berzustellen. Bereits sind mehrere Personen einvernommen worden. Mus ibren Ausfagen geht vervor, das Theilnehmer an der Wahlversammlung auf Rechnung des herrn Müßenberg mit Wein, Brod und Kase bewirthet wurden, und bag dagu Ginladungen ftattfanden. Auf diefe Beife murden eirea 350 Mag Bein ausgeschenkt. Ein Angestellter bes herrn Mügenberg bat fogar eingestanden, bag er fich für feinen herrn por der Bahl bei ben Bahlern verwendet und ihnen deutlich ju ertennen gegeben habe, herr Mügenberg werde fie bemirthen, wenn die Babl ju feinen Gunften ausfallen murbe.

Die Aften ber im Ginge befindlichen Untersuchung fchickte ber Regierungestattbalter an ben Juftig- und Polizeidirektor und verlangte Beifung. Diese Weifung ward ertbeilt, wonach die Borunterfuchung vervollftändigt und bann bas Gefchaft

bem Richter überwiesen werden foll.

Bis nun diefer Fall megen angeblicher Babibestechung er-ledigt und über die Gultigfeit der Babl entschieden fein wird, fragt der Regierungerath bei dem Großen Rathe Darauf an, daß herr Mugenberg einstweilen nicht beeidigt und ju den Berbandlungen der oberften Bandesbehorde nicht einberufen werden möchte.

Bern, ben 11. Dezember 1846.

Mit hochschätzung!

Mamens bes Regierungerathes:" (Folgen Die Unterschriften.)

herr Praidfent bemerkt, er habe bis jest von diefer Sache feine Renntniß gehabt und baber, ba die Ginberufung der Mitalieder bes Grofen Rathes Sache bes Prafidiums fei, den herrn Mügenberg ju ber gegenwärtigen Sigung einberufen, derfelbe fei aber nicht anwesend.

herr Regierungepräfident erwiedert, der Regierungerath felbft habe bie Utten der Borunterfuchung erft letten Donnftag ober Freitag erhalten, fo daß eine frubere Mittheilung an das Prafidium des Großen Rathes nicht möglich gewesen fei. Bezüglich auf bie Cache felbft bemertt ber Berichterstatter, ber Untrag bes Regierungsratbes fei ben Shren bes herrn Milhenberg weiter burchaus nicht nachtheilig, jeder Staatsburger fonne in ben Gall tommen, fich eine folche Unterfuchung gefallen laffen zu muffen.

Dem Untrage mird ohne Bemerfung durch's Sandmehr beigepflichtet.

Bortrag der Direktion der Justiz und Polizei betref. fend das Gesuch bes & C. Scherrer, Steinhauers von Laufen, welcher nebft feinem Bruder Joseph durch Urtheil bes Appellationsgerichtes vom 26. Februar 1829 wegen Dighandlung feines Baters zu einer 2 1/2jabrigen Buchthausftrafe verurtheilt worden ift und nunmehr um Rehabilitation nachfucht,

bamit er einerfeits feine politischen Rechte wieder erhalte und anderfeits auch feinen Beruf mit mehr Erfolg betreiben fonne.

Der Untrag geht auf Entfprechung.

Saggi, Direttor ber Juftig und Polizei, als Berichter-ftatter, bat vorläufig nichts beizufügen.

Kurz. Es beißt im Bortrage, die Zuchthausstrafe ziehe im alten Kantonstheile den Berlust der Ehrenfähigkeit nicht nach sich. Das ist ein offenbarer Irthum. Wenn die Zuchtbausstrase peinlich ausgesprochen wird, so ist sie, wie die Kettenstrafe, ehrenunfähig machend. Es ist darüber eine ausdrückliche Bestimmung im belvetischen Strafcoder enthalten, und das Obergericht ist beständig von dieser nämlichen Unsicht ausgegangen. Indessen will ich im vorliegenden Falle zum Antrage stimmen.

Herr Berichterstatter. Herr Professor Schnell hat sich immer bahin ausgesprochen, baß nach unsern Gesetzen im alten Kantone nur die Schellenwerkstrafe den Verlust der Ehrenfähigkeit zur Folge habe, nicht aber die Zuchthausstrafe, welche bloß eine Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehe. Ich weiß aber wohl, daß die Unsichten darüber verschieden sind, und daß diese Frage eine Controverse ist zwischen den Zuristen. Ich will jeht nicht weiter darauf eintreten, aber in keiner Wahlversammlung würde Einer vom Stimmrechte ausgeschlossen werden, wenn er bloß zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Der Untrag wird durche handmehr genehmigt.

Berichiedene Bortrage der Direttion der Suftig und Polizei empfeblen nachstebende Naturalisationsgesuche:

1) Des herrn A. Dubois, geburtig von Branges in Frankreich , welchem bas Burgerrecht ber Gemeinde Mont- Tramelan jugesichert ift.

Dem Gesuche wird mit 107 gegen 38 Stimmen entsprochen.

2) Des herrn G. Müller, von Sbingen in Burtemberg, welchem bas Burgevrecht ber Gemeinde Tufcherz und Allfermee jugesichert ift.

Much biefem Gefuche wird fofort mit 106 gegen 39 Stimmen entsprochen.

- 3) Des herrn B. Mühlebach, von Malters, Kantons Luzern, als Arzt wohnhaft in Aarwangen, welchem bas Bürgerrecht ber Gemeinde Löwenburg zugefichert ift.
- v. Erlach. Ueber die Perfon des Petenten erlaube ich mir fein Wort, wohl aber über die Garantie, melche die Ge-meinde Lomenburg darbietet, und ich bin fo frei, darauf binguweisen, das der frühere Regierungsrath gefunden hat, diese Gemeinde, welche bloß aus einigen Sofen besteht, biete so wenige Garantie dar, daß er ausdrücklich beschlossen hat, es sollen fernerbin feine Aufnahmen mehr in das dortige Bürgerrecht ftattfinden. Das gange Bermogen diefer Gemeinde beffeht aus den Einzugegeldern, welche meine Borbefiger und ich und noch ein Underer für ben Untauf von Gutern bezahlt baben. 3ch bin nicht Burger tafelbft, ungeachtet ich der größte Grund. besiter im Bezirte bin, und es mir daber frei gestanden mare, Burger zu werden; allein ich habe gefunden, ich habe biefes Burgerrecht nicht nothig. Es findet sich bort eine arme Mutter mit ihrem unehelichen Gobne; ba nun feinerlei Gemeinbegut porhanden ift, fo bleibt fein anderes Mittel übrig, als diefe beiden Personen in der Rebre ju halten; die Besither ber dortigen hofe, Burger oder Nichtburger, muffen der Reibe nach diefe Personen übernehmen. Run frage ich, ob eine folche Gemeinde Garantie barbietet. 3ch will Riemandem wunschen, Burger von Lowenburg zu fein und dann arm zu werden. Wenn je eine Gemeinde im Rantone feine Garantie gibt, so ift es diese da.

Egger. Ich hingegen muß das Gesuch des Mühlebach unterstüßen. Derselbe wurde s. 3. aus dem Kanton Luzern als Arzt nach Aarwangen berufen, wo man recht wohl mit ihm zufrieden ist; er ist auf dem Punkte, sich mit einer Bernerbürgerin aus der Nachbarschaft von Aarwangen zu verheirathen, und seine Braut stebt in sinanzieller Beziedung nicht übel. Die bobe Regierung von Luzern gibt ihm aber die nötbigen Papiere nicht heraus, und er wird bort aus politischen Gründen verfolgt. Die Verbältnisse der Gemeinde Löwendurg kann ich zwar nicht beurtheilen, aber ich din versichert, das herr Mühlebach niemals in den Fall kommen wird, dieser Gemeinde zur Last zu fallen.

Weingart. Im Bisthum kann es sich nicht, wie im alten Kantone, darum handeln, ob eine Gemeinde viel Urmengut besitze, indem dort die Verpstichtung der Gemeinden nicht existirt, ihre Urmen zu unterhalten. Diese Frage zu untersuchen, ist also da weniger Sache des Großen Rathes, als der Gemeinde selbst. Wenn eine Gemeinde glaubt, sie könne Burger annehmen, so wird sie wohl wissen, was sie thut. Der junge Mann kann gegenwärtig nicht in seine Heimath zurücktehen, aber er ist ein Schweizer. Wir nehmen Schwaden, Franzosen u. s. w. als Bürger an, die uns weniger Garantie hinsichtlich des Patriotismus geben, als ein Schweizer. Schön wäre es, wenn endlich die Schweizer sich als zu einer und derselben Familie gehörend ansehen würden; wir hätten dann nicht so viele Zwietracht u. s. w. zu beklagen. Ich möchte also den Petenten zur Annahme bestens empsehlen, indem er mir selbst persönlich als ein tüchtiger junger Mensch von guter Aussührung bekannt ist,

Carlin. In meiner Eigenschaft, als Burger ber Gemeinde Lowenburg, empfehle ich bas und vorgelegte Begehren ebenfalls, und schließe mich Allem dem an, was herr Beingart in diefer Beziehung gefagt hat.

von Erlach. Ganz richtig besteht im Jura teine gesetzliche Pflicht zur Armenunterhaltung, aber wenn Personen, welche in einer Gemeinde Burger sind, derselben von allen Seiten auf der Armensuhre zugeschickt werden, und tein Vermögen da ist, was soll man dann mit ihnen machen? Soll man sie todtschlagen? Es ware mir ganz recht, wenn irgend eine andere Gemeinde den Petenten in ihr Burgerrecht aufnehmen wollte, aber wahrhaftig Niemandem wird ein Dienst geleistet, wenn er in dieses Burgerrecht aufgenommen wird.

Gngar. Ich boffe, biefe Bedenklichkeiten werben die Verfammlung nicht bestimmen, bas Gesuch abzuschlagen; Herr Mühlebach wird schwerlich je nach Löwenburg zieben, sondern wenn einmal zu Luzern nicht mehr Roth Trumpf ift, so wird er wieder in den Kanton Luzern gehen.

herr Berichterftatter. herr v. Erlach beruft fich wegen ber Gemeinde Löwenburg auf einen Beschluß bes früheren Regierungsratbes; allein ber gegenwärtige Regierungsratb und Große Rath hat fich nicht nach diefem Befchluffe ju richten. Uebrigens fann man feine Bemeinde wegen des zufälligen Umftandes, daß fie wenig oder fein Bermogen bat, vom Rechte ausschließen, neue Burger anzunehmen. Es find mit einem Burgerrechte für die Gemeinde nicht nur die Bortheile verbunden, welche in einem Einfaufsgelbe besteben, fondern auch ber Rugen, welchen neue Burger durch ihre Perfon einer Bemeinde bringen fonnen, und ich bedaure es febr, dag herr von Erlach nicht Luft gefühlt bat, das Bürgerrecht von Lowenburg anzunehmen, denn das murde diefer Gemeinde eine anfebnliche Soliduat verschafft haben. herr Dr. Mühlebach ift übrigens ein mackerer Mann und ein febr guter Arzt, der in wenigen Sabren fich zu Narmangen fo viel Kredit und Pragis erworben hat, daß er allgemein beliebt ift und empfohlen wird. Budem ift er auf bem Puntte, eine biefige Rantoneangeborige gu beirathen, die Bermogen befitt, fo bag biefe Acquisition ber Gemeinde jum Bortheile gereichen wird.

Mit 106 gegen 39 Stimmen wird bem Gefuche entsprochen.

4) Des herrn A. Bucher aus Deffenheim in Frankreich, welchem bas Burgerrecht ber Gemeinde Burgborf jugefichert ift.

herr Berichterstatter bemerkt, dieses sei eine febr gute Acquisition, welche, ohne sie der Gemeinde Burgdorf zu mißgönnen, auch der Gemeinde Löwenburg zu gönnen ware.

Mit 136 gegen 16 Stimmen wird Diefem Gefuche ent-fprochen.

herr Präsident. Ich gebente, meine herren, auch bießmal Morgens und Nachmittags Situng zu halten, eine andere Frage ist aber diese: Wann will man am Morgen aufangen? Im Winter möchte es wohl zu frühe sein, schon um 2 Uhr zu beginnen; ich stehe indessen zu Befehl.

Weingart. Ich möchte barauf antragen, daß die Sizungen des Morgens um 9 Uhr beginnen und dann ununterbrochen dis 3 Uhr fortdauern. Wenn man um  $12^4/2$  Uhr aufbört und dann um 3 Uhr wieder anfängt, so ist es um 4 Uhr schon Nacht, und überhaupt möchte das für die meisten Mitglieder beschwerlich sein. Allein ich würde von dieser Rücksicht abstrabiren, wenn nicht der einzige Stenograph, der da ist, in der Unmöglichkeit wäre, seine Eripturen in Bereitschaft zu halten, sür die Oruckerei. Bereits sind seit der letzten Session verschiedene Reklamationen an höbere Behörde gemacht worden, daß die Tagblätter nicht regelmäßig erschienen, was unter den obwaltenden Verhättnissen durchaus unmöglich war. Es ist einem einzigen Stenrgraphen unmöglich, wenn Vor- und Nachmittags Sitzung gehalten wird, seine Arbeit zum Drucke zu liesern. Daber wünsche ich, daß jeweilen nur eine einzige Sitzung gehalten werde, von Morgens 9 die Nachmittags 3 Uhr.

herr Prafident. Wenn wir annehmen, bag bas Bud get und mehrere Gefehesentwürfe nebft den laufenden Gefchäften auf Erledigung warten, fo werden wir den Dig ziemlich ju Chren gieben muffen. Bon 9 bis 3 Ubr find 6 Stunden; bas ift ziemlich ermubend und ftort die gewöhnliche Effenezeit in ben Familien. Wir gewinnen damit weniger Beit, als wenn wir von 9 bis 121/2 Uhr und bann von von 3 Uhr hinmeg bis Abende Cipung balten. Bas die Stenographen betrifft, fo ift das von herrn Beingart Angebrachte faktifch richtig, und ich babe bereits in einer fruberen Sigung, da die Sache auf die Lange fo nicht geben tonne, bier ben Untrag gestellt, baß der Regierungerath ersucht werde, Abhulfe ju ichaffen, mas bann von Ihnen jum Befchluffe erhoben murbe. 3ch bedaure, daß bis jest eine Abbulfe nicht gefunden werden tonnte, aber doch werden wir alle begreifen, daß unfere Geschäfte nicht um der Stenographie Willen zurüchleiben konnen, sondern daß die Stenographie eingerichtet werden muß nach ben Bedürfniffen Gie, meine herren, werden indeffen entscheiden.

#### Abstimmung.

- 1) Täglich bloß eine Sihung zu halten . 65 Stimmen.
- mei Situngen " . . . 71 "
  2) Die Morgensthung um 8 Uhr zu beginnen 30 "
  " " um 9 Uhr " " Mehrheit.

Ein Bortrag ber Direktion ber Juftig und Polizei betrifft bas Gesuch bes herrn 3. Schurch, von Buren zum hof, Badermeisters in Bern, bessen Schlufantrage babin geben:

1) Daß über die ibm vom Obergerichte auferlegte Strafe megen eines Briefes und angeblicher Injurien gegen den herrn Zuchthausdirektor Neukom, auf ein allfällig nötbig findenbes Kommissionalbefinden bin, eine angemessene Remedur ausgesprochen;

2) daß der Regierungsrath angewiesen werden möchte, ben herrn Buchthausdirektor Neukom wegen gesehwidriger zu langer Gefangenbaltung des Petenten zur Verantwortung, vespektive Strafe und Entschädigung, zu zieben.

Da ber erfte Puntt burch ein rechtsfraftiges Urtheil ber oberften Gerichtebehorbe erledigt, und es um fo weniger ber

Fall ist, diesorts eine Remedur zu treffen, als es nach Mitgabe des §. 52 der Verfassung der gesetzgebenden Behörde nicht zusteht, ein richterliches Urtheil nichtig zu erklären, und da binsichtlich des zweiten Punktes durch den Gegenbericht des Herrn Zuchthausdirektors Neukom nachgewiesen wird, daß nicht nur der Vorwurf des Erponenten über zu lange Enthaltung, sondern auch dessen Klagen über harte und gesetwidrige Behandlung volkommen ungegründet seien; so trägt der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei darauf an, es möchte aus diesen Gründen über die Vorstellung des Herrn Schürch zur Tagesordnung geschriften werden.

Diefer Antrag wird obne Bemerkung burch's Sandmehr genehmigt.

Ein Vortrag ber Direktion der Justiz und Polizei betrifft das Strafnachlaßgesuch des vom Obergerichte wegen unbesugten Medizinirens zu einer Gmonatlichen Einsperrung und zur Konsiskation des medizinischen Upperates verurtbeilten F. Stettler aus Langnau und schließt auf Ubweisung dieses Gesuches.

Surn will bas Bort ergreifen.

herr Direktor der Justiz und Polizei glaubt, herr Sury durfe als Anwalt bes Petenten bier nicht reden; wenignigstens im Reglemente des Regierungsrathes stehe ausdrücklich, daß, wer in einem Geschäfte als Anwalt gehandelt habe, dann als Mitglied der Behörde an der Diskusson über das nämliche Geschäft nicht Theil nehmen solle. Sedenfalls gehe dieses aus der Natur der Sache selbst hervor.

Matthys weist dagegen aus dem §. 65 des Reglements nach, daß Herr Sury an der Berathung allerdings Theil nehmen dürfe; als Advokat könne Einer auf Verlangen bin eine Vorstellung u. f. w. machen, als Mitglied der Bebörde aber dennoch vielleicht dagegen stummen, mithin sei der Betreffende nichts destoweniger nicht als betheiligt anzusehen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei erwiedert, er habe geglaubt, auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen, da es ihm scheine, es verstehe sich von selbst, daß, wer ums Geld eine Borstellung u. s. w. verfaßt habe, dann nicht als Mitglied der Behörde an der Diskussion über das nämliche Geschäft Theil nehmen solle; er lasse aber seinen Antrag fallen, wofern derselbe von Niemandem unterstüht werde.

herr Prafident. Das Prafidium tann offenbar nur biejenigen Paragraphen des Reglements handhaben, welche wirtlich existiren, nicht aber folche, welche nicht vorhanden find.

Sury. Ich will lediglich mit ein paar Worten die Gründe der Vorstellung bervorheben. Für was ist Stettler bestraft worden? Dafür, daß er bei einem Beinbruche Hülfe geleistet und etwa ärztliche Räthe gegeben hat, wie man solche gelegentlich Nachbaren ertheilt. Es existirt übrigens diegegen gar kein Geseh, sondern nur eine alte Verordnung des Kleinen Rathes, welche nie im Drucke erschienen, mithin nie promulgirt worden ist. Ich halte nun dafür, daß Strafandrohungen nur dom Gesseheer ausgehen und förmlich promulgirt oder bekannt gemacht werden sollen. Uber auch abgesehen hievon ist eine sechstmonatliche Emsperrung für eine bei einem Beindruche geleistete Hülfe allzuhart, selbst wenn aus den ertheilten Räthen für den betressenden Schaden hervorgegangen wäre, was dier durchaus nicht der Fall ist. Ich trage also darauf an, daß dem Petenten entsprochen werde.

Siegenthaler. Ich mußte biefen Untrag unterftugen; es find hier ichon oft eigentliche Verbrecher begnadigt worden, bie ber Gnade nicht so wurdig waren, ale der Stettler.

Matthys. Ich unterflüße hingegen ben Antrag bes Regierungsratbes. Als gewesenes Mitglied ber Justigsettion hatte ich Gelegenbeit, zu sehen, wie nötbig es ist, medezinischen Pfuschern gegenüber zu treten. Wenn ber Große Rath im vorliegenden Falle die Strafe erläßt, so wird ber Stettler wie früher die heilkunde ausüben. Ich begreife gar wohl, daß man von anderer Seite demfelben das Wort redet, und ich erinnere mich, daß ein gewisser Brechbuhl, welcher ebenfalls wegen Pfuscherei bestraft worden war, von einer Gemeinde und vielen Bürgern empfohlen worden ist, und daß er bei 130 günstige Zeugnisse beigelegt hat. Aber die Betreffenden nehmen dann bloß Zeugnisse von solchen Personen, denen sie zufällig wirklich geholfen haben, aber nicht von solchen, die von ihnen vielleicht ins Grab spedirt wurden. Wir sollen uns wohl hüten, die medizinische Pfuscherei zu unterstützen, es stehen dabei zu große Güter auf dem Sviele.

herr Berichterstatter. herr Gury, ber Unwalt bes Stettler, ftust feinen Untrag Darauf, bag tein Gefet eriftire, wonach diefer bestraft werden konnte, indem die fragliche Berordnung tein Gefet fei u. f. w. Darüber habe ich bier nicht einzutreten. Das war Sache des Obergerichts, und ich zweifle febr, daß das Obergericht ftrafen wurde gestütt auf eine Berordnung, die nicht wirklich Gesethestraft batte. Gine gange Menge Polizeiverordnungen des Rleinen Rathes sowohl aus dem frühern als aus dem gegenwärtigen Sabrhundert baben noch jest Gefegestraft und werden immer refpettirt. Die Berfaffung bon 1831 hat zwar bem Regierungerathe bezüglich auf Die Er-Saffung gefetgeberischer Berordnungen Schranten gefett, und nach ber neuen Berfassung darf ber Regierungerath teine folden Polizeiverordnungen mehr erlaffen, ohne die Geneh: migung des Großen Rathes einzubolen. Nach dem obergerichtlichen Urtheile zu schließen, soll ich es sehr bezweifeln, daß Stettler bei einem Beinbruche bloß gerathen habe u. s. w., denn es heißt darin "aus Grund unbefugten Medizinirens" und dieses deutet boch fo ziemlich auf eine Reibe folcher Behandlungen. Er war Sandlanger bei dem gemefenen Dr. Locher; er war vermogenslos, und als herr Dr. Locher ftarb, feste er beffen Pragis mehr ober weniger fort und mediginirte auf eigene Rechnung, fo bag er fich allmalig ein bedeutendes Bermogen erwarb. Db aber bas Publitum bei folchen Leuten eine Garantie finde, bas mogen Sie, m. herren, felbft beurtheilen. Es fann geschehen, daß ein folcher Mann bier und da eine gute Rur macht, und wenn fie ihre Gulfe nur immer bei unbedeutenden Rrantheiten eintreten ließen, fo ware die Sache nicht fo gefährlich. Aber es geht da ungefahr wie bei den Sagern; wenn diese auf die kleine Sagd geben, weil die große Sagd noch nicht offen ift, und es läuft ihnen ein Safe in ben Beg, fo schießen fie ihn boch. Daher ift es im Interesse bes Publikums, daß diejenigen Perfonen, welche ben arztlichen Beruf ausüben wollen, einer ftrengen polizeilichen Aufsicht unterliegen, und fich gehörig über ihre Studien u. f. w. ausgewiesen haben; benn der arztliche Beruf ift noch viel wichtiger, als jum Beispiel der Advokatenberuf, weil es fich bei diefem nur um materielle Bermögensintereffen handelt. Uebrigens ift es febr fchwierig, baberigen Uebertretungen auf die Spur zu tommen, weil diefe Leute die Cache ge-wöhnlich fo einzurichten wiffen, daß man ihnen Nichts beweifen kann. Ich stelle mir vor, das Obergericht habe gerade auch hierauf Rücksicht genommen. Wenn wir bier nicht strenge Polizei handhaben, so werden die jungen Leute vom Lande in Zutunft die Kosten scheuen, um die nöthigen Studien zu machen. Uebrigens ist kaum der dritte Theil der Strafzeit des Stettler abgelaufen; er ist zu Thorberg, wo es ihm nicht schlimm geht. Also ist das Begehren jedenfalls zu frühzeitig. Wenn wir übrigens hier die Strafe nachlassen, welche Wirkung wird das haben auf diejenigen, welche aus dringender Noth Verbrechen begehen? Ich müßte also sehr vor der Begnadigung warnen. Uebrigens bemerke ich noch, daß der nämliche Stettler bereits früher sechs oder acht Mal wegen der gleichen Sache bestraft worden ist.

Sury bemerkt, Stettler habe feine Strafe am 12. September angetreten, mithin fei heute mehr als die halfte der Strafheit verfloffen und nicht blog ein Dritttheil.

herr Berichterstattter erwiedert, jur Zeit, wo der Rapport verfast wurde, fei nur ein Dritttheil der Strafzeit verflossen gewesen.

Mit 91 gegen 57 Stimmen wird bas Gefuch abgewiesen.

Berlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Unzug des Herrn Karlen in der Mühlematt und anderer Mitglieder aus dem Umtsbezirke Thun, dahin gehend, es möchte zur Linderung der Armennoth beim gegenwärtigen niedrigen Wassertande das Bett der Aare bei ihrem Ausstusse aus dem Thunersse ausgeräumt werden.

(Schluß ter Morgensitzung um 12 Uhr.)

#### Berichtigung.

Im Tagblatte hat sich hinsichtlich meines Votums in der Snellschen Angelegenheit ein kleiner Jrrthum eingeschlichen. Es heißt darin: "herr Regierungsrath Ochsenbein beruft sich auf die Sahung 964" u. s. w. Dieß ist nicht richtig. Ich sagte: "herr Regierungsrath Ochsenbein beruft sich auf eine Sahung im Ewilprozeß: wer ein Recht in Anspruch nehme, daß früher einem Andern zugestanden, müsse vorerst nachweisen, wie dieses Wecht auf ihn übergegangen sei. Diese Sahung sei hier nicht anwendbar; denn abgesehen davon, daß das Petitionsrecht Zebermann frei stehe, handle es sich im Fragesall nicht um eine Eivilrechtsfrage, sondern um eine staatsrechtliche u. s. "

F. Ingold, Grofrath.

# Tagblatt

bee

# Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846.

Ordentliche Binterfigung. - 3weite Salfte. (Richt offiziell.)

Nr. 45.

Fortfegung ber erften Gigung.

Montag ben 14. Dezember 1846. (Nachmittags um 3 Uhr.) Präsibent: herr v. Tillier.

Als eingelangt werben angezeigt :

- 1) Eine Beschwerbeschrift gegen bie Bahl bes herrn v. Ranel, Rechtsagenten zu Ranberbrugg, in ben Großen Rath.
- 2) Eine Borftellung verschiedener Gemeinden ber Amtsbezirte Seftigen und Schwarzenburg, eine Strafenverbindung betreffenb.

#### Zagesorbnung.

Bortrag ber Direttion ber Juftiz und Polizei nebst Bekretsentwurf, betreffend bie Reorganisation bes Landjägerkorps.

herr Direktor ber Juftig und Polizei, als Berichterftatter. Gines ber bringenoften Bedürfniffe ju Berbefferung bes Polizeimefens ift unftreitig bie Befferftellung bes Landjager. forps binfichtlich ber Befoldung und Stellung beffelben unter einen militarischen Chef. Bisber batten die Landjager feinen eigentlichen Chef, der fie auf militarischem Juge batte leiten können. Daber ift ihnen in diefer Beziehung manches Bunschenswerthe abgegangen, und baber besteben die nunmehr vorgeschlagenen Menderungen in ber Organisation vorerft barin, bas bisberige Landjagertorps in Beziehung auf militarische Disgiplin und Bewaffnung unter die Direttion bes Militars ju ftellen, mabrend es in Beziehung auf den Polizeidienft naturlich auch fernerbin unter ber Direttion ber Polizei fteben muß. Eine zweite wesentliche Beranderung ift Die vorgeschlagene Befoibungeerhöbung, welche ein eben fo großes und langftgefühltes Bedurfnif ift. Geit bem Sabr 1809 ift in diefer Beziehung gar teine Uenderung vor fich gegangen; nun aber ift Ihnen allen bekannt, wie feither die Umftande in jeder Beziehung sich geandert haben, welch' größern Werth damals bas Geld batte, wie viel wohlfeiler die Lebensmittel waren u. f. w, und boch ift bas Landiagertorps in Abficht auf feine Befoldung immer auf der gleichen Stufe fteben geblieben. Seit langen Sahren hat man bekanntlich viele Rlagen über bas Landjägertorps ge-bort, ob gegründet oder nicht, das laffe ich dabin gestellt. Wirklich aber finde ich, unser Landjägertorps entspreche denjenigen Forberungen volltommen, welche man an basfelbe ftellen barf gegenüber bem, mas ber Staat für dasfelbe thut. Der

gemeine Landjager bezieht gegenwartig einen Golb von BB. 8 per Sag; bas ift taum genug für eine ledige Manneperfon, aber ohne ben Celibataires ju nabe ju treten, muß ich boch bemerten, bag es febr munichenswerth ift, bag bie Lanbjager verheirathete Manner seien. Wie soll nun ein verheiratheter Mann mit Bh. 8 leben? Das ift eine pure Unmöglichfeit, und beshalb wird hier auf einen Gold von Bh. 12 1/2 für ben gemeinen Landiager angetragen. Gine fernere bedeutende Beranderung bes Bisberigen ift ber Borfchlag, bag in Butunft bie Bugenantheile mit einigen wenigen Ausnahmen wegfallen follen. Das ift durchaus nothig. Bei Unzeigen u. f. w. find die Landjager immerbin als perfonlich betheiligt erfchienen, weil fie ein materielles Intereffe babei hatten, ob ber Ungeige Folge gegeben werbe ober nicht. Aus Diefem Grunde hat man fie bann als Zeugen gleichsam verworfen und nicht mit Unrecht Sobann haben namentlich die Bugenantheile die Landjäger beim Publitum verhaßt gemacht. Wenn fie beim beften Willen glaubten, ibre Pflicht ju erfüllen, fo erfchien es bennoch als Buffenjagerei. und daber wurden fie nicht geachtet. Gin mefentliches Mittel nun, ben Stand ber Landjager ju beben, ift das Wegfallen ber Bugenantheile. Indeffen find ba einige Ausnahmen nötbig, in Bezug nämlich auf solche Bergeben, mit beren Entbedung großer Beitaufwand, fogar Lebensgefahr verbunden ift, wie bei den Boll - und Ohmgeldverschlagniffen. Wenn man weiß, wie es an ben Grengen geht, wo man mit der Kontrebande bedeutenden Profit machen tann, fo wird man fich nicht verwundern über meine Bemerkung, daß ja freilich Lebensgefahr febr oft mit ber Berfolgung und Entdedung diefer Bergeben verbunden fei. Ebenfo wird eine Ausnahme vorgeschlagen in Bejug auf Bergeben gegen bas Lotteriegefes. Da ift es außerft schwierig, biese Bergeben ju entbeden, wenn nicht besondere Sorgfalt barauf verwendet wird. 3ch will Sie, herr Prafident, meine herren, nicht langer aufhalten, fie werden Alle die Nothwen-bigfeit einer Reform in Diefer Beziehung einieben. Blog bemerte ich noch, daß ich nur dasjenige in den vorliegenden Entwurf aufnehmen ju follen geglaubt habe, mas feiner Natur nach vor die Gefiggebung gehört; was daber bloß Gegenstand eines Reglementes ift, murbe bier meggelaffen und bleibt ber fpatern Bearbeitung eines Reglementes vorbebalten. 3m 3n. tereffe einer guten Polizei, jo wie diefes nothwendigen Rorps felbft mochte ich Sie febr bitten, in den Entwurf eingutreten, und denfelben artiteleweife ju behandeln.

Das Eintreten und die artikelsweise Behandlung werden fofort durchs handmehr beschloffen.

"Bum Bwede ber handhabung ber öffent lichen Rube und Ordnung besteht auch kunftigbin unter bem amen "die Bager" ein eigenes Polizeikorps, bas auf militarischem Fuße einsgerichtet ist."

herr Berichterftatter. Es wird vielleicht auffallen, baf man ben bisberigen Ramen "Landjager" bier geandert bat. Diefe Menderung bat darin ibren Grund, daß eben megen der Buffenantheile, um beren Billen fich bie Landjager verhaft gemacht batten, Diefelben fo in der öffentlichen Achtung ftanden, baf es febr munichenswerth ichien, auch mit dem Namen eine Menderung borgunehmen, um das Rorps im Unfeben zu beben. Ohne diefen Umftand batte man es füglich beim bisberigen Namen bewenden laffen konnen. 3ch batte zuerft die Bezeichnung "Polizeidiener" vorgeichlagen, man bemerkte mir aber, biefe Bezeichnung falle zusammen mit berjenigen ber Gemeindspolizeidiener, mas fie auch nicht freuen murde. Nach naberer Ueberlegung habe ich baber gefunden, bas Ginfachfte fei, die Benennung fo tury wie möglich ju machen, mithin ju fagen "Sager." Das Militar bat fich baburch nicht gefrantt ju fühlen, benn man tann immer febr gut unterscheiben, um was für Sager es fich bier handelt. Indeffen hange ich am Ramen nicht, wenn bier Zemand einen beffern Ausbruck vorschlägt, fo werbe ich ibm gerne beipflichten.

Ganquillet. Ich bin so frei, bas Wort zu ergreifen eben bes Namens wegen. Man gibt jest biesem Korps ben Namen "Bäger." Da möchte ich aufmerksam machen, bag bieses bosen Eindruck machen könnte bei den Miliziagern. Wir nennen bei ber Infanterie die Eliten Rompagnien "Jäger," ebenfo haben wir auch reitende Sager, und wenn man nun auch die bewaffneten Polizeiagenten gleich nennen will, fo tonnte bas ju Unannehmlichkeiten und Rachtbeilen fubren. 3ch trage baber in erfter Linie darauf an, den Namen "Landjäger" beizubehalten, fonft aber wenigstens zu fagen "Polizeijager," nur nicht furjweg "Bager." Der Rame übrigens mirb nicht viel jur Achtung ober Mifachtung beitragen, Die Sauptfache ift, daß das Rorps anders organisirt fei und sich durch fein Betragen Uchtung verschaffe.

3ch ergreife bas Wort, um ju fagen, bag ich nicht befihalb ben Ramen "Jäger" verwerfe, weil bas Militar fich baburch beleibigt fublen tonnte, benn ich halte bafur, man folle die Gensd'armerie fo ftellen, baf fie als militarifches Rorps betrachtet werde, und daß weder der Goldat noch ber Burger darin eine Beleidigung finde, wenn biefes Rorps einen Namen trägt, welchen ber Solbat ober ber Burger auch trägt. Nicht barum ferner war bas Rorps bistreditirt, weil es Rorps ber "Landjager" bieß, sondern die Ursache liegt in etwas Anderem, namlich in der Aufgabe des Korps, Polizei zu handhaben, mas vielen Leuten nicht immer angenehm ift. Wenn man aber einfach "Säger" fagt, fo ift bas Publikum genöthigt, biefem Namen jur Unterscheidung von andern Sägern noch eine Bezeichnung beizufügen, und diefes tann bann zu allethand Spaß und Wigen Unlag geben, was gewiß auch nachtheilig ware. Wir haben Sager auf hafen u. f. w., fobann beißen im Militar die fonst fogenannten Schuten "Jäger," ferner haben wir reitende Jager. Alfo muß bas Publitum boch einen Unterscheid machen, und fo tonnte man biefe Urt von Sagern vielleicht fogar "Gansfüßlijager" beißen, weil fie bier im §. 1 mit Gansfüßen ("-") bezeichnet find. Bahricheinlich indeffen wird in der Regel das Bolt beim Ramen "Landjager" bleiben, benn es ift baran gewöhnt; man be ft im gemeinen Leben auch unfere Kavallerie immer noch "Dragoner" und nicht "reitende Jäger." Go wird es auch bier geben. Warum follen wir denn jum Voraus den Namen "Landjäger" verdammen? 3ch wenigstens febe in Diefem Ramen nichts Unangemeffenes ober Unangenehmes, und jedenfalls wird dadurch verhütet, bag das Publikum, um dem Nachtheile ber einfachen Bezeichnung "Sager" abzuhelfen, fich nicht veranlagt finde, diefem Namen einen Schlämperlig anzubangen. Einzig alfo aus biefem Grunde unterftuge ich ben vorbin gefallenen Antrag, beim ehrlichen und althergebrachten Namen "Landjager" ju bleiben u. f. w. Co bann trage ich barauf an, bie Worte "auch kunftigbin" ju ftreichen; diefelben find jedenfalls überfluffig.

Rarlen zu Diemtigen, ichlägt vor, ben Paragraph fo zu redigiren: "Unter bem Namen "Polizeidiener" besteht zum Zwecke ber Sandhabung ber öffentlichen Rube und Ordnung ein eigenes Polizeitorps u. f. m.

Matthys unterftust die Antrage ber herren Ganguillet und Rury, rathet bagegen vom Untrage bes herrn Rarlen ab, denn auch die Gemeinden baben "Polizeidiener," von welchen die Rantonspolizeidiener doch unterschieden werden muffen.

herr Berichterstatter. Die wesentlichste Bemerkung betrifft ben Namen, wie ich bieß erwartet habe. Ich habe nun nichts dagegen, daß der alte Name beibehalten werbe. Auch ben Namen "Polizeijäger" batte ich vorgeschlagen, aber man fand benselben etwas zu lange. Auch meine herren Kollegen bes Regierungsrathes find nicht gegen die Beibehaltung bes frühern Namens. Die Worte "auch fünftigben" fann man allerdings weglaffen, bingegen bem Redaktionsantrage bes herrn Rarlen tonnte ich nicht beipflichten.

#### Abstimmung.

- 1) Den Namen "Landjager" beigubehalten Dagegen
- Gr. Mebrheit. Miemand.
- 2) Die Borte "auch fünftigbin" wegzulaffen
- handmebr. 3) Für ben Paragraphen im Uebrigen Sandmebr.

- " Das Korps ber "Jäger" tann besteben aus: 1 militärischem Chef mit Sauptmannerang;
  - 1 Feldweibel;
  - 6 Wachtmeistern;
  - 17 Korporalen;
  - 225 Bemeinen ;

250 Mann.

Diefe Babl barf nur mit Benehmigung bes Großen Raths befinitiv vermehrt merben."

herr Berichterstatter. Bereits der gegenwärtige Bestand des Korps beträgt 250 Mann, und ich glaubte früher, man könnte das Korps um zehn oder fünfzehn Mann reduziren. Allein unter ben gegenwärtigen Umftanben fand ich es boch nicht für rathfam; ber Ranton Bern bat im Berhaltniffe feiner Bevolkerung die geringfte Babi von Landjagern gegenüber ben meiften andern Kantonen. Indeffen burfte die vorgeschlagene Babl bennoch genugen, wenn wenigstens die nachfolgenden Paragraphe, die zur Bebung bes Korps Bieles beitragen follen, angenommen werden. Es ift jedoch im Schluffage biefes Paragraphen bem Regierungerathe vorbehalten, in außerorbent= lichen Umftanben eine momentane Bermehrung eintreten gu Laffen, eine befinitive Bermehrung aber fann nur mit Genehmis gung bes Großen Rathes gefcheben.

Fueter. Sch batte gewunscht, bag auch ein Lieutenant bes Rorps angestellt murbe. Wenn in einem Theile bes Rantons Unruben ausbrechen, fo wird es ber Fall fein, daß ber Chef bes Rorps bortbin beordert mirb; aber alsbann ift fein Ebef bier in ber hauptstadt, mas mir unzwedmäßig scheint; ber Chef ober ber Lieutenant follte permanent bier bleiben. Große Roften wurde die Unftellung eines Lieutenants nicht nach fich zieben; berfelbe wurde auf dem Polizeibureau arbeiten und vermittelft beffen bort einen andern Arbeiter überfluffig machen. 3ch trage alfo barauf an, Die Stelle eines Lieutenants beigu-

Rarlen in ber Mublematt, unterftust biefen Untrag, jumal ber Chef in Rrantheitsfällen u. f. m. einen Stellver. treter haben muffe.

Dabler, Altregierungerath, mochte in der erften Beile das Wort "tann" erfeten burch "fou", benn fonft tonnte bie Beborde bas Candiagertorps noch fernerbin ohne Chef fortbefteben laffen, ein Uebelftand, welcher den abgetretenen Beborben mit Recht vorgeworfen fei.

v. Erlach pflichtet ber Unficht des herrn Praopinanten bei, mochte aber anftatt "foll besteben" einfach fagen "bestebt."

Rurg fiellt den Untrag, den Schluffat bes § 2 ju ftreichen, benn es laffe fich fein Grund benten, warum man ber Regierung bas Recht einraumen follte, bas Landjagertorps proviforifd ju vermehren. Für momentane Ausbulfe tonne man in gegebenen Fallen Militar aufbieten, aber bas Landjagertorps werbe niemals nur für einige Sage ober Wochen vermehrt werden; fei hingegen eine Vermehrung desfelben für langere Beit nötbig, fo gebore dieß vor den Großen Rath, welcher fich ohnehin ziemlich häufig verfammle.

Bigius pflichtet in erster Linie diesem Antrage bei, in zweiter Linie aber verlangt er, daß bestimmt werde, wie lange eine provisorische Vermehrung des Landjägerkorps dauern bürfe.

Mattbys trägt bagegen auf Beibehaltung bes Schlußfahes an; möglicher Weise können sich in einer einzelnen Gegend Zeichen von Empörung Kund geben, wo es wünschjenswerth sei, daß die Regierung eine Anzahl Landjäger hinschicken
könne, was jedenfalls nicht so viel Aufsehen errege, als die
Aufbietung von Militär.

herr Berichterstatter. Dem Antrage, noch einen Lieutenant beizufügen, konnte ich, fo gut derfelbe gemeint ift, nicht beistimmen. Was ift das Landjagertorps? Gin im gangen Lande gerftreutes Rorps, im Gangen bestehend aus 250 Mann. Bare es nicht megen bes Bureaus bier in Bern, und megen ber großen Ungabl von Landjagern, welche ftets bier fein muffen, so mare ein Chef nicht einmal nothig gewesen. Daber wird im folgenden Paragraphen vorgeschlagen, daß der Chef genommen werden muffe aus der Babl ber bleibend Angestellten ent-weder auf dem Bureau der Militardirektion oder auf demjenigen ber Polizeibirettion. Er murbe beinahe nichts ju thun baben, wenn er nicht jugleich auf einem diefer Bureaus befchäftigt warde, und vermittelft diefer Einrichtung tann man eine Befoldung ersparen. 3bm noch einen Lieutenant beigufügen, ift burchaus üterfluffig, und da Diefer vielleicht nicht gleichzeitig auf einem ber beiben Bureaus angestellt werben tonnte, fo murbe er eigens befoldet werden muffen, mas eine Debraus. gabe jur Folge baben murbe, die ich bann eber auf die Befolbungeerhöbung des Korps verwenden mochte. Gewiß genügt ein einziger Chef fur die 30 oder 40 Landjager, welche jeweilen bier find. Bas ben Untrag betrifft, in ber erften Linie anftatt ntann bestehen", ju fegen "foll bestehen" oder "besteht," und anderfeits den Schluffan des §. 2 zu ftreichen, fo könnte ich weder dem Einen noch dem Andern beistimmen, sondern nach meinem Dafürhalten soll der Regierungsrath allerdings die Babl der Landjager proviforisch vermebren tonnen. Dieje Babl ift bereits ziemlich niedrig im Berrhaltniffe ber Babl ber Bevöllerung; alfo tann gar leicht die Nothwendigfeit einer plöglichen Bermebrung eintreten. Sch will nur an die frubern Unruben im Bisthume erinnern, namentlich zu Pruntrut, in Folge welcher man vor einigen Sabren bas Korps um einige Mann bermehren mußte. Militar bietet man nicht immer gerne auf, jur Vermeidung sowohl von Roften als von Auffeben. Es befinden fich bier immer eine Anzahl Retruten des Landjagerforps, welche gewöhnlich vor ihrer Unstellung brei Monate lang in ber Instruktion behalten werden, aber nicht Alle find bann am Ende ber Inftruttion geeignet, angestellt gu werden. Dichts bestoweniger muß ber Regierungerath die Befugniß baben, je nach Umftanden von diefen Refruten anguftellen. Eine folche proviforische Bermehrung des Korps fann aber jeweilen nur fo lange bauern, bis der Grofe Rath bas nachfte Mal wiederum jufammentommt. Collte der Regierungerath es bann unterlaffen, bem Großen Rathe bavon An-geige zu machen u. f w., fo fann man bier ber Sache jeden Augenblick durch Anzüge rufen. 3ch mochte das Wort "kann" andererfeits auch darum beibehalten , weil möglicher Beife bei gang rubigen Beiten, und wenn wir burchgebende ein febr gutes Landjagertorps betommen, eine Reduftion bes Rorps eintreten tann. Much für Diefen Fall follte ber Regierungsrath nicht an die Babl von 250 gebunden fein. Aus Diefen Grunden ftimme ich jum Paragraphen, wie er ift.

#### Abstimmung.

1) Für Erbeblichfeit der von herrn von Erlach beantragten Redaktion . . . gr. Mehrheit.

- 2) Für Erheblichkeit bes Antrages bes herrn Ruri 69 Stimmen. Dagegen 67
- 4) Für den Paragraphen im Uebrigen . Sandmehr.

§. 3.

"Die Ernennung bes Coefs geschieht burch ben Regierungsrath auf einen doppelten Borschlag ber Direktoren bes Militärs und ber Juftig und Polizei aus ber Bahl ber auf ihren Bureaus bleibend Angestellten.

Die Refrutirung beforgt ju Chef bes Rorps, unter Genehmigung bes Direftors ber Juftig und Polizei.

Die Beförderung zu Korporalen und Unteroffiziers foll auf den Bericht der Juftig- und Polizeidirektion über die Dienstleistungen und auf einen Borschlag des Epefs des Korps durch den Direktor des Militärs stattfinden."

Ganguillet. Es ist möglich, daß gegenwärtig unter ben auf einem der beiden Büreaus bleibend Angestellten ein Mann sich besindet, der sich zu dieser Stelle eignet; aber vielleicht ist dieß nicht immer der Fall. Daber sollte man im §. 3 eher sagen, der jeweilige Coef des Landjägertorps solle auf einem der beiden Bureaus angestellt werden, damit der Regierungsrath einen guten Edef überdaupt da nehmen könne, wo er gesunden wird. Ferner wünsche ich, daß das Korps rekrutirt werde aus der Jahl der gedienten Leute, sei es aus der Jahl der Militstolaten oder solcher, die in fremdem Militärdienste gestanden. Ich weiß, daß gegenwärtig Leute im Korps sich bestinden, die nicht ein Gewehr laden können.

Rury. Ale das Wichtigste in Diefer Sache betrachte ich ben militarifchen Chef bes Rorps; baran bat es ibm bis jest gefehlt. Wenn bas Rorps einen eigentlichen militarifchen Chef gehabt batte, ber ibm einigen militarifchen Beift batte beibringen konnen, fo murde bas gange Rorps gang anders erfchienen fein. Uber eben deswegen mochte ich jest feinen Schreibstuben-Hauptmann. Ich weiß zwar wohl, daß das Militar beutiges Tages schreiben, Biel schreiben muß, — wober dieß kömmt, weiß ich nicht; aber jest will man auch ben Landjägerchef fchreiben machen, und zwar, wie es scheint, vorzugeweife schreiben. Berr Ganguillet bat bereits gezeigt, daß man den Paragraphen in diefer hinficht abandern muß, wenn der Regierungerath in feiner Wahl nicht allzubefchrantt fein, und wenn er bie tuchtigen Leute ba nehmen foll, wo fie fich finden. Wenn 3hr nun einen tuchtigen Landiagerchef baben wollt, fo machet doch nicht einen Pagichreiber aus ibm; bas mace wiederum ein offenbarer Rudfchritt. Namentlich wenn man die Stadt Bern im Auge bat, fo wird faft Bedermann fagen muffen, daß ber Mangel eines Epefe Schuld ift, daß die herren Landjager nicht geleiftet baben, mas fie batten leiften follen. Der Centralpolizeidireftor, ber Regierungsstatthalter, der Stadtpolizeidireftor find mit Gefchaf. ten überladen; wenn nun ber Caef, welcher mit eigenen Augen nachseben, bald bier bald bort fein follte, um fich ju verfichern, ob die Leute ihre Pflicht toun u. f. m., jest ebenfalls auf dem Bureau ichreiben foll, fo erwarte ich von Diefem gangen Defrete tein Beil. Berade wenn ein militacijcher Chef, ber nicht bloß Federn, fondern auch Augen befigt, ba ift, und geborig perfonlich nochsieht u. f. w. , wird man nicht mehr fagen, die Land-fager feien nie ba, wo fie fein follten, fondern immer an andern Deten. Dieg erfahrt man bier in Bern alle Tage; 3mei ober Drei prügeln fich irgendwo, fein Landjager ift ba, aber weiter oberhalb oder unterhalb fteben fie ju Saufen beifammen. Gin militarifcher Coef aber , ber baufig feine Runden macht burch bie Stast u. f. w., und ber, fchon weil er Epauletten trägt, auch größere Uchtung genießt , wird mehr Effett machen in portom-menden Fallen, als ein ober meinetwegen feche Landjager Daber lege ich bas meifte Gewicht auf ben militarifchen Ebef, aber darum wuniche ich auch, daß er wirklich Militar fei, und wenn er auch nicht schreiben kann, dafür aber militärische Ordnung handhabt, so ist er mir nur noch lieber. Daber trage

ich barauf an, die Worte, "aus der Bahl der u. f. w. bleibend Angestellten "zu streichen." Um Gotteswillen, herr Präfident, meine herren, nur keinen Schreibstubenhauptmann!

Ochfenbein, Regierungerath. Diefer Untrag veranlaft mich nun ju ein paar Borten. Ber ift "bleibend angestellie auf biefen beiden Bureaus? Muf bem Bureau ber Militarbirettion ber Oberstmiliginipetior, ber Kriegstommiffar, ber Pulververwalter, der Zeughausverwalter und drei Sekretärs; auf dem Büreau der Justy und Polizei zwei Sekretärs, frater vielleicht nur Einer. Sett sagt man Ihnen, meine herren, in diesem Paragraphen, aus der Jahl dieser Angestellten solle der zukunftige Landjägerchef genommen werden. Ift nan etwa gar kein solcher Mann barunter, ber ganz tüchtig ware, das Militärische des Landjägerkorps im Auge zu haben und zu überwachen? Ich denke, namentlich auf dem Militärbäreau werde man mir keine andern Angeskelten geben, als welche zuwählte Militäre Ceine und so manden auch die Antertand hamite nachft Militars feien, und fo merben auch die Gefretars bereits Offigiere fein oder gewesen fein. Daber febe ich tein Intonvenient darin, die von herrn Oberft Rurg angefochtenen Worte fteben ju laffen. Allein Die Sache bat noch eine Gelbfeite. Wenn 3br einen Landjagerchef haben wollt ohne andere Charge, fo mußt 3br ibm dann auch eine Befoldung geben, — wenig-ftene Fr. 1600; also Fr. 1400 mebr, ale bier vorausgefent wird. Das ist auch zu bebenten in einer Zeit, wo man auf jede Weise die Staatsauslagen zu vermindern sucht. Diese Fr. 1400 aber tann man perfett ersparen. Ich verlange auch, daß der Landjagerchef etwas leifte und ein Auge auf die Landjager werfe, aber ich verlange nicht, daß er felbft jedem Land. jäger nachgebe, um ju feben, ob berfelbe feine Pflicht erfülle ober nicht. Das ift nicht möglich und foll auch nicht fein; was dem Rorporal obliegt, das foll nicht der Chef machen. Was hingegen der Landjägerchef als folcher zu thun bat, das kann er perfekt machen, wenn er zugleich Sekretar einer der beiben Direktionen ift. Es ift nicht darum zu thun, Einem fcbone Epauletten ju geben, bamit er ben gangen Zag in ber Ctabt berumspagiere, in ben Rafes fige und Eigarren rauche. 3ch empfehle Ihnen mit Ueberzeugung ben Paragraphen, wie er ift.

herr Berichterftatter. herr Ganguillet glaubt, man follte nur gediente Militars in das Rorps aufnehmen; dem tonnte ich nicht beistimmen ; es fann einer ein febr guter Militar fein und ift bennoch ein schlechter Polizeidiener. Gie muffen nicht Landjäger baben, die nur "Soldatlis" machen, Parade-landjäger, sondern die für den Polizeidienst gut seien. Soll aber der militarische Charafter als der vorberrichende gelten und berücksichtigt werben, fo betommt 3br Landjager, welche Die Bettler und Bagabunden nicht aufgreifen ober nehmen; fie würden dann glauben, die militarische Ehre gestatte ihnen das nicht. Die hauptforderung also ift, daß Einer gut fei fur ben Polizeidienst, das Undere macht sich dann schon. Bor dem Eintrute in das Korps muffen die Landjagerrekruten eine Instruktion machen von brei Monaten, mahrend welcher fie in burgerlicher Rleibung find. Da tragt es fich gar oft ju, bag nach beendigter Beit man die Salfte wieder entlaffen muß, eben weil fie fur den Polizeidienft nicht gut find. Auf den andern Antrag, in Betreff des Chefs, hat herr Regierungerath Ochfenbein bereits geantwortet; ich fuge bloß bei, daß aus fruber gemachter Erfahrung es fich gezeigt hat, daß ein eigener Land. jägerchef, der aber nichts anderes ju thun hat, nicht gut ift und nur beständige Collisionen zwischen ben obern Dolizeibegmtungen und Beborben nach fich zieht. Man muß fich biefes Rorps nicht als ein beifammenbleibendes vorstellen, fondern basselbe ift biebin und bortbin zerftreut; das liegt eben in ihren Dienstpflichten. Was nunt denn fo ein Chef? Uebrigens wiederbole ich, daß bochftens 25 bis 40 in der Regel bier find, alle übrigen find im gangen Kantone zerftreut und tommen nie zufammen, ale ju ben Mufterungen; alebann vereinigen fich in Bern etwa 60 bis 70, in ben Amtsbezirten auf bem Lande etwa 15 bis 25, so baß also ein eigener Chef, der weiter nichts zu thun batte, das funfte Rad am Wagen ware. Auch ich babe auf meinem Bureau zwei febr gute Militars als Ungeftellte, einer ift Major, ber andere Sauptmann. Bas für eine

Mühe ift es nun für diefe, neben ben gewöhnlichen Stripturen die Landjäger auch für das Militärische zu leiten? Wahrlich teine. 3ch möchte Sie also bitten, da nicht eine überflüffige Stelle zu treiren, sondern den Paragraphen unverändert anzunehmen. Wir ersparen damit Fr. 1400.

#### Abstimmung.

- 2) Für den Paragraphen im Uebrigen . Gr. Mehrheit.

#### 6 4.

"Der Chef als folder hat keinen Anspruch auf Befoldung, wohl aber auf eine Julage von Fr. 200 japrlich.

	Un firer Befoldun	g erhält:		
1)	der Feldweibel ta	glich	<b>38</b> .	19
2)	jeder Bachtmeifte	r ,,	,	16
3)	" Korporal	"	"	14
4)	Gemeiner	••	,,	121/2"

herr Berichterstatter. Die Fr. 200 für den Chef wurden eben in der Voraussetzung vorgeschlagen, daß derselbe als Angestellter eines der beiden Büreau's bereits besoldet sei. Was die übrigen Besoldungen betrifft, so hatten laut der Verordnung von 1809, die gemeinen Landjäger täglich nur Bh. 8, außerdem die Bekleidung, für Schube jährlich Fr. 8, und eine Vergürung für Holz, Licht und Stroh. Die übrigen Effekten fanden sie auf den Stationen. hier wird nun vorgeschlagen, diese Sachen fallen zu lassen, dafür aber den Sold des gemeinen Mannes auf Bh.  $12^{1/2}$  per Tag zu stellen u. s. w. 3ch wäre sogar gerne auf Bh. 15 gegangen, aber ich durste nicht, ich fürchtete mich, es würde nicht gehen vor Großem Rathe.

Bigins fragt, ob der Ebef nicht allzugeringe Befoldung erhalte; zufolge bes §. 8 muffe der Ebef fich felbst militarisch kleiden und bewaffnen, und dann follte er im Ganzen nur eine Zulage von Fr. 200 haben? Also muffe man entweder hier die Befoldung erhöhen oder dann im §. 8 die Bekleidung und Bewaffnung auch des Chefs auf Rosten des Staates übernehmen.

3ch will nicht Golbatlis machen, wie man vorbin gefagt hat, aber ich wünsche, daß unfere Landjäger bas Gute des Soldaten an fich tragen mochten, nämlich Disziplin und Achtung vor ihrem Stande, wodurch auch die Achtung des Publifums für diefen Stand gehoben wird. Benn ich febe, mas in der gangen Welt daorts geschiebt, fo ift der herr Berichterftatter in großem Bruthum, wenn er meint, es tomme nicht fo viel auf militarifche Bilbung beim Landjager an , es tonne Giner auch ohne biefe ein guter Landjager fein. In Frankreich, wo man fich boch auch ein wenig auf die Sache versteht, wird die Gened'armerie mit großer Gorgfalt aus den ausgezeichnetften Subjetten bes Militars retrutirt, und fo gefchieht es faft in ber gangen Welt Der herr Berichterftatter fagt freilich, Mancher fet ein guter Militar, aber ein schlechter Polizeidiener. 3ch mochte bas gerade umtehren, benn bie Leute, welche ber Bere Berichterftatter mabricheinlich junachft babei im Auge bat, find eben ungludliche Subjette, Die meder fur bas Eine noch fur bas Andere taugten. 3ch behaupte: ein tachtiger Militar ift auch in ber Regel ein tuchtiger Gensd'arm, denn es brauchen nicht alle Landjager gerade Pfifftuffe ju fein, etwa wie ein Bibocq. 3ch betrachte ben Lanbjagerftand als etwas recht Gutes, und ich mochte dazu beitragen, daß die im Lande berrichende Abneigung gegen benfelben nicht noch mehr Nahrung bekomme, benn diese Abneigung ift an und für fich eine ungerechte, und die Polizei ift nur dann geborig zu bandbaben, wenn das Publikum im Allgemeinen Achtung bat vor ben Landjagern. Wie verbalt es fich aber jest bamit? Wenn 3. B. bier in Bern, auf offener Strafe, ein Landjager von einem Befoffenen geprügelt wird, fo lauft Alles berbei, lacht fich balb tobt und findet es gang recht. Das ift ein Unglud, und wenn die Burger in vorfommenden Gallen ben Landjager

nicht freiwillig unterstüßen, so stebt es bose um unsere Polizei, und alsdann können wir mit allen 250 Mann ewig nicht Ordnung bandbaben. Da ich nun biesen Stand bochschäße, da ich wünsche, daß er bier so geschäßt werde, wie er anderwärts geschäßt wird, wie z. B. in Zürich, im Aargau u. s. w, und weil ich also Leute in das Landjägerkorps will, die im Stande seien, Alles, was ihnen obliegt, gebörig zu erfüllen, so trage ich darauf an, den Sold des Gemeinen auf Bh. 15 zu seizen, und dann denjenigen des Korporals, Wachtmeisters und Feldweidels im Verdältnisse. Bh. 15 sind wadrbaftig nicht zu viel, denn der Dienst eines Landjägers ist schwer. Auf diesem Fuße kann dann die Regierung ein tüchtiges Landjägerborps erhalten, ein Korps, welches dann als Elite des Militärs betrachtet w.rden kann, und welches dem Interesse des Landes entspricht.

Matthys. Ich könnte den Antrag des herrn Oberst Kurz nicht unterstüßen. Der Feldweibel bezieht diesem Paragraphen zufolge in Zukunft jährlich Fr. 193. Bh. 5. mehr als disher, der Wachtmeister Fr. 184 mehr als bisher, der Korporal Fr. 161 mehr als bisher, und der Gemeine Fr. 156. Rp. 25. mehr als disher. Wenn nun das Landzägerkorps infolge der neuen Organisation einmal aus solchen Männern besteht, wie es sein sollte, so din ich dann wahrscheinlich auch geneigt zu einer fernern Besoldungserhöhung; aber weil nun bereits zusolge dieses Dekretes eine solche eintritt, so möchte ich zuvor sehen, ob sich dieses Dekret als gut bewähre.

Karlen zu Diemtigen. Neben freier Wohnung und andern Zugaben u. f. w. will herr Kurz ben Landjägern Bh. 15 geben. Ich möchte nur fragen, ob man im Allgemeinen ben Willen bes Bolkes befriedigen wird, wenn man, während andere ehrbare Leute vom frühen Morgen bis Abends, ohne freie Wohnung u. f. w., um kaum Bh 10 strenge arbeiten mussen, dann den Landjägern Bh. 15 gibt. Dazu könnte ich nicht stimmen.

Fueter. Ich müßte den Antrag des Herrn Oberst Kurz auch bekämpfen. Diesen Besoldungsetat, wie er hier vorliegt, balte ich einstweilen für hinreichend, und ich möchte, wie Herr Matthys, zuerst den Erfolg dieses Dekretes abwarten. Der Sprung von By. 8 auf By.  $12^{1/2}$  ist bereits eine erkleckliche Erhöhung, und es würde nicht guten Eindruck machen, auf einmal allzuhoch zu gehen. Hingegen möchte ich hier etwas Neues vorschlagen, was auch anderwärts mit Erfolg eingeführt ist, nämlich die sogenannten Chevrons für solche Landjäger, welche 10 oder mehr Jahre mit Auszeichnung im Korps gedient haben. Diese Chevrons werden an andern Orten solchen Landjägern am Neujahrstage mit Fr. 16 oder 20 u. s. w. dezahlt. Das ist eine gebührende Ausmunterung, welche den Landjäger zugleich stimulirt, länger im Korps zu bleiben.

Rufenacht. Diefen Untrag fonnte ich nicht unterftuten; im nachfolgenben §. 6 ift bereits fur basjenige geforgt, mas berr Rueter will.

Schläppi. Der Unsag, wie er im Paragraphen steht, ift hoch genug, und es würde nicht guten Eindruck machen im Lande, jeht auf Bh. 15 zu gehen. Die Absicht ist doch wohl, daß man vorzugsweise ledige Männer im Korps habe, und diese können auf dem Lande mit Bh. 12½ sehr gut leben. Der Staat ist nicht schuldig, jedem Landjäger noch Weib und Kinder zu erhalten.

Scherz, Fürsprecher. Herr Oberft Rurz vergleicht unfere Landjäger mit der französischen Gened'armerie, allein diese ift etwas ganz Anderes, sie bildete im fünfzehnten Zabrbundert die königliche Garde, sie bestand aus Edelleuten und war beritten. Erst mit der Revolution hat diese Gened'armerie ge- ändert und wurde zur allgemeinen Sicherheitswache bestellt. Ich wünsche mir dier überhaupt keine französische Polizei, keine telegraphische Rompagnie, wie Napoleon eine solche besaß, keine entberische Sodorte, welche derselbe aus Personen beiderlei Geschlechtes im Sabr 1804 als geheimes Polizeitorps errichtet bat, u. s. fondern eine Polizei aus einsachen, rechtlichen

Mannern bestehend und mit entfprechender Befoldung. Daber ftimme ich jum Borfchlage, wie er ift.

Herr Bericherstatter. Ich bin im Allgemeinen für die Anträge auf Bermehrung der Besoldung sehr dankbar. Was indessen zunächst den Ehef betrifft, so wird derselbe, wenn er zugleich erster Sekretär auf einem der beiden Büreaus ist, als solcher Fr. 1800 baben, und dann kann die Zulage von Fr. 200 genügen Wäre er aber bloß zweiter Sekretär mit Fr. 1400 oder 1600, dann wäre eine Zulage von Fr. 200 allerdungs etwas wenig. Borläusig jedoch möchte ich beim Ansase bleiben. Wird dann beim § 6 allfällig noch ein Geldbeitrag an das Equipement gewünscht, so werde ich dieses unterkühen. Herr Altoberrichter Kurz kömmt wiederum auf die Rekrutirung zurück, allein es ist darauf bereits gedient worden. Die französsische Gendbarmerie ist allerdings etwas ganz anderes, als die biesige, und wir müssen da nicht einen zu großen Schritt nehmen wollen. Wollte man den militärischen Charakter als vorberrschend betrachten, so würden dann solche Leute nicht gerne Bettler transportiren u. s. w., sondern man würde alsdann hiesür noch eine zweite Klasse von Polizeibediensteten nötdig baben. Dem Antrage, den Sold auf Bh. 15 zu stellen, hätte ich gar gut beistimmen können, indessen soll ich als Berichterstatter den Untrag des Regierungsrathes unterkühen und zugleich bemerken, daß bereits eine Erhöbung von Fr. 81 Rp 70 eintritt. Bisher hatte der Landjäger mit Einschluß der durchschnittlichen Bußenantbeile jährlich Fr. 374 Rp. 50; in Jukusst hungegen wird er Fr. 456 Rp. 25 erhalten, mithin Fr. 81 Rp. 75 mehr. Was sodann herr Fueter wünscht, ist bereits vorgesehen im §. 6, wo besondere Rekompenzen für ausgezeichneten Diensteiser vorbehalten sind.

Fueter zieht feinen Untrag gurud.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des herrn Kurz . 12 Stimmen. Für unveränderte Annahme des Parasgraphen . . . . . . . . gr. Mehrheit.

§. 5.

"Außer der firen Befoldung werden folgende Reiseentschästigungen bewilligt:

- 1) Dem Chef und dem Feldweibel die Auslagen fur notbige Dienftreifen.
- 2) Dem Bachtmeifter fur Divifionereifen täglich Bb. 15.
- 3) Den Korporalen, welche ju Gektionsreisen beordert werden, täglich Bh. 12."

Sury. Es gibt Stationen, wo die Landjäger fast täglich auf der Strafe sein und sich verköstigen muffen. Daher wünsche ich, daß denjenigen, welche für den Transport verwendet werden, eine Etappevergütung per Station gegeben werbe.

Herr Berichterstatter. Das gehört jedenfalls nicht bieber. Es bestehen übrigens Tarife für den Transport vermöglicherer Personen, so wie auch bei Auslieferungen. Während der Landjäger übrigens einen Transport macht, macht er nichts Anderes, und in der Regel kann er immer am gleichen Tage wiederum zurud, denn die Stationen sind nicht so groß.

#### Abstimmung.

1)	Für Erhel	blichkeit d	es Unt	rages	des K	errn		
	Surn .						•	15 Stimmen.
	Dagegen		•		•	•	•	Mehrheit.
2)	Für ben	Paragra	phen,	wie	er ift			handmehr.

§. 6. Als befondere Belobnung für Dienftleiftungen im Gebiete ber Gicherheits. und Rriminalpolizei, wie die Entbedung und Arreftation von Berbrechern u. f. w. werden ben "Jagern" wie bis babin nach ben Bestimmungen eines Regulative angemeffene Retompengen verabreicht.

Ueberdieß tonnen ju Gratifitationen für Golche, Die fich durch befondern Diensteifer und Thatigkeit, namentlich durch Entoedung einer bedeutenden Ungabl von Gefetebubertretungen auszeichnen, bei ben Mufterungen jabrlich eine Summe bon

bochftens Gr. 1000 verwendet werden.

herr Berichter ftatter. Es werden ba ben Landjagern noch gemiffe Retompengen jugefichert. Fir Falle, mit welchen befondere Unftrengung oder Gefahr verbunden ift, muß allerdings noch etwas bingu tommen, was die Leute bestimmt, fich Diefen Gefahren und biefer Mübe auszuseten. Bisber war es auch fo, und überdieß werden an den Mufterungen benjenigen, welche eine bedeutende Angabl von Gefegenübertretungen angezeigt haben, ebenfalls bedeutente Retompengen gegeben. Siefur wird nun eine Gesammtsumme von bochftens Fr. 1000 vorgeschlagen. 3ch weiß nicht, ob vielleicht herr Kommandant Fueter jest auf Vermehrung dieser Summe antragen will, einstweilen empfeble ich ben Prragraphen, wie er ift.

Rueter. Allerdings muniche ich, bag jest bier bemjenigen Rechnung getragen werde, mas ich vorbin bei §. 4 angetragen babe. Bei ben vorzüglichften Landjagertorps in der Eidgenoffenschaft, wie zu Burich, Waadt, Genf, find diefe Muszeichnungen angenommen, und diefelben muffen gute Wirtung haben, fonft waren fie nicht fo allgemeine Uebung. Alfo mochte ich bier im §. 6 andeuten , daß auch fur langere Dienstjabre eine Retompeng gegeben werbe, und baber trage ich ferner barauf an, bie Summe von Fr. 1000 auf wenigstens Fr. 1600 ju er-

Schläppi. Der zweite Sat bes §. 6 gefällt mir gar nicht; burch diefe Gratififationen werben wir nichts bewirken als eine formliche Debjagd gegen ben ehrlichen Landmann. Die Erfahrung zeigt, wie bieber in Folge ber Bugenantheile u. f. w. bie Oberamter von Seite ber Landjager mit ben unbedeutenoften Ungeigen überbauft worden find. Ohnebin haben wir die Befoldung der Landjager jabrlich um fr. 81 erbobt, alfo ift vorauszuseben, bag es eine eigentliche Budringlichfeit jum Landjagertorps geben wird. Uebrigens miffen wir , daß wir allerdings viele rechtliche Leute unter biefem Rorps baben, daß aber auch viele arbeitofcheue Manner fich ba bineindrangen, und diefe gerade machen bann folche unbedeutende Ungeigen aus Interesse. Namentlich find auch viele Manner aus fremden Diensten darunter, welche unter fremden Fürsten die Gefete ber Willführ und bes Despotismus geiernt haben. Ich trage alfo barauf an, den zweiten Gat ju ftreichen.

Bigius. Man braucht nur Die Worte nuamentlich burch Entdeckung einer bedeutenden Babl von Gefegesübertretungen' ju ftreichen, fo ift biefem Bedenten bes herrn Schlappi ab-

Matthne unterflüßt die Untrage bes Beren Rueter und balt die Beforgniffe bes herrn Schlappi fur ungegrundet, benn ba bier von der Entdedung wirklicher Gefegesübertretungen Die Rede fei, fo habe offenbar ber ehrliche Landmann, melder bas Befet nicht übertrete, eine hetjagt auch nicht ju beforgen.

Rarlen ju Diemtigen tann bagegen bem Untrage bes herrn Fueter nicht beiftimmen , benn fonft mußte man auch alle andern Staatsbeamten , welche gebn Sabre und langer ge-Dient baben, besonders entschädigen oder penfioniren, mas vielleicht die Salfte des Staatevermogens in Unfpruch nehmen mürbe.

herr Berichterftatter. Den Untrag bes herrn Fueter tonnte ich nur ir fofern unterftugen, ale es die Erbobung ber Summe bis auf Fr. 1600 betrifft, aber nicht unter bem Sitel von Retompentenzen fur langere Dienstzeit, fondern ich balte bafur, es fei beffer, man verwende biefe Summe überhaupt

für ausgezeichnete Dienftleiftungen. Wollte man Refompengen für langere Dienstzeit geben, fo murbe bieg ben Nachtbeil nach fich zieben, bag altere Landjager um fo weniger ibren Abschieb nehmen würden. Dieser Nachtheil zeigt sich bereits in Folge der Invalidenkasse bes Landjagerkorps, so wohltbatig dieselbe in anderer Beziehung ift. Eine hetziagd auf die ehrlichen Burger beforge auch ich nicht; fcon jest werden benjenigen, welche fich durch besondere Dienstleistungen ausgezeichnet haben, bei ben javrlichen Mufterungen befondere Refompengen gegeben, und Die Beibebaltung derfelben ift um fo nötbiger , weil nach § 7 in Bukunft die Bugantheile wegfallen follen. Mit Ausnahme alfo der Summe empfehle ich ben Paragraphen, wie er ift.

#### Ubstimmung.

1) Für ben Untrag bes herrn Schläppi 2) Für den Untrag des herrn Fueter

Minderbeit. Minderbeit.

3) Für ben Untrag bes herrn Bigius Dagegen

78 Stimmen. 35

4) Für ben Paragraphen im Uebrigen

handmebr.

#### §. 7.

"Die Bufantheile, auf welche bis dabin die Landiager Anspruch hatten, ausgenommen diejenigen von Boll. und Domgeldverschlagniffen, sowie von den Bergeben gegen das Lotterie-Gefet, fallen in Butunft ber Graatstaffa ju, aus welcher jedoch bis auf die Salfte ber wirklich eingegangenen ju Ende jeden Babres bem Invaliden. Fond ber " Jager" verabfolgt werden fann."

Berr Berichterftatter. Diese Bestimmung foll wefentlich jur hebung bes Unfebens bes Rorps beitragen, wie ich dieg bereits nachgewiesen habe. Auch die Grunde für die zwei porgefchlagenen Ausnahmen babe ich bereits angeführt, indem nämlich diefe beiben Falle eine gang befondere Aufmertfamteit, großen Beitaufwand, oft fogar mit Lebensaefabr verbunden, erfordern, um dergleichen Bergeben ju entdecken. Muein bei ber Borberathung bes Defretes bat man nicht baran gebacht, daß biefe Ausnahme auch auf die Entbedung von Bergeben gegen die Saussierordnung ausgedebnt werden follte, indem auch diefe vielfache Um.riebe u. f. w. erfordert. Was ben Invaliden-Fonds betrifft, fo hat bis jest die Regierung jabrlich Fr. 900 barein gethan; biefer Beitrag foll in Butunft aus den wirklich eingegangenen Buffenantheilen bestritten werden, jedoch die Salfte berfelben nicht überfteigen.

Matthys. Much ich bin ber Unficht, daß in Bufunft ben Landjagern felbit feine Bugenantheile mehr gutommen follen. Mir ift 3. B. ein Fall befannt, bag ein Landjager fein Toch. terlein zu einem Manne ichickte, welches imm vorgeben mußte, die Mutter babe Bauchgrimmen und babe baber Ririchmaffer nötbig, weshalb fie ibn bitten laffe, ihr einen balben Schoppen abzutreten. Der Mann weigerte fich anfänglich, ba aber das Madchen fich nicht entfernen wollte u. f. w., fo wurde bas verlangte Rirschwasser endlich verabreicht, worauf der Lands jager nichts Eiligeres ju thun batte, als jum Richter ju geben und jenen Mann wegen unbefugten Bertaufes geiftiger Getrante ju verleiden. Der Richter freilich fprach, nachdem er die Um-ftande kannte, den Mann frei, aber ber Landjager batte bie Unverschämtbeit, beim Regierungerathe gegen den Richter Befcmerbe ju fubren. Singegen bin ich ber Anficht, bag menige ftens die Salfte der eingegangenen Bugenantbeile in die Invalibentaffe gethan werbe, welch' Lettere im Jahr 1809 gestiftet worden ift, um Wittwen und Baifen bon Landiagern ju unterstupen u. f. w. 3th trage darauf an, den Paragraph fo ju redigiren: "Die Bugenantheile, auf welche u. f. m., fallen in Butunft ber Staatstaffe gu. Bon ben eingegangenen Bugen-antbeilen tann jeboch menigftens biebalfte gu Ende jeden Sabres dem Invalidenfond der Landjäger verabsolgt werden."

Rury mochte anstatt ber Worte "bis auf die Salfte" feben "bochftens die Salfte."

Gngar. Ich weiß nicht, ob wahr ift, was Landjäger mir ergäblt haben, nämlich die Invalidenkasse sei seit langen Jahren nicht so verwaltet worden, wie es bätte geschehen sollen. Dieses wäre der Untersuchung werth; man hat dieses Mißtrauen namentlich zu der Zeit gesaßt, wo sich der Zentralspolizeitirektor d'raus gemacht batte, indem man glaubte, erhabe die balbe Kasse mitgenommen. Ich trage daher darauf an, nach dem Worte "Invalidensonds" einzuschalten, "welcher unter der Aussicht der Regierung verwaltet wird."

Bigius ftimmt ber Redaktion bes herrn Matthys bei, mochte jedoch anftatt "kann fagen "foll."

Rarlen in der Müblematt. Ich möchte der Versammlung die Bemerkung bes herrn Gygar bestens empfehlen; ich babe wiederholt von Landjägern vernommen, daß sie vergeblich wegen der Rechnung über diese Raffe reklamirt baben, und daß es da nicht ganz sauber stebe, ist zu vermuthen. Ich möchte also ben herrn Berichterstatter ersuchen, und bierüber Austunft geben zu wollen.

Gngar. Als ich vorbin fagte, daß der Zentralpolizeibireftor fich d'raus gemacht habe, so war dieß nur ein unrichtiger Ausbruck.

Herr Berichterstatter. Ich kann bem Antrage bes Herrn Matthys beipflichten, aber nicht mit ber von herrn Bigius vorgeschlagenen Redaktion. So lange ich in der Berwaltung bin, werde ich dafür sein, daß man dis auf die Hälfte ber Bußenantheile in den Invalldensonds thue, aber doch möchte ich nicht, daß die Landjäger unter allen Umständen dieses von Rechtes wegen sodern können. Daher möchte ich das Wort "kann" steben lassen. Was die Bemerkrung des herrn Gygap betrifft, so habe ich dergleichen früher auch gebort, daher habe ich die Kasse sowohl als die Buchführung darüber bereits durch den neuen herrn Standesbuchhalter Collin untersuchen lassen.

Diefer sagt aber, er babe Alles in Richtigkeit gefunden, und also soll ich glauben, die Sache sei so, was sich übrigens von Herrn Singeisen, wie ich ihn kenne, erwarten läßt. Ich glaube jedoch, diese Klagen geben gegen Jemand anders, gegen eine untergeordnete Person, von welcher man vermutbet, daß sie daß Landjägerkorps in dieser Beziehung benachtheisige. Ich werde daber die Sache noch weiter untersuchen. Uebrigens muß der Abjunkt der Zentralpolizei, welcher diesen Fonds unter seiner Verwaltung dat, dafür besondere Bürgschaft leisten, und jeder Landjäger soll daß Recht baben, die Rechnungen einzusehen. Zudem wird das Resultat der Rechnung den Landjägern dei der Musterung, welcher ich versönlich beigewohnt dabe, ist keine Bemerkung darüber gefallen. Ich stimme also zum Paragraphen mit den von den Herren Matthys und Kurz beantragten Redaktionsveränderungen.

Bigius zieht feinen Untrag jurud.

#### Abstimmung.

- 1) Für den Untrag des herrn Gngar . . Minderheit.
- 2) Fur bie vom herrn Berichterstatter jugegegebenen Rebaftion . . . Gr. Mebrheit,
- 3) Für ben Paragraphen im Uebrigen . . Sandmehr.

(Schlug ber Sigung um 6 Uhr.)

# Tagblatt

bes

# Großen Rathes des Kantons Bern.

3ahr 1846.

Ordentliche Winterfigung. - 3weite balfte. (Richt offiziell.)

Mr. 46.

### Zweite Sigung.

Dienftag den 15. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe find abwesend mit Entschuldigung: Die herren Babler, Beutler, Bueche, Büzberger, Dabler zu Geftigen, Feller zu Uebeschi, Garnier, helg Amtsichaffner, Lohner, Migy, Niggeler, Tieche und Wirth; ohne Entschuldigung: Die herren Aebersold zu Signau, Bigins, Carrel, Edriften, Eunier, Fenninger, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, hirsbrunner, hofer zu Dießbach, Jenzer, Kilcher, Lauterburg, Lehmann zu Leuzigen, Müller Dr., Müzenberg, \*) Rentsch, Nieder zu Lenk, Ruprecht, Salzmann, Scheidegger Arzt, Scholer, Schüpbach zu Biglen, Schüp, Studer, Walther und Zwahlen.

Nach Verlefung bes Protofolls ber gestrigen Situng bemerkt herr Matthys, daß die Namen der beeidigten Großräthe im Protofoll angemerkt werden sollten, der Kontrole wegen, worauf herr Regierungspräsident erwiedert, diese Kontrole werde von den Stimmenzählern geführt.

Das Protofoll wird hierauf durch's Sandmehr genehmigt.

Eine von den herven Großräthen Zaugg und Sahli, sowie von andern Staatsbürgern unterzeichnete Vorstellung, betreffend die Korrektion der Bern-Narbergstraße von Brückfeld bis Ortschwaben, wird angezeigt und dem Regierungsrath überwiesen.

Berlefen und auf ben Kanzleitisch gelegt wird ein Unzug ber beiden Herren Rehrli und anderer Mitglieder, betreffend die Abgrabung des sogenannten Galgenstußes im Altisbergwald bei Bätterkinden.

#### Tagesorbnung.

Fortsetung der Berathung bes Defretsentwurfes, betreffend bie Reorganisation bes Landjagertorps.

§. 8.

"Diefes Rorps wird, mit Ausnahme des Chefs, auf Roften bes Staats militarifch gelleidet und bewaffnet:

Die Unteroffiziere und Gemeinen erhalten :

A. Un Befleibung.

Sahrlich ein Paar Zuchhofen mit Guetres, ein Paar Bwilchbofen und eine Salbbinde;

für zwei Jahre einen Rod; für drei Jahre einen Ueberrod; für drei Jahre eine Kopfbededung; für feche Jahre einen Mantelkragen. Alles nach vorgeschriebener Ordonnanz.

Die übrigen Rleidungeftude bat fich bie Mannichaft felbft anzuschaffen.

B. Un Bewaffnung.

Ein Feuergewehr | mit Bugeborde; Einen Gabel; | mit Bugeborde; Eine Waibtasche; Das Schliefzeug."

Gngar ftellt ben Antrag, unter Lit. A erfte Zeile bie Worte "mit Guetres" ju ftreichen und bafur eine Entschäbigung von Fr. 10 ju feten, indem bie Landjager in der Regel Stiefel tragen u. f. w.

Geifer, Oberftlieutenant, fpricht den Wunfch aus, daß bie fast durchgehends jum Schießen unbrauchbaren Feuergewehre ber Landjäger untersucht und umgeschaffen oder ausgetauscht werden möchten.

herr Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter, kann bem Antrage bes herrn Gygar nicht beistimmen; bas bisberige Schuhgeld ber Landjäger falle burch dieses Dekret weg, und Guetres seien auch für das Militär vorgeschrieben; da die Landjäger oft lange Marschrouten zu machen haben, so seien Stiefel wohl nicht die geeignete Fußbedeckung. Die Richtigkeit der Bemerkung des herrn Geiser gibt der herr Berichterstatter zu, indem er beifügt, der herr Militärdirektor, unter dessen Aussicht das Landjägerkorps in militärischer Beziehung laut §. 12 zu stehen komme, werde für die nöthige Remedur sorgen.

Mit großer Mehrheit wird der Paragraph unverändert angenommen.

<sup>\*)</sup> Aus Brethum ift in der vorletten Rummer sowohl im Bergeichniffe der Mitglieder des Großen Ratbes, als dann auch bei der Angabe der Abwesenden weagelaffen worden der Name des herrn Mügenberg, Abr., Notar, zu Spiez.

§. 9.

"Die in der hauptstadt befindlichen Unteroffiziere und Gemeinen werden kafernirt. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaferne bezahlt der Staat.

Dem Feldweibel kann von der Justiz- und Polizeidirektion gestattet werden, eine besondere Wohnung zu bezieben, in welchem Falle er dafür eine Bergütung von höchstens Fr. 100 jährlich erhält.

Die auf bem Lande stationirten Sager aller Grabe erhalten freie Wohnung fur ihre Person nebft folgenden Effetten :

1 Bettstelle, 1 Matrage, 2 Bettbeden, 4 Leintücher, 1 Tifch, 2 Stuble, 1 Bant, (auf Transportstationen) 1 Laterne und 1 Lampe.

Bei Stationen, wo feine dem Staate angeborenben Effetten fich befinden, baben die Zäger, wenn fie diese Effetten felbst liefern, eine Bergütung von Fr. 12 jährlich ju bezieben.

Die Familie eines Sagers bat in der Regel keinen Unfpruch auf deffen Wohnung. Es konnen jedoch Ausnahmen gestattet werden."

Geifer, Oberstlieutenant, spricht den Wunsch aus, bag von Beborde dafür geforgt werde, daß die auf dem Lande stationirten Landjäger, welche freie Wohnung bekommen und, nach dem von herrn Berichterstatter gestern geäußerten Wunsche, wo möglich verheirathet sein sollen, in schicklichen Lokalien untergebracht werden, woran an vielen Orten Mangel sei.

Geiser, Metger, fragt, warum nur ben in ber hauptstadt befindlichen Landiagern die Beleuchtung und Beheizung vom Staate bezahlt werde, und nicht auch den andern; es sollte für diese eine Vergütung für Beheizung u. s. w. aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung des herrn Oberstlieutenants Geiser ist leider alzugegründet; wohl in keinem Rantone der Schweiz sind die Landjäger so schlecht logirt, wie im Ranton Bern; indessen werde ich mein Möglichstes thun, um auch da abzubelsen, aber man kann nicht überall bauen, sondern man wird sich sonst einrichten müßen. Was die andere Bemerkung betrifft, so sind die Verbältnisse in der Hauptstadt ganz anders als auf dem Lande. Die Landjäger haben dier eine Hauptwache, welche gehörig geheizt und beleuchtet seine Nauptwache, welche gehörig geheizt und beleuchtet sein muß, denn es geht da die ganze Nacht hinaus und berein, alle Augenblicke kommen und gehen die Patrouillen, denn namentlich in gegenwärtiger Zeit muß viel mehr Ausmerksamkeit obwalten, als in gewöhnlichen Zeiten. Alle diese Verbältnisse treten auf dem Lande nicht so ein. Uedrigens gehen die auf dem Lande stationirten Landjäger nicht leer aus; statt der diederigen Vergütung sücht, Strob und Bebeizung erhalten die Landjäger überhaupt jest eine besto höhere Besoldung.

#### Ubstimmung.

Für den Paragraphen, wie er ift . . . Gr. Mehrheit.

§. 10.

"Die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armaturstüde, sowie die übrigen Effetten ze bleiben Gigenthum des Staats und durfen weder veräußert, noch verpfändet, noch für Schulden in Beschlag genommen werden. Nach Verfluß der bestimmten Tragezeit geben indeß die Monturstüde in das Eigenthum des Mannes über."

Durche handmehr genehmigt.

§. 11.

"Die kranke Mannschaft wird gegen einen zu Gunsten bes Staats zu verrechnenden Soldabzug von Bh. 5 per Tag von jedem Manne, im Militärspitale aufgenommen und verpflegt. Bei selbstverschuldeter Krankheit können weitere Abzüge stattsinden."

Geifer, Oberstlieutenant, möchte am Schlusse bas Wort "können" durch "follen" vertauschen.

herr Berichterftatter erwiedert, es fei zu munichen, bag die Beborbe ba freie hand behalte, um je nach Umftanden handeln zu konnen.

Mit großer Mehrheit wird ber Paragraph unverandert angenommen.

§. 12.

"Das Korps der Säger steht in Beziehung auf den Polizeidienst unter der Aufsicht und Leitung des Direktors der Justiz und Polizei, welcher solche mit Gulfe des jeweiligen Bureauvorstandes der Zentraspolizei beforgt.

In militärischer hinsicht, sowie auch bezüglich auf seine Rleidung, Bewaffnung und Besoldung steht dieses Korps unter bem Direktor des Militärs."

Fueter. Der zweite Sah bes § 12 befriedigt mich nicht ganz, sondern ich möchte denselben etwas bindender abgefaßt, und zwar möchte ich namentlich darein aufnehmen, daß das Landiägerkorps unter die militärische Strafrechtspflege fallen solle. So gut wir sinden, daß für das Militär die gewöhnlichen bürgerlichen Gesehe nicht hinreichen, edensogut sinde ich, daß das Landiägerkorps, welches militärisch organisirt wird, in Zukunft ebenfalls unter das Militärstrafgeseh fallen soll. Wir haben gestern dem Staatsschahe vermittelst höherer Besoldung der Landiäger eine neue Last ausgelegt, wosür geltend gemacht wurde, daß man dann auch größere Forderungen an dieses Korps stellen könne. Daher möchte ich, daß der zweite Sah des §. 12 so ausgedrückt werde: "Für die militärische Disciplin so wie auch bezüglich auf Kleidung, Bewassnung und Desoldung steht dieses Korps unter dem Direktor des Militärs. Alle Bergeben und Ordnungssehler sollen wie bei andern Truppen nach dem Gesehe der militärischen Strafrechtspflege bestraft werden."

Ganguillet stellt den Antrag, daß in Abänderung des zweiten Sates des §. 12 die Befoldung des Landjägerkorps auf dem Büdget der Direktion der Justiz und Polizei bleibe; obnehin beklage man sich ja immer über das große Militärbüdget; wenn man dasselbe jeht noch durch Hinzufügung der Befoldung des Landjägerkorps vermehre, so werde das Publikum noch viel mehr klagen, ohne dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Besoldung des Landjägerkorps hinzugekommen sei.

herr Berichterstatter. herr Kommandant Fueter hat barauf angetragen, im §. 12 zu bestimmen, daß das Land-jägertorps unter das militärische Strafgesetz gestellt werde. Ich glaube aber, dieses verstebe sich von felbst, so weit näm-lich die Landiäger in militärischer Beziedung sich Fehler zu Schulden fommen laffen. Allein weiter geben mochte ich nicht. Diefes Rorps ift im gangen Lande gerftreut; mit Ausnahme ber Stadt Bern find ibrer 2 bis 12 in einem Amtsbegirte. Wenn nun ein Landjager in polizeilicher Beziehung fehlt, burch Nachläffigfeit im Dienfte u. f. m., fo tann es boch unmöglich fein, daß man dafür alle Mal an den Militardirettor fcbreiben muffe, u. f. w., fondern ba muß die Juftig = und Polizeidirettion das Recht haben, Bergeben ober Disciplinarfehler binfichtlich des Polizeidienftes zu bestrafen. Will man jedoch den Antrag bes herrn Fueter berudfichtigen, fo mußte man jedenfalls bie Redaktion auf die Bergeben in militarischer Beziehung befchranten. Den Untrag bes herrn Rommandanten Ganguillet kann ich mir, wenn man will, gefallen laffen; eigentlich jedoch gebort diese Ausgabe allerdings auf das Militärbüdget, da die Kleidung und Bewaffnung des Korps von der Militärdirektion ausgeht. Uebrigens tann man diefe Ausgabe auf dem Militarbudget immerbin unter eine befondere Rubrit thun, wo bann Niemand diese Rostensvermehrung dem Militar beimeffen wird. Uebrigens ift das Sache bes Budgete und gebort nicht bieber.

#### Abstimmung.

§. 13.

"Der Regierungsrath ihat über die nähere Organisation und Abministration des Korps ein Reglement zu erlassen. Bis dahin bleiben die bestehenden Bestimmungen über das Landiägertorps für die Jäger, insofern sie mit diesem Organisations. Detret nicht im Widerspruche sind, in Krast. Insbesondere sind durch dasselbe die §§. 2 und 15 des Landiägerreglements vom 4. und 6. Herbstmonat und 9. Weinmonat 1809, betreffend die Bestimmung der Stärfe und Besoldung des Landiägerkorps, serner litt. i des § 18 des nämlichen Reglements, bezüglich auf die Zusicherung der Busantheile, so wie der Beschluß des Großen Rathes vom 26. Februar 1833 über die Bestimmung der Besoldung des Kommandanten des Landiägersorps, ausgehoben."

v. Erlach bemerkt, bas allerlette Bort "aufgeboben" follte fogleich nach ben Borten zu fteben kommen "In's befonbere find burch basfelbe."

Der Paragraph wird mit diefer Redaktionsveranderung durchs handmehr genehmigt.

§. 14.

"Diefes Detret tritt mit bem 1. Januar 1847 in Rraft. Dasfelbe foll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weife bekannt gemacht und in die Gefetzessammlung aufgenommen werden."

Durch's Sandmehr genehmigt.

Scherz, Fürsprecher. Die Annahme des Antrages bes Herrn Rommandanten Fueter macht nun einen eigenen Zusatsartikel nöthig, denn sonst stände dem Polizeidirektor oder dem Regierungsstatthalter oder dem Gerchtspräsidenten keine Strafbesugniß über die unter ihm stehenden Laudjäger mehr zu, sondern jedes Vergeben von Landjägern im ganzen Kanton müßte vom Hauptmann des Korps oder vom Kriegsgerichte bestraft werden, und das gäbe Weitläussakeiten, die nicht im Sinne des von Herrn Fueter beantragten Zusatseit liegen können. Ich trage daher auf solgenden Zusatzeitel an: "Dem Polizeidirektor, so wie den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten steht die Befugniß zu, Disciplinarvergehen der Landjäger, insofern diese unter ihren unmittelbaren Befeblen stehen, nach dem Straftoder sür Militärs zu bestrafen."

Herr Berichterstatter. Ich glaube nicht ein Mal, daß jeht ein solcher Zusahartikel nöthig sei. herr Fueter hat nichts Anderes darunter verstanden, als die Bestrafung in Bezug auf militärische Disciplin, und weiter kann sein Antrag durchaus nicht gehen. Da nun derselbe erbeblich erklärt ist, so werde ich dann die desinitive Redaktion demgemäß vorschlagen.

Fueter wunfcht, die Meinung des herrn Militardireftors barüber zu vernehmen.

Och fen bein, Militardiveltor. Ich halte zwar bafür, es verstebe sich von felbit, daß benjenigen Beamten, welche einen oder mebrere Landjäger unter ihrem unmittelbaren Kommando haben, die Befugniß zustehe, Disc plinarstrafen über dieselben zu verhängen. Um aber jeden Zweifel darüber zu heben, scheint mir ein Zusah im Sinne des herrn Fürsprechers Scherz angemessen u. f. w.

von Lavel. Ich erlaube mir, in dieser Angelegenheit unmaßgeblich das Wort zu ergreifen. Ich bin nicht rechtserfahren, aber ich mache mir den Begriff, daß das militärische Strafrechtsversahren ein eigenes in sich abgeschlossenes Ganze bildet, welches in der Anwendung in allen seinen Formen berücksichtigt werden muß. Nun scheint es mir beinahe unmöglich, daß das militärische Strafrechtsversahren in allen Beziehungen bei Disciplingrsehlern der Landjäger in Vollziehung gesett werde. Vorerst wird jeweilen zu untersuchen sein: Was ist ein polizeilicher Straffall, was ein militärischer? Schon diese Ausmittelung — wie viele Schwierigkeiten wird sie nicht mit sich bringen? So wie nun die Sache jeht liegt, glaube ich, es solle nicht auf heutigen Tag der Jusah des herrn Fürsprechers Scherz definitiv erkennt, sondern derselbe dem Regierungsratbe zurückgesendet werden, um genau zu untersuchen, wie der Beschluß des Großen Rathes in Betreff des von herrn Kommandant Fueter gestellten Antrages des Weitern in Uebereinstimmung zu bringen sei mit der Natur der Sache und einer guten Disciplin des Landzügertorps, wovon ich besorge, sie möchte jeht nicht auf die beste Weise eingerichtet sein.

herr Prafibent. herr Oberft von Tavel kennt unfer Reglement noch nicht; alle folden Untrage werden bei der erften Berathung nur erheblich erklärt und an den Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen.

herr Berichterstatter. Im Zweifelsfalle ist es immerbin besser, es sei eine Bestimmung da, und es ist allerdings nötbig, eine Grenzlinie zu bestimmen zwischen den militärischen Bergeben und zwischen blogen Disciplinarfehlern, deren Bestrafung den Polizei - oder Administrativbeamten obliegen muß. Ich habe daber nichts dagegen, daß der Zusatz des herrn Scherz erbeblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen werde.

Der Bufat wird mit großer Mehrheit erheblich erflart.

Matthys. 3ch finde mich veranlagt, ebenfalls einen Bufat vorzuschlagen, der dann als §. 2 diefes Befeges aufzunebmen ware, namlich: " §. 2. Mur Staatsburger, welche 1) bas vierundzwanzigste Altersjahr angetreten haben, 2) nach den Be-ftimmungen der Gefete im Genusse der burgerlichen Ehrenfanigfeit, 3) vorzäglich gut beleumdet find und fich burch Rechtlichfeit, Sparfamteit und Moralität auszeichnen, und 4) richtig lefen und ichreiben können, durfen in das Korps der Landjager aufgenommen werden." Ich will alfo, daß nur bernische Staatsburger in das Rorps aufgenommen werden; ich hielte es nicht für gut, wenn g. B. Frangofen, Sardinier u. f. w. in diefem Rorps fich befänden. Ferners verlange ich das angetretene vier= undzwanzigfte Altersjahr, indem ich glaube, es fei beffer, die Mannschaft bestebe aus altern Personen mit bereits gesettem Charafter. Den Genug ber burgerlichen Chrenfabigfeit verlange ich befbalb, weil die Landjager vor Gericht Beugnif reden muffen u. f. w. Dag nur vorzüglich gut beleumdete Subjette aufgenommen werden, halte ich darum für unerläßiich, weil ich erfahren habe, daß zwar freilich unter diefem Rorps viele rechtschaffene und achtbare Manner find, aber auch manche, welche bie Uchtung nicht verdienen und nicht wurdig find, über die Burger Aufficht ju üben. Dir ift bekannt, bag ein Mann, welcher zwei bedeutende Sausdiebstähle begangen bat, die aber verheimlicht murden, in das Rorps aufgenommen worden ift und fich noch bermal barin befindet. Diefer hat einmal, mabrend ich bereits bier wohnte, an einem Dienstage Abends einen rubigen Burger, der aber ein Glas ju viel getrunten, auf die Polizei geschleppt und ibn fo mignandelt, daß, wenn ich nicht gewußt hätte, daß ich dem Strafgesene anheimfallen würde, ich mich vor Entrüftung nicht hätte enthalten können, diesen Landiäger tüchtig durchzuwalken. Ferner ist bekannt, daß Leute, welche bürgerlich ruinirt, der Schwelgerei u. s. w. ergeben sind, sebr oft in das Rorps aufgenommen wurden. Es ift dieg nicht immer die Schuld der Behorde, ich weiß gar wohl, daß namentlich die Gemeinderathe in diefer Beziehung oft febr fehlen, indem fie folchen Leuten unrichtige Leumdenszeugniffe ausstellen, bamit Diefelben im Landjagertorps Aufnahme finden und nicht ber Gemeinde jur Laft fallen. 3ch habe gestern mit Ueberzeugung baju gestimmt, bag ben Landjagern eine honorige Besoldung ausgefest werde, aber jest follen wir auch verlangen, daß bas Rorps nur aus rechtlichen Mannern bestehe; alsbann erft wird die Polizei in Butunft beffer gehandhabt werden als bisber. 3ch empfeble Ihnen alfo, herr Prafident, meine herren, meinen oben gestellten Untrag.

herr Berichterftatter. Diefer Untrag gebort eigentlich in bas laut §. 13 biefes Defretes ju etlaffende Organifations-

reglement; hier hingegen hat man nur dasjenige aufgenommen, was wirklich vor den Großen Rath gebort, denn sonst wäre dieses Dekret zu einem eigentlichen Gesehduche angewachen. Ich glaube auch, der Regierungsrath werde dei Erlassung des Reglementes allen den von Herrn Matthys gestellten Forderungen entsprechen, mit Ausnahme des Alters. Wenn man im einundzwanzigsten Jahre schig ist, politische Rechte auszuüben und Militärdienst zu thun, so sollte man in diesem Alter doch auch fäbig für das Landjägerkorps sein können. Es ist überhaupt besser, die Leure nicht zu alt anzunehmen; daher nimmt man Leute über dreißig Jahre in der Regel nicht an, damit man sie gebörig instruiren könne. Viele derselben, wenn sie sich zur Aufnahme melden, können nicht einmal recht schreiben, so daß man sie während der Instruktion noch muß schreiben lehren. Es scheint mir, man könnte füglich von diesem Antrage abstrahiren und die Sache dem Regierungsratde überlassen, denn es wären dann vielleicht noch andere Forderungen zu stellen.

von Erlach. Ich möchte bingegen ben Zusatzantrag bes Herrn Mattbys aus allen Kräften unterstützen; ganz gewiß sind in diesem Gesetze viele untergeordnete Bestimmungen enthalten, wie z. B. diejenige über Kleidung, Bewassnung u. s. w., die eben so gut oder noch eber in das Reglement hätten verwiesen werden können, als hingegen dasjenige, was das Wesentlichste der ganzen Sache ist, nämlich die Aufnahmsbedingungen. Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung erscheint mir wenigstens als evident.

Fueter. 3ch mußte diefer Unsicht auch beistimmen, bas ift eine febr wefentliche Bestimmung, welche im Gefete felbst, und nicht bloß im Reglemente, ibren Plat finden fou.

von Steiger. Ich kann es auch nicht über mich bringen, auszusprechen, daß ich den Antrag des Herrn Fürsprechers Matthys nicht nur in jeder Beziehung am Orte, sondern auch böchst verdankenswerth sinden muß. Ueberlassen wir dieses dem Reglemente, wie der Herr Berichterstatter glaubt, daß es geschehen sollte, so ist es möglich, daß Etwas davon, vielleicht Alles, vielleicht aber auch Nichts von Allem dem in das Reglement aufgenommen wird. Da aber der Große Rath gezeigt bat, daß er keine Opfer scheut, um das Korps der Landjäger gebörig zu besolben u s. w., so scheicht es mir auch ganz der Stellung des Großen Rathes angemessen, andererseits zu zeigen, daß er das größte Gewicht darauf legt, ein Korps von Eliten, von ausgesuchten Männern in moralischer Beziehung zu haben, wobei dann die bürgerliche Gesellschaft, welche hier Schutz suchen und finden soll, berubigt sein könne. Auf diesen Punkt also soll der Große Rath den größten Nachdruck legen.

Rarlen zu Diemtigen. Ich könnte diese Unsicht nicht theilen, benn ich stelle mir vor, die Landiager werden durch ben Polizeidirektor angestellt werden, und dieser werde sich von den Betreffenden den Besitz der erforderlichen Eigenschaften, der Ebrenfähigkeit u. s. w., vorber zusichern lassen. Soviel Zutrauen dürfen wir sowohl ibm, als dem Regierungsrathe schen, um dieses dem Reglemente zu überlassen.

Matthys. Allerdings find die Burger jufolge der neuen Berfaffung bereits nach dem zwanzigften Altersjabre ftimmfäbig, aber es ift bekannt, daß die Jugend bigiges, warmes Blut bat, ein Landjager aber foll bereits ein bestandener Mann fein, damit er nicht durch jedes in einem Wirthshause gefallene Stichelwörtlein veranlaßt werde, felber Streit anzufangen u. f. w. Der herr Berichterstatter glaubt ferner, mein Untrag eigne fich zu einem Urtifel bes Reglementes; bas glaube ich nicht, ich glaube im Gegentheile, daß die Gigenschaften, welche nothig find, um in das Landjagertorps aufgenommen ju werden, Sache der Gefetgebung feien und nicht blog dem Regierungerathe überlaffen bleiben foll. Uebrigens handelt es fich gegenwärtig bloß um die Erheblichfeit des Antrages; wenn bann der Regierungs. rath bei naberer Untersuchung der Sache binlangliche Grunde findet, um bier anzutragen, ben Bufat dem Reglemente vorzubehalten, fo tann man fpater darüber entscheiden.

herr Berichterftatter. Ich habe gegen die Erbeblichfeit des Untrages Nichts einzuwenden, indem ich im Wefentlichen mit den Unforderugen des herrn Matthys einverstanden bin; nur habe ich geglaubt, diefes Alles tonnte eben fo gut in bas Reglement aufgenommen werben.

Der Zufahantrag wird mit großer Mehrheit erheblich erflart.

Geiser, Oberstlieutenant, vermist, wosern er nicht durch ben Herrn Berichterstatter eines Andern belehrt werde, zwei sehr wesentliche Bestimmungen in diesem Dekrete; erstens eine solche im §. 1, dahin gebend, daß das Landjägerkorps im Nothfalle auch zur Bertheidigung des Vaterlandes verwendet werden könne. Wäre dieses Korps z. B. bei den letzthin in der Hauptstadt stattgebabten Auftritten gehörig gebraucht worden, anstatt einer Anzahl bloser Rekruten, so würde vielleicht alles Weitere unterblieben sein; der Redner bedauert deswegen namentlich, daß gestern nicht auch die Ausstellung eines Leutenants dekretirt wurde. Die zweite Bestimmung, welche der Redner vermist, ist diese, daß nirgends ausdrücklich gesagt werde, daß die Landjäger unter die Beseble der betrestenden Rezierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten gestellt seien. Freisich werde das Reglement dieses nachbolen, aber es würde nicht überstüssig sein, im Gesetz selbst davon Erwähnung zu thun.

Herr Berichterstatter erwiedert auf die erste Bemertung, die Redaktion des §. 1 entspreche vollkommen, indem es beiße: "Zum Zwecke der Handhabung der öffentlichen Rube und Ordnung." Uebrigens werde man selten in den Fall kommen, das Landjägerkorps da zu benuhen, wo eigentliche militärische Hülfe nötbig sei, denn sonst müßte man die einzelnen Umtsbezirke gänzlich von Landjägern entblößen. Für unerwartete Ereignisse haben ja die Regierungsstattbalter bekanntlich die Bollmacht, vorläusg das nöthige Militär auszubieten, was in solchen Külen auch geschwinder gemacht sei und eber zum Ziele sühre. Bezüglich dann auf die zweite Bemerkung seine keine weitern Vorlchristen bier nöthig, die Sache verstehe sich von selbst, und das Organisationsreglement werde die erforderlichen Vorschriften daorts enthalten.

Geifer, Dberftlieutenant, erflart fich burch bie Berichterstattung erfättigt.

"Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung der Nothwendigkeit einer zeitgemagen Re-form des Landjagerforps,

auf ben Bericht bes Regierungsrathes,

befchließt:"

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag ber Finanzbireftion über bie fürftbifchoflich-bafelfche Schulbfache.

herr Direktor der Finangen, als Berichterstatter. Es liegt Ihnen, herr Prafitent, meine herrn, vor, die bekannte und vielbehandelte fürftbifchöflich bafelfche Schuldangelegenheit. Um Ihnen vor Allem aus Renntnif ju geben vom Stande der Dinge und vom Ebatfachlichen ber Cache, fo will ich gang furg biejenigen Thatfachen anführen, welche in Diefem Geschäfte von Einfluß find. 3m Jahr 1792, ben 12. Jenner, bat der da-malige Fürstbifchof zu Bafel bei der damaligen Regierung von Solothurn ein Unleiben aufgenommen und dafür eine Obligation ausgestellt, des folgenden Inhalts : "Wir Joseph von Gottes. gnaden, Bifchof ju Bafel, des heiligen romifchen Reichs gurft, mit Bugug und Ginwilligung ber hochwurdigen herren Domprobft, Dombekan, Genioren und Rapitule Unferes Domftifts Bafel, bekennen hiermit für Une und alle Unfere Nachfolger, daß wir ju Beftreitung einer Und dermal zustoßenden Bedürfniß, von denen Sochwohlgebornen, Sochedeln, Chrenfesten und Sochweisen herren Schultheiß, Rlein und Großen Rath der Stadt und Republit Golothurn, Unfern Sochgeachten Serren und guten Freunden, auch getreuen Bundesgenoffen, lebnungsweife baar empfangen haben, benanntlich die Summe von fechegebn

Laufend Stud mirtither frangofifchen neuen ober großen Thalern (Franten 64,000), welches Rapital Wir von dato an über brei Sabr in Unfern felbft eigenen Roften, vorgemeldtem boben Stand Solothurn oder andern wirklichen und rechtmäßigen Inhabern biefes Briefs in den nämlichen Gorten von gleichem Schrot und Rorn in gefagter Stadt Solothurn wieder abgugablen, indessen alljährlich geflissenlich zu vier von jedem hun-bert ebenfalls in Unsern eigenen Rösten und in erstgemelbter Stadt Solothurn ju verzinfen geloben und verfprechen, und amar unter fpezialer Ginfat . und Berbindung folgender jum Theil in löblichen Standes Solothurn Landen und Jurisdiftion liegender, Und und Unferm Sochftift refpetitive eigentbumlich jugeboriger Bind und Behndgefallen und Gerechtigfeiten namsichen: 1) — — , 2) — — , 3) — — , 4) — — , 5) — — , 6) Und endlichen des Weinzehndens, Wein- und Lebenzinsen zu Biel und Böhingen, so ungefähr, und zwar im 1791 Sabr bundertvierzebn Saum und vierzig zwei Dag ertragen haben. Welch' vorbeschriebene Spezialpfander vorbin gegen Niemanden anders bypotheciert, fondern außert gegenwärtiger Aufnahme völlig ledig sind u. s. w. u. s. w. — So bescheben Schloß Printrut u. s. w. sig Joseph, Bischof zu Basel." — "Wir Domprobt, Domdechant, Senior und Kapitul, des Reichs und Fürstl. Hoben Domsifts Basel, urkunden und bekennen biemit, und in Kraft dieses, daß wir die in den angezogener Obligation enthaltene Schuldftipulationes auch eingefeste Unterpfander, sowohl für bas Rapital, als die Binfen nach ihrem Ausbruck und Ginn anerkennen - fofort bafür auf Die rechtsbeständigfte Art und zwar in Golidum mithaften u. f. w. Co bescheben, Arlesbeim in unserer Rapitularversammlung, ben 14. Jenner 1792. Sig. Türck hochfürftlich Bischöflicher Rath und bes Soben Domftifts Gefretarius." - Alfo herr Prafident, meine herren, bat der damalige Bifchof diefes Darlebn beim Stande Solothurn aufgenommen am 12. Januar 1792. Die nachberigen politifchen Ereigniffe, die Ausdehnung der frangofischen Grenze auch über bas damalige Bistbum Bafel und die Einverleibung diefes Gebietes mit Frankreich find befannt. In der gangen Schuldangelegenheit ift zwischen bem Bifchoffe und bem Stande Solothurn nichts weiter, was für und erbeblich mare, verbandelt worden bis jum Sabr 1814. Nachbem nämlich die frangoniche Granze wiederum juruckgedrängt war in ihren heutigen Bestand, und nachdem burch ben Wiener-tongreß der größere Theil des Bisthums Bafel an Bern geslangt war, ift im Sahr 1815 der Stand Solothurn bezüglich auf jenes Darlehn mit einer Retlamation bor Tagfatung auf. getreten und bat, nach vorausgegangener Befchwerdeführung über mehrere Punkte des Wienerkongresses, folgende Erklärung abgegeben: "1) Es sei die Erklärung der hohen Mächte auf dem Wienerkongreß vom 20. Merz über die schweizerischen Angelegenheiten , nebst dem Nachtrag in Bezug der Bereinigung eines Theils von Chablais und Faucigny an Genf, von dem Stande Solothurn unter folgenden Bedingniffen angenommen und genehmigt: a, - - b, ber von dem Stande Solothurn besitzende Schuldtitel von 64,000 Liv. auf dem Fürstbischoff und Domtapitel des Sochfürstes Bafel, ju Arlesbeim, mochte (abgefeben von den darin verschriebenen Unterpfandern) ale eine auf bem Bisthum Bafel liegende Nationalfchuld anerkannt und felbe nebst Binsen gesichert werden. Diese Busicherung tann burch Unweisungen auf die noch vorhandenen Bischöfflich Bafelfcben Liegenschaften leicht erzweckt werden; Die im bemeldtem Schuldtitel aber eingesetzten, im Ranton Solothurn liegenden Bebnten feien lediglich als ein auf Reciprocität gegrundeter Erfat der im Bisthum Bafel verlornen Behnten und Feudal. renten anzuseben." Damals bat alfo Golothurn die Bedingniffe gestellt, unter welchen es ber Wienertongrefatte beitreten wolle. Diefes gefchab am 26. Mai 1815. Um 3. Brachmonat bes nämlichen Sabres murde dann von der Tagfagung folgender Beschluß gefaßt: "Die eidgenöstische Sagiagung, nachdem sie benjenigen Beschluß forgfältig geprüft, der von der Regierung bes hoben Standes Solothurn den 23. Mai letthin über den Alt des Wienerkongreffes gefaßt murde, beschließt, nachfolgende Erklärung in ibr Protofoll ju legen und der Regierung bon Solothurn offiziell mitzutheilen: ""Daß die in jenem Beschlusse gemachten Bedingungen und Vorbehälte nicht geeignet sind, die Annahme des erwähnten Akts des Kongresses über die

fchweizerischen Ungelegenheiten in Zweifel ju feten, ba fie lediglich die Berhaltniffe bes Rantons Golothurn ju feinen benachbarten Mitftanden Bern und Bafel beireffen und alfo unter biefen Rantonen felbst auszutragen find. Die Sagfagung bege bie Buversicht, beibe lettgenannten Stande werden allen Grunben der Billigfeit, welche dabei ju Gunften Golothurns obwalten mogen, bereitwillige Rechnung tragen. Falls aber mirkliche Streitigkeiten entstehen follten, fo wolle die Bundesbehörde, mit Borbebalt fowohl der verfaffungemäßigen Rompeteng der Zagfatung, als der Souveranitat der Stande, und ohne Prajudig der bereits im Ramen der gefammten Eidgenoffenschaft ausgefprochenen unbedingten Unnahme der Rongregerklärung vom 20. Merz 1815 auf ben V. Artitel bes Bundesvertrags als auf die vollftändigste Borfchrift ju freundeidgenöffischer Befeitigung folcher Unftände hinweisen." Diefen Befchluß alfo hat Die Tagfatung auf Die Unbringen und Bedingniffe Des Standes Solotburn damals gefaßt, und zwar mache ich aufmertfam, daß damals der Stand Solotburn fich noch nicht auf das eid= genöffifche Recht berufen, fondern einfach die Bedingungen geftellt bat, unter benen er die Aften des Wienerkongreffes genehmige. Auch der Zagfagungsbefchluß felbst prajudigirt durchaus nichts in Bezug auf das eidgenöffische Recht. 3m Jahr 1816 haben einige freundeidgenöffische Rorrespondenzen zwischen den Ständen Solotburn und Bern stattgefunden, worin Solothurn fur feine Rechte auf die im Kanton Bern gelegenen Pfander die Unerfennung Berns nachsuchte, ber Stand Bern aber feinerfeits feine Gegenansichten geltend machte und erflarte, daß er diefem Begehren nicht entsprechen fonne. Auch noch im Sabr 1817 murbe barüber bin und ber gefchrieben, wiewohl ohne weitern Exfolg. Von da hinweg ruhte die ganze Sache dis ins Jahr 1839, d. h. zwischen Bern und Solothurn, denn im Sahr 1833 hatte Solothurn inzwischen seine Rechte geltend gemacht auf die in jener Obligation verschriebenen Pfänder im Kanton Vasel, indem Solothurn diese Pfänder gerichtlich liquidiren und sich den Erlöß auf Abschlag seiner Forderung zusprechen ließ. Im Jahr 1839 hat zunächst wiederum eine freundeidgenössische Korrespondenz zwischen Bern und Golothurn stattgefunden; Golothurn nämlich erließ ein Schreiben an Bern, worin es Erledigung der Sache und Un-erkennung der Schuld verlangte; Bern dagegen bat ablebnend geantwortet. 3m Jahr 1840 trat Golothurn fodann mit einem Rreisschreiben an fammtliche Stande auf, worin es ben biftorifchen Sachverhalt ergablt und am Schluffe folgenden Untrag ftellt: "Unter Diefen Umftanden feben Bir Une im Falle, fowohl gegen den hoben Stand Bern, als gegen Bafellandichaft, wenn diefer bobe Stand die Schuld pro rata nicht nachträglich anertennen murde, den Artifel V des Bundesvertrages in Unfpruch zu nehmen, welcher befagt, bag alle Streitigfeiten zwischen ben Kantonen über Gegenstände, die nicht durch ben Bundes-vertrag gemährleistet find, an das eidgenöffische Recht gewiesen werden sollen. Indem Wir Uns por diesem Schiedsgericht Die fernern Rechtserörterungen und die Wiederlegung der von Bern in feinem Schreiben vom 9 August 1817, 10. Serbstmonat 1817 und 22. Juli 1839 gemachten Einwendungen und gerftorlichen Ginreben vorbebalten, mas Bir iht fcon ju thun überflüffig finden, find Wir fo frei, für dermalen an Euch, G. g. einfach bas Unfuchen ju ftellen, 3br mochtet Eure Gefandtichaft auf die bevorstebende ordentliche Lagfagung 1840 dabin instruiren, daß der Streitgegenstand an das eidgenössische Recht gewiesen werde." Da dieses Rreisschreiben erft am 3. Juli 1840 an die Stande aberlaffen murde, fo fonnte die Sache an der Tagfagung des nämlichen Sahres nicht mehr vorkommen, fondern erft an der Tagfagung des Jahres 1841. 3ch will nun nachträglich die Rechnung anführen, welche Go. lothurn in biefem Rreisschreiben ftellt:

"Das Kapital beträgt auf 12. Jenner 1792

Fr. 64,000

Davon ift abzuziehen, bie in Beschlag genommenen Unterpfänder im Kanton Solothurn: als Weinzehnten zu Nuglar; Fruchtzehnten zu Nuglar, St. Pantaleon, Bett- und Widerschwyl, hofstetten,

Uebertrag Fr. 64.000 Suggerwald, Simmelried und Gründel, nebft einem Bodengins im Leimenthal, welche laut Berechnung Lit. B. betragen Fr. 13,878) Rerner ben Betrag bes losgegetauften Gelbisberger. Quart. zehntens im Ranton Bafel laut Ertratt Prototolle des Bivil-gerichte Bafel vom 27. Aug. 17,853 1833 (Beil c.) und Unweifung der Gerichtschreiberei Bafel vom 3. Berbitmonat 1833 (Bei-Fr. 3,975 lage D.) 46,147 Verbleibt noch Rapital Fr. Daju die Binfe feit 12. Jenner 1797 bis und mit 1840 ju 4 Projent 79,372 Rp. 84

Fr. 125,519 Rp. 84." Summa der gangen Forderung 3m Jahr 1841 beschäftigte fich also die Tagfagung mit dieser Sache und beschloß Folgendes: "Die Anstände zwischen den Ständen Solethurn, Bern und Basellandschaft, herrührend von den von Seite des Standes Solothurn s. 3. dem Fürst-Bischof von Basel gemachten Unleiben, find jum Entscheid an bas eidgenössische Recht gewiesen." 3ch bemerke babei, daß der Stand Bern vorher durch ein Kreisschreiben an sammt-liche Stände geltend gemacht bat, daß biese Sache keineswegs vor das eidgenössische Recht gehöre, sondern daß sie als eine Privatftreitigfeit über Mein und Dein von ben bernifchen Gerichten zu erledigen fei. Indeffen find biefe Unfichten des Stan-bes Bern in der Sigung der Tagfagung vom 10. Auguft 1841 gegen eine Mehrbeit von 161/2 Stimmen unterlegen. Diefen Beschluß bin bat dann Golothurn feinerseits die Schieds. richter ernannt, nach Unleitung bes Urt. V bes Bundesvertrags, nämlich die herren Dr. Reller, Professor an der Sochschule pu Bürich, und Dr. Bugard, Prosessor zu Freiburg, und hat zugleich ben Stand Bern eingeladen, nunmehr auch seinerseits Schiedsrichter zu ernennen. Bern indessen, konsequent mit seiner behaupteten Unsichten, ift auf dieses Begebren nicht eingetreten, worauf Solothurn abermals vor die Zag-fahung trat und von derfelben, gestüht auf die Weigerung Berns, weitere Maßnahmen verlangte. Die Tagfahung hat darauf bin in den Jahren 1842, 1843 und 1844, alfo in drei Jahren drei Mal beschlossen, Bern fei einzuladen, - später: dringend aufzusodern, - auch feinerfeite die Ernennung der Schiederichter vorzunehmen. Aber auch da ift Bern tonfequenter Beife nicht eingetreten , bingegen find fpater zwischen den Stanben Bern und Solothurn einige freundschaftliche Unterhandlun= gen gepflogen werden, bei welchen man die Sache auf freundschaftlichem Fuße zu erledigen suchte, fei es durch eine Aversal-fumme oder durch Aufstellung eines Kompromifgerichtes. Die Regierung von Bern bat indeffen einen erften Bergleich, melchen Abgeordnete beiber Stande ju Fraubrunnen vorläufig abgefchloffen hatten, wonach Bern an Solothurn Fr. 28,000 bejablt haben wurde, nicht angenommen; dagegen aber wurde von ihr ein Kompromiß angenommen, der am 27. Mai 1846 hier im Großen Rathe verhandelt worden ift. Diefer Rompromiß lautete nämlich fo: "Art. 1. Die erwähnte Streitigfeit foll durch ein Schiedegericht entschieden werden, bas folgender Magen gebildet wird : a. Jeber der betheiligten Stande mablt zwei Schiederichter, Die weder Bürger noch Einwohner des bestreffenden Rantons fein durfen. b. Diefe vier Schiederichter wählen einen Obmann. Können fie fich in ihrer Bahl nicht verständigen, fo foll das Obergericht des Kantons Thurgau ersucht werden, den Obmann zu bezeichnen." "Art. 2. Das nach Urt. 1 gebildete Schiedsgericht hat nach vollftandiger Renntnignahme von den betreffenden Aften und nach Unborung der Parteien, fowie nach allfälligen vergeblichen Bermittlungeverfuchen, endlich nach ben Rechten über bas Materielle ju entscheiden. Es beurtheilt aber vorher ebenfalls endlich nach den Rechten alle möglichen Bor- und Formfragen, welche entweder von den Parteien aufgeworfen werden oder fich in der Behand. lung der Cache felbft darbieten. - Die Stande Solothurn und Bern verpflichten fich, bem Entscheibe des Schiedsgerichtes

ohne Ginrede fich ju unterziehen." Diefer Rompromig nun ift vom Großen Rathe am 27. Mai 1846 bier verworfen worden, porzüglich aus dem Grunde, weil darin ber Paffus erscheint, daß das Rompromiggericht endlich über das Materielle ju entscheiden habe, wodurch prajudigirt werde über die Borfragen, betreffend die Rompeteng, die Legitimation u.f. w. Man fagte, wenn das Schiedsgericht in jedem Falle endlich über das Daterielle ju entscheiden habe, fo tonne Bern eine Legitimations. einrede, g. B. daß Solothurn aftiv nicht legitimirt fei, nicht gehorig geltend machen, und eben fo wenig eine paffive Legitis mationseinrede, nämlich, daß die Schuld des Bifchofe nur eine perfonliche, und alfo nicht mit dem Lande deffeiben an Bern übergegangen fei u. f. w. hierauf bat wiederum eine Berhandlung an der Sagfahung stattgefunden, welche bann am 24. und 27. Juli Diefes Jahres folgenden Befchluß gefaßt bat: "Nachdem die Sagfatung unterm 10. August 1841 den Ent-fcheid über die Anstände zwischen den Kantonen Bern und Bafellandschaft einerfeits und dem Ranton Solothurn andererfeits, berrührend von einer Schuldforderung an den ehemaligen Fürftbifchof von Bafel, jum Entscheid an bas eidgenösfische Recht gewiesen, und burch Beschluffe vom 19. August 1842, 28. Seumonat 1843 und 16. August 1844 ben Stand Bern wiederholt, jedoch fortwährend vergeblich, eingeladen und bringend aufgefodert batte, in der betreffenden Angelegenheit feiner Geits, eidgenössische Schiederichter zu bezeichnen; — so beschließt sie:
1) "Die Tagsatzung wird an der Stelle des Kantons Bern diejenigen Schiederichter ernennen, welche mit den von dem Stande Solothurn ernannten Schiederichtern die Anstände zwifchen diefen beiden Rantonen, herrührend von einer Foderung an den ehmaligen Fürstbischof von Basel, nach Maßgabe des Art. V des Bundesvertrags zu erledigen haben." 2) "Dem Kanton Bern wird eine Frist bis Ende des Jahres 1846 eingeräumt, um in ber vorliegenden Ungelegenheit eidgenöffifche Schiederichter ju ernennen, oder um die zwischen ibm und bem Ranton Solothurn obwaltenden Unftande auf andere Weise zur Erledigung ju bringen." 3) "Die Bahl der für den Kanton Ranton Bern bestimmten Schiederichter wird bagegen auf eine fpatere Sigung verschoben." Diefe fpatere Gigung, herr Prafident, meine herren, mar ber 11. Juli, an welchem Tage bie Tagfagung an ber Stelle Berns eventuell als Schiederichter ernannte die herren Dr. C. Pfuffer, Mitglied des Großen Rathes des Rantons Lugern, und Dr. C. Rern, erfter Gefandter des Rantons Thurgau. Diefer Befchluß murde bem Stande Bern mitgetheilt, worauf Solothurn ebenfalls eine Mittheilung an Bern machte, nämlich daß es, ba herr Profeffor Dr. Reller unterdeffen die Schweiz verlaffen batte, an beffen Stelle ju einem Schiederichter ernannt habe, ben herrn Regierungerath hungerbubler von St. Gallen. Das eidgenölfische Schiedsgericht besteht bemnach gegenwärtig : Für Golo. thurn aus herrn Professor Bugard von Freiburg und herrn Regierungsrath hungerbupler von St. Gallen; für Bern, wofern dieser Stand nicht bis jum 31. Dezember seine Schieds-richter selbst ernennt, aus herrn Dr. E. Pinffer in Luzern und Dr. E. Kern von Thurgau. — Dieses, herr Präsident, meine herren, ist der faktische Stand der Dinge auf den beutigen Sag. Es hat fich nun bei ber Regierung, welche junachft diese Angelegenheit vorzuberathen batte, gefragt, mas nunmehr gescheben solle; da haben sich ihr drei Wege vorgestellt, erstens Diefer, daß man gefagt hatte: Wir unterziehen und bem eid. genösstichen Rechte, folglich wollen wir binnen der vorgeschriegenen Frift die Schiederichter ernennen. Indessen glaubte die Regierung, das nicht thun zu sollen, um konfequent zu bleiben mit allen frubern Berhandlungen bes hierfeitigen Regierungsrathes und Großen Rathes, und um fich für die Butunft an den bierfeitigen Rechten nichts zu vergeben, indem, wenn Bern in diefer Angelegenheit, welche offenbar rein privatrechtlicher Matur ift, fich dem Beschluffe ber Sagfagung unterziehen murbe, bann, auf biefen Borgang gestütt, noch manche andere Unge-legenheit vor bas eidgenöffiche Recht gezogen werden fonnte, 3. B. die bekannte Domgeloftreitigkeit, welche fcon feit langem obwaltet. Ein zweiter Weg mare gewesen, sich einfach passiv zu verhalten, die von Solothurn und ber Tagfatjung bestellten Schiederichter progrediren zu laffen, und fich dann am Ende nöthigen Falles ber Exefution bes Befchluffes zu miderfegen.

Allein die Regierung wollte auch diesen Weg nicht einschlagen, weil der Stand Bern dadurch vor diesem Gerichte, wenn er seine Vertheidigungsgründe gar nicht geltend gemacht hätte, in eine nachtheilige Stellung gekommen wäre, und weil serner der Stand Bern in der Eidgenossenschaft eine solche Stellung einnimmt, daß ich glaube, er solle sich nicht in den Fall begeben, sich einem Beschlusse des eidgenössisischen Gerichtes oder Der Tagsahung positiv zu widersehen. Ein dritter Weg blied noch übrig, derzenige, der Ihnen, herr Prässent, nämlich der Weg nochmaliger freiwilliger Unterhandlung. Um diesen Weg anzubahnen, dat Ihre Regierung sich an diesenige von Solothurn gewendet, um derselben neuerdings die Ausstellung eines Kompromisgerichtes vorzuschlagen. Nachdem Solothurn bejahend geantwortet hatte, fand am 5. dieses Monats eine Konserenz von Abgeordneten beider Stände zu Fraudrunnen statt; das Resultat derselben ist solgendes

#### Rompromis.

"Die Sände Bern und Solothurn, in der Absicht, die Streitigkeit über die von Letterem an Bern gestellte Ansprache laut Gultverschreibung des Fürstbischofs von Basel vom 14. Jänner 1792 ibrer Erledigung entgegenzuführen, haben folgende Uebereinkunft geschlossen:

Urt. 1.

Unstatt des von Solothurn angerufenen und von der Tagfahung niedergesetten eidgenössichen Schiedsgerichtes wird von
den tontrahirenden Ständen ein Privatschiedsgericht bestellt,
welches folgendermaßen gebildet wird:

- a. jeder der fontrabirenden Stande erwählt zwei Schiedsrichter, die weder Burger noch Einwohner des betreffenden Standes fein durfen;
- b. diese vier Schiedsrichter erwählen einen Obmann. Können sie sich in ihrer Wahl nicht vereinigen, so soll das Obergericht des Kantons Thurgau ersucht werden, den Obmann zu bezeichnen.

Urt. 2.

Dem bestellten Privatschiedsgerichte werden die gleichen Streitfragen bezüglich auf die eingangserwähnte Unsprache zu beurtheilen unterlegt, welche das eidgenössische Schiedsgericht zu beurtheilen gehabt hatte. Beide Theile können daher vor diesem Gerichte die nämlichen Fragen auswersen, die nämlichen Ungriffs- und Vertheidigungsrechte gebrauchen, und die nämlichen Einreden andringen, welche sie vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte hätten auswersen oder geltend machen können. Das Schiedsgericht beurtheilt alle vor ihm ausgeworsenen Fragen streng nach den Rechten und erft, nachdem es beide Theile angehört haben wird.

Urt. 3.

Dem Spruche des Schiedsgerichtes verpflichten fich beide kontrabierenden Theile ohne Einrede fich zu unterziehen.

Urt. 4.

Die diese Uebereinkunft verhandelnden Abgeordneten der beiden Stande behalten die Ratifikation derselben durch ihre respektiven obern Behörden vor.

Fraubrunnen, den 5 Christmonat 1846.

Die Abgeordneten des Standes
Bern:
(Sign.) Och fenbein, Regierungsrath.
(Sign.) Stämpfli, Regierungsrath.
(Sign.) Eartier, Regierungsrungsrath.

Herr Präsident, meine herrn, indem ich Ihnen Namens bes Regierungsrathes diesen Kompromiß zur Genehmigung empfehle, mit dem fernern Antrage von Seite des Regierungsrathes, daß die zur Erledigung dieser Angelegenheit von Seite Berns zu erwählenden Schiedsrichter vom Regierungsrathe zu bezeichnen seien, mache ich zugleich auf den wesentlichen Unterscheid ausmerksam, welcher in diesem Kompromiß liegt, gegenüber demjenigen, welcher am 27 Mai dieses Jahres vom Großen Pathe verworfen worden ist. Dieser Unterscheid besteht wesentlich darin, daß vor dem zu bestellenden Privatschiedsgerichte

die rechtliche Stellung der Parteien genau die nämliche fein foll, wie fie es bor bem eidgenöffifchen Schiedsgerichte fein wurde, daß alfo beide Stande die namlichen Bertheidigungsmittel gebrauchen konnen, wie bort, bag alfo alle möglichen Borfragen aufgeworfen werden tonnen, & B. vorerft die Rompetengfrage, namlich ob diefe Frage vor das eidegenöffische Gericht gebore u. f. w ; ferner die Frage : 3ft Golothurn attib legitimirt, ift feine Forderung eine folche, welche dem Ranton Solothurn ale folchem jugebort, oder ift fie nicht vielmehr eine folche, welche einer folothurnischen Rorporation guftebt? Golothurn nämlich hat anerkannt, daß diese Forderung bereits vor langerer Beit an ben bortigen Kantonalarmenfond abgetreten worden ift. Drittens tann bie Frage aufgemocfen werden, ob Solothurn paffive Legitimation babe, das beift, ob ber Stand Bern der rechte Beflagte fei oder nicht, ob nämlich die fragliche Schuld eine landesherrliche oder aber bloß eine perfonliche des damaligen Bischofs mar. Im lettern Falle mare die passive Legitimation nicht vorhanden. Biertens tann die Frage aufgeworfen werden, nach welchen Rechten beurtheilt werden folle, ob nach Staatsrechten oder nach Privatrechten, ob nach biefer oder jener positiven Gesetgebung, nach der ehemaligen fürstbischöflich baselschen, oder ob nach der bernischen u. f. w. Fünftens tann die Berjährungefrage aufgeworfen werden und andere mehr. Alle diefe Fragen tonnen alfo vor diefem Rompcomifgerichte eben fo gut aufgeworfen und bestritten werden, wie Dieß vor dem eidgenöffischen Schiedegerichte der Fall fein murde, und es ift die rechtliche Stellung ber Parteien ebenfalls gang die gleiche. Darin besteht der Unterscheid des jest vorliegenden Rompromiffes gegenüber dem frühern, und die vorberathende Beborde glaubt, Diefer nunmebrige Rompromis fei anwendbar, die obschwebende Streitfrage konne vermittelft deffen befeitigt werden auf eine Beife, welche im Intereffe beider Stande und der Eidgenoffenschaft im Allgemeinen liege. 3ch trage alfo darauf an, bag es Ihnen gefallen mochte, Diefem Rompromif Die Ratifitation ju ertheilen und jugleich ben Regievungerath jur Bezeichnung ber in Folge beffelben ju ermablenden Schiederichter ju ermächtigen.

Diefer Untrag wird ohne Bemerkung burchs Sandmehr genehmigt.

Ein Vortrag ber Direktion bes Militärs verlangt einen Kredit von Fr. 15,000 bis 16,000 zu Anschaffung von 600 Gewehren.

herr Direktor bes Militars, als Berichterstatter, fügt bem Antrage bei, eine Vermehrung bes im Zeughause enthaltenen Gewehrvorrathes sei durchaus nothwendig, und es biete sich jeht gerade eine gute Gelegenheit, um sehr billigen Preis ein Quantum Gewehre anzukaufen, so daß man diese Gelegenheit, die nicht sobald wiederkehren dürste, nicht vorbei gehen lassen solle. Werde der Kredit bewilligt, so könne diese Summe dann auf dem Budget des nächsten Jahres gestrichen werden.

Durche Sandmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Direktion des Militärs betrifft ein Gesuch des herrn Artilleriehauptmanns Moll in Münster, welches dahin geht, es möchte nach §. 184 des eidgenössischen Kriegsverwaltungsreglements jedem in Instruktion berufenen, so wie jedem nach hause entlassenen Militär und Rekrut eine Rationsvergütung von Baken 4 für jeden Reisetag ausbezahlt werden, insofern sie dieselbe nicht in natura beziehen. Da der angerufene § 184 sich aber nur auf die an die Gemeinden zu entrichtende Einquartierungsentschädigung, und keineswegs auf die Soldaten bezieht, so trägt der Direktor des Militärs, so wie auch der Regierungsrath, bei'm Großen Rathe darauf an, in das Begehren des herrn Moll nicht einzutreten.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Auf ben Bortrag bes Regierungerathes wird bem herrn 3. Mofer, von Koppigen, die nachgesuchte Entlaffung von der Stelle eines Gerichtsprafibenten von Ober fimmenthal in allen Ehren burch's handmehr ertheilt.

Bur Berathung ber Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt ber am 2. November 1846 verlefene Anjug mehrerer Mitglieder aus bem Oberlande, wodurch die Eriaffung eines Loskaufsgesfehes für Baume und Baldgewächfe, welche auf fremdem Grundeigenthum ftehen, verlangt wird.

Schläppi. Diefe Sache ift bem Oberlande eigenthumlich, ich glaube, in den untern Landestheilen tenne man davon nichts. Schon in der frühern und auch in der gegenwärtigen Berfaffung ift der Grundfat aufgestellt, baf Jedermann feine Liegenichaften von den darauf baftenden Laften folle befreien konnen; allein in diefem Berhaltniffe tonnte man bis jest die Grundftude nicht frei machen, weil tein Gefet barüber erlaffen ift. Bon ben frubern birnlofen Theilungen u. f. w. ift es bergegetommen, baf gegenwärtig im Dberlande Grundftude ba find, auf welchen ein Drittmann ein ober mehrere Baume befitt ober in ben bobern Gegenden Baldgemachfe, Streuerechte Daraus entstehen vielfache Streitigkeiten und Progeffe; der Eigenthumer bes Baumes fagt : Alles was vom Baume fällt, tann ich auf der Erde nehmen; der Grundeigenthumer hingegen glaubt, Alles was auf fein Eigenthum gefallen, fei als Zumache beefelben ju betrachten u. f. w. Um nun aus Diefem Beuge binaus ju tommen u. f. w., haben wir biefen Antrag gemacht, damit er erheblich erklart und der vorbera-thenden Beborde zugewiesen werde, um einen Gesetzebentwurf zu bringen. Es muß ein Gesetz da fein, welches dem Grundeigenthumer das Recht gibt, feine Liegenschaft von dergleichen Drittmannerechten ju befreien, und welches jugleich ben Grundfat bes Lostaufes auffteut, weil ber Baum ein unbewegliches Gigenthum ift.

Sury. Indem ich diesen Anjug unterstütze, wünsche ich zugleich, daß dann dem Gesetz ein Verbot beigefügt werde, damit in Jukunft solche unstnnige Eigenthumszersplititterungen nicht mehr entsteben. Ich hätte überbaupt gerne zesehen, wenn man sich einmal mit einer eigentlichen Ackerversassung beschäftigen würde, um alle da hineinschlagenden Verhältnisse in ihrer Gesammtheit und in ihrem Jusammenhange darein aufzunehmen. Wir haben da ein Waldkantonnementsgeset, wiederum ein Weidkantonnementsgeset, welche beide Gesetze, anstatt ihrer Natur nach auf der nämlichen Basis zu beruhen, vielmehr himmelweit von einander abweichen. Nun ist durch diesen Anzug ein sehr günstiger Anlaß gegeben, um einmal ein allgemeines Gesetz über alle dergleichen Gegenstände zu erlassen.

Der Unjug wird burche Sandmehr erheblich ertlart.

Als eingelangt werben angezeigt :

- 1) eine Vorstellung bes herrn Architetts Stämpfli und fünfgehn anderer Burger von Bern, babin gebend, daß der Große Rath fich vom Regierungsrathe noch in der gegenwärtigen Sigung über den Stand der Angelegenbeit der Aufbebung der Gefellschaften Berns Bericht erstatten laffe.
- 2) Borstellung der Zehntgütergemeinden von Whleroltigen, Golaten, Kalnach u. f. w., dahin gebend, daß bestimmt werden möchte, der Tabatzehnten sei nicht loszukaufen.
- 3) Borftellung ber Gemeinbe Bourrignon, bag ein Rommiffar babin abgeordnet werben mochte, ju Befeitigung von Unftanben.

(Schluß ber Morgenfigung um 121/4 Ubr.)

# Tagblatt

bes

# Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Winterfigung. - 3weite Salfte. (Richt offiziell.)

Mr. 47.

Fortfegung ber zweiten Gigung.

Dienstag den 15. Dezember 1846. (Nachmittags um 3 Uhr.) Präsident: herr v. Tillier.

Tagesorbnung.

Detretsentwurf des Regierungsrathes über Aufhebung der Unterstatt halterstellen.

Funt, Regierungeprafibent, als Berichterftatter. herr Prafident, meine herren, bis jest bat der Unterftatthalter in unferer Republit eine verschiedentliche Stellung eingenommen, er war in betreffender Kirchgemeinde Ortspolizeibeamter, bem Regierungsstattbalter untergeordnet, und jugleich auch Bollziehungsbeamter bes Regierungsstattbalters. Er batte aber andererseits jugleich auch die Verrichtungen als Prafident gewiffer Gemeinds-beborden, nämlich er war ex officio Prafident des Untergerichts und bes Sittengerichts. Die frubere Berfaffung bat ausbrud. lich des Unterstatthalters Erwähnung gethan, die gegenwärtige Berfassung aber kennt keine Unterstatthalter, sondern sie hat im Gegentheil die Ausbebung dieser Beamtung im Grundsate befcbloffen, indem fie im S. 68 verordnet, daß der Ginwohnergemeinderath und fein Prafident die örtlichen Bollziehungs und Polizeibehörden feien. Es ift daber diefes vorliegende Projettgefet lediglich eine Ausführung bes S. 68 ber Berfaffung. Dasfelbe ift darauf berechnet, daß es in Birksamkeit treten solle auf den 1. Sanuar nächsthin, auf welchen Zeitpunkt also die Prafidenten der Einwohnergemeindrathe die Stellung der Unterstatthalter einnehmen werden, als örtliche Bollziehungs. und Polizeibeamte, infoweit die bestehenden Gefete die daberigen Bervichtungen den Unterstatthaltern übertragen haben, fo daß Die Prafidenten der Einwohnergemeinderathe alebann einen gang abgesonderten Birfungefreis erhalten, wie ihn bis jest die Unterstattbalter batten. Was dann die Prafidentenschaft der Sittengerichte betrifft, fo ist bier vorgeschlagen , daß die Sittengerichte in Butunft ihren Prafidenten frei aus der Babl ber ftimmfahigen Einwohner des Gemeindsbezirts, welche das funfundzwanzigfte Altersjahr zurudgelegt haben, ermablen follen. Betanntlich find ber Geschäftegang und die Obliegenheiten ber Sittengerichte im Gemeindsgesetz festgestellt, sowie auch, daß die Sittengerichte an Zahl gleich groß sein sollen, wie früher die Ehorgerichte. Das vorliegende Gesetz ändert nun in allem diesem nichts ab, sondern, wenn daorts Abanderungen nöthig werden sollten, so sollen diese gescheben bei der Revision des Gemeindegesetzes selbst. Dieß ist, herr Präsident, meine herren, was ich in kurzen Worten in Bezug auf die Eintretensfrage ansühren zu sollen geglaubt habe. Es kann nicht zweiselhaft fein, daß Sie, gestützt auf die Bestimmung der Verfassung, in die Berathung des Gegenstandes werden eintreten mussen; indem ich Ihnen also das Eintreten empfehle, trage ich jugleich auf artikelsweise Behandlung des Entwurfes an.

Stettler. 3ch gebe ebenfalls von der Unficht aus, daß man im Allgemeinen eintreten muffe, und daß die Stelle des Unterstatthalters durch die neue Verfassung aufgehoben fei; aber eine andere Frage ift biefe, eb gerade jest der Augenblick ba fei, in die Berathung bes Gegenstandes einzutreten, oder ob man nicht vielmehr warten follte, bis das Gefet über die Umtspflichten der Regierungestattbalter erörtert und behandelt ift. 3ch gebe namlich bavon aus, daß man die Organisation ber unten berauf begamtungen von oben berab, und nicht von unten berauf beginnen folle. Wie ber Herr Berichterkatter bemerkt bat, so batte bis jest der Unterstatthalter einen febr umfaffenden Gefchaftetreis; er war betliche Bollgiebungsbeborbe in Administrativ- und Polizeifachen, aber auch zugieich Borftand bes Sittengerichts und des Untergerichts. Seine hauptaufgabe mar jedoch immerbin diefe, daß er die unterfte Stellung in der Staatsverwaltung eingenommen bat. Wenn nun nicht zu verkennen ift, daß infolge der neuen Berfaffung die Staateverwaltung von oben berab neu organifirt, und daß namentlich in den bieberigen Amtepflichten der Regierungsstatthalter manches geandert werden muß, fo muß offenbar auch Rucficht genommen werden auf die Stellung und den Geschäftstreis der Gemeindsbehörden. Im Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstattbalter waren zugleich die Amtspflichten der Unterstattbalter bestimmt, weil man das Verhältnis derselben zum obern Beamten, ihre gegenseitige Stellung und Instruktion kennen mußte. So wird es auch künftigdin gebalten werden müssen, außer daß jest die Präsidenten der Einwohnergemeindräthe an die Stelle der Unterskattbalter treten merden. Miso sollten mir vor Allsen auch das Gesen sieher die Alfo follten wir vor Allem aus das Gefet über die Organisation und die Amtepflichten der Regierungestatthalter erortern, und bann bei diesem Anlasse untersuchen und bestimmen , welches der Birfungefreis der Ginwohnergemeinderaths. präsidenten ale örtlicher Vollziehunge. und Polizeibehörde in Butunft fein folle u. f. w. Berathen wir hingegen vorab ben vorliegenden Entwurf, und treffen wir darin diefe und jene einzelnen Bestimmungen, so wird die Folge davon diese fein, baß wir fpater noch einmal auf ben nämlichen Gegenstand gu-rucktommen muffen. Wir machen alfo jest entweder etwas lleberfluffiges, oder wir muffen dasfelbe fpater wiederum abanbern, fo daß jedenfalls, mas wir jest machen, berechnet ift auf ein Provisorium fur vielleicht zwei oder drei Monate. Wir haben aber unfere Beit für andere Sachen ju gebrauchen, als für Gefete, die binnen turgem jedenfalls neu in Frage tommen muffen, und ba die Sache nicht am machfenden Schaden ift, so möchte ich einstweilen nicht eintreten, bis das Gefet über die Umtspflichten der Regierungsstatthalter behandelt fein wird, worauf ich hiermit ehrerbietigft antrage.

Matthys. Diefen Untrag mußte ich befampfen. herr Fürsprecher Stettler gibt zu, daß durch die Berfassung die Unterstatthalterstellen abgeschafft sind, aber er sagt, das vorliegende Geset könne nicht berathen werden, bis das Geseh über die Umtopflichten ber Regierungestatthalter berathen fei, indenPalsbann Bejug genommen werden muffe auf die Rechte und Pflich. ten der Ginwohnergemeinderatheprafidenten, welche laut Berfaffung und laut §. 2 diefes Entwurfes die Nachfolger ber bis. berigen Unterstatthalter fein follen. Diefe Unficht, welche gegen Das Eintreten geltend gemacht wird, halte ich für unrichtig. Nach bem Gefete von 1832 hat ber Unterstatthalter in benjenigen Fallen, wo ber Regierungestatthalter verhindert ift, Diefes felbst zu thun, bei stattgehabten Vergeben u. f. m., die Boruntersuchung ju führen, dafür ju forgen, daß die Spuren bes Berbrechens nicht verwischt werden u. f. m. Wenn nun ber Einwohnergemeinderatheprafident laut Berfaffung in jeder Sinficht in die Fußstapfen bes Unterstatthalters tritt, fo fann ich nicht einsehen, warum wir auf das neue Gefet über die Amtspflichten der Regierungeftatthalter warten follen. 3ch bedaure febr, daß durch die Berfassung die Untergerichte abgeschafft find, aber es ift nun einmal gescheben, und nun sollen wir ja freilich auch die mit der Abschaffung der Untergerichte nothwendig verbundenen Gefete erlaffen, worüber und ebenfalls ein Detretsentwurf vorgelegt ift.

Ravlen zu Diemtigen. Ich will in ben vorliegenden Entwurf auch nicht eintreten. Bis jest hatten die Gemeindsbezirke Borschläge zu machen für die Stellen der Unterstattbalter, hingegen hat eine jede Einwohnergemeinde ihren Gemeindrathspräsidenten selbst gewählt. Kann jest der Große Rath sagen: Ihr, Unterstatthalter, gebet fort, der Einwohnergemeinderathspräsident soll jest Alles machen? Ich glaube das nicht, und man zwingt dadurch den Gemeindrathspräsidenten, seine Stelle vielleicht aufzugeben. Ich möchte also nicht eintreten, bis die neue Gemeindsorganisation vorliegt.

Rarlen in der Mühlematt. Diese Unsicht könnte ich nicht unterstützen, sondern die von herrn Matthys angebrachten Gründe sind für mich überwiegend. Der Grundsatz der Aufbebung der Untersatthutterstellen steht in der Verfassung, und daß die jetzigen Gemeindrathsprässdenten die Verpssichtungen nicht übernommen haben, die Funktionen der Unterstatthalter zu übernehmen, ist kein Grund gegen das Eintreten; dieselben werden diese Verpsichtung jetzt bekommen, wollen sie sich dann nicht unterziehen, so wird eine frische Wahl vorgenommen werden.

Eberfold. Meiner Person wegen kann ich jeden Moment aufhören, Unterstatthalter zu sein, aber ich muß die Ansicht theilen, daß viel eher die Reorganisation des Gemeindwesens vorgenommen werden sollte. Besonders in den Städten sollte dann der neue Gemeindrath wissen, wie er die Geschäfte abtheilen solle, denn namentlich bier in Bern kann der Gemeindrathspräsident unmöglich alle diese Verrichtungen übernehmen, und es sollte ihm jedenfalls sein daheriger Wirlungskreis durch ein Gemeindsreglement zugewiesen werden, zumal ihm jeht die Funktionen des Unterstatthalters zugekommen sind.

Friedli. Diesem möchte ich noch beifügen, daß jest bekanntlich eine strenge Zeit ist, und daß besonders die Gemeindrathspräsidenten über Hals und Ropf zu thun haben in Betreff des Armenwesens. Wenn man ihnen jest mir nichts dir nichts die Funktionen der Unterstatthalter aufbürdet, so werden alle Diejenigen, welche irgend können, ihre Stellen niederlegen. Wie kommen wir dann zu Wege in solcher Zeit, wo man wöchentlich zwei und drei Mal Gemeinderath abhalten muß wegen des Urmenwesens? In diesem Augenblicke pressitt die Ausbebung der Unterstatthalterstellen nicht, daber stimme auch ich gegen das Eintreten.

Sury. Auch ich stimme gegen bas Eintreten, indem ich finde, die Uebertragung der Funktion der Unterstattbalter an die Gemeinderathsprässbenten gehöre in die allgemeine Organisation der Staatsverwaltung, und namentlich in die Organisation des Gemeindwefens. Es ist zwar richtig, daß die Verfassung die Ausbedung der Untergerichte vorsieht, aber die Verfassung hat

nicht vorgesehen, daß man uns ein Blatt ber Organisation nach bem Andern vorwerfe. Bon jeher habe ich gehört, daß, wenn ber Geschäftsgang ein richtiger sein soll, dann jedes Glied ber großen Kette, welche die Gesammtorganisation bilbet, genau in das Undere eingreisen musse. Wie kann nun dieß geschehen, wenn nun so ein Broken nach dem andern in das Leben geworfen wird? Bleiben wir also beim Alten, bis etwas Ganzes vorgelegt wird.

Rurg. 3ch bingegen mußte burchaus ben Untrag ber -Regierung unterftugen. Die Berfaffung ift barüber bestimmt, ber S. 68 fagt: "Der Ginwohnergemeinderath und fein Prafident find die örtlichen Bollziehungs- und Polizeibehörden." Die Einen wollen nun nicht eintreten bis zur Erlaffung des Gesetses über die Befugniffe ber Regierungestatthalter, Die Undern wollen nicht eintreten bis jur Revifion bes Gemeindegefetes. Bis wir nun das Gine oder Undere haben, fonnte es noch ewig lange bauern, und für ben Augenblick halte ich es auch nicht für nöthig, ein neues Gemeindegefet ju machen, fondern bas bisberige tann febr gut in Rraft erhalten werden, benn es wird burch bas vorliegende Defret nichts baran geandert, fonbern man legt bloß dem Gemeindeprafidenten eine Bermehrung feiner Berpflichtungen auf, und worin diese bestebe, bas findet er im Gefețe über die Unterstatthalter. Das vorliegende Detret bat nichts anderes im Muge als die Ausführung der Borfchrift des §. 68 der Berfaffung. Strenge genommen, braucht man eigentlich nur zu fagen, diefer Paragraph folle auf den 1. Januar in Rraft treten. Es ift immer schwierig und unangenehm, wenn eine Menge Berfassungsartitel da find, die nicht erequirt werden, wie dieß mit der frubern Berfaffung der Fall war, wo es Urtitel gab, welche nie eriquirt worden find. Wo man nun eine Bes ftimmung der Berfaffung in Rraft treten laffen tann, ba ift es unfere Pflicht, es ju thun, und bier nun febe ich nichts anderes, als daß man eben fagt. Der Unterstattbalter fällt weg , feine Berrichtungen übernimmt , wie die Berfassung es will , der Prafident des Einwohnergemeinderaths. Darum alfo, weil ich glaube, der fragliche Berfaffungsartitel folle ins Leben treten, glaube ich auch, daß wir in den vorliegenden Entwurf eintreten muffen.

Ochfenbein, Regierungerath. Es fragt fich beute nicht: Will man die Unterstatthalter abschaffen oder nicht? fondern es fragt fich bloß: Bollen und follen wir die Berfaffung vollgieben ober nicht? Darüber tann nun wohl tein Zweifel fein. Allein abgefeben davon, ift diefe Frage jugleich eine Geldfrage; Die Unterftatthalter toften ben Staat jabrlich Fr. 26,000, und ba man die Berwaltung möglichst vereinfachen muß, so muß man bei den Unterstatthaltern anfragen, weil der Berfaffungs. rath gefunden bat , die Unterstatthalter feien das funfte Rad am Bagen. 3ch will bas nachweifen und jugleich zeigen, bag die Einwohnergemeinderathspräsidenten durch dieses Defret nicht viel mehr zu thun betommen. Wenn bisher ber Unterftatt-halter einen Befehl erhielt vom Regierungsstatthalter, hat er ihn etwa felbst erequirt? Reineswegs, sondern ber Unterstatt-balter gab einfach dem Gemeindrathe ober feinem Prafidenten den Auftrag, ibm über die Sache Nachricht ju geben, und hatte er diefe erhalten, fo übermittelte er fie dem Regierungeftatthalter. Der Unterstatthalter ift nur ein Zwischenrad, welches die Sache nur weitläufiger macht. Diefes Zwischenrad bat man jest in der Verfassung weggenommen und vorgeschrieben, der Regierungestatthalter folle fich jeweilen dirett an ben Gemeindeprafi-benten wenden, mas der Regierungestatthalter um fo eber thun fann, ba ibm die nothige Gulfe ju Gebote fteht, um die Schreiben ausfertigen ju laffen , mas beim Unterftatthalter nicht ber Fall war. Die Gemeinderatheprafidenten werden alfo in Bufunft, anstatt durch die Bermittelung der Unterstatthalter, Direft mit dem Regierungestatthalter torrespondiren, alfo in diefer Sinficht bober ale bieber gestellt fein, aber ohne mefentliche Geschäftevermehrung. Ohne weiter aufzuhalten, empfehle ich Ihnen alfo bas Eintreten.

Scherz, Fürsprecher. Es ift Pflicht des Großen Rathes, bie in der Verfassung niedergelegten Grundfage ins Leben zu rufen. Nun geht aus dem § 68 der Verfassung flar bervor, daß der Große Rath ein neues Geset zu erlassen hat, wodurch bestimmt werde, daß die Beamtungen der Unterstatthalter auf-

boren, und daß ihre Funktionen an die Prasidenten der Einwohnergemeinderathe übergeben sollen. Es ist wirklich sehr auffallend, daß beute gegen das Eintreten protestitt wird, während es doch durch die Versassung dem Großen Rathe zur Pflicht gemacht ist.

Sch aad. Ich würde auch angetragen haben, in den Entwurf nicht einzutreten, bis das Geset über das hypothekarwesen vorgelegt sei; aber es wird uns soeben ein neuer Tarif bezüglich auf die Ausbebung der Untergerichte ausgetheilt, durch welchen, wie ich glaube, das Publikum befriedigt werden wird, und daher stimme ich jeht zum Eintreten.

Stettler. Es scheint mir, daß Migverständnisse binsichtlich meines Antrages walten, und namentlich herr Fürsprecher Scherz bat ihn unrichtig verstanden. Ich weiß sehr wohl, daß nach \\$. 68 ber Verfassung die Beamtung der Unterstattbalter aufgeboben werden muß, mein Antrag geht aber bloß dahin, daß einstweilen nicht eingetreten werde, nämlich bis das Geseh über die Amtspsichten der Regierungsstattbalter berathen sein wird. Nach Maßgabe des \\$ 45 des Reglements verstehe ich also meinen Antrag so, daß man nicht überhaupt nicht eintreten, wohl aber, daß man nun nicht sosort eintreten, sondern die Berathung einstweilen verschieben solle. Ich kann nur nicht zu einem Klikwerke stimmen.

Dabler, gem. Regierungerath. Allerdinge febe ich einen großen Unterschied zwischen ben jegigen Obliegenheiten ber Gemeinderathspräfidenten und zwischen bengenigen, wie fie ihnen in Butunft jufolge biefes Gefetes obliegen werben. Die Geschäfte bes Unterstattbalters murben febr verschieden gemacht; wenn ein Unterftatthalter einen Auftrag befam vom Regierungs. ftatthalter, fo bat er nicht alle Male schriftliche Mittheilung Davon an den Gemeindeprafidenten gemacht und eine fchriftliche Untwort verlangt, sondern gar oft geschah beides nur mundlich; in Butunft bingegen wird der Gemeinderathsprafident immer fchriftlich antworten muffen. Ferner gibt es viele Do. lizeivergeben u. f. w. , wo der Unterftatthalter eber im Falle mare, eine unparteiische und vollständige Untersuchung zu machen, ale vielleicht ber Gemeindeprafident. 3ch glaube alfo, die Ob-liegenheiten des Gemeindevatheprafidenten werden in Butunft gang andere fein ale bisher, und manche Gemeinde, welche einen Gemeindsprafidenten nach dem bisherigen Gefete gewählt bat, wurde jest vielleicht eine andere Bahl treffen muffen, nach. bem gang andere Forderungen an die Gemeindeprafidenten geftellt werden. Es ift nicht Jedermanns Sache, vollständige und umfaffende Berichte an den Regierungsstatthalter ju machen. 3ch bin gar nicht dagegen, die Bestimmung der Verfassung ju vollziehen, wiewohl ich bedaure, daß die Verfassung die Aufbebung der Unterftatthalterstellen vorschreibt. Allein noch Gines. Es wird im Entwurf gefagt, daß in Butunft die Sittengerichte ihren Prafidenten aus der Bahl der ftimmfabigen Einwohner der Pfarrgemeinde mablen soll; aber in der Verfassung steht vom Sittengerichte kein Wort. Darf nun der Große Rath ein folches Institut, von welchem die Verfassung kein Wort sagt, durch dieses Gesetz aufstellen? Das ist für mich sebr wich. tig, um ju miffen, ob ich in den Entwurf eintreten foll ober nicht.

Friedli. herr Regierungsrath Ochsenbein meint, die Einwohnergemeinderathspräsidenten bekommen durch die Uebertragung der Funktionen der Unterstatthalter nicht mehr zu thun. Es siten hier wahrscheinlich viele Unterstatthalter, und diese können es wohl Alle bezeugen, wie oft nur in den letzen paar Wochen die Unterstatthalter aus Auftrag des Direktors des Innern zu Berichterstattungen aufgefordert worden sind, wie viele Diebstähle ferner stattsinden, wo die Unterstatthalter auf Ort und Stelle untersuchen mussen. Das alles wird in Zukunft dem Einwohnergemeinderathspräsidenten obliegen, also wird er offendar mehr zu thun haben.

von Tavel. Es ist da noch ein Gegenstand, herr Prafitent, meine herren, welcher mich bewegt, auf heutigen Tag in den Entwurf nicht einzutreten; berfelbe fteht nämlich mehr oder weniger in Berbindung mit dem Dekrete, welches später nachfolgen foll, betreffend die Aufhebung der Unterge-

richte, aus welchem Defrete ich entnommen babe, bag bie Funktionen, welche bis jest bas Untergericht beforgen mußte. ben Einwohnergemeindrathen übertragen werden follen, bis bas Spothetargefet revidirt fein wird, und daß in der Borausfegung, daß die Einwohnergemeindrathe fich in ihrer Gesammtheit nicht bamit beladen werden , benfelben die Fakultat eingeraumt wird , eine Rommiffion von funf Mitgliedern aus ihrer Mitte ju bestellen, um die Fertigungen ju beforgen u. f. w. 3ch bringe diefes jest fchon bier jur Sprache, weil, wenn die Unterftatthalterftellen aufgehoben murden, wir dann auch in das zweite Defret eintreten mußten. Allerdinge find burch die Berfassung sowohl die Unterstatthalterstellen als auch die Untergerichte im Grundfate aufgehoben, und diefer Borfchrift foll und muß nachgelebt werden; allein es scheint mir boch, bag nach bem bisherigen Gemeindegefet, wo die Berrichtungen ber Gemeindsbehörden von einem gang andern Standpunfte aus betrachtet worden find, es jest feine Schwierigfeiten batte, alle biefe Funktionen ben Gemeinderathen und ihren Prafidenten gu übertragen in Form eines Provisoriums, und es scheint mir nicht angemeffen, daß jest provisorisch das Alles einer Beborde übertragen werbe, beren Mitglieder mit diefen Gegenftanben nicht vertraut find; vielmehr schiene es mir zwedmäßig, wenn bie bisherigen Behörden, ba es ja doch nur um ein Proviforium ju thun ift, jede in ihren gegenwärtigen Berrichtungen belaffen wurden, bis diefe gange Ungelegenheit einerfeits in einem neuen Gemeindegesete, und andererfeits in einer neuen Instruction für die Regierungestatthalter geregelt wird, indem aledann bas Gange beffer und harmonifcher befchloffen werden fann, als dieß jest der Fall fein wurde, - fo daß ich alfo aus diefen Grunden antragen mochte, daß die Sache verschoben werde, bis das Bange in feinem Bufammenbange und beffer ausgearbeitet, porberathen ift.

herr Berichterstatter. Man hat gegen dieses Dekret Berfchiedenes eingewendet, um die Berfammlung ju überzeu. gen, daß über diefen Gegenstand beute nicht foll eingetreten merden. Vorerst liegt mir ob, ju widerlegen, mas von herrn Mirsprecher Stettler bemerkt murbe. Obschon er ausdrücklich behauptet bat, er wolle im Allgemeinen eintreten, und er werbe bloß gegen die sofortige Behandlung stimmen, fo will ich den-noch zeigen, daß er eigentlich überhaupt nicht eintreten will. Er fagt nämlich, man folle den Entwurf nicht behandeln, bis Die Gesammtorganisation und das Gefet über die Amtepflichten ber untern Administrativ- und Bollziehungebeamten und Beborben porliege; dannjumal fei es barum ju thun, die Pflichten und Umteverrichtungen ber Ginwohnergemeinderatheprafidenten als örtlicher Polizei- und Bollziehungsbeamter zu bestimmen. Allein, herr Prafident, meine herren, diefes Detret enthalt burchaus feine Abanderung in der gegenwärtigen Organisation über die Bollgiehungsbeamten und Behörden , und über die Poligei- und Administrativbeamten und Behörden; die bisberige Organisation wird beibehalten, und die Bestimmungen in den daberigen Gesethen erleiden teine Abanderung , fo daß, wie herr Regierungerath Ochsenbein richtig bemerkt bat, durch diefes Detret nur ein unnuges Rad aus ber Mafchine verbrangt wird; nachher wird die Maschine nur rascher und punktlicher sich bewegen, als vorher. Während man bisher mit einer Mittelperfon forrespondiren mußte, oder mabrend man bisher zuerft durch einen Umweg auf den eigentlichen Puntt gelangen mußte, wird man funftig auf furgerem Wege auf den gleichen Puntt tommen. 3ch hatte erwartet, daß, wenn man von ber Rothwendigfeit der Beibehaltung der Unterstatthalter redet, in Beber Einwohnergemeinderathe ju übertragen , man dann ein wenig eingetreten mare über bas, mas die Unterftatthalter als örtliche Polizei. und Bollziehungsbeamte zu beforgen hatten. Die Unterftatthalter als Bollgiehungebeamte hatten gewiß eine febr gering-fügige Laft. Das Gefet von 1831 fagt im erften Artitel , ber Unterftatthalter folle in feinem Rreife bafur forgen, bag bie Gefete und Berordnungen bekannt gemacht werben. Das foll Gefete und Verordnungen befannt gemacht werben. Das foll alfo tunftigbin ber Gemeinberatheprafibent thun. Aber biefe Gefege und Berordnungen erscheinen nur allmälig, fo daß ein Gemeinderatheprafident auf einmal bochftens nur ein Gefes oder eine Verordnung jur Befanntmachung befommt. Bas ift

nun bas fur eine vermehrte Arbeit? Reine. Der Gemeinderatheprafident foll in Butunft von allen wichtigen Borfallenbeiten in der Gemeinde dem Regierungsstatthalter Renntniß geben; bisher mußte er dem Unterstatthalter davon Renntniß geben. Gibt es jest mehr zu thun, dem hans von etwas Renntniß zu geben, als hingegen dem Jakob? Das ift doch offenbar das Gleich.e Der Unterstatthalter sollte bisher, wenn in seinem Bezirke ein Verbrechen oder ein Vergeben stattgefunden, je nach Umftanden einschreiten und dafür forgen, daß die Spuren des Berbrechens oder des Bergehens nicht ver-wischt werden u. f. w. hier mache ich nun aufmerksam, daß Die Stellung bes Gemeinderathsprafidenten biegu viel geeigneter ift, ale diejenige bes Unterstatthalters. Befanntlich war bieber in jedet einzelnen Rirchgemeinde bloß ein Unterftatthalter, wahrend eine Rirchgemeinde oft feche, neun und mehr felbftftandige Einwohnergemeinden in fich begreift, deren jede ihren eigenen Einwohnergemeinderath befitt. Bei der Bertheilung Diefer Arbeit nun auf die Prafidenten der Gemeinderathe fammtlicher Einmohnergemeinden eines Rirchfpiels ift es offenbar leichter, die daberigen Pflichten zu erfullen, als dieß bisher bem einzigen Unterflatthalter möglich war. Nach ber bisherigen Organisation über die Pflichten und Befugnife ber Regierungestatthalter batte ein folder auch bestimmte richterliche Funktionen, die Beurtheilung von Administrativprozeffen und oft ziemlich weitläufige Strafuntersuchungen in Straffällen. Run fteht die Revision der Organisation der Regierungestatthalter in genauem Zusammenbange mit der Gerichtsorganisation; man wird fpater die Voruntersuchungen gewiß nicht mehr burch bie Regierungsstatthalter besorgen lassen, sondern sie den Gerichtspräsidenten übertragen. Somit, herr Präsident, meine herren, wenn Sie mit der Aushebung der Unterstatthalterstellen bis zur Revision des Geleges über die Regierungsstatthalter warten wollten, so müßten Sie zu gleicher Zeit warten, die der Angeliede Bei warten, die Die Gerichtsorganisation ebenfalls vorliegt. Man hat ferner, um den Untrag auf Nichteintreten zu begründen, die Gemeinds-verhaltniffe berührt. Diefe find auch organisirt durch ein befonderes Gemeindegeset, und das vorliegende Defret beabsichtigt einstweilen durchaus teine Beranderung in der Organisation ber Gemeindeverhaltniffe. Aber daß Beides von einander ge-trennt werden kann, ift dadurch bewiefen, daß es fruber auch fo gegangen ift. 3m Jahr 1831, bald nach Einführung der bamaligen Berfaffung, ift am 3. Dezember das Gefet über bie Amtepflichten ber Regierungsstattbalter und Unterstattbalter, sowie ber Gerichtsbeborben ber untern Instanz erschienen, und erft am 20. Dezember 1833 murde das Gefet über die Drga-nifation und Geschäftsführung der Gemeindebeborden erlaffen, worin ebenfalls die Pflichten und Verrichtungen der Unterftatt. halter berührt murden. Um 7. Marg 1834 erschien die Berordnung über die Voruntersuchungen, und am 15. September 1834 die Verordnung über das Verfahren bei hauptunterfuchungen. Sie feben alfo, herr Prafibent, meine herren, bag in diefer Beziehung fruber durchaus nicht anders verfahren worden ift. Der hauptgrund aber, jest ebenfo zu verfahren, liegt in der Bestimmung der Berfassung. Diese will, daß die Prafidenten der Ginwohnergemeinderathe die örtlichen Polizeis und Bollgiehungeverrichtungen beforgen; ich halte baber bafur, daß es fein Zeitverluft und fein Rachtheil ift, wenn Diefes Defret jest berathen wird, wohl aber ift dieß andererseits nur die Erfüllung einer Borfchrift der Berfassung. Man fagt ferner, die jegigen Gemeinderatheprafidenten fonnen nicht gezwungen werden, diefe Berrichtungen ju übernehmen. 3ch gebe ju, daß wenn Giner gefehliche Grunde hat, er die Babl allerbings ablehnen tann. Wenn er aber feine gefetlichen Grunde bat, fo muß er Diejenigen Pflichten u. f. w. übernehmen, welche Berfassung und Geset ibm übertragen. Man fürchtet ferner, man werde in den Gemeinden nicht die geeigneten Männer finden zu diesen Berrichtungen. Woher bat man denn bis jeht die Unterstattbalter genommen? Etwa nicht auch aus ber Bahl der Staatsbürger im Gemeindebezirte? 3ch gebe ju, daß man bei den jeweiligen Wohlvorschlägen für die Unterstatthalter fein Augenmerk darauf gerichtet bat, die gerade biefür tuchtigen Manner vorzuschlagen; aber wo ift verboten, bag man fich bei der Bahl der Gemeinderathsprafidenten in Butunft nicht durch die gleichen Rudfichten leiten laffe? In der Berfaffung

ift eine andere Bestimmung aufgenommen, welche viel tiefer eingreift, ich meine ben Ausschluß aller Beamten aus bem Großen Rathe, und dennoch ift der neue Große Rath auch zusammengesett worden, und zwar aus Mannern, wo man annehmen tann, die Wahlversammlungen seien nicht in Berlegenheit gemefen, tuchtige Manner ju finden ; ich menigftens halte dafür, ber gegenwärtige Große Rath vereinige nicht weniger Intelligenz in sich, als der frühere. Gbenso werden in Butunft die Ginwohnergemeinden nicht in Berlegenheit tommen, tuchtige Gemeinderathsprafidenten mit Rudficht auf Die benfelben in Butunft obliegenden Pflichten ju finden. Uebrigens glaube ich nicht, daß in einem einzigen andern Kantone Unterftatthalter bestanden haben, wie wir fie bis jest hatten. 3m Kanton Solothurn, im Nargau u. f. w. beforgen die Prafidenten der Einwohnergemeinderathe gerade die nämlichen Pflichten, welche funftigbin die Unfrigen auch beforgen follen, und ich babe nicht gebort, daß man fich übel dabei befinde. herr Altregierungs. rath Dabler fragt, wie man jest bier vorschlagen könne, daß die Sittengerichte ibre Prafidenten mablen follen, da boch die Berfaffung von 1846 nichts von den Sittengerichten fage. 3ch will ibm darauf aus der Berfassung von 1831 antworten; diefe fagt auch nichts von den Sittengerichten, und bennoch haben wir diefelben durch das Gemeindegefen aufgestellt betommen, weil fie eine Gemeindebehörde find. Die Berfaffung von 1846, fo wenig als diejenige von 1831, verbietet diefe befondere Urt von Gemeindebehorden, fo daß diefe Bestimmung im Entwurfe durchaus nicht der Berfassung zuwiderläuft. Gin letter Punkt bann ift allerdings ber Besoldungspunkt. Wollen Sie es ver-antworten, herr Prafident, meine herren, daß man vom Neujahr hinweg die Unterstatthalter mit Fr. 26,000 besolde entgegen der Berfaffung? Gie haben es in der Sand, aber ich wenigstens mochte dazu nicht mitwirken, benn ich halte bafür, daß ber Berfassungsrath bei ber Abschaffung der Unterstatthalterstellen wefentlich auch eine Gelbersparnig im Auge batte. Aus allen angebrachten Grunden fchließe ich auf fofortiges Gintreten: wollen Gie dann bei der artifelmeifen Berathung einzelne Paragraphe abandern, fo fteht es Ihnen frei.

Scherg, Fürsprecher, fragt, ob in Folge ber Paragraphe 63 und 66 bes Reglements Diejenigen Mitglieder, welche bei Diefer Frage perfonlich intereffirt feien, nicht abtreten follten.

herr Prafident erwiedert, das Reglement finde bier feine Unwendung nicht und fei auch nie auf Falle, wie der vorliegende, angewendet worden.

#### Abstimmung.

1) Ueberhaupt einzutreten Sandmehr.

2) Sofort einzutreten . Gr. Mehrheit. Die Behandlung zu verschieben . 20 Stimmen.

3) Für artikelsweise Behandlung Sandmebr.

S. 1.

"Die Beamtung des Unterstatthalters bort mit dem 31. Degember 1846 auf."

Durche handmehr genehmigt.

§. 2. "Die Rachfolger in den Umteberrichtungen ber Unterftatthalten nach Mitgabe ber bestehenden Gefete find von bem angegebenen Beitpunkte binmeg für jeden Gemeindebegirt die Prafidenten der Einwohnergemeinderathe oder ihre gefetlichen Stellvertreter.

Belrich ard macht auf einen Uebersetzungsfehler im franzöfifchen Terte aufmerkfam, indem bas Wort "Einwohnerge-meinderatbsprafibenten" burch "President de commune " überfett worden fei, mabrend es durch das Wort "Président du Conseil municipal " übertragen werden follte.

Meuhaus trägt auf Unnahme folgenden Bufațes an : Sie fonnen in ihren baberigen Umtegeschäften Die Dienftleiftungen des Sefretars des Einwohnergemeinderathes ansprechen."

Nicht alle Gemeinderatheprafibenten feien im Stande, genaue und ausführliche Berichte an die Regierungsstatthalter abzufassen, weghalb in solchen Fallen benfelben eine hülfe beigeordnet werden muffe.

Stämpfli zu Schwanden. Ich muß hier einen bereits im Verfassungsrathe von mir gestellten Antrag wiederholen, nämlich daß den Gemeinderathspräsidenten eine kleine Entschädigung für ihre dießörtigen Verrichtungen zukomme, zumal alle andern Beamten und Angestellten überhaupt gut bezahlt sind. Man soll nicht zunächst von unten herauf sparen, denn es mag da gar wenig bringen. Ich trage also darauf an, dem §. 2 noch beizussügen: "— welchen eine jährliche Entschädigung im Verbältnis ihrer dießfalsigen Umtsverrichtungen von Fr. 30 bis Fr. 100 aus der Staatskasse verabfolgt werden soll." Wenn die Annahme der Stelle obligatorisch ist, und der Betressende auf der andern Seite keine Entschädigung erhält, was kann man dann von ihm verlangen? Wenn ein solcher dann sein Umt vernachläßigt, u. s. w., so kann man ihn allfällig abberusen, aber das wird ihm gerade das Rechte sein.

Der Bemertung bes herrn herr Berichterstatter. Belrichard in Betreff der frangofischen Ueberfegung wird natur= lich Rechnung getragen werden. Was den Untrag des herrn Fürsprechers Neuhaus betrifft, so hat es damit eine eigene Be-wandtnig, und man muß da wohl unterscheiden. Wenn der Prafident des Einwohnergemeinderathe ale Ortspolizei - und Bollziehungsbeamter im Auftrage des Regierungsftatthaltere bandelt, fo kann er in diefem Falle feine Pflichten und Amteverrichtungen weder gang noch theilweife auf Undere übertragen, fondern er muß da einzig und ausschließlich funktioniren, gerade wie bisher der Unterftatthalter, welchem in diefer Eigenschaft auch tein Sefretar beigeordnet war, denn der Untergerichtefcbreiber funktionirte nur als Gefretar bes versammelten Untergerichts, und eben fo der Gefretar bes Sittengerichts, in-foweit das Sittengericht felbst versammelt war; aber der Unterftattbalter ale abgefonderte felbftständige Beamtung batte feine Sulfe eines Gefretars in Unfpruch zu nehmen. Alfo mußte ich Dafür halten, es fei diefer Untrag des herrn Fürfprechers Deubaus abzuweisen. Es ware übrigens auch in prattifcher Begiebung nicht aut; ber Schreiber murbe julest dasjenige machen, was der Gemeinderatheprafident eigentlich felbft machen follte, und die Gemeindeverfammlungen werden auch defto eber veranlagt, ihr Augenmert nur auf Die tauglichen Manner ju richten, wenn diefe ihre Aufgabe ohne Sulfe erfullen muffen. Bas den Untrag des herrn Umterichters Stämpfli betrifft, fo tann ich dazu Sa und Mein fagen. 3ch foll jedoch, wenn ich die Verhandlungen des Berfassungerathes jur Richtschnur nehme, diefen Untrag befampfen. Es ift nämlich diefer Puntt im Berfaffungerathe Bur Abstimmung gekommen, und der Berfassungerath bat mit Mehrheit davon abstrabirt. Die Prafidenten der Einwohnergemeinderathe follen feine befoldeten Staatsbeamten fein, und übrigens gebort diefer Untrag eber in das Defret über die Befoldungen der untern Gerichts- und Vollziehungsbeamten. Will man diefen Untrag dann dort berudfichtigen, fo habe ich Dichts dagegen, denfelben jest erheblich zu erklären.

#### Ubstimmung.

3) Für ben Paragraphen im Uebrigen Sandmehr.

"Die Sittengerichte in den reformirten Rirchgemeinden wählen ihren Prafidenten frei aus der Zahl der ftimmfähigen Einwohner des Gemeindsbezirtes, welche das fünfundzwanzigfte Altersjahr erfüllt haben."

herr Berichterstatter. Die Sittengerichte bestanden bis jeht im alten Kantonstheile allenthalben und im Jura in ben resormirten Kirchgemeinden. Dieselben werden hier beibebalten, weil überhaupt in ber Verfassung in Bezug auf ihre Aufhebung nichts Verbindendes enthalten ift. Ich glaube nicht, nöthig zu haben, die Gründe anzuführen, warum für die Prästbenten der Sittengerichte wenigstens das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert wird.

Belrichard. Ich nehme in diesem Artikel eine Bestimmung wahr, welche von den für die Wahlen angenommenen allgemeinen Regeln abweicht. Bei allen Gemeindewahlen, die bis dahin stattgefunden baben, bat die Versammlung ihren Prässidenten aus ihrem eigenen Schoose gewählt. Durch diesen Paragraphen würden Sie aber im Gegentheil den Sittengerichten die Befugniß einräumen, ihren Präsidenten zu wählen, ohne ihre Rirchspielsgenossen dabei mitwirken zu lassen. Ich beantrage daher, daß dieser Paragraph wie folgt abgefaßt werde: "Die Sittengerichte in den reformirten Gemeinden wählen ihre Präsidenten aus der Mitte ihrer Glieder." Auf diese Weise kann der Gemeinde kein Präsident ausgedrungen werden, welcher nicht das Strutinium der Einwohner bestanden hat.

Matthys. Nach §. 67 ber Verfassung haben die Gemeindeversammlungen ihre fämmtlichen Gemeindevorgesetzen zu erwählen. Mitbin steht der vorliegende §. 3 im Widerspruche mit §. 67 der Verfassung. Daber schlage ich folgende Redaktion vor: "Die stimmfähigen Einwohner des Kirchzemeindebezirkes erwählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Sittengerichts. Derselbe muß das fünfundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben."

Sury. Warum soll das Sittengericht fortbesteben, nachbem das Untergericht aufgehoben sein soll? Letteres ist doch viel wichtiger als jenes, welchem durch die Organisation von 1832 ohnebin die wichtigken Instruktionen in Paternitätssachen abgenommen worden sind. Der Herr Referent des Regierungsratbes hat freilich darauf ausmerksam gemacht, daß durch die Versassung das Sittengericht nicht abolirt sei. Das ist richtig; sowohl die Versassung von 1831 als diesenige von 1846 haben dieß als Gemeindsbeamtungen angeseben. Ich trage also darauf an, die Aussbedung der Sittengerichte konsequenter Weise mit berjenigen der Untergerichte vorausgeseht, daß der §. 3 in Vezug auf die bisherigen Obliegenbeiten der Sittengerichte so abgesast werde, wie es der §. 2 in Vezug auf die Verrichtungen der Untergerichte ist.

Eberfold. Es mag den Einen oder Andern von Ihnen vielleicht nicht genugsam, Andern aber hinreichend bekannt sein, welche Scenen, besonders in Städten, zuweilen im Familienkreise vorfallen; Schestreitigkeiten aller Art gewähren öfters vor Sittengericht Scenen folcher delikater Natur, daß ein lediger junger Mann sich da als Präsident des Sittengerichts in den meisten Fällen nicht gehörig dadei zu benehmen wüste. Alehnlich verbält es sich mit den Abhörungen in Paternitätsfällen. Ich will dieses Alles nicht weiter erwähnen, aber so gut man z. B. als Borsteher von Erziehungsinstituten beinahe immer nur verheirathete Leute will, ebenso liegt dieses auch hier im Interesse der Sache und der Sittlichkeit. Ich trage daher darauf an, anstatt der Worte " aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner", zu seinen "aus der Zahl der stimmfähigen hausväter".

Ingold. Ich müßte den Antrag des Herrn Matthys unterfüßen. Bisher wurden die Unterstattbalter auf die doppelten Vorschläge der Gemeindeversammlungen vom Regierungsstattbalter gewählt. Da nun diese Stellen wegfallen, also das Sittengericht ohne Präsidenten wäre, so muß dieser Präsident auf andere Weise ersett werden, und zwar kann dieses nur nach §. 67 der Verfassung geschehen, da es eine Gemeindsbeamtung ist, und also kann man weder den vorliegenden Paragraphen noch den Antrag des Herrn Sbersold annehmen, so wünschenswerth es übrigens wäre, daß bloß solche Männer gewählt würden, wie Herr Ebersold sie wünscht; allein man muß dieß der Gemeindeversammlung selbst anheimstellen.

Friedli fragt, ob im vorliegenden Paragraphen die Stimmfähigfeit nach der Bestimmung des Gemeindegesetses oder aber nach berjenigen der Berfassung zu versteben sei.

Berr Berichterstatter. Da die Präsidenten der Sittengerichte und die Sittengerichte felbft Gemeindebeamtungen find, fo tann teine andere Stimmberechtigung bier verftanden fein, als diejenige nach dem Gemeindegefete. So gut wie bei den Bah. Ien in den Einwohnergemeinderath u. f. w. Rudficht genommen werden muß auf die daberigen Bestimmungen bes Gemeindegefeges und des Gemeindereglementes, ebenfogut muß auch bier Das Gleiche ftattfinden. 3ch foll nun bor Allem aus ben Grund angeben, warum man geglaubt bat, es fei beffer, wenn die Mitglieder bes Sittengerichts, einmal gewählt, ihren Prafidenten bann felbft mablen. Man bielt bafür, Diefes liege im Intereffe ber Sache felbft, die gewählten Mitglieder bes Sittengerichte werden dabei von einem andern Pflichtgefühle und Bewußtfein ausgeben, nämlich daß ihnen insbesondere Diejenigen Obliegenbeiten auffallen, welche bas Gefet den Sittengerichten überträgt, mabrend bagegen eine großere Gemeindeversammlung nicht gang von diefem Bewußtfein und von diefem Gefühle geleitet ausgebe. Man hat im Regierungerathe bie Frage auch untersucht und besprochen, ob es gegen die Berfaffung fei ober nicht, wenn das Sittengericht feinen Prafidenten felbst mable, und man bat gefunden, es liege darin teine Berletung der Berfassung, weil die Gemeindeversammlung bei ber Wahl ber Mitglieder ber Sittengerichte immerbin barauf Rücksicht nehmen tonne u. f. w. Wenn Sie indeffen glauben, es fei eine punttlichere Beobachtung der Berfaffung, wenn bie Bahl bes Sittengerichtsprafidenten in bie Sanbe ber Bablverfammlung des Rirchgemeindebegirks gelegt wird, fo will ich biefer Unficht nicht entgegen treten; aber beffer mare es nach meiner Ueberzeugung immerbin, wenn die Bahl bes Prafidenten ben Mitgliedern bes Sittengerichte überlaffen Der Untrag bes herrn Belrichard will theilmeife bas Namliche, aber ftrenge genommen wurde derfelbe auch gegen Das von herrn Matthys aufgestellte Pringip miderftreben, inbem man immerbin fagen tonnte, ber §. 67 ber Berfaffung gestatte nicht, bas Wahlrecht in Betreff bes Prafibenten an bie Gesammtzahl ber gemahlten Mitglieder bes Sittengerichts zu herr Fürsprecher Gury sodann mochte die Gittens übertragen. gerichte überhaupt aufbeben, indem auch die Untergerichte aufgehoben werden. Diefem konnte ich nicht beipflichten; es ift im Berfaffungerathe von teiner Seite die Aufhebung der Sitten. gerichte gewünscht worden; Diefelben greifen in unfere Unfich. ten, Begriffe und allfällige Vorurtheile, die man aber auch schonen muß, so tief ein, daß wir heute nicht mir nichts dir nichts dieses Institut aufheben können. Versparen wir also diefe Frage lieber auf eine fpater vorzunehmende Revifion des Gemeindegefetes. Bas herr Unterstatthalter Eberfold beantragt, tonnte ich ebenfalls nicht unterftugen; eine folche Befchrantung der Bahlbarteit mare eine Berletung der Berfaffung, und auch bis jest war eine folde Bestimmung bezüglich auf die Unterstatthalter nicht vorgeschrieben, und mithin mare Dief ein Rudfchritt von unserer Geite. In erfter Linie stimme ich jum Paragraphen, wie er ift, fonft aber in zweiter Linie jum Untrage bes herrn Matthys.

Belrichard fchließt fich biefem lettern Antrage, ale ver-faffungemäßiger, an.

#### Abstimmung.

1)	Für Erhebl		des	Antra	ges	des	Heri	cn	
	Matthys		٠	•	•				Gr. Mehrheit.
2)	Für Erhebl	ichfeit	des	Antra	ges	bes	Seri	n	
	Surn	•	•	•			•	•	21 Stimmen.
	Dagegen	•	•	•			•	•	Mehrheit.
<b>3</b> )	Für Erhebl	ich keit	des	Untra	ges	des	her	rn	
	Eberfold	•	•		•		•		39 Stimmen.
	Dagegen	•	•	•		3			Mehrheit.

"Der Regierungerath bat für bie punktliche Erhebung der jährlichen Brandversicherungebeitrage auf andere angemeffene Beife zu forgen."

Fueter. 3m Eingangsberichte bat man uns gefagt, burch biefes Defret erziele man eine Erfparnig von Fr. 26,000. Nun

möchte ich mir die bescheidene Frage erlauben, ob man glaubt, daß die Erhebung der jährlichen Brandversicherungsbeiträge in Bukunft unentgeldlich geschehen könne, denn ich möchte wissen, ob jene uns gegebene Zusicherung bloß eine illusorische, oder ob sie eine wirkliche ist. Wenn dann doch wiederum eine Retribution sür den Bezug dieser Beiträge bezahlt werden müßte, so würde dadurch ein Theil dieser Ersparnisse dahin fallen. Ohnehin will Herr Amtsrichter Stämpsti auch die Gemeinderathspräsidenten sür die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Verrichtungen retribuiren, wodurch bereitst eine große Bresche in die zu ersparenden Fr. 26,000 geschossen würde.

Eberfold. Bis jeht hatten die Unterstatthalter vom Bezuge der Brandversicherungsbeiträge nur Schaden. Da man nun einmal Ersparnisse hierin machen will, so muß man jeht diese Berrichtung den Amtsschreibereien zuweisen, wo sich ohnebin die Lagerbücher befinden, in welchen die Gebäude eingetragen sind. Jemand anderes aber könnte sich unmöglich damit befassen ohne eine gewisse Provision, denn man hat dabei immerfort nur Unannehmlichkeiten. Infolge des erheblich erklärten Antrages, den Gemeinderathsprässenten in Jukunft vom Staate auseine Julage zu geben, werden Sie, ankatt Fr. 26,000 zu ersparen, jährlich vielleicht snoch Fr. 15,000 den bisherigen Fr. 26,000 zulegen müssen. Das sind die oft so sehr gerühmten Dekonomien.

Matthys. Ich mußte ben Antrag des herrn Ebersold bestreiten, denn die Amtsschreiber kann man unmöglich dazu verpflichten, weil der Umkreis eines Amtsbezirkes hiezu viel zu groß ist, so daß der Amtsschreiber ganz sicher sich jedes Jahr 2 dis 3 Monate lang ausschließlich damit beschäftigen mußte. Ich glaube vielmehr, es sollen auch die jährlichen Brandversicherungsbeiträge von den Einwohnergemeinderathspräsidenten eingezogen werden. Bei der desinitiven Beratbung über den erheblich erklärten Antrag des herrn Amtsrichters Stämpslikann man dann auch hierauf Rücksicht nehmen.

Rurz. Gegen diesen Antrag müßte ich entschieden auftreten, indem ich überzeugt bin, daß der Antrag des Herrn Amtsrichters Stämpfli bei der definitiven Redaltion des Detretes nicht durchgeben wird. Wir haben 800 Einwohnergemeinden, und jede derselben hat unaefähr einen Präsidenten; wenn man nun jedem derselben eine Entschädigung von Fr. 100 gibt, so macht das zusammen Fr. 80,000, und gibt man jedem durchschnittlich nur Fr. 59, so macht dieß immerhin Fr. 40,000. Daher möchte ich es bei dem Paragraphen, wie er von der Regierung beantragt ist, bewenden lassen. Die Regierung wird wohl dafür sorgen, daß die Brandversicherungsbeiträge einstweilen eingezogen werden, bis ein anderes Gesch gemacht ist, und zwar wünsche ich, daß dieses ohne Vermehrung der Kosten geschebe. Die Regierung wird übrigens bei der Revisson der Geseh über die Regierungsstatthalter, über die Umtsschreiber u. s. w. dann untersuchen, wem diese Verrichtung übertragen werden soll.

Stämpfli zu Schwanden. Ich bemerke auf dieses nur, daß ich den Antrag gestellt habe, den Gemeinderathepräsidenten eine Entschädigung zu geben von Fr. 30 bis Fr. 100. An der Zahl hange ich nicht, nur am Grundsate. Dem Antrage des herrn Ebersold kann ich hingegen nicht beistimmen, die Amtsschreiber würden dadurch allzwiel zu thun bekommen. Andererseits muß man bedenken, daß in großen Amtsbezirken die Leute 5 bis 6 Stunden weit laufen mußten, um ihre Gebühr zu entrichten. Gibt man hingegen den Gemeinderathspräsidenten eine kleine Entschädigung, so kann man ihnen gar füglich diese Verrichtungen zuweisen.

Weingart. Ich begreife zwei Sachen nicht recht, nämlich wie man einerseits die Gemeinderathspräsidenten zu Lastträgern machen und ihnen Alles aufbürden möchte, denn der
Bezug der Affekuranzgebühren ist eine ausgedehnte Arbeit und
überdieß oft noch mit Schaden verbunden. Andererseits muß
ich auf das von Herrn Aurz Angebrachte ausmerksam machen.
Indem wir den Beschluß gefaßt baben, die Gemeinderathspräsidenten zu retribuiren, haben wir gegen die Verfassung gehanbelt. Schon im Verfassungsrathe hatte herr Stämpfli den

nämlichen Antrag gestellt, berselbe wurde von mehrern Mitgliedern unterstützt, gieng aber nach stundenlanger Debatte nicht durch, und der Große Rath hat nun nicht das Recht, entgegen den Bestimmungen des Verfassungsrathes Beschlüsse ju sassen, und ich erwarte, daß er von Seite der Regierung mit abweisender Antwort zurücktommen werde. Die Verfassung ist von uns allen beschworen worden, mit den Worten: So wahr mir Gott helse, ohne Gesährde! Wir müssen stets an diesem Panier sesthalten, es ist das Einzige, worin das Volk Garantie bat. Ich müßte also sehr vor voreiligen Beschlüssen sür die Zukunst warnen.

Ingold. 3ch mußte den Antrag bes herrn Cberfold unterftuben. Dem Ginwohnergemeinderathsprafidenten murde eine allzugroße Laft auferlegt, wenn er auch noch diefe Beitrage eintaffiren mußte. Obnebin werden die Einwohnergemeinden in Butunft Mube haben, tuchtige Gemeinderatheprafidenten ju finden, indem die Funktionen derfelben febr tomplizirt fein werden. Ich bedaure überhaupt, daß die Berfaffung den Grund. fat aufgestellt hat, daß die Unterstatthalter abgeschafft werden sollen u. f. w., weil nunmehr die Gemeinden einen Mann an ibrer Spige baben merden, der in einem gemiffen Subordinationsverbaltniffe jur Regierung ftebt, mas nicht gut ift. Die Umtschreibereien hingegen werden durch das Gefet mahrscheinlich febr vereinfacht werden, die weitläufigen Bogterechnungen, Benefizia Inventarii u. f. w. werden mefentlich reduzirt werden, und jedenfalls gebe ich mich der hoffnung bin, daß diefe weitläufigen Schreibereien aufboren werden. Alfo tann man ben Umtichreibereien dann füglich die Ginkaffirung der Brandaffeturangbeitrage überlaffen, weil fie ohnehin mit den Lotalitäten beftens bekannt fein muffen, die Lagerbucher führen u. f. w. Der Bezug ift übrigens mit fo gar großen Schwierigkeiten doch auch nicht verbunden u. f. w.

Sch aad. Ich bin auch Einer derjenigen, welche im Berfassungerathe darauf angetragen baben, die Gemeinderathsprässdenten für ihre nunmehrigen Verrichtungen zu entschädigen. Der Verfassungerath indessen hat erkannt — Nein, und an diesem Beschlusse möchte ich nunmehr festhalten; ich habe die Verfassung beschworen, und also müßte ich die Meinung des Herrn Weingart in dieser Beziehung unterstüßen. Man kann gar füglich den Bezug der Brandversicherungsbeiträge durch die Amtschreibereien einziehen lassen; das ist nicht so schwierig. Ich habe es viele Jahre hindurch gemacht, und gewöhnlich war ich an einem Tage fertig. Wird jeweilen ein bestimmter Tag dazu bezeichnet, so werden die Leute sich durchgehends bestreben, es zu machen.

Stettler. Diese ziemlich lange Diskuffion scheint mir ziemlich nuglod. Der Regierungerath verlangt von und lediglich die Autorifation, für den Bezug der Affeturanggebühren auf angemessene Weise zu forgen. Wird dieser Paragraph angenommen, — wie wird sich die Sache gestalten? Niemand ift bekanntlich verpflichtet , Staatsftellen zu übernehmen , sondern nur Gemeindoftellen. Wenn alfo der Regierungerath diese Funktion den Gemeinderatheprafidenten übertragen will, fo werden diefe vielleicht großentheils fagen: Wir thun es nicht ohne Entschädigung. Wenn aber Ginzelne es gratis thun wollen, fo fteht es bem Regierungerathe fret, es ihnen ju übertragen, aber zwingen kann er fie nicht. Wenn nun ber Staat wirklich sparen will, so muß der Regierungerath diese Berrichtung irgend einem Beamten übertragen, über welchen er disponiren kann, sei es dem Amtschreiber oder sonft einem geeigneten Beamten. 3ch bin überzeugt, das der Regierungerath Mittel und Wege genug bat, um bafür zu forgen, bag ber Bezug gratis geschebe. Man will vermittelst dieses Gesetzes eine Dekonomie machen von Fr. 26,000, also wird man die Sache auf moglichft moblfeile Beife einrichten. 3ch febe mabrlich nicht, marum man fich jest langer babei aufhalten follte; die Gemeinderatbepräsidenten find auf jeden Fall binlänglich geschütt, ba Diemand gezwungen werden tann, Staateverrichtungen ju übernehmen. 3ch trage alfo barauf an, beute von ber Frage ju abstrabiren , wem das übertragen werden folle; diefeg mag allfällig später bei Revision des Brandassekuranzgesetzes zur Sprache tommen.

Stämpfli zu Schwanden. herr Weingart hatte seine Bemerkungen bei §. 2 andringen follen. Im Verfassungerathe ist übrigens durchaus nicht erkannt worden, Alles das solle unentgeldlich gemacht werden, sondern nur, diese Frage gehöre nicht in die Verfassung. Die Verfassung sagt auch nicht, daß die Regierungsräthe besoldet sein sollen, und dennoch hat man Zedem Fr. 3500 gegeben. Mithin ist mein Antrag keine Verfassungsverletzung.

Och fenbein, Regierungsrath. Der Paragraph geht einfach babin, ben Regierungsrath anzuweisen, für bie punttliche Erhebung ber fraglichen Beitrage auf andere Beife als burch bie bisherigen Unterstatthalter , ju forgen. Ben wird nun der Regierungsrath hiefür bestellen? Offenbar nicht Leute, welche mit Staatsamtern nicht betraut find, denn diefen fann er nicht befehlen, fondern er wird von feinen bereits vorhanbenen Beamten daju bestellen. Wer ift nun ber geeignete Beamte? Offenbar junachft der Umtefchaffner , fo lange wenigstens diefe Beamtung fortbefteht. Wird diefelbe, wie man es im Muge bat, abgefchafft und einem andern Beamten übertragen, fo wird diefer andere Beamte das ebenfalls verfeben. Die Sache ift aber auf heutigen Sag lediglich biefe : Goll ber Re-gierungerath fur die Erhebung der Affekuranzbeitrage forgen, ober wollen Sie, herr Prafident, meine herren, dafür forgen? Rein Gemeindsprafident, feine Gemeindebeborde wird man als folche dafür in Unspruch nehmen, fondern irgend einen bereits vorhandenen Beamten. 3ch konnte Ihnen alfo nichts anderes anrathen, ale einfach ben Paragraphen anzunehmen, wie er ift.

Matthys Schlieft fich nunmehr diefer Unficht an.

Friedli. Es hat sich bei dieser Berathung gezeigt, daß die Unterstatthalter doch nicht ganz so unnüte Dinge waren, wie man behauptet hat, und daß man also mit der Ausbedung derselben gar füglich hätte warten können, bis die allgemeine Organisation gemacht worden wäre, um zu wissen, wer die Sache machen soll. Weder dem Amtsschreiber noch dem Amtsschaffner möchte ich sie übertragen; daher ist es allerdings am Besten, der Regierungsrath sorge selbst dafür.

Geiser, Oberstlieutenant. Mit bem Bezuge ber Gebühren ift die Sache nicht gemacht, es handelt sich auch um die Schatzungen nach jedem Brande oder bei dem Aufbaue der neuen Gebäude u. f. w. 3ch möchte nur fragen, ob das nicht auch dem nämlichen Beamten foll übertragen werden.

von Erlach. Diese Bemerkung mußte ich allerdings auch unterstützen. Was dann die Bemerkung bes herrn Weingart betrifft, so glaube ich auch nicht, daß ich gegen die Berfassung gefehlt habe, als ich jum Antrage des herrn Amtsrichters Stämpsti ftimmte; benn der Verfassungbrath bat nur beschlossen, nichts darüber in die Verfassung aufzunehmen.

Belvichard findet, daß der § 2 für dasjenige geforgt bat, was von den Praopinanten verlangt wird, indem jener Paragraph den Praidenten der Gemeindrathe die Berrichtungen überträgt, welche bis dahin den Unterstattbaltern obgelegen haben. Gine noch ausdrücklichere Bestimmung ware überfüssig.

Herr Berichterstatter. Herr Kommandant Fueter fragt, ob die Erhebung der jährlichen Brandversicherungsbeiträge gegen Bezahlung oder unentgeldich stattsinden solle, und od die daberigen Zusicherungen von Ersparnissen illusorisch sein oder wirklich in Erfüllung geben sollen. Im Regierungsrath und wahrscheinlich auch bier hat wohl Niemand daran gedacht, die Erbebung der Beiträge durch Jemanden besorgen zu lassen, der nicht vermöge seiner Stellung dazu verpssichtet werden könnte. Ulso wird man dassür auch nicht besonders bezahlen. Der Grund, warum der Regierungsrath hier nicht sogleich einen bestimmten Beamten bezeichnet hat, ist einsach dieser, daß man sich nicht die hände binden wollte. Bestimmen Sie heute, der Amtsschreiber oder Amtsschaffner solle es machen, so ist es dann so im Gesehe vorgeschrieben und kann möglicher Weise später sehr nachtbeilig sein. So wie der Paragraph lautet, kann die hohe Versammlung vollständig beruhigt sein; die Brandasseiträge werden pünktlich erhoben werden, und das

ift bie Sauptsache, und zwar unentgelblich. Man wird Finangbeamte damit beauftragen , alfo weder den Umtefchreiber noch ben Gemeinderathsprafidenten. In den größeren Gemeinden bat der Staat überall Salzausmäger, welche alle mögliche finanzielle Garantie barbieten, und diefe tann man f. B. gang gut damit beauftragen. Die bobe Versammlung wird also besser thun, anzunehmen, was bier vorgeschlagen ift. Man fagt, man tonne die Umtefchreiber damit beauftragen, indem durch Die fpatere Einrichtung die Einschreibung der Bogterechnungen, Die Beitlaufigkeiten ber amtlichen Guterverzeichniffe megfallen werden u. f. w. Allein man batte biebei nicht fteben bleiben, fondern jugleich fagen follen, wem denn man bas Alles übertragen wolle. Man muß bier überhaupt nicht auf die unfichere Borausficht fünftiger Menderungen folche Antrage flüten wollen. Während man behauptet bat, die Gemeinderatheprafidenten würden zu viel zu thun bekommen, bat man gefagt, wenn man biefe Berrichtungen ben Amtofchreibern übertrage, fo haben diese nicht viel zu thun. So, herr Prasident, meine herren, bat man raisonnirt. Was die Unfrage des herrn Oberstlieutenants Geiser betrifft, so frage ich einerseits: Was batte der Unterstatthalter bisher bei den Schahungen bei Brandunglücken ju thun? Er erschien da lediglich als örtlicher Polizeibeamter, als Auffichtebeamter, aber nicht als Schaper; in Butunft alfo wird derjenige das verrichten, welchem es nach § 2 diefes Detretes jutommt. Ich ichließe auf unveranderte Annahme des §. 4.

Cherfold erklärt fich als abifigirt und zieht feinen Antrag zurud.

Der Paragraph wird hierauf durch's Sandmehr ange. nommen.

"Durch gegenwärtiges Gefet, das in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gefete und Dekrete aufgenommen werden foll, werden der Beschluß des Großen Rathes vom 26. Hornung 1833 und das Dekret vom 12. Mai 1834 aufgehoben."

Stettler. Es ist mir gleich von Anfang aufgefallen, daß das Dekret vom 20. Februar 1844 über die Befoldung der Unterstatthalter bier nicht ebenfalls angeführt ist. Ich glaubte zuerst, diese Auslassung sei absichtlich geschehen, weil man jene Besoldung in Zukunft den Gemeindrathspräsidenten wolle zustommen lassen; aber da ich gesehen habe, daß dieses nicht der

Fall ift, fo foll jenes Detret hier auch als aufgehoben angeführt werden.

herr Berichterftatter pflichtet diefer Erganjung bei.

Der Paragraph wird mit diefer Bervollständigung durch's Sandmehr genehmigt.

Eingang bes Defretes.

"Der Große Rath bes Kantons Bern, in Ausführung bes Art. 68 ber Berfaffung befchließt:"

Durch's Sandmehr genehmigt.

von Erlach. Vermittelst dieses Gesetzes werden den Gemeinderathspräsidenten bedeutende neue Funktionen auferlegt; ich möchte nun fragen, ob es sich von selbst versteht, daß sie einer neuen Wahl unterworsen werden. Es möchte bin und wieder der Fall sein, daß solche Gemeinderathspräsidenten Bebenken tragen könnten, diese Funktionen zu übernehmen. Daher schiene es mir zweckmäßig, einen Zusah aufzunehmen, in dem Sinne, daß diejenigen Gemeinderathspräsidenten, deren Umtsdauer nicht ohnehin ausgelaufen, einer neuen Wahl zu unterwerfen seien.

herr Berichterstatter. Wenn Sie, herr Präsident, meine herren, dieses beschließen sollten, was ich nicht für nothwendig halte, so möchte ich dann noch weiter geben und bestimmen, daß die Gemeindsbehörden im Allgemeinen einer Wiederrwählung zu unterwerfen seien. Dieses kann indessen nach Analogie des Uebergangsgesetzes von den Gemeinden selbst beschlossen werden, und der Regierungsrath kann allfällig durch ein Kreisschreiben an die Regierungsstattbalter den Gemeindsversammlungen diese Frage vorlegen lassen. hier im Gesetze möchte ich in Bezug auf den Präsidenten insbesondere nichts darüber sagen, denn der Präsident ist nur ein Bestandtheil der ganzen Behörde.

von Erlach. Mein Untrag betrifft blog ben Prafibenten, benn nur diefem werden jest neue Berrichtungen übertragen. Indeffen genügt mir die vom herrn Berichterstatter gegebene Erklarung, und ich ziehe baber meinen Untrag zurud.

(Schluß folgt.)

# Tagblatt

000

## Großen Rathes des Kantons Bern.

3abr 1846.

Ordentliche Winterfigung. - 3weite balfte. (Richt offiziell.)

Nr. 48.

(Schluß der zweiten Sigung. Dienstag ben 15 Dezember 1846, ... Nachmittags.)

Bur Berathung ber Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt ber am 14 December verlefene Angug des herrn Karlen in der Müblematt und drei anderer Mitglieder, dahin gebend, es möchte beim gegenwärtigen niedrigen Wasserstande die Austräumung der Aare bei ihrem Ausstusse aus dem Thunersee veranstaltet werden.

Rarlen in der Müblematt. In der Boraudsetung, Die Berfammlung werde baju hand bieten, möglichst überall ben Theurungsverhaltniffen und ber baberigen Roth burch Ertheilung von Berdienft entgegen ju treten, baben wir diefen Unjug eingereicht. Es ift übrigens allgemein befannt, wie im Laufe Diefes Babres Die Ueberfcwemmungen große Berbeerungen angerichtet haben, fo namentlich in ber Begend von Thun find die Gemeinden Stratligen, Oberhofen und hilterfingen febr ftart badurch benachtheiligt worben. Run ift der Ausfluß bes Thunerfees bis zu den Pritichen immerbin einer periodifchen Musraumung unterlegen, indem die verfchiedenen Bache febr viel Beschiebe in ben See und in die Mare bringen. Besondere letten Sommer bat Diefes im boben Grabe ftattgefunden, alfo muß nohwendiger Beife diese Ausräumung jest eintreten, und zwar beim gegenwärtigen fleinen Bafferstande. Aehnliche Antrage find ichon von anderer Seite auch gemacht worden, alfo hoffe ich, bag man auch bier entsprechen werbe. Es murbe rabital geholfen werben, wenn die Schleugen ober Pritichen um andert. balb Fuß tiefer gelegt murben. 3ch will erwarten, was ber Di-rettor bes Baumefens barüber fagt. 3ch fielle jest aber nicht ben Untrag auf Dieferlegung ber Pritfchen, aber im Intereffe ber Gegend und bes Berdienstes der armern Rlaffe liegt es, bag unverzuglich die Ausraumung des Aarenbettes an bie Sand genommen werde. 3ch empfehle Ihnen alfo biefen Unjug

Däbler, gewesener Regierungsrath. Auch ich bin so frei, diesen Anzug mit einigen Worten zu unterstützen; offenbar muß die ganze Umgegend des Thunersees ein Interesse dabei finden, wenn der Seespiegel tieser gelegt wird. Aber ich möchte noch einen andern Punkt berühren, worüber herr Karlen Nichts sagt. Das Material nämlich, welches durch die Ausräumung gewonnen wird, kann sehr zweckmäßig verwendet werden zur Ausfüllung eines dem Staate zugebörigen versumpsten Grundtückes am Scherzligenweg, so daß der Staat die darauf verwendeten Kosten zurückbekommen wird. Ferner kann, da man hiefür den Sees bei der! Weißenau der dort vorhandene Schuttlegel ebenfalls weggeräumt, das Land dadurch entsumpst, und die schlechten Brücken baselbit neu gemacht werden, was Alles nur bei sehr niedrigem Wasserkande möglich ist.

Ingold. Es ift Jedermann befannt, daß diefen Commer bedeutende Ueberschwemmungen in der Gegend von Belp ftattgefunden haben, und daß, wenn nicht Gulfe geschafft wird, die Biedertehr der nämlichen Erscheinung vorausgefeben merden muß. Das Alles fteht im Bufammenbange mit der beabsichtigten Ausraumung. Schon im Sabr 1825 ift von der damaligen Schwellenkommission ein Plan ju Rorrektion der Hare aus-gearbeitet, und es ift dann vom Schugenfabr bis Elfenau Die Arbeit angefangen, aber nicht vollendet worden. Gin Bericht des herrn Oberft Roch felig ift über diese Angelegenbeit seiner Zeit im Drude erschienen. Später ift die Sache liegen geblieben und bat sich bis jest so bingezogen. Allein es ift abfolut nothig, daß man für die ganze Aarkorrektion endlich auf ein organisches, gegliedertes Gange binarbeite u. f. m. Infolge ber letten Ueberschwemmungen nun find verschiedene Borftellungen, gestütt auf jenen Bericht bes herrn Oberft Roch, an den Regierungerath eingereicht worden, abr ohne bag man denselben bis jest Folge gegeben bätte. Daber baben herr Unterstattbalter Rolli und ich die Sache in der letten Sigung wiederum jur Sprache gebracht, und es ift auch eine Borftel-lung der Burgergemeinde von Belp eingelangt. Allein trot bem, daß ich überdieß noch einige Schreiben an ben herrn Baudireftor Stodmar gerichtet und perfonlich mit ihm barüber gesprochen babe, ift noch Nichts gescheben, tein Bericht liegt vor, und doch ift Noth vorhanden, große Noth. Wenn man die Arbeiten nicht jest bei dem niedrigen Wasserkande vornimmt, fo ftebt uns im nachften Sommer mabifcheinlich bas gleiche Unglück, ganzliche Berstorung ber Damme und ungebeurer Kostensauswand bevor. Indem ich also ben Antrag bes Herrn Rarlen unterstütze, bin ich so frei, darauf anzutragen, daß gleichzeitig auch dieser Gegenstand seine Erledigung finde.

herr Prafibent bemerkt bem Redner, es handle fich le-

Och sen bein, Regierungsrath. Man wünscht, daß, namentlich um die Armen zu beschäftigen, das Bette der Aare ausgeräumt werde. Daß dieses dringend nöthig ift, das bat sich allerdings letten Herbst bei den stattgebabten Wasserzößen gezeigt, und in Folge der daberigen Anbäufung des Griens in der Aare sind sernere bedeutende Ueberschwemmungen für die Zukunst zu erwarten. Was hingegen die Art und Weise betrist, wie wir dabei versahren sollen, so bemerke ich, daß im Büdget ein außerordentlicher Aredit von Fr. 100,000 verlangt wird, um in verschiedenen Gegenden des Kantons öffentliche Arbeiten vornehmen zu lassen wind den Armen Beschäftigung und Berdientz zu diesem Ende vorlegen, und wenn der vorliegende Anzug erheblich erklärt wird, so wird der Regierungstrath ohne Zweisel diesen Gegenstand miteinschließen. Diese Projekte werden Ihnen in der Januarsthung vorgelegt werden.

Stodmar. 3ch war ebenfo überrascht ale betrübt, Die fcredlichen Vermöftungen gu feben, welche burch die ausge. tretenen Gemaffer vom Oberland bis nach Biel verurfacht morben find. Allein worüber ich noch mehr erftaunen mußte, ift, daß bei ben ju Berbutung ber Bafferverheerungen bestimmten Arbeiten feinerlei Enftem mit Ausdauer befolgt worben ift. Man ftoft bie und ba auf partielle Berte, allein es ift nichts Umfaffendes unternommen worden, weder um den Wiedereintritt folder Berwuftungen ju verhindern, noch um auf eine regelrechte Beife ben nothleibenben und oftmals ju Grunde gerichteten Landeigentbumern zu Gulfe zu kommen. — 3ch glaube, daß der Kanton Bern sich in dieser Beziehung sehr krankbaft befinde; allein wie foll man diesem Uebel Abbulfe verschaffen? Man tonnte vielleicht eine Unftalt von abnlicher Urt errichten, wie jene, die gegen den Sagelichaden, gegen Feuers. brunfte ober Biebfeuchen besteben : eine Berficherungsanftalt, in welcher alle von Bafferschaden bedrohten Grundftude eingefcbrieben und eine jahrliche Pramie entrichten wurden, und bie bann fur ben erlittenen Nachtbeil entschäbigt wurden. Ueberbieg würde man die Rorrettion und Gindammung aller gefahrbrobenden Gemaffer, von ibrem Urfprung bis ju ibrem Ausfluß aus bem Ranton, anfangen und von Sabr jul Babr fortfegen. Auf Diefe Beife durfte man hoffen , dereinft bad Land von diefer Beifel befreit ju feben; und mußte man funfzig Sabre, ja felbit ein Sahrbundert darauf vermenden, fo murbe man boch wenigstens einmal zu einem Refultate gelangen, mabrend man gegenwärtig blog ju Palliativmitteln feine Buffucht nimmt, und die funftigen Generationen fortbauernd unter diefem Uebel leiden werden, wie wir. Es ift dief eine Frage von großer Bichtigkeit, welche verdient, ftudirt und reiff ch überlegt zu werben; fie wird ben Gegenstand einer grundlichen Unterfuchung bilben, welche Ihnen gang gewiß eines Tages vorgelegt werben wird. Unterdeffen thut man, was man immer gethan hat, man beffert überall bas, was am meiften Doth thut, aus; zweihundert Arbeiter find an der Mare in der Begend von Muri beschäftigt; in Aurzem werden dergleichen auch in der Nabe von Seimberg, oberbalb Aarberg, an der Biebl bei Meienried angestellt fein; bereits find solche beim Ausflusse der Aare aus bem Brienzerfee, an dem Rienbach, an der Emme u. f. w. beschäftigt. Ueberdieß wird Ihnen nachstens ein Untrag in Betreff von bedeutenden Rorrettionsarbeiten an der Mare bei Belp porgelegt werden. Allein, wenn man noch mehr unternebmen will, befonders wenn man alle Strafenbauten ausführen wollte, die ju dem Brecke anbegehrt werden, die armere Rlaffe mabrend bes Bintere ju beschäftigen und ibr Eriftengmittel ju verichaffen, fo muß man die biegu notbigen Jonds bewilligen. Das Budget ber Baudirettion beläuft fich fur die gewöhnlichen Musgaben, für die bereits befchloffenen Neubauten und jene, die schon in Ausführung begriffen find, auf 750,000 Franten; überdieß beantragt der Regierungerath derfelben annoch 100,000 Franken bebufs außerordentlicher Arbeiten fur die Armen anjumeifen; allein diefe lettere Summe wird ungureichend fein, um allen Erforderniffen diefes Bintere Genüge zu thun, follte man diefelbe auf 200,000 Franken erhöben; der Große Rath wird entscheiden. Allein, wenn die Summe festgefest fein mird, fo wird es einiger Wochen bedurfen, um die Plane, Devife und Berichte in Betriff jeder Unternehmung ju vollenden, benn diefelben werden Ihnen vorgelegt werden muffen; ich bente Daber, es fei nothwendig, daß der Große Rath fich fur diefe wichtigen Geschäfte ungefahr am 15. Januar versammle, und unmittelbar nachber werben die Arbeiten überall beginnen fonnen.

Rarlen in ber Mühlematt. Nur beim kleinen Wasserstande kann man in der Nare arbeiten, und es muß spätestens im Januar damit angefangen werden. 3ch sehe darin, daß nur Fr. 100,000 für folche Arbeiten im Büdget stehen, keinen Grund, warum man die Sache verschieben sollte; die Baudirektion wird das sehr gut verantworten können, indem die Rosten für den Staat nicht groß sein werden. 3ch wiederbole also meine Empfehlung für die sofortige Vornahme für die Arbeit.

Friedli. Bis ich eines Beffern belehrt werbe, tonnte ich nicht jum Unjuge ftimmen. Man wird ben Schutt taum nur fo neben bie Aare legen tonnen, alfo tommt ber meifte Berbienft em Ente benjenigen ju gute, welche Rof und Wagen haben, und nicht ben Armen.

Rarlen in ber Mühlematt. herr Alt. Regierungsrath Dabler hat vollftändig hierauf geantwortet; unmittelbar neben ber fraglichen Stelle besitt ber Staat ein Stud Moosland, welches bei diefem Anlasse ganz gut aufgefüllt und ausgetrocknet werden tann. Uebrigens haben die betreffenden Gemeinden vor einigen Jahren bereits große Opfer gebracht, so daß fie jest Berücksichtigung verdienen.

Dabler zu Steffisburg. Sch muß gang unterftugen, mas herr Karlen gefagt bat; nach bem Sanuar tann man nichts mehr machen.

Buchler. Auch ich unterftüte bas; die Sache läßt fich nicht verschieben und wird immerhin eine zweckmäßige Arbeit sein.

Stockmar. Der Antrag bes herrn Rarlen fann noch mabrend biefer Sigung erbeblich erflart und untersucht werden; in einigen Sagen konnte Ihnen burch die Baudirektion in diefer Beziehung ein spezieller Antrag vorgebracht werden.

Mit großer Mehrheit wird ber Unjug erheblich ertlatt.

Als eingelangt werben angezeigt:

- 1) Borftellung ber Bersammlung bes Bablfreises Bimmis gegen bie vom Regierungbrathe erlaffene Bollgiebungever- ordnung für die Errichtung einer Sppothekarkaffe.
- 2) Borftellung bes herrn G. Burti in Bern und 50 anderer Staatsburger bezweckend die herabsetzung der Birthschaftspatentgebühren auf die halfte.

(Schluß ber Sigung um 6 1/4 Uhr.)

### Dritte Gigung.

Mittwoch ben 16. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe find abwesend mit Entschuldigung: Die herren Babler, Beutler, Bueche, Dabler zu Seftigen, Feller zu Uebeschi, Ganquillet, Garnier, Glanzmann, Gygar, helg, Amtsichaffner, hirsbrunner, Indermühle, beibe Karlen, Lobner, Mign, Niggeler, Probst zu Langnau, Röthlisberger zu Baltringen, Rüfenacht, Schneeberger zu herzogenbuchsee, Schüpbach zu Biglen, Tieche und Wirth; ohne Gatschuldigung: Die hren Aebersold zu Signau, Amstuh zu Thun, Carrel, Ebristen, Einier, Fenninger, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, hofer zu Diesbach, Kilcher, Küng zu hanziken, Müller Dr., Mühenberg, Rieder zu Lenk, Ruprecht, Salzmann, Scheibegger Urzt, Scholer, Schüß, Steiner, beibe Streit, Studer, Walther, und Wiedmer zu heimiswhl.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

#### Zagesorbnung.

Projektbekret bes Regierungsrathes über bie Aufbebung ber Untergerichte.

herr Regierungspräfibent, als Berichterflatter. Bor Maem aus, herr Prafibent, meine herrn, foll ich im Auf-

trage bes Regierungerathes biefes Projettbefret ergangen mit nachstebenden zwei Bufagartifeln: "1) Der Bergicht der Chefrau auf bas Borrecht fir Die Salfte bes Bugebrachten muß pon ibr in Gegenwart eines Bermanbten ober eines Mitgliebes ber Bormundschaftsbeborde, verfeben mit ber erforderlichen Ermächtigung und mit Beigiebung von Zeugen vor dem Umte. schreiber ober einem Amtonotar erflärt werden (Sahung 100 und 101 c.)" - "2) Fertigungen von Urfunden, bei benen die Gemeinde mitverhandelt bat, in deren Bezirk die Lage ge-legen ift, finden vor dem Regierungsstatthalter statt." 3ch will über diese Zusakartikel jest nicht näber eintreten, sondern ich werde nun den Eingangbrapport erstatten in Bezug auf die Eintretensfrage im Allgemeinen. Die Untergerichte find ein altes Institut in unserm Kanton, sie batiren vom Sabr 1803. Es ist bann über die Organisation und die Geschäftsführung berfelben im nämlichen Jahre eine befondere Berordnung erlaffen worden, welche aber fpater in Folge der neuen Bivilgefengebung einzelne Modifitationen erfahren bat. Diefe Untergerichte baben, namentlich in einzelnen Landergegenden, baufige Belegenheit ju Beschwerben gegeben, weil mit ber Beschäfteführung berfelben febr bedeutende Rachtheile verbunden maren, die namentlich in einzelnen Gegenden wegen bedeutender Roften febr fühlbar geworden find. Diefe Gegenden batten ju Diefen Beschwerden Veranlassung namentlich in Folge der großen Guterzerftückelung, welche bort waltet, während jene Nachtheile weniger fühlbar waren in benjenigen Gegenden, wo ber Guterbesit noch in großen Marten bestebt, wie namentlich in ben emmenthalifchen Amtebegirten, und fodann auch in benjenigen Gegenden, wo der größte Guterbefit in Alpen, Beiden und Baldungen befieht. Unders aber bat es fich herausgestellt in ben feelandischen Umtebegirten, im Oberaargau, jum Theil auch in den Amtebegirten Interlaten und Frutigen. Da war nicht etwa blog in den biretten Ausgaben für gefestich bestimmte Gebühren der Nachtheil fühlbar, fondern auch mefentlich in großem Zeitaufwande. Wenn man in biefen Umtebegirten ben Fertigungeverbandlungen beigewohnt bat, fo konnte man fich überzeugen, wie es ba gebt; es fiebt oft an einem folchen Orte beinahe aus, wie eine Bolleversammlung. Eine ungebeure Maffe einzelner Geschäfte lagen oft vor, und für jedes Geschäft mußten wenigstens zwei Personen erscheinen. Sieraus mogen Sie leicht ben Nachtheil ermeffen, welcher, außer ben gesehlich bestimmten Gebubren, für Die Betreffenben nur in ber Zeitverläumnig besteht, fowie auch in ben Untoften für den Unterbalt, indem bei folden Untaffen oft vielleicht mehr ausgegeben wird, als das Bedürfnif erforbert. Es war ba Gelegenbeit geboten, Geld auszugeben, und so etwas soll man von ber obersten Landesbehörde aus vermeiben, wenn es möglich ift. 3m Jura besteben die Untergerichte nicht; im fatbolischen Theile b ftanden fie feit der Bereinigung gar nicht, im reformirten Toeile hingegen bis im Sabr 1834. Damals wurden fie bort aufgeboben obne alle Schwierigkeit. Blog in zwei Kirchgemeinben, welche fruber Bestandtbeile bes Jura maren, besteben bie Untergerichte noch, nämlich ju Biel und ju Pieterlen. Bon Seite ber lettern Gemeinde ift bereits mebrere Mal um Auf bebung bes Untergerichts und um baberige Gleichstellung mit ben andern Gemeinden bes Jura petitionirt worden, bingegen ift mir nicht erinnerlich, daß auch von Biel aus baorts veti-tionirt worden mare, fo daß obne Retlamation einzig zu Biel bas Untergericht besteht. Was bingegen ben alten Kantonstheil betrifft, fo ift der allgemeine Bunich, baf die Unter-gerichte aufgehoben werden mochten, icon bei Unlag ber Berfaffungerevision eingekommen, und ber Berfassungerath bat bie Aufbebung mit großer Mehrbeit befchlossen, so daß biese Beftimmung nunmebr ibre Eretution erhalten muß, - es fragt fich bloß: Wie? Der Regierungsrath legt Ihnen bier ein Projektgeset vor, worin seine Ansichten barüber ausgedrückt find. Der Regierungsrath glaubt vor Allem aus, man solle so wenig als möglich an der gegenwärtigen Zivilgesetzebung andern, — nicht zwar, weil man glaubt, es sei Mehreres darin absolut beizubebalten, sondern weil man dahorige Abanderungen lieber verfparen will auf die Revision best gesammten Hopvothekarmefens. Man glaubt ferner, bis jur Revision des gefammten Sprotbefarmefens folle man die Ginwohnergemeinderathe mit den bisber ben Untergerichten obgelegenen Funftionen

beschäftigen, baju find fle bie geeignetften Behorden, ihnen find die örtlichen und perfonlichen Berbaltniffe fo genau befannt, daß felten daorts etwas wird ftatifinden tonnen, mas unerlaubt mare ober gegen ausbrudliche Bestimmungen des Befeges verftogen murbe. 3ch balte fogar bafur, ber Einwohnergemeinberath fei hiezu in der Regel geeigneter, als das bisherige Untergericht. Befanntlich bat fur jebe Ruchgemeinde jeweilen ein Untergericht bestanden, abgesehen von dem Umfange und der Gintheilung der Rirchgemeinde in mehrere Einwohnergemeinden u. f. m., Alfo ift flar, daß die Einwohnergemeinderathe allen bier vor- tommenden Berhaftniffen viel naber fteben in Bezug auf die Ortschaft, weil meiftentheils jede Ortschaft ein befonderes engeres Gemeindewesen bildet und vertreten wird durch ibre Gemeinderathsmitglieder. Diefe wiffen, wenn irgend ein Rechtsgefchäft jum Abichluffe tommt, oft icon jum voraus gang genau, mas verbandelt worden ift, fo daß ich glaube, daß namentlich zu herstellung der Identität der Personen der Gemeinderath die geeignete Beborde ift. Gang von einer folden Fertigunge-beborde abstrabiren tann man fur ben Moment nicht, eben weil wir die Gefammtrevifion bes Spotbetarmefens nicht vor und haben Es find ba einzelne Berhandlungen, die ftattfinden muffen, auf's innigfte mit ber Bivilgefengebung verfnupft, fo bag Die Aufficht oder Rontrolle von Seite einer Beborbe als unerläflich erscheint. Diefes, herr Prafident, meine herren, find im Allgemeinen die Grunde, welche ich anzubringen babe, um Sie zu bestimmen, das sofortige Eintreten in den Entwurf zu befchließen.

Stettler. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, bag in Ausführung bes § 98, Biffer 4 ber Berfassung die Untergerichte abaeschafft werden sollen, und daß etwas Underes an ibren Plat treten muß. Allein bei der Eintretensfrage ist nicht nur dieser Punkt im Auge zu behalten, sondern es ist namentlich auch zu untersuchen, ob die Grundlagen dieses Gefeges richtig aufgefaßt und burchgeführt feien. 3ft die Grundlage im Mugemeinen an und für fich unrichtia, oder ift fie nicht richtig durchgeführt, fo glaube ich, man folle nicht eintreten, rein aus materiellen Grunden, abgeseben von der politischen Frage, ob in Musfubrung ber Berfoffung ein Gefet fruber ober fpater in Rraft treten folle. Man tonnte bier von einem dop-pelten Standpunkte ausgeben, man tonnte fich beschranten auf einige wenige organische Bestimmungen, indem man mit wenigen Worten erflarte, daß an den Plat der Untergerichte die Ginwobnerg meinderathe treten, daß aber in materieller Beziehung Alles beim Bisherigen bleibe. Man tonnte aber auch bavon ausgeben , theilweife in bas Inftitut felbft einzugreifen und basfelbe in Mebrerm ober Minderm ju modifiziren. Berfen wir einen Blid auf diefen Entwurf, fo werden wir uns überzeugen, daß berfelbe vom Grundfate ausgegangen ift, nicht nur organische Aenderungen zu treffen, fondern in das Institut felbft einzutreten , und basfelbe theilmeife ju mod figiren. Es verbalt fich also mit diesem Entwurfe nicht, wie mit dem gestern bebandelten in Betreff ber Unterstatthalter. Bei bem gestrigen Befete bat man fich rein auf organische Bestimmungen befchrantt, urd bas Materielle bleibt wie bisber. hier bingegen tritt man wefentlich in bas Materielle ein, namentlich im §. 4, wo man Das perfonliche Erscheinen ber Betbeiligten nicht mebr verlangt und dadurch dem Institute ben Charofter der Deffentlichfeit nimmt. Diese Deffentlickeit war aber keineswegs eine zufällige, sondern sie berubte auf Grundlagen, die wohl ins Auge zu fassen sind. Wenn ich nun von diesem Standpunkte ausgehe und frage, ob dieser Entwurf dem Zwecke entspreche, so muß ich offen erflaren, bag bon biefem zweiten Standpunkte ausgebend, mir der Entwurf als im bochften Grade unvollftandig erscheint. Borerft ift über bas gange Berfabren vor Einwob. nergemeinderath fein Wort gefaat; wohl ift im § 4 gefagt, bas perfonliche Erfcheinen ber Betheiligten fei nicht mehr notbig, allein ob bann 3. B. die Realitätsgelübbe auch fernerbin follen erftattet merden, barüber finden wir nichts. Das ift aber febr wichtig. Ferner finde ich nichts gefagt über bie Frage, nach was für Grundfagen bie Gemeinderathe bie Frage untersuchen follen, ob im gegebenen Falle eine Fertigung ju gestatten fei oder nicht. 3ch vermiffe überbaupt jede Urt von Inftruftion für die Gemeinderathe. Ferner ift nichts gefagt, wie es mit

bem Sefretariate gehalten fein folle, wie mit bem Archive. Wenn man sich rein auf organische Bestimmungen beschränken wollte, so konnte man Alles biefes allerdings auf der Seite lassen und ben Einwohnergemeinderatben einfach erklären: 3hr haltet Euch an die Instruktion von 1803. Allein wenn man einmal einen Schritt weiter geben wollte, so follte man und einen Gefegedentwurf bringen, der vollftandig fei, und mo man bei ber Ausführung nicht genothigt fei, immer auf andere Gefete juructjugeben und ju fragen , mas noch gelte ober nicht mehr gelte. Gefet, biefer Entwurf werde in Rraft ermachfen und den Einwohnergemeinderathen ausgetheilt werden, - wie wird fich die Sache gestalten? Die Instruction von 1803 if bann theilweise abgeandert, theilweise nicht, aber 1/10 fammt-licher Gemeinderathe des Kantons besigen jene Instruktion nicht, wenn fie alfo ein Gefchaft fortigen follen, fo miffen fie nicht, nach was für Grundfagen fie zu verfahren haben, benn von Allem, mas auf die Legitimation Bezug bat, ober auf die Frage, ob ein Bertrag folcher Natur fei, daß er vom Betreffenden felbft abgefaßt, oder aber notavialifch ftipulirt werden folle u. f. m., fieht man bier tein Sota. Wenn man fo einem Gemeinderathe ein recht fcon gefchriebenes Inftrument mit einem schönen Siegel darunter bringt, so wird er sagen: Das ift schön, in Ordnung, das muß man fertigen. Bon allem Andern aber wissen die Gemeinderathe dann nichts, und es ift ibnen auch nicht juzumutben, baß fie bie nothigen Rechts-tenntniffe befigen. Bebenten Sie, herr Prafibent, meine herren, bas bis jest bem Untergerichte ein eigener Untergerichtsschreiber beigegeben , und daß diefer ein Rotar war, welcher dem Gerichte jeweilen die notbige Anleitung geben und ibm fagen konnte, in welchen Fallen gefertigt werden folle, und in welchen nicht u. f. w., fo daß mithin das Untergericht fich fur alles diefes auf feinen Schreiber ober Gefretar verlaffen tonnte. Das andert nun jufolge Diefes Defretes, benn ich febe nirgends, bag ein folder Gefretar bem Einwohnergemeinderathe beigegeben werden fod, fondern ber Gemeinderatbichreiber wird die Feder führen muffen; diefer ift aber nicht Burift, nicht einmal Notar, wird alfo bas Gefet auch nicht hinreichend tennen, und fo wird dann aufs Gerathewohl gefertigt ober nicht gefertigt werden, ber Gemeindsichreiber wird nicht viel davon versteben, und die Gemeinderathe auch nicht Namentlich in den Berggegenden wird Alles aufs Gerathewohl geschehen muffen. 3ch gebe nun ju bedenten, welche Folgen es hat, wenn ein folches Geset auf biese Weise in Rraft treten foll. Auf einer sichern Sypoihelars Ordnung beruht der Rredit des Landes, der Grundeigenthumer und der Kapitalift find gleicher Beife babei betheiligt, alfo ift bochft notbig, das das Berfahren in daberigen Rechtsgeschäften meglichft vollftandige Garantie barbiete. Diefer Breck wird aber burch ben vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden. Wir batten bis jest eine febr gute Inftruttion fur die Untergerichte, welche barauf berechnet mar, bag die Gerichteichreiber rechtskundige Leute seien, und das Institut bat bis jest auf einem Fuße geblübt, daß man bebaupten konnte, der Kanton Bern stebe in Bezug auf seine Hypothekarordnung besser, als die meisten anderen Kantone. Daß bedeutende Berbesserungen notbig und möglich feien , will ich nicht in Abrede ftellen, aber biefür muß man und bann ein vollständiges, gehörig ausgearbeitetes, wohl vorberathenes und nicht nur fo aus bem Mermel geschüttetes Gefet vorlegen, ju welchem man uns beute erft noch zwei febr wichtige Nachtrage bringt, und man muß uns nicht einen Entwurf zur sofortigen Berathung in die Sande geben, ber bloß etwa vier ober funf Tage vorber in aller Gile bom Regierungsrathe vorberathen worden ift; benn biefe Sache, herr Drafibent, meine herren, greift tief in das Boltsleben ein Unter diefen Umftanden ift es nach meiner Ueberzeugung zwedmäßiger, vorläufig nicht einzutreten, fondern dem Regie-rungerathe aufzutragen, daß er und ein vollftandigeres, zwedmäßigeres und besser ausgearbeitetes Gefet bringe, worm bas zukunftig zu beobachtende Berfabren genau beschrieben werde, und welches eine vollftanbige Inftruttion enthalte, nach welchen Grundfagen bie Gemeinberathe fertigen ober nicht fertigen follen, wie es mit bem Sefretariate gebalten feie, wem bas Urchiv geboren folle u. f. w Man wird mir nicht einwenden wollen, es bandle fich nur um organische Abanderungen , benn wenn man im §. 4 bas perfonliche Erscheinen ber Betheiligten nicht

mehr fodert und baburch indireft fagt, die Realitategelubbe: feien nicht mehr nöthig, so ift bas ganze bisherige Institut wefentlich abgeandert. Auch glaube ich, ba man nicht voraussehen kann, daß die Gemeinderathe die Instruktion von 1803 noch immer befigen, und ba man eben fo wenig ben Gemeinderathen jumutben tann, ju untersuchen, mas bavon noch gelte ober nicht, und ba alfo voraussichtlich Unordnungen aller Art entfleben werden, gleichsam ein tumultuarisches Berfahren, es beffer fei, ein vollftandiges Gange ju bringen, fo daß bann bie Instruction von 1803 dabin fallen fonne. Will man aber in bas Materielle bes Institute nicht eingreifen, fo bringe man uns dann einen Entwurf, ber rein nur organische Bestimmungen enthalte , wie bieß mit bem gestrigen G fege ber Sall war, der alfo einfach fage, an die Stelle der Untergerichte follen treten die Einwohnergemeinderatbe. Entweder alfo laffe man bann den §. 4 und überhaupt Alles, mas in das Materielle eingreift, weg, ober aber man bringe etwas Bollftandiges. Aber ju einem Gefete mit theils organifchen, theils materiellen Bestimmungen, wo man aber theilweise bennoch beim Alten bleibt und auf Diefes verweist, konnte ich schlechterbings nicht stimmen. 3ch kann mich ber Bemerkung nicht enthalten, daß dieses Geseh mit allzugroßer Eilfertigfeit und Flüchtigkeit abgefaßt worden ift. Wenn Sie, entgegen meiner Unficht, in basfelbe eintreten, fo werbe ich später bei jedem einzelnen Paragrapben nachweisen, wie unvollständig und oberflächlich bas Ganze gemacht ift. Wir sollen in solchen Dingen uns buten, Rudschritte zu machen, wir follen nicht vom Grundfage ausgeben, viele Gefete gu machen, fondern lieber menige, aber gute.

Stampfli, ju Schwanden. 3ch bin gang damit einverstanden, daß man die Untergerichte aufbebe. Wenigstens in unferer Gegend maren die Untergerichte oft nicht im Stande, alle Die vielen einlangenden Geschäfte gehörig ju untersuchen; es gab oft Sigungen, in denen zwanzig und dreißig und mehr Fertigungen vorlagen, fo daß es unmöglich war, baß jeder Beifiger alle genau unterjuche. Ich habe aber erwartet, wenn man die Untergerichte aufhebe, fo werde man uns etwas bringen, was emfacher fei und die Sache ablurge. Best febe ich aber, daß man den gleichen Gefchaftegang fortbefteben laffen will, und bag man blog ben Ramen verandert, Alles übrige aber dem Gemeinderathe überträgt. Benn man nur biefes wollte, fo mare es dann beffer gemefen, die Untergerichte befteben ju laffen. Diefeiben murden befanntlich fo als eine Art Eprenftellen angefeben, und man blieb gewöhnlich barin, fo lange man tonnte, b. b. feche Sabre, mabrend man fast Die-manden vermögen fonnte, langer im Gemeinderathe ju bleiben, ale die obligatorischen zwei Sabre. Indeffen maß man nun einmal vollzieben, mas in der Berfaffung ftebt. Dabei batte man aber alle bie laftigen Formlichkeiten des bisberigen Berfahrens beifeits laffen follen. Man follte einfach ben ftipulirenden Notar verantwortlich muchen, daß die gesetlichen Be-ftimmungen jeweilen erfüllt werden; der Grundbuchführer sodann batte die gleiche Verpflichtung, wie bisher, und ware der Kontroleur des Notars. Muf diefe Beife batte man ben Gemeinderath übergeben tonnen, mit Ausnahme ber nothigen Beugniffe über die Sandlungofabigfeit des Betreffenden, oder mo Erwerbstitel nicht aufgelegt werden konnen, wie bei Erbichaften u. f. w. Bereits feit 12 Sabren find bekanntlich die Untergerichte im Burg abgeschafft worden, ohne daß von dorther Rlagen über bie jegige Einrichtung eingelaufen maren. 3ch mochte nun im alten Rantonstheile die gleiche Form einführen, und gwar um fo mehr, damit ber Jura und der alte Ranton baorts bie gleichen Bestimmungen haben. 3ch trage alfo, wie herr Furfprecher Stettler, barauf an, bie Sache an ben Regierungeratb jurud ju fchiden, bamit uns etwas Rucgeres und Ginfacheres gebracht merbe.

Rurg. Gestern habe ich bazu gestimmt, in ben Entwurf über bie Unterstattbalter einzutreten, weil ich in demselben nichts Anderes sah, als eine einfache und flare Ausführung der Berfassung. hingegen bier kann ich nicht eintreten, weil, wie herr Amtsrichter Stämpfli bereits angeführt hat, das Vorgeschlagene nicht dasjenige ist, was die Verfassung im Auge batte. Die Verfassung will die Fertigungsgerichte abschaffen; aber was

bringt man uns jest? Etwa die Abschaffung der Fertigungs= gerichte? Reinedwege, fondern blog einen andern Namen. Es wird ba wiederum eine Beborde bezeichnet, welche von der Ge-meinde gewählt wird, und Diefe Beborde foll Alles dasjenige machen, was bis jest bas Fertigungsgericht gemacht bat. Dadurch aber wird offenbar bemjenigen nicht entsprochen, mas die Berfassung will, fondern man muß und etwas gang anderes bringen. Der herr Bevichterstatter bat und bereits gefagt, Diefes Gefet folle blog ein Proviforium fein, bis burch bas neue Spoothefargefen etwas Underes verfügt werbe. Wenn man nun von der Borausfegung ausgeht, daß wir bier nur ein Uebergangsgefet zu berathen haben, fo will ich dann lieber dasjenige, was bis jest gegolten bat, provisorisch fortbesteben laffen, bis dasjenige definitiv eingeführt wird, was die Berfassung will, als hingegen jest etwas Reues ebenfalls nur provisorisch ju machen, mas offenbar große Nachtheile jur Folge bat. 3ch stimme demjenigen, mas herr Stettler gefagt bat, zwar bei, aber darum will ich nicht eintreten, weil das Borgeschlagene birekt der Verfassung zuwider ift. Die Verfassung will Abfchaffung ber Fertigungsgerichte, alfo foll jest nicht unter anberm Namen wiederum ein Gemeindsgericht im gleichen Tepte fortfabren. 3ch war nicht jugegen, als der Verfaffungsrath diefen Gegenstand berieth, aber mahrscheinlich wollte man damals ungefabr die abnliche Einrichtung, wie fie im frangofischen Rechte eriftirt; wabricheinlich wollte man, daß lediglich der verschreibende Notar die Eitel dem Amtschreiber übergebe, und daß dieser diefelben eintrage u. f. w. Go lange man und aber Etwas bringt, was in der Berfassung nicht vorausgefeben ift, sondern was vielmehr mit derselben im Widerspruche fteht, foll man nach meiner Ansicht nicht eintreten. Lediglich aus diesem Grunde stimme ich also gegen das Eintreten und mochte entweder den Regierungerath anweisen, und einen Entwurf ju bringen, melder die eigentliche und mabre, nicht aber bloß eine funftliche Abichaffung der Untergerichte bezwecke, ober dann aber mit der gangen Sache marten, bis bas neue Sppothekargefet in feinem vollständigen Umfange vorgelegt werden fann.

Ochfenbein, Regierungerath. 3ch bore fo eben, baß man den Untrag bes Regierungsrathes als ber Berfaffung entgegen barguftellen fucht; baber bin ich fo frei, bas Wort ju ergreifen, um ju fagen, wie es getommen ift, bag jene Beftim. mung in die Berfaffung aufgenommen murde, und mas man dabei im Muge gehabt bat. Das wird bann geeignet fein, bad. jenige ju miderlegen, mas herr Altoberrichter Rurg fo eben bemerkt hat. Als der Untrag gestellt wurde, die Untergerichte abzuschaffen, machte sich von anderer Seite die Einwendung geltend, daß dann tein anderes Institut vorhanden sei, um die Untergerichte zu vertreten, und daß in Folge deffen die gesammte Sypothekarordnung revidirt werden muffe. 3ch bin dann als Berichterstatter hiegegen aufgetreten, und habe die Bertheidis gung der Untergerichte badurch widerlegt, daß das Inftitut derfeiben vor der Sand an und fur fich felbft feine Beranderung erleiden, fondern daß einfach der Gememeinderath an den Plat treten, und daß alles Uebrige bie jur Totalrevifion ber Sppothefarordnung unverändert bleiben werde. Auf Diefes bin bat der Berfaffungerath befchloffen, es follen die Untergerichte aufgebo. ben werden. Es ift alfo burchaus im Sinne und Willen bes Berfaffungerathes, wenn man jest die Untergerichte aufbebt und ibre Befugniffe dem Ginwohnergemeinderathe überträgt. 3ch balte es auch durchaus nicht für bebentlich, diefes ju thun. Bas bat bas Untergericht ju machen? Bei unbeweglichem Eigenthum das Merkmal anjugeben, daß die Uebergabe in andere Sande flattgefunden babe. 3ch tann unbewegliches Eigenthum nicht fo übergeben, wie bewegliches, es ift fein fichtbares Mertmal ber Uebergabe vorbanden. Diefes Mertmal liegt einzig barin, daß von einer Beborde durch einen Uft erflart wird, die Uebergabe fei erfolgt Rann nun der Gemeinderath bas nicht beffer thun, als das Untergericht? Rennt er nicht noch viel beffer die Identität des Gegenstandes fomobl als ber Perfonen? 3ch febe also in diesem Borschlage nicht nur keinen Ruckschritt, sondern bedeutenden Fortichritt, besondere wenn man bestimmt, bag bie gu fertigenden Urfunden vorher bem Amtichreiber jugeftellt merden follen, welcher bann, wenn in bem Ulte Etwas fehlt, bie Be-borde vor der Fertigung darauf aufmerkfam machen tann. Da es nun im Sinne und Willen des Verfassungbrathes lag, daß die bisherigen Untergerichte aufgeboben und durch die Gemeinderathe erseht werden sollen, so kann und soll der Große Rath in die Berathung des Entwurfes eintreten.

Hebler. Gestern erst ist uns dief r Entwurf in die Hande gelegt worden, beute sollen wir darüber eintreten, und auf 1. Januar 1847 soll derselbe in Kraft erwachsen. Mir scheint unmaßgeblich, — ich kann mich jedoch irren, — dieses Berfahren sei in einigem Widerspruche mit § 30 der Verfassung, welcher sagt: "Jeder Gesteigesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Bolle bekannt gemacht werden u. s. w." — — — — Ich bitte um Entschlbigung, — man macht mich aufmerksam, daß laut Uebergangsegest dieser §. 30 erst in einem Jahre in Wirksamkeit tritt.

Scherz, Fürsprecher. Abgesehen davon, daß der §. 30 der Versassung allerdings erst auf 31. Juli 1847 in Rraft tritt, mache ich darauf merksam, daß Ibr gestern durch Abschaffung der Unterstattbalter den Untergerichten den Kopf abgeschlagen habt, und daß also, wenn Ibr beute nicht eintretet, Ior ein Institut habt ohne Ropf. Schon dieser Umstand zeigt, daß man eintreten muß. Findet man dann, daß in materieller Beziehung der Entwurf vervollständigt und modistirt werden solle, so kann man est thun. Ich sinde jedoch, mit Ausnahme des §. 4, in diesem Entwurf keine Abänderung des Bestehenden in materieller Beziehung. Will man diesen §. 4 nicht, so kann dann auf dessen Streichung antragen. Hindet, so kann die, gestüßt auf die Versassung, daß in organischer Beziehung die Untergerichte abgeschafft werden, und stimme daher zum Eintreten.

Matthys. Allerdings mare es nicht gegen die Berfaffung, wenn man die Funktionen ber Untergerichte dem Gin-wohnergemeinderathe übertiuge. Aber ich glauche doch , man folle in die Berg bung des vorliegenden Entwurfes nicht eintreten, und zwar aus folgenden Grunden: Rach S. 98, Biffer 4 der Berfassung "foll die Revision des Gefetes über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschoffung der Untergerichte, längstens dis den 1. Januar 1848 statistinden." Nun ist es gar wohl möglich, daß wenn später das Geseth über das Notariat und das Hypothekarwesen berathen wird, der Große Rath es dann überfluftig findet, daß ein Bertrag über handanderungen von Liegenschaften oder über Pfand. rechte irgend einer Beborde jur Fertigung vorgelegt werbe; es ift möglich, daß bannjumal ber Grofe Rath findet, die bei einem Geschäfte Betbeiligten einerfeits und ber Graat im Illgemeinen andererfeite finden Garantie genug, wenn die betreffenden Aften von einem Notar gefertigt und vom Amtsichreiber burchgesehen werden u. f. w. Wenn wir nun beute die Funt-tionen der Untergerichte den Einwohnergemeinderathen übertragen, so ift es möglich, daß ein Provisorium eintritt, vielleicht kaum für zwei Sabre. Ich halte nun dafür, wir sollen in derlei Sachen, welche die Kreditverbältnisse beschlagen, kein Provisorium eintreten laffen, denn biedurch wird ber Rredit nur erschüttert. Was herr Stellverireter und Fürsprecher Scherz angebracht bat, nämlich, bag man gestern ben Untergerichten ben Ropf abgeschlagen babe, ift theilweise richtig, theil- weise aber nicht. Wir können bas Nichteintreten beute erkennen und den Regierungerath einladen, er folle und einen Gefened. entwurf bringen über Ernennung der Prafidenten der Untergerichte. Damit ift bann ber Sache wieder geholfen; allen andern Bedürfniffen bingegen tonnen wir fpater Rechnung tragen bei der Berathung der neuen Spothefarordnung im Allgemeinen.

Siegenthaler. Ich kann biefe Bedenklichkeiten nicht theilen, sondern ich habe die innigste Ueberzeugung, daß die Gemeinderätbe mit diesem Gesetze ganz gut fabren werden. Ich kenne die Gemeinderätbe von einem ganz andern Gesichtepunkte aus, als herr Fürsprecher Stettler dieselben zu kennen scheint; ich glaube, er kenne besser die Bücher als die Gemeinderätbe, und ich glaube daber auch fest, man musse beute in den Entwurf eintreten, dies ist die notbwendige Folge des gestern erlassen Gest gest Ich könnte Punkt sur Punkt widerlegen, was herr Stettler dagegen angebracht hat, aber das ist nicht

meine Cache. Ceine gange fcone Rebe erinnerte mich an bas Sprichwort vom Wolfe im Schafspelz.

Berr Berichterftatter. Die wesentlichften Ginmenbungen gegen bas Eintreten bat herr Furfprecher Stettler angebracht. 3ch will por Allem aus die Frage ftellen: Bas für eine Beschäftigung haben bis jest die Untergerichte gehabt? Was haben sie wirklich geleistet, sowohl die einzelnen Mitglieder als ihre Gesammtheit? Ich appellire bier an jedes Mitglied, welches irgend in Berührung mit benfelben gefommen ift, und frage: Glauben Sie, daß funftigbin die Mitglieder eines Gemeinderathes nicht eben fo gut und vollftandig im Stande fein werden, punttlich Alles ju erfüllen, mas bis jest Die einzelnen Mitglieder der Untergerichte erfüllt baben? Gelbft herr Fürsprecher Stettler gibt ju, daß bei ber Fertigung felbft Die einzelnen Mitglieder bergwenig mitgewirft baben, und er bat bingewiesen auf die Rechtstundigfeit bes jeweiligen Gerichts. fcbreibers. Wenn man nun bas Gestandnig ablegen muß, bag Die Sauptperson im Untergerichte ber Gerichtsichreiber mar. bag biefer ba ben Son angegeben und bas Untergericht geleitet babe, fo glaube ich, der Augenblick fei getommen, eine folche Beborbe aufzubeben , und es fei dieß gerade der beste Beweis, daß man ben Apfel folle vom Baume fallen machen. Das Gefet will nicht, bag ber Gerichtschreiber bas Faltotum ber Beborbe fei, ben Son barin angebe und Alles mache, was bas Untergericht felbft machen foll. Wenn es fich um Geltenbmachung ber Berantwortlichfeit handelt, an wen mußte ober wird man fich wenden, wenn fpaterbin in Folge eines begangenen Feblere Rechtestreitigfeiten fich erhoben? Dat man bisher in folden gallen etwa ben Gerichteschreiber angegriffen? Rein, ber machte fich hinterher d'raus, und es blieben bie unschuldigen Personen ba, die er verleitet hatte. Alio, herr Prafibent, meine herren, heben Sie eine unnuge Beborbe auf und übertragen ihre Berrichtungen einer Beborbe, welche jur Beforgung anderer Geschäfte ohnehin nothig ift. Um zu zeigen, bag ber Einwohnergemeinderath ja freilich diese Geschäfte besorgen tann, frage ich: Ber beforgt bas Bormundicaftemefen, Diefen wichtigften Theil der Gemeindsadministration? Riemand anders als ber Gemeinderath. Rann nun der Gemeinderath bas Bormundschaftsmesen beforgen, welches von feinem Notar vorberatben wird und feine Kontrolirung beim Grundbuchführer paifirt, marum follte er nicht auch eine Fertigung ertheilen tonnen, nachdem der Att von einem Notar ftipulirt und vom Umtichreiber eingesehen worden ift? Gin anderer Duntt, womit herr Stettler ein febr großes Aufbeben macht, ift Diefer, bag ber Rretit in Gefahr fei und erschüttert werbe. Der Rredit unferes Sypothefarmefene liegt nicht in ben Fertigungeverband. lungen, welche bieber stattgefunden haben, aber in einer guten Grundbuchführung liegt ber Rredit, und ich achte und ehre baber die Grundlagen einer guten Grundbuchführung febr boch; aber biefe ift nicht ben Untergerichten anvertraut, fondern ben Umtefchreibern. Spazieren Sie nur ein wenig in verschiebenen Amtebegirten berum und halten Gie Inspettion in Bezug auf gute und fcblechte Grundbuchführung. Bo die Grundbuchfüh. rung gut ift, fommt bas Lob dem Grundbuchführer oder Amtsfcbreiber ju, und wo die Grundbuchführung fchlecht ift, tabelt man wiederum nur den Amtofchreiber. Dort liegt alfo bas Ueble und ber Borgug der Grundbuchführung. In Diefer Bepiehung wird nun nichts geandert in der baberigen Gefengebung. Bas haben bisber bie Untergerichte, wenn fie überhaupt ver-anlagt waren, Bemerkungen ju machen, gethan? Sie haben fich gefragt : Sind bas in Wahrbeit Diej-nigen Perfonen, welche miteinander verbandelt baben? Wenn bas Untergericht Die Betreffenden perfonlich tannte, fo waltete naturlich tein Zweifel ob. Aber auch funftigbin, felbft wenn die Betreffenben ju Saufe bleiben, maltet im Gemeinderathe fein Zweifel darüber ob; ber Gemeinderath ift aus Perfonen gusammengefest, welche Die genauefte Perfonenkenntnig befigen, und alfo tonnen die Betreffenden, welche miteinander verbandelt baben, in der Regel füglich ju Saufe bleiben und werben nicht verleitet ju 3 itverfaumniffen und Ausgaben. Aber noch mehr. Bevor ber Aft bem Gemeinderatbe jur Fertigung jutommt , erscheinen die verbandelnden Personen vor dem Notar , und diefer bat die Pflicht, fich in Gewigheit ju fegen, daß er die Gelübde blog von ben-

jenigen Personen abnimmt, welche wirklich biejenigen find, für welche fie fich ausgeben. Der Dotar bezeugt also burch feinen Aft Die Wirflichteit und Richtigfeit ber Angabe ber verbanbelnden Personen selbst, so daß in Diefer Beziehung Gie bie befriedigenofte Beruhigung haben tonnen. Aber angenommen, es verhandeln in einem Geschäfte folche Personen, welche bem Untergerichte nicht perfonlich befannt find, ftodfremde Perfonen, tennt ber Unterftatthalter ober ber Gerichtofag ben Mann? Weiß er, ob er wirklich ber Rechte ift ober nicht, auch wenn Diefer perfonlich erscheint? Offenbar nicht. Mithin wird burch bas perfonliche Ericheinen ber Betreffenden nicht im Mindeften geholfen fein. Aber babei bient eben ber Umftand als Richtschnur, daß ichon der Rotar bei Aufnahme des Aftes fich verfichert baben muß, daß er es mit den mabrhaften Perfonen ju thun bat. Beitere Obliegenheiten ber bisberigen Untergerichte, welche in Bufunft Die Gemeinderathe mit noch mehr Buverlaffigfeit erfüllen tonnen. find diefe. Die Untergerichte follen Bemertungen machen, wenn Schuldverhaftungen, Dienftbarkeiten, bingliche Beschwerben im Afte nicht angezeigt waren. 3ft nun ber Gemeinderath nicht viel beffer im Stande, biefe Rugen ju machen? Offenbar, benn ber Gemeinderath ift jusammengefeht aus einer Babl achtbarer Manner bes Gemeindebezirkes felbft, welche die Sache fowohl als die Perfonen genau fennen. Diefe werten alle möglichen Auffchluffe beffer geben tonnen, als ein Untergericht, wo vielleicht aus der betreffenden Ortichaft, die jum Rirchfpiele gebort, ber Gerichtfaß jufallig abmefend ift. Ungeachtet bann vielleicht fein einziger Bertreter Diefer Ortichaft ober Gemeinde ba ift, wird ber Aft vom Untergerichte bennoch gefertigt. Alfo bietet ber Einwohnergemeinderath, welcher gang aus Mitgliedern bes betreffenden engern Gemeindeverbandes jufammengefest ift, in Diefer Sinficht größere Garantie, und wir erfparen baburch eine Beborde, die wir obne Nachtheil entbebren fonnen 3ch glaube daber auch mit einem Redner, herr Fürsprecher Stettler babe feine daberigen bedenten mehr aus dem Gefegbuche gefcopft, als aus der Wirflichfeit ber Berhaltniffe felbit. Er bat ferner gerügt, daß bas Realitätegelubde jufunftig nicht mehr ftattfinden konne, wenn die verhandelnden Perfonen nicht felbft erfcheinen. Bas war bas Realitätsgelübde vor Untergericht, fofern über-haupt die Fertigung ftatt fand? Etwas burchaus Ueber fluffiges, nur eine Wiederholung beffen, mas die Parteien ichon vor bem Motar gemacht batten. Alfo fann man es obne Nachtbeil unterlaffen, namentlich dann, wenn ber Gemeinderath obnebin bie Gewigheit bat, daß der Rauf u. f. w. wirklich zwischen Diefen und diefen Personen ftattgefunden. Die Sauptfache ift, baf eine Fertigung nicht erfolge, wenn ihr wefentliche hinderniffe entgegen steben. Man bat ferner gesagt: Weiß ein Gemei derath, ob ein Akt von einem Notar verschrieben sein foll ober nicht? 3ch mochte fragen: Biffen bas bie Gerichts fagen, ob ein Aft notarialisch verschrieben merben foll ober nicht? Man follte boch, wenn man biese Einwendung geltend machen will, querft nachweifen, daß wirflich bie Gerichtfagen bas wissen. Aber noch Eines, herr Prafibent, meine herren. Brauche man die Gerichtsfäßen, welche das Alles wiffen, dann als Gemeinderathe. herr Stettler wird boch zugeben, daß ber Gerichtfaß das nicht vergeffen haben wird vom Untergerichte bis in ben Gemeinderath. Solche Einwendungen find gemiß zu auffallend unerheblich. Bis dabin baben fich die Untergerichte ordentlicher Beife burchschnittlich alle Biertelfabre ein Mal verfammelt; alle Gefchafie, welche fich von brei Monaten ber angebäuft batten, follen dann gleichzeitig gefertigt werden. Das wird künftig nicht mehr statisinden; sobald ein oder zwei oder drei Alte zur Fertigung bereit sind, werden sie dem Gemeinderathe überichidt und fonnen in ber erften Gigung gang bequem erledigt werden. Wird etwa da die Geschäftsfübruna nicht punktlicher, genauer stattfinden, als bieber, wo das Untergericht gezwungen war, in einer einzigen Sigung alle Gefdafte, welche oft baufenweise vorlagen, wie herr Umterichter Stampfli richtig bemerkt hat, auf einmal abzutbun? Unftreitig Benn biefe Geschäfte ben Gemeinderath nur allmablig in Unipruch nebmen, fo wird eine beffere und puntilichere Gefchafteführung moglich fein, ale im andern Falle, wie es bieber geschab. Diese letterere Rachweifung ift jugleich die Widerlegung deffen, mas herr Umterichter Stampfli eingewendet bat; er mochte namlich einen einfachern Gefchäftegang, aber Gie tonnen vor ber Sand gewiß

keinen einfachern einführen, als benjenigen, ber bier vorgeschlagen ift. Best babe ich es noch mit einer Ginwendung bes herrn Fürsprechers Matthys ju thun, welcher fich auf den §. 98 der Berfaffung ftust. Ueberhaupt haben alle Redner, welche gegen bas Eintreten fprachen, geglaubt, fich auf die Berfaffung ftuben zu tonnen. Es beift allerdings im §. 98, daß die von Biffer 1 bis Biffer 5 bezeichneten Gefete, worunter basjenige über Die Aufbebung ber Untergerichte, langftens bis ben 1. Jenner 1848 flattfinden follen; aber daraus folgt nicht, daß wir beute nicht eintreten dürfen, denn fonft tonnte man jedes biefer Befete, welches im Laufe bes nachften Sabres vorgelegt wird, juructweisen aus dem Bormande, der 1. Januar 1848 sei noch nicht ba, und niemand wird die Berathung aller dieser Gefete auf den 31. December 1847 verschieben wollen, benn alles auf einmal wird man nicht machen konnen. Ferner wendet man ein, bas vorliegende Gefet fei nur ein Proviforium; aber wenn wir einstweisen die Untergerichte beibehalten, haben wir bann nicht auch ein Proviforium? Allerdings wird durch diefes Befet ein folches aufgestellt, aber mit bem Unterscheibe , bag wir bann eine Beborbe meniger , einen rafchern Geichaftsgang und gleiche Punktlichkeit in der Geschäftsbeforgung haben. Bebalten Sie die Untergerichte bei, fo haben Sie auch ein Proviforium, aber eine Beborde mehr und einen fchleppendern Gefchaftsgang. Daß bas Projett felbit ber Verfaffung nicht entgegen ift, ift 3bnen burch den gemefenen Berichterftatter im Berfassungerath bereits nachgewiesen worden. Im Berfassunge-ratbe bat man ausbrucklich sowohl in der Diekusson als im Schlufrapporte barauf bingemiefen, bag, wenn die Untergerichte aufgehoben werden, ihre Gefchaftsführung vorläufig übergeben folle an die Gemeinderathe, und mit großer Mehrbeit hat man bann in biefem Sinne Die Aufbebung befchloffen. Wenn Sie, meine herren, in ber artitelsweifen Berathung einzelne Puntte des Entwurfes abandern wollen, fo ift durch das Eintreten Niemand daran gebindert. 3ch halte dafür, Sie feien im Falle, bas fofortige Eintreten ju befchlieffen.

### Abstimmung.

1)	Sofort einzutreter	n				98 Stimmer
	Dagegen .					47 "
2)	Rur artitelsmeife	Ber	atbui	na		Sandmebr.

§. 1.

"Die Urkunden über dingliche Rechte (§§. 377 bis 445, 446 bis 447, 478 bis 498 C.), welche bis jest den Untergerichten jur Fertigung vorgelegt werden mußren, follen kunftigbin mit allen dazu dienenden Belegen dem Einwohnergemeinderathe besjenigen Bezirkes zur Fertigung vorgelegt werden, in welchem die Sache oder der größere Theil gelegen ist."

Herr Berichterstatter. Bis dahm haben die Urkunden über dingliche Rechte überbaupt den Untergerichten zur Fertigung vorgelegt werden müssen; daher bat man bier im § 1 alle diejenigen Urtikel des Ewilgesetzes angeführt, welche darauf Bezug baben und von dinglichen Rechten handeln. Weiter hat man geglaubt, zur Deutlichkeit des §. 1 aufnehmen zu sollen, daß alle diejenigen Rechtsgeschäfte, welche bis jest den Untergerichten vorgelegt werden mußten, künftigbin mit allen dazu dienenden Belegen dem Einwohnergemeinderathe desjenigen Bezirkes zur Fertigung vorgelegt werden sollen, in welchem die Sache selbst worüber verbandelt wurde, oder der größere Theil davon gelegen ist. Das Letztere hat auch bis jest so gegotten. Ich will nun erwarten, was gegen diesen Paragraphen angebracht werden wird.

Stettler. Ich muß mir, auf die Gefabr bin, wieberum perionlich verdächtigt zu werden, gleichwohl erlauben,
in eine Rritit des § 1 einzutreten. Es ift die Pflicht eines
jeden Deputirten, bier nach Ueberzeugung und bestem Wissen
und Gewissen seine Unsichten auszusprechen, und man sollte Einem Dant wissen, wenn er sich die Mübe giebt, sich geborig
vorzubereiten, um über Gesete, welche das ganze Land in hobem
Grade interesseren muffen, eine gründliche und allseitige Distuisson zu veranlassen, denn nur aus einer solchen gebt das
Wahre hervor. Also auf die Gesahr hin, abermals personlich

beleidigt ju werden, bin ich fo frei, meine Ginmendungen gegen Diefen Paragraphen vorzubringen, und ich will ben betreffenden Redner auffordern, mich mit Gründen zu widerlegen, wenn er glaubt, ich wise nur aus den Büchern, aber nichts von der Sache selbst und vom Volte. Schon in der ersten Linie steht höchst wahrscheinlich ein Schreibfebler, denn anstatt "(§§. 377—445, 446—447, 478—498 E)" wird es heißen sollen "(§§. 434—441, 449—453, 483—485 E.)". Man wollte hier schwerlich diezenigen Sagungen anführen, wo überhaupt die dinglichen Rechte zu suchen find, denn damit ift dem Publitum nicht gedient, sondern tie Absicht war, diejenigen Sagungen anzugeben, welche sich auf die Fertigungen beziehen. Wenn bas richtig ift, fo muffen gang andere Sagungen angeführt werben, namlich diejenigen, welche ich so eben bezeichnet habe. Sobann ift auch eine andere Stellung ber Eitate erforderlich, indem biefelben nach den Worten "vorgelegt werden mußten folgen follten. Ferner ift bier blog die Rede von den U funden über dingliche Rechte, welche bis jest den Untergerichten jur Fertigung vorgelegt werden mußten. 3ch frage aber : Satten Die Untergerichte nicht eine Menge anderer Arbeiten und Aufgaben, die nicht nur die Fertigung von Urfunden über bingliche Rechte betrafen? Allerdings; bas bat man auch gerüblt, und baber bat man une beute nachträglich noch zwei Bufapartifel gebracht; aber ift es in der Form, fo michtige Gefege im Augenblide ihrer Berathung durch bergleichen Bufate von Seite Der por-berathenden Behörden ju ergangen? 3ch fann es nicht alauben. 3ch will nun nachweisen, wie Bieles bier ausgelaffen ift. Bor Allem aus hat man vergeffen, daß man fich vor Untergericht ftellen muß, wenn es fich um die Errichtung von Geldaufbruchfcheinen bandelt. Diefer Fall ift in den im Paragraph angeführten Sagungen nicht berührt, nnd es muffen bafür citirt werden die Paragraphe 935 und folgende. Ferner bat man ver-geffen, daß die Shefrau, wenn fie auf das Borrecht für die Balfte des Zugebrachten verzichten will, in Begleitung eines Bermandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbeborbe vor Untergericht perfonlich erscheinen foll u. f. w. Alfo follte man die Sahung 101 ebenfalls anführen. Ferner wird es fich fragen, wie es gehalten fein foll, wenn eine Chefrau flirbt, und an ihren Plag Kinder treten, — cb man diefen auch bas Recht jugestehen wil, auf bas Borrecht fur bie Salfte bes Bermogens ihrer Mutter Bergicht ju leiften. Das murbe bisber febr verfchieden gehalten; bis jest bat man meiftens angenommen, die Rinder der verftorbenen Chefcau tonnen, wie die Mutter, Diefen Bergicht leiften; aber in Diefem Falle muß bier angeführt werden Sagung 159. Aber noch mehr; ben Untergerichten follten vorgelegt werden die Bertrage, wenn eine Erwerbegefellfchaft errichtet wurde mit einem Rapitale von wenigstens Franten 5000. Auf Diefes Geschäft begiebt fich Die Sagung 873, und diese muß hier angeführt werden, denn auch dieses Geschäft wird künfugbin vom Gemeinderathe beforgt werden müssen. Soviel, herr Präsident, meine herren, in Bezug auf die Bervoultändigung der Geschäftsausgabe. Aber ich habe noch Mehreres Anderes zu bemerken. Am Schlusse bes § 1 fteht: "-, in welchem die Sache ober der größere Theil gele-gen ift.". 3ch muß nun ba auf eine Gefetesftelle aufmerkiam machen, welche bas Gegentheil fagt, nämlich auf den §. 6 ber Inftruttion fur Die Untergerichte vom 24. December 1803, welcher Foigendes vorschreibt: "Wenn bei einer folchen Berhandlung die Grundstücke, auf welche fie fich bezieht, in verichiedenen Gerichtsbezirten liegen, fo foll die Fertigung derfelben für die betreffenden Grundstücke vor jedem Gerichte anbegehrt und ertheilt werden." Alfo, herr Prafitent, meine Berren, nicht nur da, wo der großere Theil ber Sache liegt, ionbern auch da, wo der fleinere Theil gelegen ift, muß die Fertigung anbegehrt werden. Wenn man also beim Bisteri= gen bleiben will, fo muß ber vorliegende § 1 abgeandert werden. Es ift mir, wenn man mir icon vorwirft, ich fenne bas Land nicht, aus eigener Erfahrung befannt, bag in Thun eine bedeutende Liegenschaft verfauft worden ift, womit Bergrechte, die in ber Gemeinde Erub liegen, verbunden maren; alfo mußte der Rauf gefertigt werden fowohl ju Thun als ju Trub. Beder Berichtsbezut foll für fich ein felbitftandiges Bange bilden, und jeder bat feine eigenen Protofolle. Bird nun biof da gefertigt, wo ber größere Theil ber Sache ift, und nicht jugleich

auch ba, wo ber kleinere Theil liegt, wie soll man bann später bei Nachschlagungen u. s. w. in den betreffenden Prototollen finden, was in frühern Zeiten mit einer Liegenschaft gegangen ist? Wem wird es, zu Trub, nach 20 oder 50 Jahren in den Sinn kommen, daß man zu Thun nachschlagen müsse, um zu kinden, was über jene Bergrechte jeht verbandelt worden? Also ist dann in den betreffenden Protokollen eine Lücke. Will man dieses vermeiden, so muß man beim bisberigen Modus bleiben und den Paragraphen in diesem Sinne abändern, daß so viele Fertigungen stattsinden müssen, als Grundkücke in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen. Wenn diese meine Bemerkungen ganz oder zum Theil richtig sind, so muß der ganze §. 1 in solchem Maße abgeändert werden, daß ich wenigstens heute nicht im Falle wäre, eine andere Redaktion vorzuschlagen; daher trage ich darauf an, daß der Paragraph zu anderer Ausarbeitung an den Regierungsrath zurückgewiesen werde.

herr Präsident. Bevor ich die Umfrage weiter geben lasse, bin ich im Falle, wegen einer vordin gefallenen und in der That auffallenden Aeußerung auf das Reglement zu verweisen, welches den Mitgiedern perfönliche Anspielungen und beleidigende Anzüglichkeiten strenge verbietet. Ich din gegen jene Meußerung, die ich bedauert habe, darum nicht eingeschritten, weil ich zu bemerten glaubte, daß der betreffende Redner selbst sah, daß dieselbe nicht guten Eindruck auf die Versammlung gemacht habe; sollte aber wider Erwarten dergleichen wiederholt werden, so würde ich dann scharf einschreiten.

Matthys. Ich mußte Alles von herrn Stettler Angebrachte unterstüßen. Der herr Berichterstatter bat bemerkt, auch bisber sei nur da gefertigt worden, wo der größere Tbeil der Sache gelegen war. Dieß ist unrichtig, sowohl nach §. 6 der Instruktion von 1803 als nach Sahung 434 des Ewilgesests, indem dergleichen Verträge vor jedem Untergerichte, in dessen Wereiche die Sache gelegen ist, zur Fertigung gebracht werden mussen. Ferner möchte ich eine andere Bemerkung des herrn Stettler noch dabin ergänzen, daß nach meiner Erinnerung im Amtsbezirke Niedersimmentbal ein Statut besteht, wonach Weibspersonen, welche ein Testament errichten wollen, vor dem betressenen Untergerichte die Freiung anbegehren mussen. Auch auf diesen Umstand sollte Rücksicht genommen werden.

Friedli. Das Alles müßte ich auch unterstüßen; es ist aber nicht bemerkt worden, wie es gebalten werden soll bei solchem Lande, welches noch nie gefertigt worden ist, wie dieß noch bin und wieder mit Waldungen, Bergrechten u. s. w. der Fall ist. Will man so weit gehen, daß bei jedem Gemeindrathe, in dessen Bezirk ein Grundstück liegt, die Fertigung anbegehrt werden sollte, so könnte sich das ins Unendliche verzieden, dennes giedt Güter, welche in fünf und mehr verschiedenen Einwohnergemeindsbezirken Land haben. Ich gebe das bloß zu bedenken und stimme im Uedrigen zur Zurückweisung des Artikels an den Regierungsrath.

Beifer, Oberftileutenant. Der Berr Berichterftatter bat allerdings irriger Beife gefagt, daß die Bufertigungen bis jest nur in benjenigen Gerichtsbezirken gemacht wurden, wo ber größere Theil ber unbeweglichen Sache lag. 3ch fann barüber aus Erfahrung reben, indem ich in meiner Gegend Raufe weiß, welche in funf bis feche verschiedenen Gerichtsbezirten gefertigt werden mußten. Das bat die Sache febr verzögert, und viele unnute Laufe und Bange und Roften nach fich gezogen. Daber fceint es mir zwedmäßig, daß in Butunft nur ba, wo ber größte Theil der Sache liegt, Die Bufertigung ftattfinde; aber bann ift notbig, daß vor der Fertigung der betreffende Stipulator ober Grundbuchführer den übrigen Begirten ober ibren Gemeinderathen Runde gebe, daß diefes und diefes Stud, mel-ches in ihrem Gemeindsbezirke liege, da und da folle und werde jugefertigt werden u. f. w., wovon man fie in Renntnif fege, Damit fie allfällige Bermahrungen u. f. w. eingeben tonnen. 3ch nehme daber die Freiheit, auf folgenden Bufat anzutragen: "Der Stipulator ober ber betreffende Umtefchreiber haben jedoch die Pflicht, dem - oder denjenigen Gemeinderathen, in beren Begirt ber fleinere Theil gelegen, fo nicht von denfelben gefertigt wird, von der Fertigung geborige Anzeige ju machen.

von Erlach. Es ist bereits von mehrern Rednern angebracht worden, welch eine große Jahl von Fertigungen Plat haben musse, wenn in jedem Einwohnergemeindsbezirke, wo ein zu einem außerhalb desselben gelegenen Gute u. s. w. gehörendes Grundstück liegt, die Fertigung ebenfalls stattsinden solle. Wir bat es schon früher geschienen, daß es aus diesem Grund zweckmäßiger wäre, wenn der Kirchgemeinderath mit der Fertigung beaustragt würde. Das würde vollständig an den Plat der Untergerichte treten und auch in der Ausssührung zweckmäßiger sein, namentlich in Bezug auf das Sekretariat und eine gebörige Protokollsührung. Ich trage also darauf an, daß anstatt "dem Einwohnergemeinderathe" geseht werde "dem Kirchgemeinderathe".

Krebs zu Guggisberg. Liegt ber ganze Gegenstand im nämlichen Amtebezirke, so scheint es mir genug, wenn der Bertrag vor demjenigen Gemeinderath gefertigt wird, wo der größere Theil der Sache liegt. Anders hingegen ift es, wenn der Vertragsgegenstand in mehrern Amtsbezirken liegt, und da könnte man allfällig durch einen Jusah bestimmen, daß in diesem Falle die Urkunde auf gleiche Weise von den Einwohnergemeinderäthen dieser Bezirke zu fertigen sei.

Neuhaus. Die Sahung 438 bestimmt, daß, wenn ber Erwerber keinen Erwerbungstitel hat, aber zeigen kann, daß er ober derjenige, von welchem er sein Recht ableitet, die unbewegliche Sache vor der Einführung der Instruktion von 1803 eigenihümlich besessen habe, er sich dann die Sache zusertigen lassen solle. Nun redet der vorliegende §. 1 von dieser Zuoder Vorsertigung nichts, daher wünsche ich, daß dieß ebenfalls berücksichtigt werde.

(Fortsetzung folgt.)

# Cagblatt

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846.

Ordentliche Wintersitzung. + 3weite Salfte. (Richt offiziell.)

(Fortfegung ber beitten Sigung. Mittwoch ben 16. Dezember Berathung bes Defretentwurfs über bie Aufhebung ber Untergerichte. § 1)

Berr Berichterftatter. herr Fürfprecher Stettler hat in Bezug auf ben § 1 verschiebene Bemerkungen gemacht, über welche ich mich jum Theil mit ibm verftandigen fann, jedoch nicht über alle. Bas voreift bie veranderte Stellung ber Gefeheecitate betrifft, fo bin ich damit einverstanden, nicht aber mit ber Bemertung in Betreff ber Gelbaufbruchfcheine. Diefe wurden in der Vorberathung nicht vergessen, aber was ift ein Geldausbruchschein? Nichts arderes, als eine Urfunde über dingliche Roper. Durch ben Geidausbruchschein bezeugt das Untergericht oder in Butunft der Gemeinderath, daß biejenige Person, welche Gild aufbrechen will, im Besite fei bes Gigenthumbrechtes berjenigen Cache, welche im Guttbrief ober Schad logbrief als Grundpfand bestimmt werden fod. Alfo ift dieß bereits in dem allgemeinen Alusbrud "Urfunden über bingliche Rechte" inbegriffen; befe Erkfarung fann ich bier im Auftrage des Regierungerathes abgeben, fo daß ich glaube, es fei durch-aus überflufig, im S. 1 den Geldaufbruchschein ausdrücklich zu erwähnen. Allfällig kann man die betreffende Sahung des Zivilgesepes bier anführen. Was die Nachgangserklärung der Chefrauen betrifft, fo habe ich biefes bereits im Eingangsrap. porte in einem Zusabartikel nachgeholt, über welchen Sie später entscheiden werden. Was die von herrn Stettler aufgeworfene Frage betrifft, ob die binterlaffenen Rinder für ihr Muttergut den Nachgang auch follen erklären durfen, fo ift das eine Rechtsfrage, welche herr Stettler allfällig vor Amtegericht oder Obergericht, wenn ein Streit barüber entsteht, aufwerfen sollte, aber nicht bier. Ich mochte ibn fragen: Was fagt bie gegenwartige Befeggebung barüber? Dlichts, und darum follen wir auch bier nichts barüber fagen, benn es ift nicht ber 3mecf Diefes Defrete, etwas an ber beftebenden Bivilgefengebung ju andern. Es handelt fich bier nicht barum, eine Revifion ber Bivilgefengebung in materieller hinficht vorzunehmen, fondern es bandelt fich blog um ein Defret über Aufbebung ber Untergerichte. herr Furfprecher Stettler wird mit bemjenigen einverstanden fein, mas ich auf feine baberige Frage geantwortet Bas Die Erwerbogefellichaftevertrage betr fft, fo find diefe allerdings bei ber Borberathung vergeffen worden; aber ich bin überzeugt, daß im gangen Rantone vielleicht nicht zwölf folder Gefellichaftevertrage ben Untergerichten ober in Bufunft bem Gemeinderathe vorgelegt werden, mit Ausnahme etwa ber Stadt Bern, aber anderwarts gewiß febr wenige, und an den meisten Orten gar keine. Allein ich habe nichts dagegen, daß man das hier aufnehme. Bas die weitere Bemerkung betrifft in Bezug auf die Worte: "in welchem die Sache oder der größere Theil gelegen ist," fo diene darüber Folgendes. Vorerst bat herr Stettler fich einen gang andern Fall vorgestellt, als wovon ber S. 1 handelt. Der S. 1 hat durch biefe Bestimmung lediglich den Fall im Auge, wo eine Ginzelfache, nicht

mehrere Einzelfachen, in einer Urfunde verhandelt werden. Der Fall ift alfo diefer, wenn ein Grudftud veraufert wird, bas vielleicht in einem fehr unbedeutenden Theile, überhaupt im kleinern Theile, fich in eine andere Gemeindsmarche bin-über erftrecte. In Diesem Falle soll nur da gefertigt werden, wo der größere Theil der Sache liegt. Für den andern Fall bingegen, wo mehrere getrennte Grundstücke als eben so viele Einzelfachen ten Gegenftand eines Rechtegefdaftes ausmachen, gilt allerdinge ber §. 6 der Instruktion von 1803. Was ich nun bezüglich auf jenen ersten Fall behauptet babe, ift daber durchaus richtig. Burde bisber ein zusammenhangendes Grundftuck Beraugert, bas jum fleinern Theile über Die betreffende Gemeindemarche binüber reichte, fo fand die Fertigung nur da ftatt, mo diefe Gingelfache mit ihrem größern Toeile lag; wenn aber mehrere bem Raume nach von einander getrennte und in verschiedenen Gerichtebezirfen gelegene, aber bennoch jum namlichen Gute geborende Grundftude veraufert murben, bann allerdings mußte für jedes derfelben die Fertigung da anbegehrt werden, wo es lag. Das foll auch fünftigbin ftattfinden. Wenn brei, fünf oder mehrere Grundfluce ben Gegenstand eines Rechtsgeschäftes ausmachen, von benen jedes feine besondern Marchen hat und in einem andern Gemeindsbezirke liegt, fo muß natürlich der Beräußerungevertrag dem Gemeinderathe jedes betreffenden Gemeindobegirfes vorgelegt werden. herr Friedli bezüglich auf die Falle bemerkt bat, wo noch feine Fertigungen je ftattgefrinden baben, fo gebt es bamit in Bufunft genau gleich, wie bisher, und ebenfo verweife ich die Bemerfung bed herrn Fürfprechere Neuhaus über die Vorfertigungen auf die baherigen gesetlichen Bestimmungen, welche durch diefes Defret burchaus feine Beranderungen erleiden follen. Wenn fich Jemand ein Grundfluck, das noch nie gefertigt worden, zusertigen lassen will, so muß er sich in Jukunst, anstatt an das Untergericht, an den Gemeinderath wenden, das Grundstück genau mit seiner Marche, Beschwerden u. s. w. beschreiben, und zugleich den Beweis leisten, daß er durch Erbschaft oder fonft wie mirtlich im rechtlichen Befite ber Cache fei. Db man jest nach dem Untrage bes herrn von Erlach, fatt bes Gin-wobnergemeinderaths, den Rirchgemeinderath bestellen wolle, mußte ich bezweifeln; ich glaube, man wurde baburch den Bwed, welchen man erreichen will, nicht erreichen, und der Rirch-gemeinderath batte in diesem Falle fast gar feine andere Gefcafte, benn an viclen Deten tommt er im Jabre bochftens vielleicht einmal oder zweimal zusammen, und in vielen andern Gegenden, 3. B. im Emmentbal, werden in ber Regel die Rirchgemeindbangelegenbeiten vom Gemeindratbe selbst beforgt, fo baß ich den Antrag des herrn von Erlach nicht empfehlen konnte. Ich gebe alfo ju, daß eine veranderte Stellung der gelirten Sahungen statifinde, und daß die Erwerbsgesellichafts- verträge nebst beigefügter daberiger Gesetzestelle chenfalls aufgenommen werden; im Uebrigen aber fchliefe ich auf Unnahme des S. 1, wie er ift.

### Abstimmung.

1) Für ben Paragraphen im Grundfage mit ben vom herrn Berichterstatter jugegebenen Menderungen 80 Stimmen. Für Burudfendung besfelben an ben Re-61 Stimmen. gierungsrath 2) Für Erheblichkeit bes Bufages bes herrn 85 Geifer Minderheit. Dagegen 3) Für Erheblichfeit bes Bufages bes herrn Rrebs 4) Für Erheblichteit bes Untrages des herrn pon Erlach

§. 2.

"Der Einwohnergemeinderath ift befugt, aus Grund befonderer Orteverhaltniffe mit Bustimmung des Regierungestatthalters zu diesem Zwecke eine Kommission aus seiner Mitte von wenigstens funf Mitgliedern zu erwählen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine Ubweichung vom §. 1, die sich aber in vorsommmenden Fällen durch besondere Ortsverhältnisse rechtsertigen soll. Bekanntlich sind die Geschäfte, sowie auch die übrigen Berbältnisse der Gemeinden und Gemeinderäthe nicht überall die gleichen. Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern besteht aus einer sehr großen Mitgliederzahl; auch sind in den Amtsbezirken des Emmenthals, von Konolsingen und in einzelnen Bezirken des Oberaargaus die Einwohnergemeinderäthe durchgebends ebenfalls ziemlich zahlreich; sehr klein an Zahl sind hingegen die Einwohnergemeinderäthe im Seelande. Nun hat der Regierungsrath geglaubt, daß da, wo der Einwohnergemeinderath vielleicht dreizehn, fünszehn oder noch mehr Mitglieder zählt, es ihm gestattet sein solle, zu Besorgung der Fertigungsgeschäfte eine besondere Kommission aus seiner Mitte zu ernennen, jedoch zu Vermeidung von Billkührlichkeiten u. s. w. seweisen nicht ohne Zustimmung des Regierungsstatthalters. Diese Einrichtung wird nur zur Besörderung des Geschästsganges und zu genauerer und pünklicherer Untersuchung beitragen, was bingegen bei einer größeren Mitgliederzahl weniger der Kall ist.

Sie gent haler. Ich möchte antragen, daß diese Rommission durch die Einwohnergemeinde anstatt durch den Geneinderath, aber dennoch aus der Zahl der Mitglieder dieses Lettern erwählt werden. Dieser Untrag ist einverstanden mit Sinn und Geist der Berfassung, denn das Gelbstergänzungsrecht soll nicht mehr stattfinden, und es werden nur bessere Wahlen getroffen.

Scheibegger, ju Niederhuttwyl. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, es scheint mir zweckmäßiger, beim Paragraphen ju bleiben. Singegen kenne ich Gemeinden, wo der Gemeinderath bloß aus fünf Mitgliedern besteht. Wenn ein solcher nun aus seiner Mitte eine Kommission von wenigstens funf Mitgliedern erwählen soll, so möchte ich fragen, ob späterhin der Gemeinderath sich zu diesem Ende an Zahl weiter ausdehnen, oder aber selbst als Kommission dienen soll.

herr Berichterstatter. Da wo ber Gemeinderath blog aus funf Mitgliedern besteht, wird es ihm gewiß nicht in den Sinn kommen, eine besondere Rommisson für Fertigungsgeschäfte aus seiner Mitte zu ernennen, sondern er wird die Sache seibft machen.

Friedli. Der Regierungsstatthalter wärde in solchen Källen es auch nicht zugeben. Was dann den Untrag des Herrn Siegenthaler betrifft, so könnte ich nicht dazu stimmen; er wollte vorbin keine Untergerichte mehr, und jest will er doch wiederum gleichsam ein neues Untergericht unter anderem Namen. Hat man einmal die Untergerichte "abgeschafft," so will ich jest dabei bleiben. Das "Abschaffen" ist zwar so ein eigener Underuck, "Ausheben" wäre noch ein Anderes.

Herr Berichterstatter. Dem Antrage bes herrn Siegenthaler könnte ich auch nicht beistimmen. Die Einwohnergemeinde macht die Wahlen in den Gemeinderath bereits felbst, es ist da von keiner Selbstergänzung des Gemeinderathes die Rede, und die Gemeinde weiß jeht schon zum Boraus, daß die Mitglieder des Gemeinderaths berufen sind, die Geschäfte der bisherigen Untergerichte zu besorgen. Ferner kennt der Gemeinderath seine Stellung und Verantwortlichkeit, und er ist gewiß viel geeigneter zu beurtheilen, welche seiner Mitglieder vorzugsweise tauglich sind, in diese Kommission gewählt zu werden, als hingegen die Gemeinde. Ich empsehle also den Paragraphen, wie er ist.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unveranbert angenommen.

§. 3.

"Der Einwohnergemeinderath und die Kommission treten an die Stelle der Untergerichte mit den nämlichen Pflichten, welche bis jest den lettern oblagen, mit Ausnahme des Falles im §. 8."

herr Berichterstatter. hier sehen Sie, herr Prassbent, meine herren, daß der Gemeinderath oder seine Kommission durchaus die gleichen Berrichtungen haben soll, wie bisher die Untergerichte, und daß man in den materiellen Bestimmungen teine Beränderung treffen will, mit Ausnahme der im §. 4 und §. 8, und der in den beiden nachträglichen Busahartiteln enthaltenen Borschriften.

Stettler. Ich trage darauf an, anftatt der Worte "mit den nämlichen Pflichten" ju feten "mit den nämlichen Rechten und Pflichten."

Scherz, Farsprecher. Sch trage auf Streichung ber Worte "mit Ausnahme bes Falles im Urt. 8" an, inden ich später bei Berathung bes §. 8 ebenfalls auf Streichung bestelben antragen werde, ba ich die Nothwendigkeit besselben nicht einsebe.

hebler. Diefer Paragraph legt ben Einwohnergemeinberathen ober ihren Rommiffionen Die gleiche Verpflichtung auf, welche die Untergerichte bis jest batten. 3ch frage mich nun, ob die Einwohnergemeinderathe oder ihre Kommiffonen ohne Beiters geeignet find, diefe Pflichten ju erfüllen ober nicht. Der Bweck ber Untergerichte war ein zweifacher; vor allem wollte man burch die dafelbft ftattfindenden Berhandlungen, wodurch ein unbewegliches Gut von einer Sand in die andere überging , die Sache öffentlich machen , um daburch den öffentlichen Rredit ju fichern. Diefer Zweck nun erfüllt ber Entwurf vollfommen, indem ein Einwohnergemeinderath durch. aus ebenfo geeignet ift, wie ein Untergericht, um biefe Berbandlungen ju veröffentlichen Der zweite Zweck lag bingegen barin, eine gemiffe Garantie darzubieten, daß Diefenigen Formlichkeiten wirklich erfüllt werden, welche bas Gefet bei fo wich-tigen Berbandlungen fordert. Diese Formlichkeiten find ber Schut berjenigen, welche bei folchen Bertragen irgendwie, fei es mittelbar ober unmittelbar, intereffirt find, und alfo ift ibre punttliche Erfullung fur die Einzelnen wie fur ben Staat im Allgemeinen von bober Bichtigfeit. Diefe formlichkeiten find Daber auch durch bas Befet aufs Benaufte festgeftellt, ibr Ctudium ift fcmierig, und fie machen einen eigenen Beruftzweig einer Rlaffe ber Gefegestundigen aus, namlich ber gefchwornen Schreiber oder Rotarien. Ein Ginwohnergemeinderath nun wählt feinen Schreiber aus ber Rlaffe der ehrenfähigen Ge-meindeburger ohne weitere Einschrantung, auch bie Mitglieder und der Prafident werden felten gefenedfundige Manner fein. Bft es der Schreiber auch nicht, bann fallt Diejenige Garantie weg, welche man bisber in den Sefretars der Untergerichte befag. 3ch mochte nun gerne biefe Garantie bes bisherigen Gefetes in das neue aufnehmen, und alfo vorschreiben, daß ber Einwohnergemeinderath für den Fall, wo er es mit Fertigungen zu thun bat, einen patentirten Rotar ale Prototoll-führer haben muffe. Wenn ich schon jest Diefen Bufat vorschlage, so geschieht es darum, weil ich nicht gerne jum vor-liegenden §. 3 gestimmt hatte, ohne diesen Zusah. 3ch möchte

baber ichon jest antragen, bag bem f. 3 ein f. 4 nachfolge, nachstehenden Inbalte : "Bu Führung bes Prototolle bei Fertigungen wird der Einwobnergemeinderath für fich oder die von ibm biezu ermablte Rommiffion aus ber Babl ber patentirten Rotarien einen Schreiber ermablen." 3ch fur mich batte febr gerne gefeben, wenn bie bisberigen Gemeindefchreiber in ibren Funttionen als Schreiber bes Gemeinderathe wie bisher geblieben maren , und tag ber Gemeinderath nur fur bie galle, wo er Fertigungegeschäfte behandelt, einen Notar als Schreiber beigezogen batte. In der Prapis murde es fich bann mabrfcheinlich fo machen, daß mehrere Ginwohnergemeinderathe biefur ben gleichen Schreiber ermablen murben. Daburch murbe nur eine größere Uebereinstimmung in ber Gefchafteführung erzielt. Rach ber bisberigen Prapis murben alle Aften, welche ber Fertigung unterlegt merben follten, querft bem Schreiber des Untergerichts eingebäudigt, welcher diefelben fehr genau untersuchte und bas Gericht auf allfällige Lücken aufmerksam machte. Daburch ift unzweifelhaft eine große Babl von Rechts Areitigkeiten vermieden und alfo bem Bolle eine große Boblthat ermiefen word n. Um itm diefe Bobltbat auch fernerbin jujufichern, empfehle ich Ihnen meinen Untrag jur gefälligen Berüdfichtigung.

Roth acher. Diesem Untrage könnte ich nicht beipflickten. 3ch babe seit einiger Zeit Gelegenbeit gebabt, zu erfahren, daß viele Landleute ohnebin mehr ober weniger glauben, man wolle sie von iedem Pöstlein, möge dasselbe noch so geringsügig sein, durch palentirte Leute verdrängen. Zu einer Fertigung get ört eine Urkunde, aber es ift nicht absolut nöthig, daß eine apartige Urkunde ausgestellt werde, sondern der Fertigungsakt kann in dem betreffenden Titel selbst eingeschrieben werden, und das kann ein gewörnlicher Gemeindsschreiber so gut machen, als ein Notar. Ich sehe da übrigens als Nachtrag zu diesem Gesebeinnen Tarif, der gar nichts von den Gebühren zu handen eines besondern Schreibers sagt, also würden dadurch nur die Kosten vermehrt, mährend man durch die Abschaffung der Untergerichte das Publisum daorts erleichtern wollte. Uedrigens wohnen nicht in allen Genieindsbezirken Notarien, also müsten dieselben reisen, und das würde wiederum große Kosten nach sich ziehen.

herr Berichterftatter. Bas vorerft den Untrag bes herrn Fürsprechers Scherz betrifft, fo mochte ich die Berfammlung nur darauf aufmerkfam machen, daß es jest bier noch nicht darum ju thun ift, über ben §. 8 zu entscheiden. Wenn Sie fpater ben § 8 ftreichen, fo verfteht es fich von felbft, daß dann der §. 8 bier im §. 3 nicht zitirt wird. Für jest handelt es fich hauptsächlich bloß darum, einen Grundfat festzustellen in Bejug auf die Berrichtungen ber Gemeinderathe; ich erflare alfo, bog es durchaus unvorgreiflich ift in Bezug auf die nach. berige Berathung bes §. 8, wenn man vor der Sand ben §. 3 anninmt, wie er vorliegt. Was den Antrag bes herrn hebler betrifft, fo fonnte ich bemfelben nicht beipflichten. 3ch glaube nicht, bag man eine bindende Borfchrift aufnehmen folle, wonach ein Notar als Schreiber des Gemeinderaths filr Fertigungsgeschäfte beigezogen werden muffe. Wenn der Gemeinde-rath es für nöthig findet, einen Notar bafür beizuziehen, fo wird er es von fich aus thun; wenn er aber glaubt, andere augliche Perfonen in feiner Gemeinde zu finden, so wird er von einem Motar abstrabiren. Uebrigens gibt es gegenwärtig fo viele Naturien, daß mohl wenige Gemeinden find, wo nicht ein folcher ware, und an den meisten folchen Orten wird bet Rotar ohnehin Gemeindschreiber fein, mofern er bas Butrauen der Gemeinde genießt, aber ich mochte eine folche Borfchrift nicht in das Gefet thun. Diefes batte noch einen febr bedeutenden Rachtheil. Wenn nämlich in dem Gemeindbezirke felbft fein Motar wohnt, und diefe einen Rotar aus einer andern Gemeinde als Schreiber anftellen muß, fo wird berfelbe nicht für jeden befondern Aft in jene Gemeinde reifen, er wird fich alfo mit dem Gemeinderathe über die baberigen Sigungetage ins Einverständniß feten, und fo werden fich dann mehrere Geodäfte biefer Art anbaufen. Das foll nun eben nicht fein, fongern der Gemeinderath foll die Gefchafte, fo wie fie von einer Grung jur andern einlangen, fofort beforgen. Gegen den Untrag bes herrn Stettler bingegen habe ich nichts einzuwenden, sofern man unter bem Ausbrucke "Rechte" nichts Anderes versiteht, als was Bezug hat auf die Geschäftsbesorgung. Mit Ausnahme also dieser Ergänzung trage ich im Uebrigen auf Annahme des §. 3 an, durchaus unvorgreissich dem nachfolgenden §. 8.

Scherg, Fürsprecher, zieht bierauf feinen Untrag jurud.

### Abstimmung.

1) Fur die Erheblichkeit des Antrages bes Serrn Sebler . . . . . . .

Minderheit.

2) Für ben Paragraphen mit ber vom herrn Berichterstatter jugegegebenen Bervollfanbigung

Sandmebr.

§. 4.

"Das perfonliche Erscheinen der Betheiligten vor der Gemeindebehorbe findet nur dann ftatt, wenn diefelbe es verlangt."

horde" gilt sowohl für den Gemeinderath als für die allfällige Rommission. Was sodann das persönliche Erscheinen betrifft, so ist dasselbe in allen denjenigen Fällen nicht nötbig, wo die Gemeindsbehörde schon zum Boraus die verhandelnden Personen kennt. In Fällen hingegen, wo sie zweiselhaft über die Identität der Personen ist, so dat sie hingegen das Recht, das persönliche Erscheinen zu verlangen, das soll aber jedesmal vom Ermessen des Gemeinderathes oder seiner Rommission abhängig gemacht werden.

Neuhaus. Allerdings ist das perfönliche Erscheinen ber Betheiligten in der Regel nicht nöthig, wohl aber, wenn nach Sazung 438 die sogenannte Zufertigung verlangt wird. Alsbame babe ich noch keine Urkunde in der Hand, die ich vorweisen könnte, also muß ich persönlich vor der Behörde erscheinen, und da soll es dieser nicht zustehen, mir das persönliche Erscheinen zu verweigern. Daher sollte in Bezug auf die Zu- oder Vorsertigungen eine Ausnahme stattsinden.

Eberfold. Diesem möchte ich beifügen, daß, wenn estich um einen Geldausbruch handelt, wo die Frau den Nachgang erklären muß, das persönliche Erscheinen derselben sehr nöthig ist, denn oft war man bisher im Falle, den Frauen vor Untergericht zu sagen: Wist ihr eigentlich, was eine Nachgangserklärung ist? Utsdann sagten sie sehr oft: Nein, man hat mir gesagt, es handle sich nur darum, zu erklären, ob ich mit dem Geldausbruche zusrieden sei. Also, herr Präsident, meine herren, ist das persönliche Erscheinen der Ehefrau in solchem Falle sehr nöthig, und in diesem Sinne wünschte ich einen Zusaß.

Stetler. Wir tommen bier auf einen fehr wichtigen Puntt, wohl auf ben wichtigften bes gangen Gefetes, und ich muß in diefer Beziehung wiederholt aufmertfam machen auf basjenige, was ich bereits in ber Gintretensfrage angebracht habe. Das Institut ber Untergerichte beruhte bis ist auf bem Grundfage ber Deffentlichkeit mit großer Konfequeng; Die verhandelnden Parteien mußten perfonlich erscheinen, man fonnte diefelben fogar vorladen, fie mußten die Realität ihrer Ungaben in die Sande des Prafidenten begloben, Der Beibel mar gisgegen, bas Publikum konnte beiwohnen, die ganze Berbands lung geschah öffentlich. Davin sah man eine Garantie und Kontrole, damit nicht Scheinverträge statifinden u. s. w. Diesen Grundfat ber Deffentlichteit balte ich baber für febr michtig, und es fragt fich, ob eine Menderung in diefer Beziehung zwedimäßig fei ober nicht. 3m Gingangerapporte bat ber Berichterstatter bemerkt, das Motiv des S. 4 liege darin, daß die Parteien oft unnöthiger Weise Sage lang vom Sause wegges sprengt und zu Zeitversaumnissen und Auslagen veranlaßt werben. Aber, wie leicht ift bem ju belfen? Gine Partei brauchte bisher nur auf ein halbbatiges Stempelboglein eine Bollmacht auszustellen, dann erfchien an ihrer Statt der Bevollmächtigte, gewöhnlich der ftipulirende Amtonotar oder auch der Gerichtsfchreiber felbft. Das will man nun abandern, gibt aber deffenungeachtet ju, bag benn boch Galle vortomm n, wo die Darteien perfonlich erfcheinen muffen , wie bei der Nachgangsertlarung von Seite ber Chefrau, ober wenn noch gar teine Bufertigung ftattgefunden bat. Was wird aber damit gewonnen, menn der Paragrapo blog fakultativ gestellt wird, and der Gemeinderath oder feine Rommiffion nach Gutfinden das perfonliche Ericheinen fordern fann oder nicht? Die Uften werden alfo dem Gemeindrathe vorgelegt werden, der Gemeindrath findet bann, bas perfonliche Erscheinen der Parteten fei nothig, alfo perschiebt er die Fertigung bis jur nachsten Sigung, und alsbann find zwei Sigungen erforderlich, um bas Geichaft zu Ende zu bringen, anstatt nur einer. Schon dieg beweist, daß es beffer mare, beim bisberigen Modus ju bleiben. Aber es fpricht dafür ein noch viel wichtigerer Grund, den man überfeben ju haben icheint. Das perfonliche Ericheinen war nicht eine leere Formalitat, fondern man wollte damit etwas febr Bichtiges er-Der Fall trat febr baufig ein, bag die Bertrage nicht mecten. volltanbig abgefaßt, daß Brrthumer darin enthalten maren u. f. m., was alfogleich berichtigt werden tonnte, wenn die Parteien felbft perfonlich jugegen maren. Bill man nun bas perfonliche Ericheinen nicht mehr bestimmt vorschreiben, jo wird dec Gemeinderath in allen Zweifelsfällen von fich aus baffelbe verlangen, womit dann, wie ich bereits gezeigt habe, Benverluft verbunden ift, ober aber er wird ungeachtet bes Zweifeis jur Fertigung ichreiten, woraus große Rachtheile entsteben tonnen. Ferner ließ man fich von ben Parteien bas Realitätsgelubbe erftarten. Da. durch wollte man ben Scheinvertragen den Jaden abichneiden, melde gewiß in großer Babl ftattfinden werden, wenn das Gefeg fie nicht bindert, — Scheinvertrage, welche jum Rachtheile des Landes und des öffentlichen Rredues gereichen. Lagt man diefes an Eidesstatt zu leistende Gelübde meg, jo öffnet man dadurch ben Scheinvertragen Thure und Thor. Wenn ferner die Parteien nicht perfonlich erscheinen muffen, fo weiß die Beborde oft nicht, ob diefe Parteien wirklich den vorgelegten Bertrag gefchloffen haben oder nicht. Der Gemeinderath ift nicht zenfiet, alle Personen im Gemeindsbezirke oder gar ihre Unterfchriften ju tennen. Die leicht ift es alfo ba nicht, Die Begorde burch eine falfche Unterfchrift ju taufchen? Um Allem Diefem gu begegnen und die Identitat der Perfonen auf moglichit fichere Beife ju tonftatiren, murde im Babr 1803 befchioffen, daß Die Parteien perfonlich erfcheinen muffen. Rummt man nun ben S. 4 an, fo fallt Diefe Garantie meg, und es tann Gefahrde aller Art getrieben werden. Die Richtigteit Diefes Gages murde feiner Zeit fo mohl gefühlt, daß, als im reformirten Bura die Untergerichte aufgehoben wurden, man biefem Uebelitande auf andere Beife zu belfen fuchte. Um 21. Marg 1834 befchiog ber Große Rath Folgendes: "Bon bem Beitpunkt hinmeg u. f. w. follen Die Rotarien feine Bertrage, welche Grundeigenthum u. f. w. jum Gegenstande baben, ausfertigen und unterzeichnen, ohne die nachstebenden Formlichkeiren ju beobachten: 1) jollen diefelben in dem Afte bezeugen, daß fie entweder vie vertrag. ichließenden Parteien felbit fennen, oder dag beren Sbentitat durch die Erklärung zweier ihnen bekannter Personen tonftatirt Man bat alfo fcon bamals getrachtet, worden fei u. f. m. tiefer Gefahrde und Digbrauch badurch ju begegnen, daß man den Motarien im reformicten Jura etwas jur Pflicht machte, mas fie fruber nicht ju beicheinigen batten Entweder nun muffen wir hier ebenfalls etwas Megnliches aufnehmen und babarch in die Notaciateordnung eingreifen, ober bann aber, mas ich für beffer halte, es bei der bisherigen Uebung bemen. ben laffen und die Parteien verpflichten, jeder Beit perfonitch ju erscheinen. 3ch trage alfo darauf an, daß einstweilen und bis jum Erscheinen einer neuen Notariats, und Sypothekarordnung bon bem borliegenden §. 4 ganglich abstrabert merbe.

Friedli. Diesen Antrag mußte auch ich unterftugen, sollte er aber nicht erbeblich erkact werden, so möchte ich dann wenigkens einen andern § 4 vorschlagen, aber so, wie er vorliegt, möchte ich ihn nicht. Es beißt darin, das personliche Erscheinen fiede nur dann ftatt, wenn die Gemeinosbehörde es verlange. Wenn ich nun mit einem Andern einen Kontrakt abschließe, welcher der Fertigung unterliegt, und wir vor den Gemeindrath zu geben wünschen, so läst und berfelbe vielleicht nicht einmal vor. Das möchte ich nun nicht, und daber trage ich in zweiter Linie auf folgende Fassung des § 4 an: "Das

perfonliche Erscheinen ber Betheiligten ift nur bann nothig, wenn ber Gemeinderath ober Die Rommission es verlangt."

Berr Berichterftatter. herr Fürsprecher Neubaus bat gefragt, wie es gebalten fein folle in Bezug auf Diejenigen Galle, wo eine Bufertigung anbegehrt wird, wo alfo vorber noch feine folche ftattgefunden bat, und er fest fich den Fall, er gebe por ben Gemeinderath und habe ein Beugnif im Sade ober bringe zwei Beugen mit, welche erflaren follen, bag er im Befige bes Grundftuctes gemefen fei fcon bor Ginführung ber Untergerichte. 3ch antworte vorerft, daß auf biefe Weife überhaupt teine Fertigung statifinden foll, und wenn es bisber gefchab, fo war es nicht recht. Wenn eine Bufertigung einfeitig verlangt wird, 1. B. von einem Erben, welcher in die Rechte und Berbindlichkeiten des Erblaffere eintritt, fo foll er ein fcriftliches Unfuchen an das Untergericht ober in Butunft an den Gemeind. rath abfaffen, und es foll barin enthalten fein eine genaue Spezifitation des oder der einzelnen Grundftude nach ibrem Inhaite, nach ihren Marchen, nach ben darauf rubenden binglichen Laften u. f. w. In Diefem Befuche um Ertheilung ber Fertigung tann ber Bewerber fich bereits Darauf berufen, bag er oder ber Erblaffer im notorischen Befige ber Cache gemefen fei schon vor Einführung der Untergerichte, und er fann fich ju diesem Ende allfällig auf das Zeugnif des Einwohnergemeinberathes berufen. Diegegen fann man einwenden, ber Einmobnergemeinderath fei vielleicht aus jungern Mannern befest, welche fich nicht mehr an den Zeitpunft por 1803 erinnern. 3ch gebe bas ju, aber alebann fann fich ber Gemeindergib an Die attern Perfonen in der Gemeinde wenden, und von diefen Auffchiup erhalten. Wenn es aber dem Bewerber um die Fertigung frei gestellt ift, mit zwei Beugen, die er felbft auswählt, fich por dem Gemeinderath ju ftellen, und Diefer lettere bann baran gebunden ift, fo gibt bas weniger Garantie, a's wenn ber Gemeinderath von fich aus Nachforichungen anftellen fann, fo daß ich alfo glaube, es fei durchaus überfluffig, Diefen Untrag Des horrn Neugaus anzunehmen. Was den Antrag bes herrn Eberfold betrifft, fo muß ich auch diefen miderlegen. Die Sagung 100 des Perfonenrechtes fagt, die Spefrau tonne auf bas Borrecht für Die Saifte bes Bugebrachten nicht anders Berjicht thun, als mit Ermachtigung zweier Bermandten, und in Ermangelung von folden der Bormundschaftsbeborbe. Die Sagung 101 fagt bann weiter, Die baberige Erflarung ber Ebefrau muffe vor dem Untergerichte abgelegt werden in Begleit eines Bermandten oder eines Mitgliebes der Bormundichafte. behorbe u. f. w. Dun tann fcon beswegen eine folche Dachgangeerflarung nicht voc dem Gemeindrathe abgegeben werden, weil diefer ju gleicher Beit Bormundschaftsbeborbe ift und er alfo nicht gleichzeitig in doppeiter Stellung bandeln fann. Das ber babe ich bereits im Eingangsrapporte einen nachträglichen Bufapartitel der Berfammlung jur Renntmig gebracht, wonach bergleichen Ertlarungen abgegeben werden follen vor bem Umts. ichreiber ober einem Umtonotar. herr Eberfold bemerft aber, eine Frau mife gar oft nicht, um was es fich eigentlich ba banbie, und bas Gericht fei baber oft im Falle, fie darüber "b'richten" ju muffen. Dir wenigstens find feine folchen Galle befannt, wo eine grau ohne Renntuif ber Folgen ihres Schrittes jum Erichemen vor Untergericht verleitet worden mare, und jedenfalls wird fo etwas nicht baufig vortommen. Was foll gefcheben, bevor die Frau bis vor Untergericht tommt? Die Sagung 100 fagt ja ausbrucklich, Die Frau tonne ben Bergicht nicht anders thun, als mit Ermächtigung zweier Bermandten. Diefe zwei Bermandien baben boch in ber Regel bas nachfte Intereffe, dag die Frau nicht irre geführt merbe. Wenn aber zwei folche Bermandte nicht vorhanden find, fo foll die Bormundichaftsbeborde bie Ermachtigung ertbeiten. Aber bas ift noch nicht genug, fondern die Sagung 101 fcbreibt weiter bor, bag bei ber Erfidrung vor Untergericht die Frau begleitet merben folle von einem Bermandten ober aber einem Mitgliede ber Vormundschaftsbeborbe. Alfo ift auch bier wieberum bafür geforgt, daß eine Frau nicht etwa von ihrem Manne fonne bin. ters Licht geführt werden, und alto foll fie genau miffen, mel-chen Schritt fie vor bat. Das Gefet fchreibt aber noch weiter bor, daß außer der Ermachtigung und Begleitung die Erklarung überdieß vor Rotar und Beugen abgegeben werben folle. Somit ift die Frau durchaus geschutt gegen jedes Brregeführtwerden. herr Fürfprecher Stettler bat angetragen, ben §. 4 ju freichen, indem er behauptet, der Grundsat der Deffentlich-feit der Fertigungsverhandlungen werde durch denselben aufge-geben. Das ist keineswegs der Fall. Der Entwurf will das personliche Erscheinen, so oft als es nothwendig ist, und der Zweck es ersordert. Herr Stettler hat geltend gemacht, der Gemeinderath miffe nicht, ob die Unterschriften eines Aftes acht feien ober nicht, zugleich aber sagt er, wenn die Parteien nicht selbst erscheinen wollen, fo können sie einen Bevollmächtigten bezeichnen. Aber, herr Prasident, meine herren, ist dann diese Bollmacht nicht auch unterschrieben, und sind die Mitglieder censirt, diese Unterschrift zu kennen? Rann dieselbe nicht auch falfch fein? Alle Urfunten, welche dem Gemeinderathe jur Fertigung vorgelegt werben, follen querft bem Umtichreiber gutommen, und durch diefen foll die Berfendung an die Gemeindebeborde ftattfinden, eben damit die Gemeindebeborde nichts betomme, mas nicht ichon der Grundbuchführer in der Sand hatte. Der Grundbuchführer nun wird bem Afte jedesmal bas Rach. fchlagungszeugniß beifeten u. f. w., und mitbin ift auch bier alle mögliche Garantie vorhanden. Entweder find die betreffenben Grundftude bereits im Grundbuche eingetragen, alfo mird ber Grundbuchführer ein Beugnif dem gemaß ausstellen, ober aber es findet fich darüber nichts in den Grundbuchern, mas noch bier und ba der Fall ift, weil die lette Erwerbung icon bor ber Ginführung ber Untergerichte gefchab, und alsbann wird der Umtichreiber diefes erflaren. In diefem Falle muß der notorische Befit bezeugt werden, wie die Gefete es vorschreiben. Berr Friedli mochte in zweiter Linie ben Paragraphen fo geftellt wiffen, bag bas perfonliche Erfcheinen den Betheiligten freifteben folle. Diefer Puntt ift im Regierungerathe auch befprochen worden, man bat fich aber gefragt: was foll bas perfonliche Ericheinen, wenn der Gemeinderath oder feine Rommission es nicht für notbig finden? Offenbar tann damit tein nothwendiger Zweck erreicht werden; Alles, was die Parteien anzubringen haben, muß sich bereits aus dem Afte selbst erge-ben, und es tann sich vor Gemeinderath nicht darum bandeln, neue Cachen vorzubringen. Gar oft aber murbe man bas perfonliche Erfcheinen bagu benuten, um vom Gemeindratbe eine Fertigung ju erhalten, Die er gar nicht geben follte. Der Gemeinderath ift alfo nur unbefangener und wird weniger beftochent, wenn die Parteien nicht perfonlich jugegen find allen biefen Grunden empfehle ich Ihnen, herr Prafibent, meine herren, den Paragraphen, wie er ift.

Abstimmung.

Minderheit.

handmebr.

1) Fur ben Paragraphen im Grundfage Gr. Debrheit. 2) Fur Erbeblichkeit bes Untrages bes

herrn Neubaus ... Für Erheblichkeit bes Antrages bes

(Schluß ber Morgenfigung um 1 Ubr.)

Nachmittagsfigung um 3 Uhr.

Prafibent: Berr bon Tillier.

### Zagesorbnung.

Fortfegung der Berathung des Projektdefrets über die Auf-

"Die Urfunden, welche biefer Fertigung unterworfen find, follen langftens binnen vierzehn Tagen vom Zeitpuntte ihrer

Errichtung an gerechnet, mit allen Belegen verseben dem Amts-schreiber des Amtsbezirkes zugestellt werden. Ift die Urkunde von einem Amtsnotar verfaßt, so ist derselbe für die pünktliche Erfüllung dieser Borschrift verantwortlich. Der Amtsschreiber hat sogleich in die Urkunde selbst den Empfang zu bescheinigen und sodann die Akten mit dem Nachschlagungszeugnisse an die Gemeindsbehörde zu versenden, und soll darüber genaue Kontrolle führen."

herr Regierungepräfident, als Berichterftatter. Diefer Paragraph enthält mejentlich drei Bestimmungen, von benen jede die andere ergangen und mit einander eine Befammtbeftim. mung ausmachen foll. Borerft follen die der Fertigung ju unterwerfenden Urfunden binnen 14 Tagen dem Amtefchreiber jugestellt werden. Es verftebt fich, daß die Urfunden vorber jum vollftandigen Abichluffe zwischen ben Betbeiligten gefommen fein muffen. Ferner ift bestimmt , daß , wenn die Urtunde von einem Umtonotar verfaßt wurde , diefer für die punktliche Erfüllung obiger Borfchrift verantwortlich fein foll Auch im täglichen Leben ift es fo angeseben, daß, wenn man fich zu einem Ge-fchaftsmanne begibt, um ein Geschäft beforgen zu laffen, man ibm dann alle weitern Schritte jutrauensvoll überlägt u. f. w. Darum foll auch bier ber Umtonotar fur die Erfüllung Diefer Borfchrift verantwortlich fein. Drittens ift vorgefchrieben, daß der Amtofchreiber in ter Urtunde felbft den Empfang befcheinige, daraufhin die nötbigen Nachschlagungen vornehme, das da-berige Nachschlagungszeugnis ausstelle und dann sämmtliche Alten an die Gemeindsbehörde versende. Auch soll er darüber eine genaue Kontrolle führen, damit über die gange Berhand. lung ein Beweis in einem Protofolle bleibend aufbemahrt werde.

Mattbys. Ich bin mit diesem Paragraphen grundfählich vollfommen einverstanden; da aber Kausverträge nur in den durch die Satungen 811 und 813 vorgesehenen Fällen durch einen Amtonotar verschrieben werden muffen, in allen andern Fällen aber auch von einem gewöhnlichen Notar verschrieben werden fönnen, so möchte ich die Pflicht, welche bier im §. 5 bem Amtonotar auserlegt wird, auch auf den einsachen Notar ausdehnen und daher, anstatt "Amtonotar", seinen "Notar."

Möfching. Mir fcheint die im S. 5 vorgeschlagene Frift bon 14 Tagen ju furg. Wenn 3 B. ein beglobter Uft mebrerer vormundschaftlicher Ermachtigungen bedarf, fo murbe es fich fragen, von welchem Zeitpunkte binmeg biefe Frift dann lauft. Nach demjenigen, mas der herr Berichterftatter darüber gefagt hat, nehme ich an, diefe Frist beginne mit dem Tage, wo die lette Ermachtigung ausgesprochen worben. Allein es tann fich jutragen, daß vielleicht mehr ale 14 Zage verft eichen, bevor der Aft von der betreffenden Bormundschaftsbehörde jurud. gefendet wird. Wie foll es alebann gebalten fein? 3ch erwarte, ber herr Berichterstatter werde barüber genügende Ausfunft geben. Gine zweite Bemertung betrifft bas Wort "Umtschreiber;" ich mochte darauf antragen, an deffen Plat ju feten "Grundbuchführer, indem man immer den Plan durchblicken läßt, die Umtofchreiberei von der Grunbuchführung zu trennen. Alsbann tamen ja die fraglichen Obliegenheiten unzweifelhaft nicht mehr bem Amteschreiber, sondern bem Grundbuchführer gu. Sollte aber jene Trennung nicht erfolgen, fo mare die Bezeich. nung "Grundbuchführer" bennoch richtig. Sinsichtlich ber am Ende des §. 5 vorgeschlagenen Kontrolle über die auszustellenben Dachfchlagungegeugniffe muniche ich, bag biefelben nicht blog fontrollirt, fondern mortlich eingeschrieben werden muffen. Diefe Ginfchreibung foll fein, und es bestehen ja bafür eigene

Belrichard. Da Sie an Ihren alten Einrichtungen hängen, wie der Rost am Eisen, und da, anstatt sich nach der Borschrift der Berfassung zu richten, welche die Abschaffung der Untergerichte verordnet, Sie dieselben wieder berstellen oder vielmehr dieselben unter einer andern Form beibehalten, so entsladen Sie wenigstens das Geseh von Wiedertehr von Formen, die zu seiner Ausführung unnöttig sind. Der in Berathung liegende S. 5 entbalt unter anderm eine jener Bestimmungen, die ebenso, wie sie unnüh ist, zuzleich auch eine Demütbigung für die Notarien in sich trägt; es ist mämlich jene, welche verlangt, daß alle Attenstücke, auf welchen die Aussertigung des

ju übertragenden Titels beruht, dem Amtschreiber vorgelegt werden mussen. In der That ist dieß nichts anders, als entweder Treu und Glauben — oder denn die Fähigkeit des Notars in Zweisel zieben, und die Handlungen eines alten Praktikers der Kontrolle eines jungen Sekretärs, dem es noch an Ersahrung mangelt, zu unterwerfen. Aus diesen Gründen, und weil ich dasür dalte, daß jene Bestimmung in diesem Paragraphen durchaus unnöthig ist, verlange ich die Streichung derselben, indem ich Ihnen übrigens diese ganze Institution völlig preisgebe, deren Abschaffung in unsern Gegenden Jedermann mit Freude erfüllt hat; eine Abschaffung, die überdieß weder dem öffentligen Kredit noch irgend einem Individuum den geringsten Schaden verursacht bat, — zwei Umstände, welche hinslänglich beweisen, wie vollkommen unnöthig dieselbe ist.

Scherz, Fürsprecher. Ich finde es ganz am Ort, daß man ben Stipulator eines Altes verpflichten will, diesen innerbald einer bestimmten Frist dem Amtsschreiber einzusenden; aber ich möchte auch bem Amtsschreiber oder Grundduchsübrer die Pflicht auserlegen, die Aften binnen einer gewissen Frist an den Gemeinderath zur Fertigung zu überschicken. Ich trage also darauf an, im letten Sate des § 5 nach den Worten und sodann" einzuschalten "innert 14 Tagen." Es gibt auch viele nachläßige Amtsschreiber, und also wird eine solche Vorschrift zur Beförderung des Geschäftsganges nicht überstüssig sein. Die Bedenken des Herrn Mösching in Betreff derzenigen Fälle, wo mehrere vormundschaftliche Ermächtigungen einzutolen sind, könnte ich nicht theilen, denn es beist zu im ersten Sate ausdrückzich "vom Zeitpunkte ihrer Errichtung an gerechnet." Damit ist alles Nöthige gesagt.

Rurj. In der Instruktion von 1803 ftebt die Bestimmung , bag unter Strafe ber Michtigleit der Berhandlung und fogar boberer Uhndung, wenn Gefabrde dabei unterlaufen follte, alle Sandanderungen um Liegenschaften langstens bei ber zweiten ordentlichen Sigung bes betreffenden Berichts von den tontrabirenben Parteien ober ihren Bevollmachtigten vorgelegt merben follen u. f. w. Diefe Borfchrift tann nun in Butunft nicht mehr eriftiren, weil man nicht jum Voraus die Sigungs. tage ber Einwohnergemeinderathe fennt, wie man bisger die Sigungetage ber Untergerichte gefannt bat. Daber wollte man bier jur Erganjung eine Beit festfegen, binnen welcher man fich nach Errichtung einer folchen Urtunde an den Umtafchreiber zu werden habe. Run aber ift nicht gefagt, was erfolgen foll, wenn man biefe vierzehntägige Frift nicht beobachtet. Wenn man jedoch diefem S. 5. eine bestimmte Wirkung beilegen will, fo muß man nothwendig fagen, was alebann erfolgen foll. Will man auch jest festfegen, bag dann der Alt nichtig fei, fo ware das ju ftart, jedenfalls mußte dann eine langere Frift als vierzebn Zage bestimmt werden. Man weiß, was für Schwierigkeiten es oft bat, auch wenn der Alt bereits unterfcrieben ift, gewiffe Gefeteebestimmungen ju erfullen Man fagt zwar mohl, in Fallen, wo die vormundschaftliche Ermachtigung erfordert wird, folle tein Alt flipulirt werden, es fei benn Diefe Ermachtigung vorhanden. Aber es tonnen immerbin Falle eintreten, wo es nothig wird, einen folchen Aft ju flipuliren mit Borbehalt nachberiger vormunbschaftlicher Genehmigung; ein Bogt fieht 3 B., daß fur feinen Papillen ein vortreffiches Befdaft ju machen ift, aber es ift feine Beit ju verlieren, er schließt also das Geschäft beute noch ab, aber behalt sich jugleich das Recht vor, die Genehmigung der Bormundschaftsbehörde zu verlangen. Was ist nun die Folge davon? Diejenige Partei, welche nicht unter Bormundschaft fteht, ift dann badurch gebunden, nicht aber die andere Partei, für welche die bormundschaftliche Ermächtigung eingeholt werden muß, fondern diese ift es erft, nachdem die Ermächtigung da ift. Da kunn man nun nicht verlangen, daß die Urfunde binnen 14 Sagen, bom Beitpuntte ibrer Errichtung an gerechnet, bem Umtofchreiber jugeftellt werde, ober will man vielleicht fagen, Die Errich. tung fei erft vollständig, wenn die vormundschaftliche Autorifation borbanden fei? Allein auch in diefem Salle scheint mir Die Frift nicht binreichend. Möglicherweise wird ein folder Bertrag ju Pruntrut abgeschloffen für Jemanden, welcher unter ber Bormundschaftebeborbe von Sanen ftebt; ju Sanen wird beute pom Gemeinderathe Die Autorifation ertheilt, aber bis bieselbe abgegangen ift und nach Pruntrut gelangt, find die 14 Tage vielleicht zu Ende. Es sollte also in jedem Falle eine längere Frist diesur bestimmt werden. Ich stelle daher folgende Anträge: 1) Die Frist von 14 Tagen auf 4 Wochen auszudehnen; 2) nach den Worten "zugestellt werden" einzuschalten: "Eine solche Urkunde, welche für Bevormundete errichtet wird, ist erst dann als errichtet anzusehen, wenn die vormundschaftsliche Autorisation bei dem stipulirenden Notar eingelangt sein wird." 3) Am Schlusse des § 5 solgende Bestimmung deizussägen: "Ist eine Urkunde nicht in der sestigesesten Frist dem Amtsschreiber eingereicht worden, so erhält dieseniae Partei, welche die Berzögerung nicht verschuldet hat, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten."

Scheibegger zu Niederhuttwyl. 3ch farn nicht begreifen, warum herr Altoberrichter Kurz ein so großes Gewicht auf ben § 5 legt. Wah scheinlich muß doch in den betreffenden Fällen die Weisung einer Vormundschaftsbehörde eingeholt werden, bevor ein Alt dem Gerichte vorgelegt wird, und vorber wird man die U kunde nicht als vollständig errichtet ansehen können. Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist, nur sollte dann auch der Amtoschreiber an die Frist gebunden sein.

Beifer, Oberftlieutenant. Wer weiß, wie es bisber von ber Berichreibung binmeg bis jur Fertigung gegangen ift, bis ber Berichtschreiber Die Alten bem Unterftattpaiter übergeben tonnte, wer das Alles aus Erfahrung tennt, wird uns gewiß bafür banten, bag man dem ein Ende machen will. Indeffen gilt auch hier bas Spruchwort: "Eile mit Beile." Ber weiß, bag viele notowendige Ufte oft schwer erhältlich find, daß ferner vor Mdem aus ber Eigenthumstitel vorgewiefen werben muß u. f. w., wird finden muffen, daß 14 Sage nicht genug find. Schon ber Dotar muß alle diefe Requifite bei ber Sand baben, bevor ber Ult verschrieben werden tann. 2Bas bas Rachichlagungezeugnif betrifft, fo ift bas ein febr mefentlicher Umftanb. Gar mancher Alt faut babin, weil ber Befiger nicht wußte, daß fo viele Berhaftungen vorhanden find, weil es ibm verschwiegen wurde u. f. w. Nan ift bier nichts gesagt, daß das Nachschlagungszeugniß den betreffenden Parteien vorge-wiesen werden musse, und doch mussen die Parteien Einsicht davon haben, ob es sich wirklich dem also verhalte. Darüber follte und Auskunft gegeben werden, widrigenfalls eine baberige Bestimmung aufgenommen werden follte. Ferner fchreibt ber Schreiber nicht vergeben, und gar mancher Notar fagt: 3ch gebe den Alft nicht beraus, bis er bezahlt ift, und oft wird ein folder Sahre lang nicht bezahlt. Auch darüber mare eine Be-ftimmung nöthig. Ich will indeffen keinen Antrag ftellen, fonbern ich wollte das blog ju bedenfen geben und erwarte, ber herr Berichterstatter werde uns darüber Austunft ertheilen.

Wiedmer ju Grifnen. Der Zeitpunkt ber Errichtung ber Urkunde wird wohl berjenige ber Beglobung fein, und also ift die Frift hinreichend. Ich stimme jum Paragraphen, wie er ift.

herr Berichterstattter. herr Mösching möchte bor Allem aus die Bezeichnung "Amteidreiber" durch "Grund-buchführer" erfeben. Ob man fpaterbin die Grundbuchführung von der Amtichreiberei trennen wolle, Das laffe ich Dabingeftellt; auf jeden fall wird eine baberige Beranderung erft burch die Revision bes Spothekarmefens im Midgemeinen eintreten; bannjumal aber wird auch diefes Gefen ba überfluffig und fomit Dabinfallen. Alfo fann man die Bezeichnung "Umtefchreiber" immerhin beibehalten; bieß ift auch barum nothig, weil man allgemein baran gewöhnt ift, und die gegenwärtige Eivilgefetgebung Diefen Ausdruck aufgenommen bat. herr Mofching fragt weiter, wie est gebalten fein folle, wenn die Ermachtigungen der Bormunbichaftsbeborben noch nicht bei ber Sand feien, nachdem bie Urfunde über bas Rechtsgeschäft bereits errichtet fein werde. In der Regel wurde bis dahin folgender-magen verfahren. Wenn es davum ju taun mar, daß eine bevormundete Perfon die Veraugerung oder Erwerbung einer Liegenschaft vornehmen wollte, fo murben gar feine Ginleitungs. vorkehren gemacht, bevor ber Beiftand ober Bogt fich an bie Bornundschaftsbeborde gewendet hatte. Es find Dieforts febr

bestimmte Borfchriften in ber Bormundschaftsordnung, und biefe erleiden burch bas vorliegende Gefet feine Abanderungen. Bill man alfo jum Abichluffe eines folchen Rechtsgeschäftes schreiten, so wird vor Allem aus der Vormund sich mit der nothigen Autorisation ausruften. 3ch gebe wohl zu, daß in außerordentlichen feltenen Fallen ein Bormund unter Ratififationevorbehalt ein Rechtegeschaft abschließen mag, aber man muß immerbin bedenken, baß, fo lange die vormundschaftliche Ermächtigung fehlt, der notbige Bille von dieser Seite ber nicht vollständig beurkundet ift. Mithin ift erft dann, wenn die Ermächtigung ber Bormundschaftsbeborde biefen Mangel ergangt, bas Rechtsgeschäft vollftandig, wie dies von anderer Seite be reits richtig bemerkt worden ift. herr Mosching fragt wiederum, ob man benn in Zufunft die Nachschlagungszeugniffe nur tontrolliren, und nicht wie bisber einschreiben wolle. 3ch antworte darauf, daß die Ginschreibung der Rachschlagungszeug niffe in die dazu bestimmten Prototolle burch diefes Gefet nicht aufgehoben wirb; mas alfo baorte bisber ftattgefunden bat, wird auch fernerbin ftattfinden. Wenn es bier im Paragraphen beißt, der Umtofdreiber folle darüber eine genaue Kontrolle führen, fo bezieht fich diefe Kontrolle auf ben Beitpuntt, wenn ihm die Urfunde übergeben murde, und ebenfo auf den Zeitpunet, mann er bas Geschäft nebft ben Uften und tem Nachschlagungezeugniffe an die Gemeindebeborde verfendet babe. Das enthebt ibn aber von ber Ginfchreibung ber Dachichlagungszeugniffe burchherr Belrichard mochte die Worte ftreichen "mit aus nicht 3ch bitte, fich wohl bavor ju buten. allen Belegen berfeben." Unter Diefen Belegen ift begriffen ber Erwerbungetitel Des frubern Befigers, wodurch Diefer fich jur Beraugerung legitimiren muß. Ferner wird bekanntlich bei Raufen um Gebaude angegeben, wie boch dieselben affeturirt feien, ferner die barauf baftenden Pfandrechte britter Personen u. f. w. Alle biese Belege find nöthig, bamit ber Umtschreiber Aufsicht üben tonne, ob die Urfunde im Einklange fei mit dem Erwerbstitel, mit bem Brandversicherungescheine u. f. w. Was ber Umtofchreiber felbft gu machen bat, bafür bat er feine Richtschnur im & fege und in den Grundbüchern; er richtet feine Nachschlagungszeug. uiffe ein geflüht auf bas Ergebnif ter Nachschlagung Diefer Lettern; diefe follen maggebend fein, um bie Richtigkeit ber in ber Urfunde enthaltenen Angaben u. f. w. naber ju prufen, weil bas nicht miteinander in Biderfpruch fteben foll. Dem Antrage des herrn Fürsprechers Scherg, welcher eine Frift be-Rimmen will, innert welcher die Umtofchreiber die Aften nebft bem Dachschlagungszeugniffe an die Beborden überschicken follen , pflichte ich unbedenklich bei. herr alt. Oberrichter Rurg mochte vorerft die Frift von 14 Sagen ausdehnen auf einen Das ift burchaus überfluffig. Monat ober 30 Tage. Borbereitungen, welche jum Abichluffe eines Rechtsgeschäftes nothig find, muffen ftattfinden fcon jum Boraus, bevor man jur Berfdreibung felbft fcbreitet, und wenn diefe notbigen Bedin. gungen nicht bereits vorber erfüllt find, fo tann bas Befchajt gar nicht jum Abschluffe fommen. Benn atfo bas Alles in ber Ordnung fein muß, bevor ber Umtichreiber ben Aft in bie Sande befommt, mogu bann eine Frift von 30 Zagen? Ruc den Amtsichreiber ift fie nicht notbig, benn biefer bat, geftust auf die vorliegenden Erwerbstitel, nur bas Dachfchlagungszeug. niß ju machen; aber auch ber flipulirende Motar bat eine fo lange Frift nicht nöthig Er bedarf aufällig langerer Beit, um fich jur Abfaffung bes Aftes porzubereiten, aber wenn ber Aft ausgefertigt ift, wozu bann 30 Sage, biog um benjelben bem Umtofdreiber ju übergeben, nachdem weiter nichts mehr baran ju andern ift? Man bat angeführt, es tonnten folche Berbandlungen ftattfinden zwischen Parteren, welche in großer Entfernung aus einander wohnen, und man bat Ganen und Pruntrut angeführt. Wenn ein folder Fall je eintritt, fo wird man wohl tafür forgen, die notbigen Ermachtigungen und Borbereitungen jum Abichluffe bes Altes vorher gur Sand gu bringen , und nicht erft im letten Augenblide. In folchen Fallen handelt man gewöhnlich gerade am punktlichften. herr Rurg mochte ferner eine Bestimmung aufnehmen über die Folgen ber Richtbeobachtung der Friften von Geite des verfchreibenden Notars einerseits und des Amteschreibers andererseits, wofern nämlich auch für diefen Lettern eine Frist bestimmt wird. Sch babe nichts bagegen, etwas barüber festzusegen, aber is fragt

fich nur - was? Er ichlägt vor, bei allfälliger Berfaumnis ber Frift folle berjenige Theil, welcher tein Berfchulden an ber Bergögerung tragt, bas Recht haben, vom Bertrage jurud ju treten. Daju tonnte ich nicht ftimmen. Es tonnte babei immerbin die Frage entstehen, ob auch der andere Theil an ber Berjogerung fculd fei, auch tann ber Rotar oder ber Umtofchreis ber die Schuld tragen, ohne baf die Parteien felbft etwas daffir konnen, und fo mochte ich nicht ber einen Dartei bas Richt geben, vom Bertrage girud ju treten, fondern ein einmal gegebenes Bort foll in Erfüllung geben. Die einzige Frage, welche fur Die Parteien hiebei von wesentlichem Interesse fein fann, ift Diefe: Entfteht aus ber Bergogerung ein Schaben? Wenn fein Schaden ober Nachtheil daraus entfteht, fo wirb man Diemanden dafür nachnehmen wollen, benn bas mare pure Rederei und Chitane. Wenn aber aus der Bergogerung Schaden entsteht, aledann ift es billig, daß der betreffende Notar oder Amteschreiber dafür verantwortlich fei. Berr Dberftlieutenant Beifer fragt, wie es fich megen ber Begablung verhalte. Darüber verweise ich junächst auf ben Projekttarif, melder Ihnen ausgetheilt worden ift, und im Uebrigen scheint es mir bas Befte, bag die Bezahlung geleiftet werde, wenn ber Alt nach erfolgter Fertigung bei dem Amtofchreiber erhoben wird; der Umteschreiber wird ben Aft nicht berausgeben, ober es werde Bezahlung geleiftet. Uebrigens ift bas Sache ber Epe-tution. Es ift von Seren Matthys beantragt worden, im zweiten Gage ftatt "Umtenotar" blog zu fegen: " Dotar," bamit auch ber einfache Dotar fur die Beobachtung ber im §. 5 enthaltenen Borfchrift verantwortlich fei in benjenigen Gallen. wo die Urtunde nicht von einem Amtonotar verfagt werden mußte. Diefe Beranderung gebe ich ju, jumal der Amtonotar auch Notar ift. auch Notar ift. Ferner gebe ich zu, bag auch dem Amtsschreiber eine Frist von 14 Zagen bestimmt werde, und daß der Notar oder der Umteschreiber, welcher die Frift nicht befolgt, verantwortlich fei fur den daraus entftebenden Schaben. 3m Uebrigen ftimme ich jum Paragraphen. Bas bie Bemerfung bes herrn Oberftlieutenants Geifer wegen bes Nachschlagungs. jeugniffes betrifft, fo fann ber Umtofchreiber in bemfelben nichts anderes fagen, als mas in Sarmonie ftebt mit ben Grund-buchern felbit, und wenn baorts Mangel jum Borfcheine tommen, fo wird er die Parteien obnebin barauf aufmertfam machen. Das war bieber im Geichaftegange jeber Beit Uebung.

Dofding giebt feine Antrage jurud.

### Abstimmung.

1) Für den Paragraphen im Grundfage .

3) Fir Echeblichteit bes zweiten Antrages bes Berrn Rurz, betreffend die vormundschaftliche Autorifation u. f. w. Dagegen

4) Für Erbeblichkeit bes dritten Untrages bes herrn Rurg in Betreff ber Nichtbeobachtung der Frift

5) Für ben Paragraphen mit den vom Seren Berichteiftatter jugegebenen Mobifitationen und Bervollftändigungen Sandmehr.

40 Stimmen. Mehrheit.

15 Stimmen. Mehrheit.

Miemand.

Sandmehr.

§. 6.

"Die Fertigung und Burudfendung bes Geschäftes an ben Umtefchreiber burch bie Gemeindsbehörde foll langftens binnen vierzehn Sagen nach Empfang der Alten erfolgen."

herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, bas die Fertigung und Zurücksendung des Geschäftes an den Amtoschreiber durch die Gemeindsbehörde ebenfalls binnen vierzehn Tagen erfolgen sollen. In der Regel versammeln sich die Gemeinderathe ordentlicher Weise je alle vierzehn Tage, mithin erscheint die vorgeschlagene Frist ganz geeignet.

Stettler. Der vorige §. 5 handelte von den Pflichten des Stipulators und des Amtsschreibers, der §. 6 hingegen handelt nun von den Pflichten des Gemeinderathes. Ich hatte

nun erwartet, bag bier naber angegeben wurde, nach was für Grundfagen Die Gefchafte beim Ginwohnergemeinderathe bebandelt merben follen, eine Urt Instruktion. 3ch vermiffe aber bas Alles, namentlich eine Bestimmung über die Frage, nach mad für Grundfagen die Fertigungen vorgenommen oder berweigert werden follen. 3ch frage Sie alle, ob nicht 1/10 des Bolfes außer Stande find, Auskunft ju geben barüber, mann ein Ult gefertigt werden folle, wann nicht. Diefes bangt von brei Punften ab ; erftene ob die Parteien einen geborigen Erwerbetitel vorlegen konnen; haben fie einen folden nicht, fo fann nicht gefertigt werben, ober aber es muß eine Borfertigung nach ber Motorietat vorausgeben. Der zweite Punkt ift Die Untersuchung ber Legitimation ber Parteien. Bon mehreren Miterben g. B. vertauft einer ein Saus, welches allen Erben gemeinschaftlich gebort. Das ift nun nicht gultig, alfo muß unterfucht werben, wie es fich mit der Legitimation der Parteien verhalte, ob der Legitimationsaft geborig ausgestellt fei u. f. w. Die britte Frage betrifft ben Alt felbft, welcher vom Stipulator vorgelegt wird, nämlich ob er vollftändig fei und nichts Gefehwibriges enthalte. Fehlen wefentliche Requisite darin, fo mird die Fertigung bermeigert werden muffen. Alfo von biefen drei Puntten bangt die Fertigung ab. Wenn bas richtig ift, und ich glaube es behaupten ju durfen, indem ich felbft feche Sabre lang Mitglied eines Untergerichtes mar; fo frage ich nun, ob im Allgemeinen auf bem Lande von gebn Perfonen neun miffen, nach mas fur Grundfagen gefertigt ober nicht gefertigt werden foll, und ob alfo ben Gemeinderathen, welche als folche bis jest teine 3bee von ber Sache hatten, Diefe Grundfage nicht bier im Gefete angegeben werden follten. Gefchiebt diefes nicht, fo werden viele Gemeinderathe nur fo aufs Ungefahr bin fertigen. Freilich tann ber Amteichreiber, wenn er bann findet, es fehle noch biefes und jenes, Die Sache gurudichicken; aber wenn er nicht eraft ift und bief nicht thut, fo entsteht daraus Stoff zu vielen Prozessen, wie überhaupt Nie-mand mehr Stoff zu Prozessen gibt, als Notarien, die ihre Sache nicht versteben. Kein Wort ferner wird in Diesem ganzen Gefete gefagt vom Gefretariate, ich nehme alfo an, ber Gemeindefchreiber trete gang an Die Stelle ced Gerichtefchreibers. Aber es ift auch nichts vom Beibel gefagt, und boch muß man wiffen, ob man fernerbin einen Unterweibel haben will, und was' für eine Stellung Diefer einnehmen foll. Der Unterweibel war in gewiffen Fallen ber Stellvertreter bes Umtegerichte. weibels und auch bes Umteweibels. Wenn nun bier vom Unterweibel nichts gefagt wird, fo haben wir eine Liide im Beibelgefete. 3ch vermiffe ferner in biefem Paragraphe eine Bestimmung über die Frage, ob ein befonderes Prototoll für Bertigungsgeschäfte und wie es geführt werden folle. Goll nur die Fertigung barein eingetragen werben, ober aber ber gange Mft? Endlich mare es am Octe gemefen, ein Wort ju fagen über bas Archiv, und an men bie bisherigen Aften übergeben follen. Wenn man über Alles biefes gar nichts fagt, fo gibt bas Stoff zu Berwickelungen, Ginfragen und Beschwerben aller Art. In Diesem Sinne follte also der Paragraph erganzt werben, und es warte unftreitig bem gangen Lande febr ermanfcht fein, eine Richtschnur zu erhalten über Alles Diefes. Goviel über basjenige, mas nicht im Paragraphen ift Bas run aber barin ift, barüber muß ich mir auch noch einige Bemerfungen erlauben. Es beißt: "Die Fertigung und Burucksendung." Man follte alfo glauben, es banble fich vor ber Gemeintebbeborde blog um die Ertheilung der Fertigung, und eine Abmeifung fei gar nicht bentbar. Dffenbar muß es baber beißen : "Die Fertigung ober falls biefelbe nicht ertheilt wird, Die 216weifung und Burudfendung u. f. m." Ferner halte ich bafue,

vierzehn Tage seien eine zu kurze Frift. In den Städten, wo die Gemeindräthe vielleicht alle acht Tage Sihung balten, find vierzehn Tage genug, aber in Berggegenden, in kleinen Einwohnergemeindebezirken, wo vi-lleicht nur ze alle Monate oder alle drei Wochen Sihung gehalten wird, ist est unmöglich, dem Gemeinderathe die Pflicht aufzuerlegen, zweilen binnen vierzehn Tagen ein Geschäft zu erledigen, sondern man muß ihm doch die gehörige Zeit lassen, um die Geschäfte zu besorgen. Ich trage also darauf an, die Frist auf dreißig Tage auszudehnen.

Matthys. Bas herr Fürsprecher Stettler über bie vierzehntägige Frift bemerkt bat, dem mußte ich volltommen beipflichten, denn es ift richtig, daß die meiften Gemeinderathe fich nur je alle Monate versammeln, - die bekannten Monatsgemeinden. hingegen in Bejug auf andere Puntte bin ich mit herrn Stettler nicht einverftanden. Er fagt, es feien bier teine Borfchriften enthalten, wie der Legitimationspuntt be-urtheilt werden folle, ferner teine Borfchriften über Inbatt und Form des Rechtegeschäftes. Aber was hat der Gemeinde. rath als Fertigungsbeborbe ju thun? Er bat ju fertigen Bertrage über Liegenschaften, feien es Raufe, Saufche, Theilungen, Erbaustäufe, Gultbriefe oder Schablosbriefe. Wer hat die baberigen Alte ju ftipuliren? Der Notar. Darf aber der Notar diefes thun, wenn der Legitimationepunft nicht in jeder Beziehung im Reinen ift? Rein, fondern er foll querft untersuchen: Sind die Personen, welche verhandeln wollen, handlungefähig? 3ft ber Beraußerer ober Berpfander wirklich Eigenthümer der Sache oder nicht? Was den Inhalt und die form bes Rechtsgeschäftes betrifft, so ift der Notar für die außere Form verantwortlich, und für den innern Behalt liegt die Garantie darin, daß der Att dem Amteschreiber jugeschieft wird, um das Nach. schlagungszeugniß auszustellen, wo bann ber Amtoschreiber befugt ift, auf ben Inbalt bes Attes Rudficht zu nehmen, zugleich aber auch verpflichtet ift, den Gemeinderath aufmertfam ju machen, wenn er findet, es fei ein Berftoß gegen ein pofitives Gefet barin enthalten. Serr Stettler vermift ferner eine Bestimmung binfichtlich bes Gefretariates. Seute ift bier der Antrag verworfen werden, daß nur ein Notar als Gefretär bes Gemeinderathes in Fertigungsfachen funktionniren folle. Daraus folgt, daß ber gewöhnliche Gemeindeschreiber hiebei funktionniren muß, benn nach Mitgabe bes Gemeinbegefetes ift jeder Befchluß ungultig, der nicht vom Sefretar ju Prototoll genommen wird. herr Stettler vermißt außerdem eine Bestimmung über das Protofoll. In der Inftruttion fur die Untergerichte von 1803 ift ein eigenes Fertigungsprotofoll vorgeschrieben, und da nach S. 3 diefes Entwurfes ber Gemeinderath in Butunft Die nämlichen Rechte und Pflichten bat, wie bisber das Untergericht, fo verftebt es fich von felbft, daß alle Fertigungeurkunden auch in Bufunft in Diefes Protofoll einge-tragen werden muffen. Was ben Unterweibel betrifft, fo bermiffe ich in der That auch eine Bestimmung barüber, Die bann in einem eigenen Bufatparagraph nachgeholt werden muß. 3ch stimme por der hand jum Paragraphen, wie er ift, mit Musnahme ber Frift.

Friedli. Diese lettere Unficht mußte ich auch unterftugen. Wenn auch in der Regel ein Gemeinderath monatlich zweimal Situng balt, so kann es fich doch treffen, daß von einer Shung zur andern drei Wochen verstreichen. Wein man dem Gemeinderathe nicht eine ungeheure Last auflegen will, so möchte ich die ganze Versammlung inftandig und angelegentlichst bitten, die Frist wenigstens auf vier Wochen auszudehnen.

(Schluß folgt.)

# Tagblatt

bed

# Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. - Zweite balfte. (Richt offiziell.) Nr. 50.

(Schluß der dritten Sigung Mittmach ben 16 Desember 1846. Berathung des Proje v. uben Die Main ber Untergerichte. S. 6)

herr Berichterftatter. Beil doch herr Friedli fo inftanbig und angelegentlich um eine Berlangerung der Frift gebeten bat, fo will ich mich bem nicht widerjegen. Singegen ben schauberhaften Bedenklichkeiten, welche wiederum bis auf den bochften Punkt von herrn Stritter geschildert worden find, tonnte ich nicht beipfichten. 3ch tonnte dieselben durch eine einfache Frage geradezu wiederlegen. Was war bis dabin Bor-ichrift fur die Untergerichte, wenn fie fertigten? Die gang gleiche Borfchrift gilt noch fun tigbin, wir andern daran burchaus nichts. Best predigt man Jonen ba von tumultuarischem Berfahren, wie wenn die gange Republit in Gefahr mare, weil in Diefem Defrete nicht alles dasjenige bis auf ben letten Buch= faben ftebt, mas in andern Gefegen bereits enthalten ift! Der Gemeinderath als Fertigungsbeborde bat in Batunft genau alles baejenige ju beobachten, mas bie allgemeinen Gef Be baruber festiellen, er bat genau die nämlichen Rechte und Pflichten, welche bis jest bem Untergerichte jutamen. Wenn alio ber Gemeinderath glaubt, er fet nicht genugfam aufgetiart über die Wabrhaftigfeit ber Ungaben in Bejug auf die verhandelnden Personen, so fchlägt er die Fertigung ab. Dag nur Diejenigen Perfonen, welche erwerben wollen und vermoge ibres Eigenthumsrechtes veraußern tonnen, in einem folchen Befchafte miteinander gultig verbandeln tonnen, das tragt fich auf dem Rucken Der Legitimationepuntt ioll daber bereits bei ber notarialifchen Berichreibung felbit ins Reine gebracht fein. Db im Bertrage nichts Gefenwidriges entbalten fei, bas ift eine Frage, über wilche, wenn man fie im gegebenen Galle einem Beden von und vorlegt, der Eine Diefe, der Andere jene Anficht haben wurde. herr Fürsprecher Stettler felbit bat teute gefaat, es fer eine Etreitfrage unter den Adootaten, ob auch die Rinder einer verftorbenen Muiter auf das Borrecht für die Salfie ibres Muttergutes Bergicht leiften tonnen. Uebrigens beftebt über jenen Puntt eine allgemeine Borichrift in der Berordnung für Die Untergerichte, und Rechte britter Perfonen find Durchaus unverleglich bei berartigen Rechtsgeschaften. Aber ich mochte fragen: Saben bis babin die Untergerichte alle Mal enticheiden tonnen, ob ber Att überhaupt eimas Gefehmidriges enthalte? Offenbar nicht, und ich nehme an, ein Amtenotar, welcher als folder befondere Burgidaft leiften muß und fpegiell auf die Daberige Pflicht beridigt ift, werde nichts Geiegwidriges in den Alt aufnehmen. herr Stettler bat ferner bemertt , es merbe in birfem Defrete nichts über bas Sefretariat gefagt. Aller-bings nicht, es ift aber auch nicht nöthig. Wir baben ein Gemeindegeiet, ber Gemeinderath ift eine Gemeindebeborbe, und Das Gefet lagt, wie diefe Beborde bestellt werden foll Comit ift binlanglich auch fur bas Gefretariat geforat. Beiter ift gefagt worden, Diefes Defret enthalte teine Bestimmung über

den Weibel. Wir haben ein befonderes Weibelgefes, meldes in ber Sammlung ber Gefege und Defrete enthalten ift. Uebrigens um eine Fertigung bor Bemeinderath : beforgen, braucht diefer teinen Beibel. Bur Ausbalfe fur umts-gerichtsweibel und ben Amtoweibel werden bing en auch in Bufunft Unterweibel vorbanden fein muffen. 3m Jura haben fie ebenfalls Unterweibel, obicon fie dort feine Untergerichte ober Fertigungen vor den Gemeinderathen baben, und es wieder= fahrt noch bisweilen, daß man in größern Gemeindebegirten bes Jura die Bestellung von Unterweibeln verlangt, weil ber Umtoweibel ober Umtogerichtsweibel nicht überall felbst austommen tann. Was die Prototollführung betrifft, fo beareife ich nicht, wie man eine folche Frage bier aufwerfen tann. Offenbar wird ein Protofoll über die Berbandlungen des Gemeinde. rathes geführt werden, wie 3. B. über bas Bormundschafts-wesen, welches irgend so wichtig ift, als die Fertigungen. Das Prototoll über biefe Lettern wird und tann febr einfach geführt werden, und wenn ein Gemeindeschreiber funf gefunde Ginne bat, fo wird er bas febr gut machen, vielleit beffer, als Mancher, der glaubt, ibm Leftionen geben ju tonnen. Uebrigens werben ju mehrerer Gleichformigfeit mabricheinlich Formulare ausgestellt werden. Wenn die Fertigung verweigert wird, fo wird fie nicht ertveilt, und wenn die Parteien den Abschiag fcbriftlich haben wollen, fo mird man ibnen benfelben aus bem Pro-.otolle juftellen, und fie tonnen dann, wenn fie es für gut finben, bagegen auftreten, gerade wie bisber auch. herr Stettler bat enduch auch vom Archive geiprochen, wie es bamit geben foll. Wenn er mit mir einverstanden ift, daß die bisberigen Untergerichtsschreiber gehalten fein follen, ihre Protofolle an die Umtoschveibereien abzutiefern, fo pflichte ich dann diesem Theile feines Untrages bei, und mas die verweigerte Fertigung b trifft, fo tann man die von ibm vorgeschlagene Redaktion ebenfalls annehmen. 3m Uebrigen empfehle ich ben Paragra. ppen, wie er ift, mit Abanderung ber Frift von 14 Tagen in eine folche son 30 Zagen.

Stettler. 3ch laffe mir die fo eben berührte Bestimmung in Betreff bes Urchives febr gerne gefallen; es lag mir meniger baran, mas vorgeichrieben murbe, als hingegen baran, bag überhaupt etwas vorgeschrieben murbe.

### Ubstimmung.

- 1) Für ben Paragraphen im Grundfage . Sandmehr.
- 37. "Im Fille ber Satung 441 E. tonnen bie Betbeiligten ibre Rechte jum Voraus burch eine Vormertung sicher ftellen bei Bustellung ber Alten an den Amtoschreiber, worüber ein besonderes Protofoll geführt werden soll."

herr Berichterstatter. Es eristirt eine gesehliche Borschrift in Sahung 441, wonach Betbeiligte bei einem Rechtsgeschäfte bas Recht baben, durch- eine Bormerkung im Protokolle vor Untergericht ihre Rechte sicher zu stellen in denjenigen Fällen, wo eine Fertigung nicht erfolgt, sei es, daß ausschiedende Dindernisse ihr entgegen steben, sei es, daß zerstörliche hindernisse dieselbe unmöglich machen. Da nun dis jeht solche Bormerkungen zu Protosoll gegeben werden mußten vor Untergericht selbst, künstigdin aber die Parteien nicht metpslichtet sind, persönlich vor Gemeinverath zu erscheinen, so wird dier vorgeschlagen, daß es den Betbeiligten freigestellt sei, eine solche Bormerkung mit den gleichen rechtlichen Folgen dem Umtöschreiber selbst in das Protosoll zu geben. Da dieses Protosoll in der Amtschreiberei ausbewahrt wird, so erreicht es den Zweck nur um so besser.

Stettler. Ich batte erwartet, es werde Jemand anderes eine Bergeflichkeit rugen, welche hier stattgefunden bat. Die Sahung 485 enthält ebenfalls einen Fall, welcher bier erwähnt werden sollte. Dieselbe sagt: "Derjenige, der einen Tiel zu der Erwerdung eines Pfandreches auf ein bestimmtes Grund stück hat, welches ibm aber wegen irgend eines hindernisses noch nicht zugefertigt werden kann, darf sein Recht bis zu der Beseitigung des hindernisses durch eine Vormertung sicher stellen, die er bei dem Untergerichte zu Protokoll gibt." Diese Sahung sollte hier auch citirt werden.

herr Berichterftatter. 3ch gebe bas ju.

Der Paragraph wird mit diefer Bervollftandigung burch's Sandmehr genehmigt.

§. 8.

"Die homologation letter Willensverordnungen findet vor bem Regierungestattbalter besjenigen Umtsbezirkes flatt, wo ber Erblaffer verstorben ift, unter Beobachtung ber barüber vorshandenen gefestichen Vorschriften."

herr Berichterftatter. Wie beute bereits angefündigt worden ift, fo wird man mabricheinlich jest antragen, Diejen Paragraben ju ftreichen. 3ch febe mich alfo veranlagt, ben Grund auseinanderzufigen, warum man bier vorichlagt, Die homologation letter Billensverordnungen vor dem Regie. rungeftatthalter ftattfinde. Bis jest mar es gefestiche Borfchrift, daß folche Billensverordnungen in ein befonderes Buch einge fchrieben murben. Dan batte es wirflich feine Schwierigfeiten, wenn man diefe letten Billeneverordnungen in bas Gemeinde= ratbeverbandlungsprototoll einschreiben mußte. Diefe Billens verordnungen find aber bekanntlich febr wichtige Aftenftucke, fo wie auch, daß dasfelbe einen Beft indtheil ausmache bes Umts. archives in ber Amtichreiberei. Ferner ift dazu teine Beborde geeigneter als ber Regierungsftattbalter, in beffen Mubteng bie Somologationen bor fich geben follen. In meiner Gefchafts. führung hat es fich bier und ba jugetragen, daß folche Billensverordnungen, wenn man fie nicht dem betreffenden Motar jur Aufbewahrung übergab, dann an den Regierungestatthalter jur Aufbewahrung abgegeben wurden. Daber glaube ich, bag die Homologation in Bukunft vor dem Regierungsstattbalter statt-finden solle. Das ist im Augenblicke vorüber, der Amtisschreiber führt darüber ein Protokoll, und überdieß kommen in den Testamenten immer etwa Legate ju Gunften britter Perfonen por, welch Lettern bann beglaubigte Auszuge jugefendet merben follen. Aus allen diefen Grunden ichien ber vorgefchlagene Modus der zwedmäßigfte.

Scherz, Fürsprecher. Ich babe beute bereits angezeigt, daß ich auf Streichung dieses Paragraphen antragen werde, weil ich nicht einsehe, was für ein Bortbeil darin liege, diese Homologationen vor den Regierungsstatthaltern vor sich gehen zu lassen. Bieber geschab dies vor Untergericht, und ich glaube, daß in Jukunst der Gemeinderath die Eröffaung letzer Willendverordnungen ebensogut vornehmen könne, als der Regierungsstatthalter, denn was ist der Zweck der homolo-

gation? Rein anderer, als öffentlich ju beurtunden, bag an dem und dem Tage, die und die Billeneverordnung eröffnet worden fei, damit die Betreffenden ihre Rechte baorts mabren tonnen. Undern 3med tenne ich teinen. Diefe Deffentlichmachung nun tann der Gemeinderath doch ebenfegut beu funden, ale ber Regierungestatthalter. Der herr Berichterftatter glaubt gwar, dieß muffe darum vor dem Regierungs. ftatthalter gefcheben, weil biefe letten Billeneverordnungen in ein befonderes Prototoll eingefdrieben werden muffen. Gefest, Diefes fei richtig, fo tann ber Gemeindofchreiber bas auch machen; aber biefe Ginfchreibung ift nicht einmal notbig, benn der ftipulirende Notar bat den Aft bereits in feinem Protofolle eingeschrieben. Was bann bie Auszüge betrifft, fo ift der Gemeinderath wohl eine eben fo authentische Beborde, als der Umtefchreiber. Der herr Berichterftatter bemertt ferner, bag oft die letten Billeneverordnungen bereits binter den Regierungestatthalter gelegt merden; bavon ift mir menigstens fein Fall befannt, fondern fie werden meiftens binter ben Motar oder binter den Unterstattbalter gelegt, und ba jest biefer Lettere wegfällt, fo wird man fich gemeiniglich an ben Gemeindeprafibenten wenden. 3ch babe noch einen Grund, um auf meinem Untrage ju verbarren, nämlich die Ersparung von Läufen und Gangen. Der Gemeinderath versammelt fich in der Ortichaft felbit, Die Betheiligten muffen alfo nicht weit geben, bingegen Die Reife auf den Umtofit verurfacht ibnen ichon Zeitverfaumnig und Roften. Mein Untrag geht alfo auf Streichung des § 8.

Neubaus. Ich hingegen möchte ben Paragraben unterftügen. Bekanntlich wenn Jemand in augenscheinlicher Lebensgefabr ist, hat er das Recht, seinen letten Willen mündlich zwei Zeugen mitzutbeilen, und diese Zeugen mußten dann bisber dem Untergerichte Mittheilung davon machen u. s. w. Ich glaube nun, daß bei den wenigsten Gemeinderäthen der Gemeindesschreiber fäbig sei, solche mündliche Aussagen ganz genau zu Protokoll zu nehmen, daber scheint mir namentlich für solche Falle die Bestimmung dieses Paragraphen ganz am Orte zu sein.

Matthys. 3ch murde ben §. 8 auch angegriffen baben. wenn beute der Untrag angenomen worden mare, daß jeweilen ein Notar die Fertigungeverhandlungen des Gemeinderathes verichreiben muffe, benn alebann mare biefer Paragraph überfluffig gemefen; allein jest muß ich für Beibehaltung besfelben ftimmen. Es gibt bekanntlich viele Teftamenie, worin Legate ju Gunften des Urmenguts ftipulirt find. Dadurch tommt der Gemeinderath mehr ober minder in eine intereffirte Stellung gegenuber ben Erben, und es konnte möglicher Beife allerlei Gefabrbe getrieben werden. Schon in Diefer Beziehung erfcheint die bier vorgeichlagene Bestimmung nicht unzwedmäßig. Der Bert Prandent bat ferner in feinem Eingangerapporte bemertt, bag Die Berhandlungen über lette Billensverordnungen in ein Drototoll eingeschrieben werben muffen. 3ch glaube nun, folle hiefur jedenfalls, beionders wenn ber Paragraph geftrichen murde, ein befonderes Prototoll geführt werden, benn es ift leicht möglich, daß die Fertigungegeschäfte fpater den Gemeinderatben wiederum abgenommen werten, und alebann muffen Diefe Prototolle 3. B. ben Umtichreibern übergeben merben fonnen.

Eberfold. Ich bingegen mußte der Ansicht des herrn Fursprechers Scherz beipflichten, daß die homologation legter Willensverordnungen dem Gemeinderathe übertragen werde, und ich sebe gar nicht ein, warum man da eine Ausnahme machen sollte. Das int ein Mistrauen gegen den Gemeinderath. Ich bin der Ansicht, daß für Fertigungsgeschäfte und für die homologation von Testamenten der Gemeinverath allerdings ein besonderes Protokoll balten wird. Gerade bei den sogenannten Zusertigungen kömmt es oft vor, daß die Betressenden nicht daran gedacht batten, einen Testamentsauszug zu machen u. s. w. Alsdann kann man sogleich im nämlichen Protokolle nachschlagen, wodurch Gänge und Zeitversäumnisse erspart werden. Wenn wir diesen Paragraph annehmen, so wird man zulest sagen, wir haben da ausgehört, wo man angefangen

hatte, nur Beit verloren mit biefem Gefete und nur bas Gleiche gemacht, was wir ichon hisber batten.

Mösching. Die von herrn Fürsprecher Scherz für ganzliche Streichung bes § 8 angebrachten Gründe scheinen mir so einleuchtend, daß ich auch dazu stimmen muß. 3ch finde, man solle doch bisherigen Uebungen wo möglich auch Rechnung tragen. Wenn es sich um Eröffaung einer letten Willensvervordnung bandelt, so ist es öfters den Betheiligten daran gelegen, beizuwohnen und die Ablesung anzubören. Rann diese Verbandiung in jeder Gemeinde stattsinden, wie früher, so brauchen die Parteien meistens nur wenige Stunden dafür zu verfäumen; mussen sie bingegen auf das Regierungsstatthalteramt, so mussen sie oft den ganzen Tag verfäumen und sich vertöstigen. 3ch sehe keinen Uebelstand und keine Gefahr darin, dergleichen Borkebren dem Gemeinderathe zu übertragen.

Geifer, zu Roggwyl. Auch ich mußte ganz ben Anfichten bes herrn Fürmechers Scherz bewflichten, und ich könnte die Beforgniffe bes herrn Matthys nicht theilen; bingegen möchte ich ben herrn Berichterstatter fragen, wie es sich bann mit ber Einschreibung eigenhändig geschriebener Willensverordnungen verbalte.

Bübler. Ich möchte ben Paragraph auch streichen. Gar oft ist von den Erben nachber etwa ein Effen bezahlt worden, und das ist den Gemeinderätben auch zu gönnen. hingegen wenn die Gemeinde felbst bei einer letten Billensverordnung betveiligt ist, dann allerdings follte die homologation vor dem Regierungsstattbalter stattsinden. Ich möchte da noch eine Redattionsbemerkung machen; anstatt "vor dem Regierungsstattbalter" möchte ich sagen "durch den Regierungsstattbalter."

Rothacher. Geit fechszehn Jahren bin ich febr oft bei Todesfällen von Sausvätern berufen worden, um ju verfiegeln. 3ch bielt es alle Mal für beilige Pflicht, nachzuforichen, ob der Berftorbine eine lette B llensveroidnung ober ein Teftament binterlaffen babe Wenn es nun richtig ift, bag man bas thun foll, fo frage ich bann: Goll ber Berfiegler, wenn er ein folches E ftament u f. w. finder, es in den Sad fteden und ftundenweit damit auf das Oberamt laufen, und verursacht bas nicht Roften? Dingegen wenn der Gemeinderath felbft bomologiren fann, fo bat ber Berfiegler nichts ju thun, als Diefe Berordnung ober & ftament bem Dedfidenten bes Gemeinderathe ju überreichen. Aus diefem Grunde mochte ich Die Somologation in ben Gemeinden machen laffen. Der Bermattniffe ju Sinden der Armenguter find bereits fo wenige, daß Darauf nicht viel Gewicht zu legen ift, und übrigens fieht man erft bei ber Eröffnung des Erftaments, ob bas Urmengut als Saupterbe ober mit einem Legate ericheint ober nicht. Wenn jedoch fo gar große Gefahr babei ift, fo tann ber Gemeinderath fagen : Bir wollen nicht felbft bomologiren, und alebann tann er Die Sache bem Regierungestattbalter jufchiden. 3ch ftimme alfo jum Untrage des herrn Scherg.

Scheibegger, ju Niederhuttwyl. Mir ift es völlig gleich, was über diefen Paragraph beschiosen wird, nur möchte ich den von Herrn Matthys gegen die Mitglieder des Gemeinderaths gemachten Vorwurf zurücksichten, denn er sagt, dieselben möchten aus Interesse in vortommenden Fällen nicht nach ihrer Uederzeugung handeln. Der Gemeinderath muß doch ein Gelübbe ablegen, und also soll man voraussen, daß er nach seinen Borschriften und obbabender Pflicht handeln werde. Es ist bier das Sprichwort anwendbar; "Wer Einem nicht traut, dem ist auch nicht zu trauen."

Matthys. Wir erlassen bier allgemeine Gesetze im Interesse des ganzen Landes; darum muffen wir Bestimmungen ausstellen, wodurch die allgemeinen I teressen gewahrt werden. Nan ist bekannt, daß, wenn auch Beborden in ibrer Mehrheit aus durchaus rechtsch ffenen Mannern besteben, dann auch zuweilen Andere darin igen, die ihre Pflichten nicht erfüllen. Wenn ich also vorbin von Gesährde oder Unterschleisen gesprochen habe, so wollte ich gewiß keiner einzelaen Perion und am allerwenigsten einem Kollegen zu nabe treten. Also muß ich das von einem ehrenwerthen Kollegen so eben Ungebrachte, weil es eine Verdächtigung enthalt, entschieden zurückweisen.

herr Prafident. Der bem herrn Fürsprecher Matthys gemachte Vorwurf ift allerdings durchaus ungeqründet, er hat lediglich einen allgemeinen Grundsag ausgesprochen, und was ihm daorts gesagt wurde, war also durchaus nicht am Plate. 3ch bitte ernstlich, nicht auf diesem Fuße fortzusabren.

Rurg. Das Pfandrecht beruht feiner Natur nach auf ber Deffentlichteit; Sebermann foll feben tonnen, ob ein Grund. ftud verpfandet fei ober nicht. hingegen bei Testamenten ift bas nicht ber Fall. Die homologation bat nicht den Zweck, ein Teftament ber gangen Welt befannt ju machen, fonbern fie foll blog den Beitpunkt festiegen, wann das Testament den Erben eröffnet worden ift, damit von diefen Alles tonne erfüllt mer-ben, mas die Gefete wollen. Daber ift es allerdings zweckmäßiger, Die Somologation letter Willensverordnungen nicht einer gablreichen Beborde ju übertragen. Es ift oft in folchen Testamenten gar Manches enthalten, wo es den Betreffenden lieber ift, daß es nicht ber gangen Belt bekannt werde. Es gibt neugierige und ichmagbafte Leute überall, alfo auch in ben Gemeinderathen. Wenn nun ein folches Teftament im Gemeinderathe eröffnet wird, fo miffen es am gleichen Abende fcon zwei Dugend Frauen, und am folgenden Tage wffen es alle B-ttern und Bafen in ber Ortichaft. Alfo ift es eber im 3 tereffe der Familien, wenn Testamente nicht der gangen Welt m tgetheilt werden, und da die Deffentlichkeit der letten W Uendverordnungen eigentlich nur ju Gunften ber Erben ftattfinden foll, fo muß ich es gang zwedmäßig finden, daß die Somolo. gation bem Regierungestatthaiter übertragen merbe.

Eberfold. Es steht ja in diesem Gesete, daß der Gemeinderath, wenn er allzu zahlreich ist, eine Kommission aus feiner Mitte ernennen könne; also wird nicht der ganze Gemeinderath diese Geschäfte besorgen.

herr Berichterftatter. Bei biefer Frage tann gemiß nicht Migtrauen oder Butrauen in Die Perfonen ber Gemeinderatbe entscheiden, fondern einzig die Sache, und ich tann nicht begreifen, wie man mit ber Cache ben Bormurf in Berbindung bringen tann, als wolle man aus Migtrauen gegen Die Gemeinderathe benfelben die homologation letter Willensverordnungen entziehen. Davon ift gar teine Rede Man bat ju Gunften ber Somologation burch Die Gemeinberathe geltenb gemacht, es werden badurch Laufe und Gange vermieden. Das ift febr jufallig, ob biefer Einwurf gegründet fei ober nicht. Es tommt immer wefentlich darauf an: Wo liegt die Billensverordnung? Mir find viele Salle befannt, mo der Erblaffer feine Billensverordnung nicht felbft in Bermabrung genommen bat. Findet man fie bei der Berfiegelung, - benn allerdings foll jedes Mal nachgeforfcht werden, ob eine folche vorhanden, - in feiner Bohnung, aledann bat man naber jum Gemeindes rathebrafidenten als jum Regierungestattbalter; aber wenn fie beim Rotar oder beim Regierungsstatthalter u. f w liegt, fo bat man bann vielleicht naber jum Regierungsstattbalter als jum Gemeinderathsprasibenten. Bist mochte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Die Sapung 605 fagt: "Die Beugen einer mundlichen letten Billensverordnung u. f. w. find bei ihrer Berantwortlichteit verpflichtet, fobald fie ben Tod bes Erblaffere zuverläffig erfahren baben, bem Gerichteftattbalter (Unterftattbalter) Die Ungeige ju machen, bag ibnen der Erblaffer feinen letten Billen eröffnet." Die Sagung 606 fagt weiter : "Wenn die Beugen die mundliche lette Berordnung. bes Erblaffers nicht felbft aufgezeichnet, to foll ibnen ber Ge-richtoftattbalter die Anweisung ertheilen, Diefelbe dem Gerichts-schreiber fogleich in die Feder zu geben, und fie in jedem Falle auffordern, bei der nachsten Sigung perfonlich zu ericheinen, um ihre Ausfage zu eröffnen." Nach ben folgenden Sagungen haben die Betheiligten das Recht, die Zeugen jum Eide der Wahrbeit anzuhalten u. f. w. Das Alles, herr Prafident, meine herren, find Formalitäten, welche allerdings ju einigen Bermickelungen Unlag geben to nen. Aus Diefen und andern Ginden, Die ich nicht wiederbolen will, ift es im eigenen Intereffe der Gemeinderathe nothig, daß diefes Geschäft dem Regierungestattbalter übertragen werde. 3ch empfehle Ihnen alfo ben Daragraphen, wie er ift.

#### Abftimmung.

### Bufagantrage bes Regierungerathes.

1) "Der Bergicht ber Chefrau auf bas Borrecht für die Sälfte des Zugebrachten muß von ihr in Gegenwart eines Berwandten ober eines Mitgliedes der Bormunbschaftebehörde, versehen mit der erforderlichen Ermächtigung und mit Beiziehung von Zeugen, vor dem Amtoschreiber oder einem Amtonotar erklärt werden (Sagung 100 und 101 E.)"

herr Berichterftatter. 3ch bin heute bereits naber über biefen Punkt eingetreten. Da fünftigbin die Untergerichte nicht mehr biffeben, und die Gemeinderathe jugleich Vormundschaftsbehörde find, so können diese in solchen Fällen nicht in boppelter Stellung bandeln. Deswegen wird Ihnen nachträg-lich dieser Paragraph vorgeschlagen.

Mattbys. Es thut mird leid, daß ich gegen diefen Un-trag eine Bemerkung anbringen muß. Um 12. November lettbin bat ber Große Rath ein Gejeg erlaffen über die Errich. tung einer Sypothefartaffe; im S. 10 Diefes Gefehes bat er porgefchrieben Folgendes: "Ift der Berpfander verbeiratbet u. f. w., fo gelten für die Erflärung über bas zugebrochte oder mutterliche Gut bie in ben Sagungen 936 und 937 C. enthalter en Borfchriften, mit ber einzigen Abanderung jedoch, daß die Erklärung vor dem Einwohnergemeinderathe abzugeben ift " Alfo, Berr Prafident, meine Beren, wenn es fich um die Errichtung eines Pfandbriefes ju Gunften der Syvothekartaffe bandelt, genügt es, winn die Chefrau im Begleit von Ber-wandten u f. w vor bem Ginwobnergemeinberatbe ericheint und dort ibre Erflärung abgibt. 3ch febe nun durchaus feinen Grund, warum man itt bier einen Unterschied machen will. Wir jollen möglicht dibn trachten, daß Alles in Ueb reuftimmung gebrocht werde, und alfo wunsche ich, daß dieg auch bier gefchibe. Wenn es fich um eine folche Bergichtleiftung bandelt, fo ift der Gemeinderath als gleichzeitige Bormundschafisberorde da, wo der Glaub ger, ju beffen Gunften die Bergichtleiftung lautet, eine Privaip rion ift, nicht mehr betbeiligt, als ba, mo der Gläubiger der Staat ift. Um fo mebr mochte ich alfo auch bier an dem Grundiage des S. 10 des Sppotbefartaffagef Bes feftbalten, meil ber Gemeinderath qua Bormundichaftebebbi be jugieich ju untersuchen bat, ob es jwidmagig fei, bag bie Ebefrau den Bergicht leifte, benn ber Gemeinderath me f, def er möglicherweise für feine Autorisation verantwortlich gemacht werden kann. 3ch brantrage alto, diefen Butat zu verwerfen und an den Sagungen 100 und 101 und 936 und 937 festzuhalten.

Rurg. Man bat heute festgefett, baf im Allgemeinen bie Parteien nicht perfonitch bor bem Gemeind rathe ericbeinen follen. Warum will men jest ba eine Ausnahme machen für Die Chefrau? Bei ber B rattung bes Gefetes über Die Onpothefa taffe war die Aufhebung ber Untergerichte noch nicht befcbioffen, und man batte tamals noch nicht Alles im Auge, mas dann in Folge ber Aufbebung ber Untergerichte geschehen murbe. Es ift übrigens gar nicht notbig, daß die Chefrau perfonlich ericheine; benn es be ft im Zivilgefege, Capung 936 bereits: 3ft Die Chef au verbintert, fich perfonlich vor Gericht gu ftellen, fo nuß fie b efe Erflarung einem Motar in Gegenwart zweier Zeug n in die Feder geben u. f. w " Und wirfich, in ber Prag & waren die Ebefrauen in folden Fallen in der Regel verbindert, perfonlich ju ericheinen; fie fonnten immer fagen, fie feien nicht recht nobl, baben ben Rheumen u. f m., und wenn es noch mehr befannt wird, daß bas perfonliche Erscheinen nicht absolut nothwendig ift, fo werden in Butunft noch mehr fo che Rheumen eint eten. Also ift es best r, mon abftrabire gang davon und nehme an, mas bier vorgeschlagen wird. Die herren Umisnotarien fieb bekanntlich boffiche und gefällige Leuie, Die Ebeir u braucht nicht ju ibnen ju geben, fie fommen dann ju ibr. Wenn man den Leuten einen Befals len then tann, fo foll man es thun, wenn es Riemandem Nachtheil bringt.

herr Berichterftatter. Wir haben es bier mit burgerlichen Berbaltniffen im Allgemeinen ju thun und mit bem givilrechtlichen Bertebre überbaupt, und man foll nicht eine Beftimmung im Gefete über bie Syvothetartaffe verwechfeln mit alls gemeinen Bestimmungen bes Bivilgefeges über allgemeine givilrechtliche Berbaltniffe. Das Reglement über Die Spothetartaffe ift ein erzeptionelles Gefet nur für Diefes Inftirut, und ber burgerliche Bertebr im Allgemeinen bat fich nicht banach ju richten, fondern er foll an ben bisberigen gefetlichen Beftimmungen festhalten und fo wenig als möglich davon abweichen. Man bat beute oft bie Beitverfaumnife, Laufe und Gange geltend gemacht. Diefe werden durch den Borfchlag eber vermieden, benn wenn irgend ein notarialifcher Alft verfchrieben werden muß, fo muß man fich dafür ohnebin jum Amtonotar oder Amtofchreiber begeben, und bei diefer Gelegen. beit tann die Chefrau bieie Erflarung abgeben. 3ch empfehle Ihnen alfo ben Antrag beftens.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

2) "Fertigungen von U-tunben, bei benen die Gemeinde mitverbandelt bat, in beren Begirt die Sache gelegen ift, finden vor bem Regierungestatthalter ftatt."

Durch's Sandmehr genehmigt.

"Gegenwärtiges Gefet, burch welches die damit im Biders fpruche ftebenden Bestimmungen bes Zivilgesethbuches und insbesondere der Berordnung für die Untercerichte vom 24. Dezems ber 1803 aufgeboben werden, tritt in benjenigen Landestheilen.

ber 1803 aufgeboben werden, tritt in benjenigen Landestheilen, in welchen bisber Untergerichte bestanden haben, auf 1. Jenner 1847 in Kraft

Ingold. Dieses Gesch greift ziemlich tief in den Organismus ein, und viele Bestimmungen des Zivilrechts werden dadurch berührt. Nach unsern gegenwärtigen Zivilgesesen werden bloß persönliche Rechte durch Vertrag erworden, das dingliche Recht aber durch Jusertigung. Nach einer andern Bestimmung soll sodann jeder Vertrag über Grundeigentbum spätestens in der zweiten ordentlichen Sittung des Untergerichts gefertigt wirden, andern Falles er als ungültig dabinfällt. Wie verbält es sich nun damit? Diese Vorschrift ist nicht enthalten in der Jistustion von 1803, sondern im Emolumententarise. Daber glaube ich, es sollte bier eine Zusahbestimmung aufgenommen werden betreffend die Grenzlinie zweichen versönlichen und dinglichen Rechten — — (der Redner verbreitet sich noch weitläuszer über diese Materie; konnte aber nicht versstanden werden).

Friedli. Es heißt im § 9, bag alle Bestimmungen, welche mit biefem Detrete im Widerspruch fieben, aufgeboben fein follen. Wie ift bann geforgt bei Gelbstagen, Ganfteigerungen, amtlichen Guterverzeichnissen, wo bisber bie Unterrichter als Schäper handelten? Davon habe ich noch nichts gehört.

Geifer, Oberstlieutenant. Wir haben also bestimmt, daß bie Funktionen der bisberigen Untergerichte im Allgemeinen an die Gemeinderäthe übergeben sollen; ich möchte nun fragen, ob die Mitglieder der Untergerichte jest alle ohne Unterscheid sogleich abtreten und durch Mitglieder der Gemeinderäthe ersest werden, oder ob sie ihre Funktionen in Geldstaas- und andern Angelegenheiten, sofern sie darin dereits verhandelt haben, noch beendigen sollen.

Mattbys. Der Große Rath soll sich hier über dieses Alles nicht weiter aussprechen. Das persönliche Recht wird erworben im Momente der Beglobung oder Unterzeichnung, und das dingliche Recht geht über mit der gerichtlichen Fertigung, wie disber. Was die Funktionen in amtlichen Güterberzeichnissen, Geldstagen u. s w betrifft, so ist diese Frage bereits im § 3 erledigt, indem wir beschlossen baben, der Einwohnergemeinderath oder seine Kommiss on trete an die Stelle

der Untergerichte mit den nämlichen Rechten und Pflichten, welche bis jest den Lestern oblagen. Was bingegen die Bestimmungen des Emolumententarifs betrifft, daß der Bertrag dabinfallen folle, wenn berfelbe nicht spätestens in der zweiten ordentlichen Spung der Bebörde zur Fertigung vorgelegt wird u. f. w, fo glaube ich in der That, daß es gut wäre, wenn diese Bestimmung hier ebenfalls ausdrücklich als aufgehoben angeführt wurde.

Rurz. Dieses unterstütze ich sehr, indem ich immer hauptfätlich im Auge babe, künftige Prozesse zu verbindein. Man
ftriete sich gar bäufig darüber, welches die Folge sein solle,
wenn in einem Gesetze gesagt ift, etwas solle geschehen, und es
dann nicht geschiebt. Man sagt dann gewöhnlich, der betreffende Akt sei nichtig. Daher babe ich schon beute auf irgend
eine daherige Bestimmung angetragen, und ich war dann sehr
frob, als der herr Berichterstatter erklärte, es sei nicht so gemeint, und daher babe ich dann selbst nicht zu meinem Antrage
gestimmt. Zeh bingegen stimme ich gar sehr zum Antrage des
herrn Matthys, damit aller Zweisel daorts verschwinde.

herr Berichterftatter. Mit ber Frage, mann bas perfonliche Recht begrundet werbe, baben wir und bier nicht ju befassen, ba überbaupt Alte, welche bloß perfonliche Rechte begründen follen, nicht in dieses Gesetz geboren, weil sie nicht jur Fertigung bestimmt sind. Auf die Frage hingegen, wann Das dingliche Recht übergebe, ift bereits von herrn Matthys geantwortet worden. Sobald eine Urfunde die Fertigung erlangt bat, ift die Erwerbung des dinglichen Rechtes eingetreten. Bas bann ins Befondere Die Borfchrift betrifft, wonach ein Rechtsgeschäft ungultig erflart wird, wordb r eine notarialische Urfunde errichtet wurde, die fich jur Fertigung eignet, die aber nicht fpateftens in ber zweiten Sigung jur Fertigung vorgelegt wird, so ist diese Borichrift nicht im Tarife enthalten, wie Berr Ingold meint, sondern im § 5 der Instruktion für die Untergerichte von 1803. Dieser § 5 sagt: "Ule handanderungen um Liegenschatten, die durch Rauf, Tausch oder Schenfung, oter auch burch Theilung geicheben, follen langftens bei ber zweiten orbentlichen Sigung bes Gerichts, in beffen Begirt Diefelben gelegen, von ben tontrabirenden Parteien, ober von ibren mit geborigen Bollmachten verfebenen Profurirten, in ihrem gangen Inhalte vor benfelben angegeben, und Die Bahrhaftigleit ber Berbandlung in Die Bande bes Gerichtsprafidenten angelobt werden; bei Strafe, unterlaffenden Falls, ber Ungultigfeit ber Sandlung und boberer Uhndung , im Fall Gefahrde babei unterlaufen follte " Diefe Bestimmung fest alfo voraus, daß ein perfonliches Erfcheinen der Parteien vor Untergericht ftattfinde. Da wir nun bievon jest abstrabirt haben, fo icheint es mir fast überftuffig, bieje Borfchrift ausbrudflich als aufgeboben ju erklaren, indeffen, wenn man besfalls Zweifel bat, will ich mich nicht widerfegen, bag es gefchebe. Die herren Friedli und Geifer fragen, wie es dann gehalten fein folle mit benjenigen Mitgliedern bes Untergerichts, welche vor dem Er-icheinen biefes Gefeges Auftrage betommen haben in Gelbetagen, amtlichen Guterveichniffen u. f. m. Darauf antworte ich: Die betreffenden Mitglieder haben eine vollgultige Beftellung für Diefes Gefchaft erbalten, Dabei foll es fein Bewenden baben, und fie find befugt, Diefen Auftrag bis jur letten Berrichtung zu erfüllen. Was aber Auftrage, die erft nach bem Neujahr ertheilt werden follen, betrifft, fo foll von da hinweg ein Mitglied bes Gemeinderathes dafür bestellt werden.

#### Abstimmung.

Umfrage über Bufate.

Matthys. Ich habe bereits vorbin erwähnt, bag möglicher Beise ber Große Rath bei Berathung ber Notariatsund hypothetarordnung später die Fertigung u. i w überftüssig finden ober vielleicht diese Funktionen, die nunmehr dem Gemeinberathe übertragen werden, irgend einer andern Behörde übertragen werde, und daß es daher sehr zweckmäsig sei, wenn über alle diese Verhandlungen ein eigenes Prototoll geführt werde, bamit, wenn der Gemeinderath später je in den Fall tommt, bieses Prototoll abzuliesern, dieß obne Schwierigkeit geschehen könne. Ich wünsche daber, daß in diesem Sinne ein Jusah aufgenommen werde. Es wird dadurch in portommenden Fällen auch die Nachschlagung erleichtert und viele Zeit erspart.

herr Berichterftatter. 3ch gebe bas ju.

Durche Sandmehr genehmigt.

Scherz, Fürsprecher. 3ch schlage folgenden Jusat vor: "Die Funktionen, welche bis dabin ben Gerichtsweibeln in Beziehung auf die Verrichtung von Betreibungs. Rechtsaften oblagen, geben auf die Einwohnergemeindsweibel über." Dem Gerichtsweibel standen bieher noch andere Funktionen zu, als bloß die Bedienung des Untergerichts, und daber ift eine solche Bestimmung bier nöthig.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob Herr Scherz, bevor er diesen Antrag stellte, das Geset über die Weibel überhaupt nachgelesen bat. Ich trage wenigstens Bebenken, mich vor der hand für diesen Antrag auszusprechen. Die Unterweibel batten bisber in Bebinderungsfällen die Funktionen der Amtsweibel und Amtsgerichtsweibei zu erfüllen, und jedes Zeugniß eines solchen Unterweibels ist eine öffentliche Urkunde mit voller Beweiskraft. Mithin ist dieß eine eigentliche Beamtung, und es läßt sich wohl seben, was man da macht. Es ist auch zu Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes durchaus nicht nötbig, bier von den Unterweibeln zu reden; nach dem bestehenden Weibelgesetze werden auch künstig Unterweibel beibehalten werden, und diese werden auch künstig Unterweibel beibehalten werden, und diese werden in Jukunst vom Gemeinderathe, wie bisher vom Untergerichte, vorgeschlagen und vom Regierungsstatthalter nach Vorschrift des Weibelgesetz gewählt werden.

Rurz. Es ergibt fich aus allem bem die Wichtigkeit einer Bestimmung über die Weibel. Wenn wir ben Antrag des herrn Fürsprechers Scherz erheblich erklären, so ist damit noch nicht gesagt, daß man später einen Beschluß mit den gleichen Worten fasse hingegen kann die Regierung die Sache reiflich erwägen und uns dann einen geeigneten Antrag bringen.

Friedli. Der Gemeinderath tritt von nun an mit den gleichen Rechten und Pflichten an die Stelle des Untergerichts, alfo versteht fich die Sache von felbft, und einen Weibel wird man haben muffen in jeder Gemeinde.

Schaad. Es ift doch nötbig, etwas barüber ju fagen. Wenn ber Einwohnergemeinderath ben Unterweibel maplen fonnte, so befamen wir in mancher Rirchgemeinde 6 bis 7 Weibel und noch mehr. Das fann doch nicht so gemeint sein.

Bubler. Wir in unserer Gemeinde bekamen auf biese Beise nicht weniger als 14 Unterweibel, meistens Polizeidiener. 3ch muniche, daß nur Einer fei in jedem Rirchspiele.

herr Berichterftatter. Nach Unbörung alles Ungebrachten babe ich gegen die Erheblichkeitserklärung biefes Untrages nichts einzuwenden.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit erheblich erflart.

Ingold. Ich möchte an den herrn Berichterstatter eine Anfrage stellen in Bezug auf den §. 6. Wäre es nicht zwecksmässig, dort beizufügen, daß für allfällige Bernachlässigungen von Seite der Gemeindsbehörde diese Lestere verantwortlich gemacht werde? Dieß ist von großer Wichtigkeit bezüglich auf die Frage, wann das dingliche Recht konstituirt sei. Da nunmehr der §. 5 der Berordnung von 1803 namentlich aufgehoben ist, so könnten da möglicher Weise Bögerungen stattsfinden, und selbst Gefährde getrieben werden.

herr Berichterstatter. Die Berantwortlichkeit ber Untergerichte ift in ber Berordnung von 1803 auf febr unzweibeutige Weise ausgesprochen; biese Berantwortlichkeit geht

50

nunmebr nach §. 3 biefes Gefetes offenbar auf die Gemeinder rathe über.

Ingold. Wenn die Verantwortlichkeit bier nicht ausdrucklich aufgenommen wird, fo konnte man meinen, diefelbe fei jest durch den §. 9 ausgeschloffen.

herr Prafibent. Gin foldes bloges Zwiegesprach tann laut Reglement nicht flattfinden, fondern jeder Redner foll formliche Schlugantrage ftellen.

herr Berichterstatter. Die Berordnung von 1803 ift durch ben § 9 nur insofern aufgeboben, als fie mit ben Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche steht.

Geiser zu Roggwyl. Ich möchte folgenden Zusat zu § 6 vorschlagen: "Die Fertigung wird einfach auf ein Zeugnis im Akt bescheinigt." Diese Bestimmung scheint mir nötbig, um Misbrauch zu verhüten, und damit man wisse, daß man an eine bestimmte Vorschrift gebunden ist.

Rury. Entweder muß man dieses aufnehmen, oder dann der Regierung auftragen, darüber ein Reglement zu erlassen. Um Schlusse der Verordnung von 1803 fiebt eine ganze Reibe von Formularien der verschiedenen Fertigungsurfunden, und diese baben Gesethestraft, bis sie aufgehoben sind. Entweder muß man also sagen, iene Formularien sollen nicht mehr gelten, oder man muß Borsorge treffen, daß sie anders gestellt werden. Ich will gerne zur Erheblichkeit des Antrages des herrn Geiser

ftimmen, die Regierung tann bann nichtsbestoweniger einen geeigneten Borfchlag bringen.

herr Berichterftatter. Die erwähnten Formularien find nicht von der oberften Landesbehörde als Bestandtbeil des Gesesses erlassen, sondern wahrscheinlich nur sonst als Richtschnur und Leitfaden für den Geschäftsgang in die Gesessammlung aufgenommen worden, denn bloß die Berordnung selbst ist unterschrieben. Indessen habe ich gegen die Erheblichkeitserklärung nichts einzuwenden.

Der Untrag wird burche Sandmehr erheblich erflärt.

Eingang bes Defrets.

"Der Große Rath des Kantons Bern, in theilweifer Ausführung des Art. 98 der Staatsverfaffung, Biffer 4, und bis zur endlichen Revision des Gefeges über das hppothekarmefen,

befchließt:"

Durch's Sandmehr genehmigt.

(Schluß der Sigung um 6 1/2 Uhr.)

# Tagblatt

bes

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Salfte. (Richt offiziell.) Nr. 51.

## Wierte Gigung.

Donnerftag ben 17. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr b. Tillier.

Beim Ramensaufruse sind abwesend mit Entschuldigung: Die herren Umstuh in Sbun, Umstuh in Bern, Bähler, Beutler, Buecke, Dähler zu Sestigen, Feller zu Uebeschi, Funk, Ganguillet, Garnier, Gyzar, hiebrunner, hoser zu hasle, Küng zu häutligen, Lobner, Migh, Nizgeler, Rüsenacht, Schüpbach zu Bigten, Tièche und Wirth; ohne Entschuldigung: Die herven Aebersold zu Signau, Bösch, Carrel, Edristen, Fenninger, Grimaitre, Kilcher, Lauterburg, Marti zu Kostbosen, Müller Dr., Mühenberg, Pequignot alf-Landamannn, Ruprecht, Scheidegger Arzt, Scholer, von Steiger (Nachmittags anwesend), Studer und Walther.

Das Prototoll ber gestrigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

Als eingelangt werben angezeigt:

- 1) Ein Gefuch ber Armenerziebungsanstalt auf ber Grube, um Bewilligung jur Annahme zweier Legate.
- 2) Ein Gesuch der Einwohnergemeinde Diemtigen, abnlichen Inhalts, wie die oben angezeigte von Wimmis, betreffend das Vollziehungsbefret für die hypothefarkaffe.
- 3) Eine Borftellung von Ausgeschoffenen bes Amtsbezirts Obersimmenthal, ben nämlichen Gegenstand betreffend.

Mehrere jum eiften Male anwesende Mitglieder werden be eidgt.

Ingold ergreift bas Wort, um ben Wunsch auszusprechen, bag in Zukunft die zu berathenden Gesetzes und Bekretsentwürfe den Mitgliedern früher ausgetheilt werden möchten, als es bis jest gescheben sei, damit man doch Zeit habe, dieselben zu prufen.

Serr Prafibent erwiedert, Diefer Bunfch fei burchaus gegrundet; ba aber bei bem Geschäftebrange bes Regierungsrathes einstweilen noch nicht febr viele Geschäfte jur Berathung

vorlagen, fo batten diejenigen vorweg behandelt werden muffen, welche nun einmal da waren. Go weit jedoch irgend thunlich, werde obiger Bunfch vom Prafidium beruckfichtigt merden.

#### Tagedorbnung.

Definitive Redattion bes Detrets, betreffend bie Reorganifation bes Landjagertorps.

Bu Bemertungen oder Untragen geben blog folgende Para- graphen Unlag:

§. 2. (Bedingungen jur Aufnahme in bas Landjagerkorps.)

herr Direktor der Justig und Polizei, als Bericht-erstatter. Diefer Paragraph ift neu und wurde auf den Un-trag bes herrn Fürsprechers Matthys aufgenommen, jedoch mit ber Abweichung, daß die Gigenschaft eines bernifchen Staatsburgere meggelaffen murbe. Schweizerburger, melde bier mobnen, find befanntlich bier auch militarpflichtig; baber fchien es bem Regierungerathe eine Unbilligfeit ju fein, wenn Schweigerburger bon einem Rorps ausgeschloffen waren, bas nunmehr auch auf militärischen Fuß gesett wird. Ferner haben mir gegenwärtig 8 Landjager, welche andern Rantonen angehören, nämlich 4 aus dem Kanton Margau, und je Einen aus den Kantonen Freiburg, Thurgau, St. Gallen und Waadt. Es ware nun unbillig, diese jest fortzuschicken, namentlich weil sie Unfpruch haben an die Invalidentaffe, in welche jeder Landjager monatlich etwas von feiner Befoldung abgeben muß. Go wohlthatig die Invalidentaffe in einer Beziehung ift, ebenfofebr bebaure ich bas Borhandenfein berfelben in anderer Beziehung, benn fie ift gar oft ein hinderniß, um fich untuchtiger Landjager gu entledigen, wie es manchmal ju wunschen ware. Gin britter Grund, warum ber Regierungsrath von jener Bestimmung abstrabirt hat, ift ein etwas boberer. Man hat es bier giemlich allgemein febr blamirt, als man im Ranton Margau im Jahr 1832 ben Spiegburgergeift in biefer hinsicht so weit getrieben batte, bag fogar biejenigen Ropiften, welche andern Rantonen angehörten, aus ben Bureaus fortgefchickt murben. Ein folches Beispiel follen wir nicht nachahmen. Endlich dann baben wir bier hochgestellte Staatsbeamte, welche Rantonefremde find, wie namentlich der Staatsanwalt und fein Adjunkt. Sogar ein Substitut auf der Staatstanzlei ift Ungehöriger eines andern Rantons. Warum follten wir bann nur vom Landjägerforps andere Schweizerburger ausschließen? 3ch babe bes. halb seither mit dem Herrn Antragsteller gesprochen, und ich glaube, er habe nichts dagegen, daß das Erforderniß des Bestiges bes hiefigen Staatsburgerrechts weggelassen werde. Es ift auch nicht ju beforgen, bag man baorts ju weit geben werbe.

Durch's Sandmehr genehmigt.

§. 3 (fruber §. 2 — Babl ber Mannichaft bes Rorps).

herr Berichterstatter. Bei ber frühern Berathung haben Sie auf ben Untrag bes herrn alt Oberrichters Rurg beschloffen, den Schluffat : "Diefe Babl darf nur mit Geneb-migung des Großen Rathes definitiv vermehrt werden," ju ttreichen. 3ch habe bereits bamals bagegen bemerkt, bag man im Falle fei, die Leute vor ihrer Unnahme eine Instruktion von drei Monaten paffiren zu laffen, und daß man nachber gewöhnlich die Balfte biefer Refruten als untauglich entlaffen muffe u. f'w. Dun tonnte fich befonders unter den gegenwätigen Umftanden ber Fall ereignen, daß bei ploplich ausgebrochenen Unruben, Die, wie wir gefehen haben, gar nichts fo Dleues find, man außer ben eigentlichen Landjagern auch von diefen Refruten benuten mußte, um nicht genothigt ju fein, Truppen aufzubieten. Wenn nun obige Bestimmung megbieibt, fo mare ber Regierungsrath nicht im Falle, auch nur zwei Mann mehr verwenden zu ton-nen, als der Bestand des Rochs beträgt. Der Regierungs-rath hofft taber, der Große Rath werde von seinem frühern Beschlusse zurücktommen. Wenn eine bleibende Bermehrung bes Korps je nothig ift, so wird der Regierungsrath von sich aus die Sache vor den Großen Rath bringen. 3ch trage also Namens des Regierungsrathes barauf an, ten oben angeführ= ten Gat fteben ju laffen.

Rurg. 3ch muß meinen frühern Untrag wiederholen, feineswegs aus Miftrauen gegen den Regierungerath, am allerwenigsten, fo wie derfelbe jest beschaffen, ift; aber man tann nie wiffen, ju mas eine folche Bestimmung fparer Unlag geben tann. Der herr Berichterftatter fagt, erft nach dem Monaten miffe man jeweilen, ob man die Leute brauchen tonne. Ich betrachte aber das Rorps erft dann als vollftändig, wenn die Refruten wirklich aufgenommen find. Go lange Giner nur Refrut ift, ift er nicht Landjager, und wenn man fcon Einzelne bavon in gegebenen Fallen jum Dienfte verwendet, jo ift bas noch feine provisorische Bermehrung des Rorps, fondern diefe Bermenbung geschieht bann gleichsam nur, um ju feben, welcher ber Befte ift. Aber ich febe nicht ein, wie man ein Rorps von 250 Mann provisorisch vermehren fann badurch, daß man für zwei ober deei Zage Leute in Uniform ftedt und ihnen einen Cabel anbangt; bas find nicht gute Subjette, welche fich blog für einige Tage fo brauchen loffen, - fondern man wird eine folche provisorische Bermehrung immer auf langere Zeit machen. Der herr Berichterstatter bat und letthin gejagt, er habe eigentlich 15 Mann weniger vorschlagen wollen. Alfo maren 235 Mann auch genug gewefen, und alfo ift jest mit 250 Mann für alle Eventualitäten geforgt. Uebrigens wird in Bufanft der Große Rath alle Augenblicke jufammentreten, fo daß die Regierung jeber Beit Borfcblage auf Bermehrung bringen tann.

Matthys. Nach §. 40 der Verfassung trifft der Regierungsrath die zur Handhabung der gesehlichen Ordnung erforderlichen Borkebren. Weil nun der Regierungsrath sindet,
daß Fälle eintreten könnten, wo zur Handhabung der geseh
lichen Ordnung eine provisorsiche Vermehrung des Korps nothig
werden könnte, so glaube ich, wir souen seinem Antrage beipsichten. Wan wendet freilich ein, man könne aledann Miluär
aufdieten. Es ist nicht immer möglich, dieses sozieich zu thun,
und es ist auch nicht immer klug. Ich erinnre an einen Fall
im vorigen Jahre. Bekanntlich hab n damuls einige Oberlänberpatrioten eine Jagd auf einen weißen Bären gemacht, wie
sie sagten. Wäre dieses Vorhaben damals 14 Tige früher bekannt gewesen, so bätte der Regierungsrath vielleicht in aller
Etille eine Anzahl Landjäger hinausschießen, um jene
Jagd zu verhindern. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes.

Ingold. Ich hingegen müßte die Ansicht des herrn alt Oberrichters Kurz unterstützen, und zwar besonders darum, weil jest der frühere Antrag des herrn Fürsprechers Matthys nicht angenommen worden ist, nämlich, daß die Landjäger dersnicht? Staate bürger sein müssen. Möglicherweise besommen wir nunmedr Sardinier, Schwaben, Franzosen oder jedenfalls Aargauer zu Landjägern, was beim Boike nicht gutes Blut macht.

Befrich ard pflichtet bem Untrage bes herrn Kurg bei, jumal berfelbe in ber vorigen Bevathung nach reiflicher Distuffion jum Befchluffe erhoben murbe.

herr Berichterstatter. herr alt Oberrichter Kurg fugt, es handle fich bloß um zwei oder drei Tage. Das ift nicht richtig. Bor einiger Beit hat man mir zwei oder drei Landjager abverlangt, um fie nach Laufen ju ichicken. Diefelben find noch dort, bereits ein oder zwei Monate lang, und wir tonnen fie nicht wegnehmen, bis dafebft Rube ift. Fruber einmal mußte man ploglich zwölf Landjager nach Pruntrut fchicken. Wenn nun gleichzeitig auch an andern Octen fich etwas der Art gutruge, fo durfte man dann nicht um einen einzigen Mann weiter geben. Allerdings ift ber Regierungsrath nach ber Berfaffung berechtigt, ju Sanohabung der öffent- lichen Ordnung die notbigen Mittel ju mablen; aber wenn Sie burch Weglaffung ber fraglichen Bestimmung jest befinitiv feft. feben, der Regierungsrath folle die Babl provisorisch nicht vermebren durfen, fo murde wenigstens ich mir nicht berausneb-men, das Rorps auch nur um einen Mann fur einen gegebenen Sall ju vermebren. Wenn man bann fagt, es fei nach langer Berathung befchloffen worden, dieje Befugnig bed Regierungerathes ju ftreichen, fo mar das nur eine Distuffion, wie jede andere. Alle bier gefallenen Artrage merden in der erften Berathung jeweilen nur erheblich erflart, und die Berfaffang und das Ocganisationegefet geben dem Regierungerathe, an welchen diese erheblich erklarten Antraje überwiesen werden, bas Recht, auf feinen urfprunglichen Untrag bei ber zweiten Berathung jurudjutommen, und davon macht er jest bier Gebrauch. Die Beforgniß bes herrn Ingold, daß mir Schma-ben u. f. w. ju Landjagern betommen werden, scheint mir gang ungegrundet, und ich nehme das nur als Spag auf, benn ich glaube, Derjenige, welcher Diefem Korps junachft vorftebt, babe jeder Beit Patriotismus genug, um nicht Fremden ben Borjug ju geben; aber fo engherzig mochte er bie Schranken nicht gieben, und er lagt fich in Diefer Sinficht gerne abertreffen von Undern. Alfo mochte ich febr bitten, biefen letten -San des S. 3 fteben ju laffen.

Abstimmung.

Alle übrigen Paragraphen werden ohne Bemerfung durchs handmehr genehmigt.

herr Direktor ber Justig und Polizei. herr Präident, meine herreit, ich glaube, bier die Geschle des Landjägerkorps auszurprechen, indem ich Ihnen den verbindlichsten Dank basur bezeuge, das Sie das Landjägerkorps nun auf einen bessern Faß baben stellen wollen, was seit langen Jahren in den Wünschen dieses Korps lag, und indem ich bier die hoffnung ausspreche, daß das Korps in dankbarer Anerkennung dieser Verfägungen sich bestreben werde, durch getreue Pflichterfüllung den Erwartungen des Großen Rathes möglichst zu entsprechen.

Bir Berathung ber Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt ber am 14 November legtbin verlefene Unjug bes herrn Bugberger und mearever anderer Mitglieder aus dem Obergargan, betreffend bie Korrettion ber Morgenthalftuge.

Büzberger. Schon vor einiger Zeit find mehrere Gemeinden bes Oberaargaus zusammenartreten und haben sich über die Rorrektion der Mocgenthalküsse besprochen. Diese Korrektion wurde durchaus nothwendig befanden, und daher ist von 33 Gemeinden eine sehr wohl ausgearbeitete Petition dem Großen Rathe eingereicht worden. Da aber dieselbe, wie noch manche andere, seither nicht wieder zum Vorscheine gekommen ist, so haben ich und einige meiner Herren Kollsgen den vorliegenden Anzug gemacht. Zunächst ist dabei die Stellung bes Kantonstheiles Oberaargau gegenüber andern Landestheilen zu berücksichtigen. Oberaargau hat seine Straßen früher auf eigene

Roften bergestellt, und, mabrend feither in andern Landestheilen vom Staate aus Bebeutenbes fur Strafenbau geleiftet morben, ift bingegen im Obergargau mit Ausnahme der fleinen Strafe von Langenthal nach Melchnau nichts gescheben. Alfo ift es billig, bag nun auch für biefen Landestheil etwas gethan werbe. Ein zweiter Grund liegt in der Nothwendigfeit der Korreftion felbft. Bom Morgenthale bis jur Raltenberberg, auf einer Strede von ungefahr 1/4 Stunde Lange, find brei bedeutende und febr fteile Stute auf ber großen Bern Burichstrafe. Es ift bekannt, bag eine Strafe, wenn fie bedeutende hindermffe barbietet, nicht fo befahren wird, wie eine andere. Alfo muß wegen biefer Stuge ter Kanton Bern Bedeutendes an Tvansit und Berfebr verlieren, jumal parallel mit bief'r Strage bem Bura entlang auf Solotburnerboten eine febr icone und wool unterhaltene Etrafe führt, to bag die Jubrleute bereits Is ber dort bindurch fabren. Wenn man alfo den Transit durch den Ranton befordern will, fo muß man gewiß diese Hindernisse befeitigen. Es ift nicht Lokalinteresse, was une zu diesem Anjuge veranlaßt, benn nicht Langenthal ins Befondere bat ben Gewinn davon, fondern ber garge Ranton; das Oberland, bas Emmenthal und bas Mittelland muffen Diefe Strafe paffiren, wenn fie in den Ranton Margau ober in Die öftliche Schweig wollen. Ein fernerer Grund ju diefem Unjuge ift die Armennoth. Nicht nur im Overlande etwa berricht bedeutende Doth, fondern auch im Oberaargau. 3ch fann v rficern, dag es da Leute gibt, und zwar nicht bloß gang arme, fondern folche fo gar, die Bebaufung und etwas Land baben, — melche in Folge bes Migmachfes ber Kartiffein icon gegenwärtig jo ju fagen gar nichts mehr ju effen baben. Wenn ber Ctaat Diefe Leute nicht auf eine zweckmäffige Weife unterftust, jo merten Die Folgen febr traurig fen, benn die Gemeinden und Privaten einzig fonnen nicht binverchend belfen. Da nun ber Regierungerath und ter Große Roth bereits anerfannt taben, bog in Betracht ber gegenwärtigen Umftande moglicht im gangen Lande den Urmen Arbeit verschafft werden folle, fo wird is wohl feinen Unftand baben, Diefen Unjug erbebach ju eiffaren und dann mit Beforderung die Bornabme ber Korreftion anquempfeblen. Diefe fann mit febr geringen Roften febr gwidmaffig ausgeführt werben, intem man biefe Ctige gang füglich umgeben tann, obre fie abgroben ju muffen. Das ift übrigens bann Gade ber untersuchenben Beborten.

Marti, Arzt. Ich möchte Ihnen ben Anzug eber falls febr empfehlen. Diefe Stütze bestieben sich auf ber Deerstraße nach ber östlichen Schweiz u. f. w. und erschweren ben Transit ungemein auch rücksichtlich der Kaken, wegen des Mietbens der Borspannpferde. Die Armenlast sodann ist groß bir uns; wir baben Sparsuppen errichtet u. f. w., abir das Alles reicht nicht bin, daber muy den Leuten auch Arbeit verschaft werden, bamit sie das Nothwendigste sich seibet verschaften. Es ist besonders aus diesem Grunde sehr zu manschen, daß die Arbeit noch diesen Winter in Aug uff genommen werde

Beifer, Oberftieutenant. 3ch mochte in Unterflugnag alled Befagten nur noch aufmerkfant machen auf die Wichtigeit biefer Etragenforreftion für bas Oberland, für bas Emmen-thal und bas Mitt and, ber Stadt Bern nur nicht ju erman nen. Geit einiger Beit find befanntlich viele Rorrettionen und Strafenanlagen gemacht worden , namentlich die Wannenflubftiage, die Waltrigen : Urfenbachftrage, die Strafe von Gumismald nach huttmyl u. f. m. Alle biefe Strafen munben gegen Langeitbal ju aus und führen von boit weiter nach Morgen-that Alle Diejenigen nun, welche biefe verfchiedenen Gragen benuten, find babei intereffirt, bag nun auch biefe Giute, welche am Ende bes Rantons liegen und große Transportfeften veranloffen, forrigirt werden. Man mag noch biefer Richtung bin Etragen anlegen, wo man will, fo ift aifo bieje Rorreftion nothig. Das wird feine verlorne Ausgabe fein, benn es ift biejenige herrstraße, welche mobl am Meisten einträgt und befahren wird. Es ift auch fur das finanzielle Intereffe bes Rantons gefährlich, wenn man diefe Rorrettion nicht vornimmt. Margau und Golothurn ftrengen fich an mit allen Raften, ibre Deerstraßen ju verbeffern, und Solothurn namentlich bat dafür febr Grofes geleiftet; das Alles giett barauf bin, den Waarenjug durch jene Kantone zu führen, so lange als möglich. Also müssen wir trachten, daß unsere Straße die Konturrenz ausbalten möge mit derjenigen auf Aargauer- und Solotburnerboden, denn sonst zieht, wer von Brugg oder Aarau herkömmt, die Straße durch den Kanton Solotburn vor, welche ganz eben ist und also einen wohlseilern Transport zuläßt. Durch diese Korrektion wird die Fracht für das Oberland, das Emmenthalu. s. w. vermutblich um Bh. 1 wohlseiler gestellt werden können, und ebenso auch die Salzsuhr, denn es ist nicht zu vergessen, daß zu Morgentbal das Hauptdepot des Salzs ist. Also abgesehen von der Armennoth liegt diese Korrektion im böchsten Interesse des ganzen Landes.

Matthys. Ich bin mit der Loka'irat auch bekannt, und in der That ist die Korrektion notdwendig. Die daberigen Kosten werden gedeckt werden können durch Zanahme der Transstitgebühren, serner wird das Interesse einzelner Landesgegenden dadurch befördert, und dittenst liegt davin eine indirekte Unterstätzung an die Armen. Wie ich in Ersabrung gebracht, so hat sich der Herr Baudirektor bereits damit beschäftigt. Freilich herrschen beshalb Rivalitäten in der Gegend; Langentbal und die dortigen Gemeinden verlangen, daß die Straße ungefähr in ihrer jehigen Richtung korrigirt werde, Wangen und Narwangen bingegen möchten die Straße über Narwangen und zum Theil über Solothurnerboden ziehen.

Schaad. Es ift unrichtig, was herr Matthys fagt; Agrwangen munfcht eine Strafe, aber nicht über Solothurner-boden, sondern in direkter Linie nach Bugberg. Der herr Baudirektor wird übrigens die Sache dann untersuchen.

Egger. Eine Korrettion ber Strase ist unumgänglich nöthig, darüber ist kein Zweifel. Wangen und Narwangen baben in jüngster Zeit von sich aus einen Plan aufnehmen lasen über eine bessere Verbindung. Dieses kam ind Publikum, und nun hieß es, man wolle die Huptstrase über Wangen und Narwangen und nach Solotburn ziehen. Das ist keineswegs die Absicht, sondern die Absicht ist lediglich diese, daß man die Strase von Bühberg über Narwangen und Wynau nach Worgenthal zu ziehen wünscht. Ich bin nun nicht gegen die Erbeblichkeit des Anzuges, aber ich wünsche, daß Alles genau untersucht werde, denn es gebt in die Tausende hinein, je nachdem man es so oder anders macht.

Rummer. 3ch mochte por Allem aus, bag über biefe Rorrettion, wie auch über ben Projett, welchen herr Garfprecher Matthys erwähnt bat, eine Untersuchung ftatiffabe. Bereits liegen Piage por für eine neue Rommunikationeftrage pon Morgentbal bis Marmangen, und auf ber Baubireftion find Plane in Arbeit fur eine Rorrettion von Marmangen bis Bat. berg, welche Strafe wieder in die alte Burich Bernftrafe einmundet Richtens wird eine Borftellung von den betreffenden Ortichaften eingereicht werden, daß ftatt biefer foftspieligen Rorrettion der alten Burich Bernftrage eine neue Strafe von Morgenthal bis Gunberg über Narmangen angelegt werbe. Die wesentlichsten Grunde für Diese neue Strafenanlage von Morgentaal bis Marmangen find diefe, erftlich, daß diefelbe weit weniger Roften nach fich gieben wird, ale jene angebrachte Rorrettion binnittlich ber Landantaufe, Brudenbauten u. f. w.; zweitens das nie durch brei Dorfer fubrt, mabrend die alte Strafe auf Diefer Strede feines berührt; endlich brittens, dag Die Straf nlinie von Morgenthal bis Bupberg über Marmangen nicht langer ift, als jene von Morgenthal über Raltenberberg bis Bugberg. 3ch muniche alfo gang einfach, daß die Sache querft unterfucht werde.

Beiser, Migger. Morgenthal ist bekanntlich ein enges Thal, gleichsam ein Trichter. Sollte nun, wer von Burgdorf u. f. w hirkommt, dann den Ellenbogen über Aarwangen machen, um in's Morgenthal zu kommen? Langenthal würde dabei zwar nicht verlieven, denn die Betreffenden mußten gleichwohl immer über Langenthal reifen; aber, daß man ihnen nun zumuthen will, dann noch den Aarwangern einen Besuch abzustatten, wenn sie schon dort nichts zu thun haben, das ist doch

ein wenig ju ftrenge. 3ch ftimme aus voller Ueberzeugung für die Erheblichteit bes Anzuges.

von Tillier. Erlauben Sie mir, meine Herren, auch einige Worte über diesen Begenstand. Diese Sache hatte schon langst gemacht werden sollen, es ist dies Pflicht des Großen Rattes und ein eigentliches Bedürfniß, und wahrlich, es ist ucht meine Schuld, daß die Sache nicht langst gekommen ist. Während ich die Ehre hatte, Prästent des Baubepartementes zu sein, ging ich stets von der Ansicht aus, daß vor Allem aus die großen Sauptstraffen bes Rantons berudfichtigt werden follten, und zwar in erfter Linie ber gange Straffenzug von ber aargauischen Grenze bis an die Freiburgische. Es gereicht wahrhaftig ten früheren Beborden jum Bormurfe, bag, mahrend fo manche andere weniger wichtige Arbeit ausgeführt worden ift, man bingegen diefe bochft wichtige Linie fo ganglich vernachläßigt bat. 3ch habe beständig baran gemabnt, aber ich war nie im Stande, damit burchjudringen. Es mare freilich burchaus unzwedmäßig, wenn man beute feine Beit barüber verlieren wollte, ob die Strafe babin ober bortbin verleat merben folle; aber Die Sache im Allgemeinen ift febr bringend, und wenn man jugleich bem wohlthatigen Ginne der bortigen Gemeindebeborden in diefer bedrangten Beit ju Gulfe tommen tann, fo ift dieß ein Grand mehr, um fich damit zu beschäfti-3ch unterftute alfo mit voller Ueberzeugung den vorliegenden Untrag, welchen ich den betreffenten Mitgliedern überdieß febr verbante.

Der Unjug wird mit großer Debebeit erheblich erflart.

Es wird nun vorgelegt nachstehender Projett. Zarif, als Unhang jum Gefete uber Authebung ber Untergerichte.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr bloß einfach von bem Werthe ber Tauschsache eines Theils zu berechnen; ift der Werth beider Tauschsachen ungleich, so ift der Mehrwerth der einen Tauschsache maßgebend.

Amtsichreiber für die Seite ju 1200 Buch-

Außer ben oben bestimmten Gebühren find teine andern juldfifig in ber Unwendung bes Gefetes über bie Aufhebung ber Untergerichte."

Durche handmehr wied beschloffen, diefen Zarif in globo zu behandeln.

herr Regierungsprässent, als Berichterstatter. Dieser Aarif ist nach ben künftigen Berbultnissen, wie sie sich nunmehr in der Anwendung des gestern berathenen Gesetzes berque stellen werden, etwas niedriger gestellt, als der disherige. Pas Minimum von Bz. 5 ist zwar das nämliche, bingegen war die Summe, welche die jest als Masstad diente, niedriger ungesetz, als sie hier vorgeschlagen wird, indem für Summen von mehr als Fr. 250 bereits eine höbere Gebühr bezahlt werden mußte, während diese Summe bier auf Fr. 1000 sestassisch für Unch das Maximum der Gebühr ist das nämliche, nämlich Bz. 15, aber auch hier war dieber die Summe, über weiche hiraus das Maximum ter Gebühr bezahlt werden sollte,

niedriger, als wie fie jest bier vorgeschlagen wird. Ferner war der bieberige Tarif fo, bag, wo das Untergericht Bg. 5 bezogen bat, jedes Mal Bg 20 bezahlt werden mußten, indem ber Untergerichteichreiber Bi. 15 für fich bezog. Ferner, wo Dem Untergerichte By 10 bezahlt wurden, mußten aus bem gleichen Grunde Bg. 25 bezahlt werden, und wo tem Untergerichte Bi. 15 bejahlt wurden, mußte man Bi. 30 bezahlen. Bei ber homologation letter Billendverordnungen betrug bie Gebuhr fur bas Untergericht By 40, ffir bie baberige Urfunde By. 35, jufammen alfo Bj. 75 Wenn Sie eine Durchschnittsberechnung anstellen, so werden Gie feben, daß bier eine wefentliche Berabfegung bes Tarife vorgefchlagen wirb. In Bejug auf Die Ginfchreibung ber letten Willensverordnung n muß nun eine Abanderung des Borfchlages fatifinden, weil Sie geftern beschloffen baben, daß die homologation vor den Gemeinderathen bor fich geben folle; baber muß es im letten Anfabe ftatt "Umtofchreiber" beifen "Gemeindofchreiber." Ferner foll es im funften Anfabe beifen: "Bon jeder Kontrolirung und Berhandlung eines Geschäftes u. f. w." Bielleicht wird in der Distuffion vorgeschlagen werden, in Bezug der Bertheilung ber Gebühren unter ben Prafidenten, die Mitglieder und ben Gemeinderathefchreiber eine Bestimmung aufzunehmen. 3ch will indeffen nicht vorgreifen, werde mich aber einem baberigen Untrage nicht wiederfeten.

Schaab. Gerabe biefer Umstand veranlaßt mich, bas Wort zu ergreifen. Wenn ber Schreiber die Urkunde einschreiben muß u f. w., so nähme er bei einem Akte von nicht mehr als Fr. 1000 die Bz. 5 ganz weg, so daß dem Gemeinderathe nichts bliebe. Ich schlage also vor, daß bei einem solchen Akte Bz. 3 für den Gemeinderath und Bz. 3 für die Einschreisbung bezahlt werden müssen.

Matthys. Nach dem Emolumententarif vom 14. Juli 1813, Titel 12, §. 3 mußten an Gebübren bezahlt werden: Wenn der Gegenstand weniger als Fr. 250 betrug, Bh. 5, — wenn der Gegenstand nicht mehr als Fr 3000 betrug Bh. 10, — und wenn er mehr als Fr. 3000 betrug, Bh. 15, so daß böchstens Bh. 15 als eigentliche Fertigungsgebübren bezahlt werden mußten. Ich vermisse nun bier, wie Herr Schaad, die Gebühren für den Gemeindschreiber. Diesem möchte ich nun auch etwas bezahlen, denn er muß die Urkunde aussertigen und ins Protokoll eintragen u. s. w. Ich din so frei, folgenden Antrag zu stellen:

jablen :
a) Für Abfaffung und Einschreibung einer Fer-

a) Für Abfassung und Einschreibung einer Fertigungs- oder Homologationsurkunde oder eines Abschlags
b) Für Abfassung oder Einschreibung einer Zufer-

tigungeurkunde für die Seite zu 600 Buchstaben 3.
c) Für Abfassung und Einschreibung eines Gelds aufbruchschienes per Seite 3.

5.

Im Schluffate wunsche ich bann noch eine Bestimmung, babin, daß Porto und Stempelgebuhren befondere in Anschlag zu bringen feien.

Scherz, Fürsprecher. In Unterstühung ber Antrage bes herrn Matthys finde ich im weitern die Bh 5 für den Amtschreiber für Kontrollirung und Versendung eines Geschästes zu hoch. Ich stelle mir vor, man werde für diese Kontrollirung rubrizirte Kontrollen haben, in welche jedes Geschäft je mit einer einzigen Zeile eingetragen werden kann. Nun kann der Amtsschreiber gar leicht auf diese Weise 40 Geschäfte in einer einzigen. Stunde kontrolliren oder sogar nur durch einen Kopisten kontrolliren lassen und auf diese Weise 40 Mal Bh. 5 verdienen, also in der Stunde Fr. 20. Das ist nun zu viel, denn für die vorhergegangene Untersuchung des Aktes wird der Amtsschreiber ohnebin bezahlt. Ich trage also darauf an, diese Gebühr auf Bh. 2½ herabzuseben.

Stettler. 3d finde bier eine Austaffung, die nicht unwefentlich ift. Alle Gebubren für ben Gemeinderath find blog berechnet auf die ordentlichen Sigungen besfelben, und gewiß nicht ju boch. Aber es tann Salle geben, wo es fur bie Betreffenden von Wichtigkeit ift, nicht auf ben ordentlichen Sigungstag marten ju muffen, wie z. B. für die Eröffnung von Testamenten. Berlangt nun eine Partei eine außerorbentliche Sigung bes Gemeinderatbes, fo ift es boch nichts als billig, daß dafür besondere Gebubren bezahlt werden. Diefem Umftande war bieber Rechnung getragen. Ferner ftebt bier, es folle für die Somolagation einer letten Willensperordnung nicht mehr bezahlt werden als Bh. 5. Allein, herr Prafibent, meine herren, diefe Billeneverordnungen muffen ibrem gangen Inhalte nach eingeschrieben werden, es gibt ein eigentliches Taftamentenprototoll. Run tommen Testamente vor, Die vielleicht 30 Seiten enthalten, - und das follte nun bloß für BB. 5 eingeschrieben werden?

herr Berichterstatter. Dafür ift ja bereits gesorgt, benn unmittelbar nachber folgt, es follen für die Einfchreibung je BB. 3 per Geite bezahlt werden.

Dabler, gemefener Regierungerath. herr Fürfprecher Matthys wa das Maximum der Fertigungegebubr von By 15 auf BB. 10 berabfeten. Diefem toante ich nicht beiftimmen, denn die Gemeinderathe follen doch für ihre Mübe und Berantwortlichkeit auch etwas haben, und mas bier im Sarife vorgefchlagen wirb, ift gewiß nicht ju boch. Singegen mußte ich gar febr ben andern Antrag unterflugen, daß namlich fur ben Setretar eine eigene Gebubr ausgefest werde, damit die bier porgeschlagenen Gebühren bann bem Gemeinde athe einzig verbleiben. Bas die Somologation betrifft, fo fhlage ich vor, bag ba, wo das Bermogen bes Teftitors &c. 2000 überfteigt, dann eine Gebuhr von BB. 10 bezahit werden folle. Die Berhältniffe find in folchen Fällen gewöhnlich fo, daß es den Erben nicht ichwer wird, etwas ju bezahlen. Sinfichtlich der außeror. bentlichen Sigungen will ich mir feinen Untrag erlauben, aber es ift boch mabrhaftig billig, bag bafür etwas mehr bezahlt werbe, benn eine folche Sigung tann manchem Gemeinberarbsmitgliebe oft febr ungefchicht tommen.

Friedli. Much ich finde Mustaffungen in diefem Tarife und zwar bauptfächlich brei. 3ch fchlage baber por:

"1) Fur eine außerordentliche Sigung jedem Mit-

BB. 10. gliebe ein Tagegelb von

Für ein Abichlagezeugniß 3. 3." 3) Für Burudjenbung an ben Amtefchreiber

In Bejug auf Diefen lettern Punkt bat gwar herr Furfprecher Matthys bereits vorgeschlagen , bag Porto und Stempel in diefem Zarife nicht inbegriffen feien; aber in manchen Gemeinden tann man nicht immer die Poft benuten, und alfo ift eine Gebühr von By. 2 oder 3 nicht ju viel.

Mösching. Die von herrn Fürsprecher Matthys gestell. ten Untrage muß ich volltommen unterftugen. Durch unnabme derfelben wird nach meinem Dafürhalten ein richtigeres und billigeres Berbaltnif bergeftellt, als wie es im borliegenden Entwurfe vorgeschlagen ift, namentlich fur ben Gemeinderchreiber, welcher die meifte Urbeit machen muß. hingegen bem Borfchlage bes heren Fürsprechers Scherz, welcher ben Unfat für Die dem Amischreiber auffallende Arbeit von Bh. 5 auf Bh. 21/2 berabsehen will, konnte ich nicht beiftimmen. Der von ihm beispielsweise angedeutete Sall, wie viel ber Umteschreiber bamit in einer Stunde verdienen konne, wird nicht leicht eintreten. U-brigens follte man boch auch bie bedeutende Berantwortlich. feit Diefes Beamten in Betracht gieben. Da ich vom fünftigen Reujabre binmeg Die Amteschreiberftelle nicht mehr befleibe, fo glaube ich, in Diefer Cache unbetheiligt ju fein.

3ch ftimme ju ben Untragen bes herrn Furfprechers Mattbys Das Bolt bat erwartet, daß jufolge der Berfassung die Frtigung ganz abgetban fei und nichts mebr fofte. Best fchiagt man uns hingegen ungefabr ben gleichen Earif vor, wie er bisber mar. Auch ift richtig, was herr Fürsprecher Scherz gefagt bat in Bezug auf den Umtschreiber und ich unterftuge baber auch feinen Antrag.

Reubaus. 3ch bermiffe im Zarife eine Bestimmung betreffend die mundlich gemachten letten Willensverordnungen, worüber bie Beugen bann ibre Depositionen machen muffen. 3ch fcblage in Diefer Beziehung folgendes vor : " Dem Gefretar für bas Protofoll über eine mundliche lette Willensver-ordnung von jedem abgeborten Beugen — Bp. 5."

von Erlach. 3ch mochte lediglich im Allgemeinen biejenigen Antrage unterftugen, welche bem Sefretariate ein binlangliches Emolument zuerkennen mochten. Es gibt Bemeinben. wo die gegenwärtigen Gemeindsichreiber binfichtlich ihrer gabig. teit nicht genug Garantie fur Geschäfte Diefer Urt barbieten, und daber werden dort besondere Sefretare bafür gemabit merben muffen. Benn bann am betreffenden Orte felbft jufallig fein tauglicher Mann wohnt, fo muffen die Emolumente fo beschaffen fein, daß man all allig einen folchen aus einer Dachbargemeinde berufen tann, obne ibm ein befonderes Bartgelb b'gablen ju muffen; fonft wird man die Unordnung bald feben, Die in vielen Gemeinden daraus entfteben wird. 3ch wenigftens tenne Gemeinden, wo die Sache mit bem gewöhnlichen Gemeind. fcreiber unmöglich geben tann.

Ebersold. Daß ich mit dieser provisorischen Uebertra. gung der Fertigungsgeschäfte an die Gemeinderathe nicht einverftanden bin , wiffen Sie bereits. Es tommt mir faft por, a's wollten die Schuhe nicht mehr halten, bis man neue anichaffen konne. 3ch mochte bingegen in den alten Schuben fort laufen, bis man ju einem tuchtigen Spotbefargefege tommt, und daber will ich von diefem Tarife nichts, fondern es beim alten bewenden laffen.

herr Berichterstatter. Was vorerft die außerordentliche Berfammlung des Gemeinderaths betrifft, fo find bisber allerdings Faue Diefer Urt bier und ba eingetreten, weil bie bisberigen Untergerichte fich in der Regel nur alle drei Monate versammelt baben. Wenn nun ein fo langer Zwifchenraum von einer Shang jur andern verftrich, fo lagt es fc gar wohl begreifen, bag es Falle geben tonnte, wo eine augeiorbentliche Bei fammlung notbig mar. Wenn man aber bebentt, daß vielleicht in teiner einzigen Einwohnergemeinde ber Boifchenraum von einer Gemeinderatbofigung gur andern in der Regel langer bauern wird, als viergebn Lage, fo glaube ich nicht, daß man im Zarife den Fall außerordentlicher Sigungen poraus. feben folle. Wenn aber ber fall je eintritt, fo ift allerdings eine besondere Bebuhr notbig , aber wenn Gie jedem Mitgliede für außerordentliche Sinungen ein Taggeld bestimmen von Bg. 10, fo bin ich überzeugt, daß man dann jeweilen wohl die ordentliche Singung abwarten wird. 3ch ftelle diefes indeffen ber Berfammlung anbeim. Man bat von Porto und Stempel gesprochen. Das, herr Prafident, meine herren, find nicht Turifbestimmungen, jondern baare Muolagen, und ba verftebt es fich von feibit, daß folche Auslagen vergutet merben follen. Run eine allgemeine Bemertung über die gefallenen Untrage auf Ernöhung des Zarifs , namentlich für den Gemeindschreiber. 3ch fege nicht ein, daß ber Gemeindsichreiber in ordentlichen Gefchaften Diejer Art gar viel mehr in Anspruch ger ommen werde, als jedes einzelne Mitglied des Gemeinderaths. Wie ift es gehalten mit ber Prufung der Bormundschafterechnungen por den Gemeinderathen? Der Birif baruber fagt, wenn as Bermogen fo und fo groß fet, fo beziehe bie Bormundfchafts. beborde jur die vorläufige Unterfuchung u. f. m. fo und fo viel. Darunter ift dann Alles begriffen, und es ift feine befondere Gebupr fur ben Praidenten ober ben Schreber feftgefest. Run tann ich mir nicht vorftellen, daß eine Fertigung weitlaufiger fei, als ein Befinden über eine Bormunbichafts. rechnung; im Gegentheile, Die Bifinden über Die Rechnungen ber Bormunder find oft febr weitläufig, und boch theilt fich ber Schreiber, welcher biefelben in der Regel machen muß, mit ben Mitgliedern Des Gemeinderathes in Die namlichen Gebupren. Bon biefer Unficht ging ber Regierungsrato auch bier aus, und wenn Sie, Berr Pafident, meine herren, viele

fleine Gebubren in verschiedenen Artiteln festfeben, fo macht Das zusammen am Ende eine große Gebubr, und bann fonnte bielelbe juleft fo boch tommen, wie bieber. Die Bevölkerung aber rechnet barauf, bag eine weientliche Berabfetung ber Gebubren ftattfinde. Worin tann in Butunft die Mibeit des Gemeinderathofchreibers bestehen? Es wird ibm ein Aft vorgelegt, ber vom Gemeinderathe gefertigt ift; barüber braucht man nicht viel Schreibens ju machen, und fünftig werden die baberigen Zeugniffe vielleicht zwei Zeilen enthalten, und auch ein allfälliger Abschlag wird nur gang turg das Motiv entbalten, warum nicht gefertigt wurde. Alfo ift im einen, wie im ans bern Falle die Arbeit bes Gefretare nicht von folder Bedeutung, daß besondere Gebühren dafür nothig waren. Bas die Einfcreibung ber letten Willensverordnungen betrifft, fo foll ja ber Gemeindofchreiber bafür By. 3 per Seite, ju 1200 Buchnaben gerechnet, fordern durfen Man bat bier vorgeschlagen By 3 per Seite ju 600 Buchftaben. Aber dieg mare mehr, ale bisber bezahlt murbe. Dir fcbeint ber Borichlag bes Entwurfes in diefer Beziehung binlänglich. herr Mattbys fchlägt ferner By. 3 por fur Die Abfaffung und Ginfchreibung eines Geld-aufbruchicheines. Aber Dieje Scheine find ichon abgefaßt, wenn fie dem Gemeinderathe vorgelegt werden; diefer gibt nur bas Fertigungszeugnis dazu. Auch der von ihm vorgeschlagene Anfah für Abfassung und Ginschreibung einer Fertische gungs- ober Somologationsurfunde ober eines Abichlages icheint mir die Billigfeit ju überschreiten. herr Fürsprecher Reubaus fodann will bem Sefretar eine befondere Gebubr jufichern, wenn Diefer bas Prototoll fubrt über Die Beugenertlarungen bei mundlichen Willensverordnungen. 3m Entwurfe ift schon da-für geforgt, benn bas ift unter Einschreibung einer letten Willensverordnung verstanden und wird mit Bj. 3 per Seite bezahlt. herr Friedli will eine befondere Gebupr fur die Burudfendung an ben Umtofchreiber. Dafür ift nicht befondere Mübewalt nothig, es wird felten ein Erpreffer dafür abgefchictt werben. herr Altregierungerath Dabler tragt barauf an, für bie Somologation Bz. 10 zu bestimmen, wenn bas Bermögen Fr. 2000 übersteige. Grundiaglich babe ich biegegen nichts, in den meisten Fällen zahlen die Erben biese Bz. 10 gewiß nicht ungerne; aber bei ber Somologation laft fich ber Betrag bes Bermogens oft noch nicht genau ausmitteln, und auch ber gegenwärtige Zarif macht barin feinen Unterfcheib. Daber wunfche ich jedenfalls eine fire Gebubr obne Rudficht auf ben Betrag bes Bermogens. Ein anderer Antrag will bem Umts. fchreiber für die Kontrolirung und Berfendung nur By 21/2, ftatt By. 5, admittiren. Das fteht jest nicht im Berba tnife ju den übrigen Untragen. Wenn man die große Berantworts lichteit bedentt, fo wird ber Amtsichreiber bas in ber Regel felbst machen und nicht einem Ropisten überlaffen, und fo find Bj. 5, gewiß nicht ju viel. herr Mattbys mochte bas Marimum Der Fertigungsgebühren auf Bz. 10, ftatt auf Bz 15 ftellen; allein laut Entwurf murben Bz. 15 bezogen bloß da, wo der Gegenstand die Summe von Fr. 5000 übersteigt. Indeffen habe ich gegen diefe Menderung weniger einzuwenden, als gegen die verschiedenen Antrage auf Erbobung. Bezüglich endlich auf ben Antrag des herren Eberfold, welcher in den Sarif nicht eintreten will, habe ich nichts zu bemerten.

Sch aad ziebt feinen Antrag jurud und schließt zu bemjenigen bes herrn Matthys.

Dabler, gemef. Regierungerath, modifizirt feinen Antrag auf Bj. 10 für jebe homologation ohne Unterschieb.

### Mbfimmung.

1)	Ueberhaupt f	ür ei	nen 1	neuen	Zari	f .		Gr.	Mehrheit.
2)	Für ben Bor						hes	59	Stimmen.
	Für Abander							93	,,
3)	Für Erbeblich Stettler, b	leit etreff	bes L end d	intrac	ges de Berord	d Hei entlid	rrn hen		
	A							89	,,
	Dagegen	2						60	

4)	Für (	erbeblic	preit	der	Abande	runge	Bantr	äge		*	
		herrn							61	Stimmen.	
•	Dageg	en			•				90	n'	
5)	Für (	Erheblic	hteit	der	Anträg	e des	Se	trn			
	Frie	dli	•		•				31	,,	•
	Dageg	en	•			•			Me	brheit.	×
6)	Für E	rbeblic	feit b	es n	rodiffzir	ten U	intra	ges	_		
		Herrn			•	•	•	•	Gr.	. Mehrheit.	•
7)	Für E	cheblid	heit !	des ?	Untrage	B bes	d Her	rn			
		thaus							20	Stimmen.	
	Dag · g	en			•				De	brbeit.	1
8)		rheblid									
	_ @d	erz in	Betr	eff d	es Um	teschr	eiber	в.	90	Ctimmen.	
	Dageg	en		•				•	49	**	
9)	Für d	en Zar	if im	Uel	rigen		•	•	Har	idmehr.	

Bortrag ber Direttion bes Innern nebft Defrets. entwurf, betreffend bie momentane Ginftellung ber Eranfitegebubren für Getreide und Mehl.

Der Antrag gebt bahin, es möchte ber durch bas Gefet vom 31 Juli 1843 aufgestellte Transitzoll für alle Sendungen von jeder Art Getreibe und Mehl, welche sur Staatsbehörden, Staatsanstalten, Gemeinden, Korporationen und hülfsvereine der Stände Solotburn, Bafelstadt, Basellandschaft und Neuenburg bestimmt sind und durch den Kanton Bern transitiren, in Folge der von den genannten Ständen ihrerseits ergriffenen Initiative, von nun an die auf Weiteres ebenfalls eingestellt und nicht bezogen werden.

herr Direttor bes Innern, als Berichterftatter. Durch ben § 1 biefes Defretes wird ben barin genannten Stanben, welche bem Stande Bern bereits Aehnliches angeboten haben, bis auf Weiteres ebenfalls Transitfreibeit jug fichert für alle Arten von Getreide und Mebl, welche für bortige Staats. und andere gemeinnugige Unftalten u. f. w. bestimmt find. 3m § 2 wird überdieß für Getreide, Sulfenfruchte und Mebl, welche nach bem Ranton Solorburn bestimmt find, ber Bezug des Ausgangezolles bis auf Beiteres eingestellt, indem Golothurn dem Stande Bern bas Ramliche auch feinerfeits anerboten hat. Laut S. 3 durfen beffenungeachtet alle diefe Begen. ftande nirgende ein- und ausgeben, als bei ben beftebenben Grenggollftatten, weil es immerbin von Intereffe ift, ju miffen, wie viel aus und eingeführt wird. Der §. 4 gibt bem Regierungsrath bas Recht, auch gegen andere Kantone, welche abnliche Berfügungen erlaffen murben, Reziprozität eintreten ju laffen. Go ließ namentlich die Regierung von Margau durch Die Bermittlung von Golotburn und erklaren , bag fie ebenfalls gu einer berartigen Magregel geneigt mare; Dirette Mittheilung baben wir jedoch von borther noch feine erhalten; wenn aber eine folche fommt, fo werden wir fie noch bereitwilliger an-nehmen, als die folothutnische, weil wir eber im Falle find, Getreide und Mehl aus dem Margau ju beziehen. Der §. 5 will, daß ber Regierungsrath diefe Berordnung wiederum aufheben tonne, wenn die Berbaltniffe es gestatten, Diefe Finangquelle wieberum berguftellen.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Mattbys. herr Prafident, meine herren, ich febe fo eben aus § 27 ber Berfassung, daß dem Großen Rathe als unübertragbar das Recht der Aufhebung von Gezehen ausschließlich zulömmt. Dadurch nun, daß wir so eben dem Regierungsrathe das Recht eingeräumt baben, obige Verordnung später wiederum auszubeben, hat der Große Rath gegen die Verfassung gehandelt, also muß er auf seinen Beschluß wiederum zurücksommen. Ich konnte diese Bemerkung nicht früher machen, weil ich zuerst die Verfassung nachlesen mußte.

herr Prafibent. 3ch foll in Bezug auf die Form bemerten, bag bieg Gegenstand einer Mabnung ift, welche laut Reglement schriftlich eingereicht werden foll. Die Umfrage war eröffnet, es tann fich also Diemand beklagen, wenn er nicht zu rechter Zeit bas Wort ergriffen bat.

Bortrag ber Direttion bes Innern, betreffend bie Bunfche bes Gemeinderatbes von Robrbachgraben gegenüber ben bortigen Ginfagen.

Diefe Buniche find folgende :

- 1) Dag Ginfagen ohne Grundeigenthum verpflichtet werben mochten :
- a. bei'm Gingug eine Gebubr von Fr. 4 bis Fr. 8, und
- b. von jedem Rind, das die Schule besucht, ein jahrliches angemeffenes Schulgeld zu bezahlen.
- 2) Daß die Gemeinden berechtigt erklart werden möchten, Einsagen, welche blog jur Mietbe wohnen, wenn fie fich bes Frevels schuldig machen, wenn fie ibre Rinder nicht jur Schule schiefen ober bas Schulgelb nicht bezahlen, ober die Rinder bem Bettel nachschieden, aus der Gemeinde weisen zu können.

Sowohl ber Untrag bes Direktors bes Innern als bes Regierungerathes gebt auf Abweisung Diefes Gesuchs, weil bie barin enthaltenen Bunfche burch bereits bestehende Gefete regliert find.

herr Direttor bes Innern, als Berichterftatter, fügt lediglich bei, bag binfichtlich ber Schulgelber fpater allerdings eine allgemeine Regel werbe aufgestellt werden muffen.

von Tavel. 3ch tann ben Antrag ber Gemeinbe Robr. bachgraben nicht in allen Theilen unbegrundet finden. Begebren gwar, daß jur Diethe wohnende Ginfagen, welche fich wiederholter Solffrevel ichuldig machen, weggewiesen werden tonnen, icheint mir nicht gang begrundet, weil dieforts in Der Sinterfagenordnung bereits eine Bestimmung enthalten ift, wonach Diefe Ausweisung ftattfinden tann. Es fcheint, tie Leute im Robrbachgraben geben von der Unficht aus, die Sinterfägenordnung fei aufgehoben, weil das hinterfag und Ginjuggeid durch die Verfaffung abgeschafft ift, allein bas ift icrig. Bas bingegen bas Chulgeld für Emfagentinder betrifft, fo Scheint mir bas Begebren benn boch nicht gang unbigrundet. Freilich fagt und die Direktion des Innern in ihrem Bortrage, Das fer Bermaltungsfache ber Gemeinden u. f. w. Allein burch Aufvebung bes hinterfaggeldes ift ba eine mefentliche Lucke ent. ftanden, indem durch Das Tellgefet Diejenigen Einfagen, welche tein Grundeigenthum besigen u. f. m., nicht ju Beitragen an Die Gemeindsadministrationstoften angehalten werden tonnen, wofür bis jest das pinterfäßgeld doch einigen & fag bot, und boch genießen Diefe Einfagen ben Bortbeil Des Schulunterrichts, wie die übrigen Gemeindegenoffen und wie Diejenigen, welche burch bas Tellgefes ju Beitragen an Die Gemeindsauslagen verpflichtet find. Bit nun aber bas hinterfäßgeld aufgenoben ift, fo entftebt eine Bevorrechtigung für die obne Grundeigentbum angefeffenen Einfagen. Diefe Luce follte alfo ausgefüllt merben. Der Direttor bes Innern bat fich zwar babin ausg fprochen, es werde eine Berfügung Diefer Urt in Betreff der Schulgelder eintreten muffen, aber ich mußte boch finden, daß diefer Gegen-ftand zu Ausfullung jener Lucke zu naperer Unterfuchung und Berichterftattung an ben Regierungerath gefendet werden jollte.

herre Berichterstatter. Es ist gerade fein Gegenantrag gestellt worden. Dem Direktor des Innern ist es daran gelegen, daß, petitionive nun, wer will, die B treffenden bald eine Intwort erbalten, indem es denselben lieber sein muß, bald abgewiesen zu werden, als gar nie eine Untwort zu bestommen. Ich bin allerdings der Unsicht, daß in Bezug auf die Schulgelder etwas Allgemeines erkannt werde, aber nur nicht etvas Abgebrochenes. Wir muffen obnebin nächstens das Tellgeses einer Revision unterwerfen, und aledann wird auch dieser Gegenstand erörtert werden muffen. Ubrigens muß ich bemerken, daß diejenigen Einsaßen, welche nicht tellbares Bermögen besigen, nach meiner Ansicht auch nicht mit Schulgeldern belegt werden sollten; dieses wäre einerseits hart und

würde andererseits dem Zwede allgemeiner Volksbildung entgegentreten. Gerade die ärmste Klasse dat die Schule am nöthigsten, und also müssen wir sie nicht noch mit Schulgeldern belegen. Was sodann die Ausweisung wegen Freveln betrifft, so möchte ich nur auf die Konsequenzen ausmerksam machen, die es baben würde, wenn man jeden Frevler, wenn er hintersäß ist, ausweisen wollte. Man müste dann ein Geseh machen, wonach jeder Einsaße, der irgend je ein Verzehen begangen, aus jeder Gemeinde fortgewiesen werden könnte.

Der vorliegende Antrag auf Abweisung des Gesuchs wird mit großer Mehrheit genehmigt.

Bortrag ber Spezialkommiffion über die Enticha. bigung ber Mitglieder ber Berfaffungekommiffion.

Der Bortrag ber am 30 Oftober letthin niedergesetten großräthlichen Spezialsommission schließt, in Beudsichtigung ber obwaltenden Berbältnisse bezüglich auf den Wohnort, auf die medrere oder mindere Betbeiligung bei den der Berfossungstommission obgelegenen Arbeiten, und auf den Umstand, daß einzelne Mitglieder damals gleichzeitig bereits anderweitige Besoldungen vom Staate genossen, dahn, den Mitgliedern der Berfossungsstommission folgende Entschädigungen auszurichten, nämlich:

1)	an	herrn	Ochsenb	ein , a	13	Pro	fide	nten			Fr.	600
2)	"	**	Stämpf								,,	500
3)	22	"	Ctockm		•				•		"	350
4)	"	"	Immer	(refp.	De	ffen	Erl	ben)	•		,,	350
5)	"	n	Robler	•	٠			•	•	•	23	350
6)	"	22	Funt	:	•	•		•		•	n	200
1)	"	"	Belricha	ro	•	•		•	•	•	"	100
	,										Fr. 2	2450

Mattbys, als Berichterstatter. Ich foll blog bemerken, bag die genannten herren als Mitglieder der Redaktionskommission, des Bersassungsratbes drei Bochen lang, sodann als Mitglieder der Borberatbungskommission an 23 Tagen Sigung gebalten und als Mitglieder der Berkassungskommission vom 14. Juli bis jum 27. August, also sechs Wochen und drei Tage, sunktionirt und für den Staat gearbeitet baben. Wenn man dieses berücksichtigt, so sind die Anträge der Kommission wohl hinreichend gerechtsertigt.

Bügberger. Ich tann nicht einsehen, warum herr Ochsenbein Fr. 600, und bingegen herr Stämpsti nur Fr 500 bekommen soll. Man sagt freilich, herr Ochsenbein babe seinen Wohnsis während jener Zeit nach Bern verlegen müssen und sei babarch zu größern Ausgaben veranlaßt worden. Das ist richtig, aber in meinen Augen nicht so sehr erbeblich, benn herr Etämpsti mußte basur besto mehr Arbeit verrichten. Bekanntlich hat herr Stämpsti den Versassungsentwurf in Schrift versast und auch die verschiedenen Verordnungen und Publikationen der Versassungskommi sion entworfen. Ich möchte also, daß diese herren gleich behandelt werden, und daß Zeder Fr. 600 erhalte.

Marti, Argt. 3ch hatte gewunscht, bag man gefeben batte, wie viel es fur jeden Diefer herren per Sag betrifft; ich glaube, bas folle uns ben Magftab geben.

Ingold. Bekanntlich bat herr Weingart im Verfassunges rathe die mindlichen U berfetzungen beforgt, was nicht eine so leichte Urbeit war. Dem U berfetzer des Groven Rathes gibt man- jest ungefahr das dreifache Taggeld eines gewöhnlichen Mitgliedes, und io, scheint es mir, sollte man auch hier das gleiche Verhältniß eintreten lassen.

Weingart. Ich dante dem herrn Praopinanten bafür, daß er meiner gedacht hat, aber ich hatte damals, wie die heiren Sefretars und die übrigen Mitglieder, die Pflicht übernommen, im Verfaffungerathe zu fiten; bafür ward ich bezahlt, wie jed s andere Mitglied auch Uhr batten Bh 25 im Tage, die Mitglieder bes Verfaffungerathes von 1831 hatten gar nichts.

3ch bin mit bem', was ich erhalten babe, mehr als zufriedens gestellt und verzichre auf jede fernere Bergutung.

von Erlach. 3ch wollte bloß bemerken, bag, wenn je bem herrn Weingart als Uebersetzer im Versaffungsrathe eine mehrere Entschädigung gesprochen werden sollte, ungeachtet er sich dieselbe so eben verbeten bat, es dann auch billig ware, benjenigen Mirgliedern, welche als Selvetars funktionirt haben, ebenfalls eine Entschädigung zuzuwrechen. Deffen ungeachtet kann man ben heutigen Antrag sogleich genehmigen.

herr Prafibent. Das ift Gegenstand eines Unguges, auf beutigen Sag bandelt es fich blog um die Mitglieder ber Berfassungstommufion.

herr Berichterstatter. Die Berfassungetommission mar gleichsam die Uebergangsbehörde zwichen der abgetretenen und ber neuen Didnung ber Dinge, und in diefer Uebergangsbeborde fagen blog bie im Bortrage genannten herren. Wir haben und alfo blog mi diefen ju beschäftigen, denn ber feiner Beit erheblich erflärte Untrag des herrn Gurn betrifft blog die Berfassungstommiffion in ihrer Eigenschaft als Uebergangs-Dem Untrage bes herrn Bugberger, melder Die bebo de. Becren Ochfenbein und Stämpfli gleich halten will, fonnte ich nicht beipflichten, fo gerne ich herrn Stampfl die Fr. 100 mehr ebenfalls gerne gonnen mochte. herr Ochfenbein mar genothigt, fich bier ein eigenes Logis ju miethen, und die Spezialkommission bat bas baberige Miethgelb auf Fr 100 berechnet; daber diefer Unterschied von Fr. 100 gegenüber herrn Ctampfli. herr Dr. Marti wunfcht Auffcbluß, wie viel biefe Entschädigung einem jeden Mitgliede per Zag beziehe. Wenn Herr Ochsenbein für die 45 Tage, welche er als Mitglied ber Versassinmission verwendet bat, Fr. 600 bekömmt, so macht dieß per Tag Fr. 13 Bh. 31/3. Wenn ein Familienpater, welcher zugleich den Beruf eines Advosaren ausübt, sich 45 Tage lang von feiner Familie und feinen Gefchaften entfernen muß, fo wird eine Bergutung von etwas mehr als Fr. 13 per Sag nicht gegen bie Billigfeit verftogen. Fir Die Berren Stodmar, 3mmer und Robler bezieht es per Zag nicht gang Fr. 8. 3ch dente somit, es fei nicht nothig, den Borfchlag weiter ju rechtfertigen.

Der Antrag der Kommission wird mit großer Mehrheit genehmigt.

(Schluß der Morgenfigung um 121/2 Uhr.)

Nachmittagsfigung um 3 Uhr.

Prafibent: herr von Tillier.

#### Tageborbnung.

Bortrag ber Direktion ber öffentlichen Bauten über bas Ansuchen ber Gemeinde Walterswyl um eine Beisteuer an eine neue Anlage ber Strafe von Waltrigen über Walterswyl nach Urfenbach.

Der Antrag geht babin, diefem Gefuche einstweilen teine Folge zu geben.

Stodmar, Direttor ber öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. 3ch glaube, bag die Reflamationen ber Gemeinde Waltersmyl nicht ohne Grund seien, und daß die Strafe durch biefe Gemeinde hatte laufen können; allein ber alte Große Rath bat bierüber anders entschieden, und die Strafe über Deschenbach ist in der Ausführung schon sehr vorgeschritten; ift es zweckmäßig, noch eine zweite Strase auf einer fast parallel laufenden Linie zu erkennen? Sie werden dieß ohne Zweisel nicht thun. Die Gemeinde Walterswyl muß Geduld baben, ihr Rehr wird auch einmal kommen; allein man kann die Hulfsquellen des Staats nicht auf einen einzigen Fleck des Landes verwenden. Der gegenwärtig vor Ihnen liegende Antrag ist durch die frühern Behörden besprochen worden, allein ich theile ihre Ansicht. Der einzige Umstand, der zu Gunsten des Begehrens der Gemeinde Walterswyl sprechen könnte, ist das Bedürfniß, die ärmere Klasse zu unterkühen, dieß ist jedoch eine Frage, die bei Anlas der Berathung über das Büdget untersucht werden wird.

Schfig. Dach dem Gefete von 1834 barf jede Gemeinde eine Strafe berlangen, um in Berbindung gefest ju merben mit ben größern Stragen bes Rantons. Die Gemeinde Baltersmyl hat fich fchon feit einigen Sahren viele Mübe gegeben und icone Unerbieten gemacht ju einer Beit, ba die Defchenbachftrage noch nicht bewilligt war. Aus bem fcriftlichen Gutachren baben wir gebort, bag bas frubere Baudepartement bie Linie über Walterswyl empfohlen hatte, und bag dann durch verschiedene Bemühungen u. f. w., so hinter bem Rücken ber Beborde, es dabin getommen ift, daß biese Linie nicht ausgeführt wurde. Wenn man jest ben Schluß zieht, die Gemeinde Baitersmyl folle ihre Strafe in folden Grand ftellen, baf ber Staat fie übernehmen tonne, fo beift bas bie Gemeinde abweifen, benn diefe fogenannte Strafe bat nicht weniger als neun große Stuge von 20 bis 30 Prozent Gefälle, und es ift ber Gemeinde sicherlich unmöglich, die Strafe fo berguftellen, daß der Staat fie übernehmen wird. Freilich ift jest die Berbindung von Langenthal in das Oberemmenthal auf einer andern Seite gemacht, aber man barf boch biefe Gemeinde, welche nach Drachfelmalb amtegenöffig ift, jest nicht fo gang ab-weifen. Budem führt bie verlangte Linie bei einer viel benuften Steingrube vorbei. 3ch bin fo frei, barauf anzutragen, bag Die Sache ber Baudirettion jurildgeschickt werde, bamit fie ein Projett ausarbeiten laffe, wie die alte Strafe fo forrigirt werben tonne, bag bie Gemeinde Walterswol fie benuten tonne, und damit diefe Gemeinde nicht geradeju von diefer hoben Berfammlung abgewiesen werbe.

Geiser, Metger. Auch ich bin im Falle, die Ungelegenheit der Gemeinde Walterswyl zu unterftühen. Ich bin ganz gut mit der Lokalität vertraut, und es hat mich ichen lange gewundert, daß es in unserm Kantose noch eine so vernachläsigte Gemeinde geben könne. Diese Ortschaft hat in Folge ibrer abgeschnittenen Lage so viel als keinen Verkehr, und doch hätte die Natur selbst den Fingerzeig gegeben, wo bindurch eine Straße zwecknäßig geführt werden könnte; etwa gar breit braucht sie nicht zu sein, und die Länge wäre auch nicht so groß. Da die Mittel der Gemeinde nicht ausreichen, so möchte ich ehrerbietig antragen, daß zwei Drittel der nach dem frübern Projekte devisirten Summe als Beisteuer gesprochen werben möchten.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich sehe wohl ein, daß für jest teine hoffnung vorhanden ift, daß dem Gesuche der Gemeinde entsprochen werde; ich möchte aber den herrn Baubweltor bitten, dasur sorgen zu wollen, daß doch wenigstens in einigen Jahren dasjenige ausgeführt werde, was er uns vorhin mundlich in Aussicht gestellt bat. Die Bewohner dieser Ortschaft sind ein arbeitsames, bescheidenes Bölltein, von der Natur auf fast unzugängliche hügel gewiesen; diese Leute verdienen gewiß alle Berückschigung.

habe, Ihnen zu sagen, so ist dieß ein Antrag ber frühern Bestörden, über ben Sie jest einen Beschluß zu fassen berusen sind. Ich würde ber Linie über Walterswyl ben Vorzug gegeben haben, allein dieß ist nun einmal eine Sache, auf die man nicht mehr zurücksommen kann; wenn man späterbin zweckmaßig sinden sollte, die Straße von Ursenbach nach Walterswyl zu korrigiren, so müßte man sich auf bescheibenere Verbältnisse beschränken als jene, die Anfangs vorgeschlagen worden sind; es wird sich nicht mehr um eine neue Straße, sondern um die bloße Korrektion einer Straße dritter Klasse handeln.

### Abstimmung.

Bortrag ber Baubirettion, betreffend die Korrettion ber Langnau-Trubich achenftrafe.

Der Vortrag schließt babin:

- 1) Für Rorrettion der Langnau Trubschachenstraße, als Fortsetzung der Korrettion der Trubschachen Kröschenbrunnen, straße, wosür im Jahr 1844 Fr. 9000 verwendet worden sind, eine Summe von Fr. 23,300 vom Pfable Nr. 98, der vorliegenden Pläne die zur Trubbrücke zu Trubschachen zu bewilligen und davon einen Betrag die auf Fr. 15,000 auf das Büdget von 1847 zu sehen;
- 2) Für Ausmittlung der Landentschädigungen, welche auf dem Wege der Minne nicht bereinigt werden können, das Expropriationsrecht zu ertheilen;
- 3) Die Baudirektion zu ermächtigen, kleinere im Interese bes Baues liegende Abanderungen bes Planes von sich aus vorzunehmen.

herr Berichterstatter. Dieser Antrag ist einer von jenen, die Innen ju dem Zwede vorgelegt werden, um den Armen mabrend diefes Winters Arbeit ju verschaffen; er gebort zu dem allgemeinen Plane der Korreftion der Strafe von Bern nach Lugern über Langnau; der Theil von Langnau bise jur Grenze ift aufgenommen worden; Die Diane und Devifp liegen bereit; ich babe auf diefer Linie den zwischen Barau un Trubschachen befindlichen Theil gewählt, weil teine Einwendung gegen denfelben erhoben worden ift, und weil die Landentschadigungen leichterdingen regulirt werden tonnen, man ift fogar mit den Landeigenthumern bis jum Eingang des Dorfes Trubschachen bereits einig geworden, und es ift nicht nothwendig, über biefen Punkt binausjugeben, indem die neue Strafe Dafelbft in die bermalige Strafe einmunden foll. Die Finang. Direttion mochte fur Diefes Sabr nur Fc. 10,000 bewilligen; allein mas murde bieraus entsteben? Dag die Arbeit erfolglos mare, weil die Strafenftrede, die man mit fr. 10,000 erbauen könnte, keinen Ausgang haben murbe, und man biefelbe bem-nach nicht benugen konnte. Mit Fr. 15 000 murbe man eine Stragenfektion vollenden konnen, die an beiden Eadpunkten in bie alte Strafe auslaufen murbe. In Betreff der Rreditbemilligung an fich felbit, fo ift Diefelbe gewiß nicht ju ftart, wenn man die große Babl ber Armen in Betracht ziehen will, mit benen bie Gegend beladen ift; nur ber Spital von Langnau allein enthät beren gegen vierbundert.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Ein fernerer Bortrag ber Baudirektion geht dabin, es möchte für ben Bau einer neuen Brücke über die Langeten bei Rohrbach ein Rredit von Fr. 7000 bewilligt, und zu Ausmittlung ber daberigen Landentschädigungen für den Fall, daß diese nicht auf freundlichem Wege ausgemittelt werden konnten, das Erpropriationsrecht ertheilt werden.

herr Berichterstatter. Ich habe so viel wie möglich bie Brückenbauten, welche koftspietige Runstarbeiten erfordern, ohne viele Leute zu beichaftigen, aur das Jahr 1848 verschoben; allein die Erbauung der Rombach-Brücke konnte ich nicht verztagen; sie ist von wurmstichigem holz und droht den Einstarz. Sie wird in Stein erbaut werden.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Ein letter Vortrag ber Baubirektion erstattet Bericht über ben am 14. November letithin erheblich erklätten Unjug mehrerer Groß athe aus bem Amisbezirte Seftigen, betreffend bie sofortige Vornahme ber nöthigen Vorarbeiten zu Korrektion ber Gurbe Der Schluß bes Vortrages geht babin: 2 Es f. Ale ben betheiligten Gemeinden und Landeigenthumern,

fob ib fie über ten Grundfat ber Geradelegung des Gurbebettes fich verftandigt baben werden, bie Mitwirtung bes Staates ju Aufnahme ber nothigen Borarbeiten jugefichert fein."

herr Berichterstatter. Das Gürbethal wird vom Bache Diefes Damens durchfloffen, welcher in demfelben gablreiche Rrummungen beschreibt; es ift sumpfig und ungefund. Die in bemfelben liegenden Grundftude find bas Eigentoum von Partifularen und Gemeinden ; ich glaube jedoch , daß , wenn es fich um die Boblfahrt einer Gegend handle, fo tonne die Regierung nicht die Arme über einander schlagen und fagen: das find Privatintereffen, die mich nichte angeben; ich bin ber Meinung, daß die Regierung fich ber Sache annehmen folle, wenn es nothwendig ift; allein Unternehmungen Diefer Urt tonnen nicht improvifirt werden, und man muß nicht daran benten, noch Diejen Winter Sand an's Wert ju legen; bis daß man alle Grundeigentbumer in's Ginverftandniß gefett baben wird, wird noch Beit verfliegen. Die Baudireftion hat fur ben Mugenbiid teine verfügbaren Ingenieurs; allein im Laufe der guten Jahresgert wird fie die Rorrettion der Gurbe und die Entsumpfung der Möofer ftudiren laffen, und fpater ihre Untrage vorlegen.

von Steiger. Go febr ich es im Intereffe ber Gegend bedaure, wenn es nicht möglich ift, mit ben baberigen Arbeiten frühe genug ju beginnen, um in der gegenwartigen Beit der Doth der armern Rtaffe Berdienft und Brod ja verschaffen, fo begreife ich andererfeits die Grunde der vorberathenden Beborde allju wohl, als daß ich es am Orte finden konnte, auf unbescheidene Weife gleich im erften Augenblicke auf allgu Bleles gu bringen. Borlaufig foll ich ber vorberathenben Beborbe ihre bisverige Mühemalt in Untersuchung ber Cache befrens verbanten. Was die Cache felbft betrifft, fo vertenne ich ben Grundfag feineswegs, daß es munfchbar fei, bag die betbeiligten Gemeinden und Landbefiger fich vor allem aus über bas Pringip vereinigen und fich aus prechen, ob fie entschloffen feien, ju einer technischen Rorrektion Sand ju bieten u. f. m.; aber daß biefes voraus geben muffe, bevor bie Behorde bie technischen Borarbeiten vornehme, dagegen muß ich benn boch einiges Bebenten außern. Damit Die betreffenden Eigenthumer u. f. m. fich darüber vereinigen tonnen, ift es für diefelben natürlich febr wichtig, ju wiffen, wo hindurch fünftig eine forrigirte Gurbe fliegen werde. Se nachdem Diefes bestimmt wird, je nachdem die Absteckung des neuen Guibebettes ausfällt, wird es fic erft zeigen, ob man alle Intereffen vereinigen tonne. Ich mußte alfo vorläufig beforgen, daß, fo lange teine techni-fchen Vorarbeiten gemacht find, man die interefficten Parteien fcmerlich ju einem befieitiven Befchluffe bringen tonne, bag fie fich bann ju allem Demjenigen verbindich machen wollen, mas daores erforderlich fein wird; fo daß ich mir erlaube, der Direttion ber Bauten ben befcheibenen Bunich unmaggeblichft auszuiprechen, bag boch, fobald als bie vielen anderweitigen Geschäfte es irgend möglich machen, sie die technischen Borarbeiten vornehmen laffen mochte, obne vorber eine Bereinigung ber intereifirten Gemeinden und Partifularen abzumarten, benn fonft tonnte aus ber gangen Sache nichts werben.

Ingold. 3ch mußte alles Dasjenige burchaus unterftugen, mas herr von Steiger angebracht hat. Das Bedurinig der Korrettion der Gurbe ift febr dringend, nicht nur, weil badurch febr viel Land gewonnen werden konnte u. f. m., fonbern weil die Leure fast teine Lebensmittel mehr baben, und Daber Berdienft erhalten follten. Die betheiligten Gemeinden u. f w. werden fich mabricheinlich nie verstandigen, weil bas egoistische Interesse ber Einzelnen stets bazwischen kömmt und bie Cache labmt. Alfo muß ber Staat fich in's Mittel legen. Es find fchon fruber Plane barüber aufgenommen worden. Cebr mabricheinlich mird man einen tiefen Ranal graben und die Linie von oben berad möglichft in die Mitte des Moofes legen, mabrend die bieber vorgeschlagene Linie nicht eine gang gerade mar. Die Regierung follte baber unverzug'ich einen Cachverftanbigen an Ort und Stelle ichicken, um die nothwendigen Plane aufqurehmen u. f. m. Wenn ich nicht irre, fo liegen banerige Borarbeiten bei herrn Oberftieutenant Straub, ju Belp, und bei herrn von Werdt, ju Toffen. Man muß ichon diefen Winter Hand an's Wert legen, benn bie Noth ist bereits so groß, daß man sonst bedenkliche Auftritte riskiren muß. 3ch möchte bei diesem Anlasse den herrn Baudirektor Stockmar fragen, wie es sich mit den Borskellungen in den Betreff der Aarkorrektion verhalte, denn diese ist absolutes Bedürfniß, und sie kann den Staat viele Tausende koften, wenn die Uederschwemmungen sich wiederbolen sollten. Er hat freilich letztein bemerkt, auf der Seite von Muri sei man damit beschäftigt, aber das ist gerade verkehrt, denn eben von dorther reiset man und das Wasser zu.

Wenn man jest vorläufige Jaggi, Regierungerath. Plane augnehmen wollte auf's Ungewiffe bin, ob die betreffenden Eigenthümer bann je barüber einig merden, fo murde bas ju nichts führen, denn bei der großen Babl von betheiligten Grundeigenthumern auf einer Strecke von drei bis vier Stunden ift es natürlich, daß die Intereffen febr getheilt find. Das Moos ber Gurbe tragt bis jest taum einen Dritttheil Desjenigen ab, mas es abtragen tounte, wenn der Lauf Diefes Gluffes gerade gelegt wurde u. f. w. Aber der Staat hat nicht bas Recht, 10 Etwas ju befehlen, bevor ein Gefen darüber da'nt. Die Gefengebung follte aifo einen Beichluß faffen, wonach ein folches Weit ausgejührt werde mußie auf Roften der Betheiligten, welche boch faft den ausschließlichen Gewinn davon haben. Es find ba gar feine Steinarbeiten ju machen , mit Musnahme etwa von einigen Brucklein, fondern es ift nur ein Graben nötbig in gerader Linie, und bie Roften fur diefe Arbeit mer-ben, wenn die verschiedenen Parteien fich vereinigen konnen, burch bas gewonnene Land vielleicht gang gedecht werden. Bu Diefem Ende follte ibnen aber von Seite ber Baudireftion an Die Sand gegangen weiden mit den nothigen Planen, Roftensberechnungen u. f. w. Durfte ich bier einen Untrag ftellen, fo ginge berfeibe babin, ber vorberathenden Beborde aufjutragen, einen Gefegesprojett ju bringen , wonach der Große Rath dann befchloge, daß diefes Wert im Intereffe ber fammilichen Bevolferung ber Gegend ausgegührt werden, und daß die Roiten unter Die Betheingten nach Verbaitnig repartirt werden follen. Daburch tounte man ber armern Rlaffe Befchaftigung geben, und fpater, wenn bie gegenwärtige Hoth vorüber, fonnte man allfällig auch die Buchtlinge barauf verwenden, um ben Leuten Roften ju erfparen. Der Staat fur fich hat bei Diefer Sache Durchaus fein finanzielles Intereffe, außer wenn er vielleicht als Pfrui bland nier und ba einen Moospag befigt Singegen ließen fin viele ta fend Bucharten Privatiand durch diefe Rorrettion jum begren Mattlande umichaffen.

herr Berichterstatter. Alles was Sie soeben gebort baben, muß bei Ihnen bie Ueberzeugung eineden, daß diese Unternehmung verschoben werden musse. Wenn die technischen Arbeiten vollendet sein werden, wird man auf die administrativen und vielleicht gesetzerischen Mittel Bedacht nehmen, die zu Errichtung bes Iwedes geeignet sind. Dies wird ein Bertuch der Entsumpfung sein, durch weichen man vielleicht das Borip el zu bem schon seit langem vom Seelande begehrten Werte liesern wird. Für jest empsehle ich den Untrag der Baudirektion.

Durche Sandmehr genehmist.

Bortrag der Direttion ber Erziebung, betreffend bas Gefuch der Rirchgemeinde Frutigen um Ertaffang eines Gefiges über die Rirchenfynode.

Dieses Gesuch ftütt sich auf die §§ 80 und 98 der Staatsverfassung. Die Erziedungsdirektion und der Regierungsrath
erklären, es könne demselden für den Augenblick nicht entipsochen
weiden, weil das Gesen über die Organisation der Direktionen
noch nicht erlossen sein, und doch nach §. 46 der Verfassung die
Verwaltung des Kirchenwesens von der Direktion der Erziedung
getrennt werden solle, dis jeht aber noch keine Bebörde für das
Rirchenwesen ausgestellt sei, und der Regierungsrath nach § 10
des U bergangsgesetzes die nämlichen Amtsverrichtungen ausüben solle, welche die abzetretene Regierung ausgeübt habe.

herr Direttor ber Ergiehung, ale Berichterflatter. Die Rirchgemeinde Frutigen fcbeint beforgt ju fein, ber Große Rath und ber Regierungerath mochten in Rirchenfachen Dinge pornehmen, welche tief in bas Rirchenwesen eingreifen, bevor die Rirchenipnode aufg-ftellt fei. Bis jest, herr Prafident, meine herren, ift gar nichts gelcheben, mas die Rirchgemeinde Frutigen besfalls beforgt machen tonnte. Ein Untrag, ber bier im Schoofe bes Großen Rathes gestellt murbe, bag bie geiftlichen und Lebrerftellen neu befest werben follten, ift befanntlich ab. gewiejen worden, und etwas Underes ift gegenwärtig meder angebabnt noch ausgeführt. Der Untrag ber vorberathenden Beborben gebt alfo babin, bie Rirchgemeinde Frutigen ju berubigen , ibr aber auch ju fagen , daß der Regierungerath und ber Große Rath, bis die notbigen Einrichtungen und gefes. lichen Bestimmungen bezüglich auf bas Rirchenwesen getroffen feien, fortfahren werden, auf dem bisherigen Juge die Rirchenangelegenheiten ju leiten. Benn bis jest bie Rirchenfprobe noch nicht organ firt ift, fo bat bieß feinen Suptgrund barin: Das Rirchenwefen foll befanntlich laut Berfaffung vom Ergiebungemefen getrennt merben, ber jegige Direttor der Erg ebung glaubte alfo nicht , von fich aus in Rirchenfachen etwas Neues anbahnen zu follen, und baber bat er es auch nicht getban. Run ift aber bas Organisationsgesch bes Regierungsratbes von Leterm berathen und wird Ihnen wabricheinlich morgen mitgetheilt werden. Bei der Berathung dieses Gesches wird es fich bann geigen, welcher Direktion bas Rirchen vefen un-terftellt werden foll, und banngumal kann vielleicht nach wenigen Zagen ber betreffende Direttor Die nothwend gen Ginleitungen treffen , damit auch in den Rirchenfachen geschebe , mas gefche. ben muß.

von Steiger. Der §. 80 ber Verfassung, welcher das Prinzep einer Rirchenspode ausstellt, bat unter allen benjenigen Personen, welche noch ein warmes Interesse an religiösen Angelegenbeiten nehmen, mehr oder weniger Hossungen für die Zusunst rege gemacht. Der Winsch, daß alle diese Hossungen in Ersüllung geben können, und zwar je eber je lieber, ist der Grund, warum so ziemlich allgemein bei denzenigen, welche sich ber Grund, warum so ziemlich allgemein bei denzenigen, welche sich bergleichen interessiren, zugleich auch der Wunsch er stirt, es möchte die Spaode in Sinn und Geist der Bersussung möglichst bald in Kraft und Wirtumkeit treten. Ich glaube daber, dieser jest von der Rirchagemeinde Frutigen vereinzelt ausgessprochene Wunsch könne betrachtet werden als ziemlich allgemein unter allen denzenigen berrschend, welche nicht gleichzültig in Bezug auf kirchliche Unzelegenheiten sind. Daber, Hir Präsident, meine Herren, müßte ich ehrerbietigst die Freibeit nehmen, den Grundiaß der Pritton, so weit er auf möglichst baldige Einführung der neuen Spaode dringt, so viel an mir angelegentlich zu unterstüßen.

Scherz, Fürsprecher. Die Rirchgemeinde Frutigen befümmert fich, wie ich glaube, wenig um die Rirchenspnode, benn Wenige wabricheinlich wissen nur, was eine Spnode ift; wohl aber ber Pfarrer von Frutigen befümmert sich darum. Die übrigen Bürger der Gemeinde befümmern sich gegenwärtig mehr darum, daß der Große Rath ibnen Verdienst verschaffe, damit sie Lebensmittel anschaffen können, die Rirchenspnode aber ist ihnen Nebensache. Daher stimme ich zum Antrage der Regierung.

herr Berichterftatter. 3ch habe weiter nichts zu bemerten.

Der Antrag ber Beborbe wird burch's Sandmehr ge-ehmigt.

Berlefen wird eine Mahnung bes herrn Matthys, babin gebend, bog am Plote ber aus bem G ofen Ratbe getretenen perren Gfeller zu Eignou und Bernard zu Münfter zwei
andere Mitglieder in die Rommiffion zu Entwerfung eines
Reglemenis über die innere Organistion und tie Form
ber Berathungen des Großen Ratbes erwählt werden
möchten.

Matthys bat ber Mahnung nichts beigufügen.

Beingart. Es ist mir bekannt, daß mabrend ber Zeit, als die Verfassungskommis on funktionirte, auch ein Reglement für den Großen Rath ausgearbeitet worden ist, so daß ich glaube, diese Arbeit sei Idaast in Bereitschaft. Als der Große Rath in der vorigen Session den Beschluß faßte, eine Reglementskommission auszustellen, kannte er diesen Umstand nicht, oder batte ihn vergessen. Also sollte man doch zuerst jenen Entwurf vorlegen, denn wenn derselbe aut wäre, so könnte man sich dann der Mübe entbeben, jeht noch einen zweiten Entwurf auszuarbeiten. Ich wünsche daher, daß hierüber Ausschluß ertheilt werde.

Mattbys. 3ch kann Ausschluß darüber geben. herr Ochsenbein bat allerdings in der Sthung vom 27. August angezeigt, er habe ein Reglement entworfen. Um 30 Oktober ist dann von herrn Steiner zu Kirchberg angetragen worden, der Große Rath möchte zu Entwerfung eines Reglements eine Rommisson niederseben, und da sich der Große Rath damals nicht mehr an jene Mittheilung des herrn Ochsenbein erinnerte, so wurde diesem Antrage Folge gegeben. Wie mir nun seither mitgetheilt worden ist, so eriftirt jener frühere Entwurf nicht mehr, wir können ibn also auch nicht benußen. Daber babe ich die vorliegende Mahnung gestellt, damit die Kommission zwischen den Sihungen des Großen Rathes ohne weitere Zeitversäumnis ibre daberigen Beratbschlagungen pflegen könne. Dieselbe besteht gegenwärtig nur noch aus den herren Büzberger, Riggeler und meiner Wenigseit.

Marti, Argt, ftellt den Antraa, fich jur Erfvarung von Beit mit ben brei übrigen Mitgliedern der Kommiffion gu begnügen.

Mit großer Mehrheit wird biefer lettere Antrag jum Befchluffe erhoben.

herr Prafibent macht auf die Nothwendigfeit aufmertfam, fofort die Staatswirtbich aftstommiffion zu erganzen, da herr Major Bogel nicht mehr Mitzlied bes Großen
Ratbes fei; diefe Erganzung fei bringend, weil Morgen die
Staatswirtbichaftetommifion zur Berathung des Budgetentwurfes versammelt werden muffe.

Diefes wird burchs Sandmehr beschloffen.

In offener Abstimmung wird nun herr Major Dietler von 138 Anwesenden im ersten Strutinium mit 95 Stummen jum Mitgliede der Staatswirthschaftstommission ernannt; außer ibm waren vorgeschlagen die herren Kaser und Gerber zu Steffisburg.

(Schluß ber Sigung um 5 Uhr.)

# Tagblatt

bes

# Großen Rathes des Kantons Bern.

3ahr 1846.

Ordentliche Winterfigung. - 3weite Balfte. (Richt offiziell.)

Mr. 52.

## Fünfte Gigung.

Freitag den 18, Dezember 1846. (Morgens um 9 Ubr.)

Prafibent: herr v. Tillier.

Beim Namensaufruse sind abwesend, mit Entschuldigung: Die herren Umstutz in Toun, Umstutz in Bern, Bähler, Beutler, Büeche, Dabler zu Seftigen, Funk, Garnier, hresbrunner, Kobli Umtoschaffner, Küng zu hunziken, Migy, Niggeler, Schüpbach zu Biglen, Streit zu Liebewyl, Tieche, Wiedmer zu Grünen und Wirth; obne Entschuldigung: Die herren Nebersold zu Signau, Blaser, Carrel, Ehristen, Fenninger, Grimaitre, herren, Iseli zu Rüerau, Kilcher, Lauterburg, Marti zu Kosthofen, Müller Dr., Mützenberg, Pequignot alt-Landammann, Ramseier, Kentsch, Ruprecht, Scheidegger Urzt, Schmutz und Scholer.

Das Protofoll ber geftrigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

herr Präsibent. Bevor wir zur Tagesordnung übergeben, finde ich mich veranlaßt, Ihnen, meine herren, eine Mittheilung zu machen. Ein Staatsbürger, den ich vorläufig nicht nennen will, damit Ihr Entscheid besto unparteisscher aussfalle, beschwert sich in einer mir übergebenen Juschrift über gewisse im Schoose des Großen Rathes gefallene Neußerungen eines Mitaliedes und widerlegt dieselben ziemlich einläßlich. Der betrissende Staatsbürger wünscht, daß das Schreiben der Bersammung mitgetheilt werde. Das Präsidium nun hat kein Recht, dem Großen Rathe etwas vorzuenthalten, was demselben vorgelegt wird; indessen müßte ich doch einiges Bedenken tragen, dieses Schreiben hier ohne weiters vorlesen zu lassen, — wegen der mözlichen Konsequenzen, denn späterbin würden dann auch die Gegenbemerkungen des betressenden Mitgliedes hier abgelesen werden müssen, und so bekämen wir eine Art Presprozessversahren, so daß es vielleicht einsacher wäre, diese Juschrift lediglich auf den Kanzleitisch zu legen zur allfälligen Kenntnisnahme. Da der herr Vizepräsident, so wie auch dessen Stellverteter nicht da sind, so will ich herrn Fürsprecher Sury um seine Meinung darüber anfragen.

Sury. Der §. 31 ber Berfassung sagt: "Rein Mitglied barf für seine Reden in der Bersammlung des Großen Ratbes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig bem Großen Ratbe verantwortlich." hat nun der Große Rath seiner Zeit,

als die fraglichen Meußerungen fielen, nicht gefunden, daß es ber Fall fei, eine Rüge darüber auszusprechen, so soll jeht eine nachgebende Rüge ebensowenig zugelassen werden. 3ch trage also barauf an, das Schreiben nicht zu verlesen.

Weingart. Ich bin so frei, auf Tagesordnung anzutragen. Der Große Rath kann unmöglich in solche Zänkereien ausarten; wenn jedermann Beschwerden solcher Art bier in den Großen Rath wersen könnte, wohin kämen wir? Wir hätten da beständig unangenehme Diskussionen über derzleichen Gegenstände. Der jeweilige Präsident dat die Polizei im Großen Rathe zu handhaben; wenn er nun findet, daß ein Mitglied den parlamentarischen Weg verlassen dabe, so kann er es zusechtweisen und ihm das Wort nehmen, und wenn ein Mitglied schweisen und ihm das Wort nehmen, und wenn ein Mitglied schweisen und ihr unterziehen will, so hat der Große Rath darüber zu entscheiden. Aber um Alles in der Welt soll man sich davor büten, hier nicht dergleichen Reklamationen anzunehmen. Sehe man ein wenig, wie es in andern Kantonen geht; die Diskussichen, hier nicht dergleichen Reklamationen anzunehmen. Sehe man ein wenig, wie es in andern Kantonen geht; die Diskussichen Wersammlungen nicht jedes Wort auf die Waagschaale legen. Man soll immer das Beste voraussesen, und ein Mitglied, welches das Wort ergreift, soll nicht gleichsam in einem Dorngebüsche sein und immer fürchten müssen, es möchte sich an den Dornen stechen.

Ingold. 3ch mußte diefe Unnicht vollfommen unterftuten; bie Mitglieder find bier einzig bem Großen Rathe und dem Prafidium verantwortlich.

Bibius. 3ch glaube, die fragliche Zuschrift solle auch nicht auf ben Kangleitisch gelegt werden, denn sonft kann sich bas betreffende Mitglied möglicher Weise nicht einmal vertheibigen, und bas ware auch fatal. 3ch möchte also gar keinerlei Rücksicht auf diese Zuschrift nehmen.

Ennier fchlieft fich einfach biefer Meinung an und verlangt, bag man gur Sageborbnung übergebe.

Rurg. Ich ftelle, mir vor, die Folge eines folchen Befchlusses würde bann einfach diese fein, daß man die Zuschrift zuruckweist?

herr Prafibent. Ich werde dem Betreffenden lediglich schreiben, ber Große Rath babe, ohne im übrigen die Person zu kennen, beschlossen, überhaupt von dergleichen Buschriften nicht Kenntniß zu nehmen.

Diefes wird durchs Sandmehr gutgebeiffen.

### Zagesorbnung.

Bortrag ber Direttion ber Juftig und Polizei betreffend bas Gefuch ber Boltsvereinsfettion von Aarwangen um Aufbebung bes Freischaarengefetes.

Der Antrag schließt auf Abweisung bes Gefuches, weil bas Defret vom 27. Juni 1845 lediglich bie Bollziehung eines Sagfahungsbeschlusses vom 20. Merz 1845 fei.

herr Direttor ber Juftig und Polizei, als Berichterftatter, hat bem Bortrage nichts beizufügen.

Bugberger. So febr ich mit ber Petition an und für sich einverstanden bin, so finde ich mich dennoch in Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verbättnisse nicht veranslaßt, dem Antrage der vorberathenden Behörden entgegen zu treten. Sollte indessen eine Distussion darüber hervorgerusen und in Folge derselben die Petition und ihre Urheber verunglimpst werden, dann würde ich allerdings die Gründe der Petition näher entwickeln.

Matthys. herr Prafident, meine herren! 3ch bebaure, daß redlich bentende Burger bes Amtebegirtes Marmangen, aufrichtige Baterlandsfreunde, an den Großen Rath Das Unsuchen gestellt haben, er möchte bas im heumonat 1845 erlaffene Strafgeiet gegen freischaaren aufgeben ; ich bedaure, daß unfere Regierung veraniaft worden ift, bem Großen Rathe über Aufhebung ober Nichtaufhebung jenes Gefetes einen Bericht ju erftatten; es bemüht mich, daß Diefe Frage in Diefer boben Berfammlung behandelt werden muß! — Der Gegenftand, ber in Berathung liegt, ift ein febr wichtiger, und 3hr Entscheib mag ausfallen, wie er immer will, jo wird bie Sache von Uebelwollenden ausgebeutet und migdeutet werd.n. Wird nämlich der Untrag des Regierungerathes, der dahin geht, der Große Rath mochte das gestellte Gefuch abweifen, jum Befchluffe erhoben; fo wird man glauben machen wollen, Die Liberglen batten im Großen Rathe eine Miederlage erifiten; wird hingegen ber eingereichten Borftellung irgendmie Rechnung getragen, fo wird ber Stand Bern im 3n - und Austande blamirt, und es werden fich an einen entsprechenden Beichluß Folgen knupfen, die fur den Stand Bern und die ganze Schweiz von ber größten Bedeutung find und fein muffen! - Gie, herr Prafident, meine herren, wollen mich daper entschuidigen, wenn ich Ihre toftbare Beit einen Augenblick in Unipruch nehme und die in Berathung liegende Frage vom rechtlichen und politischen Standpunkte aus in Betrachtung giebe. 3ch werbe mich in möglichster Rurge aussprechen. Die zweiundzwanzig fouverainen Kantone der Schweiz baben unter'm 7. Augitmonat 1815 einen Bertrag gefchloffen, welcher unter andern auch folgende Bestimmungen enthaltet : 1) im Artifel 1 : " Sie ver-"einigen fich durch diefen Bund gur Behauptung ihrer Freiheit, "Unabhangigfeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder "Machte und jur Sandhabung der Rube und Oronung im "Innern. Sie gewährleiften fich gegenjeitig ihre (Staats-) " Berfassungen und ihr Gebiet." 2) Im Artitel 2: " Bu Sand-"babung Diefer Gemabrteiftung und ju Behauptung ber Reutra-"litat der Schweiz wird aus der maffenfabigen Mannschaft eines "jeden Kantons ein Kontingent gebildet," und es wird dann der Mafftab festgesett, nach welchem die einzelnen Kantone Truppen in bas Bundestontingent ju liefern baben. 3) 3m Urtitel 8: "daß die Tagfagung nach den Borichriften des Bundesvertrages "die ihr von den fouverainen Standen übertragenen Bundes-"angelegenheiten zu beforgen und alle erforderlichen Magregeln "für die auffere und innere Sicherheit der Gidgenoffenichaft ju "treffen habe." Geftutt auf Diefe positiven Bestimmungen des Bundesvertrages bat die Sagfagung im Laufe des vorigen Jahres einen Beschluß gefaßt, wonach die einzeinen Rantone der Schweig Strafgefege gegen Freischaaren erlaffen follen. Die Gejandt. fchaft bes Standes Bern bat ber erhaltenen Inftruftion gemäß diefem Befchluffe beigestimmt, und der Große Rath bat darauf, in Ausführung derfeiben, im Seumonat 1845 bas Gefeg erlaffen, deffen Aufbebung nun verlangt wird. Der angeführte Taafahungsbeschlug und bas in Vollziehung desselben von dem abaetretenen Großen Rathe erlaffene Gefet gegen Freichgaren follen und muffen jedoch refpettirt, gehandhabt werden. Gie

follen refpettirt werden, weil nach ben angeführten Bundesvorfchriften Die Tagfagung tompetent , befugt war , ben Befchluß ju fassen, daß die einzelnen Rantone der schweizerischen Eid-genossenschaft Strafgesetze gegen Freischaaren erlassen sollen. Sie muffen respektirt werden, weil, wenn kein Strafgesetz gegen Freischaaren erlaffen morben mare, ober bas erlaffene Gefes wieder aufgehoben murbe, Die Sagfabung Die Befugnif batte, ihrem Beschluffe mit Baffengewalt Rachbrud ju verschaffen, mit Waffengewalt die Bollgiebung besfelben und alfo bie Erlaf. fung eines Strafgefenes gegen Freischaaren ju erzwingen. Es gebieten aber nicht nur die fo eben angeführten Rechtsgrunde, fondern auch Grunde der Rlugheit, Grunde einer fchlichten und ehrlichen Politit die Beachtung bes Zagfagungebeichluffes und die Sandhabung bes erlaffenen Gefetes gegen bie Freifchaaren. Mach der Bestimmung des Artifels 10 des Bundesvertrages wird der Stand Bern mit dem 1. Senner 1847 eidgenöffifcher Borort, und von ba an bis den 31. Epriftmonat 1849 bat bie bernerifche Regierung die Angelegenheiten des Bundes ju leiten, und namentlich auch dafür ju forgen, daß die fammtlichen Stande der Eidgenoffenschaft ben Bundesvertrag und die von ber Tagfagung gefagten bundesmäßigen Befchluffe in allen Theilen in mabren Treuen und ohne Gefahrbe beachten und vollziehen. 3ft es nun flug, in Diefem Momente, einige Sage por dem Zeitpunfte, da die bernerifche Regierung Die Leitung der Bundesangelegenheiten ju übernehmen bat, das fragliche Gefet aufzuheben und fich badurch gegen einen bundesgemäßen Befchluß ber Zugfagung aufzulehnen? Rann bann, wenn biefes gefchiebt, unfere Regierung von unfern Mitftanden verlangen, bag fie Bund und bundesgemäße Zagfagungsbefchluffe achten und vollzieben? Rann und barf bann Die Standesgefandtichaft Berns auf der fünftigen Sagfagung durch einen Gid gu Gott bem Allmachtigen ichwocen, daß der Stand Bern den Bundes. vertrag halten und erfüllen und für denfelben einsteben merde mit Gut und Blut, mit Leib und Leben, ohne alle Gefährde? Dein, Berr Prafibent, meine Berren, das ware nicht tlug; das konnte unsere Regierung nicht verlangen; das durfte unsere Gesandischaft nicht beschwören! Nach dem Artikel 9 bes Bunbesbertrages bat die Sagfagung Die Befugnif, unter aufer. ordentlichen Umftanden bergenigen Beborde bes Borortes, welche mit ber eidgenöfifchen Gefcafisführung beauftragt ift , ju Beforgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenöffifche Reprafentanten beizuordnen. Die Regierung bes Standes Genf bat in ihrem vermessenen Uebermuthe, in ihrem Trope gegen die Meinungen vaterlandisch gesinnter Burger, ju Anfang dieses Jahres bei bem genferiichen Großen Rathe beantragt, es möchte die Tagfagung außerordentlich versammelt und durch diefelbe bem Bororte ein eidgenössischer Reprafentantenrath beigeordnet Bern unter Bormundschaft gefest werden. Die Regierung Genfe wollte Bern demuthigen und im In - und Auslande in Diffredit bringen ; allein ihr Bmed murbe nicht erreicht ; fie mußte von der politischen Schaubuhne abtreten; - fie murde gestürzt, ihr Uebermuth murde gestraft. - Bur Beit, ba die Genfer-Regierung, mohl in Uebereinstimmung mit einigen andern Rantonsregierungen, jenen Untrag ftellte, maren feine Grunde vorhanden, um dem Bororte Bern einen eidgenöffichen Reprafentantenrath beizuordnen , und ich betenne freimutbig , daß bas Benehmen der Genfer-Regierung auch mich tief verlent bat. Allein, wenn Sie, herr Prafibent, meine herren, bas Befet gegen Freischaaren jest aufbeben; wenn Sie fich gegen einen Beschlug ber Sagfagung auflebnen follten ju einer Zeit, Da Bern eidgenöffifcher Borort wird, - fonnten dann nicht felbft folche Rantone, die Bern befreundet find, annehmen, der Artitel 9 bes Bundesvertrages finde nun Unwendung und es feien jest zureichende Grunde vorhanden, ber bernerifchen Regierung, als vorörtlicher Beborbe, einen eidgeröffichen Reprafentanten-rath beiguordnen? Und Salle die Mehrheit unferer eidgenöff. fchen Muftanbe bieß finden wurde, was foll bann Bern thun? Soll es fich bann Die große Demuthigung gefallen laffen , ober foll es bem Befchluffe ber Sagfagung abermals trogen? Goll es, wenn Execution bes Sagfagungobefchluffes verlangt wird, möglicher Gemalt Gemalt entgegenfegen, Die Burger unter bie Baffen rufen , Beit und Geld nublos verschwenden und übermachigen Rachbarn einen, vielleicht willtommenen, Unlag jur Einmischung in unfere fchweizerifchen Ungelegenheiten geben?

3d muniche, herr Prafident, meine herren, bag Sie alle Diefe Fragen in reifliche Erwägung gieben ; es find gewiß nicht mußige Fragen! Nach dem Artitel 6 des Bundesvertrages follen unter ben einzelnen Rantonen ber Schweiz feine bem allgemeinen Bunde ober ben Rechten anderer Rantone nachtheilige Berbindungen geschloffen werden. Emige Rantone ber Schweig, an beren Spige Lugern ftebt, baben unlängft einen Bund gefchloffen , ber unter dem Damen "Sonderbund" befannt ift. Diefer Conderbund ftebt , wie unfer Prafident, herr von Tillier, auf ber letten Tagfatung fchlagend nachgemiefen bat, mit bem angeführten Artitel 6 bes Bundesvertrages von 1815 im greuften Widerspruche, und eben deghalb hat der Stand Bern beffen Aufbebung verlangt, und ich hoffe, er werde auch in Butunft die Aufbebung besfelben verlangen. Die Stande Des Sonderbundes berufen fich jur Rechtfertigung besfelben auf Die ftattgefundenen Freischaarenjuge und den Umftand, daß noch nicht alle Rantone Strafgefege gegen Freischaaren erlaffen haben. 3ch frage nun, ob wir dadurch, daß wir den mehrerwähnten Zagfagungebefchluß nicht beachten und bas erlaffene Freischaarengefen wieder aufheben, ben Standen des Sonderbundes nicht eine moralifch febr gewichtige Bertheidigungswaffe in die Sande fpielen? Ob wir, wenn wir jenes Gefet, aufbeben, mit gutem Gewiffen, im Bewuftfein unferes guten Rechtes, bann auch fünftigbin bie Aufbebung bes Sonderbundes verlangen und, Falls die Aufhebung desfelben von der Tagfagung befchloffen wird , voll Buverficht ju ber Erefution des Daberigen Befchluffes beitragen, und wenn nötbig, mit ben Baffen in der Sand bie Bollgiebung desfelben erzwingen konnen. Es gibt Perfonen im eigenen Staate, in andern Kantonen und fogar im Aus-lande, die unfern verfassungemäßigen Buftanden eben nicht gunftig find, die uns und unfere Buftande begeifern, uns im In- und Austande verlaumden, die fogar ben hoben Preis der Lebensmittel und ben fich überall fundgebenden Geldmangel benuten, um gegen unfere verfaffungemäßigen Buftande antampfen , gegen unfere Regierung aufreizen zu tonnen. Wenn wir nun das fragliche Gefet aufheben , fo geben wir auch biefen Leuten eine machtige Baffe in Die Sand. Gebildete und Der Schweiz gewogene Manner bes Auslandes, vielleicht auch auslandische Regierungen, billigten une, ale wir innerhalb ben Schranten ber Befete und bes Bundes gegen die gemeinschablichen Sefuiten antampften. Gobald aber Die Freischaarenjuge - Die offenbar rechts - und bundeswidrig waren - ftattgefunben batten, wurden wir auch von Auslandern bart getadelt. Wenn wir nun bas fragliche Befet aufheben, geben wir baburch nicht der Bermuthung Raum, wir wollen neue Freischarenzüge begünstigen, auf's Neue Recht und Bund entgegenbandeln, und wird bann das gebildete Europa nicht veranlaßt, über und ein febr ungunftiges Urtheil ju fallen? 3ch glaube ja , und auch biefes mochte ich nicht mitverschulden belfen! -Dieß, herr Prafibent, meine herren, find die hauptgrunde, die mich bewegen, ju bem Antrage ber Regierung ju ftimmen.

herr Berichterstatter. Es ist tein Gegenantrag gescheben, also babe ich weiter auch nichts beizusügen. Die Motive bes Untrages sind einfach, das Freischaarengeset, ist die Folge eines Sagsahungsbeschlusses, wozu Bern mitgestimmt bat. herr Fürsprecher Matthys überpebt mich jeder weitern Erörterung.

Der Untrag auf Abweifung wird durchs Sandmehr genehmigt.

Bur Berathung ber Erbeblichkeitsfrage wird vorgelegt ber am 15 Dezember verlesene Unjug bes herrn Fürsprechers Rehrli und fünf anderer Mitglieder, babin gebend, daß unverzüglich die nötbigen Unstalten jur Abgrabung bes sogenannten Galgen-Runes im Altisbergwald bei Bätterkinden angeordnet werden möchte.

Rebrli, Fürsprecher. Dieser Stut befindet sich auf der großen heerstraße von Solothurn nach Bern, berwärts der solothurnischen Grenze, und erscheint da, nachdem man die schöne neue Solothurnstraße pass rt bat, fast als Ironie auf unsern Kanton. Auf der Grenze selbst kömmt man zuerst auf ein schmales Brücklein, weniger breit als die Straße und so niedrig, daß das Wasser zu I-iten nicht einmal recht bindurch kann; dann kömmt sogleich jener fteile Stus. Der Uebelstand ist

zu auffallend, als daß die Nothwendigkeit einer Abhülfe bestritten werden könnte. Uebrigens gelten die gestern zu Gunsten der Korrektion der Morgenthalstütze angebrachten Gründe auch hier, auch in dieser Gegend ist es nöthig, daß die Armen durch Verschaffung von Arbeit unterstützt werden.

Lobner. Ich habe an und für sich nichts gegen ben Antrag, aber ich möchte benselben so wie fernere abnliche verschieben bis zur Berathung bes Budgets, benn jest verbrauchen wir die Zeit unnug damit.

Rebrli, Unterstattbalter. Als Mitunterzeichner bes Unzuges möchte ich ber Verfammlung biese Ungelegenheit bringend empfehlen; es ist dieß bas einzige Mittel, um der armern Vollsklasse Arbeit und Brod zu verschaffen.

Rehrli, Fürsprecher. Bereits find in den letten Tagen mehrere devartige Gesuche einläglich behandelt worden, ohne auf bas Budget zu warten; ich begreife nicht, wie jest gerade hier herr Lohner eine Schwierigkeit sieht.

Lobner. Ich febe fo eben, daß im Budget bereits für bergleichen Arbeiten jur Beschäftigung der Armen ein allgemeiner Ansah von Fr. 100,000 aufgenommen ift; daber ziehe ich meinen Antrag zuruck.

Ruebi. Auch ich mußte mit Ueberzeugung ben Unzug empfehlen; es ware eine große Unbilligfeit, wenn man jest nur bier nicht eintreten wollte, nachdem man in andere abnliche Begehren ohne Bebenten eingetreten ift.

Der Anjug wird burch's Sandmehr erheblich erflart.

Bortrag ber Direttion bes Militars über bas Entlaffungsgefuch bes herrn Oberrichters Marti von ber Stelle eines Grofrichters.

Der Vortrag bebt bervor, daß die Großrichterstelle nicht sowohl eine militärische, als vielmehr eine Verwaltungsstelle sei, daß aus diesem Grunde der §. 87 der Staatsverfassung auf herrn Marti teine zwingende Unwendung sinde, und daß dieser in seiner gegenwärtigen Stellung als Oberrichter nicht vorsehe, die erforderliche Muße zu haben, um die Funktionen eines Großrichters zu erfüllen. Der Antrag geht demnach dashin, dem herrn Marti die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Der §. 87 ber Bei sassigebiete wohnende Schweizerbürger sei "nach seinen Rräften" zum Militärdienste verpstichtet. Man bat diese Vorschrift ausgenommen, damit jeder angehalten werden könne, die senigen militärischen Berrichtungen zu übernehmen, zu welchen er befähigt sein mag u. s. w. Nun könnte es sich fragen, ob herr Oberrichter Marti in Folge bessen nicht angehalten werden sollte, die Großrichterstelle anzunehmen. Allein herr Marti erfüllt bereits seine Pflicht als Militär, er ist Kommandant eines Lundwehrabataillons. Auf die Großrichterstelle hingegen sindet nach dem Dafürbalten der vorberatbenden Behörde jener Paragraph seine Anwendung wenigstens nicht nothwendiger Weise, und überdieß macht herr Marti sehr trifftige Abhaltungsgründe geltend, so daß ich sein Gesuch hiemit bestens empfehle.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag ber Militardirettion über die Biederbefehung ber Stellen eines Grofrichters, eines Stellvertreters bes Grofrichters und eines Prafibenten ber Unflagefammer.

Bom Regierungsrathe vorgeschlagen find: für die erste Stelle herr Kommandant hauser, gegenwärtig Stellvertreter bes Großrichters; für die zweite Stelle herr Kommandant Riftler, gegenwärtig Präsident der Anklagekammer, und für die britte Stelle herr Kommandant Marti

herr Direktor des Militars, als Berichterstatter, fügt bei, herr Oberrichter Marti babe sich gegen ihn zur U bernahme bes Prafibiums ber Anklagekammer bereit erklärt, indem biese Stelle weit weniger zeitraubend sei, als diejenige bes Grofrichters.

Es werden nun jeweilen im erften Strutinium ermablt:

- 1) Bum Grofrichter herr Kommandant haufer mit 118 pon 160 Stimmen.
- 2) Bum Stellvertreter bes Grofrichters herr Rommanbant Riftler mit 94 von 130 Stimmen.
- 3) Bum Präfibenten ber Antlagetammer herr Rommanbant Marti mit 96 von 124 Stimmen.

Bortrag ber Militarbirettion, betreffend bas Gefuch bes herrn Majors hirsbrunner um Berfegung in Die Referve ober um Entlaffung.

Der Schluß geht auf Abweisung bes Begehrens, weil nach §. 87 ber Staatsverfassung jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger "nach seinen Kräften" zum Militärdienste verpstichtet sei, dem herrn hirsbrunner aber Niemand die ersorberlichen Kräfte und übrigen guten Eigenschaften zur Bekleidung der Stelle eines Majors der Infanterie, wozu ihn der Große Rath unter'm 30. Oktober letthin ernannt hat, werde absprechen können.

herr Direttor bes Militars, als Berichterftatter. Sie haben in einer frühern Sigung ben herrn hauptmann hirsbrunner jum Major der Infanterie des Auszugs erwählt. Mun verlangt er, entweder als Major in die Landwehr verfett ju werden, oder aber die Entlaffung von der Stelle eines Majors zu erbalten. Run wird bereits im fchriftlichen Bortrage auf Die Borfcbrift bes §. 87 der Berfaffung aufmerkfam gemacht, wonach jeder Schweizerburger nach feinen Rraften zum Muitar-bienfte verpflichtet ift. Mit Diefer Bestimmung hatte man zunachft im Muge, Manner, welche die geborigen Renntnife und Rrafte baben, swingen ju tonnen, ihren Rraften gemäß Militardienfte zu leiften , fo baß mithin , wenn fich folche zu Offizieren eignen , biefelben fculbig feien , Offiziereftellen zu übernehmen, und ebenfo Offiziere, welche fich ju Stabboffizieren eignen, jur Uebernahme folder Stellen angehalten werden tonnen. Dun fragt es fich: Sat Serr Sirebrunner die binlanglichen Renntniffe und übrigen Eigenschaften, um als Major und zwar im Muszuge zu bienen? Durch die Babl, Setr Prafibent, meine herren, haben Gie bewiesen, bag bieg der Fall ift. 3ch tenne herrn hirebrunner nicht perfonlich, aber ich habe feither von verschiedenen Seiten vernommen, daß er ein febr guter Offigier fei, und namentlich habe ich dief von unferm herrn Dberftmiliginfpettor vernommen. Da fomit herr hirsbrunner die nöthigen Rrafte unftreitig besitht, um als Major im Auszuge zu dienen, fo trage ich darauf an, ibn von der ibm übertragenen Stelle nicht ju entlaffen.

Bugberger. 3ch bin mit ber Unficht bes herrn Militarbirektore nicht einverstanden. Allerdinge fagt ber §. 87 ber Berfaffung: " Seber im Staatsgebiete wohnende Schweizerburger ift nach feinen Rraften jum Militardienfte verpflichtet." Aber ich glaube nicht, daß diefer Paragraph fo auszulegen ift, daß man gezwungen werden tonne, im Militar einen gewiffen Grad zu bekleiden; fondern ich glaube, man werde dadurch bloß verpflichtet, Militardienfte ju leiften und in diefer Stellung bas Mögliche ju thun. Wenn aber der §. 87 der Berfaffung wirklich den Sinn batte, daß jeder eine Offiziersftelle annehmen muffe, wenn fie ihm übertragen wird, fo berufe ich mich bann andererfeits auf die Militarverfaffung, welche bato noch nicht aufgeboben ift. Um Offigier zu werden, muß man fich einem befondern Rurfe unterwerfen und nachher ein Eramen besteben. So lange nun diefe Borfchrift der Militarverfassung gilt, tann man Einen offenbar nicht zwingen, eine Offiziersstelle anzu-nehmen. Die Muitarverfassung sagt ferner, daß nach Burud-legung eines gewissen Alters man in die Landwehr übertrete oder auch ganz dienstfrei sei. Wenn nun der §. 87 der Verfaffung fo ju verfteben mare, wie der herr Militardirettor ibn verftebt, fo fonnen Sie entgegen jener Borfchrift Jemanden fortwährend zwingen, im Auszuge zu bleiben, fo lange er irgend noch dazu fähig ift. Das wurde am Ende in eigentliche Ungerechtigkeit ausarten. 3ch muß übrigens glauben, der herr Militardireftor felbft theile Die Unficht, welche er beute verthei. bigt, nicht unbedingt, nämlich daß der §. 87 ohne weiters fo

ju versteben sei, benn ich habe im Einberusungsschreiben gelesen, baß bem Großen Ratbe ein Gesegesentwurf vorgelegt werden solle, wonach diese Pflicht erst noch obligatorisch gemacht werden würde. Entweder nun spricht der §. 87 diesen G-undsat bereits aus, und dann ist ein solches Geset überflüssig, over aber der §. 87 spricht diesen Grundsat nicht aus, und alsdann können wir, bevor jener Gesetzentwurf angenommen ist, Niemanden verpflichten, Offiziersstellen anzunehmen oder sich einen böhern Grad übertragen zu lassen. Ich könnte also dem Antrage des Regierungsrathes unmöglich beipflichten.

Lobner. Auch ich kann dem Antrage nicht beipflichten, benn alsdann wäre jener angekündigte Dekretsentwurf killschweigend bereits angenommen. Diefer Grund hauptfächlich veranslaßt mich, gegen den Antrag zu stimmen.

Ganguillet. 3ch trage bingegen darauf an, biefes Geschäft zu verschieben, bis jener Entwurf berathen ift.

Funt, Regierungsprafident. Das Berichieben mare bier febr unpaffend. Gines von Beiden; entweder bestimmt bereits die Berfaffung auf unzweideutige Beife, daß in vortommenden Fallen Die Staatsburger verpflichtet feien, Offiziers- und Unteroffiziersftellen anzunehmen, ober aber fie bestimmt biefes nicht. Sft jener Grundfag bereits in ber Berfaffung ausgesprochen, fo foll er angewendet, mithin bas Unfuchen bes herrn hirsbrunner verworfen werben. Ift aber jener Grundfat in der Berfaffung nicht ausgesprochen, so wird dann auch ein Gefet, welches auf Diefen Grundfat gestütt mare, bier nicht angenommen werden tonnen. Man fagt, weil das Gefet noch nicht da fei, fo muffe man jest den Untrag der Regierung abweifen. Allein die Folge bavon mare diefe, bag von nun an jeder Staateburger, ber gu einer Offiziereftelle gelangt, fagen fonnte: 3ch nehme die Stelle nicht an. Gollen benn, herr Prafident, meine Berren, diefe Stellen unbefent bleiben, follen wir und in den Fall fenen, vielleicht teine Majore und Rommandanten ju haben? Wenn der eine Staatsburger nicht baju verpflichtet ift, wie tonnen dann die andern Staatsbürger diese Berpflichtung haben? oder find etwa biefe Stellen mit großem Nuten fur die Betreffenden verbunden, fo daß angunebmen mare, es murbe fich jeder Beit eine hinreichende Auswahl tuchtiger Manner finden? 3ch biene feit dem Jahr 1827 ale Offizier bie ju diefer Stunde, und ich fonnte Ihnen vorrechnen, mas fur Bortheile bamit verbunden find. 3ch halte also dafür, der Antrag der Regierung sei durchaus gerechtsertigt. Aber auch angenommen, man wurde jest den Gegenstand verschieben bis jur Vorlegung jenes Defretes, - was ware bann bamit gewonnen? Rein Gefet oder Defret foll rudwirtende Rraft haben, alfo konnten Sie ben herrn hirobrunner niemals verpflichten, eine Bahl, welche por dem Ericheinen eines folchen Defretes ftattgefunden, angunehmen, Sie mußten ibn alfo querft neuerdings mablen, und orft alsbann murbe bas Gefet fur ibn Wirlung haben. Nach erft alsbann wurde bas Gefet für ihn Wirtung haben. Nach meiner innigsten Ueberzeugung ift herr hirsbrunner in Anwendung ter Berfaffung mit feinem Gefuche abzuweisen, und bedenken Gie wohl, herr Prafident, meine herren, mas Gie jest machen, wenn Gie nicht in allen fpatern Fallen Ablehnungen folcher Stellen bervorrufen wollen.

Marti, Arzt. 3ch kann wirklich nicht begreifen, daß man einen folden Untrag bringen kann; das wäre ein Zwang ohne gleichen. Unter den "Kräften" sind nicht bloß Fäbig-keiten verstanden, sondern gewiß auch sinanzielle Kräfte. Schon die Unisorm eines Offiziers kostet bekanntlich sehr viel, und nicht jeder Fähige ist im Stande, diese Kosten zu bestreiten. Dazu kömmt noch eine Rücksicht. Ein Bürger hat nach dem bisherigen Gesehe vielleicht als gemeiner Soldat im Auszuge gedient dis in's letzte Jahr der Auszügerpsicht; soll er jest, wo er meint, binnen Kurzem frei zu sein, gezwungen werden können, eine Offiziersstelle anzunehmen und in Folge dessen noch eine Reihe von Jahren zu dienen? Dadurch würde ibm eine ganz neue Pflicht auserlegt, die er bei'm Eintritte in's Militär nicht batte, und ich wiederhole: Es wäre dieß ein Iwang ohne gleichen.

Rury. 3ch glaube, der §. 87 der Berfaffung habe offenbar ben Ginn , daß man Militars zwingen konne , Offiziere.

ftellen angunehmen. Diefe Borfchrift eriftirt g. B. im Ranton St. Gallen und anderemo, fie ift alfo nichts fo Augerordent. liches. Diefelbe murde hervorgerufen durch eine von einer Offiziereversammlung an ben Berfassungerath gerichtete Bittschrift, worin man namentlich in Berudfichtigung bes berrichenden Mangels an Offgieren ben Bunsch aussprach, es möchte bereits in die Verfassung die Vorschrift aufgenommen werden, daß jedermann verpflichtet sei, "nach seinen Kräften" Militär-bienste zu thun. Würde die Verfassung nur sagen, jedermann sei zum Militärdienste verpflichtet, so ware dieser Vorschrift Genüge geihan, sobald er Soldat ist. Aber weil es heißt "nach seinen Kräften," so will die Versassung nicht nur überhaupt Militärdienst von den Betreffenden, sondern sie will ihn nach dessen Rräften. Alfo soll der Soldat angehalten werden, nach seinen Kräften auch Offiziersdienste zu thun, wenn die Berhaltniffe ibm biefes gestatten , wenn er namentlich fo vermoglich ift, bag er Die biegu notbigen Auslagen bestreiten tann. Nun aber glaube ich doch, daß immerhin ein Gesetz u Aus-führung dieser Vorschrift der Verfassung kommen muß, — nicht daß ich damit fagen will, man solle jest in den Gegen-stand nicht eintreten, denn die Verfassung ist bereits da, und wir können also schon heute sagen, daß Herr Hirsbrunner in Folge seiner Kräfte im Falle sei, Majoredienste zu thun. Aber dessen ungeachtet ist ein spezielles Dekret darüber nötbig, denn irgend jemand muß bezeichnet sein, dem es obliege, jeweilen zu entscheiden, ob die Krätte eines Soldaten oder Offiziers ihm erlauben, eine höhere Stelle anzunehmen. Was herr Dr. Marti so eben gesagt hat, ist ganz richtig; die Kosten der Equipirung eines Offiziers find febr bedeutend, und felbst folche Personen, welche man im gemeinen Leben nicht zu ben Unvermöglichen rechnet, haben oft noch Sabre lang baran ju beiten. Daber muß vorgeschrieben werden, wer jeweilen enticheiben folle, ob diefer ober jener nach feinen Rraften fculbig fei, Die Stelle anzunehmen. Ferner muß man Ginem boch gestatten, fich über feine Rrafte und Berhaltnife auszuweisen. Es gibt ferner Geschaftsverhaltniffe im Leben, welche den Ginen oder Undern bedeutend verhindern, folche Stellen anzunehmen. herr Major hirsbrunner hat mahrscheinlich an den §. 87 der Berfassung nicht gedacht und daber in seinem Schreiben möglicher Beife unterlaffen, feine weitern Berhaltniffe anzugeben. Ein Major im Auszuge und ein Major in ber Landwehr fteben einander gleich in Bejug auf die militarifche Pflicht überhaupt, der Unterscheid besteht nur davin, daß der Major im Auszuge baufiger in Anspruch genommen wird. Also fann man jest nicht fagen, daß herr hierbrunner, wenn er in die Landwehr verfett wird, nicht nach feinen Rraften Militardienft leifte, benn Die Roften der Equipirung find die Gleichen. Dlöglicher Beife könnte daber herr hirsbrunner fagen, er glaube nach feinen Rraften Alles zu erfüllen, wenn er in die Landwehr verfett werbe, aber seine Rrafte erlauben ihm nicht, als Major im Ausguge ju bienen. 3ch mochte bie Sache nicht verschieben, bis das mibrermante Gefet vorliegt, ich glaube, dasfelbe fei poreilig auf die Traftanden gefett morden, denn es liegt gar nichts Darüber vor; aber ich mochte Die Sache in bem Ginne jurudweisen, daß man ben herrn Militardireftor anfrage, in wiefern es nicht gefchehen tonnte, daß hert hirsbrunner feinem Bunfche gemäß in die Referve verfett murbe. Die Majordftelle bes fünften Landwehrbataillons ift gegenwärtig erledigt, baber muffen wir biefefbe in jedem Falle neu befegen. Wenn alfo ber herr Direttor bes Militars es zwedmaffig finden würde, daß diese Stelle durch herrn hirsbrunner besent werde, so sehe ich nicht ein, wie der §. 87 der Verfassung dem entgegen steben follte. Die Geschäfte des herrn hirsbrunner erfordern baufige Abmefenheiten, Reifen nach Stalien u. f. m., und vielleicht gerade befregen bat er fein Gefuch fo gestellt. 3ch trage also barauf an, die Sache jurudjuweifen, um unterfuchen ju laffen, ob nicht, ohne dem §. 87 der Berfaffung ju nabe ju treten, bem Gefuche bes herrn hirebrunner entiprochen werden tonne.

Schaad. 3ch muß auch gegen den Untrag des Regierungbratbes das Wort ergreifen. Unter der abgetretenen Regierung wollte ich feiner Zeit auch eine Offizieroftelle annehmen, aber ein böberer Offizier trat mir entgegen, und wollte mich zwingen eine folche Stelle anzunehmen in einem Rorps, zu welchem ich nun einmal keine Luft hatte. Ich trat bann als gemeiner Solbat ein, und als man mir fpater Offizieroftellen übertragen wollte, batte ich die Luft bazu verloren. Go bin ich jest durchaus dagegen, daß man zur Annahme von Offizieroftelleu gezwingen werben könne.

Fuefer. Das ist gewiß eine Sache von aroßer Wichtigteit, namentlich für diejenigen, welche es betreffen sollte. Ich
tann wirklich nicht einsehen, warum die Sache so erstaunlich
große Eile haben sollte, so daß man sie nicht zurückscheben
könnte, die der Entwurf, welcher auf den Traktanden steht,
vorgelegt wird. Alsbann wird es sich zeigen, wie man die
Sache im Großen Ratbe ansieht. Ist dann einmal ein solches
Geseh berathen und angenommen, dann kann man immer mit
der Majorswahl progrediren; in einem Verschube von einigen
Wochen sehe ich keinen großen Nachtheil.

Lehmann zu Lohmyl. Für Biele ist es unstreitig von bedeutendem Nachtbeile, wenn wir fortan die Berpflichtung einfübren, Offiziersstellen anzunehmen, und namentlich herr hirsbrunner ist in diesem Falle; aber wenn wir bedenken, welche große Summen der Staat jährlich für das Militär verwendet, so wird jedes Mitglied begreifen, wie nöthig es ist, daß gerade die tüchtigsten Minner des Vaterlandes zur Erfüllung der wichtigsten Aufgabe des Staatsbürgers gebracht werden, und daber könnte ich nicht der Ansicht sein, daß man jest herrn hirsbrunner entspreche und ihn in die Reserve versese. herr hirsbrunner, wie ich ihn wenigkens kenne, ist einer der tüchtigsten Manner für die ihm anvertraute Stelle, und daher müßte ich, so leid es mir einerseits thut, da er bedeutenden Nachtbeil dabei erleidet, dennoch aus voller Ueberzeugung den Antrag des herrn Militärdirektors unterstügen.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich wünsche, daß dieser Gegenstand verschoben werde. Bereits im Regierungsratbe ist die Frage, ob man schuldig sei, militärische Grade anzunehmen, verhandelt worden, und schon damals war man darüber einverstanden, daß die bisherige Militärversassung diesen Grundsah nicht enthält. Man war aber auch darüber einig, daß die neue Staatsversassung diesen Grundsah im §. 87 ausspreche. Diese Frage kam im Regierungsrathe zuerst zur Sprache, als em Unterossizier zum Ofiziere besördert worden war, diese Besörderung aber ablednte. Der Militärdirestor brachte darauf den Antrag, die Ablednung nicht anzunehmen, der Regierungsrath aber beschloß, jenen Spezialssall vor der Hand nicht zu behandeln, sondern zuvor ein Geseh über den Grundsah selbst vor den Großen Rath zu bringen, damit der fragliche Spezialsall nicht als eine persönliche Angelegenbeit gegen den betressenden Unterossizier erscheine. Ein solches G seh nun ist auf den Traktanden angekündigt. Mit Rücksch auf diese Vorgänge wöchte ich, daß auch der heute vorliegende Spezialsall nicht behandelt werde, die jenes Geseh vorliegt. Das kann schon in dieser Sitzung gescheben. Nach §. 87 der Verfassung kann man jeden Militär in Zukunst anhalten, B förderungen anzunehmen; aber so lange die alte Militärversassung noch in ihrem vollen Umfange gilt, soll man nicht bloß gegen Einzelne jenen Grundsah gar zu strenge in Unwendung bringen.

Geifer, Oberftlieutenant. Diesen Antrag mußte ich einfach ebenfalls unterstützen; herr hirsbrunner ist gewiß einer ber wackerften Offiziere, bessen Abzang sehr zu bedauern ware; aber ich bin noch nicht mit mir einig, ob es eigentlich gerecht ware, ihn zur Annahme ber Stelle zu zwingen.

Herr Berichterstatter. Man will die Sache verschiesten, einerseits um sich zuerst zu vergewissern, ob herr hieb brunner die ersorderlichen Eigenschaften besitze, indem man nämslich annimmt, daß er selbst nicht darüber gehört worden sei. Allein dieser Grund ist unbaltbar, denn dadurch, daß er erklärt, eine Majorsstelle in der Reserve annehmen zu wollen, gesteht er zugleich, hinlängliche materielles und Geisteskräfte zu besitzen, um als Major zu dienen. Andererseits beruft man sich auf einen Dekretsentwurf, durch welchen erst werde festgestellt werden, wie man Staatsbürger zwingen könne, militärische Beförderungen anzunehmen. Es hat damit eine eigene Bewandtnis.

Es ift nach meinem Dafurbalten ber Perfon wegen, Die es betraf, im Regierungerathe einem folchen Defrete gerufen worden, baber habe ich bamale nicht dazu gestimmt, und obwohl ber Regierungerath allerdings beschloffen bat, bag ein folches Detret gebracht werden folle, fo habe ich bennoch teines gebracht, weil dasselbe bereits in der Berfaffung liegt, und weil obnebin eine neue Mili avorganisation bevorftebt, und ich nicht ein flic. wert machen, nicht beute einen Lappen und morgen wieder einen bringen will. Wenn auf ben Traftanden über ein folches Detret etwas erschienen ift, so geschah es ohne mein Borwissen ober Buthun, ohne Zweifel von der Staatskanzlei. Ich halte ein baberiges Dekret für durchaus überflusseg, man kann nichts barin fagen, als mas bereits in der Berfaffung felbft ftebt. Wir haben nicht ju untersuchen, ob eine zwingende Bestimmung binfichtlich ber Annabme von Offigiersftellen creirt werden folle; Diefe Bestimmung ift burch bie Berfaffung gegeben. Dag fie mit Grund in dieselbe aufgenommen worden ift, dafür will ich nur anführen, daß gegenwärtig nicht weniger als 186 Offiziere im Musjuge und in der Landwehr erfter Rlaffe fehlen. Gine folche Bestimmung ift auch in den Berfaffungen von Margau und St. Gallen enthalten, alfo lagt fie fich felbft gegenüber ben Behauptungen bes herrn Dr. Marti rechtfertigen. 3ch mochte Herrn Marti namentlich noch auf etwas aufmerksam machen. Die Aerzte und Geistlicken fragt man nicht einmal, ob sie hinreichende Kräfte haben, um den Militärdienst zu erfüllen, und man theilt namentlich die Aerzte sofort ein, ohne sie zu fragen, ob sie sich equipiren können oder nicht. Was also für bie Mergte bereits gilt, bas Ramliche foll jest auch für alle andern Staateburger gelten. Die Berfaffung fagt ausbrudlich, Dag Beber "nach feinen Rraften" jum Militardienfte verpflichtet fei, und zwar batte man babei nicht nur geistige und nicht nur materielle Rrafte im Muge, fondern Beibes jufammen. Das war Absicht, Sinn und Bille des Berfaffungerathes und der Redaftoren, und zwar veranlagt burch eine Borftellung eines Bablveich befuchten Offigierevereine, welcher Diefes verlangt bat. Wenn nun einmal bieje Borfchrift vorbanden ift, follen wir fie anwenden, ja ober nein? Darüber tann tein Zweifel malten, und eben barum könnte ich auch nicht jur Berfchiebung bes Gegenstandes stimmen. Der §. 96 ber Verfassung fagt: "Die Berfassung ift bas oberfte Gefet bes Staates." Weiter fagt ber §. 97: "Die Bollgiebung ber Berfaffung und die Durchführung ihrer Grundfage - - ift die bochfte Pflicht ber Sigats-beborben." Alfo, herr Praffoent, meine herren, ift es unfere bochste Pflicht, daß die Grundsate der Berfassung oollzogen werden, und nun handelt es sich einfach darum, bier mit der Bollziebung anzufangen. Diefes ift unfere Stellung gegenüber ber Berfaffung , die wir beschworen haben, und aifo tonnte ich unmöglich baju ftimmen, bem herrn hirebrunner ju entfprechen. herr Fürsprecher Bugb rg.r tagt, wenn man ber Berfaffung biefe Auslegung geben woute, fo konnte man ebenjo gut jeman. ben zwingen, auch nach Bollenbung bes gefeglichen Altere fernere ju dienen Man tann barauf mit 3a und mit Rein antworten; entweder tonnt 3br in Bejug auf jedes militarpflichtige Individuum jeweilen unterfuchen laffen, ob dasjelbe noch ferner tuchtig und fraftig fei, ober aber 3br fonnt diefes im Allgemeinen reglie. ren durch ein Gefet und barin fagen : Wenn Einer g. B. 40 Sabre alt ift, fo nimmt man an, er habe nicht mehr Die hinreichenbe Rraft. In beiden Fallen entsprecht Jor der Berfaffung. Bis jest mar biefes burch bie Militarverfuffung im Allgemeinen reglirt, will man aber bei jedem eingelnen Falle befonders untersuchen, fo funn es gwar auch gefcheben, aber ich bente, ber Große Rath wirde jeder Zeit die Gache lieber durch ein allgemeines Gefet regliren, wie bief auch i ft ber Fall ift, und alfo ift basjenige burchaus nicht haltbar, mas herr Bujberger gelagt bat. Rach allem Ungebrachten bin ich fo frei, ben Untrag bes Regierungscathes ju wiederholen.

### Abstimmung.

 Ein fernerer Vortrag der Militärdirektion, unterftütt vom Finanzdirektor, geht dabin, es möchte der Große Rath für die durch die Lebensmittelemeute und ihre Folgen entstandenen Kosten einen nachträglichen Kredit bewilligen, nämlich:

1) Roften für die eigentliche Emeute . Fr. 24,010 — 2) Roften für die außerordentlichen Wie-

Roften für die außerordentlichen Wiederholungeturfe

" 19,095 —

Busammen Fr. 43,105 -Serr Milibarbireftor, als Berichterstatter. Es ift Ihnen befannt, herr Prafibent, meine herren, bag wir por ungefahr einem Monate eine Lebensmittelemeute bier in ber Sauptstadt gehabt haben, die durch militarifche Difregeln gebampft werden mußte. Schon in ber letten Geff on bat man Ihnen einen umftandlichen Rapport über alle bamals getroffenen Magregeln vorgelegt, und Sie haben die Genehmigung aller diefer Magregeln ausgesprochen. Allein damit ift bie Sache jest nicht gemacht, sondern jest kommt die Rechnung. Die Roften für die Emeute felbst belaufen fich auf Fr. 24,010, und zwar ift bas Gelb bereits ausgeg ben. Allein es ift noch ein weiterer Rredit nothig, der auch größten Theils bereits ver-wendet ift, der aber auf einen Beichiuß des Großen Rathes bafict ift. Gie haben nämlich in einer frühern Sigung befchloffen , daß fur die Dauer Diefes Winters einige militarifche Borfichtsmagregeln getroffen werden follen. Diefes ift gefcheben und wird ferner fortdauern, fo lange es notnig ift. Bis jum 31. Dezember werden diefe Borfichismagregeln gefoftet baben Fr. 19,095 —, so daß die ganze Kredirsumme Fr 43,105 beträgt, deren Bewilligung hiemit von Ihnen begehrt wird.

Durche Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Direktion der Erziehung betreffend bie Penfionirung des herrn Professors Erechfel.

Der Bortrag geht dabin, es mochte der Große Rath bem Beren Professor Trechfel, welcher um seine Entlassung eingetommen ift, fur seine mehr als 40jabrigen treuen Dienste eine jahrliche Pension von Fr. 1100 zuerkennen.

herr Direttor der Ergiebung, als Berichterstatter. 3m Sahr 1805 ift herr Trechfel ale Lebrer der Marbematik an der damaligen Atademie angestellt worden mit einer Befolbung von fr. 1600. 3m Jahr 1812 wurde ihm gleichzeitig ber Unterricht in der Physik übertragen mit einer Beioloung von Fr 600, - fo daß er von da hinmeg jabrlich Fc. 2200 bejog. Diefes bauerte fort bis im Jahr 1834, wo Berr Trechfel als ordentlicher Professor an der Sochschule mit einer Befoldung von Fr. 2000 angestellt warde Angelangt im 70sten Altersjahr fühlt er nun bie Altersichmachen und verlangte baber feine Entlaffung, welche ibm dec Regierungerath auf nachft. fünftiges Frünjahr ertheilt bat. herr Professor Erechsel fügte in feinem Entlassungsgesuche noch bei, er überlasse es ben Beborden, ihm allfällig eine Penfion ju geben, wenn man glaube, er habe eine solche verdient. Der Regierungsrath glaubt nun, man solle herrn Trechsel für die 41 Jahre treu geleisterer Dienste allerdings eine folche Penston ertheilen, um so mehr, als zur Zeit der Akademie die Prosessoren auf Lebenszeit angestellt waren. Bas die Lehrer der Litterarschule betrifft, fo war diefen durch das Gefet nach dem 60ften Alterejihre eine Penfion jugesichert, und zwar bis jur Salfte ihres Gehalts. Es mare nun mabrhaftig unbillig, wenn jest herr Professor Trechsel geringer gehalten wurde, als ein folcher Lebrer. Das Gefet über die hochschule fagt, bas nach 15 Dienstjahren ein P ofessor Unipruch babe auf eine Pension von wenigstens einem Drittheil feines Ge-haltes. Ungeachtet nun herr Professor Trechfel, wenn man blog die Dochichule im Muge bat, natürlich noch nicht 15 Dienft. jabre an derfelben aufweifen tann, fo babe ich es doch billig gefunden, und der Regierungerath auch, daß einem Manne, ber 41 Jahre lang als Professor treu gedient bat, Die Salfte bes Durchschnittes feiner bisberigen Befoldung gegeben werde, und diefe Baifte beträgt fr 1100, - nicht, wie im fcbrift- lichen Bortrage irrthumlich gefagt ift, Fr. 900, benn man bat die

Fr. 600, welche er früher fpeziell für ben Unterricht in ber Phufik erhielt, bei ber Berechnung vergessen. 3ch trage also Namens bes Regierungsrathes barauf an, bag Sie beschließen möchten, es solle vom kunttigen Frubjahr hinmeg herr Professor Trechsel eine jährliche Penston von Fr. 1100 beziehen.

Diefer Antrag wird ohne Bemerkung burch's Sandmehr genehmigt.

Definitive Redaktion bes Dekretes über Aufhebung. Der Unterftatthalterftellen.

herr Regierungsprafibent, als Berichterftatter. Sie werden Sich noch erinnern, herr Prafident, meine herren, daß bei ber Berathung bes Defretes über bie Untergerichte ein Untrag erheblich erklart worden ift in Bezug auf Die Beibel, nämlich dabin gebend, daß fünftigbin die Gemeinderathemeibel die gleichen Funktionen übernehmen follen, welche Die bisberigen Unterweibel hatten. Gollte dieg befinitiv beschloffen werden, so mache ich aufmerksam auf die Folgen. In den meisten Gegenden des alten Kantons ist es nicht, wie in den emmentbalischen Bezirken; in den Amtsbezirken Trachselwald, Signau, Konolfingen bildet jeweilen eine Gemeinde auch eine Rirchgemeinde; Die gange Kirchgemeinde Langnau g. B. macht eine einzige Gemeinde aus. hingegen im Seelande, im Oberaargau u. f. w. find vielleicht in einer Kirchgemeinde 7, 11 bis 14 getrennte, felbstständige Einwohnergemeinden, deren jede ihren eigenen Einwohnergemeinderath hat. Würden Sie nun befchließen, baß jeder Gemeinderathoweibel zugleich auch Unterweibel fein folle, fo betamen Gie ein eigentliches heer von Unterweibeln im Rantone. Welchen Gindrud bas machen wurde, mogen Sie felbit ermeffen. Sobald ber Beibel weiß, bag mit diefer Stelle gewiffe Bortheile verfnupft find, ift er versucht, fich beständig ju bemüben, Diefe Bortheile möglichft ju erreichen. Das murbe nun bei einer fo großen Babl von Weibeln fehr nachtbeilig wirken. Daber follte man sich bestre-ben, die Sache so fenzustellen, daß keine Bermehrung der Weibel eintrete, und es ift auch eine Bermehrung der Weibel-Jahl eigentlich von Riemanden gewünscht worden. Run haben Sie in jeder Rirchgemeinde, abgesehen Davon, ob dieselbe eine einzige Einwohnergemeinde oder aber mehrere bilbe, ein Sittengericht, und da ber Sittengerichtsweibel vom Sittengerichte gewählt und vom Regierungestatthalter beeidigt werden foll, fo schlage ich jest bier vor, bag tunftigbin bie Sittengerichte-weibel zugleich Unterweibel feien. herr Fürsprecher Scherz, welcher bamale jenen Untrag gestellt bat, ift damit burchaus einverstanden. 3m Uebrigen ift das Defret genau Ihren Befchluffen gemäß redigirt.

Friedli glaubt, es follte jedenfalls für große Rirchgemeinden die Möglichkeit gegeben fein, allfällig mehr als nur einen Weibel zu haben.

Die herren Bubler, ju heimenhaufen, und Rothacher unterftugen biefe Unficht; Letterer traqt überdief Bedenken, ben Unterweibel lediglich vom Sittengerichte mablen ju laffen.

Babler pflichtet dem Vorschlage ebenfalls nicht bei, zumal bei ber Babl der Sittengerichtsweibel man weniger die Wichtigkeit der Stellung eines Unterweibels im Auge habe; er wünscht daber, daß die gegenwärtigen Unterweibel mit ihren Verrichtungen fortsahren.

Lohner möchte ben Weibel durch die Rirchgemeindeverfammlung mählen laffen, welche auch am Beften entscheiden könne, ob fie mehr als Ginen nothig habe.

Stettler möchte von dem ganzen Antrage abstrabiren als nicht hierber gehörend, denn im vorliegenden Dekrete bandle es sich einzig darum, wer an die Stelle der bisherigen Unterstatthalter treten folle.

Scheidegger, ju Nieberhuttmyl, schließt jum Untrage bes herrn Regierungeprafibenten.

Rury unterftutt biefen Antrag ebenfalls, indem boch irgend Etwas über die Unterweibel gefagt werben muffe.

Suri glaubt, bas Weibelgefet von 1832 weise bem Unterweibel eine mehr ober weniger unabbangige Stellung an, und so lange nicht ein neues Geset an beffen Plat trete, folle man einfach bei jenem Gesetz bleiben.

Mattbys will eine Bestimmung über die Beibel in das Defret über die Aufbebung der Untergerichte verweisen, hier bingegen davon abstrabiren.

von Erlach möchte jedenfalls die Bahl der Unterweibel ben Kirchgemeindeversammlungen übertragen.

Rafer unterftutt diefe Unficht.

Rarlen, ju Diemtigen, municht, bag ber Unterweibel gang auf gleichem Fuße gemablt werbe, wie die Mitglieder ber Sittengerichte.

Eberfold zeigt die Nothwendigkeit, daß namentlich bier in Bern das Sittengericht einen eigenen Weibel ausschließlich zu seiner Bedienung u. f. w. babe, so daß der Sittengerichts-weibel unmöglich zu gleicher Zeit Unterweibel fein könne.

Geiser, Mehger, erklart, vor dem heere der Unterweibel nicht zu erschrecken, und ftimmt daber zu dem früher bereits erheblich erklarten Antrage, die Funktionen der Unterweibel den Ginwohnergemeinderatheweibeln zu übertragen.

Sofer, ju Diegbach, tragt barauf an, die Unterweibel in bisberiger Babl und auf bem gleichen Fuße, wie die Sittengerichtsprafibenten, ju bestellen.

Neubaus wünscht, daß der Regierungsstattbalter auf ben Borschlag des Sittengerichtes ober bes Gemeinderathes ben Weibel mable.

Boivin. Der Antrag, in bas in Bebandlung liegende Gefet einen Paragraphen aufzunehmen, zufolge welchem der Weibel des Sittengerichtes in jeder Rirchgemeinde die Berrichtungen eines Untergerichtsweibels beforgen murde, nöthigt mich, von bem herrn Berichterftatter einige Erläuterungen ju verlangen. Da die Aufhebung der Unterstatthalterstellen im ganzen Kanton ftatifindet, fo wird diefes Befet auch feine Unwendung im gangen Umfange der Republit finden, und man fonnte bieraus fchließen, daß, da der protestantifche Theil bes Juva Sittengerichte bat, die 2B ib-l diefer lettern, fraft des vorgeschlagenen Artifele, an die Stelle ber Unterweibel treten murben. Das Gefet über bie Beibel vom December 1832 befagt, baß in bemjenigen Rantonstbeile, wo feine Untergerichte besteben, Die Unterweibel durch ben Regierungsstattbalter, auf einen doppelten Borschlag bes Umtsgerichtes, ernannt werden sollen. Dem gemäß regelt das Gesetz allbereits den Modus, nach welchem im resormirten Theile des Jura, wo die Untergerichte nicht mehr besteben, fo wie im tatholischen Sura, wo Diefelben niemals bestanden haben, die Unterweibel ernannt werden sollen, und es ist in dieser Beziehung keine neue Bestimmung noth= wendig. Dem Entwurfe zufolge wurden diese Ernennungen fünftigbin ben Sittengerichten gufteben. Gine andere Meinung mochte diefelbe ben Rirchgemeindeversammlungen anheimstellen. Weder der eine noch ber andere Modus tann bem reformirten Bura zufagen. In der That, und wollen Gie bieg mohl beachten, herr Prafident, meine herren! wenn es im alten Kantonstheile binreichend ift, daß ein Weibel schreiben und Beugniffe, die fast immer von gleichlautendem Schlage find, unterzeichnen tonne, fo verbalt es fich im Sura nicht bemalfo. hier verlangen die frangofifchen Gefete bei den Berbalprozeffen und andern Aftenstücken ziemlich tomplizirte und schwierige Formalitäten, beren Richtbefolgung die Rullität nach fich zieht. Um die Intereffen der Parteien nicht zu tompromitiren, muffen baber Beibel gewählt werden, welche einige Faoigfeiten befigen, mas aber meder von ben Sittengerichten gescheben murbe, bie gewöhnlich den Sigriften oder ben ergebenften Diener des

Pfarrherren ernennen würden, noch von den Kirchgemeindeversammlungen, welche keinen Begriff von den Pflichten eines Weibels besitzen. Sie seben bieraus, meine herren, daß diese Frage für den resormirten Jura eine wichtige ist, und ich möchte beswegen den herrn Berichterstatter bitten, und gefälligst sagen zu wollen, ob es im Geiste des Gesetzeentwurses liege, den beantragten Artikel, betreffend die Unterweibel, auf den gedachten Kantonstheil in Anwendung zu bringen. Im bejahenden Falle würde ich für Verwerfung dieser Vorschrift stummen, die ohne Hinderniß im Gesetze über Abschaffung der Untergerichte ausgenommen werden kann, welches Gesetz auf den Jura nicht Anwendung sindet. Edenso werde ich gegen jede andere Wahlart, als jene, stimmen, die durch das Gesetz vom December 1832 ausgestellt ist: die einzige, welche einige Garantie darbietet.

Streit ju Köniz schließt jum Antrage bes herrn von Erlach.

von Erlach modifizirt in Folge ber von herrn Boivin angebrachten Bemerkungen feinen Antrag dabin, daß gefagt werde, in denjenigen Gemeinden, wo bis jest Untergerichte bestanden, follen die Weibel fo und fo gewählt werden; alsdann betreffe biefe Vorschrift den Jura nicht.

Riefen fragt, ob nicht auch von einem Suppleanten bes Unterweibels die Rede fein follte, ba laut Gefet in Verwandtschaftsfällen die Unterweibel nicht felbft funktioniren können.

herr Berichterstatter. Es sind so viele Bemerkungen in Bezug auf die Weibel gefallen, daß ein großer Theil der Bersammlung in Berlegenheit sein wird, wie sie stimmen solle. Nach dem von mir gestellten Untrage wird schlechterbings nichts geandert in den bisherigen Pflichten und Befug-

niffen der Unterweibel, und auch in Bezug auf den Jura wird durchaus nichts geandert. Indeffen durfte es allerdings vielleicht das Rathsamste sein, bier in diesem Defrete von den Weibeln nichts zu sagen und dann einen geeigneten Paragraphen darüber im Gesehe über Aufbebung der Untergerichte aufzunehmen, worauf ich hiemit antrage.

Ubstimmung.

große Mehrheit.

- 1) Reine Bestimmung über die Beibel bier aufzunehmen
- . 2) Für das Defret im übrigen . . Sandmehr.

Es wird verlesen ein Anzug des herrn Altregierungsraths Dabler und vier anderer Mitglieder, dabin gebend, es
möchte die Strafe von Zäziwyl nach Diefbach, namentlich von
ersterm Orte bis Stalden, korrigirt und zu dem Ende die Baudirektion angewiesen werden, so geschwind als möglich diesen Bau wenigstens theilweise in Aussührung zu nehmen.

Der herr Prafibent zeigt an, daß beute teine Nachmittagefigung statifinden werde, indem die Staatswirthschaftstommission zur Borberathung bes Budgetentwurfes zusammentreten muffe.

(Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.)

# Tagblatt

bes

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846.

Ordentliche Minterfigung. - Zweite balfte. (Richt offiziell.)

Nr. 53.

## Sechste Sigung.

Samstag ben 19. Dezember 1846. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr von Tillier.

Beim Namensaufrufe find abwesend mit Entschuldigung: Die herren Amftut in Thun, Amftut in Bern, Babler, Beutler, Bueche, Dabler zu Seftigen, Dietler, Etter, Junk, Garmer, Beiser Oberstieutenant, hirsbrunner, Kohli Amtschaffner, Migh, Niggeler, Röthlisberger zu Walkringen, Schüpbach zu Biglen, Schüpbach zu höchstetten, Sury, Tièche, beide Wiedmer und Wirth; ohne Entschuldigung: Die herren Aebersold zu Signau, Bigius, Eurel, Foristen, Grimaitre, Jieli zu Rürau, Kilcher, Lauterburg, Lenz, Marti zu Kostoofen, Müller Dr., Mügenberg, Pequignot alt-Landamannn, Ruprecht, Sabli zu Murzelen und Scheibegger Arzt.

Das Protofoll ber gestrigen Gigung wird verlefen und genehmigt.

### Tagesorbnung.

Bortrag ber Direttion ber Finangen über einen Unjug, betreffend ben Bertauf ber Staatsbomainen.

#### Derfelbe lautet :

"Eine Anzahl von 18 Mitgliedern bes Großen Ratbes ftellte einen, von bem Großen Rathe erheblich erklärten Unzug, es möchte der Regierungsrath ein Gutachten über die Frage bringen, ob es nicht im Interesse bes Staates liege, die ihm angehörenden Domamen allmälig zu verkaufen.

Die Direktion ber Finangen, welcher biefe Frage zu un tersuchen überwiesen wurde, beehrt fich nun, bem Regierungsrathe zu handen bes Großen Rathes ihre Unfichten und Untrage hi ruber vorzulegen.

Der Staat befist mach einem im Jahre 1834 aufgenom-

- menen Etat an Einitemanen!:
  a) In Gebäuden, einen Schatzungswerth von (Die Amtsgebaude sind geschätzt zu Fr. 2,708,087.)
- b) Liegenschaften:
  - 1) Garten und Matten: Jucharten 1842 2) Ader und Allmend " 1038
  - 3) Reben Mannwerf 91 4) Weid, und Bergrechte 1936

im Gangen gefdatt ju Fr 1,541,473 591/2

Busammen Fr. 2,110,292,591/2

Diefe Domanen werfen nach ben bestebenben Pachtvertragen einen jabrlichen Pachtzine von fr. 96,564 Rp. 24 ab.

Dürfte nun biefer Pachtvertrag als Reinertrag der Domanen und der oben bemerkte Schatzungswerth als der wirkliche Berkaufswerth derfelben angenommen werden, so ware ihr Berkauf aus dem finanziellen Gesichtspunkte nicht anzurathen, zumal ihr Insbertrag auf beinabe 5 Prozent sich beliefe, was eine andere Rapitalanlage unter keinen Umständen gewähren wurde.

Mein, feine der bemertten Borausfegungen ift vorbanden; ber Pachtzinsertrag ift nicht der Reinertrag der Domanen, jumal davon junachst die Unterbaltungstoften abzugieben Für Die jammtlichen Gebaube bes Staates werben laut ben Rechnungen jabrlich bei Fr. 90,000 an Unterhaltungsfoften verwendet; davon fallen mindeftens Einfünftel bis Einfechstel auf die Domanengebaude, jumal diefe ihrer Benugungsart wegen, immerbin einem größern Abgange unterworfen find als Die blogen Umtegebäude; dazu kommen noch die Unterbaltungetoften für Die Liegenichaften; hieber geboren Die jabrlichen Solglieferungen an Die Pachter, welche in den Rechnungen auf Fr. 2000 topirt werden, im Beiteren Die Solglieferungen für Atten, Brunnen u. f. w. beren jabrlich eine nicht unbedeutende Menge gemacht werden und die burchichnittlich auf wenigstens Gr. 1000 ju ichagen find. Die Unterhaltungstoften jufammen durfen hiernach unbedenklich auf Fr. 18,000 bis Fr 21,000 angeschlagen werden. Weiter find abzugieben die Bermaltungstoften der Domanen, wobin die Roften ber mit benfelben befchäftigten Finanzbeamten und der Baubeamten geboren. In ersterer Dinficht toftet die Domanenverwaltung mit bem eigenen Domanenverwalter, den Reifen jur Inspettion ber Domanen , Abschuegung ber Pachtattorbe , Bureautoften zc. minbestens Fr. 2000 jahrlich; bezüglich auf die Baubeamten darf ebenfalls angenommen werden, bag ihnen bie Domanen nicht unbeteutende Arbeiten, Reifen ju Planaufifahmen und Infpettionen u. f. w. veranlaffen, obne daß jedoch bier eine bestimmte Summe ausgefest werden tann. Es ift zwar richtig, bag bie Rap talien in jeder andern Gestalt bem Graate ebenfalls Berwaitungstoften veranlaffen, allein nach bekannten Thatfachen lange nicht in dem Mage, wie das Domanerkapital. Endlich ift nicht ju vergeffen, daß der Ctaat als Eigenthumer von Domanen immer auch in mehr oder minderm Dage Die Befahr der Sache trägt, fei es in Bezug auf die Rugungen ober die Proprietat felbft In Sabren Des Mi fmachies', Der Ueberichwemmung, Des hochgemitters, petitioniren Die Pachter gemöhnlich entweder um eine Ermässigung oder doch um einen Aufichub der Bezahiung des Zinies, und die Beborden mogen noch io ftrenge fein, einer baberigen Einbuffe fur ben Fistus entgeben fie nicht Gbenso werden durch Brandunglude Domanengebaube gerflort, beren Bieberaufbau ben Etaat jedesmal weit mebr toftet, als er in der Affeturangfumme und einer allfälligen Dachtzinderbobung Erfat findet Dier nur das Beifpiel des lettbin ftatig fundenen Brandes von Frienisberg. Für

bie abgebrannte Scheune erhält ber Staat eine Affekuranz-Entschädigung von Fr. 5600, der Wiederausbau der Scheune wird ihn bei Fr. 15,000 zu Fr. 20,000 kosten. Abgerechnet also die Unterhaltungs und Verwaltungskosten und was durch die Gefahr der Sache verlohren geht, dürste sich der Pachtzinsertrag von Fr. 96,000 annähernd auf Fr. 70,000 Reinertrag reduziren, was im Vergleiche zu dem angegebenen Schahungswerthe der Domänen einen Zinsertrag von circa  $3^{1/2}$  Prozent ausmachen würde.

Der angegebene Schatzungswerth reprafentirt aber auch nicht den mabren Bertaufewerth der Domanen. Berden bei dem Bertauf die Regeln befolgt, welche am Schluffe des Rapportes angeführt werden, fo darf ohne Uebertreibung angenommen werben, daß aus den Domanen durchschnittlich ein Drittheil mehr erlöst werden wird, als fie in dem Etat von 1834 geschätt find; dies mag aus der Thatfache entnommen werden, bag ber Schatunspreis fur die Jucharte Matt- und Ackerland die Weid = und Bergrechte ausgeschlossen — durchschnittlich nicht auf Fr. 400 ju fteben tommt, mabrend doch anerkannt ift, daß das Staatsdomanenland durchgebends ju den beffern Liegen= schaftsklaffen gebort. Diefem nach ware aus bem Bertaufe fammtlicher Domanen ein Erlos von circa drei Millionen ju boffen. Bu diefem Bertaufewerthe tame nun der oben berechnete Reinertrag der gegenwärtigen Pacht blog auf bas Berbaltniß von 21/2 Prozent Binsabtrag zu fteben, mas ein offenbar ungunftiges genannt werden muß. Borausgefest, bag die drei Millionen Bertaufswerth bei einer neuen Unlage einen Bins von 4 Prozent abwerfen wurden, überfliege alfo ihr Bindertrag den Reinertrag der jegigen Pacht um die bedeutende Summe von Fr. 50,000.

Mus dem finanziellen oder rein ftaatswirtbichaftlichen Befichtspuntte tann alfo die Frage über die Beraufferung der Lo. manen nicht anders als bejabend entschieden werden. Das gleiche resultirt bei ihrer Betrachtung aus bem volfsmirth fchaftlichen Standpunkte. Der Staat foll nämlich nicht bloß fragen, ob die Beräufferung für feine Finangen vortheilhaft fei, fondern ob die Magregel für bas Bolkevermogen auch eine gewinnreiche fei oder mit andern Worten, ob durch fie das Boltsvermögen vermehrt werde oder nicht. Diefe Frage muß nun deshalb bejaht werden, weil so lange die Domanen, die 4000 Bucharten Liegenschaften, im Besite des Staates find, fie in todter Sand find und keinen Gegenstand des wirthschaftlichen Bertebre und Lebens bilden; unter diefer todten Sand entfteben auf den Domanen feine Etabliffemente, feine Gewerbe, es werben teine Grundveranderungen und Grundverbefferungen ber Bewirthschaftung eingeführt, weil der blofe Zeitpachter bagu fich nicht berufen fühlt. In lebendiger Sand, das beift, im Privatbefit, dagegen murden die Domanen ju allen diefen Schöpfungen Unlag geben; das Birthichaftsinftem würde verandert und verbeffert, natürliche Berftücklungen und Beraufferungen der größeren Guterkomplere konnten ftattfinden, diefe Gebaudeanlagen ju nuglichen Etabliffements eingerichtet werden ; dadurch murbe ein Mehrertrag der bisberigen Domanenliegenschaften und damit auch ein Mehrwerth des Bolksvermögens erzwecht, mas fur bas Finangintereffe bes Staates wiederum infofern vortheilhaft mare, als von biefem neugeschaffenen oder vermehrten Bermogen, den neuen Etabliffementen und Gewerben, bem Staate wiederum die Abgaben bezahlt merben müßten.

Diese Unsichten über die Veräusserung der Domänen scheint schon die Mediationsregierung im Jahre 1804 getheilt zu haben. Dieselbe erließ nämlich unterm 11. Juli jenes Jahres auf den Vortrag ihres Finanzrathes den Beschluß: alle dem Staate zuständigen Domänen, welche nicht zu einem politischen Endzweck dienen und zu besondern Nutzungen angewiesen sind oder in der Folge zu diesen beiden Endzwecken bestimmt werden möchten, seien allmählig und bei schicklicher Gelegenheit steigerungsweise zu verkaufen. Aus den von diesen Verkäusen erhaltenen Geldern sollte dann eine besondere Kasse, die Zehnt- und Domänentasse, angelegt und daraus vorzüglich Liegenschaften (zu gemeinmüßigen Zwecken), Zehnten, Bodenzinse und der gleich en Geställe angekauft werden, eine Bestimmung, die bezüglich auf die Letzern unter den heutigen Verhältnissen natürlich nicht mehr anwendbar ist.

Auf obige Ausführungen gestütt, glaubt die Finanzdireftion folgende Antrage zu stellen, um fofern fie die Billigung des Großen Rathes erhalten, als leitende Maximen fur die Finanz-verwaltung bezüglich des Bertaufes der Domanen, zu gelten:

- 1) Alle Staatsdomanen, welche nicht zu Berwaltungs. oder zu gemeinnützigen Unstalten bestimmt sind oder vorausssichtlich dazu bestimmt werden mochten, find zu verkaufen; (Unter den Domanen sind die Forsten nicht verstanden.)
- 2) diefer Berkauf hat jedoch nur allmählig und unter ben möglichft gunftigen Berhaltniffen ju geschehen;
- 3) die Bertaufe follen nur in Folge öffentlicher Berfteigerungen ftattfinden;
- 4) bezüglich ber Abbezahlung des Kaufpreises ist den Käufern das Iblösungssystem, welches für Ansehen bei der Hypothetarkasse bestimmt ist, einzuräumen, Hosern sie entweder gleich Ansangs einen Biertheil des Kaufpreises bezahlen oder neben der Realkaution noch Personalbürgschaft leisten;
- 5) der Erlös von den Domanen wird kapitalisirt und entweder zu dem Kapital der Hypothekarkasse geschlagen oder anderwärts nuthbringend angelegt;
- 6) Bertaufe, welche die in §. 27 III. c der Staatsverfassung bestimmte Summe übersteigen, unterliegen der fpeziellen Genehmigung des Großen Rathes. Bern, den 15. Dezember 1846.

Stämpfli, Direftor der Finangen.

Vom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung vor ben Großen Rath gewiefen.

Bern, ben 16. Dezember 1846.

(Folgen Die Unterfchriften.)"

herr Direttor der Finangen, als Berichterstatter, wiederholt summarifch ben Inhalt Des schriftlichen Bortrages, indem er namentlich beifugt, bag bier von ben eigentlichen Umtegebauben, welche ju wirklichen Umte, und Staatszwecken, wie das Rathhaus, das Buchthaus, die Amtshäuser in den Umisbezirken u. f m., gebraucht werden und zu Fr. 2,708,087 geschätt feien , natürlich nicht die Rede fein konne ; ebenso fei bier auch nicht die Rede von den Pfrunddomanen, welche ungefahr 2000 Bucharten betragen, fondern bie Finangbirektion und ber Regierungorath feien von ber Unficht ausgegangen, bag über Diefe vielleicht fpater befontere Untrage gestellt werden fonnen. Betreffend die Schlugantrage bes Gutachtens bemerkt ber herr Berichterstatter, bag dieselben nicht ben Charafter eines Gefetes baben konnen, fondern nur den Charafter von Berwaltungs. marimen. Bufolge des Untrages Dir. 1 maren alfo bem Grundfate nach alle Domanen bes Staates ju veraugern, infofern biefelben nicht ju Berwaltungs - oder gemeinnutigen Unftalten bereits bestimmt find, ober voraussichtlich bagu bestimmt werben tonnen. Dabin geboren 3. B. die Liegenschaften, welche mit bem Seminar ju Münchenbuchsee, oder mit der Taubstummen-anstalt zu Frienisberg verbunden find, so wie auch gewise Lie-genschaften zu Köniz, welche vom Züchthause benust werden, ferner alle diejenigen Domanen, welche in Folge der Revision Des Armenwefens ju Armenanstalten verwendet merden konnten, wie zu Fraubrunnen, ju Bimmis u. f. m. Alle diefe maren vom Bertaufe ausgenommen. Bufolge bes Antrages Dr. 2 foll ber Bertauf nicht auf einmal, fondern nur fucceffive und je unter ben gunftigften Umftanben ftattfinden. Burbe ber Staat unter den gunftigsten Umftanden stattfinden. Burde der Staat auf einmal zu viele Domanen zum Bertaufe ausbieten, so wurde er dadurch die Preise berabdrucken. Dag nach Antrag Dr. 3 diefe Berkaufe nur in Folge öffentlicher Berfteigerungen stattfinden foll n, bedarf feiner Rechtfertigung. Was die vierte Maxime betrifft, fo wird dadurch ohne Zweifel ein größerer Erlös erzweckt, denn wenn ein Räufer sieht, daß er den Raufspreis nicht auf einmal erlegen muß, sondern dieß auf die gleiche Weise thun kann, wie es für die Ablösung von Darlebn der Sypothekarkasse bestimmt ist, so wird er sicher ein böberes Ungebot machen, es werden fich mehr Raufer und mehr Ron-turrenz zeigen. Indeffen ift diese Bergunftigung an die Bedingung gefnupft , daß der Raufer entweder gleich Unfange

wenigstens ½ der Kaufsumme baar bezahle, oder dann nebst der Realkaution noch Personalkaution leiste, damit der Staat sicher sei, wirklich so viel zu bekommen, als geboten wurde. Der Antrag Nr. 5 stellt den Grundsatz auf, daß der Erlös von den Domänen nicht etwa zu den jährlichen Ausgaben verwendet, sondern kapitalistet werden solle. Endlich dann wird vorgeschlagen, daß alle Berkäuse, welche den Betrag von Fr. 5000 übersteigen, der speziellen Genehmigung des Großen Rathes unterlegt werden müssen. — Der herr Berichterstatter schließt auf Behandlung des Bortrages in globo und auf Annahme der sechs Schlußanträge.

Ingold. 3ch verdante ber vorberathenden Beborde gar febr biefen grandtichen Rapport; er ift ein Beichen, bag jener Unjug, welchen ich mitunterzeichnet batte, nicht gang am unrechten Orte war. Es ift allerdings febr wünschbar, daß biejenigen Domanen veräußert werden, welche dem Staate durch-aus nicht rentiren, mas fie rentiren konnten. Was vorerft die Pfarrhaufer betrifft, fo werden diefe natürlich beibebalten werden muffen, und ebenfo begreife ich, daß ju jedem Pfarrhaufe fo viel Pflangland und Garten geboren muß, ale ber Pfarrer ju feinen bauelichen Bedurfniffen wirklich notbig hat. Dagegen ift es aber febr munfchbar, bag tie weitläufigen Landereien, welche mit einigen Pfarrgutern verbunden find, veräußert werben, nicht nur aus dem finangiellen Gefichtepunfte, indem es mir perfonlich bekannt ift, daß fie taum 21/2 Procent abwerfen, fondern auch darum, weil der Geiftliche feinem Berufe leben und fich nicht der Landwirthschaft bingeben foll. Es entsteben oft große Berwickelungen in den Dorfern, wenn der Pfarrer fich in nachbauerliche Berhaltniffe einläßt u. f. w. , und ebenso auch, wenn der Pfarrer das Gut in Lehen gibt. Mir sind Beispiele bekannt, wo Pfarrer mit ihren Lehenmannen Prozesse geführt haben u. s w., was bei der Gemeinde nicht guten Eindruck machen konnte. Mir ist ferner ein Staatsgebaude befannt, welches dem Staate nicht 1 Procent abwirft, nämlich die Bebntscheune ju Belp, wofür der Staat einen Bins von Fr. 25 bezieht, mabrend nur der Unterhalt der Dachung iabr= lich vielleicht bas Doppelte toftet. Echon fruber einmal mar ein benachbarter Grundeigenthumer mit dem Plane umgegangen, diefe Cheune ju taufen , und er hatte Fr. 3000 bafür geboten , wo alfo der Staat Fr. 120 Bind betommen batte. Allein es betraf einen Sochgestellten, welcher diefe Scheune benugen fann, und baber wollte man nie von einem Bertaufe etwas horen.

von Steiger. 3ch will gar gerne zugeben, dag liegende Guter im Allgemeinen, Die fich in ben Sanden irgend welcher Staateregierung befinden, in der Regel fich weniger gunftig rentiren, ale wenn fie in Privathanden find. Das ift im Mugemeinen gar nicht ju bezweifeln, und ich würde, wenn fammtliche Privatdomanen vertauft werden, fogar erwarten, bag ber Mehrertrag noch bober fteigen fonnte, als er im Gutachten vorgesehen ift, nämlich so lange die Rapitalien noch ba fein werden. Deffen ungeachtet scheint es mir denn doch bedentlich , ben Grundfat auszusprechen , es follen fammtliche Domanen verlauft werden, pro momento allerdinge mit Auenabme der Pfarrguter, an welche dann mabischeinlich später die Reibe kommen wird. Bei der besten Absicht, die ich voraussetze, die Erlössummen zinstragend zu kapitalistren, frage ich, ob und wo bei dem allgemeinen Buftande unferer Finangen, wie er gegenwärtig ift, und wie wir ibn fur die Butunft vorausfeben muffen, wir eine Garantie haben, daß wir nicht mehr ober weniger gezwungen feiti ober und fonft dazu verleiten laffen konnten, Die drei Millionen, welche wir ju lofen hoffen, fur Diefes und Senes zu verwenden. 3ch will damit nur andeuten, bag nach meiner Ueberzeugung wir es uns nicht verhehlen tonnen, daß, wenn wir diefen Grundfat annehmen und die Domanen einmal veräußert haben , das mabre Facit diefes ift , baß diefelben bann in ben allgemeinen Schlund ber Staatsbedürfniffe übergegangen fein und durch diefeiben früber oder fpater werden verichlungen werden. Die Beit wird gewiß einmal tommen, wo biefe Rapitalien nicht mehr ba fein werden. Gefett, die Ctaateguter tragen bato nur 2 Procent ab, fo ift Die Sache boch immer noch ba. 3ch mußte mich febr irren, aber das ift die ziemlich allgemeine Unficht im Bolte, und ich halte es für burchaus irrig, ju glauben, daß im Allgemeinen ber Berkauf ber Staatsbomanen eine volkstbumliche Magregel fei. Allerdings mag mancher Gingelne, ber etwa ein Stud davon acquiriren mochte, fich davauf freuen, aber die Menge ber Unintereffirten im Bolte ift ficherlich nicht dafür, wenigstens ich glaube es nicht. Es gibt noch Grunde anderer Urt , um berentwillen ich die Aufstellung des Grundfages des allgemeinen Bertaufes nicht billigen tann, namentlich in ftaatswirtbschaft-licher Beziehung; ich will mich indeffen auf die finanzielle Seite beschränken. Dag dann die liegenden Guter des Staates alle Nachtheile an fich tragen, welche fonft Eigenthum in todter Sand mit fich führt, glaube ich nicht gang. Die obrigfeitlichen Domanen find gegenwärtig pachtweife bem freien Bertebre bes Publitums gang anbeimgegeben. Dag nun ein Lebenmann jur Bonifitation eines Gutes nicht gang Dasjenige verwendet, mas ein Eigenthumer thun murbe, ift nicht ju bestreiten; aber man muß doch bedenken, daß bei ber Sicherheit, welche ein folcher Lebenmann bat, er auch Intereffe genug bat, felbft mit einigen Roften allerlei Bonifikationen eintreten ju laffen. 3ch mochte Daber aus diefen und andern Grunden von bem Aussprechen bes Grundfages des Bertaufes im Allgemeinen abstrabiren , bingegen will ich gar gerne, fo viel an mir, Die Regierung bevollmächtigen, gelegentlich partielle Berfäufe ju machen und Daberige Untrage vor ben Großen Rath ju bringen, wo diefelben gewiß allen Unflang finden werden.

Rarlen, in der Müblematt. Ich gebe vom Grundsate aus, daß unsere Staatsdomänen eben so gut Rapitalien in todter Hand sind, als es seiner Zeit die Kapitalien u. s. w. der Familienkisten waren, und daß es also im Volksinteresse liegt, daß diese Kapitalien aus der todten Hand in den bürgerlichen Berkebr kommen. Es ist bekannt, daß das Volk daß schon lange gefordert dat, und man begreift im Allgemeinen gar gut, daß die Fortdauer der disherigen Administration in dieser Beziehung zum Nachtheile des Staates ausfallen muß. Das ist nicht Theorie, sondern eine lange Ersabrung. Daß man Mistrauen sett von Seite der Opposition in die Verwaltung der jezigen Regierung, dawider ist natürlich nicht viel zu sagen, und ich will das nicht weiter erörtern. Wenn man aber von einem Schlunde redet, der Alles verschlinge, so kenne ich auch einen solchen, denjenigen, welcher bereits viele Millionen verschlungen dat; dieser ist viel gefährlicher, als derjenige, welcher kommen wird. Zu einer bloß theilweisen Kequidation, wie Herr von Steiger meint, könnte ich nicht kimmen, sondern ich möchte dem Grundsate zu liebe, welcher gerecht und volkstbümlich ist, versahren. Der Antrag des Regierungseratbes entspricht vollkändig allen Ansorderungen; er ist gleichsam ein untheilbares Ganze, und ohne weiter viele Worte darüber zu verlieren, empfehle ich ihn mit Urberzeugung zur Annahme.

von Steiger. Wenn herr hauptmann Karlen mit der Neußerung, er begreife, daß man Mißtrauen in die gegenwärtigen Finanzbehörden setze u. s. w., auf irgend eine Weise Bezug nehmen will auf Dasjenige, was ich vorbin gesagt babe, so erlaube ich mir, auszusprechen, daß mir das unerklärlich ist, indem ich mich auf Ihrer Aller Urtheil berufe, oh ich auch nur eine solche Sylbe gesagt habe. Ich glaubte im Gegentheile, mich deutlich dabin auszusprechen, daß ich auch nicht den entserntesten Gedanken dieser Art hege.

Herr Berichterstatter. Es ist nur ein einsiger Abänderungsantrag gefallen, benn ich glaube nicht; daß herr
Fürsprecher Ingold einen eigentlichen Untrag gestellt babe in
Betreff der Pfrunddomänen, und wenn auch, so müßte ich
bavon abrathen, weil es sich hier im Bortrage vor der hand
bloß um die Ewildomänen handelt. hingegen herr von Steiger
will den Grundsat des Berkaufes der Domänen nicht so umfassend aussprechen, wie er dier vorgeschlagen ist, sondern er
möchte nur theilweise progrediren. Die von ibm für den Besits
von Staatsdomänen angeführten Gründe werden noch in andern
Staaten auch geltend gemacht. Vom absolutistischen Standpunkte aus wird z. B. in Deutschland- der Besits von Staatsdomänen so gerechtsertigt, daß man sagt, die Krone sei dadurch
unabbängiger vom Bolke, und eben so auch die Staatsregierung
hinsichtlich ihrer Einnahmen. Aber in unserer Republik soll

man ja freilich bie Regierung abbangig machen vom Bolte bejuglich auf Staatsfinangen, und diefes geschieht einzig bann, wenn man die Grundfage annimmt, welche bier im Rapporte feftgeftellt find. Wenn herr von Steiger weiter bemertt, bag bann eine geringere Garantie fur die Erhaltung des Rapitals ba fei, fo ift bas nicht richtig , benn die Garantie ber Erbal-tung bes Staatsvermogens liegt im Großen Ratpe und in ber Berfaffung, und dem Großen Rathe ift gang ficher fur die Ec haltung bes Gelbtapitale eben fo viel So gfalt gugutrauen, ais für die Erhaltung ber Domanen. Der Große Rath tann ja, wenn er will, Domanen eben fo gut veraugern und ben Erios davon fofort verwenden, ale dieß mit Geldtapitalien der Fall ift. Wenn herr von Steiger glaubt, die Boltsansicht fei gegen ben Bertauf der Staatedomanen, fo balte ich auch diefes wiederum für unrichtig Go viel ich von einzelnen Staatsbürgern jowohl als in Bereinen darüber gebort babe, fo ift man ziemlich allgemein einig , daß der Befit Diefer Domanen dem Staate nur jum Schaben gereiche, indem ibre Bewirtbichaftung u. f. m. auf eine Beife geschiebt, daß, wenn fie in Privathanden maren, fie vielleicht bas Doppelte rentiren murben. Much baruber ift man einig, daß die Unterhaltung der Dominialgebaude febr fcblecht geschiebt, und überdieß das Doppelte toftet, mas fie Privatbesiter toften murde. 3ch glaube alfo, wir werden durch Unnahme diefer Borichlage dem Boltowillen nicht entgegenhanbein , und ich trage einfach auf Billigung bes Rapportes an.

#### Abstinumung.

Ein fernerer Bortrag der Direktion ber Finangen empfiehlt ein von herrn Oberförster Manuel mit den Ausgeschossen des Rechtsamevereins von Limpach unter Ratificationsvorbebalt abg-schlossens Waldkantonnement zur Annahme, welchem zusolge dem Staate als Abfindung für die Pfarrbolzpension der Pfarre Limpach von jährlich 10 Klaftern Brennholz und 500 Wedelen ein Waldbezirk von 15 Jucharten altes Bern-Maß als freies Eigenthum zufällt.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Bortrag ber Direttion ber Juftig und Polizei, betreffend ben Anzug über bie Erbfähigteit ber unebelichen Rinder.

Der Vortrag schließt, da dieser Gegenstand in der genquesten und unzertrennbaren Verbindung mit dem ganzen Familien- und Erbrechte stebe, weiches ebenfalls der Revision durch die neu aufgestellte Gesetzgebungstommission unterliege, dabin, diesen Anzug einsach zur Berückstigung an die Gesetzgebungstommission zu überweisen.

herr Direktor der Juftig und Polizei, ale Berichterstatter. Die Frage, ob ben unehelichen Rindern nicht irgend ein Erbrecht einzuräumen fei auf die Berlaffenfchaft ihrer Eitern . ift nicht neu, und es läßt fich febr vieles dafür fagen; indeffen muß man febr behutfam fein und wohl feben, mus man ba macht, damit nicht die Beiligkeit bes ebelichen Berhaltniffes badurch geftort werde. Sebenfalls ift dieß nicht ein Gegenftand, welcher ifoliet behandelt werden tann burch ein einfaches Detret, fondern Diefe Materie greift wefentlich in zwei Sauptabtheilungen des Einilgefeges ein, erftens nämlich in bas Perfonenrecht, welches die unebelichen Rinder von den Familienrechten ausschließt, und zweitens zum Toeil auch in den erften Theil bes Sachenrechts, dingliche Rechte, Berlaffenschaft. Alio foll diefe Frage behandelt werden bei der Revision des Civilgefeges und eignet fich durchaus nicht jur ifolirten Behandlung burch ein einfaches Defret. Mein Untrag geht alfo babin, es mochte diefes Gefchart, ohne bermal irgend ju prajubigiren, was weiter gefcheben folle, lediglich der Gef ngebungstommiffion, welche Sie jur Revision auch Diefer Befegestheile aufgestellt haben, überwiesen merden.

Eberfold. 3ch tonnte mit diesem Antrage mobl einver-ftanden fein, wenn voraussichtlich ware, daß die neue Gefet.

gebung mit Schnelligfeit begonnen und fortgefest werden wurde; aber feit dem Sabre 1831 hat man vergeblich auf mehrere Gefegesrevisionen gewartet, fo namentlich auch in Bejug auf biefen Untrag, der nicht neu ift, fondern fcon fruber wiederholt geftellt murde, indem ichon langft Bedermann überzeugt ift, Dag baorts etwas gethan werden muffe. Deghalb fo wie auch durch mehrere Eceigniffe, wovon ich als bisberiger Unterftatt. haiter Einficht betommen habe, fand ich mich veranlagt, einem Daberigen besondern Defrete ju rufen, indem es leicht möglich ift, daß die Revifion der betreffenden Theile bes Derfonenrechtes und des Sachenrechtes fich noch langer binausschiebe, mabrend welcher Beit bann noch manche Benachthmitigung bes ohnehin ungiudlichen Standes der Unebelichen gefcheben tonnte. Gine jolche vorläufige Bestimmung mare gewiß febramfinfchenswerth und fonnte Dann fpater bem allgemeinen Gefete einverleibt werben. Es ift mit andern Gefegen auch fo gegangen, fo gerade mit der Aufgebung der Untergerichte, und boch weiß man, daß bas fpater auch wiederum eine Abanderung erleiben wird. Dag die Sache in das Familienleben eingreift, will ich allerdings glauben, aber das foll und nicht abhalten, eine ber Menschichteit und dem Pflichtgefühle entsprechende Bestimmung jofort in Rraft treten ju laffen. Bir baben bier miederholt Die Norpmendigfeit anerkannt, auf alle Art bas Armenmefen in einen Stand ju bringen, bag nicht immerfort die gleichen Beforgniffe wie bisber fortbesteben, und bemfelben einen mirt- famen Damm entgegenzusegen. Gerade diese Bestimmung nun ware eine folche, wodurch man dem Armenwesen bedeutende Schranken sepen könnte. Es mare ein Leichtes, die daherigen Bestimmungen in einem Detrete festzustellen, besonders für folche Falle, mo teine naben Bermandten vorhanden find, und wo es boch gewiß am Plage ware, burch zwedmäßige Bestim. mungen bem Stande ber Unebelichen eine Begunftigung jufommen ju laffen. 3ch muß alfo barauf besteben, daß ein eigenes Defret vorgelegt, und bag bie Sache nicht noch langer verfchoben merbe.

v. Zavel. 3ch nehme die Freiheit, in diefer gewiß febr wichtigen Ungelegenheit mir auch einige Worte ju erlauben. 3ch mußte Die Unficht ber vorberathenden Beborbe, bag es nicht ber Fall fein tonne, ein vereinzeltes Defret darüber ju erlaffen, fondern daß der Begenftand mit den allgemeinen Givilgefegen in Uebereinstimmung gebracht werben folle, vollfommen theilen, umfomehr, als gang richtig angeführt worden ift, bag fowohl rudfichtlich ber Bligfeit als auch rudfichtlich ber Beiligfeit bes Chestandes die Sache zwei febr wichtige Seiten habe, die febr wool ins Muge gefaßt werden muffen. Es ift bart, febr bart, wenn Menfchen, die an iprem Urfprunge burchaus unfchulbig find, burch ibr ganges Leben die Schuld ihrer Urbeber tragen follen; es gibt bacunter viele redliche, brave und fromme Menfchen, und die dief nicht find, find vielleicht entschuldbarer, als andere, eben weil ihre nachtheilige Stellung und vernachläffigte Erziehung u. f. w. es ihnen schwerer gemacht bat, fo ju fein, wie fie fein follten, als hingegen ben Undern. Aus dem reinmenschichen Standpunkte aufgefaßt erscheinen also unsere Gefege, welche Die Unebelichen von der Erbfähigkeit ausschließen, als ein Unvecht, das man gut machen foll, als ein Biderfpruch in der Belrordnung, den man ju lofen fuchen mochte, befonbers wenn folche Falle vortommen, wie Diejenigen find, welche den herrn Unterstatthalter Eberfold ju feinem Minjuge bewogen baben, wo man fich gleichsam gedeungen fühlt, der Dachläffig. feit berjenigen, welche die moralische Pflicht hatten, die Folgen der Schuld fo viel an ihnen gut ju michen, durch Gefegebbeftimmungen Abhuife ju verichaffen. Alfo fprechen gewiß große Rücksichten der Billigfeit von diefem Standpunkte aus bafür, daß in Bejug auf Die Erbbefänigung der Unehelichen gemiffe Bestimmingen getroffen werden mochten. Allein es find ba doch auch noch höhere Rudfi hten, die man ebenfalls ins Muge faffen muß. Gine jede Gefellichaft foll auf fittlichen und moraufchen Grundlagen beruben, und in allen driftlichen Staaten ift ein hauptfundament aller gefelligen Ordnung bie Beiligfeit des Eveftandes, w icher in der tatholiften Rirche fogar als ein unauftostiches Gaframent betrachtet wirb. Ein Staat, wo Diefes Sauptfundament feblt, muß bald in Sittenlofigfeit und Barbarei verfinten. Alfo muß die Beiligfeit bes ebelichen

Berhältniffes fo viel als möglich aufrecht erhalten und Alles vermieben werden, was biefen Begriff fcwachen tonnte, weil jedwebe Schwächung diefes Begriffes jum Nachtheile bes Gangen ausschlagen muß. hier handelt es fich nun um Rechte, und zwar um Erbrechte; diefe find im Bereiche des Kantons Bern im Allgemeinen festgefest, es fallt fein Erbe, bas nicht feinen Erben fande. Benn alfo eine Beranderung bierin vorgenommen werden fou, fo tann bieg nur gefcheben, indem man auf ber einen Seite etwas nimmt, um es auf bie andere Seite übergutragen. Wenn die Erbfabigfeit der Unebelichen in Mehrerem oder Minderm ausgesprochen wird, fo muß natürlicher Weife auf dergambern Seite von denjenigen Rechten binmeggenommen werden, die aus dem ehelichen Berhaltniffe ihren Grund und Urfbrung nehmen, um fie auf die Unebelichen übergutragen. Da ift nun mathematisch einleuchtend, daß, was an einem Orte genommen wird, eine ebenso große Berminderung der Rechte des betreffenden Theiles ift. Je in größerm Umfange nun die Erdbefähigung der Unehelichen ausgesprochen wird, um befto mehr wird bas Berhaltnis, welches im Epeftande Grund und Urfprung bat, geschwächt werden. 3ch beforge nun, daß, wenn diefer Unjug Bollziehung erhalten follte, vielleicht in etwas ausgedehntem Dage, ungeachtet ich niemanden bie Abficht gutraue, bem Cheftande ju nabe treten ju wollen, nichts bestoweniger eine Benachtheiligung bes ebelichen Berhaltniffes eintreten, und ber Lichtfinn baburch Borfcub erleiben fonnte, indem die Folgen bes Leichtsinnes burch gefengeberifche Bestimmungen mehr oder weniger verringert würden. Die Befetgebung arbeitet fur die Butunft, und in Diefer Sinficht gestebe ich offen , daß , wenn diesem Unjuge Folge gegeben wird , ich davon einen bochft nachtbeiligen Ruckfchlag auf die individuelle und öffentliche Moral beforge. 3ch glaube es in meiner Pflicht, diefe meine Unficht und Ueberzeugung frei und offen fchon jest aussprechen ju follen , damit fie bei ber Berathung Diefes febr wichtigen Gegenstandes ebenfalls in Erwägung gezogen werben tonne. 3ch mußte alfo burchaus bem Untrage bes Regierungs-ratbes beipflichten, in dem Sinne nämlich, daß bier durchaus nichts vorgreiflich entschieden werde, fondern daß es der Gefengebungetommiffion vollständig frei ftebe, ihre gutachtlichen Unfichten fo auszusprechen, wie fie es nach reiflicher Untersuchung ber Sache für angemeffen erachten wird.

Rarlen in ber Müblematt. Ich bin mit bem Untrage bes Regierungsrathes einverstanden, aber es ist febr fatal für unsere Zeit und auch für das Geld, wenn in einemfort dergleichen Anzüge kommen, welche in das Gebiet der allgemeinen Gesetzebung gehören. Man könnte das füglich bleiben lassen, wir haben ja eine Gesetzebungskommission aufgestellt, erwarten wir nun, was diese uns bringen wird. Der Sache nach bin ich mit dem Anzuge im Allgemeinen nicht einverstanden, denn ich sehe darin große Gesahr für den Mittelstand, welcher der eigentliche Kern und der Rücken des republikanischen Bestandes ist in materieller Beziehung; dieser Anzug riecht sast etwas nach Kommunismus.

Bugberger. Nach S. 98 ber Verfassung bat bie Gefengebung, ber Große Rath, nicht weniger als 16 Gefene unverzüglich zu erlaffen, aber unter biefen 16 Gefeten ericheint ber materielle Ebeil bes Gwilgefetbuches nicht. Wenn Gie alfo ben Unjug juvildicieben an Die Gefetgebungstommiffion, und er erft dann bewandelt werden foll, wenn die Revifion bes materiellen Theiles Gibilgefesbuches ftattfindet, fo fagen Sie bamit geradezu, ber Ungug fei nicht erheblich, benn ich wette 10 gegen 1, daß in ben nachften 10 Jahren feine Revision bes Emilgefegbuches in materieller Beziehung ftattfinden wird. Die Beit bagu fehlt uns, und übrigens ift bas Gefetbuch an und für fich febr gut. In der letten Geffion bat man bier allgemein anerkannt, bag den Unebelichen ein Erbrecht eingeräumt werden folle; heute hingegen scheint man davon wiederum ab-Regierungerathes nicht einverstanden bin. 3ch bin im Mugemeinen auch nicht der Meinung, daß man ohne Roth einzelne Materien eines Gefegbuches berausreife und abandere; wo es aber Noth thut, ba muß man fofort fpezielle Gefete machen und nicht Alles auf eine allgemeine Revision, die vielleicht nie kömmt, verschieben. 3ch halte es immerfort für ein Unrecht, wenn Kinder, welche ben gleichen Bater ober die gleiche Mutter baben, bann bas Bermögen bes Baters ober ber Mutter nicht zu gleichen Theilen unter sich theilen können. 3ch wunsche also, bag die Gesetzgebungskommission beaustragt werde, mit Beförderung ein Geseh über diesen Gegenstand zu bringen.

Ingold. Borguglich von bem moralischen Gefichtspunkte aus mochte ich ben Unjug bes herrn Eberfold ebenfalls un-terftugen. Es ift gewiß febr traurig, wenn Menschen so ungleich gestellt find, wie die unebelichen gegen die ebelichen Rinder gestellt find. herr Dberft von Zavel glaubt, Die heiligbaltung bes ehelichen Bandes werde geschwächt, wenn man dem Unjuge Folge gebe. Allein die allermeiften Unebelichen werden von folden Personen erzeugt, die nicht in der Che find, und diefe Personen befigen oft gremlich großes Bermögen, und wurden fich alfo häufig veranlaßt fühlen , ju Gunften ihrer unebelichen Rinder ein Teftament zu machen, wenn nicht ihre Bermandten fie täglich umlauern murben, um das naturliche Rind vom Erbe auszuschließen. Es fann nun nicht im Billen bes Befengebers liegen , bag , wenn eine folche Perfon ftirbt, Diejenigen, melche doch eigentlich das nächste Recht auf die Erbschatt ober wenigftens auf einen Speil derfelben batten, gang bavon ausgeschloffen werden ju Gunften entfernter Bermandter. Man ift bier immer fo bart, wenn es fich um die Begnadigung von Berbrechern handelt, aber man bedenkt nicht, daß die meiften Berbrechen begangen werden aus Roth, aus traurigen Lebensverhaltniffen, in welche ein folder Menfch gestellt ift. Run find zufolge unferer Gefetgebung alle diefe unebelichen Rinder eigentlich in der Armuth, also besto eber zu Berbrechen u. f. w. veran-laft. Diese traurige Lage der Unebelichen ift es gerade, mas Die meiften Mütter, welche bas fürchterliche Berbrechen bes Rindesmordes begeben, dazu bestimmte. Aber auch in legislatorifcher Beziehung follten wir als ein republifanifcher Staat, welcher in der Civilisation so weit vorgeruckt ift, als wir uns bessen wenigstens rubmen, die Geschzebung gemäß dieser Evilisation einrichten und z. B. auf Frankreich seben, ungeachtet Diefes Land in Bezug auf die Sitten vielleicht nicht fo löblich baftebt, wie der Kanton Bern. Die Unficht bes herrn Farfprechers Bugberger, bag die Sache burch Genehmigung bes Antrages der Regierung allzulange verzögert murde, theile ich ebenfalls, und was das herausreifen einzelner Bestimmungen aus dem organischen Gangen ber Gefetgebung betrifft, fo mache ich aufmerkfam, daß in letter Beit bereits mehrere Entwürfe porberatben und angenommen worden find, welche febr tief in die allgemeine Gefeggebung eingriffen. 3ch ftelle alfo den Antrag, daß der Regierungsrath beauftragt werde, einen Defretsentwurf im Ginne bes Anjuges ju bringen.

Matthys. herr Fürsprecher Ingold municht, daß man fich in diefer Materie die frangofifche Gefengebung jum Mufter nehme. Ich wünsche das auch, aber wenn man sich die fran-jösische Gesetzgebung wirklich zum Muster nimmt, so wird etwas Anderes daraus resultiven, als man glaubt Nach dem frangofifchen Gefenbuche bat die Mufter eines unebelichen Rindes gegen den Bater Desfelben weiter tein Rlagerecht. Bas ift die Folge Davon? Daß wenigstens im Jura, wo die frangofische Gefetgebung gilt, verhaltnismäßig die Salfte, vielleicht zwei Drittibeile weniger uneheliche Kinder erzeugt werden, als im alten Kantonstheile. 3ch weiß wohl, daß man ber Sarte be-ichuldigt wird, wenn man der Mutter eines unebelichen Kindes tein Rlagerecht gegen den Bater desfelben juftefteben will; aber wenn man die bobern Folgen beruchnichtigte, fo ift es das Rlugfte, mas die Gefetgebung in diefer Beziehung machen tann. Wenn eine Weibsperson weiß, daß die Folgen ibres Schrittes ibr einzig zu tragen obliegen, so wird fie ben Schritt zwei Mal Dach der frangofischen Gefengebung bat ferner bas bedenten. Rind bas Recht auf Die Berlaff nichaft, wenn es nicht im Chebruche erzeugt wurde und nachber ausbrucklich anerkannt wird. 3ch weiß wohl, baf die gegenwartige Gefet jebunge-tommission nicht beauftragt ift, bas materielle Civilgefetbuch umzuarbeiten, und ich bin febr frob barüber, benn wir machen gewiß tein befferes Civilgefegbuch in materieller Beziehung, als welches gegenwärtig in Rraft besteht. Gleichwohl stimme ich jum Untrage bes Regierungerathes. Wenn die Gefetaebungs. fommiffion findet, es fei nothig und nublich, daß bieruber eine Bestimmung getroffen werde, fo tann fie ein besonderes Gefet porberathen und dem Großen Rathe vorlegen.

Ingold. Meine Aeußerung ist nicht fo zu versteben, als wolle ich überhaupt Alles billigen, mas in der frangofischen Gesetgebung steht; namentlich bulbige ich aus Ueberzeugung bem Baterichaftegrundfate, welchen wir fruber batten, und nicht bem Mutterschaftegrundfate. Blog bezüglich auf bas Erbrecht mochte ich bas frangofische Gefet jum Mufter nehmen.

Sebler. 3ch schenke biefem Anzuge auch mein ganzes Intereffe. Singegen ift ein Grund bagegen angeführt worden in Beziehung auf den moralischen Gefichtspunkt, der mir febr vieles Bedenken macht, nämlich, daß, wenn man unehelichen Nachkommen ein Erbrecht zugestehe, Diefes den Leichtsinn im Allgemeinen fördern könnte. Es läßt sich indessen auch dagegen Bieles anbringen, und baber mochte ich ben Gegenstand ju einläßlicher Borberathung jurucksenden und ihn nachber in reif. licher Diskuffion noch einmal durchgeben. Mir fcheint, daß, wenn leichtfertige Perfonen jum Boraus wiffen, daß nach ihrem Absterben jufolge eines folchen Gefetes die Fruchte eines unregelmäßigen Lebens jum Borfcheine tommen muffen, fo merden fie fich eber davor buten , daß folche Fruchte entfteben. Alfo mochte ber Anjug eber für mehrere Beilighaltung bes ebelichen Berhaltniffes fprechen. 3ch febe aber auch auf Diefe Unglücklichen felbft, welche befonders in ben erften Sabren ihres Dafeins gemeiniglich febr vernachläßigt werden, beren gange Erziehung nicht fo ift, wie fie in einem Staate fein follte, beffen größtes Intereffe eben eine gute Erziehung ber Jugend ift. Wenn - Aeltern folder Rinder wiffen , bag ihr zeitliches Gut fpater auch auf die unvegelmäßiger Beife erzeugten Rinder übergeht; dann werden fie auch mit mehr Intereffe die Erziebung berfelben überwachen. 3ch mochte alfo febr gerne, daß Diefer Untrag zu nochmaliger einläflicher Borberathung zuruckgefendet und bann in Form eines Projett-Defretes reproduzirt werde.

Cherfold. Gin Redner bat vorbin bemerft, es fei febr fatal, daß durch folche Unguge die Beit bes Großen Rathes auf unnube Beife in Unfpruch genommen werde. 3ch glaube, diefer Begenstand fei fo wichtig und greife fo tief ein, daß derfelbe ja wohl aller Beachtung werth fei, und vielleicht find gerade von ben Betreffenden fcon folche Unguge bierber gebracht worden, die weit füglicher hatten megbleiben konnen.

herr Drafident. 3ch muß febr bitten, daß man fich nicht in das Dominium der Perfonlichkeiten verliere. 3ch bebaure ferner febr, daß Riemand von meinen Berren Stell-vertretern da ift, weil ich febr gerne über diefe Ungelegenheit bas Wort ebenfalls ergriffen batte. herr Oberft von Zavel bat indeffen meine Unficht vollfommen ausgedrückt.

herr Berichterstatter. Die unehelichen Rinder haben in neuerer Beit Manches gewonnen , was fie fonft nicht batten. Früher waren sie sogar nicht bürgerlich ehrenfähig; sie durften nicht einmal Theologie ftudiren, fie maren vom geiftlichen Stande ausgeschloffen. Sett bingegen in neuester Beit erft baben die Unebelichen die burgerliche Ehrenfähigkeit erhalten; wir baben Beifpiele, bag Uneheliche fogar an die bochften Staatsftellen berufen wurden. Alfo haben fie bereits einen bedeutenden Fortschritt gemacht. Aber noch mehr. Früher waren sie nicht einmal erbfähig; wenn ein uneheliches Kind bas Glück hatte, mit einem Bermachtniffe bedacht ju werden, fo mußte es erft noch von meinen gnabigen herren legitimirt werden, um das Bermachtniß annehmen ju tonnen. Auch diefes ift jest weggefallen, die Unebelichen find erbfabig geworden, nicht zwar überhaupt, aber boch in Bezug auf lehte Willens-erflärungen. Wenn Sie, herr Prafibent, meine herren, ber Sittlichkeit und bem Institute ber Ebe nicht zu nabe treten wollen, fo muffen Gie jedenfalls die Erbfabigfeit ber Unebelichen beschränfen auf biejenigen Rinder, beren Heltern ledig absterben. Es ift allerdings ein großer Uebelftand, daß, wenn Die Mutter eines unehelichen Rindes etwas Bermogen binterläßt , bann ber Staat eigentlich erbt , weil bas unebeliche Rind nicht erben kann, die Mutter alfo eigentlich erblos ift Bir baben noch febr viele Falle, wo bie Begierung Bergicht leiften muß auf das Erbe einer folchen Mutter ju Gunften eines un-

ebelichen Rindes. Diefen Uebelftand mochte ich beben. Aber den unehelichen Rindern überhaupt, auch folchen, die von Cheleuten erzeugt werden, ein Erbrecht einzuraumen, dem fonnte ich im Intereffe der Gittlichkeit nicht beistimmen. 3ch mag es wohl leiden, daß die unehelichen Rinder hier fo viele Fürsprache finden, daß man fie gleichsam so an's herz drückt; aber Alles hat doch feine Schranken. 3ch bin ferner auch der Meinung, daß, wenn in einem hauptgefetestheile ein wefentlicher Uebelftand fich findet, man nicht immer warten tann, bis eine allgemeine Revision tommt; aber ich unterscheibe zwi chen Formfachen und zwischen ber Materie. Die Aushebung der Untergerichte 3. B. war eine bloge Formfache; ba fann man Diefes oder Benes machen, fo hat es feinen Nachtheil in Bezug auf die Materie felbst. hier bingegen bandelt es fith um die Materie, und zwar um eine febr wichtige Materie. Da Sie nun eine eigene Rommiffion ju Bearbeitung unferer Civilgefete niedergefest haben, fo ift es jedenfalls am Zweckmäßigsten, diefer Rommiffion auch den vorliegenden Gegenstand ju überweisen. Es ift nicht gefagt, baß, wenn die Gesetgebungstom-mission die Sache für bringend halten sollte, fie bann nicht einen befondern Borfchlag noch vor der Revision des Civilgefettes überhaupt bringen burfte. Uebrigens ift auch fein absolutes Sindernif da, der Gefengebungstommiffion zugleich den Auftrag ju geben , diefe Materie mit möglichster Beforderung ju behandeln und bierber ju bringen. Allfällig tann auch der Regierungerath ein folches Defret bringen , aber in feinem Falle konnte ich in der Sache felbst weiter geben, als ich vorbin angedeutet babe, im Intereffe der Beiligteit des ebelichen Banbes, welches die Grundlage aller getellschaftlichen Ordnung bildet. 3ch bin , wenn Gie den letten Weg einschlagen wollen , febr geneigt, ein baberiges Gutachten ju machen und ein Drojett ju bearbeiten, aber ich weiß nicht, ob bann Diejenigen, welche ber Sache eine weitere Ausdehnung geben mochten, bamit zufrieden fein merden.

#### Abstimmung.

Rur ben Untrag bes Regierungerathes 46 Stimmen. Den Regierungsrath anzuweisen, einen Defretsentwurf über die Erbfähigfeit der unebelichen Rinder auszuarbeiten und dem Großen Rathe porzulegen

81 Stimmen.

Ein fernerer Vortrag der Direktion der Buftig und Polizei betrifft ein Gefuch des durch obergerichtliches Urtheil vom 9. Mai 1846 zu einer vierjährigen Buchtbausstrafe wegen betrügerischen und mutbwilligen Geldstages verurtheilten 3. Fahrni, von Erig. Schattfeite, in Steffisburg, gemefenen Sagers und holybanblers, um Umwandlung ber über ibn verbangten Buchtbausstrafe entweder in Landesverweisung oder boch in einfache Ginfperrung, mit Unrechnung der feit Eröffnung des Urtheiles ausgestandenen Gefangenichaft. In Betracht nun, daß ohne Zweifel das Obergericht die ju Gunften Des Bittstellers sprechenden Umftande bereits geborig beruchnichtigt baben werde, und daß der Petent überdieß feine Strafe noch gar nicht angetreten bat, geht ber Untrag auf Abmeifung bes Gefuches.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Der herr Prafident will nun jur Berathung ber Erbeblichkeitefrage vorlegen ben am 13. Wintermonat verlefenen Unjug des herrn Riggeler und fechezehn anderer Mitglieder, betreffend die Berhaltniffe bes Berner Regimentes in Napel.

Ingold trägt, wegen vorgeruckter Zeit, auf Berichiebung Diefes Gegenstandes an, da berfelbe eine ziemlich lange Distuffion veranlaffen mochte.

herr Prafident erwiedert, der Gegenstand fei gestern auf die Lagesordnung für beute gefest worden , und die nachsten Tage werden fo ziemlich ausichließlich auf die Berathung des Budgete verwendet werden muffen.

Weingart erklärt fich, ba herr Niggeler nicht anwesend fei, bereit, den Unjug ju entwickeln, wofern man die Behandlung nicht verschieben wolle.

von Steiger glaubt, es fiebe ber Verschiebung nichts im Wege, man tonne ja ben Bortrag über bie Beschwerbe bes hern Gigon behandeln, welcher Gegenstand gestern auch auf bie Tagesordnung gefest worden fei.

Herr Prafibent stimmt biesem Vorschlage bei, ersucht aber, ba er sich, als gewesenes Mitglied ber abgetretenen Regierung, bei biesem Geschäfte für betheiligt halte, in Abwesenheit bes herrn Viceprasidenten, ben herrn Stellvertreter bieses Lehtern um die Gefälligkeit, bas Prasidium zu übernehmen.

Scherg, Stellvertreter bes Viceprafibenten, ermiebert, bas Prafibium tonne er nicht übernehmen, ba er von ber Bitts schriftentommission als Berichterstatter in diesem Geschäfte bezeichnet fei.

herr Praffeben't erklart fich unter biefen Umftanben bereit, ben Borfit felbft zu führen, und ladet ben herrn Berichterstatter ber Bittschriftenkommission ein, seinen Rapport zu erstatten.

Scherg, Fürsprecher, erwiedert, er muffe vorher bie Alten noch einmal lefen.

herr Prafident. In Diefem Falle ift die Sache aus, und wir wollen fur heute abbrechen.

Berlefen und auf ben Rangleitisch gelegt werben :

- 1) Ein von mehrern Mitgliedern aus bem Jura unterzeichneter Unjug, betreffend die Erbauung einer Berbindungsftraße zwischen dem nördlichen Theile des Kantons und dem Oberelfaß.
- 2) Ein Unjug bes herrn Marchand in abnlichem Sinne.

herr Präfident. Als Präfident diefer hohen Versammlung möchte ich denn doch die herren ersuchen, einwenig "hübscheli" zu machen mit folden Anträgen. Bei einem mutbmaßlichen Defizit von Fr. 500,000 — läßt es sich doch einwenig seben, was man macht. Es fragt sich am Ende: Wer soll bas

0

ndioans :

Alles zahlen? Muß man bas Gelb aus ben Beuteln ber Kapitalisten nehmen, so wird man zulett doch aufbören muffen. 3ch mochte fehr bitten, nicht allzuviele Begehren an die Staatstaffe zu stellen.

Fleurn beschwert sich, bag ber Budgetentwurf in frangofiicher Sprache noch nicht ausgetheilt worden fei.

herr Prafibent. Das ift eine Nachläßigkeit, die nicht mehr angeben kann!

Als eingelangt werben angezeigt:

- 1) Eine Zuschrift einer ziemlichen Anzahl von Offizieren des Bernerregiments in Neapel, die dortigen Berhältnisse betreffend.
- 2) Berfchiedene Strafnachlag und Umwandlungebegehren.
- 3) Borstellung von 24 Einwohnern des Amtebegirts Saanen, dabin gebend, daß am Plate der vom Regierungkrathe erlassenen Berordnung über die hypothetartasse eine zweckmäßigere erlassen werden möchte.
- 4) Ein Naturalisationsgesuch.
- 5) Borftellung ber Burgergemeinde Schattenhalb, bezweckend bie unverzügliche Korrektion ber Kirchetftrage.

(Schluß ber Gigung nach 12 Uhr.)

ong bida Tian of Jamar

# Tagblatt

bes

## Großen Rathes des Kantons Bern.

3ahr 1846.

Ordentliche Wintersitung. - 3weite Salfte. (Richt offiziell.)

Mr. 54.

## Siebente Sigung.

Montag ben 21. Dezember 1846.
(Morgens um 9 Uhr.)
Präsident: herr v. Tillier.

Beim Namenbaufrufe find abwesend mit Entschuldigung: Die herren Babler, Beutler, Büzberger, Dabler zu Seftigen, Eggmann, Freudiger, Friedli, Funk, Geiser Oberklieutenant, Gerber zu Steffisburg, hirsbrunner, Indermühle, Jook, Karlen in der Mühlematt, Känel, Leift, Mign, Niggeler, Nydegger, Otth, Probst zu Langnau, Rothacher, Ruof, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger zu herzogenbuchsee, Schüpbach zu Biglen, Schneeberger zu herzogenbuchsee, Schüpbach zu Biglen, Schüpbach zu höchsteten, Tieche, Waltber, Wenger, Wiedmer zu Grünen und Iwablen; ohne Entschuldigung: Die herren Aebersold, Carrel, Christen, Grimattre, helg Amtsschaffner, Iselt zu Küpau, Kernen zu Keutigen, Kilcher, Kropf, Küng zu hunzten, Küng zu Lyß, Lebmann zu Leuzigen, Marti Arzt, Marti zu Brüttelen, Wesserli zu Tromwyl, Meethe, Wüller Dr., Mügenberg, Pequignot gewesener Landammann, Kentsch, Kolli, Kuprecht, Salzmann, Scheidegger Arzt, Stettler und Streit zu Köniz.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

Berlesen und auf ben Kangleitisch gelegt wird ein Angug bes Herrn Lobner, babin gebend: es solle von nun an (außerordentliche Umstände vorbebalten) der Große Rath nicht mehr zusammen berufen werden, bis die zur Bebandlung kommenden wichtigen Geseses - und Pekrekkentwürse jedes Mal mit dem Traktandenzirkular gedrucke den Witgliedern des Großen Rathes zugesendet werden können; weniger wichtige dagegen wenigstens zwei Tage vor der Berathung ausgetheilt werden.

Serr Prafibent. Daß 3hr Prafibent vollfommen fympathistrt mit bieiem Anguge, mag baraus hervorgeben, bag er por turger Zeit tonfibel tiell barüber an ben Serrn Regierungsprafibenten gefchrieben bat.

#### Zagesordnung.

Entwurf Staatsbüdget für das Jahr 1847.

herr Prafibent. Bevor ich bem herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes bas Wort ertheile, muß ich mir einen kurgen Bericht über biefe Sache erlauben. Da wir bier jum ersten Male in biefer neuen Versammlung ein Budget behan-

beln, und vielleicht nicht alle Mitglieder Die frubern Berbandlungen über unfere Budgete gelefen haben, fo foll ich boch mit einigen Worten baran erinnern, mas eigentlich bisher unter ber Behandlung bes Budgets verftanden wurde. Das Budget ift die Ordnung bes Staatshaushaltes, ber Voranichlag über diejenigen muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, welche im Laufe des Jahres ftatifinden follen. Bei diefem Unlaffe geht gleichsam die gange Staatsverwaltung vor diefer Berfammlung porüber, und es war bisber angenommen, bag man dann Bemerkungen über alle Zweige ber Berwaltung machte, jedoch nicht in dem Berftande, daß bestebende Gefege und Grundeinrichtungen bei bi fem Unlaffe fo in transitu aufgehoben werden tonnten, benn bas mare ein hochft gefahrliches Berfahren. Wohl aber murden Bemerkungen gemacht über diefes und jenes und bann je nach Umfländen erbeblich erklart. In Diefem Sinne findet Diefe Distuff on ftatt, welche immerbin etwas ichwieriger ift, als jete andere, eben weil fig in alle Gebiete der Bermaltung überschweift. Was nun das dießmalige Budget betrifft, so foll ich hier sagen, daß die Staatswirthschafistommission, welche ich obnebin erft letten Freitag Nachmittags versammeln tonnte, weil das Büdget vorher nicht bereit lag, die Cache nicht fo untersuchen konnte, wie es batte gescheben follen und fruber auch gescheben ift. Borerft batte fie bas Budget ju fpat erhalten, mußte fich aber bennoch fogleich bamit befaffen, weil bier feine andern Gefchafte mebr vorlogen, mit welchen ber Große Rath feine Beit hatte ausfüllen konnen. Es ift dann ju diesem Uebelstander noch ein anderer Uebelstand bingugekom-men. 3ch hatte ben nunmehrigen herrn Standesbuchbalter ersuchen lassen, ben Berathungen ber Staatswirthichaftskommiffion beiguwobnen; derfelbe bat aber geglaubt, die Bankdirettion, welche am Freitage ebenfalls Sigung bielt, fei michtiger, und ift baber nicht erschienen. 3ch hatte im Gegentheile Die Unsicht gehabt, die Staatswirtbschaftstommission ware jest wichtiger. Auf diese Weise konnte die Staatswirtbschaftstommiffion nicht diejenige Ausfunft befommen , welche fie batte befommen follen, und baber erscheinen in ihrem Bortrage meh. rere Bemerfungen, welche vielleicht nicht gemacht worden maren, wenn die Rommission-fogleich ben notbigen Aufschluß erhalten batte. Bunichenswerth iftet immerbin, daß diese beiden Uebelstände funftig nicht mehr eintreben. Es ift überhaupt munfcbenewerth, bag fur die funftigen Sigungen bes Großen Rathes die Geschäfte fruber vorberathen und eingelangt feien ais dießmal, wo fie im Gangen giemlich ipat in die Feder gefaßt und fpat aueg theilt worden find. Auf diese Weise konnen bie Gefchätte unmöglich mit ber erforderlichen Rube und Umficht behandelt werden. Es wird jest vor allem aus die Eintretens. frage behandelt werden, und ich foll noch angeigen, bag von Seite der Standesbumhalterer die ursprüngliche Ausgabe des Buogets nachträglich berichtigt worden ift, und daß ein Beamter ber Buchbalterei ba ift, um fie umgutaufchen. Die frangoffche Musgabe ift in Debnung. 3ch will nun ben herrn Berichterftatter erfuchen, feinen Gingongsrapport zu erftatten.

herr Finangbirettor, als Berichterstatter bes Regie-rungerathes. Borerft, herr Prafibent, meine herren, babe ich Gie darauf aufmerkfam zu machen, daß in den Ibnen aus. getheilten Eremplaren bes Budgetentwurfs einige Sanfehler fteben geblieb n find, Tebler nicht ber Beborben und auch nicht bes Dructers, fondern bestenigen Unterb-anten ber Bichaalterei, welcher ben Druck torrigiren follte. Ind ffen andern biefe Febler fomobi am Endrefultate bes gangen Budgets, als auch am Resultate ber einzelnen Sauptrubriten nichts. (Diefe Sabiebier merben nu mehr im Gingelnen angezeigt.) Run gur Cache. Das ebrenwerthe Praitoium bat bereits bemerft, bag Sie, meine herren, beutenum erften Male ein Staatsbubget berathen, und es ift biefe Bratbung eine der wichtigften Aufgaben der oberften Landesbeborde meneil fie bemabe die einzige Belegenheit ift, bei welcher bieje Beborbe eine G-fammtuberficht über ben Stautshaushalt befommt und einen Bird merfen foll in alle Zweige ber Bermaliung. Ferner ift Diefe Berathung barum wiching fomeil baburch für alle untern Bebochen die Direttion gegeben mirb, wie fieram Laufe bes Sabres Die Gummen verwenden follen, wennofie nicht gegenüber der oberften Landesbeborde verantedrilich werden wollen. Daber glaute ich, Gie werden Diefem Buoget Bure volle Aufmertfamteit juwenden. 3ch erlaube mir nun einige Bemertungen barüber im Allgemeinen. Das vornegende Budget ift nach meiner Unficht nur ein Uebergangsbudgetenweil, fo wie gegeamartig Die Reform bes gefammten Finangmefens noch nicht vollendet, fonbern erft im Werden begriffen iftigesebenfo auch bas Budget noch nicht auf benjenigen Buftand bafirt werden tann mwie es ber Fall fein wird, nachdem die Finangreform vollender ift. Das gegenmartige Budget ift ein Ueberga gebuoget junachft in Bejug ber Einnahmen Diefe Ginnah men Gerfalleman brei Saupteubriten, namlich in den Ertrag des Stadteveimogens, in ben Ertrag bon Regalien und Staatsanftalt n und in ben Ertrag von Staatbabgaben, feien es indi ette oder dirette. In allen diefen Einnahmequellen wird bei ber burchzuführenden Finangreform ebenfalls eine Reform im Gingeinen ftatifinden. Bei ben fogenannten eigentpumlichen Ginfunften oder bem Ertrage bes Staatspermogens wird junachft eine Reorganijation bes forft wejens ftatifinden muffen, ebenjo eine Liquidation des Domanenw fens. Ferner werden die im Mastande angelegten Rapitalien juruckzezogen und bier im eigenen Lande nugbeingend gemacht werden. Db alles diefes ju Gunften oder ju Ungunften ber Staatsfinangen gereichen werde, das wird die Bufunft tehren. meiner Ueberg ugung wird biefe Reform ju Gunften der Staatsfinanzen ausjallen; unfere Forste konnen bei guter und zweckmässiger Bermaltung offenbar mehr abtragen ale bieber, das Gleiche wird hinfichilich ber Domanen ber Fall fein, welche nach erfolgter Lauidation füglich Fr. 50,000 mehr abwerfen konnen als bisher. Bas die auslandigten Rapital en betrifft, fo entfteht zwar bier allerd nas gurch ibre Buruckjiebung ein Defigit im Zindertrag; badjethe beläuft fich ungefabr auf fr. 39,000' Indeffen ift ein fo ches Defigit gegenüber ben großen national otonomijchen Bortbeilen, welche bie Zurudgiebung dem Lande gemaort , micht in Betracht ju gieben. Go wie alfo in Bezug auf Die eigenthumtichen Einkunfte eine Reform ftatifinden wird, fo wird eine folde auch in Bezug auf Die zweite Einnahmequelle eintreten muffen, namlich in Betreff ber Regalien und Staatsanstatten 3ch bin indeffen nicht ber Unficht, daß auf einmal auch bier reformirt werde, fondern ich mochte junachft mit bem beretten Steuerfpfteme beginnen. Erft wenn bas Bolt fich an basjeibe gewonnt bat, follen auch biefe Regalien fo reformirt werden, wie bas Interiffe der Nationalwirtpichaft es erheischt Modann find alletdings im Postweien, mit Rucknicht auf Sandel und Industrie, ferner im Galgweien jur Sebung bes lider battes und ber Biebjucht Reformen nothig. Enolich bann fteben und wefentliche Reformen bevor beguglich auf die dritte Ginnabmaggelle, namtich bie Staatsabgaben. Eine folche Reform ift bereits angebabnt baburch, bag ein Bolltonfordat mit einigen benachbarten Gia den in U terhandiu g fteht und vielleicht bereits vor Jahrebirift jum Abichluffe tommen wird Gine andere Rejorm ift durch die Verfaffung felbft ebenfalls angebabnt, nämlich in Bezug auf die hanvänderungs. gebühr. Undere Abgaben, wie name-tlich die Biribf bafts-patents und Rongessionsgebubcen mugen ebenfalls nothwendig

reformirt werden. Daraus feben Gie, herr Prafident, meine herren, daß die Ginnabmequellen des Staates, wie fie fich nach Diejem Budget berausstellen, nicht bleibend find, fondern nur noch für eine Uebergangsperiode von zwei bis bochftens fechs Sabren ungefähr bie nämlichen fein, und daß von Sabr ju Babr noch einige Uenderungen darin ftattfinden werden. Go wie das Budget in Bezug auf Die Ginnahmen bloß ein Uebergangsbudget ift, fo ift es auch in Bezug auf die Ausgaben bloß ein Uebergangsbudget, weil nämlich die Reorganisation ber gefammten Staatsverwaltung noch nicht ins Leben getreten ift. Infolge Diefer Reorganifation werden vorerft eine Menge öffent-Dadurch wird ein mefentlicher Ginflug auf die Staatsbefoldungen ftatifinden, darum mefentlich, weil unfere gegenwartigen Befoldungen fit guf Die Samme von Fr. 1,450,000 belaufen. Durch Bereinfachung des Staatsorganismus, durch Rumuli-rung solcher Stellen, welche ihrer Natur nach füglich kumulirt werden können, wird offendur vieles jum Bortbeile der Staats-finanzen reformirt werden. Eine andere Reorganisation, welche nach meiner Ansitht jum Bortbeileg des Höbgets ausfallen wird, betrifft bas Militatweieren. Im gegenwärtigen Büdget sinden Sie das Militatbudget noch nicht auf diese Resorm basirt, weil Dieselbe noch nicht da ift, alfo finden Sie auch noch nicht dietenigen Eciparniffe, welche man von biefer Reform erwarten kann. Das Gieiche ift bei ber Baudirektion ber Fall. Nach-bem einmal die Liquidation ber Domanen ftatrgefunden baben, und ein richtiges Syftem im Sochbau, Wafferbau und Strafenbau angenommen fein wird, werden Sie auch nicht mehr Die-jenigen pogen Unfage finden wie jest. Das Gleiche ift endlich auch ber Fill bei ber Dicettion des Innern. Sier ift namentlich die Uebergangsveriode bes Armenwefens in ein neues En-ften vorauszwiehen. Wenn Diefes neue Syftem einmal im Leben und genorig durchgeführt ift, fo werden die daberigen Opfer für ben Gtaat auch nicht mehr fo groß fein , ale fie jest bier im Buoget ericheinen. Wenn ber verfaffungemagige Grunofas ber blog freimilligen Armenanterftugung durchgeführt fein wird, wenn die daberigen Staatsanftalten errichtet fein werden u. f m., alsoann wird der Staat alles Beitere, was fur die Urmen ju thun ift, mit leichten Opfern machen, ais dieß einstweilen ber Fall fein muß. Diefes, Berr Pafibent, meine Berren, um Jonen ju geigen, bag bas jegige Bubget nur ein Uebergangs-bubget ift Ran beguglich auf bas Refultat bes Bubgets noch einige Bemerkungen. Die Musgaben überfteigen Die Ginnahmen um die Samme von Fr. 533,509. Es liegt mir ob, die Urfachen bavon nachzuweifen. Bunachft mache ich aufmertfam auf ben Unterfchied im gegenwärtigen Ginnahmenbudget gegenüver demjenigen von 1846. 3m Budget von 1846 baben Sie eine Einnahme, von Kr. 3,012,436; dier bingegen fiuden Sie an ordentlichzen Einnahmen nur Fr. 2,653,985. Der Grund dieser Mingereinnahmen liegt in Folgendem. Weggefallen sind in Folge ber stattgefundenen Berfassungerevision an Zehnten und Sodenzinfen , wofür im Bubget von 1846 , bafirt auf die frubern Gejege, Die Summe von Fr. 318,000 ausgejest mar, bier bingegen blog fc. 83,000 erfcheinen, in runder Gumme Fr. 235,000; ferner an Ertrag ber Grundfteuer, welche im Budget von 1846 mit Fr. 152,000 angefest mar, bier bingegen blog mit Fr. 103,000 erscheint, — Fr. 49,000. Diese beiden Sammen find bie unmittelbare Folge theils der Berfassungsrevision, theils von Gelegen ber abgetretenen Bebo ben. In ben übrigen Zweigen erzeigen fich folgende Mindereinnaben. des vorliegenden Büdgets gegenüber demjenigen von 1846. Ertrag der Domainen Im Jahr 1846 war er büdgetirt zu Fr. 131,000, jest bingegen zu Fr. 125,000, mithin beirägt die Mindereinnahme Fr 6000 daher rübrend, daß die Staatsbewären und Midungen durch ein Mich best norigen Jahres domanen und Balbungen burch ein Gfet bes vorigen Sabres telloflichtig erklart worben find Ertrag des ausländischen 3ins. robels. 3m vorigen Bubget mar er berechnet ju Fr. 280,000, jest bingegen nur Fr. 241,000, mit Rudficht namuch auf Die jenigen Gelder, weiche nun in die Sypordetartaffe fliegen, movon drei Millionen blog ju 3 1/2 Projent Jins berechnet find, — mithin eine Differenz von Fr. 39,000. Ertrag der Poffen. 3m Büdget von 1846 war er angeschlagen zu Fr. 200,000, jest nur zu Fr. 180,000, Mindereinnahme Fr. 20,000, — baber rührend weil noch von der abgetretenen Berwaltung ein vermehrter

Doftbienft eingeführt worben ift, indem jede Rirchgemeinde nunmehr einen Brieftrager bat. Fur ben Bergbau maren im Bub. get von 1846 Fr. 3000 angefest, diefmal bingegen nur Fr. 1000, und für die Stempeltare im Budget von 1846 Fr. 77,000, jest hingegen nur Fc. 70,000 Sch bemerte biebei, daß diefe mindern Unfage bes gegenwärtigen Budgets fich auf die Marime ber vorberatbenden Beborbe grunden, jeweilen nur ben wirkmabrend die Beborden, welche das vorige Budget gemacht haben, immer den bochsten Unsat der letten Rechnung angenommen zu baben scheinen. Ertrag der Militärdipensationsgebühren: Im Budget von 1846 mit Fr. 24,000, jest nur mit Fr. 18,000, Differenz Fr. 6000, ebenjalls nach dem Durchschnittsertrage der letten vier Sabre. Ertrag der Sandanderungsgebübren: 3m Budget von 1846, mit Fr. 106,000, jest nur mit Fran-ken 94,000 angesett, — Differenz Fr. 12,000. Endich Ertrag der Bolle : Im Bubger von 1846 ju &t. 640,000, jest bingegen nur zu Franken 623,000 berechnet, - mithin Differeng fr. 17,000. Aule Diefe Minbereinnahmen rabren einerfeite baber, daß infolge ber Berfaffung und gefestichen Bestimmungen bestimmte Einnahmsquellen meggefallen find, andererfeits baber, daß die vorberathende Beborde den Ertrag anderer Einnahms. quellen nicht fo boch geschätt bat, als es voriges Jahr von ben Damaligen Behörden gefcheben ift. Mithin ift ber Bormurf, als feien im gegenwärtigen Budget bie Ginnabmequellen ju boch gefchatt, offenbar ungegrundet. Die Gefammtfumme ber muthmaglichen Minoer innahme beträgt fomit fr. 393,000 gegen. über dem Budget von 1846. Dun bat aber bas Defigit bes vorliegenden Budgets auch in vermehrten Ausgaben feinen Grund, und zwar in Ausgaben, welche vorzüglich be Folge ber Berfaffungsrevifion find. Bunadhit erideint bier jum erften Male eine Summe von Fr 250,000 all Beitrag ju ben Armentellen, welchen Die Berfaffung bem Staate auferlegt; ferner eine Gumme von Fc. 100,000 fur Berginfung ber Beont = und Bodenginst quidationsiculd, berjenigen Could namlich, welche bem Ctaate burch Die Rud-rftattungen an Die frubern Lostaufer und durch die Entichadigungen ber Privatberechtigten auffallt. Alfo baben wir in Folge gejeglicher oder bei faffungemäßiger Notamendigfeit bereits eine orbentliche Ausgabe von Fr. 350,000 mehr als fruber. Aber auch im außerordentlichen Ausaubenbudget finden Sie, in Folge ber außerorbentlichen Umftande, Unfage welcher fruber nicht erichienen. Dabin geboren bie Fr 100,000 für Beichäftigung ber Armen, und Fr. 50,000 für Armenanitalten. Rechnen Cie biefe ju ben obigen Fr 350 600, fo macht beg bereits eine Gumme von fr. 500,000 für Qus. gaben, welche in ben frubern Budgete nicht erfchienen find. Diefe Fr. 500 000 Mehrausgaben mit ben obigen Fr. 393,000 Mindereinnahmen machen jufammen eine Differeng von Franten 893 000. Nun find zwar im Budget einerfeits auch Debreinnahmen in einzelnen Berpaltungszweigen vorgefeben, und evenjo auch Minder ausgaben. Die M. breinnabmen veribeilen fic auf ben Ertrag br Balbungen, mit fr. 35 000, auf ben Ertrag ber Kantonalbant, mit fr. 8000, auf benjenigen ber von ter Infeito poration jurud ejogenen Gelber, mit Fr. 13,000, auf ben Mungamtejond, mr Fr. 1000, auf ben inländifchen 3 norodel und die Domanentaffe, mit Fr. 13,000, und auf Die Salzbandlung, mit Fr 3000, jufgmmen alfo mit einer Summe von Jc. 73 000 Die Diengusadben rubren ber toeils von bereits in Folge ber neuen Cerfaffung eingetretenen Reorganifationen, jum Theil auch von Eriphiniffen, welche die neuen Beborben auf ber B maltung machen ju tonnen glauben. Diefe Minoerausgaben und folgende: Für ben Regierungsrath maren bingegen weiden nur gerechnet Fr. 91,000, alfo weniger fr 37,000; für die Berwaltungoteften in den Amtobegirfen erjeigt fich eine Eriparnig von gr. 27,000, bauptiachtech von der Aufbedung der Unterftattbalterftell n berrubiend. Freilich wurde ein Antrag erveblich erflatt, bag bafür Die Gemeinderatbeprafidenten entschadigt werden follen; allein biefes wird erft spater zu erledigen fein Auf ber Direktion ber Juftig zeigt fich eine Minderausgabe von Er. 33 000, ben Staatsbeitrag zu ben Urmentellen natürlich nicht inbegriffen; auf berjenigen ber Buites und Pouget eine toiche von Fr. 10,000, welche zwar infolge des erft feither erlaffenen neuen Landjagergefehes wiederum

mebr ale aufgewogen wird. Die Direttion ber Finangen geigt eine Minderausgabe von Fr. 5000, die Berginfung der Bebnt-fchuld abgerechnet, Diejenige der Erziebung eine folche von Fr. 8000, und die Direttion der öffentlichen Bauten auf dem Budget der ordentlichen Ausgaben eine Minderausgabe von Aranten 30,000 Endlich bann erzeigt fich auch für bie Gerichis. organisation eine Minderausgabe von fr. 16,000, berrührend von der durch die Berfaffung aufgestellten Umwandlung der Befoldungen der Amterichter in bloge Entickädigungen, worüber Ihnen ein Defret vorgeleat werden wird. Alle biefe Minderausgaben belaufen fich auf die Summe von Fr. 166,000. Rechnen Sie diese Minderausgaben mit den obigen Mebreinnabmen jufammen, fo erbalten Gie bie Cumme von Fr. 239,000 ju Gunften bes vorliegenden Budgets. Dagegen erfch inen wiederum Mehrausgaben aufüber Berwaltung, nämlich fr 39,000 für ben Großen Ratb, Fr 8000 für Vorortstoften und Fran-ten 18,000 für Die Militardirettion, wegend eines im Budget vorgeschlagenen Lagers. Zweden Sie diese Mehrausgaben mit Fr. 65,000 von obigen Minderausgaben abgifo bleibt immerbin eine Minderausgabe von Fr. 104,000, welche als Eifparnig auf ber Berwaltung angeseben werben tann. Wenn einmal die Reorganisation ter Ctaatsverwaltung burch alle Zweige burchgeführt fein wirb, fo tann biefe Erfparnis füglich auf die doppelte Summe anfteigen. Inbeffen muß Alles feine Beit baben. 3ch babe oben gefagt, die Different ju Ungunften bes gegenmartigen Bubgets betrage Fr. 893 000; gieben Sie bie obigen Fr. 101,000 ab, fo bekommen Sie eine Differenz zu Ungunften bes gegenwärtigen Budgets gegenüber bem vorjabrigen von Fr. 792,000, und gieben Gie bievon bie im Budget angesetzen mutbmaglichen außerordentlichen Einnahmen ab mit Fr 230,000, fo bleibt immerbin noch eine Differeng von fr. 562,000. Das ift, herr Prafident, meine herren, mas ich im Allgemeinen gu bemerten babe. Echlieflich noch ein Wort wegen ber Bermogens. fteuer. Wenn Gie Die Berbandlungen bes Berfaffungerathes nachlefen, fo werden Sie bort finden, daß eine Bermogensiteuer fcon damale, nachtem die Liquidation ber Bebnten und Bobensinfe ausgefprochen mar, vorausgesehen murde, und auffallender Beife ftimmen bie bamaligen berechnungen mit bem jegigen Refultate gang überein, ungeachtet die außerordentlichen Ausgaben megen Theurung und Urmennoth Damale nicht voraus. gefeben werden tonnten. herr Regierungerath Dr. Echneiber batte bas Defigit auf Fr. 555 000, ich bingegen auf Fr 535,000 berechnet, und ungeachtet jener außerorbentlichen Musgaben beläuft es fich jest boch nur auf Fr. 533,1 00. Eine Bermogensfteuer nun muffen wir baben, auch wenn bas Budget gar fein Defigit geigte, Damit wir um fo eber das indirefte Abgabeninftem revidiren tonnen, und weil ohne Bermogensfteuer ber Ranton feine großen Unternehmungen machen tonn, fo lange er feine Musgaden ftets auf die orbentiichen Ginnabmen befchranten muß, mabrent, wenn er birefte Abgaben bezieht, große und nugliche Unternehmungen wiel eber merben befretirt merben, weil bann ber Croat fich bagu bie notbigen Mittel leicht verfcoffen tann. 3ch fcbl efe einfach babin, bag es 3bnen g fallen mochte, in die Berathung bes Budgets einzutreten.

Röthlisberger zu Münstingen, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Ich babe die Ebre, Ihnen bier einen schriftlichen Bericht mitzutveilen über die am letzen Freitage stattgebabten Berathungen der Staatsvirthschaftstommission Der sich erzeigende Aufall findet sich gerechtsertigt einerseits durch die Bestimmungen der Verfassung, andererseits namenisch durch die Verminderung der Einnahmen auf dem auslächichen Jingrobel Hingegengwird nun noch einige Verminderung des Die is statistieden, intolge der von Ionen in dieser Sigung erkannt n. Ausgaden. Im Uedrigen babe ich dem schristlichen Berichte weiter nichts bestuffigen.

Berlefen wird nun nachftebender Bortrag ber Ctaatswirthichaftstommiffion.

"herr Piandent, Meine herren.

Wir geben uns Die Ehre, Ihnen hiermit unfern Bericht über bas vom R gierungsrathe Ihren vorgelegte Staatsbudget jur 1847 abguftatien.

Diesem Berichte mussen wir die Bemerkung vorausschicken, bas die Borlegung des Büdgets dem Vernehmen nach durch bas langsame Vorrücken der Druckarbeit bedeutend verzögert worden ift, ohne daß dadurch sür die Genauigkeit viel gewonnen worden wäre, wie ein Blick auf den Ansang des Militärbüdgets (Seite 15) beweist, wo eine Reihe von Unrichtigkeiten sich zeigt, anderer einzelner Druckehler nicht zu gedenken, deren Ansührung nicht hierber gehört, da sie keinen Einsluß auf das Rechnungsergedniß ausüben. — Da auch in andern Fällen schon, z. B. bei Berathung von Gesetzentwürfen; über Berzögerung der Druckarbeiten geklagt worden ist, und der Gang der Staatsgeschäfte durch derartige Hindrealt merken siellen werden soll, so sinden wir und zu dem Antrage veranfelalten werden soll, so sinden wir und zu dem Antrage veranfelalten

"Es mochte ber Regierungerath beauftragt werben, ju "untersuchen und Bericht ju erstatten, ob nicht sowohl zur "Beforderung des Geschäftsganges, als aus ölonomischen Grun"ben, eine eigene Buchdruckerei für ben Staat und auf Rech-

"nung desfelben errichtet wei ben follte."

Was nun die Berathung des Büdgets felbit betrifft, so baben und sowohl alle weitern Belege zu demfelben, als auch die mündliche Berichterstattung des herrn Standesbuchbalters gefehlt, so daß wir nicht im Stande sind, ein begründetes Urtheil über das Büdget abzugeben, sondern und darauf beschränken muffen, eine Vergleich ung desselben mit demjenigen von 1846 vorzunehmen, die hauptsächschsten Unterschiede zwischen beiden hervorzuheben und hieran einzelne Fragen und Wünsch eanzuknüpfen.

## Ginnehmen:

Bergleichen wir die einzelnen Zweige des Einnehmens von 1847 mit den entsprechenden, wenn gleich theilweise in einer andern Reihenfolge erscheinenden, Rubriken von 1846, so zeigen sich folgende Resultate:

## I. Ordentliche Einnahmen:

A. Ertrag bes Staatsvermogens: Bermehrung, Berminberung,

34,928

5,112

90

 Im Sahre 1847
 . Fr. 860,810

 Im Sahre 1846
 . , 746,691

 Ulso Mehreinnahme für 1847
 Fr. 114,119

Bu diefer Bermehrung tragen bei die

Die Domanen hingegen zeigeweinen Minderertrag von . . . . Fr

angeschlagen.

Aufgefallen ift und hierbei der geringe Ertrag der Pfarrdomänen, der und in Urbereinstimmung mit einer bereits in der Mitte des Großen Rathes gefallenen Ansficht zu dem Antrage veranlaßt:

"Es möchte der Regierungsrath unter"fuchen und berichten, ob es nicht fowohl
"im ökonomischen Interesse des Staates,
"als im moralischen Interesse der Geist"lichkeit liege, die Pfarrer der Beforgung
"von Domänen, in so weit ihnen dieselbe
"lästig werden muß, zu überheben."

Die Rapitalzinfe zeigen Mehrertrag von 84,258 . Unter biefen haben fich im Bergleiche mit 1846 vermindert: der Ertrag vom inländi. fchen Binerobel um Fr. ber Ertrag vom ausländi. fchen Binerodel um 38,730 40,840. Dagegen bat fich wetmehrt der Ertrag der Rantonalbant infolge einer Ra-111-11-17 pitalvermebrung von Franken 200,000 um . ...\#}Fr. . und als gang neue, im Budget von 1846 nicht vore fommende, Einnahmen er- ing dinge fcheinen : Bins von Geldern ber 3nfelforporation mit Fr. 13,600 Bins von liquidirten Mungamtreftangen mit Bins von Ausständen der Domanentaffe mit , 18,800 Bind bes Bebntlostauf-.dau = 83,298 fapitals um .

#### B. Regalien und Staatsanftalten:

Deren Ertrag belief fich im

Fr. 125,178

Sahre 1846 auf . . Fr. 706,575

Deren Ertrag beliefe sich im
 Sahre 1847 auf . . . . . . 686,600

mithin tritt eine Vermindes
 rung ein von . . Fr. 19,975

In den einzelnen Verwaltungszweigen
zeigen sich folgende Unterschiede zwischen
1846 und 1847:

die Salzhandlung trägt mehr ein Fr. 3,600

#### C. Staatsabgaben:

Wenn der Ertrag der Zehnsten und Bodenzinse bier in Rechonung gebracht wird, so betrugen die Staatsabgaben im Sahre 1846 . . . Fr. 1,508,108 im Jahre 1847 . . . " 1,094,989 folglich eine Verminder rung von . Fr. 413,139

Diese Berminderung vertheilt fich auf bie verschiedenen Rubriten der Staatsabgaben, wie folgt:

Grempeltare					Fr.	6,600
Bolle .		•			े <b>१</b>	17,000
handanderun	gegebühre	n			,,	11,500
Gerichtsgebül	aren .				,,	500
Militärdispen					,,	6,000
Bugen und J		nen			77	4,600
Grundsteuer					"	48,052
Ausfallen der		und Bo	denzi	nse		
im alten A	antone				n	138,887

#### D. Berichiebenes:

Sier ericheint ale eine neue, wenigftens im Bubget von 1846 nicht ausgesette, Einnahme ber Beitrag von Partifularen jur Befoldung ber Geiftlich teit mit Fr.

2.606

#### II. Außerordentliches Einnehmen:

Diefe Rubrit ift neut und entfpricht feinem Unsage bes Budgets von 1846. Gie enthalt im Bergleiche mit letterm eine Mehr-einnahme von

. Fr. 230,000

Ueber biefes außerordentliche Einneheit men im Allgemeinen feben wir uns gu folgender Bemerkung veranlagt :

Es beftebt dasfelbe aus rück ft an digen Gefällen. Run aber ift tein Grund vorban. 4 ben , angunehmen , baf fich berartige Rudftande nur vom Jahre 1846 auf 1847 übertragen werden, fondern es ift mabricheinlich, daß am Ende des Jahres 1847 abnliche Ausstände fich zeigen, und doch find im Büdget von 1847 die Einnahmen als vollftanbig eingegangen verrechnet Entweder follten bemnach die Ausftande von 1846 als Kompensation derjenigen von 1847 nicht befonders angefchlagen, oder dann den muthmaßlichen Musftanden von 1847 bei der Ungabe ber Einnahmen Rechnung getragen und jene von diefen abgezogen mei den. -Wenn bas Gefagte auf die rudftanbigen Bodenfinfe und Bebnten feine Unwendung nicht mehr finden follte, fo gilt es doch von den Ausftanden des inlandis ichen Binerodele und gang besondere vom Erlös aus holzvertäufen, ber oben wohl faum fo boch angefest worden ware, wenn nicht auf deffen vollftandis ges Gingeben gerechnet murbe.

Un diefe Bemerkungen wollen wir feinen weitern Untrag fnupfen, fondern die Erlauterungen des Finanzbireftors bei der Berathung des Budgeis gewärtigen.

Alls Berminderung des Einnehmens im Bergleiche ju 1846 ift endlich noch zu bezeichnen das Ausfullen einer Aftivrestanz von frühern Jahren; 1846 betrug sie

ir. 42,062

Summe ber Verminderungen Fr. Summe ber Vermehrungen "

fr. 475,176 , 346,725 346,725

12 3 3 8

1166 E

bleibt an Berminderung

Fr.

128,451

#### Musgehen:00.

Berminberung. Bermehrung.

3m Sahre 1847 beträgt ed Fr. 3,417,494

alfo für 1847 ein Mehraus.

geben von . . Fr. 166,409

In den einzelnen Rubriten des Ausgebens zeigen fich folgende Abweichungen von den Anfägen fur 1846:

#### A. Ordentliche Ausgaben:

II. Der Große Rath:

Für bas Sabr 1847 wird mehr erfordert fr. was von ber Bermehrung ber Zaggelber berrührt.

39,360

### III. Berwaltungsbeborden:

#### a. Regierungsrath:

Sier wird eine Ersparniß gemacht von Fr. 34,540 bauptfächlich an den Befoldungen der Regierungerathe und an den Kangleistoften.

## b. Bermaltungstoften auf den amtebegirten?

Dier tritt eine Verminderung ein von . Fr. 27,085 die ihren Grund bauptfächtich im Auefallen der Befoldung ber Unterstatts balter (Fr. 24,885) bat.

#### c. Varart:

Werden die voriährigen Fr. 1,000 für bas diplomatische Departement, die jest wegfallen, abgezogen, so bleibt eine Mehr- ausgabe von

7,000

### d. Direttion bes Innern:

Sie braucht mehr als im Sahre 1846 nafr. was namentlich von der Ausgabe für das Armenwesen bernührt; welche den Ansah von 1846 um Fr. 210,980 über-fteigt.

198,370

Die Aubrit "Landsagen " veranlagt und zu dem Antrage: "Es möchte der Regies"rungerath untersuchen und Bericht erstat"ten, ob es nicht thunlich sei, ein Geset über
"die obligatorische Einbürgerung der Land"saßen in die bestehenden Burgergemeinden
"des Kantons zu erlassen."

### e. Buftig= und Polizeidirettion:

Sier tritt eine Ersparnis ein von . Fr. 9,363 die sich auf mehrere Ansähe vertheilt, hauptsächlich aber von der Auslassung der frühern Kredite für gesetzelet iche Arbeiten (Fr. 4,000) und für Einbürgerung von Deimathlosen (Fr. 2,000) berrührt.

Sonstige Unterschiede in den Anfähen zeigen sich namentlich bei'm Zuchtbause in Bern, wo die Ausgaben um Fr. 16.600, die Einnahmen um Fr. 9,600, der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen um Fr. 7,000 höher ansteigt als im Jahre 1846.

#### f. Die Direttion ber Finangen

zeigt eine Mehrausgabe von . Fr welche bauptsächlich von der Verzinsung der Zehntliquidationsschulescherbe rübrt.

94,800

#### g. Direttion der Ergiebung :

Es tritt hier eine Ersparnif ein von Fr. 8,3 bie sich auf verschiedene Anfage vertheilt.

Der Staatswirthschaftstommission ift ber febr unbedeutende Kredit von fr. 500 für die akademische Runstanstalt aufgefallen. Sie glaubt, es fei der Würde des Kantons Bern angemessen, zu diesem Imede eine größere Summe auszusetzen, und stellt demnach den Antrag:

"Es möchte für die Anschaffung und "Sammlung von Runftgegenständen und "Antequitären ein Kredit von Fr 5,000 "in das Büdget der Erziehungsdirektion "aufgenommen werden.

#### h. Militarbireftion:

Diese zeigt ein Mebrausgeben von . Fr. 18,062 weiches bauptsachlich in der Erböhung der Unsahe für die Formation der Truppen um Fr 14,200 und für den Unterricht der Truppen um Fr 4671 seinen Grund bat.

Sier feben wir und zuerft zu ber Frage veranlaßt: "ob nicht in Folge veranderter "Einrichtungen die Funttionen des Milig-ninfpettors dem Direktor des Miliars "telbst übertragen und durch Aufbedung "jener Stelle Erspürnisse bewirkt werden "tönnten "

Ferner finden wir das disher befolgte Enstem, nach welchem alle militärpstichtige und warfenfach ge Mannschaft vollständig instruct wird, obne Ruckicht darauf, ob das Bedürfnis wirkich eine so große Zahl instructer Milizen erfordere, sowohl zu koltspielig als unzwickmaßig, indem sicher eine geringere Zaul Milizen, wie sie das Bedürfnis erbeischt, well besser instruct werden kann, als eine große in der gleichenzwerden kann, als eine große in der gleichenzwerden inn mit dem gleichen Zich uftiggesperional. Unfer Untrag geht demnach dabin, "daß der Regierungsrath mit der "Untersuchung der Frage beauf ragt werden "mochte, ob es nicht zwickmäßig sei, eine "Besch änkung in der allgemeinen Verzustallen."

Ferner stellen wir den Antrag, "daß, "in Betracht der bedrängten finanziellen "Umftande, die Abhaltung eines Kantonal-"ubungslagers unterbleiben und die bafür "ausgesehte Eumme von Fr. 36,798 ges "frichen werden möchte."

Endlich ist es nicht ersichtlich, ob in der Rubrit "Garnisons dien st der Hauptstadt" die Auslagen für die zwei Kompagnien begriffen sind, welche Jahren den Retruten in Folge des letzien Marktaufsstandes die Garnison der Hauptstadt bilden, oder ob diese Auslagen anderswo in Rechnung gebracht sind. Zedenfalls aber wünschen wir darüber Austunft zu erbalten, "ob eine "Kompagnie zu dem angegebenen Zw de "nicht genügen, und dadurch eine Esparniss "gemacht werden könnte.

#### i. Baubireftion:

5,600

In ibren ordentlichen Ausgaben zeigt sie im Ganzen a. Fr. weniger als im Jabre 1846; im Doch bau wird namitch eine Ersparnis von Fr. 25,000; in ben Kanztei- und Berwaltungskoften von Fr. 10 600, zusammen von Fr 35,600, gemacht; da egen werden mehr eiso bet tür Etraßenbau Fr 10 000 und für den Wasser bau Fr. 20,000, zusammen Fr. 30,000.

#### IV. Gerichtsbeborben:

Sier zeigt fich eine Minderausgabe von Fr. 16,677 bie von der Berminde ung ber A fol-bung ber Umterichter herrübt.

### B. Außerorbentliche Ausgaben:

#### I. Für Neubauten :

Der Ansat bleibt binter bem vorjährigen jurud um . . . . . Fr. 259,615

3. doch finden wir die Reduktion der eigentlichen Anfähe von Fr. 607,792 auf die muthmaßliche Ausgabe von Fr. 359,600 verhältnismäßig doch zu ftapk. Denn wenn gleich der erstere Anfahrauch die Beit vom 1. Weinmonat die Ende 1846 in sich faßt, so beträgt dieß doch nur ein Kuntbeilieder ganzen Zeit, während mehr als volle zwei bunftbeile abgezogen worden sind. Er ist baher zu besoraen, daß die wirkliche Aussengabe die angesetzen muthmaßlichen Fras 359 600 übersteigen werde. Wurmunftben bierüber navern Ausselles zuwenhabten.

Die übrigen außerordonilichen Ausgaben find neu und erfcheinen im Bergleiche jum Budget von 1846 als neu, nämlich:

II. Für öffentliche Arbeiten u. f. w. Fr.
III. Für die Rantonalarmenanstalten "
IV. Für die Gefetgebungetommiffion "

100,000 50,000 10,000

Da nur zwei Gefegeorebattbien angeftellt find, fo icheint bieier Anfag ziemlich boch und jolite begratt genauer nachgewiejen werden.

V. Für Aufnahme bes Steuer-

Eumme ber Vermehrungen Fr. 527,592 Summe der Verminderungen "361,183 361,183 bleiben an Vermehrung Fr. 116,409

#### Bilang:

Das Büdget von 1846 zeigte ein Menrausgeben von Fr. 238,649 Dasjenige von 1847 ein joiches von . , 533,509 Differenz zu Gunften besjenigen von 1846 . Fr. 294,860

U ber ben bem Bubget beigegebenen Untrag bes Regierungsratbes, betreffend bie Erbebung einer Bermögensfteuer im Sabre 1847, babeit wir tei e weitern Bemeitungen zu machen, ba wir benjeiben burch die vorhandenen Umitande begrundet finden.

Mt hochachtung,

Bern, ben 18. Dicember 1846

Ramens der Staatswirtbicaftstommiffion, ber Proficent :

- Al. v. Tillier.

C.Jahn."

Durch's Sandmehr wird beichloffen, fofort in die Berathung be Quogetentwucjes eingu reten.

#### Boranichlag Des Ginnehmens.

(Bufammen Franten 2 883,985.)

- I. Orbentlich'e Ginnabmen. (Busammen Franten 2 653,985 )
- A. Ertrag bes Staatsvermögens. (3uf. Fr. 860,810.)
  1) Balbungen. (3uf Fr. 188,600)

Ser Finangbirettor. Buerft erlaube ich mir eine Erwiderung auf basjenige, mas bie Grautswittofchaitsfommijnon in ihrem Berichte in Betriff ber Blege ju bem budget und in Betreff bes Begbieib no bes Giancesbuchatters angebrucht

bat. Die Belege jum Bubget lagen bereit, und wenn die Staatswirthichaftstommiffion fich nur irgendwie an die Finangbireftion oder an die Buchbalterei gewendet batte, fo murde ihre Mit-theilung obne weitere ftatrgefunden baben; an die Finangbirettion wenigstens bat fich bie Rommiffion nicht gewendet, ob fie fich an bie Buchbalterei gewendet bat, weiß ich nicht, mochte es aber bezweifeln. Bas bie Beiwohnung des Standesbuchhalters betrifft, fo murbe die Finangdirettion ebenfalls bafur geforat baben, wenn man fich an fie gewendet batte; allein auch Diefes ift nicht gefcheben. Bas min ben vorliegenden Urtitel betrifft, Die Baldungen , fo grunden fith die fammtlichen Berechnungen auf die Durchschnittsberechnungen ber fegfen 4 Jabre, und zwar nicht sowool auf die eingegebenen Saulitigeborichlage, welche bleg auf Gr. 153,000 geben als vielmehr auf ben wirklichen Durchfchnittserios. Die Suungsvorfchlade merben gewöhnlich etwas ju niedrig gemachtis mabrend ber Burchfchnittliche Reinertrag ber letten ver Jante fich auf bie dfigefesten Fr. 188,600 beläuft. In Diefem Artitel finden Gie einen boppelten Ertrag ber Balbungen, nämlich einen badeen Gelbeefrag von fr. 243,000 und zweitens inen Naturalertregmeon fr 46,600, mas zu-fammen einen Robertrag von fr. 289,600 ausmacht. Biebt man die Abministrationstoften mit Fr. 101,000 bavon ab, fo bleibt ein Reinertrag von Fr. 188,600.

von Steiger. So wie es bereits ber Staatswirthschafts. tommiffon aufgefallen ift, daß der Ertrag der Baldungen bebeutend höber gewerthet murde, ale früber, eben fo ift biefes auch mir aufgefallen. Der herr Berichterftatter fagt uns zwar, Diefe Bermebrung tomme großentbeile baber, bag bie frubere Budgetirung gewöhnlich weit unter bem wirklichen Erlofe geblieben fei, mavrend jest bier ber Durchichnitiserlos ber letten vier Sabre ju Grunde liege. Dichtebeftoweniger mußte ich gegen Diefen Unfag großes Bedenten außern. Die Solzpreife der letten vier Sabre batten fich im gangen Ranton fucceffive auf eine ungewöhnliche Sobe gesteigert, jest bingegen find diefelben febr bedeutend gefallen, in vericbiedenen Gegenden bes Rantons viel leicht mehr als um einen Dritttbeil. Wollten wir alfo jest bie Durchschnittspreise der letten vier Sabre annehmen, fo murben wir und febr bedeutend irren, und es wurde nothwendig ein bedeutendes Defifit auf diesem Artitel ju gewartigen fein, und wenn ich ben voraussichtlichen Mindererlos burchschnittlich auf einen Biertheil des Boranschlages anfete, fo glaube ich noch ju wenig ju fagen. Alfo ift es der Borficht angemeffen, diefen Unfah nicht zu boch zu berechnen, und unmafgeblich möchte ich porschlagen, benfelben um ein Biertheil berabzusegen.

Rueter. 3ch mochte diefe Unficht unterftugen Schoglaube gang juverläffig, bag wir uns ba ein menig felbft irrefutien. Das Budget foll jum Zwede baben, fich über die richtige Lage der Dinge ju vergemiffern, und man foll fich ba nicht Saufionen machen, welche am Ende bes Jahres gang andere Thatfachen zeigen. Umfomehr finde ich, daß Diefer Anfah zu boch ift, weil im Jahr 1843 der Reinertrag der Baldungen laut Rechnung nicht mehr betragen bit ale Fr. 156,000, im Jahr 1844 Fr. 145 000 und im Jahr 1845 fogar nur Fr. 138 000 Diefe Summen find aus ben Standebrechnungen genommen, also un-umftöflich mahr und richtig. Jest glaube ich, daß ein folder Sprung von einem dreifavigen durchschnittlichen Reinertrage von Fr. 146 000, ben wir tennen, auf Fr. 188,000, gewiß jum großen Rachtbeile ber Staatswalbungen gereichen wird. Schon wegen ber gegenwärtigen geringen Solfpreife tann ein Minderei los entfteben, und molte man, um die angefeste Summe bennoch ju erreichen, burch vermebrte Solgichlage nachbeifen, fo murbe es fich fragen, ob ber Bestand unferer Balbungen eine folde Bermebrung juli fe, und ich wunfche affe Auffchlug zu erbalten, ob man bas obne Gefabr machen tonne. Was mir ferner aufgefallen, ift, daß in allen fruberg Budgets unter biefer Rubrit Fc. 44,000 für Armenbolift uern angefest maren, mab. rend ich ieht bier nur fc. 30,000 finde, alfo eine Berminderung jum Richtbeile ber Urmen von fc. 14,000. Es ift allerfeits befannt, in welcher Roth namentlich biefes Sabr bie Urmen fit befinden, und in diefem Augenblick, mo die Unterftugungs. begebren aller Urt fo bedeutend anwachien, will man jest biefe Solzsteuern um Fr 14,000 vermindern? 3ch weiß wenigstens nicht, ob diefe Erfparnig gut angewendet ift, por ber Sand müßte ich es bezweifeln. Ich glaube, das Huptaugenmerk der Vorsteher des Bolkes solle gegenwärtig darauf gerichtet sein, für die Armen so zu sorgen, daß sie sich, winn auch kümmerlich, diesen Winter doch durchbeingen können. Ich trage also darauf an, sür die Armenvolzsteuern den frübern Ansah von Fr. 44,000 berzustellen, den Ansah aber sür den Ertrag der Waldungen überdaupt um Fr. 56,000 beradzustehen, denn nach meiner dreisädrigen Durchschnitisberechnung ist der ber angessehte Bruttvertrag von Fr. 243,000, gegenüber denjerigen der frübern Jahre, um eben sollel zu bottkin Wir betrügen uns mit solchen Unsähen ganz sicher-selbst und malen uns Einnahmen vor, welche im Endresultate der Rechnung sich ganz anders berausstellen werden.

Mattbys. Diesem Antrage mißte ichamich widersehen. Der herr Berichterstatter bat ausdrücklich bemerkt, daß sich der Ansat des Büdgers gründe auf die Du chschnitteber chaung der letten vier Jadre. Wenn dies kladig ift, io wüßte ich nicht, warum wir diesen Ansat nicht beibebalten sollten. Das der Preis des holzes im Abnedmen bear ffen sei, kann ich nicht glauben; wenigstens dier in der Stadt ist sich de selbe gleich geblieben, und auch die holzaussiuhr ist meines Wiss nicht beschränkt. Was die Arm nholzsteuern betrifft, so ik richtig, daß dafür früher Fr. 44 000 angesest waren, und eben so richtig ist es, daß gegenwärtig außerordentstate Umstände vorbanden sind. Aber wir sollen gleich vohl bei deh bier angesesten Franten 30 000 bleiben, weit dann unter der Rabrit der Bau irektion und dersengen des Innern auf seine außerordentlichen Umstände volle Rücksicht genommen wird.

Rurg. Es fragt fich vor Allem aus, von mas für einem Standpunkte mir bier ausgeben follen. Gebt min bavon aus. bas Defigit, den Ueberfchug ber Ausgaben über bi- Einnahmen, am Ende des Budgets fo tief als moglich ju ftellen , ober gent man von der Unficht aus, bag man ein Budget machen folle, bas fo mabr als möglich fet? 3ch glaube, wir follen uns vor einem möglichen Dengit nicht fo erfder den laffen, bag wir beg. wegen ein unwahres Budget machen Das gege marrig. Bil. get ift bas erfte feit ber neuen Berfaffing, und bas weiß ja jederman, bag burch biefe Berfaffung ein bedeutendes Loch in die Finangen gemacht wird, und daß man alfo weder bem Großen Rathe noch Dem Regierungsratue Bormurfe machen tann, wenn bas Budget jest gang andere wird als fruber. 3th weiß wohl, dag man fich gar ju leicht erichrecken läßt, aber fobald einmal die Berfaffung angenommen war, wußte man, daß das neue Budget gang intere Jablen gigen muffe, und eben fo mußte man, daß bas entitebende D figit durch eine Dirette Steuer ober fonft wie gededt werben muffe. Gebe man daher doch nicht von der Ansicht aus, Speinbar ein geringeres Besigit erscheinen zu lassen, denn am Eide straft man sich damit selbst, indem es viel schlinmer ift, wond das Destitt sich dann in der Rechnung zeigt. Winn man daber von der Ansicht ausgeht, daß man lieber ein wurde ifes Budget baben wolle, fo foll man namentlich bei ben Bildun en Die Unfage nicht gu boch ftellen. Es ift bier gang anders, als in ve en andern Fallen. Die Baldungen tonnen moglicher Bege viel mehr abtragen, wenn man vielleicht fur eine ba b. Ridion Solg ichiagt; aber ber große Nachtheil ift bann ba , hagignaternfolge biefe Baldungen den Berth verlieren, nnd daß in bin ipatern Sabren man nicht einmal mehr das Notoige darais Jieben fann. Wenn man bedenkt, wie es bisber im Fontwesen gegangen ift, wie man ungeh uer viel Sog geschlagen dar, for kann man wenigstens annehmen, daß man i pr wohle Uchturg ig ben muß, wie poch man budgetire. Bing min jest einem Unfag annimmt, welcher die frubern um Fr. 50 000 überft igt, fo tann Die Regierung bem volltommen entiprechen , indem ifte um fo mebr Sols inlagen lägt, aber aledann werben die Baldungen weit über ibren nachbaltigen Ertrag erfchöpft werden, und bas ift bann ein Nacht beit für viele Jahre ninaus. Burd baber je der porliegende & fut angenommen, fo mutte ich ben bringen. den Bunfch aussprechen, daß, wenn später im Berlaufe des Babres Die Regierung fiebt, bag ter Budgetanfat alljuboch mar, fie fic dennoch dadurch nicht verleiten laffe, to viel Dolg ichlagen ju laffen , damit Diefe Gumme bennoch beraustomme , fondern bag fie bann lieber um biefe Fr. 50,000 meniger fchlagen taffe.

3ch will bann lieber im Budget eine Buufion als hingegen eine unglückliche Wahrheit in ber Rechnung. 3ch tomme bier noch ju einem andern Puntte. 3ch weiß mobl, marum bier teine Befoldung für einen Forftmeifter ausgefest ift; es eriftirt gegenwärtig teiner, aber ich glaube, die Baldtultur laffe fich mahrhaftig nicht geborig überfeben, wenn nicht eine technische Centralbeborde dafür existirt, und wenn auch feit Sabren tein Forstmeister da war, fo ift bieg tein Grund, um auch ferner-bin teinen gu haben. Man laborirt ferner feit vielen Sahren an einem Forftgefete und einer Forftorganisation, und man ift noch nie bamit ju einem Entichluffe getommen. Wo die Schuld Davon liegt meiß ich nicht, mabricheinlich an mehr als einem Orte, aber bringend ift es, bag, einmal eine Ordnung in Diefe Sache tomme, afür Die neue Regierung ift es in Diefen Beiten einstweilen allerdinge schwierig, fo schnell, ale es nothig ware, ein Forftgefet und eine Forftorganifation ju bringen , aber um fo nothiger ift eine technifche Centralbeborbe für das Forftwefen. 3ch weiß wohl, daß in Bejug auf die finanzielle Berwaltung bes Forstwefens eine Centralbehorde ba ift, und daß die verfcbiedenen Forfitreife mit febr tuchtigen Oberforftern verfeben find; aber jene Centralbeborbe ift feine technische, und jeder Dberforfter bat nicht die Ueberficht über bas Bange, fondern nur über feinen Forftreis ins Befondere. 3mmerbin ift baber Die Centralaufficht und Leitung bes Gangen von Seite eines eigentlichen Technitere im Forftfache nothig. Alfo muß ich febr wunschen, daß die Regierung so bald gels möglich das Forst-gesetz und die Forstorgamfation bringen damit wir dann einen Forstmeister, ober wie maft ibn fonft nennen will, betommen, welcher die nöibige Ginficht u. f. w. habe. Diefen Forstmeister tonnte man bann " is füglich ju ben Budgetberathungen beiich diefen Bunfch ber Regierung ans Berg lege, trage ich barauf an, daß die Regierung ersucht werde, wenn etwa die Staats-waldungen weniger abrrugen, als bier budgetirt ift, dann nicht etwa jum Nachtheile bes Solzwachjes und ju großem Schaben für die Butunft mehr Soly ichlagen ju laffen, als eine forft-mannische Pflege der Waldungen erlaubt, - nur um die budgetirte Summe ju erreichen.

Seilmann. Ich möchte nur fragen, was es mit ben Fr. 120,000 für eine Bewandtnis habe, welche auf pag. 9 bes Budgets unter ber Rubrik "außerordentliches Einnehmen" für Holzverkäufe steben; ift ein soicher außerordentlicher Holzverkauf gegenwärtig im Plane? In diesem Falle sollte nach meinem Dufürhalten jener Unjat bier unter ber Rubrik der Waldungen steben.

Rarlen zu Diemifigen. herr von Steiger behauptet, die Holzpreise feien gefaffen. Das fann vielleicht im Umtsbezirte Bettigen der Fau fein, aber wenigstens zu Toun ift vorige Woche sogenanntes Franzosenholz zu hönern Preisen als je vertauft worden. Uebrigens möchte ich etwa Holzbandler, welche in dieser Versammlung sigen mögen, darüber um Auskunft fragen.

Schaad. Dag bie budgetirte Summe zu hoch fei, glaube ich nicht; man wird diefelbe berausbringen, auch wenn man die Schläge nicht grießer, macht, und daß die holzpreise gefallen feien, bavon weiß ich auch nichts; dieselben werden im Gegentheile im Foliziahre eber noch fleigen.

Dr. Schneiber, Regierungsrath. Man scheint im Gangen im Brethume zu jein, wennehman glaubt, dieser Ansah sei bober, als die früdern: Allerdings war im Jahr 1845 ber Reinertrag nur Fr. 45,000, aber darin war eine Summe nicht inbegriffen, welche jest bier inbegriffen ift, nämlich für die Bebeitung der oberamtiichen Aubienziofalien u. s. w., im Ganzen eine Summe von Fr. 179,000, so daß der Reinertrag von 1845 eigentlich auf Fr. 324,000 zu berechnen gewesen wäre. Was die Armenbolzteuern betrifft, so kömmt es nicht viel darauf an, ob wir dieselben bier auf Fr. 30,000 oder auf Fr. 40,000 seizen, denn unter der Rubrit der Direktion des Innern kömmt die gleiche Summe im Ausgeden wiederum zum Vorscheine, und es wird deswegen weder mehr noch weniger Holz abgeliesert werten. Es kömmt immer nur darauf an, welchen Werth man diesem Holze geben will, und nach

bem jehigen Durchschnittspreise wurde bieses holz für bas nächste Jahr etwa auf Fr. 32,000 geschäht werden können. Uebrigens hat der Staat in den lehtenZeiten bedeutende Waldsantonnemente gemacht, wodurch eine bedeutende Verminderung dieser Holzabgaben stattsindet. Mir ware es allerdings lieb gewesen, wenn man die Summe für Armenbolzsteuern sowohl bier als im Ausgeben unter der Direktion des Innern auf Fr. 35,000 geseht hatte, man ware der Wahrheit näher gekommen; aber den Betreffenden wird deswegen weder mehr noch weniger geliefert, weil diese Steuern größtentheils auf Holzlisten beruben.

Streit zu Köniz. 3ch kann mir ein Motiv ber verminberten Holzabgaben durin denken, weil jeht die Staatswaldungen und Domanen ebenfalls ben Tellen unterworfen sind;
aber davon genießen nur die burgerlichen Armen, die Nichtburgerlichen aber genießen nichts davon. 3ch möchte also
barauf antragen, den Ansat um Fr. 5000 zu erhöhen.

v. Steiger. Bur Rechtfwtigung beffen, mas ich bemertt habe, diene nur folgenbes ... Es ift gang richtig , daß ich babei nicht sowohl das Baubolg im Aluge batte, welches in neuefter Beit wiederum einige Musficht gibt durch ben Sandel mit dem fogenannten Frangofenholg, ale vielmebr vorzüglich das Brennbola. 3ch glaube aber, baß die eigentliche Grundlage bes Erlofes aus den Staatswaldungen immerbin in Brennbolg befteben wird, und mas ich bierüber bemertt babe, ift und bleibt richtig-Daf in einzelnen Gegenden bas Sinten ber Preife weniger fublbar fein mag, tann fein, und namentlich in ber Sauptstadt find befanntlich Unftalten, wodurch ein alljugroßes Schwanten. der Solzpreife"bermieden wird, aber auch bier glaube ich, fei bas Sinten ber holypreife doch nicht fo unfühlbar, wie herr Fürsprecher Matthys meint. 3m Umtebegirte Geftigen ift bas Berhaltniß fo, bag buchenes Solz, welch s fruber bis ju Fr. 14 vertauft murbe, jest mit genauer Noch für Fr. 8 abgefest werden fann. Aus andern Gegenden ift mir Mehnliches bemerft worden. 3ch fürchte alfo, meine Bemerkung werde nicht un-gegründet fein, fondern durch die Resultate gerechtfertigt werden.

Lobner. Ich möchte ben Antrag bes herrn Altoberrichters Rurz um möglichst balbige Erlassung eines Gefeges über Die Organisation bes Forftwesens febr unterftugen; ein folches Gefet fei, beißt es, schon feit langem gemacht.

herr Finangdirektor. Man bat gefagt, man wolle Wahrheit, nicht Buufion ; ich will auch Wahrheit , und daber will ich ben Unfat, welcher fich aus den Thatfachen rechtfertigen lagt, behaupten. 3ch habe bier die Durchichnitteberechnungen von ben Sabren 1842 bis 1845 por mir; ber Durchichnittsbetrag ber Solgichlage in Diejen 4 Sabren belief fich japrlich auf ungefahr Fr. 351,000 (ber Berichterftatter begrundet Dieje Abgabe burch Unführung ber einzelnen Sabresfum nen); darunter find aber Fca 120,000 für Solgubgaben an Berech. tigte, so daß der Robertrag an holz javilich im Durchschnitte Fr. 231,000 betrug. hier bingegen finden Sie den Robertrag angesett auf Fc. 289,000, aber in dieser Summe find ungefahr Fr. 13,000 inbegriffen für holzrechtabgaben, Stock onne u. f. w, welche hingegen in den obigen Fr 231,000 nicht inbegriffen waren. Rechnen Sie diefe Fr. 13,000 ju jenen Fr 231,000), so bekommen Sie Fr. 244,000 als durchschnittlichen Robertrag der letten 4 Jabre. Allein bei diefen Ung ben lag biog tie Schahung der Oberförster ju Grunde, nicht der wreliche Eciös, Diefer aber beläuft fich gewöhnlich um Fr. 40,000 hober als Die Schatzing; im Sabr 1842 belief er fich um Fr. 56,000, im Sabr 1843 um Fr. 43,000 bober ale bie Schafung Fugen Sie alfo diefe durchfcmittlichen fr 40,000 ben obigen Fr 244,000 bei, fo befommen Sie fo ziemlich die bier im bugget aungefente Durchschnittssumme. 3ch bemecke ferner, bag ber burchschnitt-liche Reinertrag bes verlauften holges bis jest javrlich ungefabr Fc. 173,000 betrug; rechnen Gie jene obermabnten Fr. 13,000 für Solzrechtabgaben u. f. w. dazu, fo bekommen Die einen durchschnittlichen Reinertrag von Fr. 186,000 bis Fr. 188,000 Sier, Sere Prafident, meine Derren, ift alfo ber fpegielle Nachwis gegeben, auf welchen fich bas Bu get grundet. Wenn herr fueter bemertt, daß laut feiner Berechnung

ber Reinertrag burchschnittlich nur etwas über Fr. 140,000 betrage, fo bemerte ich, bag bier nicht nur bas eigentliche verlaufte Solg in Richnung gebracht ift, fondern auch bas jum Dienste und Bedarf ber Staatsverwaltung gelieferte Soiz mit einer Summe von zusammen Fr. 46,600. Bieben Sie Diefe Summe von ben als Reinertrag ins Budget gefesten Fr. 188,600 ab, fo ergiebt fich die Differeng swiften der Angabe des herrn Bueter. Eine andere Frage ift Diefe, ob, nachdem die neue Forftorganisation durchgeführt fein wird, die Staatswaldungen ftete einen nachhaltigen Ertrag liefern werben. Darauf konnen wir nicht eintreten, benn es liegen teine Thatfachen barüber binter uns. Bei einem guten Spfteme werden wir allernemente möglichft bald und gut abgefcbioffen werden. Aber fcon jest konnen wir auf eine erft noch zu erwartende Forft. organifation nicht Rudficht nehmen. Gobald Die neue Organifation ins Leben getreten ift und neue Erfahrungen geigt, fo werden bann auch andere Unfage ins Budget gefest werden. Dag ein Forftgefet u. f. w. notbig fei, ift richtig, und ich glaube, Die Beborde werde noch im Laufe Dief's Binters ein Daberiges Gefes vorlegen. Wird der Gef Besentwurf über die Organisation der Direktionen angenommen, fo wird dann ein eigener Forft- und Domanendirektor bestellt werden, weicher dann vielleicht einen eigenen Forstmeister überfluffig macht, weil die centrale Berwaltung des Forstwefens dann bereits erreicht wird. Es ift angetragen worden, Den Unfan fur Die Armenholzsteuern auf die frühern Fr. 44 000 zu erboben. Diefem konte ich nicht beipfichten, weil diese holzst uern, wie
bese bisber gegeben wurden, eine Unbilligkeit enthalten haben. Ramlich es maren barunter zweierlei Urten von Solgfteuern; die Einen gründeten fich auf altveriommtiche Soigliften und betrugen zw ichen Fr. 25 000 und Fr. 30 000. Gine andere Urt Diefer Steuern maren Steuern fchlechtweg, obne Solgliften. Allein eben biefe Art war unbillig, weil fie nur beng nigen Gegenden zukömmt, wo Staatswaldungen find. Diefe Steuern besteben gewöhnlich in Wedelen u. d. g, welche man in die armen haushaltungen vertbeilte, und wonach es einer haus-haltung etwa 7 bis bochftens 20 Webelen bezog. Eine folche Austheilung bat aber gar feinen Zweck, es ift damit Niemandem geboifen. Da nun der Ctaat in Butunft ben Urmen mit anbern und wirtfamern Mitteln be fen will, fo tann man biefen Migbrauch fallen laffen. 3ch will ben Armen auch nicht neb. men, mas fie haben muffen, aber ich mochte es ibnen auf eine Weife g ben, bag es ibnen wirflich ju gute fomme. 3ch mochte alfo beim Unfage bieiben, wie er ift, jumal ber herr Direttor bes Innern in ber vo beratbenden Beborde auch damit einverftanben mar, ungeachtet er jest Fr. 35 000 municht. Es ift gefragt worden, wie es fich mit den außer ordentlichen Ginnahmen auf pag. 9 bes Budgets verhalte. Darauf biene vorläufig Folgendes. Bei allen Recht ungen finden fich Musftande von Fr. 500,000 und mebr; diefe rühren gewöhnlich ber von ruditandigen Bebnt und Bodenginegefällen, oft bis auf Gr. 300,000, feiner namentlich auch Ruditande von Soigvertauf n, welche im betreffenden Rechnangsjabre gwar tällig geworben, aber nicht vollfiandig eting gangen find, fondern oft Babre lang fich von Rechnung ju Rechnung fortichteppen u. f w. Nun find Die porberatvenden Beto ben von ber Unficht ausgegangen, es folle in Butunft etwas erutter verfahren werden im Bejuge ber Staatsgefalle, und es follen diejinigen, welche in einem Finangjabre fällig murden, auch fo vet als möglich mabrend Diefes Finangi bres bezogen werden. Diraus entftebt nun für bas Sabr 1847 ein außerorbeniliches Einnehmen, indem noch pom Babr 1845 ber über Fr. 200,000 für Sotzvertaufe rud. ftandig find. 3ch fchitege aus allen angebrachten Grunden auf unveranderte Unnahme bes Urtifels.

#### Abstimmung.

1) Für den Unfat der Fr. 188,600 Für etwas anderes . . .

M hrbeit. 26 Stimmen.

2) Für ben Untrag, Dag mit Befchle nigung eine neue Korftorganigation vorgelegt werde

gr. Mehrheit.

3) für Ecvebichteit des Unirages, daß die Regierung zur Erreichung der budgetitten Summe nicht zu viel Holz schlagen laffe Dagegen

76 Stimmen. 44 "

### 2) Domanen (gufammen Fr. 125,900.)

herr Finanzdirektor. Der Ertrag von Staatsgebauben und Liegenschaften ift angegeben auf Fr. 95,000, und berjenige von den Pfarrgütern auf Fr. 39,200, zusammen also
auf Fr. 134,200 Die Administrationskosten betragen Fr. 8,300,
bleibt also ein Reinertrag von Fr. 125,900. Unter den Administrationskosten erscheint zum ersten Male eine Summe von
Fr. 3,600, zusolge des vom abgetretenen Großen Ratbe erlassenen Gesetzes, daß auch die Staatsdomänen der Tellpslicht
unterworfen sein sollen. Daber erscheint jetzt der Reinertrag
etwas geringer als früher. Is-denfalls wird der Verseuge Domänen, je schneller er geschieht, für den Staat desto vortheilhafter sein, denn ich habe bereits ersahren, daß an den letzten Puchtsteigerungen die Pachtzinse nicht vermehrt, sondern
eber verringert wurden. Also muß man so schnell als möglich
den Berkauf betreiben.

Röthlisberger, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftstommission schlägt
bier vor, es möchten die jum hausbedarfe nicht erforderlichen Pfarrguter veräußert werden, aus den im schriftlichen Vortrage
angegebenen Gründen.

von Steiger. Ueber ben bervorgehobenen Bortheil moglichfter Befchleunigung der Beräußerung der Domanen tann ich eine Bemerkung nicht unterdruden. Der herr Berichterstatter bemertt zwar, daß man eine Bunahme ber Pachtzinfe nicht ju gewärtigen habe. Diefer Bemertung fete ich eine andere entgegen. Wenn die Staatsdomanen vor 50 oder 100 Jahren verkauft worden maren, so würden sie micht die Rapitalfumme abg-woi fen haben, wie es jeht möglicher Weise ber Sall ift; ftatt brei Millionen batten fie Damale faum 1 1/2 und noch fruber vielleicht taum ein Dillion abgewerfen. Ungenommen nun im beften Salle, daß der damalige Erlos fapitalifirt und bis beute ginstragend aufbewahrt worden mare, was ware auf heutigen Sag ber jabrliche Ertrag ber Civil-Staatsbomanen? Unstatt Fr. 95,000, welche sie heute abwerfen, würden sie vielleicht nicht die Saifte, vielleicht nicht viel mehr als 1/3 abgeworfen haben, weil bekanntlich der Werth eines Franken beute nicht mehr ber gleiche ift wie vor 100 Babren, und weil der Werth des gemungten Geldes immer abnimmt , bingegen im gleichen Berbaltnif der Werth der Liegenschaften junimmt. Co muß fich Die Cache auch fur Die Butunft herausstellen. Wenn unsere Domanen heute fur brei Millionen vertauft werden, und die'e Summe im gunftigften Falle ginstragend bleibt, fo bat der Staat in 50 bis 100 Sabren, wenn es gut gebt, zwar immer noch die drei Millionen, bingegen tann er dannzumal mit den gleichen drei Millionen vielleicht nicht mehr als die halfte der nämlichen Guter zurud. faufen. Go lange alfo biefe Guter beibebalten werben, geben fie ibrer Natur nach im Berbaltniffe bes Sintens bes gemungten Bermogens einer graduellen Bermebrung ibres Kapitalwerthes entgegen, mabrend bingegen der Rapitalerlos alle Berminderung des Werthes des gemungten Geldes tragen muß. Man tann freilich fagen, diefe Staatedomanen werden, wenn fie veräußert feien, dem Staate jahrlich vielleicht Fr 25,000 mehr abtragen als bisber; aber biefen Mebrertrag wird man nicht fapitaiffren, fondern man wird ibn jeweilen brauchen und brauchen mugen. Dieg blog ale Bemertung über Die Gile, welche ber herr Berichter fatter bezüglich auf den Bertauf ber Staatsguter anempfeblen ju follen glaubt, und ju Unterftugung der Unficht gegen eine allgemeine Beraugerung der Staats-

Rüfenacht. Wenn man das Budget berathet, so follte man sich möglichst an die betreffenden Unfage baiten. Nun babe ich so eben einen großen Bortrag über die Veräußerung der Domänen gehört, während wir diesen Gegenstand bereits vor einigen Tagen gründlich berathen und erledigt baben. Auf die Weise werden wir bier nicht fertig, jeder soll sich an die Sache seibst baiten, aber lange Vorträge zu balten, welche die andern Mitglieder nicht mehr interissiren, indem die Sache bereits zur Genüge diskutirt worden ift, davor möchte ich warnen.

von Steiger. Ich tann nicht glauben, daß biefer Bortrag ba um gar vieles kurzer fei, als der Meinige war. Ich babe gefagt, die Bemerkung des herrn Berichterstatters veranlasse mich zu diefer Gegenbemerkung, und das Recht, diefes zu thun, werde ich mir weder durch den herrn Praopinanten noch durch jemand anders nehmen lassen.

herr Prafident. Das Beste wird fein, bei ber Sache zu bleiben, und fich nicht gegenseitig zu kritisiren.

Lobner. Ich möchte den Antrag der Staatswirthschafts tommission in Betreff der Pfrundguter unterstützen. Es gibt solche, wo die Geistlichen förmliche Rühereien halten. Wenn ein Geistlicher so viel Land hat, daß er zwei Rühe darauf halten kann, so ist das genug, aber er soll nicht "bauern."

Matthys. Diesen Antrag mußte ich auch unterstützen; ich meine zwar nicht, daß die Pfarrbäuser ganz isolirt werden follen von Liegenschaften, sondern jeder Pfarrer soll so viel Land haben, daß er die nöthigen Lebensbedürfnisse davauf pflanzen könne. Hingegen ist est immerhin ein Uebelstand, wenn er so viel Land besigt, daß er entweder ein großes Dienstpersonale dafür anstellen, oder aber die Liegenschaft in Pacht geben mis. Der Antrag geht übrigens nur dahin, daß die Sache näher untersucht werde.

herr Finangbirettor. Die Gebeblichkeit bes Untrages in Betreff der Pfarrdomanen gebe ich ju, weil fcon jest die porberatpende Beborde fich damit befagt, Daberige Untrage vor-Bubereiten. Much ich bin der Unficht, daß die Pfarrdomanen bei einer zweckmäßigern BenugungBart bem Staate mebr abtragen fonnten, ohne daß jedoch das Intereffe der Geiftlichfeit badurch gefährdet werde. herr von Steiger fragt, wenn man Die Civildomanen des Staates bereits vor hundert Sahren vieaußert hatte, - mas jest der Ertrag des damaligen Erlofes für ben Staat fein wurde. Allerdinge nicht Fr. 95,000, aber ich frage binwiederum : Bas batte unterd-ffen bas wirtbichaftliche Intereffe bes Bolfes gewonnen, wenn die Berauferung bamals geschehen ware? 3ch weiß wohl, baß es nicht im arifto- fratischen Systeme liegt, die materielle Boltowohlfabet allzusehr au beforbern, weil bas unabbangig macht, und ich fann mir auch gar gut vorftellen, daß es feiner Beit febr angenehm mar, auf einem ichonen Umtefige auch noch eine ichone Domane ju haben. Das als Erwiederung.

#### Ubstimmung.

1) für ben Anfat ber Fr. 125 900 2) für Erbeblichfeit bes Antrages ber Staatswirthschaftstommission . Sandmebr.

Sandniehr.

#### 3) Rapitalien. (Bufammen Fr. 546,310.)

herr Finangdirettor. Bur Erläuterung Diefes Unfates will ich die einzelnen Artikel durchgeben. a. in der Sypothekartaffa: 1) Rapitalien vom innern Binsrodel ber. Derfelbe beträgt gegenwärtig Fr. 1,518,648; ber Bind beträgt Fr. 48,982, alfo nicht durchgebende 4 %, benn fonft mare ber Bindertrag mehr als Fr. 60 000. Allein junachft erscheinen unter Diefen Rap ta-lien die unginsbaren Aftien der Robectbrucke mit Fr. 200,000; ferner find darunter einige Kapitalien, die nur 3 oder  $3\frac{1}{2}$  % Bind tragen, und endlich einige andere, die gar keinen Bind tragen, - Unleiben an Rorporationen ju gemeinnütigen Zweden. 2) Burudaejogene Gelber vom AuBlande. Diefe find für die Supothetartaffe bestimmt, und zwar 3 Millionen ju 3 1/2 %. Diefe 3 Millionen befinden fich noch nicht in der Supothefartaffe, fobald aber die oberlandifchen Berbaltniffe ju bem Ende geregelt find, werden fie bafelbst angelegt werden. Ferner 1 Million ju 4 %. Diefe Summe reicht vorläufig bin für diejenigen Darlehn ber Sypothekarkaffe, welche im ganzen Kantone überhaupt zu machen find, und fie wird mit nachstem eingelegt werden. 3) Gelder von der Infelkorporation her. Sie missen, herr Prafident, meine herren, daß feiner Beit bei bem Dotationsvergleiche die Buruckziehung von Fr. 500,000 vorbehalten murbe, welche ber Staat feiner Beit an die Infel abgegeben Diefe Burudgiebung ift bann im Jabr 1844 befchloffen worden, und im Babr 1845 baben fich bie damaligen Finangbeborden damit beschäftigt, Diefe Burudgiebung ju effettuiren. der Bins vom Sanuar 1845 an, jurudbegablt murden im Laufe des Jahres Fr. 160,000, alfo bleiben noch Fr. 340,000, und auch diefe tonnen wohl nirgends zweckmäßiger angelegt werden als in der Sypothetartaffe. 4) Laudirte Mungamtereftangen. Diefe befinden fich im Milnzgebäude und find Refte von Materialien, die jum Musmungen bestimmt maren, Lingots in Gilber Diefe belaufen fich auf einen Rapitalwerth von und Gold. Fr. 35,000 Bom Jahr 1831 binmeg murde ber Bins davon im Gangen Fr. 21,000 betragen haben, mabrend biefes Rapital gar nichts abtrug. Die Finangbeborde ift baber ber Unficht, daß diefe Reftangen verwertnet und fruchttragend angelegt werden follen Die Sypothetartaffe wird alfo im Gangen ein Rapital repraf ntiren von Fc. 5,893,648, mit einem Bindertrage von Fr. 208,982 b. In der Kantonalbant Diefe reprafentirt ein Rapital von &c 3,100 000, mit einem Zinsertrage ju 4 Prozent von Fc. 124,000 c. Roch im Austande bleibende Gelber, im Gangen Fc. 1 955,564, mit einem Bindertrage von Fr. 96,270. Dag von Diefen Geldern einstweilen noch einige im Auslande bleiben muffen, ruget einerfeits von den louifianifchen Aftien ber, welche nicht jurudgezogen werden konnen ohne Berluft, weil fie terminenweise juructvejablt merden, und weil ibr gegenwartiger Rucowerth nicht boch ftebt; derfelbe ernöht fich aber von Saor ju Sibr, fo daß, wenn jagewartet wird, bis fammtliche Termine abgelaufen find, man den vollen Rominalwerth juruderhalten wird, mabrend man jest 30 % verlieren mußte. Ferner b findet fich unter diefen Beidern ein Unleiben an die Saine Schweizerhall, ferner ein folches, an den Ranton Bafel Lanofchaft von Jr. 290,000, ferner einige Aftien von der Gottbarbitcage. Mu- bi fe Belder fann man einftweilen nicht jurudieben. Enduch noch Fr. 500,000 frangofifche Renten. Diefe find immer fenr leicht ju realificen, in 3 bis 6 Tigen fann bas Geld baar auf dem Plage liegen. Wenn nun der Staat ein folches Rapis. tal jinstragend befist, fo braucht er defto meniger baares Geld zinstos in der Raffe ju haben. - d. In der Domanentaffe. Da erfcheinen junachft Musitande von frubern Bebnt. und Bodenzinstorfäufen und von Domänenverfäufen für Fc. 472,024, mit einem Zinfe ju 4 Prozent mit Fc. 18,880. Die Staats. wirtnichaftstommiffion bemerkt, Diefer Unfag fei gang neu, im Bergleich gegen bas Budget von 1846 Dieg ift richtig ber Form nach, aber nicht ber Gathe nach; benn im Budget von 1846 war ber Ertrag bes inländischen Bindrobels mit demjeni. gen der Domanentaffe in einen Poften jufammengefagt mit Fc. 51,092, im biegiabrigen Budget bingegen bildet der inlandifche Bindrodel einen eigenen Poften mit einem Bindrodel von fr. 48,982 Rechnen Gie diefe beiden Poften zusammen, so expalten Sie einen Betrag von Fr. 67,862, also allerdings Fr. 16,000 mehr als im vorigen Sabre, mas daber rührt, daß daß de Staat im Laufe des Jahres dem innern Bindrodel Fr 400,000 jugetheut bat. Daber ber großere Ectrag bes bieß. jahrigen Buogets gegenüber bemjenigen von 1846. erscheinen unter der Domanentaffa Bebnt- und Bodenginslosfauftapitalien nach ber Lanidation jufolge ber Berfaffang von 1846 mit Fr. 2,082,456, ju 4 Prozent verzinslich mit Franten 83 298. Dieje Ungaben grunden fich auf die Berechnungen Der Ligaidationsbebocben, namentlich des Lebentommiffariats und des Bennt = und Bodenginsliquidators. - e. Betriebstapi. talien. Dabin gebocen Die Rap talten ber Galghandlung, ber Palverbandlung und ber Staatsapothete, im Gangen betragend Fr. 372,000 Der Gesammtbetrag ber Geldkapitalien bes Staates beträgt fomit Fr. 13,875,692, mit einem Binbertrage von Fr. 546 310. Dabei ift indeffen ju bemerten, daß biebei in Betracht ju ziehen find ungefabr 2 1/2 Million Behnt = und Bodenginsliquidationsschulden, welche indeffen nicht aus dem Rapitalvermogen des Staates abbegablt merden follen, fondern aus den Staatseinkunften, wenn wenigstens der Plan der vor-berathenden Beborden bier Beifall findet.

Infolge ber ftattgehabten Unterhandlungen läuft bem Stagte

Ganquillet. Ich mochte ben herrn Berichterstatter um eine Erlauterung bitten. Im Budget von 1846 ift vom ausländischen Imbrobel ein Bindertraq von fr. 280 000 eingetragen; nach dem gegenwärtigen Budget bingegen betruge ber Bind ber zuruckzejogenen und ber noch nicht zuruckgezogenen außern Gelber im Ganzen bloß fr. 241,270, mithin erzeigt fich ein Ausfall von Fr. 38,730 gegenüber bem vorjährigen Budget. Ich muniche zu wiffen, wovon bieß herrührt.

Matthys. Ich vermisse unter der Rubrit "Kapitalien" litt. a., die Kosten der Berwaltung der Spyothekarkasse. Auf der solgenden Seite, unter der Rubrik der Salzbandlung, sind die Berwaltungskosten dieser Lettern eingetragen, und so sollte es auch in Absicht auf die Spothekarkasse und die Kantonalbank geschehen.

Kurz. Bekanntlich ist vor etwa zwölf Jahren ein Anleiben an den Kanton Basellandschaft gemacht worden von Fr. 300,000. Wenn ich mich nicht irre, so wurde damals sestgesetzt, daß binnen so und so viel Zeit regelmäßige Abschlagszahlungen stattsfinden sollten. Wenn ich vordin recht gehört habe, so wären bis jett nur Fr. 10,000 abbezahlt worden. Ich möchte also lediglich fragen, ob dem Bertrage nachgesommen worden sei, und ob Basellandschaft so viel abbezahlt habe, als es geschehen sollte.

Fueter. Much ich mochte ben herrn Berichterstatter um Auffchlug bitten. 3ch febe, daß von den jurudgezogenen außern Gelbern, welche in die Sypothetartaffe fliegen follen, der Bins für das volle Sabr 1847 berechnet ift, gerade als ob diefe Gelder bier fogleich auf den ersten Sag des Sabres ibre Unwendung fanden. Das ift nun wohl Brrthum, denn wenn diefe Gelder jurucktommen, so wird ein großer Theil davon in der Raffe liegen bleiben, bevor sie angewendet werden. Die verschiedenen Borkehren, welche Behufs der Anwendung jeweilen zu treffen sind, wird man zuerft erfüllen muffen; unterdeffen liegen bedeutende Summen obne Bind ba. Das fann nun auf ben Zinsertrag des Jahres 1847 großen Ginfluß ausüben, und baber ift der Zinsertrag jener Gelber bier ju boch angeichlagen, weil die Sache noch nicht im geborigen Gange ift. Ferner ift mir noch etwas aufgefallen. Im Budget von 1846 mar ber inländische Binerodel, mit Inbegriff der Ausstände von frühern Behnt . und Bodenzinslostäufen und Domanenvertäufen, im Gangen angefest mit einem Rapitalbetrage von Fr. 1,377,000; rechnet man die Dipbectbrudenaftien bingu, fo belief fich jene Summe auf fr. 1,577,000 Rechnet man bingegen im vorliegenden Budget ben inlandifcen Binerodel nebft ben Didectbruckenaftien und den Ausständen der Domanentaffe jufammen, fo bekommen wir Fr. 1,990,000, also erzeigt fich eine Ber-mehrung von Fr. 413,000. Der herr Berichterflatter fagt uns nur gang oberflächlich, bag man ben inländischen Bindrobel um Fr. 400,000 vermebrt babe, aber er hat vergeffen, uns Ju fagen, mober eine fo bedeutende Gumme genommen worden fei. Drittens bann ftebt bier ein Rapital von Fr. 2,082,456, mit einem Bindertrage von Fr. 83,298, herrührend von der Bebnt - und Bodenginsliquidation. Run glaube ich, man folle doch bier abzieben, mas benjenigen gebührt, welchen bie frühern Losfäufe restituirt werden muffen. Freilich erscheint später im Ausgeben etwas bafür, aber bann gebort nicht bas gange Rapital von zwei Millionen dem Staute, fondern um fo viel weniger, als man restituiren muß, fo daß ich glaube, man babe bas Rapital bier um febr vieles überschätt. Man bat uns vorbin im Eingangsrapporte bemertt, bas fei allerdings fo, aber man rechne darauf, diese Restitutionen nach und nach aus den Staatseinkunften zu leisten. Aber wenn man uns bereits ein Budget vorlegt, mit einem Defizit von Fr. 533,000, so kann ich nicht vorfeben, wie man dann aus ben Staatsrevenuen fo etwas abbezablen fonne. 3ch muniche alfo auch hierniber Musfunft ju erhalten.

herr Finanzdirektor. Man bat nicht sowohl Abanderungsantrage gestellt, als vielmehr bloß Erläuterung verlangt. Ich babe bierauf Folgendes anzubringen. herr Fürsprecher Matthys bemerkt, die Berwaltungskosten der hypothekarkasse seine hier ausgelassen. Allerdings, und mit Absi at, weil man nämlich darauf gerechnet hat, der Gewinn der hypothekarkasse

auf einem halben Procent bei ben Depositengelbern und andererfeits auf der Gultenverwaltung werde die Udminiftrationstoften beden, mithin fei es nicht nothig, bierfur Erwas aufzunehmen. Die Sprothetartaffe ift eine fpezielle Bermaltung , wofür auch eine fpezielle Rechnung abgelegt wird, deren Resultat bann in bie Staatsrechnung tommt. Dun hat man geglaubt, jener Gewinn und die Berwaltungetoften werden fich gegenfeitig aufwiegen. herr Altoberrichter Rurg fragt, ob die vertragemäßigen Abschlagszahlungen von Bafel-Land geleiftet worden feien. Allerbinge; Diefes Unleiben beträgt gegenwärtig Fc. 50,000 weniger, als ich vorbin aus Brrthum angegeben babe. herr Rommandant Fueter bemerkt, der muthmakliche Binsertrag der Sypothekartaffe bezüglich auf die jurudgezogenen außern Gelber fei zu boch angeschlagen, weil diese Gelder von der Sypothetartaffe nicht fogleich auf den 1. Benner 1847 vollständig angelegt merben konnen. Diefes lettere ift richtig , aber bafür find diefe Rapilien zinstragend in Paris u. f. m., denn fie werden nicht fogleich auf den 1. Benner bierber gezogen und dann in's Gewolbe gelegt, sondern die Burudziehung geschiebt nur nach Bedurfniß, so daß hier eber eine Bermehrung des Binsertrages porauszuseben ift, weil diefe Gelder unterdeffen mebr als vier Procent abtragen. Der nämliche herr Fueter fragt ferner, woher die Fr. 400,000 Sindrodelvermehrung gekommen seien. Das weiß ich jest nicht genau, die abgetretenen Behörden haben es gemacht. Junachst fallen dabin die von der Insel juruckgezogenen Fr. 160,000, ferner die von Bafel Land juruck. bezahlten Fr. 50,000, und ferner fanden fich bei der Uebernahme ber Berwaltung nur ungefähr Fr. 900,000 baar in Raffe vor, anstatt einer Summe von circa Fr. 1,200,000. Alles biefes jufammen wird fo ziemlich jene Gumme ausmachen. Endlich fragt herr gueter, ob nicht das Bebnt = und Bodenzinslostaufe. tap tal ju boch angefest fei. Ich habe bereits bemerkt, man wolle, um die Zehnt- und Bobenginsschuld des Staates im Betrage von ungefähr 21/2 Millionen ju tilgen, ohne dafür das Rapitalvermögen des Staates anzugreifen, Diefe Ruchzahlung bem Gefete gemäß in 25jährigen Raten leiften. Alebann aber betrifft bieg bas Budget nur für den Bins, nicht für das Rapital. herr Kommandant Ganguillet fragt, wober ber Minderertrag ber ausländischen Gelder rubre. Allerdings rentiren biefelben in Butunft Fr. 39,000 meniger als' bisber; Davon fallen Fr. 15,000 auf die dem Oberlande gemabrte Ber. gunstigung von einem balben Procent für ein Rapital von drei Millionen, und die übrigen Fr. 24,000 rubren daber, daß im Auslande diefe Ravitalien durchschnittlich fünf Procent rentirten, mabrend fie bier nur vier Procent rentiren merden.

Lohner. Der herr Berichterstatter hat gesagt, die ausländischen Fonds werden successive je nach Bedürfniß zurückgezogen werden; hingegen bei Erlassung des daherigen Dekretes hat der Große Rath beschlossen, die Zurückziehung solle nur je im günktigken Zeitpunkte geschehen. Sest hingegen könnte es sich treffen, das das Bedürfniß der Zurückziehung in einen ungünktigen Zeitpunkt siele. Das wäre dann im Widerspruche mit einander.

herr Finangbirettor. Wenn jur Beit bes Bedürfniffes die frangofischen Fonds schlecht fteben, so wird man nicht
frangofische Fonds vertaufen, sondern andere, benn der Aurs
ftebt in den verschiedenen Staaten nicht gleichzeitig tief, wofern
nicht ein allgemeiner Reieg da ift. Alfo wird jener Bestimmung
immerhin Rechnung getragen werden.

Abstimmung.

Für den Anfat der Fr. 546,310 . . . Sandmehr.

(Schluß ber Morgenfigung um 121/2 Uhr.)

# Cagblatt

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. - Zweite Balfte. (Richt offiziell.)

Mr. 55.

Fortfegung ber fiebenten Sigung.

Montag ben 21. Dezember 1846. Machmittags um 3 Uhr. Prafident: herr von Tillier.

Als eingelangt werden angezeigt :

- 1) Borftellung der Gemeinde von den Sofen, Rirchgemeinde Umfoldingen, um ein Gelddarlebn jum neuen Schul-
- 2) Gesuch des Peter Steiner, ju Frutigen, um eine Staats-beisteuer an eine in Folge obergerichtlichen Urtheils fouldige Summe.
- 3) Borftellung der Gemeinderathe von Marwangen und Wynau, bezweckend die Rorreftion ber Morgenthal Strafe.

#### Tagesorbnung.

Fortfegung ber Berathung bes Staatsbubgets für bas 3abr 1847.

- B. Ertrag von Regalien und Staatsanstalten. (Bu fammen Fr. 686,600.)
  - 1) Bon der Salzbandlung (Fr. 476,600). Durch's Sandmehr genehmigt.
  - 2) Von den Poften (jufammen Fr. 180,000). Durch's Sandmehr genehmigt.
  - 3) Von der Pulverhandlung (Fr. 6000). Durchs Sandmehr genehmigt.
  - 4) Von dem Bergbau (Fr. 1000). Durch's Sandmehr genehmigt.
  - 5) Von der Zagd (Fr. 11,000). Durch's handmehr genehmigt).
  - 6) Bon ben Gifchegen (Fr. 3200). Durch's Sandmehr genchmigt.
    - 7) Von der Kantonalbank (zusammen Fr. 4800).

herr Finangdirektor. Die angesetten Fr. 4800 find ber muthmagliche Gewinn über ben Rapitalging binaus nach Abjug der Bermaltungetoften, gleich wie dieß vorbin auch mit ben Anfagen in Betreff der Salzhandlung und der Pulververwaltung ber Fall mar.

Ganguillet. Es wird bier ber Bing von fr. 120,000 für die girfulirenden Banticheine mit Fr. 4800 angerechnet; das ift nun freilich gang recht, aber bekanntlich bat die Kantonalbank durchschnittlich Fr. 300,000 baar in Raffa, das ift Chomage. Der Bine bavon follte jest bier auch in Abjug gebracht merben. oder wenigstens follte man den Bins der girfulirenden Bantfceine als Equivalent dafür aufgeben laffen. 3ch will indeffen nicht gerade einen Untrag beffalls ftellen.

herr Finangdirettor. Diefem Umftande ift bereits Rechnung getragen, indem fonft der Gewinn allerdings um Fr. 8000 bis 12,000 bober fein murbe.

Der Unfat wird burch's Sandmehr genehmigt.

8) Vom Amtsblatt (zusammen Fr. 4000).

herr Finangbirettor. Es ift dieß ein Ginnahmszweig, ber ftrenge genommen und nationalofonomifd, nicht gerechtfertigt ift, indem bas Umteblatt nicht als ein Finanginstitut baft ben follte. Go lange indeffen bas Umteblattinstitut nicht reorganistet ift, muß natürlich der Staat den dabei fich erzeigenden Gewinn nebmen. 3ch bemerte bierbei jedoch, daß eine Beranderung baorts vor fich geben muß, indem, anstatt alle Ganifteigerungen, Gelbetagesteigerungen u. f. w. u. f w. wörtlich einzurucken, man in Bukunft blog schematisch verfahren wird. Dadurch wird eine doppelte Erfparnif erzielt, erftens eine folche fur Diejenigen, welche Erwas der Art einrucken laffen, denn je weniger Drucklinien, defto weniger Bagen, und zweitens fur ben Staat , benn je weniger Bogen , befto weniger Drudtoften.

Röthlisberger, Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommifion. 3ch bin fo frei, bei biefem Unlaffe ben Untrag ber Staatswirthschaftskommission Ihnen , herr Prafident , meine herren , in Erinnerung ju bringen , daß nämlich eine eigene Staatsbuchdruckerei errichtet werden mochte. Der Druck bes deutichen Amtoblattes, nebft Anzeiger u. f. w., foftet Fr. 24,000, und überdieß finden wir bei jeder Direktion ebenfalls bedeutende Summen fur Druckfoften. Wir würden alfo pielleicht im gangen Staate feine Ginrichtung machen tonnen . welche für die Staatstaffe verbaltnigmagig mebr eintruge, als bas Inftitut einer Staatebuchbruck rei. Die Gefete und Defrete ericheinen gegenwärtig oft erft vier bis feche Monate fpater mit dem Umteblatte, und die Berhandlungen des Großen Ratbes erscheinen ebenfalls oft erft bann, wenn eine neue Geffion ba ist Die Staatswirthschaftskommitsion glaubt nun, bas ware ein Mittel, um diesen Uebelftanden abzuhelfen. 3ch trage also Namens der Rommission darauf an, daß dieser Untrag erheblich erflärt werben möchte.

Horr Finanzdirektor Bei ber Finangbirettion und bem Regierungerathe ift biefe Frage bereits in Unregung getommen, aber die angestellten Berechnungen baben binfichtlich ber Roften nicht gang gunftige Refultate geliefert. Es haben auch bereits dießfalls Aenderungen stattgefunden, welche wenigstens für den Moment der Errichtung einer Staatsbuchdruckerei entgegenstehen. Die periodischen Drucksachen des Staates, namentlich das Amtsblatt, die Verdandiungen des Großen Ratbes u. s. w., sind unlängst öffentlich ausgeschrieben und an die mindestsordernden Drucker dingegeben worden für vier Jahre. Infolge daberiger Verträge kommen in Zukunft die Preise durchschnittlich um fünf Procent niedriger ju steben als bisder, so daß, wenn die obrigkeitlichen Drucksoften sich auf Fr. 30,000 belaufen, sich ein Gewinn von ungefähr Fr. 2000 sier den Staat ergibt. Ueberdieß würde eine Staatsbuchdruckerei ein eigenes Gebäude erfordern und eigene Ungestellte, so daß, wenn man dieses Alles berechnet, man nicht viel biliger zu steben käme, zumal, wenn die Arbeit nicht auf den Namen und die Rechnung des Betreffenden fällt, in der Regel auch nicht der nämliche Fleiß darauf verwendet wird. Da also bereits vierjährige Verträge abgeschlossen sind, so könnte ich schon aus diesem Grunde nicht zur Ergeblichkeit des Untrages stimmen.

#### Abstimmung.

- 1) Für ben Anfat ber Fr. 4000 . . Sandmehr.
- C. Von Staatsabgaben. (Zusammen Fr. 1,094,969.)

  1) Rangleiemolumente (Fr. 15,500).

  Durch's Handmehr genehmigt.
  - 3) Stempelabgaben (zusammen Fr. 70,400).

Ingold. 3ch möchte bier ben Bunfch aussprechen, bag in Butunft ein wenig befferes Stempelpapier geliefert werben möchte; es ift bieß ein allgemeiner Bunfch, ber Berudsichtigung perbient.

herr Finangbirettor. Ich erwiedere bierauf, bag ich bem Stempelamte bereits vor vier oder funf Bochen baberige Beifungen babe gutommen laffen; übrigens ift bereits feit einiger Zeit besteves Papier geliefert worden.

Der Ansah wird durch's handmehr genehmigt.

3) Bolle und Verbrauchsteuer (juf. Fr. 623,000).

Herr Finanzdirektor. Dieser Unsuh beruht auf der Durchschnittsberechnung seit dem Jabre 1843, d. b., seit dem Intrastreten des neuen Zollgesehes; er ist um Fr. 17,000 niedriger, als derjenige von 1846, eben weil der Durchschnittsertrag der letzten Jahre sich nicht so hoch beläuft, als man im Büdget von 1846 angesetht hatte. Dieses deweist Ihnen wiederum, daß das vorliegende Büdget nicht eine Ilusion sein soll. Ich bemerke ferner, daß ungefähr Fr. 3000 weniger als disher auf dem Etat der Beamtenbesoldungen erscheinen, weil Ihnen heute oder morgen ein Entwurf ausgetheilt werden wird, welcher eine Revision der Besoldungen der Zoll- und Ohmgeldbeamtungen enthält nach dem Grundsahe, daß überall, wo die Grenzbüreau's mit Postbüreau's zusammenfallen, dieselben vereinigt werden sollen, wodurch sich dann die Besoldungen um ungefähr Fr. 3000 reduziren.

Lobner. 3ch möchte fragen , ob nicht über fammtliche Befoldungen eine Revifion bevorftebt.

herr Finangbireftor. Es wird Ihnen allerdings heute oder morgen noch ein zweites Befoldungsgefet ausgetheilt werden in Betreff aller berjenigen Staatsbeamten, deren Beamtungen bereits befinitiv organifirt find, nicht aber derjenigen, deren Reorganisation noch bevorsteht, wie z. B. des Standesbuchbalters, Standeskafsers u. f. w. In Bezug auf diese wird das Besoldungsgeset vorgelegt werden, sobald die Organisation der Centralbüreau's oder der Direktionen vorgelegt fein wird.

Der Unfat wird durch's Sandmehr genehmigt.

3) Patent: und Conceffionegebühren (gufammen fr. 125,000).

Belrichard. Bum ersten Male sehe ich im Budget mit ausbrücklicher Erwähnung die Concessionsgebubren für alte Wirthschaften im Bura erscheinen. Wenn diese Erwähnung jum Bwede haben sollte, den Betrag der Gebühren für diese Concessionen in die Staatstaffe fließen zu machen, welcher Betrag bis dahin den Gemeinden oder den Armengütern anheimstel, so würde es mir unmöglich sein, diesem Einnahmsposten beizustummen. Wenn es sich jedoch anders verhält, so will ich mit Stillschweigen darüber weggeben.

herr Finangbirektor. Allerdings mag es ber Fall fein, bag biefer Gegenstand jum ersten Male im gebruckten Budget speziell ermahnt wird, aber er existirt feit Sahren im Detail bes Budgets.

Der Unfag wird durch's Sandmehr genehmigt.

5) Sandanberungegebühren (juf. Fr. 94,800).

Serr Finangbirektor. Diefer Unsat grundet fich auf ben Durchschnitt ber letten vier Sabre und ift etwa um Fr. 12,000 meniger boch ale im Budget für 1846. Durch's handmehr genehmigt.

- 6) Gerichts gebühren (jufammen gr. 20,300). Durch's Sandmehr genehmigt.
- 7) Militär Difpenfationsgebühren (zusammen Fr. 18,000).

Durch's Sandmehr genehmigt.

- 8) Bufen und Konfistationen (zuf. Fr. 24,000). Durch's Sandmehr genehmigt.)
  - 9) Grundfteuer im Leberberg. (Buf. Fr. 103,969.)

herr Finangbirettor. hier erscheint die Grundsteuer jum erften Male unter ben Abgaben, benn fruber ftand fie immer unter ben eigenthumlichen Einkunften. Diefes war jeboch unrichtig, benn offenbar ift fie ibrer Ratur nach eine Abgabe. Man fann fragen, ob diese Fr. 103,969, oder, ohne Abzug der Bezugs und Verwaltungstoften, Fr. 112,119, nach dem Gesethe von 1846, im richtigen Verhältnisse stepen gegenüber den Bebnt . und Bodenginseinfunften Des aiten Rantons. Aber Diefe Frage ift jedenfalls nicht bier ju beurtheilen, fondern bann erft, wann die Bermögenssteuer im alten Kantone eingeführt wird, tann man berechnen, wie viel die Grundsteuer bes Bura abwerfen foll, und alebann foll Rudficht genommen werben auf die Grundjage der Berfaffung, wonach dem Jura die vermebrten Ausgaben für bas Armenwefen im alten Rantone nicht jur Laft fallen follen u. f. m. Wenn Sie die Abgaben für bas Armenwesen im alten Rantone abzieben von den Fr. 500,000, welche laut dem am Schluffe des Budgets ftebenden Untrage burch eine Bermögensteuer gedecht werden follen, fo macht das ungefabr Gr. 250,000, welche auf dem alten Rantone jum Boraus erhoben werden muffen; die übrigen Fr. 250,000 bingegen werden auf den gangen Kanton repartiet werden. Danach ift dann die Grundsteuer des Jura im Berhaltniffe ju bestimmen. 3ch führe noch an, daß der Jura laut Berfuffung das Recht bat, feine Grundfleuer beigubehalten, fo bag ber ibn betreffende Toeil der Fr. 250,000, nicht nach bem Bermogenstadafter, fondern nach dem Grundfteuertadafter zu bestimmen ift. Das Steuergefet jur ben alten Ranton wird im Februar ober fpateftens im Frühling vorgelegt werden.

Belrich ard. Ich beginne damit, dem herrn Berichterstatter meinen Dank für die Gesinnungen und Absichten auszusprechen, welche er rücksichtlich des Jura geäußert bat, und
dabei nehme ich diese Erklärungen ad acta (j'en prends acte),
indem es mir ohne dieselben unmöglich gewesen ware, den Ansatz des Betrags der Grundsteuer, der auf 112,119 Franken
beibehalten ist, ohne Einsprache vorbeigeben zu lassen. Denn es
ist klar, daß nach Maßgabe, wie die Zehnten und Bodenzinse in

250,000,,--

2,000,--

20 000,-

272,000,,--

311,298,,-

77.824,50

112,119,, -

77 824,50

34,294,50

ben Einnahmen des Büdgets nur noch mit einer Summe von 83,298 Franken erscheinen, mabrend dieser Zweig der Einnahmen im Büdget von 1846 mit einer Summe von 318,887 Fr. aufgenommen war, die Abgabe des Jura im gleichen Verhältniß herabgeseht werden muß, mit Vorbehalt jedoch dessen, was dazu verwendet wird, den Gegenwerth des beziehenden Theils jener allgemeinen Einnahme von 500,000 Fr. zu bilden, die man auf dem alten Kantonstheile zu erbeben beabsichtigt. Gestützt auf allerdings bloß annäbernde Berechnungen, will ich versuchen, einen Urberblick der Erleichterung zu geben, welche der Jura infolge der Reduktion der Zehnt und Godenzinseinnahmen erwarten dars.

Die Einnahme von diesen lettern beläuft sich Fr. Rp. gegenwärtig auf 83,298,,— welche auf bem alten Kantonstheil erhoben wird 500 000,,—

Bon biefer Summe find jedoch abzuziehen:
1) Die von ben zu erhebenden Fr. 500,000 für

bie Armen bes alten Kantonstheils zu verwendenden Fr. 250,000 2) Der fünfte Theil der für den Kadaster bestimmten 10,000 Franken, die aus den allgemeinen Ausgaben bestritten werden und

dem Jura fremd find

3) Der fünfte Theil der Eumme von 100,000 Fr., welche auf ähnliche Weise für das Amortissement der losgekauften Zehnten und Bodenzinse erhoben wird

Zotal ber Abzüge für den alten Kantonetheil Reduktionen, von denen bem Jura ein Biertheil zu Gunften kommen foll, nämlich eine

Ich wiederhole es, die Aussichten, die uns der herr Finanzdirektor gleich von Anfang eröffnet bat, beruhigen mich, und
ich enthalte mich für den Augenblick jedes formlichen Antrags
auf Reduktion, indem meine Absicht einzig darin bestehr, die Borqussegung nicht Plat greifen zu lassen, daß der Jura die
dermalige Summe seiner Grundsteuer stulschweigend hinnehmen würde.

Eunier. (Das frangofifch vorgetragene Botum nicht erhalten.)

Serr Finanzdirektor. herr Belrichard hat nachzuweisen gesucht, daß die Grundkeuer jedenfalls tiefer zu steben kommen muffe, als bier ausgesetzt sei. Ich babe auch gerechnet, din aber nicht ganz zum gleichen Resultate gekommen. Indessen ist diese Frage dann bei Unlaß des Gesetzt über die Vermögenesteuer zu behandeln, wo ich dann strenge an den Grundfähen der Verfassung halten werde. Für jest empfehle ich den Ansah wie er ist.

Durchs Sandmehr genehmigt.

- D. Von Berichiedenem. (Buf. Fr. 11,606.)
- 1) Losung von vertauften Effetten. (Bufammen Fr. 1,000.)
- 2) Erstattungen von Zudizialkosten u. s. w. (Buf Fr. 8000.)

Durchs Sandmehr genehmigt.

3) Beiträge von Gemeinden und Partifularen zur Befoldung der Geiftlichteit. (Bujammen Fr. 2606)

Berr Finangbirettor. Diefer, wie die beiben vorigen Poften, tonnten unter teine andere Rubrit gebracht meiben.

Früher beliefen fich diese Beitrage auf Fr. 5000-6000, aber manche bavon find in Folge ber Zehntliquidation nunmehr weggefallen

Durche Sandmehr genehmigt.

- II. Außerordentliche Einnahmen von rudftan bigen Gefällen und bergleichen. (Buf. Fr. 230 000.)
  - 1) Bon holyvertaufen. (Buf. Fr. 120,000.)

herr Finanzdirektor. Diese außerordentlichen Einnahmen von zusammen Fr. 230,000 sind solche, die nicht jährlich wiederkebren; man kann nicht jedes Jahr Rücktände von solchem Belange einzieben, wie es dieß Mal der Fall ist. Indessen haben die Finanzbebörden geglaubt, man solle jett jedensalls diese rücktändigen Gefälle im Lause des nächsten Jahres einziehen, damit der Staat nicht allfällig Schaden erleide daburch, daß solche Ausktände sehr oft verloren gehen. Was die Rücktände von Holzverkäusen betrifft, so belausen sich dieselben vom Jahr 1845 her ungefähr noch auf Fr. 200,000, so daß die hier angesehten Fr. 120,000 sehr leicht eingebracht werden können.

Ganguillet. Es ift nicht vorauszusehen, daß es im nachften Jahre nicht auch neue Ausstände geben werbe, benn wenn
es früher ftets folche gab, warum sollte es nicht auch in Jutunft
solche geben? Man sollte also für neue Ausstände auch Etwas
in Rechnung bringen, wenn man für den Bezug früherer Rückftande Etwas ansett.

von Tillier. Diesen Antrag mußte ich sehr unterstügen. Es ift ganz natürlich, daß alle Jahre, sei es von Holzverkäusen, oder vom obrigkeitlichen Zustrodel, oder von Staatsabgaben eine gewise Summe, auf die man gerechnet batte, nicht einzeht. Wenn man jeht diese Rücktände in das Einnehmen des tünftigen Jahres bringt und nicht rechnet, daß im tünftigen Jahre neue Rücktände entstehen werden, so halte ich diesen ganzen Ansah lediglich für einen Schein. Es geschieht freilich überall bäusig genug, daß man mit den Büdgets dem Boite Sand in die Augen kreut; aber unser Volk, welches selbst rechnen kann, wird die Sache gar wohl einsehen, und am Ende ist Niemand getäuscht als wir selbst.

Stockmar, Regierungsrath. Diefer Ansatz kann auf zweierlei Art angeseben werden: als Ausstände vom vorigen Rechnungsiahr, Summen, die im Laufe des Jabres 1847 einzehen werden; oder, nach einer andern Rechnungsart, als ein U berschuß von 1846. Im einen wie im andern Halle muß derzselbe 1847 ind Einnehmen gebracht werden. Dieses Rechnungsziahr wird wahrscheinlich auch einen ähnlichen Artikel für das künstige Rechnungsjahr liefern. Ich sehe nicht ein, warum man die Regelmäßigkeit desselben bestreitet.

Fueter. Ich mußte dagegen die vordin gefallenen Ansichten vollsommen unterstützen. Man bringt da rückfändige Gefälle für Holzverfäuse ins Einnehmen des nächsten Jahres; aber es ist für die Versammlung wichtig zu wissen, daß diese Einnahmen bereits als eingegangen in den frühern Rechnungen verrechnet worden sind, wenn schon dieselben eigentlich noch nicht baar eingegangen waren. Das ist nun sehr wichtig, und ich glaube, darub r ziemlich zuverlässige Berichte zu haben. Ulso disponirt man dier über eine Summe, über welche schon früher dieponirt worden ist. Es ist dieß teine neue Einnahme, sondern eine als bereits gemacht verrechnete Einnahme, die man nicht doppelt in Rechnung bringen kann, wenn man nicht einen Kapitalangriss beschließen will, wozu aber, laut Verfassung, die Beisstmmung der Mehrbeit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes, nachdem bei Eiden geboren wurde, erforderlich ist. Ich könnte also zu dem Unsase der Fr. 120,000 eben so wenig, als zu den beiden solgenden Unsähen stimmen.

Matthys. 3ch fann mit der Ansicht unfers herrn Prafibenten nicht einverstanden fein. Wenn durch die Rechnung nachgewiesen werden tann, daß für Holzvertäufe Fr. 120,000, für Bodenzinse und Bebnten Fr. 83,000, und vom inländichen Binsrodel Fr. 27 000 im Rückftande sind, so glaube ich allerdings die Finanzverwaltung solle darauf bedacht sein, diese Ausstände von zusammen Fr. 230,000 im Jahr 1847 einzukasstren, und wenn diese Summe einkassirt wird, so muß sie dann im Einnehmen verrechnet werden, und der daberige Unsah soll auch bereits im Budget unter den Einnahmen erscheinen. Was herr Rommandant Fueter bemerkt, nämlich daß die Fr. 120,000 in der Rechnung als bereits eingegangen verrechnet seien, kann ich unmöglich für richtig halten.

von Erlach. Ich will, was der Herr Präsident gesagt bat, insoweit unterstützen, als leicht vorauszuseben ist, daß allerdings auch im nächsten Jahre bedeutende Erstanzen sich zeigen werden, so daß, wenn man diese im Büdget vom Einnehmen nicht abzieht, man dann auch nicht die ältern Erstanzen in das Einnehmen setzen soll. Das Eine geht gegen das Undere ungefähr auf. Namentlich ist beute vom Herrn Berichterstatter gesagt worden, die ausländischen Kapitalien tragen vom 1. Januar hinweg dis zu ihrer Verwendung durch die Hypothekarkasse an andern Orten Jins, und von da binweg in der Hypothekarkasse. Allein der erste Jins ist dann erst am 1. Januar 1848 fällig, und man hat nicht das Recht, ihn früher einzuziehen. Mithin ist dann diese ganze Summe für das Jahr 1847 in den Erstanzen, die also nicht in das Einnehmen gehört hätte. Dieses Beispiel zeigt, daß man ja freilich im nächsten Jahre eben so große Erstanzen haben wird als bisher.

Belrichard. Wegen der Regelmäßigkeit der Rechnungsführung, und um die Hulfsmittel eines Rechnungsjadres nicht
mtt denjenigen eines darauf folgenden zu vermischen, halte ich
dafür, daß die Summe von 230,000 Franken, die in diesem
Rapitel erscheint, nicht mit den muthmaßlichen Einnahmen für
das Jahr 1847 vermischt werden, sondern an der Sp he des
Büdgets als Aktivrestanz der vorberigen Rechnungsperioke,
erscheinen solle, damit man mit einem einzigen Blicke den
Unterschied, der zwischen den Einnahmen und Ausgaben eines
Jahres besteht, überschlagen könne.

von Tillier. 3ch muß herrn Fürsprecher Matthys Etwas antworten. Wenn ein Mann einen Zinkrobel bat von Franken 100,000, so hat er im Jahre nur Fr. 4000 zu verthun. Der Umstand, daß ihm in einem Jahre vielleicht Fr. 400 nicht eingegangen sind, macht ihn nicht reicher für das nächste Jahr, sondern es ist zu vermuthen, daß im nächsten Jahre ein eben so großer Ausstand von Zinsen sich zeigen wird. Diese Rechnung wird so ziemlich klar sein.

Mattbys. Auf dieses muß ich mir eine Gegenbemerkung erlauben. Wenn der betreffende Rentier im Jahr 1846 von seinen Zinsen Fr. 400 nicht ausbraucht, die ihm zufällig nicht eingegangen sind, so hat er im Jahr 1847 diese Fr. 400 noch vom Jahr 1846 her zu verthun; so ist es auch hier. Weil nun voraussichtlich diese Summe im Jahr 1847 einkasset wird, so soll sie offendar im Büdget unter den Einnahmen erscheinen. Es ist nicht gesagt, daß bei guter Finanzverwaltung im nächsten Jahre sich wiederum Fr. 230,000 als Ausstände erzeigen. Das ist rein zufällig. Also grundfässich habe ich recht, und daher trage ich aus Genehmigung des Ansapes an.

Fueter. Diefer Unsicht könnte ich beipflichten, wenn es sich dem also verhielte, wie herr Matthys meint, aber es vershält sich dem nicht also. Ich kann bestimmt und auf Ehre verssichern, daß diese Einnahmen bereits in der Rechnung als volle Jahrebeinnahme verrechnet worden sind. Wenn man darüber Zweifel hat, so lasse sich die Versammlung die Rechnungen vorlegen; es wird sich dann zeigen, wer Recht hat. Ich halte dafür, daß dieses unmöglich noch einmal in das Einnehmen kommen könne, es wäre denn, daß man die Ubsicht bätte, das Desigit weniger apparent zu machen. Daher müßte ich auf Streichung des Artisels antragen.

Ingold. Ich kann nicht glauben, daß die Amtsschaffner noch so viel schuldig seien, und daß der Regierungsratb diesen Posten bier aufgenommen haben wurde, wenn die Sache bereits verrechnet ware. Bevor herr Kommandant Fueter seine Beshauptung durch Vorlage der Rechnungen nachweist, kann man das nicht annehmen.

Ganquillet. Wenn es fich fo verhalt, wie herr Rommandant Fueter bestimmt versichert, fo mare die Aufnahme biefes Ansahes in das Budget ein Kapitalangriff. Also ist bie Sache wichtig genug, daß die Standesrechnung von 1846 hier vorgelegt werde. Ich trage darauf an.

Rarlen zu Diemtigen. In dem Finanzsache bin ich nicht start bewandert, aber wenn eine Sache auch nicht unter den ordentlichen Einnahmen erscheint, man sie aber doch noch zu fordern hat, und wenn man glaubt, daß die Forderung später eingeben werbe, so kann man sie wohl unter die außerordentlichen Einnahmen stellen.

Eunier. Rach allen Gefegen einer guten Rechnungs. führung , glaube ich , daß die fraglichen 120 000 Fr. als Einnahme im Budget von 1847 erfcheinen follen, und bier ift der, an fich gang einfache Grund biefur: ba biefe Summe, die allerdings im Budget der Ginnahmen von 1846 erschien, in diefem nämlichen Sahr nicht realisirt werden konnte, fo war es auch nicht möglich, diefelbe zu verwenden, und infolge bessen muß fie im Budget der Einnahmen des folgenden Sahres wieder aufgetragen werden. Much wird biefe Summe, wenn es fich um den Abichluß der Rechnung von 1846 handelt, in der lettern nur des Berftandniffes megen und mit der Ermahnung erscheinen, daß siekauf das folgende Rechnungsjahr übergetragen worden ift. Mur wenn es, fich anders verhalten follte, murde diefe Summe als doppelt angesett (double emploi) erscheinen. Man barf, wie ich glaube, wohl annehmen, daß der Finanzdirektor nicht in einen derartigen Berthum verfallen werde. Uebrigens wird es erft dann, wenn die Rechnangen von 1846 uns vorgelegt werden, möglich fein ju erfeben, ob eine doppelte Unsetzung (double emploi) stattgefunden bat; allein ebe biefer Zeitpunkt eingetreten ift, muß ich finden, daß die obschwebende Distuffion offenbar aus der Luft gegriffen und unzeitig ift.

herr Finang birektor. herr Rommandant Fueter er-klärt mit Zuversicht und auf Ehre, es feien biefe Musstände bereits in den frubern Staatsrechnungen begriffen. 3ch erkläre mit g'eicher Buverficht und ebenfalls auf Ehre, daß das nicht der Fall ift, und zwar darum nicht, weil die Staatsrechnungen nicht Rechnungen find über Gefälle, welche im Laufe bes Sabres fällig geworden, fondern es find Raffarechnungen, welche nur die Angaben über die wirklichen Ausgaben und Ginnahmen des betreffenden Jahres enthalten. Deshalb find alle diejenigen Gefälle, welche in den frühern Jahren nicht wirklich eingegangen find, auch nicht in den Rechnungen felbft, vielmehr finden Sie diefelben in den Staatsrechnungen blog binten in den fogenannten Erstanzen. hiefür berufe ich mich auf die Rechnung von 1845, welche Ihnen nachstens vorgelegt werden wird. Das Gleiche wird bei der Rechnung von 1846 der Fall fein, indem ungefabr Fr. 500,000 folcher Ausstände vorhanden find. Run frage ich einfach: Muffen am Eade des Jahres 1847 nothwenbig auch für Fr. 500,000 Ausftande fein? Wenn ja, bann find diefe außerordentlichen Ginnahmen allerdings rein illuforisch; aber wenn wir unsere Finanzeinnahmen so regliren, daß wir möglichst schnell Ules, was fällig ist, wirklich einnehmen, so können diese Exstanzen im nächsten Jahre füglich reduzirt werben auf vielleicht Fr. 250,000. Sier nun find im Gangen nur Fr. 230,000 als außerordentliche Ginnahmen angefest. Allio find diefe außerordentlichen Einnahmen nur rudftandige Gefälle, welche biober zwei oder brei Jahre hindurch rudftandig blieben, die aber im Sabr 1847 bis auf die angegebene Summe werden einkaffirt werden und alfo auch gebraucht werden konnen. Mithin ift die Behauptung des herrn Kommandanten Faeter unrichtig. Die Absicht und Tendeng der Finangverwaltung ift diese, dabin zu gelangen, daß Raffarechnung und Gefällerechnung möglichft in die gleiche Periode fallen, d. b., daß alle Gefälle, welche im Sabre fällig werden, auch im gleichen Sabre wirklich bezahlt werden. Wenn man g. B. im innern Bingrodel fatt zweier oder dreier Binfe wie bisher, in Butunft nur einen Bins aussteben läßt, fo ift fcon viel gebolfen. Sobald indeffen die Ausstände wirklich in die Raff: fliegen, fo ift diefer Anfat teine Zaufchung, und umsomebr muffen wir darauf halten, diefe Ausftande einzuziehen, weil das Sabr 1847 uns ju außerordentlichen Ausgaben veranlaßt. Gine Berminderung des Rapitalvermogens ift eine Bermendung diefer Summen nicht, weil diefelben nur eine Erftang von Gefällen find. hier babe ich jest bie Bilang-

rechnung vom Sabr 1845; ba fteben biefe Ausftande fcwarg auf weiß als Ausstände verzeichnet; ich lege biefe Rechnung jur Einsicht berjenigen, welche daorts Zweifel haben, auf ben Rangleitisch. Unter die Aftivrestanz früherer Jabre, wie herr Beirichard meint, konnen wir diese Summen nicht aufnehmen, benn bas mare ein Widerspruch, eben weil diefelben noch nicht eingegangen find, mitbin auf ben frühern Rechnungen auch nicht als Uftivreftang erfcheinen. Aus allen angebrachten Grunben empfehle ich Ihnen ben Unfag, wie er ift.

Belrichard giebt feinen Untrag jurud.

#### Ubstimmung.

Bur Beibehaltung bes Unfages von Fr. 120,000 Gr. Mehrheit.

2) Von Bodenzinsen und Zehnten auf 31. Dez. 1846. (Juf. Fr. 83,000.)

Durche Sandmehr genehmigt.

3) Bon inländischen Binerodelausständen. (Buf. Fr. 27,000.)

Sebler. Wir haben da außerordentliche Ginnahmen, und ich habe auch baju gestimmt, Diefelben unter ben Einnahmen anzuführen, benn es find Summen, die man im nachsten Sabre gang mabricheinlich mird bezieben tonnen. Aber wir haben für bas nachfte Sabr neue Rudiande ebenfogut ju erwarten, wie bieber. Wenn man nun diefe außerordentlichen Einnahmen bier anführt, fo follte man die für das nachste Jahr zu erwar-tenden Ausstände ebenmäffig als außerordentliche Ausgaben anführen.

Dahler, gew. Regierungerath. Die Rechnung von 1847 muß fich offenbar genau an Diejenige von 1846 anschließen, fo nämlich, daß die Rechnung von 1847 das Refultat derjenigen von 1846 entbalte. Run febe ich bier nicht, ob aus der Rechnung von 1846 fich eine Aftiv. oder eine Paffivreftang erzeigen wird. Wenigstens annabernd follte man bas bier angeben tonnen. 3ft es eine Aftebreftang, jo gebort fie bieber, ift es aber eine Paffivreftang, fo gebort fie bann unter das Ausgeben. 3ch will mir barüber feinen Untrag erlauben, nur bitte ich den herrn Berichterftatter um Austunft.

herr Finangdirektor. Es wird verlangt, daß man im porliegenden Buget fur bas Jahr 1847 auf die Rechnung von 1846 Rucfficht nebme. Darauf babe ich ju erwiedern, daß die Rechnung von 1846 voraussichtlich ein Defigit darstellen wird. Allein die neue Berwaltung ift nicht fcbuldig, bas Defigit der alten Berwaltung zu beden. Die neue Berwaltung übernimmt bas Bermogen ber abgetretenen in demjenigen Buftande, in welchem es im Beitpunkte der Uebergabe mar; ift es vorber juruckgegangen, fo baben nicht wir es gut ju machen, ift es aber vorwärts gegangen, so wird der Aftivfaldo in einem spärern Budget erscheinen, wie bisher. Sedenfalls wurde eine Aftivreftanz von 1846 erft auf dem Budget für das Jahr 1848 erscheinen können. Uebrigens brauchen wir, wie gefagt, nicht Rummer zu haben, daß es eine Aktivrestanz gebe. Herr Hebler will gegenüber bieser außerordentlichen Einnahme ungefähr einen gleichen Beitrag als außerordentliche Ausgabe in das Büdget von 1847 feten, weil auch im nachften Sabre nicht alle fällig geworbenen Gefälle eingeben werden. Das mare richtig, wenn die bier angefesten Fr. 230,000 alle Mus. ftande umfuffen murben; aber ich babe bereits bemertt, bag bie gesummten Ausstände ungefabr Fr. 500,000 betragen; alfo tonnen ju Ende bes Sabres 1847 noch immer Fr. 250,000 ausstehen, ohne bag die Roffarechnung bes nämlichen Sahres irgend wie dadurch getrübt oder gefährdet merde.

#### Abstimmung.

Für unveranderte Unnahme bes Unfages von 90 Stimmen. Fr. 27,000 Für etwas anderes 11

#### Ausgaben. (Buf. Fr. 3,417,494.)

- A. Ordentliche Ausgaben. (Buf. Fr. 2,887,894.)
- I. Beitrage jur eidgenöffischen Bundestaffa nichts.
- II. Der Große Rath (juf. Fr. 56,360).

herr Finang birettor. Diefem Unfage liegt ju Grunde bas Defret des Großen Rathes vom 14. November legtbin, betreffend die Entschädigungen. Boraussichtlich werden ungefahr 80 Sigungen ftattfinden, und es werden außer dem Prafidenten, den Stimmengablern und dem Ueberfeger durchschnittlich. 169 Mitglieder ju entschädigt fein.

Durch's Sandmehr genehmigt.

III. Bermaltungsbehörden. (Buf. Fr. 2,707,326)

A. Regierungerath. (Buf. Fr. 91,860.)

herr Finangdirektor. hier finden Gie guerft die Behalte des Regierungsrathes mit Fr. 32,000, ferner die Rreditfumme für den Regierungsrath im Ganzen mit Fr. 30,000. Nach der Berfassung hat der Regierungsrath für jedes einzelne Geichäft eine Rompeteng bis auf Fr. 5000; da aber im Laufe eines Jahres Gegenstände kommen können, die man nicht speziell voraussehen konnte, so war es bisher Uebung, für solche Kompetenzverfügungen eine runde Summe von Fr. 30,000 auszusehen. Ferner erscheinen unter diesem Ansabe von Fr. 91,860 die Roften ber Staatstanglei mit fr. 23,300. Es wird Ihnen fpater ein Detretsentwurf ausgetheilt werden, wonach die Befoldungen der Staatstangleibeamtungen neu reglirt werden. Bas die Gefandschaftstoften u. f. w. betrifft, fo find dajur Fr. 2000 ausgefest, mabrend bisher gewöhnlich Fr. 3000 bis Fr. 4000 dafür ausgefest maren, und zwar dieß Mal darum weniger, weil im nachften Jahre die Tagfagung fich in Bern felbit verfammeln wird. Ferner folgen die Unfage für die Standes-weibel u. f. w und für die Bedienung und den Unterhalt des Rathbaufes. 3m Gangen mar ber Unfat fur ben Regierungsrath im Sabr 1846 um Fr. 34,000 bober als im vorliegenden Büdget.

Rurg. Es ift bier unter ber Rubrit "Staatsfanglei" von der Befoldung des ersten französischen Sekretars "und Dollmetschers" die Rede; da nun ein Mitglied des Großen Rathes bereits Dollmetscher ift, so fouten die Worte "und Dollmetichers" gestrichen werden.

herr Finangbirettor. Diefe Bemerkung ift gegründet, und es ift ibr auch im neuen daberigen Gefegesentwurfe bereits Rechnung getragen.

Der Anfat wird mit Streichung der Borte "und Doll-

metichers" burch's Sandmehr genehmigt.

1) Bermaltungstoften auf den Amtsbezirten. (3uf. Fr. 80,601.)

Röthlisberger, Berichterstatter ber Staatswirthfchaftstommission. herr Prafibent, meine herren, -- die Staats-wirthschaftstommission beantragt, die unbillige Berschiedenheit ber Befoldungen ber Regierungeftattbalter und Gerichtsprafidenten, ba beide ungefahr die gleichen Obliegenheiten haben, einwenig mehr mit einander in Ginklang ju bringen.

herr Finanzdirektor. Auch die Finanzdirektion, welche bas Gefet über Die Befoldungen Diefer Beamten entworfen, bat gefunden, es fei ein U belftand, daß ein Regierungestatthalter durchschnittlich fr. 1875 beziebe, während ein Gerichts-präsident durchschnittlich nur auf Fr. 1600 kömmt, also auf Fr. 275 weniger. Dieses Verhältnis ift allerdings unbillig, weil ein Gerichtsprafident gwar nicht mehr Geschafte bat, als der Regierungsstatthalter, dafür aber Studien gemacht haben muß, mas beim Regierungsstattbalter nicht der Fall ift, wenigftens nicht Studien fur ein fpezielles Sach, - ferner darum unbillig, weil, wenn ber Gerichtsprafibent auch nicht fo viel ju thun bat, er doch immerfort auf feinem Poften fein muß und tein Gewerbe u. f. w. ausüben darf. Daber ift in jenem Gefegedentwurfe bierauf Rudficht genommen worden, was jedoch tein hinderniß ift, vorläufig ben Anfat anzunehmen.

#### Abftimmung.

- 1) Für ben Unfat ber Fr. 80,601 . . . Sandmehr.
- 2) Für Erbeblichkeit bes Antrages ber Staatswirthschaftstommission . . . Sandmehr.
- C. Rosten des Standes Bern als Vorort (zuf. Fr. 8000.) Durch's handmehr genehmigt.

#### D. Direttion bes Innern.

Die Behandlung diefes Abschnittes wird wegen Abwesenheit bes herrn Direktors des Innern verschoben.

- E. Direttion der Buftig und Polizei. (Buf. Fr. 259,886.)
- 1) Berwaltungs. und Kangleitoften. (Buf. Fr. 7200.) Durch's Sandmehr genehmigt.
- 2) Departementalkaffa. (Buf. Fr. 36,200.)

herr Direktor ber Justiz und Polizei. Unter ber Rubrit "Unterhalt ber Gefangenen u. f. w." hat man mir im Regierungsrathe ben Ansat von Fr. 19,000 auf Fr. 16,000 berabgest. Da wir in Zeiten und Verhältnissen leben, wo es sehr viele Gefangene u. f. w. giebt, so wünsche ich zwar sehr, daß man die Sache mit Fr. 16,000 machen könne, aber ich muß zum Voraus aussprechen, daß diese Summe nicht ausreichen wird.

Eunier. Bei Anlaß der für die Beausschtigung von Maß und Gewicht ausgesetzten Summe von 1700 Fr., möchte ich wünschen, daß man Vorkehren treffen würde, um die Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht endich seitzustellen. Ich babe mehr als einmal wahrgenommen, daß es je nach dem Gutdünken der Handelsleute zweierlei Maß und Gewicht giebt. Von daber kömmt es, daß manchmal, wenn man einen Einkauf gemacht hat, und man, nach Haufe zurückgekommen, die Gegenkände wiegt oder mißt, man zuwenig sindet. Dun soll man sich aber nicht in der Notawendigkeit besinden, den Verkäuser zu fragen, ob er sich des neuen oder alten Maßes bediene. In einem wohl geordneten Staate, soll es nur einerlei Art von Maß und Gewicht geben. Ich hosse daher, daß man in Zutunft die alten Maße beseitigen werde, die seit langem vernichtet sein sollten. Es ist nicht zu befürchten, daß man bievon Gebrauch für die Schoppen mache, denn das alte Maß für die Flüssigteiten war stäcker als das gegenwärtige Geseh vorschreibt.

Lauterburg. Ich mufte bas febr unterftugen. Bereits feit 10 Sabren ift ein neues Mag und Gewicht eingeführt, und es liegt in Aller Interesse, daß diese Ordnung festgehalten werde. Der Raufmann, welcher gewissenhaft bas neue Maß adoptirt hat, ist im Nachtbeile gegen benjenigen, welcher sich immersort dis alten bedient u. f. w.

Rurz. Ich glaube, es existiren Strafbestimmungen hierüber, wenigstens weiß ich, daß gestraft wird, wenn man nach der alten Elle vertauft. Hingegen lesen wir im Amtablatte, Anzeiger u. Sw. alle Augendlicke Anzeigen, da und dort werde Wein nach der alten Maß so und so theuer verkauft. Wenn man soiche Anzeigen erlaubt, wie will man dann die Sache selbst strafen? Wenn man sich darüber verwundert, daß in Bern jest nach 10 Jahren immer noch nach dem alten Maße gerechnet wird, so verweise ich auf Frankreich, wo man das neue Maß seibst nach 50 Jahren nicht ganz durchgeführt hat. Indessen stimme ich gerne bis, der Polizeibehörde die Weisung zu ertheilen in dieser Beziehung sehr strenge zu sein, aber tann stelle ich den Antrag, zugleich auch zu untersagen, daß man in öffentlichen Blattern antündige, da oder dort werden Getränke nach dem alten Maße verkauft. In Bezug auf die Ellen kömmt die Polizei alle Augenblicke in die Kausläden, um zu visteiren.

Serr Finangdirektor. Der herr Justigdirektor bemerkt, daß ibm der Unfat für Unterhalt der Gefangenen u. f. w. von Fr. 19,000 auf Fr. 16,000 herabgefett worden fei. Das ist richtig; man bat gefunden, bei einer guten und speditiven Justig- und Polizewerwaltung können sebr leicht die Fr. 3000 erspart werden. herr Eunier fragt, worin denn eigentlich die Maß- und Gewichtspolizei bestebe, wofür dier Fr. 1700 angesett seien. Als Finanzdirektor kann ich darauf nicht antworten. Es bestehen bekanntlich sogenannte Eichmeister, zwar ohne Besoldung vom Staate, aber überdieß noch Inspektoren, um nachzusehen, ob die Vorschriften über Maß und Gewicht gehörig erequirt werden. Vorzüglich hiefür ist dieser Anzah.

#### Abstimmung.

- 1) Für den Unfat der Fr. 36,200 . . . Sandmehr.
- - 3) Centralpolizeidirettion. (Buf. Fr. 20,550.)

herr Finanzdirektor. Bisher bestand ein eigener Eentralpolizeidirektor in der Person eines Mitgliedes des Regierungsrathes, unter dem Justiz- und Polizeidepartemente. Dieses war geschieden in eine Justizsektion und eine Polizeisektion, deren jede ihr eigenes Büreau batte. Unter der Polizeisektion, deren jede ihr eigenes Büreau batte. Unter der Polizeisektion stand dann die Eentralpolizeidirektion edenfalls als eigenes und selbstständiges Büreau. Dieses kann jedenfalls nicht eingeben, sondern ist auch sernerhin nöthig. Natürlicher Weise muß aber eines der beiden obern Büreaus eingeben, weil die Justiz- und Polizeidirektion in Jusunst vereinigt ist. Es werden nun dier angesetzt für den Edes des Centralpolizeidüreaus Fr. 1800 und für den Sekretär Fr. 1400, serner für Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt Fr. 10,500, — sur Entdeckung, Eindringung und Erekution von Verdrechern Fr. 2850, und sür allgemeine Sicherheitspolizei Fr. 4000, zusammen Fr. 20,550. Ein desinitives Gesetz über die Ocganisation der Eentralpolizei wird solgen, sodald der Entwurf über die Organisation der Direktionen angenommen sein wird.

Durch's Sandmehr genehmigt.

4) Kangleitoften und Unvorhergesehenes. (Buf. Fr. 4000.)

Durch's Sandmehr genehmigt.

5) Landiagertorps. (Buf. Fr. 107,394.)

herr Finanzbirektor. So eben wird mir eine neue Berechnung mitgetheilt, welche ben Ansah wesentlich abandert, und zwar in einem von mir nicht erwarteten Mige, indem bie Kosten dieses Korps, gestützt auf das neue Gesetz, um ungefähr Fr. 34,000 böper zu fteben kommen, während bei der Borberathung der herr Justizdirektor die mehreren Kosten nur auf Fr. 18,000 berechnet hatte Wober jest diese bedeutende fernere Bermehrung kömmt, weiß ich nicht.

herr Direktor ber Juftig und Polizei. 3ch tann einige Auskunft barüber geben; die Befoldungserhöbung bes Landiagertorps mar allerdings auf Fr. 18 000 berechnet, aber damals war davon abgezogen die Salfte der murbmaglichen Bufantheile. Diefe find nun bier in ber jest vorliegenden Berechnung nicht in Ubjug gebracht, weil man nicht weiß, wie viel überhaupt bavon eingeben wird, und weil Sie, meine herven, gegen meinen Univag erfannt haben, bag bie Salfte ber Bugantheile in die Invalidentaffe gelegt werden toune. Ferner waren in jener Berechnung nicht begriffen die Mantelfragen, welche Sie bingugethan baben. Die Mantelfragen baben die Landjager bis jest auf eigene Roften angeschafft. Ein folder tommt ungefahr auf Fr. 32, und es ift bieg nun eine alle 6 Sabre wiedertebrende Ausgabe, welche man inbeffen Das nachfte Sabr füglich noch verschieben fann, indem die Landjäger noch alle mit folchen Rragen verfeben find Auf bas Sabr 1848 ift bann nur ein unbedeutenbes Rleibungoftuck anjuichaffen, die hofen 3m Uebrigen ift bas Refultat ber Unfage genau das Gleiche, wie es früber angegeben worden ift. 3ch erlaube mir ichlieflich noch eine Bemerfung; Gie haben im neuen Gefete über bas Landjagerforps befchloffen, bag basfelbe tunftigbin in Absicht auf Bewaffaung, Befoloung u. f. w.

unter die Direktion bes Militars falle, so bag man also konfequenter Weise biesen Anfat auf bas Budget bes Militars nehmen foll.

Matthys. Ich muß da eine Unrichtigkeit berichtigen. Der herr Justizdirektor sagt, die Mehrausgaben rühren zum Theil daber, daß der Große Rath noch die Mantelkragen benzugefügt babe. Dieß ist unrichtig, denn in dem gedruckten Gefeßesentwurfe stand der Mantelkragen bereits, so daß also der Große Rath daran unschuldig ist, indem die vorberathende Bebörde selbst den daherigen Vorschlag gemacht hatte. Daß dann die Ausgaben sür das Landjägerkorps auf das Militärbüdget gesest werden sollen, halte ich ebenfalls sür unrichtig. Das Landjägerkorps wird gebraucht, um Verbrechen und Vergeben zu verzeigen, um die Uebertreter der Gesetz auszusuchen und einzubringen u. s. w., also zu handbabung die Rechtes und der Polizei. Deßhalb glaube ich, gehören die daherigen Ausgaben ihrer Natur nach in das Büdget der Justiz und Polizei.

Rufenacht. Daß man die Ausgabe für das Landiagertorps auf das Budget des Militars fene, ift ein formlicher Befchluß des Großen Ratbes, welchem Folge gegeben werden foll.

Gang uillet. Ich babe schon damals gesagt, die Besoldung gebore auf das Büdget der Justig und Polizei, und man bat damals keineswegs beschlossen, dieser Ansat solle auf das Büdget des Militärs gesetzt werden. Freilich geschah ein Antrag in diesem Sinne, aber der herr Direktor der Justig und Polizei dat damals selbst erklärt, das sei Sache des Büdgets. Allerdings beist es im Gesetze, in Bezug auf die Besoldung, Bewassung u. s. w. stebe des Landiggerkorps unter der Militärdirektion, aber es heißt nicht, daß dies Ausgaben auf Rechnung der Militärdirektion fallen, sondern nur, daß die Militärdirektion die Besoldung u. s. w. ausrichte.

Karlen, zu Diemtigen. Bor brei ober vier Tagen hat herr Ganguillet den gleichen Antrag gestellt, wie jest, und auch ich wollte lieber, dieser Antrag wäre damals angenommen worden; allein nun einmal bat die Bersammlung erkannt, daß das Landjagertorps in Bezug auf Besoldung u. s. w. unter der Militärdirektion stehen solle. Wir wollen nun nicht "buebelen", sondern bei jenem Beschlusse bleiben.

Herr Direktor ber Juftiz und Polizei. Im §. 12 bes von Ihnen erlassenen G setzes über das Landjägertorps steht ausdrücklich, daß dieses Korps in militärischer Hinsicht und in Beziehung auf Rleidung, Bewassung und Besoloung unter der Militärdirektion stebe. Daß nun der Herr Direktor des Militärd jeweilen zu mir kommen soll, um das Geld zu bolen, wäre eine vergebliche Mühe, und es wird dem Büdget des Militärdirektors nichts abgeben, wenn gleich diese Ausgabe auf basselbe geseht wird. Während übrigens Herr Ganguillet damals mit Händen und Küßen diese Ausgabe vom Militärdübget weasschein wollte, trug er an, daß die Landjäger nur gediente Militärs sein sollen. Dies stimmt nicht gut zusammen, und Sie, herr Prästdent, meine herven, baben damals mit großem Mehr beschlossen, diese Ausgabe solle auf dem Büdget des Militärs bieiben.

Kurz. Nach bemjenigen, was der Große Rath damals indirekt angenommen hat, ift es jest allerdings vielleicht nötbig, biesen Unsas auf das Militärbüdget zu thun, aber es ist sehr irrig, zu behaupten, das sei damals direkt beschlossen worden, sondern der Herr Berichterstatter hat damals bloß gesagt, das sei dann Sache des Büdgets.

Lohner. Man ftreitet fich ba um bes Kaifers Bart; bezahlt muß einmal werben, geschehe es nun von diefer ober jener Direktion.

herr Finangbirektor. 3ch habe gesagt, ber neue Unsat komme auf Fr. 34,000 böber zu fteben, als früher angegeben wurde. Dieß ift nun unrichtig, indem von dieser Summe
abzuzieben sind Fr. 7,332 für die Bezirkslandjäger, welche dann
unter der nachfolgenden Rubrik der Stadipolizei erscheinen.
Immerhin muß aber der Ansah um Fr. 27,000 erhöht werden.
Was nun die Frage betrifft, ob dieser ganze Unsah auf das
Büdget des Militärs oder aber auf dasjenige der Justy und

Polizei gehöre, so scheint bas Natürlichste Dieses zu sein, ben Ansat babin zu thun, wo die Komprablität darüber geführt wird. Mir übrigens ist die Sache ziemlich gleichgültig, und es scheint mir, man könnte ben Ansat vor der hand ba stehen laffen, wo er ist.

#### Abstimmung.

6) Stadtpolizei (zusammen Fr. 12,942). Durch's Sandmehr genehmigt.

#### 7) Buchtanftalten (jusammen Fr. 71,600).

herr Finangdirektor. Diefer Unfat ist darum böber als im frühern Büdget, weil erstens das Mistrathen ber Kartoffelernte auch die fämmtlichen Ländereien der Zuchtanstalt betroffen hat, indem diefeiben bei 30,000 Mäß weniger abstrugen als früher; weil ferner die Unstalt alle Lebensmittel, die sie jett kaufen muß, auch um so theurer bezahlen muß, und endlich weil die Züchtlinge sich eher vermehren als vermindern.

herr Direktor der Justiz und Polizei. 3ch muß mir vorerst eine kleine Berichtigung erlauben. Die Zuchtanstalt hat nicht 30,000 Mäß Erdäpfel weniger von ibren Landereien bekommen, sondern anstatt 30,000 Mäß nur 10,000 Maß. Ein anderer Umstand, welcher auf das Büdget nachtheilig einwirkt, ist dieser, daß die Zahl der Sträslinge auf eine bisher unerpörte Zahl angestiegen ist. Dieselbe beträgt Etwas über 370, und es wäre bereits kaum Platz gewesen zur Aufnahme neuen Zuwachses, wenn man nicht zufällig einige Sträslinge bätte entlassen können. Man ist daper bereits auf eine Erweiterung des Gebaudes bedacht, und man kann süglich noch ein Etage darauf bauen lassen. Ungefähr das Gleiche ist auch zu Pruntrut der Fast.

Schaad. Der auf diefem Unfahe fich erzeigende Ausfall ift febr bedeutend, und es scheint mir, wenn die Sache geborig geregelt ware, so follte fich nicht ein so großer Ausfall zeigen. Diese Bursche sollten doch wenigstens ihre Nahrung verdienen, aber ich habe da große und ftarte Leute gesehen, welche Wolle rupfen, womit sie im Tage nicht einen Bahen verdienen. Diesem Uebelstande sollte man einige Ausmerksamteit schenken.

Rury. Dag die Buchtanstalten in Bezug auf ihre Bevolterung einstweilen nicht abnehmen tonnen, das bat feinen Grund hauptjächlich in ber Bermehrung der Bevolkerung überhaupt und der Bertehreverbaltniffe insbesondere. Diefes Beides giebt überall eine Bermehrung der Berbrechen nach fich. Aber wenn Die Buchtanftalten einzig ju bemjenigen 3mede benutt murben, wofür fie eigentlich ba find, fo tonnte dennoch eine Berminderung ihrer Bevoiterung bewirft werden. Allein es tommen alle Sabre eine Menge von Leuten dahin, die eigentlich nicht dabin geboren, fondern die in einer Centralarmenanstalt, wenn man eine folche batte, untergebracht werden follten. Alle Babre tom-men vielleicht funfzig Perfonen wegen Gemeindebeläftigung u. f. w. dabin, alfo Leute, Die eigentlich nicht Berbrechen begangen haben, fondern faul und liederlich maren u. f w. Eben so halte ich dafür, daß, wenn wir eine Unstalt für jugendliche Berbrecher bejägen, unfere Buchtanstalten auch nicht fo über-füllt fein wurden. Gine folche Unstalt ift fcon feit Sabren ein dringendes Bedürfnig, und es baftet wirklich ein Fieden auf der abgetretenen Regierung, daß eine folche Unstalt nicht längst errichtet ift. Go ift man genotbigt, funfzehn-, vierzehn-, fogar breigebnjägrige Buriche in bas Buchthaus ju thun, wo fie befanntlich gar nicht gut aufgeboben find. Durch die neue Berfaffung ift nun die Errichtung von folden Unstalten, in Berbindung mit Centralarmenanstalten, doppelt nothig geworden, und baben wir diefelben einmal, fo wird die Buchtbausanstalt in derjenigen Bedeutung erhalten werden konnen, welche fie haben foll, namlich als Strafanftalt für ermachfene Berbrecher,

nicht aber als Enthaltungsanstalt für folche Leute, die eigentlich nur arbeiten lernen follten. Die Kosten werden freilich im Ganzen für den Staat dadurch nicht vermindert, sondern eber erhöbt werden, aber die Sache ist dennoch nötbig, in Ausführung der Verfassung. Ich möchte also den Wunsch aussprechen, daß in dieser Beziedung die Regierung sobald als möglich dem Großen Rathe Anträge bringe.

Lobner. Ich möchte fragen, ob in dem Ansahe von Fr. 21,500 für Besoldungen auch diejenigen der Zuchtmeister inbegriffen seien; ich dente wohl, aber es ist nur vom Verwalter, vom Buchhalter, vom Substituten und von der haushälterin die Rede.

herr Direktor der Justiz und Polizei. Die Zuchtmeisterkellen sind nicht eigentliche Stellen, und daher sind sie hier nicht ausdrücklich erwähnt. Wenn ferner herr Schaad die Anstalt gegenwärtig besucht hat, so wird er allerdings Leute daselbst gefunden haben, die sich nühlicher hätten beschäftigen können zu einer andern Jahreszeit, aber jest sind keine äußern Arbeiten vorhanden, ausgenommen etwa bei der Tiesenaubrücke; aber die Tagelöhner sehen auch scheel dazu, wenn man die Jüchtlinge zu äußern Arbeiten des dortigen Stadtrathes. Es ist immerhin besser, die Jüchtlinge beschäftigen sich mit Kudersprinnen, als daß sie gar nichts machen. Uebrigens werden nur solche Sträslinge dazu verwendet, die man wegen ihrer Gefährlichkeit nicht sur äußere Arbeiten oder sur handwerke brauchen kann. Die Bemerkung des herrn Altoberrichters Kurz ist bingegen durchaus gegründet, und die Errichtung solcher Anstalten ist einer berzinigen Fortschritte, mit welchen sich die Regierung wird beschäftigen müssen.

Lobner. Seien die Buchtmeisterstellen eigentliche Stellen ober nicht, so ist ber Ansah unrichtig, wenn sie nicht darunter begriffen sind, benn die andern Besoldungen kommen zusammen nur auf Fr. 4000 und nicht auf Fr. 21,500.

Ganguillet. 3ch muß biefe Bemerkung unterftugen und wunfchen, bag man ben Detail naber angebe.

herr Finangbirektor. Der Ansah an und für fich ift recht, und es ift nur ein Fehler ber Redaktion, daß die Spezialitäten, wohin auch die Buchtmeister gehoren, im Entwurfe nicht näher bezeichnet sind.

#### Ubstimmung.

4) Für Erheblichkeit des Antrages des herrn Rurg

Gr. Mehrheit.

Angezeigt und bem Regierungsrathe überwiefen wird ein Schreiben bes herrn Rommanbanten haufer, welcher bie auf ihn gefallene Wahl jum Grofrichter ablehnt.

(Schluß ber Sigung um 6 Uhr.)

# Tagblatt

bes

## Großen Rathes des Kantons Bern.

3ahr 1846.

Ordentliche Minterfigung. - 3weite Balfte. (Richt offiziell.)

Nr. 56.

## Achte Gigung.

Dienstag ben 22. Dezember 1846. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr v. Tillier.

Bei'm Namenbaufrufe find abwesend mit Entschulbigung: Die herren Beutler, Büzberger, Eggimann, Freudiger, hieberunner, Indermüble, Joost, Krebs zu Guggisberg, Migy, Niggeler, Otth, Ruof, Scheibegger zu Waltrigen, Schüpbach zu Biglen, Tieche, Wenaer, Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: Die herren Uebersold zu Signau, Bigius, Ebristen, Grimzitre, helg Amtoschaffner, Iseli zu Rürau, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Lebmann zu Leuzigen, Marti Urzt, Metbee, Wüller Dr., Müßenberg, Pequignot Altstandammann, Rolli, Ruprecht, Scheibegger Arzt, und Zaugg.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen.

Fueter. Richt fowohl über bie Richtigfeit bes abgelefenen Protofolls als über bie geftrigen Berbandlungen überbaupt babe ich eine febr mefentliche Bemerkung anzubringen. Alle es fich gestern um die Fr. 230,000 für außerordentliche Einnahmen, und zwar in's Besondere um Die Fr. 120 000 für rückitandige Befälle von Solzverfäufen handelte , hat der herr Finangbireftor bestimmt erklart, daß ich mich irre, wenn ich auf Eore verfichere, bag biefe Gefälle bereits in der Rechnung verrechnet feien, und er berief fich dafür auf die Rechnung von 1845, welche er gur Einfichtnabme vorlegte; allein ale biefe Rechnung vorgelegt murde, mar bann ichon über ben Unfat abgestimmt, ober wenigstens die Umfrage gefchloffen. Bei der nachberigen Einficht biefer Rechnung bat es fich bann aber wirklich gezeigt, daß ich Recht hatte, wenn ich behauptete, jener gange Unfat bes außerordentlichen Einnehmens fei ein Bermogenkangriff, weil die Daberigen rudfiandigen Befalle fcon in ben frubern Rechnungen, als waren fie wirklich bezogen, im Ginnebmen verrechnet find. Auf Seite 1 der Standesrechnung für das Jahr 1845 ftebt buchstäblich Folgendes: "Einnehmen." "Eigenthumliche Einkunfte." " Rich-nungerefultat." "Staatedomanen." "Bon den Walbungen "

"Schagungswerth des fammtlichen im Jabre 1845	Fr.	Rp.
gefchlagenen holzes und ber Rinde	308,664	27
Mehreriös auf ben Bertaufen gegen ben obigen		
Schatzungswerth	49,357	54
Einfunfte in Geld von Steigerungefreuzern	13 754	89
Robertrag der Waltungen	371,776	70
Befoldung ber Dberfor fter, Reifetoften , Solgauf=		
rüftungetoften, Solzabgaben an Berechtigte	<b>233</b> 668	83
Reinertrag ber Walbungen	138,107	87"

Es wird alfo, herr Prafident, meine herren, bier durch-aus Nichts abgezogen für rudftandige Gefalle, was wohl zu beachten ift. Was nun in Birflichfeit von Diefer Ginnahme noch nicht eingegangen ift, erscheint am Ende der Standesrech. nang als Aftivsaldo und wird in dem Bermogensetat als "Gut-baben an Debitoren" verzeigt, so wie circa Fr 10,000 an noch unverlauftem bolg. Diefe Musftande bilden bas Equivalent von Dem, mas ju wenig in ber Raffe baar liegt ober barin liegen murbe, wenn alles holy vertauft und bezahlt worden mare. Es ift baber offenbar teine neue verfügbare Ginnabme, benn fonft könnte man alle Raffarestanzen, fo wie alle übrigen Borratbe des Staatsqutes nochmals in das Einnehmen bringen. Diefe Reftangen figurieren in dem Bermögensetat der Standesrechnungen, und man tann nicht einzelne Poften aus Diefem Etat berandbeben, um ein zweites, sogenanntes außer ordentliches Einnehmen daraus zu bilben. Dieses ift aber bier der Fall mit den Fr. 120,000 für rückftandige Solzaefalle. Es muß alfo ein Diffgit entfteben in bem Dage, als wir von Summen eine neue Einnahme bilden, die schon als eingenommen verrechnet find. Das ift fo flar, wie daß zwei Mal zwei vier macht. Gerade so verhält es sich mit den Fr. 83,000 für rücktändige Bebnten und Bodenginfe. Much diefe find im Bermogensetat ber frühern Rechnungen bereits verzeigt. Was also dafür in ber Folge baar eingebt, ift weniger da an Ansprachen, es ift nichts anderes als ein einfacher Austausch bes Werthes. Somit bin ich überzeugt, bag bas Defizit bes Budgets um wenigstens fr. 200,000 zu gering angegeben ift. 3ch bebaure febr, bag ber herr Finangbirettor Diefen Augenblick noch nicht anwefend ift, um Aufschluß ertbeilen ju konnen; aber es fchien mir michtig, daß der Große Rath von diefem Sachverhalte genaue Renntnis babe, bevor er über so bedeutende Summen, wie sie in Aussicht steben, erkenne. 3ch glaubte, dieses einzig noch bei Anlas der Genehmigung des Protofolis andringen zu konnen, und es ju meiner Rechtfertigung anbringen ju follen, weil ber herr Berichterftatter mich gestern beschuldigt bat, die Sache falich bargeftellt ju baben, mas ich noch jest nicht jugeben tann. Obne im Uebrigen einen Untrag ju ftellen, weil bereits gestern barüber abgestimmt wurde, verlange ich blog, daß diefe meine Rechtfertigung im Prototolle angemerkt merde.

herr Prafi bent. Ich babe geglaubt, herr Fueter werbe einen Schluß gegen bie Richtigkeit bes Protofolls ziehen, allein ba er keinen folden Schluß gezogen bat, fo weiß ich eigentlich nicht, ob davon etwas in bas Protofoll gehört.

Fueter. 3ch wollte einfach zeigen, daß bas Defigit gerade um diefe Summe größer ift, als das Budget angiebt.

herr Präsident. Das ift Gegenstand eines Unjuges oder einer Mabnung; das Protofoll ift lediglich die geschichtliche Darftellung besjenigen, was in der vorangegangenen Sigung verhandelt worden ift. Etwas Underes nun als die

Frage, ob biefe Darftellung richtig ober nicht richtig fei, tann bier nicht jur Sprache tommen.

Belrichard. Bei Anlag ber Grundsteuer im Jura hat ber herr Finanzdirektor bie Bersicherung gegeben, daß die Summe dieser Abgabe mit den Einkunften des alten Kantonstheiles, welche gemäß den Bestimmungen der Verfassung als Basis zur Feststellung der Grundsteuer dienen sollen, ins Verhältniß geseht werden wurden, und daß der Jura durchaus nichts von den besondern Ausgaben, welche das Armenwesen des alten Kantonsiheils betreffen, zu ertragen haben solle. Unter Tanksagung gegen den herrn Finanzdirektor babe ich bieses ad acta genommen, allein da von dieser Erklärung im Protokoll keine Erwähnung gethan worden ist, so glaube ich, die Einrückung derseiben verlangen zu sollen.

herr Präsident. Das ist eine Art Verwahrung, eine solche aber soll laut Reglement nicht ins Protofoll aufgenommen werden, es sei bann vom Großen Rathe ausdrücklich beschlossen worden.

Herr Finanzdirektor. Ich war zwar nicht anwesend, als Herr Belrichard den Unfang seiner Bemerkung vorbrachte, wenn aber dieselbe keinen andern Sinn bat, als was ich gestern selbst sagte, nämlich daß bei Ausschreibung der Vermögensskeuer die Grundsäße der Verfassung strenge befolgt werden sollen, daß mithin der Jura diesenigen Abgaben nicht zu tragen habe, welche der alte Kanton für sein Urmenwesen tragen muß, so habe ich nichts dagegen, daß dies in das Protokoll aufgenommen werde.

Belrichard. 3ch bezwede gar nichts anderes.

Geifer, Megger. 3ch wunfche, daß bem herrn Kinangbirektor, welcher erft jest in der Berfammlung erschienen ift, Kenntnig gegeben werde von der Rede bes herrn Fueter.

herr Prafident. herr Fueter bat feinen eigentlichen Schluß gezogen, alfo wird nichts bavon ins Protofoll fommen.

Geifer, Megger. Die Reden der Mitglieder werden öffentlich im Drucke erscheinen, also foll der Berichterstatter jest barauf antworten können.

Matthys. Eben aus diesem Grunde ist es auch mir nicht gleichgültig, ob der herr Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort erhalte oder nicht. Die Behauptung des herrn Fueter enthält eine indirekte Beschuldigung gegen den Berichterstatter, als bätte dieser gestern dem Großen Rathe die Wahrbeit vorenthalten. Das kann nun dem Bolle nicht gleichgültig sein, denn wenn die Behauptung des herrn Fueter richtig wäre, so bätten wir allerdings Fr. 120,000 weniger und würden sür so viel über das Rapitalvermögen des Staates verfügen. Nach meiner Ueberzeugung jedoch ist jene Behauptung unrichtig, denn die Erlössummen sur holzverkäuse sind Revenüen des Staates, also greisen wir durch ihre Verwendung das Rapital selbst nicht an. Allein ich verlange, daß dem herrn Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort gegeben werde.

herr Prafibent. Die Verwirrung kömmt eben immer daher, wenn man nicht strenge bei den Formen bleibt. herr Rommandant Fueter bätte entweder nichts sagen oder eine Berwahrung zu Protokoll verlangen oder noch besser eine schriftsliche Mahnung stellen sollen, aber Reden ohne bestimmte Schlüsse sind gegen das Reglement. Ich konnte nicht zum Voraus wissen, welchen Schluß herr Fueter ziehen würde, aber sobald er das Wort ergriff, ließ ich den herrn Finanzdirektor rufen. Nun hat derselbe den Vortrag des herrn Fueter nicht angebört, das Ganze müßte demnach repetirt werden, wenn er mit Sachkenntniß darauf antworten soll, oder aber man muß abwarten, bis die Verhandlung im Drucke erschienen ist. Indessen will ich dem herrn Berichterstatter das Wort ertheilen.

herr Finangbireftor. So viel ich von der Sache begreife, so bat herr Fueter bas Nämliche vorgebracht, was gestern, und bestritten, daß die Fr. 120,000 von rudftändigen holzverfäufen im Jahr 1847 eingeben können. Durch den Beweis der Standesbuchhalterei tann ich aber nachweisen, daß bis zum Ende

biefes Jahres über Fr. 200,000 von frühern holzverkäufen rückftändig find, und alfo glaube ich, es können im Jahr 1847 füglich Fr. 120,000 davon eingezogen werden. Wenn also herr Fueter bedauptet, daß diese Einnahmensquelle eine bloß fiftive sei, so mache ich mich anheischig, das Gegentheil zu beweisen.

Sury. Ich verlange die Abstimmung über das Prototou; wir verlaffen alle pariamentarifche Ordnung.

herr Prafibent. 3ch theile durchaus diefe Unficht; wir tonnt n gebn Sabre lang barüber bistutiren, ohne zu einem Beschlusse zu tommen.

#### Ubstimmung.

1) Für Aufnahme einer Erklärung nach Antrag bes herrn Belrichard . . Sandi

Handmehr.

#### Zagesorbnung.

Bortrag bes Regierungsrathes über bie Bahlver : handlungen von Laupen.

Derfelbe lautet :

"herr Prafident, herren Großraibe.

Auf den 29. November 1846 mar bie Umtsbezirksmabl. verhandlung von Laupen in der Rirche des Saupiortes jufam. mengetreten ju Vornahme ber Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes und eines Suppleanten des Umtegerichte. Gegen die ftattgehabten Bablverbandlungen ift bei dem Regierungs= rathe am 6. December Einfprache eingelangt in Benugung der dazu bestimmten Rothfrest von acht Tagen. Nach Abique berfelben tam noch eine zweite Befcowerde bingu, auf welche jedoch wegen verfpateter Eingabe nicht eingetreten werden fann. Die erfte Eingabe macht im Befentlichen geltend, daß mehr Stimm. gettel ausgetheilt worden jeien, als Babler anwefend waren. Einzelne Babler batten namlich mehrere Stimmgetiel erhalten und in einem Wahlgange auch mehr als eine Stimme abgegeben. Die Gefammtjabl der ausgetheiten und wieder eingelangten Stimmzettel überftieg Diefem nach die Gejammtjabl ber Wähler, fo daß das ausgemitteite Stimmenergeoniß materiell als unriching ericheint. Diefer Beichwerdepuntt findet fich thatfachlich bestätigt durch ten von dem Bureau ausgestellten Bericht. Es ergiebt fich nämlich baraus, daß jowohl im ersten Wahlgange als im zweiten Wahlgange einzelne Perfonen mehrere Stimmgettel auf einmal erhalten hatten. Diefe Thatfache wird noch durch den Umftand unterftugt, daß im zweiten Bublgange 46 Stimmenzettel mehr ausgetheilt worden waren, als im erften Babigange, und auch wieder einlangten, ohne duß ausgemittelt worden mare, daß bis jum zweiten Bablgange die Babl der Babler fich im gieichen Berbaltniffe vermeort batte. Es ftellt fich fomit eine Berlegung ber gefeglichen Borfchriften über das Berfahren, welches bei ben Bablen batte beobachtet werden follen, als unzweifelhaft beraus. Daper wird der Untrag gestellt :

Die Wahlverbandlungen bes Amtsbezirks Laupen, vom 29. November 1846, feien zu kaffiren.

Bern, ben 21. Dezember 1846.

Mamens des Regierungsruthes: (Folgen die Unterschriften.)"

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Am 29 November hat also zu Laupen eine Wahlversammung stattsessunden, wobei, wie es aus den Uten hervorgeht, verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Diejenigen Unregelmäßigkeiten indessen, von denen der Bortrag nichts fagt, sind von ganz untergeordnetem Belange und baben, selbst wenn sie wirklich stattsanden, durchaus tein entscheidendes Gewicht; daher werden sie dier nicht namentlich angeführt. Unders bingegen verbält es sich mit dem Umstande, welcher im Vortrage ausedrücklich hervorgehoben ist Das qual fizirt sich zu einem eigentlichen Wahlbetruge; wenigstens objektiv ist ein solcher konsta-

tirt. Wer ihn begangen babe, diese Frage ist dann zu erörtern im Untersuchungsversabren, bas burch die Justiz- und Polizeisdirektion angeordnet werden wird. Wenn aber der Wahlbetrug objektiv konstatirt ist, so soll die oberste Bebörde die Wahl kafsiren. Daß sich aber objektiv die Sache wirklich so verbält, wie es im schriftlichen Rapporte bezeichnet ist, daß gebt aus dem eignen Rapporte des Wahlbureau's unzweiselhaft hervor.

Matthys. 3ch finde mich veranlaft, barüber einige Worte ju fprechen. Die Wablen in Laupen find nicht burch politische Motive geleitet worden, sondern durch Ortsintereffen, betreffend namentlich eine beabsichtigte Strafentorreftion. Die Gummener, Reuenecker u. f. w. mochten die Strafe auf der untern Seite, Die Laupener u. f. w. bingegen über Laupen. 3m Gangen batten fich fur die Wahl vier Kandidaten gezeigt, im ersten Strutinium tam aber Diemand berous, fo daß die zwei Sochsten in den Stimmen in die zweite Wahl fielen. herr Rechtsagent Ruprecht beieb Sieger. Dun gebt allerdings bervor, dag von einigen Stimmengablern einzelnen Perfonen m. br als ein Stimm. jeddel ausgetheilt worten mar, aber ju Sanden eben fo vieler anderer Perfonen. Bur Rechtfertigung j boch berjenigen, welche herrn Roprecht gestimmt baben, muß ich bemerken, bag alle jene Stimmengabler auf ber andern Geite fanden und im erften Efrutinium fogar felbft Mittonfurrenten bes herrn Ruprecht waren. 3ch will nun bem Untrage nicht entgegentreten; ber Ronfequeng megen halte ich es fur beffer, bie Babl ju taffiren; aber wenn auf berlei Musfagen von Mittonturrenten folches Gewicht gelegt wird, fo tonnte wohl jedes Wahlgeschäft ungültig gemacht werden, und ich mußte bann ben Untrag ftellen, bag der Regierungsrath beauftragt worde, Diefer Sache megen, geftutt auf das Gefen, eine amtliche Unterfuchung anzuordnen, um auszumitteln, cb in der That ein ftrafbarer Bablbetrug ftattgefunden habe.

Beingart. Es icheint mir nicht, daß es fich barum bandeln fonne, ob biefe Ungefestlichkeiten einen politischen Grund gebabt baben eber nicht; barin bin ich mit bem Dedopinanten nicht einverstanden, mobl aber mit feinem Schlufantrage, daß nämlich eine amtliche Unterfuchung angeordnet werbe und zwar durch einen unparteufchen Richter; benn bei allen folchen Fällen werben wir die Wahrheit nicht anders ausmitteln fonnen. hatten die Erfahrungen früherer Beit nicht den Beweis geleiftet, bag an vielen Orten bei ben Bablverbandlungen Die fchandlichften Manovers getrieben werden, fo murde ber Große Rath nicht in den Fall gefommen fein, ju einer Beit, wo fo viele andere wichtige Geschäfte vorlagen, alfogleich ein ftrenges Gefet gegen Wablumtriebe und Betrug zu erlaffen. Allein Diefes Befet war eine bringende Rothwendigfeit in Folge ber Umtriebe, die überall ftattfanden. Dicht langer tonnte man gleiche gultig Diefem Unfug. jufeben, nicht langer burch einen berartigen Cfandal das Bolt demoralifiren laffen, und nicht langer Das wichtigfte und iconfte Recht ber Burger bem Betruge und den Rabalen preiegeben. Man batte nun juversichtlich erwarten follen, daß fcon durch die bioge Erleffung biejes Gefetes dem Uebel abgebolfen mare; allein die eingelangten Befchmerden gegen bie Wablen von Laupen zeigen und beutlich, bag bas Uebel noch fortbestebt. Es ift nicht gang nur fo gegangen, wie Der herr Praopinant auseinandergefest bat. Wenn 46 Stimms geddel im zweiten Bablgange mehr einlangten als im erften, obne daß die 3 bl der Stimmenden fich unterdiffen vermehrt batte, jo muß off nbar ein Beteug ju Grunde liegen, und die Babl tann nie und nimmer ale legal und guitig angeieben werden. Burden wir uns jest gleichaultig über dergleichen Cachen biemegfegen, fo mare bas erlaffene Gefeg von vorn berein enit atet B-ffer, gar tein G fen, ale ein folches, bas weder Achtung noch Geltung genöffe. Aus diefen Grunden, und geftüht auf ben Umftand, bag 46 Stimmy boel mehr eingelangt find, ald Stimmende anwesend waren, und daß man auf erbobene Ref'amation bin Die Unwifenden nicht wollte abgablen laffen, ftimme ich für Raffation ber Babl und für ben Untrag bes herrn Mattbys, nämlich für eine Unterfuchung durch einen unparteifchen Richter an Ort und Stelle.

Rurg. Zwifchen bem erften und zweiten Strutinium mar ein Boifchenraum eingetreten, naprend meldem bie Leute jum

Effen gingen. Nachber waren bann mehr Leute ba als vorber, so daß allerdings Wahlumtriebe stattgefunden baben, und es ist bedauerlich, daß die Schuld dieser Umtriebe gerade auf diesenigen fällt, welche Beschwerde darüber gesübert baben. Einer der Beschwerdessüber selbst, Rys oder wie er beist, ist geständig, zu viele Stimmzeddel ausgetbeilt zu haben. Ja, herr Präsident, meine herren, auf diese Weise kann jede Wahl angesochten werden. Wenn ein Stimmenzäbler siebt, daß es nicht nach seinem Sinne gebt, und er dann, ohne daß man es sogleich merkt, zu viele Stimmzeddel austheilt und dann nachber selbst dagegen reklamirt und sagt: ich habe es getdan; — so kann ein solcher jede Wahlverhandlung vereiteln. So aber, wie die Sache zetzt liegt, müssen wir kaistren; aber das wünsch ich, daß in Zukunst, wenn Einer Beschwerde sübrt, der den Fehler selbst begangen hat, man ihm sage: Du hast kein Recht zur Klage.

Scheidegger zu Niederbuttwyl. Das finde ich nicht flichbaltig; bei uns ift es gar oft der Fall, daß diejenigen, welche die Schuld tragen, Beschwerde geführt baben. Auch letthin bei einer Gemeindewahl ist es so gegangen, und der Regierungsrath bat gefunden, daß die Beschwerdeführer selbst die Schuld trugen.

herr Berichterstatter. Es hat allemal etwas Unwiberndes, wenn man bei folden Sachen Perfonlichkeiten jur Stelle bringt. 3ch wollte bas Alles abfichtlich im Gingangs. vapporte übergeben; ba man aber jest Perfonlicht iten berührt bat, fo muß ich, fo weit diefelben unrichtig find, auch eintreten. Man bat bemerkt, Giner, der als Stimmengabler felbit gefehlt habe, fei Beichwerdeführer. Das ift unrichtig. Reiner von Defen ift ale B fcmerbeführer aufgetreten. Man bat bemertt. es fei fatal, daß die Schuld auf diejenigen jurudfalle, welche Beichwerde geführt haben. Bir haben es jest nicht bamit ju thun, wer ichald fei, übrigens ift diefe Frage bei mir noch febr zweifelhaft, namentlich ob darunter nicht vielleicht auch folde feien, welche für ben Gemaolten gestimmt haben. Daß man swiften dem erften und zweiten Strutinium die Rirche verlaffen babe und jum Effen gegangen fei, bavon ftebt wenigftend in den Alten nichte, fondern man foll glauben, man fei unmittelbar nach dem erften jum zweiten Bablgange gefchritten. Es ift fcon bemerkt worden, daß bei der Beurtheilung von Raffitionsgrunden nicht Rudficht genommen werden folle auf Die Motive, welche die Betreffenden geleitet baben mogen, ob es politische oder materielle Intereffen waren u. f. m., fondern daß es fich lediglich frage: was ift ovjektin das Refultat? Es fommt auch nicht darauf an, wer die Randidaten waren u. f w. Mar noch ein Wort über den Untrag des herrn Matthys. Daß der Große Rath befch iege, es folle eine Unterfuchung ftat finden, ift nicht in der Donung Wenn der Regierungs. rath geglaubt batte, der Große Rath babe fo etwas ju beschließen, so murbe er bier barauf angetragen haben; allein Dieg ift nicht Sache bes Großen Rathes. Der Regierungerath wird, nachdem Sie die Roffationefrage erledigt baben, Die Alften jur Verfügung an Die Direktion der Buftig und Polizei überweifen, und Diefe wird bann nach gefeglicher Rompeteng eine Berfügung treffen und bem Regierungestattbalter die angemef. fenen Beifungen ju Arhebung einer Untersuchung ertheilen. herr Fürspeecher Matthys, als gewesenes Mitglied des Buftigund Polizeidepartements, weiß das Alles fonft febr gut. Der Große Rath bat fich einzig mit der Ruffationsfrage ju befoff n., alles Uebrige ift Sache Der fompetenten Beborten 2Bas Die Bemertung des herrn Beingart betrifft, daß ein unparteiischer Richter die Untersuchung führen folle u. f. w., fo verftebt sich das von felbst 3st der Regierungsstattbalter bei der Sache betbeiligt, fo wird jemand Underes den Auftrag b tommen, und ebenfo in Betreff bes Gerichtsprafidenten. Laut Gefen foll und wird niemand Parteiifches jugelaffen werben.

Rury. Ich möchte fragen, ob es benn nicht mabr fei, daß ber obenermante Umiscichter Rig fruber eine Beschwerde eingereicht babe, die dann aber juruckgezogen murbe, und wo nachber Undere hervorgetreten find.

herr Regierungspräfibent. Rein, bas ift nicht geicheben.

Matthys. 3ch muß mir eine Berichtigung erlauben. Der Große Ratb ift berechtigt, bier zu untersuchen, ob — — (von vielen Seiten ruft man: zur Abstimmung!) — — eine Untersuchung auf amtlichem Wege stattsinden folle.

Beingart. Es ift letthin bier beschloffen worden — (zur Abstimmung! zur Abstimmung!), eine Untersuchung anbeben zu lassen gegen Wahlumtriebe zu Wangen. Wenn wir nun einen solchen Vorgang haben, so kann ich nicht begreifen, wie man behaupten kann, dem Großen Rathe stehe nicht das Recht zu, dem Regierungsrathe die Anhebung einer Untersuchung aufzutragen.

Herr Berichterstatter. Der Große Rath bat damals nicht beschlossen, daß eine Untersuchung stattfinden solle, sondern er bat beschlossen, den Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, ob der Fall einer Untersuchung vorbanden sei. Ferner geschah dieß zu einer Zeit, wo das Geseh über Wahlbestechung und Wahlbetrug noch nicht erlassen war.

#### Abstimmung.

- 1) Für Raffation nach Antrag des Regie-

Fortsehung ber Berathung bes Staatsbudgets für bas Sabr 1847.

- D. Direttion bes Innern (zusammen Fr. 432,996).
  - 1) Rangleitoften (zusammen Fr. 7800). Durch's Sandmehr genehmigt.
    - 2) Armenwefen (jufammen Fr. 362,780).

Serr Finangbirettor. Nach ber bevorstehenden Reorsganisation des Armenwesens werden wir ein eigenes Armenverwaltungsbüreau bekommen, für dessen Borsteber bier eine Besoldung von Fr. 1800 angesetzt ist. Ferner erscheint nun unter dieser Rubrik zum ersten Male der Staatsbeitrag an die Armentellen der Gemeinden nach §. 85 der Berfassung, mit einer Summe von Fr. 250,000.

herr Direktor des Innern. 3ch möchte antragen, bag bier eine Urt von Steuern wiederum aufgenommen werde, welche in ben frubern Budgets immer da ftand, mir aber nun-mehr vom Regierungsrathe gestrichen worden ift. Bisber namlich waren unter der Rubrit "Rompetenzsteuern" Fr. 5600 angefest, die jest ber Regierungerato gestrichen bat. Grund. fablich bin ich mit bem Regierungerathe einverstanden, und ich glaube auch, daß die Urt und Beife, wie diefe Rompetengfleuern bieber gegeben murben, nicht rationell mar, aber es fceint mir, es fer jest nicht ber Moment, Diefe Steuern fogleich gang fallen zu laffen. In den letten Sahren, namentlich im laufenben Sabre, bat gewiß tein Unwürdiger davon Gebrauch gemacht. Manche Arme haben von diefen Steuern bereits feit 10 und 20 Sahren immerfort genoffen in kleinen Beitragen von bochftens Fr. 8. 3ch kann nun nicht glauben, daß es jest der Fall fei, Diefen Leuten auf einmal nichts mehr ju geben. 3ch bin einverstanden, daß dann diefe Steuern mit dem Jahre 1848 aufboren können, aber ich brauche Sie nicht aufmertfam zu machen auf die gegenwärtigen Theurungeverbaitniffe in Bejug auf Nab. rungemittel und holy, und alfo mochte ich Sie bitten, mir für das nachfte Sabr wenigstens noch einen Theil Diefer Rompetengfteuern zu bewilligen, und ich wollte mich gerne mit Fr. 3000 begnugen. Gewöhnlich wurden nie mehr als Fr. 8 dem namlichen Individuum gegeben, in feltenen gallen bis auf Fr. 16, und nur in Umftanden, wo es dringend nothig war, wo folche Perfonen ohne diefe Beifteuer mit ihren Familien ihren Beimathgemeinden waren jugeschickt worden. Biele Diefer Steuern nämlich geben in andere Rantone ober an Einfagen anderer Gemeinden unferes Rantons. Daß allerdings nicht eine gang regelmäßige Berfteuerung ftattgefunden bat, ergiebt fich aus ber Urt ber Bertheilung. Namentlich ber Umtsbezirk Frutigen ift auffallend begunftigt worden, was noch von der Beit berrubrt, wo ein Mitglied bes alten Rleinen Rathes diefe Steuern vertheilte. Aber kein Amtsbezirk ift im ganzen Kantone, auch ber Jura nicht, wohin nicht solche Steuern gegeben worden wären. (Der Redner weist nach, wie viel jeder Amtsbezirk durchschnittlich bavon empfangen habe.) Ferner wurden aus diesem Kredite namentich bei Epidenken außerordentliche Steuern gegeben von Fr. 32 bis Fr. 75, welche sehr wohlthätig wirkten. Es kann nun nicht der Wille des Großen Rathes sein, daß jeht diese Art von Steuern auf einmal gänzlich aufhöre. Daber trage ich ehrerbietigst darauf an, daß noch für das nächste Jahr Fr. 3000 hiefür bewilligt werden möchten.

Zahler. Aus dem Angebrachten geht hervor, daß diese Steuern sehr willstührlich vertheilt werden, namentlich das Obersimmenthal muß deßfalls Mangel an heiligen im himmel gehabt haben. Ich möchte bei diesem Anlasse namentlich fragen, wie denn die Holzsteuern aus den Staatswaldungen, wofür dier Fr. 30,000 angesest steben, vertheilt wurden. Auch da ist mir nicht bekannt, daß die Armen des Obersimmenthals je etwas davon bekommen vätten. Beruhen diese Steuern vielleicht auf gewissen Verpflichtungen, oder fallen sie bloß willtührlicher Vertheilung anheim? Im letztern Falle wäre es wünschenswerth, daß die Vertheilung gehörig geregelt werde.

Strbit zu Köniz. Ich muniche, bag biese Holzsteuern von Fr. 30,000 auf Fr. 40,000 erhöbt werben; ich kenne Gemeinden von vielleicht 300 armen Familien, die durchaus keine Holzberechtigungen haben.

Karlen zu Diemtigen. Davor möchte ich warnen, indem ich vielmehr die Ansicht bes herrn Zahler unterftuge. Auch im Niedersimmenthal iff, so viel mir bekannt, nie eine Steuer aus Staatswaldungen gegeben worden, und es ift doch gewiß eine Ungerechtigkeit, am einen Orte zu geben, am andern aber nicht.

Gngar. Ich kann nicht begreifen, wie man hier wiederum Anträge auf Erhönung der Anfähe stellen kann, da wir ohnehin eine halbe Million Desigit haben. Ich möchte also bei dem Büdgetansahe, wie er ist, bleiben. Auch die Fr. 3000 für Kompetenzsteuern können mir nicht munden. Wer bekömmt diese? It die wahrhaft Armen, sondern solche, die ihre guten Fürsprecher haben beim Pfarrer oder Schulmeister, also liederliche Leute und Faullenzer, die wahrhaft Armen aber bekommen von diesen Steuern nichts. Ich möchte also hiefür keine Summe aussiehen.

Mösching. Ich mußte dem so eben gestellten Untrage bes herrn Gygar entgegen treten und denjenigen des herrn Direktors des Innern sehr unterkugen. Eben jest in der gegenwärtigen Noth ist der Augenblick gekommen, wo den Armen besondere Unterstützung geleistet, wo ihnen eine belsende hand geboten werden muß. Was die holgsteuern betrifft, so soll ich bemerken, daß der Amtsbezirk Saanen, so viel mir bekannt, deren ebenso wenig genuffig geworden ist, als andere Amtsbezirk, die man vorhin aufgezählt hat.

Ebersold. Ich müßte den Antrag des herrn Direktors des Innern ebenfalls aus Ueberzeugung unterstüßen und auf Beibehaltung der Kompetenzsteuern antragen. Es ist davon bis jest kein Mißbrauch gemacht worden, am wenigsten auf die vorhin bezeichnete Art, daß nämlich geistliche und andere Beamte Unwürdige dazu empsoblen hätten u. s. w. Diese Kompetenzsteuern kenne ich zum Sheil auch, und sie baben sich in vielen Källen sehr bewährt. Es giebt außerordentliche Unglücksfälle, welche in dieser Beziehung sehr zu berücksichtigen sind, besonders in diesen Zeiren, wo ganz Europa in Noth ist. Ich will die Steuetn nicht vermehren belsen durch unnüge Ausgaben, aber diezenigen möchte ich beibehalten, welche sich als wohltbätig erweisen. Mache man lieber Ersparnisse auf den Biehprämien u. s. w., denn diese werden doch nur an Begüterte ertheilt, welche sich für das künstige Jahr ausnahmsweise wohl ein Opfer gefall n lassen werden; aber jedenfalls ist es jeht nicht der Moment, die Armenunterstüßungen zu schmälern.

Robli. Auch ich mochte ben Antrag bes Direktore bes Innern volltommen unterftugen, und wenn er auf Fr. 5000 bis Fr. 6000 angetragen hatte, fo wurde ich ihm gar gerne

beigepflichtet haben. Ich will indessen nicht auf einen bobern Annah antragen. Was herr Gygar gesagt hat, könnte ich nicht bestätigen, sondern das Gegentheil. Was unsere Gegend betrifft, so weiß ich auch, wie diese Steuern vertheilt wurden; sie kamen immer nur den Allerärmsten und Bedürftigsten zu, so lange ich weiß, und ich müßte es sehr bedauern, wenn diese Unterkühung im nächsten Jahre auf einmal abgeben sollte. Ich danke dem herrn Direktor des Innern gar sehr für seinen Untrag.

Weingart. Es ift auffallend, wie in gang turger Zeit bie Gefinnungen andern tonnen. 3m Berfaffungerathe wollte man Alles wegtbun, die Sandanderungsgebühren mit bem naffen Finger burchwijchen, und man fonnte nicht genug bem Buoget jufegen ju Gunften ber Reichen. Best, wo es fich um Fr. 3000 bandelt ju Gunften der Allerarmften, will man geltend machen, man habe eine baibe Million Defigit! Man behauptet, Dieje Steuern tommen folden ju, welche Beilige im himmel haben u. f. w., aber die eigentlichen und wurdigen Urmen erhalten nichts. Das ift nicht fo, ich habe felbft ichon Leute fur folche Steuern empfonlen, die wirklich in der augerften Doth maren, und benen die Gemeinden nicht bulfreiche Sand leiften tonnten, und jedes Mal, wenn die Lage nach der Babrheit geschildert wurde, öffnete bas Departement des Innern die Sand und gab eine fleine Beifteuer. Gegenwäctig boct man überall nichts als das Rothgeichrei ber Armen, welche bem Elende Preis gegeben find, und in folcher Beit, wo die Ausficht fo truoe ift als möglich, wollte man jest lange barüber martten, ob man der Direftion des Innern gur Linderung der Moto von Buife. lofen und Armen die verlangten Fr. 3000 bewilligen wolle? Das fann ich nicht begreifen. Wollte man bas, jo batte man fruper dem Budget weniger jufegen follen. 3ch gebe vom Grund-fage bes feligen Fellenberg aus: Man beife ben Urmen, Die Reichen werden fich felbft ju belfen miffen.

Lehmann ju Logwyl. Dit Diefer Unficht bin ich volltommen einverftanden. Man mug nur in Landestheilen wohnen. wo viele Urme find, um ju begreifen, wie febr nothwendig es ift, bag man biefen Urmen an Die Geite ftebe in außergewöhn= licher Beit, wo fie nicht mehr Lebenemittel baben. In Diejem Falle ift bad Emmenthal. Die bortige Bevolferung bat Die großen Finangreformen, welche in der Berfaffung vorgefchrieben find, mittelft Unnahme der Berfaffung gutgebeiffen in der Erwartung, daß dagegen der Staat ihr an die Geite fteben werde, um der immer mebr druckenden Urmeniaft theilweife abzubeifen. Bereits find mehrere Taufende für Etragentorrettionen im Emmenthale b minigt worden, und Diefen Opfer wird feinen guten Zweck nicht verfebien; Die emmenthalifche Bevoiterung nimmt dasjelbe mit Cantbarfeit an. Aber bas genügt nicht. Abgefeben von ten 400 Urmen im Spitale ju Langnau habe ich mich felbft überzeugt, daß alle Tage durchichnittlich 40 Bettier por die Saustburen tommen, halbnatte Rinder u. f. w. Diefe Noth muß fich noch fteigern, wenn die wenigen Lebensmittel vollends aufgezehrt find. Suife ben Urmen ift eine ber erften Menschenpflichten, und mit Diefer Gulte foll vorerft ber Staat jest ein gutes Beippiel geben. 3ch mochte baber ben herrn Berichterstatter fragen, ob, wenn bie in's Budget gefesten Fr. 250,000 für Benrage an Die Armentellen nicht binreichen, um basjenige gu leiften, mas laut Berfaffung geleiftet merten muß, wenn ju Beftreitung der Armentellen mehr als 1 pro mille bon Seite ber Gemeinden notbig ift, jene Gumme bann überschritten werden toane bis auf das verfassungemässige Marimum Der Fr. 400,000, ungeachtet im Butget nur fr. 250,000 angefest find. Coute Diefes nicht der Fall fein, fo muste ich Darauf antragen, fogleich Die vollen Gr. 400,000 in's Budget aufzunehmen. 3ch habe febr ungerne bas Wort in biefer Frage ergriffen, aber ich mußte es pfl chigedrungen thun.

pon Erlach. So viel an mir möchte ich den Antrag bes herrn Regierungsraths Schneider nicht nur unterftügen, sondern antragen, daß die ursprüngliche Summe der Fr 5600 für Rompetenzsteuern aufgenommen werde. 3ch glaube auch, es sei nicht gerade bier der Fall, mit dem Sparen anzufangen. Mir sind auch Fälle bekannt, wo dergleichen Unterftügungen in meiner Gegend geflossen find, und zwar nicht an Unwurdige,

sondern an Personen, welche im größten Elende waren, und welchen ibre Gemeinden unmöglich genugsam belfen konnten. Uebrigens wird in solchen Fällen in unserer Gegend auch von Partikularen geholsen, denn man meint nicht, daß der Staat Alles machen solle. Also müßte ich namentlich aus den von Herrn Weingart angessüdrten Gründen auf Herkellung des ursprünglichen Ansahes antragen. Was sodann die Besoldung des Armendüreauvorsteders detrifft, welche bier mit Fr. 1800 aufgenommen ist, so begreise ich gar wohl, daß ein solcher Beamte da sein muß, indem der Direktor des Innern nicht Alles selbst machen kann. Aber eine Besoldung im Bügget auszunehmen sür eine Stelle, die noch gar nicht durch ein Gest dekretirt ist, scheint mir voreilig, und überdieß scheint mir diese Besoldung wohl boch, wenigstens dis ich weiß, welche Geschäfte dieser Beamte haben wird. Der Form und der Konsequenz wegen trage ich also darauf an, diesen Ansah einstweilen zu streichen.

Econ gestern ift es mir aufgefallen, bas von Tavel. burch bas Budget bieber feststebende Urtitel vom Regierungsrathe obne Beiteres geftrichen worden, und daß Richts darüber ericheint, fo daß, wenn nicht zufällig, wie es gestern bei Un-laß der Urmenholzsteuern im Budget der Forstadministration geichab, in der Distuffion darauf aufmertfam gemacht worden ware, die Berfammiung fillschweigend darüber weggegangen fein wurde. Go verhalt es fich auch heute mit ben fogenannten Rompetengiteuern. Wenn es barum ju thun ift, fefte Artitel bes Budgets , welche auf frubern Befchluffen beruben , in Butunft wegzulaffen, fo follte das nicht anders gescheben, als auf einen Bortrag der vorberathenden Beborben, bamt ber Große Rath in geborige Renntnif der Grunde gefett merde. Go hat der Regierungsrath die bisberigen Kompetenzsteuern gestrichen, und batte ber herr Direftor des Innern ber Sache nicht gerufen, fo murde der Unfat ftillschweigend weggeblieben fein, mabrend es fich jest erzeigt, daß dief allerdings ein Gegenstand ift, welcher ben allgemeinen Untheil fo in Unspruch nimmt, wie er es verdient. Man bat gestern, um den Betrag der Armenfteuern um Fr. 10,000 berabzufegen, erwähnt, Diefe Solgfteuern jeien in fo unbedeutenden Quantitaten gegeben worden , daß es fich nicht der Dube lobne. Allein , wenn nua auch diefer Urtitel von den Rompetengsteuern wegbleibt, fo wird man und mit Recht der Rudfichtelofigfeit beschuldigen tonnen, denn so wenig auch dem Einzeinen davon zukömnt, so ist doch vielen Armen in diefer barten Winterszeit damit gedient. Rach ben neuen Einrichtungen im Urmenmefen tann bann fpater diejer Unfat alleid nge wegfallen, aber bis und fo lange nicht ein fpezieller Rapport darüber vorliegt, follen wir den frübern Unfag unverandert in's Budget aufnebmen, nach dem Antrage bes herrn von Erlach, und ich glaube, bag aus dem gleichen Grunde auch die gestern um Fr. 10,000 berabgefesten Urmenholafteuern wiederum auf ihren urfprünglichen Betrag gefest werden follen.

herr Direktor bes Innern. Bas vorerft die Rompetengfteuern betrifft, fo muß ich erklaren, bag feit Jahren teine folden bingegeben wurden gleichfam dem erften Beften, fondern immer nur auf vorgelegte Befcheinigungen bin, nicht nur, daß der Betreffende die Unterftugung wirklich bedurfe, fondern auch aus welchem Grunde. Co find baufig wegen Unglüchsfällen burch Lawinen , burch Ueberschwemmungen u. f. w. bergleichen Steuern gegeben worden, und wenn behauptet wird, daß in's Ober - und Riedersimmenthal D'chts bavon getommen fer, fo erwiedere ich nur, bag im Sabre 1845 in's Obersimmenthal Fr. 135 und im Sabre 1846 Fr. 222, und in's Niedersimmenthal im Sabre 1845 Fr. 128 und im Sabre 1846 Fr. 135 gegeben worden find. Nach bem Magftabe ber Bevolkerung find mithin Diefe beiden Umtebegirte nicht ju furg gefommen. Mir mare es febr angenehm, wenn ber Untrag Dis herrn von Erlach durchginge; ich erelare aber nochmale, daß diefe Urt von Steuern mit dem nachften Sabre aufboren foll, infolge ber neuen Organisation im Armenwesen, und icon jest murde ich gar I chte verlangt baben, wenn die Umftande nicht fo maren, wie fie leider find. Bas die holgfteuern betrifft, fo gebe ich ju , baf barin ein ziemliches Cbaos ift. Wenn man nach bem rechtlichen Grunde berfelben fragt, fo laffen fich brei Arten

folder Solafteuern unterfcheiben. Die einen find Solabgaben, welche auf jahrlichen holzuften beruben, die vielleicht fe t Jahrbunderten bestegen Diefes Solg tommt meistentbeils Golchen ju, die früher mabifcheinlich Rechtfamebefiger maren, fpater bann verarmten. Diefe Rechte vererben fich meiftens auf Die armern Burger , in den Umtebegirten Rono fingen und Erlach aber find Burger und Ginjagen gleichgehalten. Diefe bolgfteuern werden wir fortentrichten muffen, bis wir übei all mit den Gemeinden kantonnirt haben. Gine andere Art von Solgfteuern datirt fich aus dem Unfange Diefes Jabrhanderts. Die nabern Untersuchungen darüber anzustellen, hatte ich jedoch noch nicht Beit. Indeffen wird auch Diefe Urt von Steuern von Baur ju Babr abnehmen, je mehr kantonnitt wird. Schon jest bat die Dolgabgabe in natura vielleicht um einen Drittgeil gegen früher abgenommen. Eine britte Urt Diefer Bolgabgaben war hingegen giemlich eine willfürliche und ift entstanden aus dem Migvertältniffe gwifchen Burgern und Ginfagen und baraus, daß an einzeinen Octen Solzliften maren, an andern Orten nicht, ungeachtet das Bedürfnif auch vorhanden mar. Daber gab man bisber freiwillig, wenn die Betreffenden befcheinigen tonnten, daß fie wirflich arm feien und fonft tein Soly baben u. f. m. Bis jest babe ich feine folchen Steuern bewilligt, Daraus fonnt 3pr feben, daß, wo ich graube, es feien Uebelftande vorhanden, ich diefelben nicht fortieten will. Bir baben jest bas Rantonnirungefnitem eingeschlagen, aber wenn wir in hundert Babren nicht uberall neu tantonniren wollen, fo muffin wir mit Diefer Urt von Steuer aufhoren. Freilich merden Die Betreffenden jagen , es fei ein faiter Binter vor der Toure , und es fei doch bart , ibnen jest dieje Steuern abzubrechen. Auch mich ift es bereits febr bart angefommen, diefe Urt von Solgfteuern auf einmal zu verweigern; allein wenn 3or den von herrn von Erlach beantragten Rredit für Rompetengfteuern bewilligt, fo tann ich dann Manchem mit einer fleinen Bei-fteuer in Geld belfen. Was fodann die Befoldung des Urmenbureauvorstebers betrifft, jo tann ich nichts dafür , daß bas Deganifationegefet nicht bor dem Buoget behandelt worden ift. Bedenfulls mup ein eigener Gefretar bes Urmenmefens ba fein, Bemand, der von fich aus die nothigen Eckundigungen einziebe u. f. w., damit nicht Alles durch die Sande des Direftors des Innern geben muffe. Alfo mußte ich nicht, warum man die fragliche Befoldung nicht aufnehmen wollte, beiße man dann den betreffenden Beamten 10 oder anders. In eifter Linie fchließe ich alio, mas die Kompetengsteuern betrifft, jum Untrage bes herrn von Erlach.

Suri. Ueber die Ansatze des Budgets fein Wort; ich stimme im Gegentheile zum Antrage des Berrn von Eclach; denn nothwendig muß ein Direktor des Innern einige Kompetenz für außerordentliche Steuern baben. Warum ich ausstebe, das ist die Beifassung, welche im § 85 III. sagt: "Der neue Kantonstbeil bevalt dem Grundsage nach seine Gesetzebung und seine besondere Berwaltung im Armenwesen, so wie sein Grundsteuerschiem bei. Die vermediten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstbeile bezühren ihn nicht "Nun kann ich mir nicht vorstellen, wie die Ausgabe für das Armenwesen des alten Kantonstheiles in das Büdget für den Gesammt kanton gehören soll; daver ist mein Antrag einsach dieser, duß das Armenbüdget wegen der besondern Stellung des Jura vom allgemeinen Budget getrennt werde.

Rarlen zu Diemtigen. Nicht gegen die Bertheilung ber Kompetenzsteuern ift reklamirt worden, sondern nnr von den Holzsteuern warde gesagt, daß im Doers und Niederstämmentdal teine gegeben worden seien. Gar oft werden diese Steuern an solchen Orten gegeben, wo nur kleine Urmentellen erhoben werden; ich will nun, daß zuerst diese Gemeinden leisten, was andere Gemeinden auch leisten muffen, bevor ite einen Borzug vom Staate erhalten, denn sonst wird nur den Gemeinden geholfen, nicht den Urmen.

Friedli. herr hauptmann Lehmann will die volle Summe von Fr 400,000 für Beitrage an die Urmentellen in das Buoget fegen, wenn nicht von vo nenberein zugegeben werde, das man gleichwohl den gangen Betrag nötdigen Falles verwenden tonne. 3m Sahr 1843 find die Gemeindbarmentellen im Gangen auf

Fr. 600,000 angestiegen, und die Verfassung sagt, daß der Staat mindestens die Salfte beischießen solle. Für das Sahr 1843 würde also der Staat Fr. 300,000 haben beschießen müssen. Allein im nächsten Juhre werden sich obige Tellen wool um die Salfte vermehren, und also müßte ich mit voller Urberzeugung den Antrag des Herrn Lehmann unterstützen.

Lohner. Man bat uns gestern gesagt, man solle bem Bolte nicht mit fingirten Einnahmen Sand in die Augen streuen, und Nachmitags bat man dann versucht, durch singirte Ausgaben dem Bolte Pfesser in die Augen zu streuen, und bat damit den Behauptungen des "Beobachters" und anderer Biatter für "Bahrheit, Gesetz und Recht" einen Anstrich von Begründung geben wollen. Ich möchte nun bei den Ansätzen bleiben, wie sie sind; ich sinde hier im Büdget bereits Fr. 250,000 für Beiträge an die Armentellen und Fr. 30,000 für Polzsteuern; serner sinde ich hinten im Büdget Fr. 100,000 für außerordentliche Armenunteistützungen und Fr. 50,000 für die Errichtung von Kantonalarmenanstalten, also im Ganzen Fr. 430,000. Bei dieser Summe können wir wohl süglich stehen bleiben, und wenn sie nicht ausreicht, so kann der Große Rath später immer noch nachträgliche Kredite bewilligen.

herr Finangdirektor. Sowohl bier in diesem Saale als außerhalb deffelben ift oft behauptet worden, die neue Bermaltung thue febr wenig für die Memen. 3ch erlaube mir, darüber folgende Berechnung ju machen. hier im Budget finden Sie für das Urmenwesen eine Summe von Fr. 362,000, und ferner binten im Buoget als außei ordentliche Ausgaven für das Armenwesen Fr. 150,000, im Ganzen alfo Fr. 512 000, mithin über eine halbe Million. Aber das ift noch nicht Alles. Der Staat hat in letter Beit Getreideantauje erequirt für Fr. 300,000, und vom vorigen Jahr war noch für Fr. 200,000 Getreide vorhanden. Dazu kommen noch Fr. 100,000 für Darlebn an Gemeinden für Lebensmittelankaufe. Rechnen Gie diefes Alles zusammen, jo beiragen die verschiedenen Gummen für Armenunterstützungen Fc. 1,112,000, wovon Fr. 512,000 baar ausgegebenes Geld find, wovon der Graat feinen Rreuger jurud erhait. Alfo tann man der neuen Bermaltung nicht vorwerfen, fie thue nichts für das Armenwefen. 3m Buoget für das Jahr 1846 maren im Gangen für das Armenwejen angefest Sc. 151,000. Diefes, herr Prandent, meine herren, mag wohl binreichen, um die gefallenen Beiduidigungen biefer Urt ju widerlegen. Was nun die Rompetengfteuern betrifft, fo ftand dafür im urfprünglichen Budget bes Direftors bes Innern ein Unfan von Fr. 4000. Wacum murde berjeibe im Regierungsratue gestrichen? Weil man vom bisberigen Bersplitterungestifteme abgeben und alle vorbandenen Rrafte bes Staates für Armenzwecke möglichft vereinigen und tonfequent und inftematifch verwenden will. Geibft in diefem Buoget werden immer noch nicht weniger als 8 oder 9 verfchievene Quellen aufgezäult, aus welchen Urmenunterftugungen flieffen, und eben beswegen mar bi-per tein Onitem in ber Unterftugung. Waren alle Diefe Unterftugungen nur aus einer Quelle gefloifen, fo hatte gang gewiß mit weniger Opfern mebr gele ftet werden tonnen. Man bat im Regierungsraide überdieß gefunden, daß die Direttion Des Innern nicht gerignet fei ju einer zwed. magfigen und foftematischen Bertheilung Diefer Steuern und warum? Beit Diefe Direktion bier in Bern nicht beurthe len tann, mer im Do riande oder im Doergargau mirflich bedürftig und ber Unterftugung murdig ift. Dur Die Gemeindsbeborben feibst find biezu geeignet, und nur, indem der Staat die Ui-terflugung diefen giebt, fann eine zweckmanige Berwendung statifiaden. 2B iter bat man gefunden, es muffe dem Direftor des Innern felbft lied fein, teine Rompeten, ju Epiraften en ju baben, weil badurch die Betteibriefe aufobren, womit derfelbe fonft überschüttet wird, und zwar in der Regel nicht von Geite der mucdigen und beicheibenen Urmen, fondern der unverschämteften und judeinglichften. Mus Diefen Grunden alfo bar der Regierungsraty die Rompetengfteuern gestrichen, und nicht eima, weil man weniger als bisber geben will, fonbern wil man zwedenafitger geben will. Daver mußte ich fo viel an mir barauf bebarren, bag tein folder Unfag aufgenommen m rde Es tommen bier verfchiedene Unfage por fur Roftgelder, Berpfligungsfteuern, für Deimathloje, Landfagen u. f. m.

2

Wenn der Direktor bes Innern biefe Gummen jufammen rechnet, fo bleibt ibm eine ziemlich große Kompetenz. 3ch befürchte von feiner Seite keinerlei Digbrauche, aber er ift feiner Stellung nach nicht geeignet, Armensteuern nur zwed. maffig ju verwenden, und es mare bieg auch fur feinen anderweitigen Geschäftsgang bochft nachtheilig und bemmend. Une möglich bann fonnte ich benjenigen beipflichten, welche fur Rompetengfteuern eine noch bobere Summe verlangen, als ber Direktor des Innern felbst verlangt, denn er bat, wie gesagt, ursprünglich nur Fr. 4000 begebrt. Mit einer folden Rompeteng wird ben gegenwärtigen Theurungeverbaltniffen nicht abgebolfen, wohl aber mit ber halben Million, welche bereits im Budget fteht. Sedenfalls mochte ich nicht weiter geben als tochftens bis auf Fr. 2000. Was den Antrag auf Erhöhung Des Unfages für die Solgfteuern betrifft, fo habe ich bereits geftern bei Berathung des Forftrudgets bemertt, daß Diejenigen Holzsteuern nicht wegfallen, welche auf Holzlisten beruben, wohl aber die andern, welche benjenigen ju gut fommen, die am unverschämteften forderten. Für jene Solgfteuern find fr. 30,000 genug, mas bingegen biefe betrifft, fo ift es beffer, fie fallen weg, benn obnebin ift mit 10 bis 15 Wedelen einer hausbakung nicht gebolfen. herr von Erlach beantragt die Streichung der Fr. 1800 für den Armenbureauvorsteher, weil diefe Stelle noch gar nicht gefethlich bestebe. Allerdings ift bas Gefet barüber noch nicht ba, aber bas Büoget ift ber Boranschlag ber muthmaglichen Ausgaben und Einnahmen. 3ft es nun muthmaglich, daß ein folder Armenbureauvorsteher unter Diefem oder einem andern Namen werde angestellt werden? 3ch glaube ja. Wird jedoch fpater die Stelle nicht freirt, fo wird die Ausgabe auch nicht ftatifinden. herr Gury will bas Urmenbudget vom allgemeinen Budget trennen, geftugt auf die Berfaffung, welche eine Trennung swiften ben Laften bes alten und benjenigen bes neuen Rantons bezüglich auf bas Urmenwefen ausspreche. In der Exetution wird diegfalls allerbings eine getrennte Romptabilität ftatifinden, aber gegen die Aufftellung von zwei befondern Budgets mußte ich mich immerbin aussprechen. herr Friedli berechnet die Urmentellen bober, als fie hier berechnet find. Nach dem Etat bes Diretiors des Innern haben sich die Armentellen im vorigen Jahre auf Fr. 385,000 belaufen, also nicht auf Fr. 600,000, und also ift der Ansas der Fr. 250,000 als Beitrag für das nächte Babr volltommen gerechtfertigt. Freilich werden bie Armentellen in Folge der Theurungeverbaltniffe bedeutend vermehrt werden, aber man muß bedenten, daß der Staat nicht Alles im nachften Sabre ju erfeten bat, mas getellt werden muß, fondern erft, nachdem die nachherigen Rechnungen paffirt fein werden, und alfo wird nur ein Theil des ju leiftenden Beitrages auf das Jahr 1847 fallen herr hauptmann Lehmann fragt, was bann geschehen folle, wenn die Er. 250,000 nicht hinreichen. In Diefem Salle wird ein Nachfredit verlangt werden, aber mabr-Scheinlich wird die Summe genugen. Bom verfaffungemäßigen Grundfage, daß der Staatebeitrag fich bis auf Fr. 400,000 belaufen fonne, werden alfo die Gemeinden feineswegs verdrangt. herr Altforstmeifter von Tavel mochte, wenn ich ihn recht verftanden habe, am Plage ber geftern reducirten Solufteuern Fr. 10,000 als Kompetengsteuer aufnehmen. Wenn, wie ich Dargethan ju haben glaube, die Rompetengfteuern unzwedmäßig und die holgfteuern willfürlich maren, fo tann man diefen Untrag nicht annehmen. 3ch trage somit auf unveranderte Unnahme ber Unfage an.

#### Abstimmung.

- - 3) Penfionen. (Buf. Fr. 10,176.) Durchs Sandmehr angenommen.
  - 4) Sanitätsanftalten. (Buf. Fr. 36,240). Durche handmehr genehmigt.

5) Sandel und Industrie. (Busammen Fr. 4000.)

Eberfold. 3ch finde mich veranlagt, im Interesse des Gewerbeweiens anzuführen, daß ich diesen Unfag fur allzugering balte. Unter diefer Rubrit find bereits zwei Sandwerkerschulen begriffen, ju Biel und ju Bern; Dieje beiden Schulen nehmen Die ha fte ber Summe bereits fort und find babei außerft targ. lich botirt. Undererfeits ift für Induftriepramien Riches ausgefett. Gine Menge junger Leute und Manner maren fcon im Falle g wefen, nugliche Enthedungen u. f w. zu machen, aber bie Boraublicht, daß fie barob nur Beit und Geld verlieren, bat fie bavon abgefcrectt, eben weil fie von Ceite bes Ctagtes feine Hufmunterung ju erwarten haben. Diefes Gefchicf haben alle Berbefferungen und Eifindungen, welche im Baterlande gemacht werden tonnten. Es ift bier nicht, wie in andern Landern, daß der Entdeder nuglicher Gefindungen auf einen fichern Ertrag ober Gewinn für feine Bemubungen u. f. w. rechnen fann, fondern ift eine Erfi bung einmal veröffentlicht, fo wird fie vom Publitum ausgebeutet, und ber Betreffende it das Opfer davon. 3ch habe bereits in zwei Fallen Die eigene Erfahrung bavon gemacht. In allen andern Landern giebt es Brevete ober Patente für nugliche Erfindungen oder Verbefferungen, fo daß Beber fich baburch gegen andere Dachahmer fchugen un' für feinen fleiß und feine Gefchicklichkeit die belohnenden Früchte genießen fann. Das Alles haben wir bier nicht, und baber follren wir auf technische Bildungsanstalten, Gewerbsschulen u. f. m. um fo größern Werth legen. Namentlich beim phyfitalifchen Unterrichte baben wir in unferer Sindwerferschule immer große Noth, die jum Erperimentiren erforderlichen Gulfsmittel angufchaffen. Geiner Beit batten wir bier die Cp Benfabritation im Bange; fie mußte aber aufboren wegen ber auslandifchen Ronfurreng, und die Pramien, welche bamals dafür gegeben murben, waren fo flein, daß Diejenigen, welche ausgezeichnete Arbeit lie-f rten, nnr Schaben bavon batten. Go ift es ungefabr mit ben Pramien für bas Frutigtuch auch gegangen. 3ch mochte nun Darauf antragen, daß jur h bung ber Industrie überhaupt und namentlich fur die Bebung der beiden Gemerbefchuten Der Unfan von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöht werde.

Lehmann zu Lohmyl. Wo handel und Industrie mit dem Landbaue verbunden werden können, da ift doppelter Wohlstand, und also ist es sehr wünschenswerth, daß diese Zweige in dieser boben Bersammlung einen Protektor finden. Indessen könnte ich bei den ohnehin großen Forderungen an den Staat dießmal nicht zum Antrage des herrn Ebersold stimmen, sondern ich möchte dieß auf bessere Zeiten versparen.

Ghap. Ich tunn ben Antrag bes herrn Ebersold auch nicht unterftüßen Das Armenwesen koftet uns das nächste Jahr nahezu eine Milion; als einen kleinen Erfat dafür möchte ich jest die Kr 4000 ganz streichen; denn diese sind obnebin Nichts für den Zweck, welchen man damit erreichen will. Am Ende fragt man sich: wer bat das Geld bekommen? und dann will Niemand etwas davon wissen. Lieber will ich dann im nächsten Büdget den Ansah auf Fr. 10,000 setzen, aber dann auch Etwas damit machen.

Egger. Es liegt allerdings im Interesse des Kantons, baß man Sandel und Industrie, Gewerbe und Professionisten unterstutze und aufmuntere; aber für den Augenblick möchte ich es bei den Fr. 4000 bewenden lassen und im Uebrigen warten, bis die Gewerbeordnung, die nun einmal kommen muß, berathen sein wird Alsbann erst sicht man, wie boch die daberigen Beiträge des Staates kommen mussen, wenn damit etwas Rechtes geleistet werden soll. Dloß mit Fr. 1000 mehr wäre dann nicht viel geholfen.

Ingold. Ich bin hingegen so frei, den Antrag bes herrn Gygor zu unterstüßen. Man soll allerdings handel und Industre heben und mehr dassit thun als bisher, namentlich im Schulwesen, durch Errichtung einer höbern Gewerbeschule, einer polytechnischen Anstalt u. s. w., um Schritt zu halten mit den Nachbarstaaten Aber mein Grundsat ist: Juerst das Nothwendige und erst nachber das Nügliche. Taber alaube ich, daß sowohl dieser als auch die beiden tolgenden Ansähe für Landestultur und Biedzucht ausnahmsweise für dieses Jahr gestrichen

werden sollten, weit gegenwärtig eine so ungebeure Noth herrscht, daß man vor allen Dingen dieser Noth abbelsen muß. Es find sehr viele Ueberschwemmungen eingetreten, dazu der Mismachs der Erdäpfel, und auch das Getreide hat nicht das Ergebnis gezeigt wie sonst. Alles dieses zusammen bat Theurung hervorgerufen, welche nun vom Staate große Opfer erfordert. Daber glaube ich, wir werden durchaus im Interesse des Volkes handeln, wenn wir diese Ansätze ftreichen.

Rury. Die Landesindustrie tann auf eine Manier geboben werden, daß ju gleicher Beit es der Armuth ju Gunften tommt. Es find im Lande viele größere Fabrifanten, welche viele Urbeiter beschäftigen. Run ift gegenwärtig, wo bie Roth groß ift, natürlich ein möglichst großer Bubrang ju folder Arbeit, und jene Fabritanten muffen mehr arbeiten laffen, ale fie nothig baben, benn ichon gegenwärtig ift im Sandel einige Stockung eingetreten, wie bieg gewöhnlich in Berbindung ftebt mit Sungerenoth oder Theurung. In Frankreich j. B. machen fiche die Fabrifanten gar b quem, fie entlaffen mir nichts bir nichts von beute auf morgen die Arbeiter, eine Moral, welche fich auf ben vollfommenften Egoismus grundet Bei uns giebt es aber nur wenige Fabrifanten, welche ihre Arbeiter gerade jest entlaffen murben, mo diefelben ben Berdienft am nothigften baben, fo lange wenigstens fie fie irgend beschäftigen tonnen. Man tann daber im gegenwärtigen Momente die Induftrie unterftuben und ju gleicher Beit indirett ben Armen belfen, indem man folchen Fabritanten die Mittel an die Sand giebt, moglichft viele Arbeiter mabrend diefer bedrangten Zeit ju befchaf. tigen. Das tann zwar jest nicht bier im Budget geschehen, aber ich mochte ber Regierung die Sache and Berg legen und fie barauf aufmertfam machen, damit fle durch vermebrte Gelbunterftugungen und Anleiben folchen Fabrifanten ju Gulfe tomme, und darin nicht allzustrenge fei.

Lauterburg. Diesen Antrag müßte auch ich ganz unterftühen, gar nicht aber benjenigen, daß der Ansah der Fr. 4000 gestrichen werde. Bergleichen wir diese Fr. 4000 gegen dasjenige, was in andern Ländern für Handel und Industrie geschiebt, so erscheint diese Summe als null. Die Schweiz steht in gewerblicher Beziehung gegenwärtig in sehr mißlicher Lage; alle Länder verschließen ihr die Toore, und für gewerbliche Ausbildung geschiebt dier auch weniger als anderwärts. Alles dieses ist sehr entmutdigend für den Gewerbsmann. 3ch möchte also darauf antragen, daß der Ansah bleibe, wie er ist.

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, auch einige Worte zur Bertbeidiaung des Ansahes zu verlieren. Erst vor acht Tagen ist im Amtsbezirke Schwarzendurg ein Komite gebildet worien, das bereits Werg und Flachs angekauft bat, um die arme Klasse mit Spigenfabrikation u. s. w. zu beschäftigen. Eben so dat sich zu Lopwyl ein Geschäft etablirt von Privaten zu ähnlichen Zwicken, und die Betreffenden beabsichtigen, mit der Regierung in Unterbandlung zu treten für den Ankauf eines Speichers u. s. w Dieses Wenige zeigt, daß die Fr. 4000 gewiß im Interesse Staates werden verwendet werden.

herr Direktor des Innern. Diefer Unfat wird gewiß febr zwedmäßig verwendet werden, und vielleicht murbe es noch zwedmäßiger gescheben tonnen, wenn er größer mare. 3ch murde angetragen baben, Diefe Summe bober ju ftellen, wenn ber Große Rath Gelegenbeit gebabt batte, fich über ein Suftem, wie Sandel und Induftrie begunftigt werden follen, auszusprechen. 3ch werde feiner 3 it einen Bortrag barüber bieber bringen. Ein wesentliches Mittel mare ber Beg ber Unleiben fur Colche, welche neue Gewerbezweige einführen wollen, mas namentlich in England gefchiebt. Wenn dergleichen Unterftugungen verlanat werden, fo mird ber Regierungerath gewiß nicht ungeneigt fein, ju entiprechen, und bereits bat mir ber Regierungs. roth einen Rredit für folche Unleiben eröffnet, beren bereits an zwei Gemeinden gemacht worden find. Ein zweites Mittel ift möglichfte Bilbung ber angebenden Gewerbstreibenben und technische Ausbildung berfelben. Den Ansag ber Fr. 4000 mußte ich baber bringend unterftugen. Namentlich die Solzfonigerei im Oberlande tann aus biefem Rredite mit großem Mugen befordert merden.

herr Finanzbirektor. Ich wünsche ebenfalls, daß hanbel und Industrie neben dem Ackerdaue blüben mögen, weil erst alsdann der Woblstand und die Woblsahrt des Ganzen sest begründet wird; aber ich kann nicht glauben, daß die Fr. 4000 viel dazu beitragen. Die hauptunterstühung für handel und Industrie liegt vorerst in einer tüchtigen Gewerbsordnung. Machet, daß Pfuscherei ausgeschlossen sein und dann im Uedrigen Gewerbssteibeit. Eine fernere Bedingung sind aute Verkebrsmittel, gute Posteinrichtungen und eine gute Zollgestzgebung. Auf diese Art, also auf dem Wege der Legislation, belst Ihr mehr als durch Prämien und andere dergleichen Unterstühungen. Nun bilst der Staat bereits viel; die Franken 800,000 im Büdget der Baudirektion kommen dem Handel und der Industrie auch zu gut, ebenfalls die Summen, welche im Büdget der Erziedungsdurektion für Ledranstalten und namentlich sür die Industrieschule steden; so auch die Kantonalbant. Wenn man das Alles bedenkt, so kann man nicht sagen, Bern thue wenig sür handel und Industrie gegenüber andern Staaten, aber nur nicht durch Prämien. Indessen kann ich zum Ansaße der Fr. 4000 stimmen.

#### Abstimmung.

#### 6) Landestultur (jufammen Fr. 1000).

Ingold. Ueber ben Grundfat, ob die Landeskultur von Staatswegen besonders aufgemuntert werden solle, malten verschiedene Ansichten, selbst unter den Schriftstellern. Ich will indessen jest in diese verschiedenen Ansichten nicht eintreten; ich für mich glaube, der Staat solle die Landeskultur zu beben suchen. Allein es scheint mir, dieser Uniat solle unter den obwaltenden Umftänden wegfallen; man kann im nächsten Jahre aus diesen F. 1000 vielleicht mancher unglücklichen Familie aufhelsen.

Friedli. Gerade diefes Jahr ift es abfolut nötbig, Etwas fo zu machen, benn die Erdapfel tonnen wiederum feblen, und alfo muß man auf jede Art die Leute ermuntern, niue Sachen zu pflanzen.

Rarlen, in der Müblematt. Mit diefen Fr. 1000 werben die Erdapfel nicht beffer geratoen als besber, und alfo mußte ich dem Antrage bes herrn Ingold beistimmen.

Lohner. 3ch hingegen glaube nicht, daß wir nur eine Armentolonie feien. 3ch bin auch dafür, die Armen in allen Beziehungen zu unterftugen, aber baß benn doch nur für die Armen Alles gethan werden folle, glaube ich nicht. Daß bann folche Unterstützungen von Staatswegen der Landeskultur wirklich belfen, daß zeigen die E fahrungen im Ranton Zürich. 3ch trage also auf Beibehaltung des Ansapes an.

Serv Finangbirettor. 3ch ichließe einfach auf Annahme bes Anfabig.

#### Ubstimmung.

Für ben Unfat ber Fr. 10 0 . . . Gr. Mehrheit.

#### 7) Viehzucht (zusammen Fr. 11,000).

herr Finangbirektor. Die fammtlichen Anfage biefer Rubrit find im Bergieiche zu ben letifibrigen um die halfte reduzirt, eben mit Ruchficht auf die außero bentlichen Ausgaben bes Staates. Diefe Pianien baben in ben litten Zeiten von Jahr zu Jahr stets zugenommen, mabrend sie vor zehn Jahren nur benjenigen Betrag erreicht hatten, welcher jest hier vorgeschlagen ift.

Röthlisberger, Berichterstatter ber Staatswirtbichaftsfommission. Diese Cache ift in ber Staatswirtbichaftstommisfion auch in Anregung gebracht worden, indem man eben bemerkt bat, daß bier Fr. 11,000 weniger angist werden als
im letten Büdget. Artrag jedoch bat man dieffalls teinen gestellt, fondern man will es bieser Beriammlung überlaffen, zu
entscheiden, aus welchem Gesichtspunkte sie die Sache ansieht.

Das Prämienspftem findet besonders in den Berggegenden sehr guten Untlang. Wer den Biebschauen beiwohnte, konnte sich bavon überzeugen, und es wird im Allgemeinen einen sehr traurigen Eindruck machen, wenn wir jest auf einmal die Hälfte ber frühern Summe abschroten. Daher will ich es der Bersammlung anheimstellen, ob sie den frühern Ansah wieder aufnehmen oder aber aus Grund zu machender Ersparnisse bei der vorgeschlagenen Summe bleiben will.

Karlen, zu Diemtigen. Im Eingangsrapporte zum Büdget im Allgemeinen bat der Herr Finanzdirektor aufmerkfam gemacht auf den außerordentlichen Ausfall namentlich wegen der Zehnt und Bodenzinsliquidation. Hauptsächlich an Orten nun, wo man wenig Genuß von dieser Liquidation hat, wird Pferde und Hornviedzucht getrieben. Diesen Orten sollte man jeht nicht Alles auf einmal so verkümmern. Früher sind Fr. 10,000 für Pferdeprämien und Fr. 10,000 für Hornviedprämien und Fr. 10,000 für Gornviedprämien gegeben worden, und ich kann nicht glauben, daß die Viedzucht zeht auf einmal einen solchen Höhepunkt erreicht habe, daß wir diese Prämien nunmehr auf die Hälfte herabsehen sollten. Gerade durch diese Prämien wird bewirkt, daß Mancher, der ein schönes Stück Wieh hat, es bei den hohen Preisen nicht verkauft; es gehört schon ein recht sester Vorsat dazu. Vermindern wir diese Prämien, so geht die schöne Waare großentheils kort. Ich möchte also darauf antragen, die frühern Alaste wieder herzustellen.

Scherz, Fürsprecher. Ich bin auch dasur, zu sparen, wo man sparen kann, aber hier ist das Sparen am unrechten Orie. Die Biebzucht ist nach der Landwirtbschaft einer der wichtigsten Erwerdszweige für den Kanton Bern, und also sollen wir diesen Erwerdszweig möglichst beben. Ein wesentliches Mittel dazu sind die Prämien, welche sehr wohltbätig auf die Beredlung der Biehrace eingewirkt haben, und welche überdieß ziemlich gleichmäßig im ganzen Lande vertheilt werden. Ich trage also darauf an, den Aasab auf die srühern Fr. 22,000 zu erböhen.

Belvich ard. Ich möchte ben burch die beiden Praopinanten gestellten Antrag ebenfalls unterstüßen, die für Biehzeichnungen bestimmte Summe auf 20,000 Franken, nämlich auf den gleichen Betrag zu erhöhen, der in den frühern Büdgets bierfür ausgesest war. Wenn Sie, meine herren, Ersparnisse machen wollen, so können Sie dergleichen auf dem Büdget des Militärwesens und auf jenem der öffentlichen Erziehung dewirten; und auf die Gesabr bin, mich einem bösen Gesichte des Erziehungsdirektors auszuseisen, glaube ich bennoch, es sei biser, sein Büdget anzugreisen, als Summen von so offenbarer Rüslichteit, wie die in Frage liegenden sind, zu versieden

Möfching. Ale Bewohner eines Rantonetheiles, wo bie Biebzucht in bedeutendem Mage betrieben mird, und mo biefelve vie hauptfachlichfte Sufsquelle ausmacht, finde ich mich weranlaßt, über die vorgesch agenen Unfage ebenfalls einige Worte ju verlieren. 3ch batte allerdings nicht erwartet, daß man jest um die Salite beruntergeben murde im Bergleiche gu ben listen zwei Sabren; vielmehr mare zu hoffen gewesen, man wurde babin trachten, den Biebstand fo viel als möglich zu heben. Diefes geschiebt namentlich burch Austheilung von Pramien für Die ausgezeichneten Stude. 3ch berufe mich auf Die Erfahrung, daß Diefe Auftalt gunftig wirkt, und bag feit etlichen Savren in unferer Gegend Die Biebwaare fich verbeffert hat. Biele Biebb figer find darauf bedacht, ihre Baare gut ju balten, um damit an den Biebichauen ju erscheinen, und fogar felbft, wenn fie glauben muffen, teine Pramien erhalten ju tonnen. Es geben überhaupt die Biebichauen Unlag ju freundlichem Busammentommen ber Bienbesiger. Go Etwas nun dem Boite ju fcmaiern und bann gleichzeitig mit einer Bermögenssteuer aufzutreten, wie fie beantragt wird, - bas, herr Prafivent, meine herren, ift nicht geeignet, gutes Blut ju machen, ich wenigstens glaube es nicht. Einem Landestbeile, der fonft gegenüber den R ederungen obnehin Manches entbeh. ren muß, follte man erwas fo Wohlthatiges nicht entzieben. 3m Augemeinen mochte ich ber Eitelfeit bas Wort nicht reben, allein wenn ein Biebbefiger fich Etwas barauf ju gute thut, fcone Biebmaure ju halten, fo mag ba bie Gitelfeit nicht gang am unrechten Orte fein. 3ch ftimme mit voller Ueberzeugung jum Untrage ber herren Karlen und Scherz.

Matthus. 3ch muß hingegen ben Untrag betampfen, Die frubern Gummen bier ju budgetiren. In den frubern Sahren bis jum Sabr 1844 bat ber Große Rath niemals mehr bewilligt, ale bier vorgeschlagen ift, nämlich Fr. 5000 für Pferdepramien und fr. 5000 fur hornviebpramien. Eift in ben Jahren 1845 und 1846 wurden für jeden diefer Artitel Fr. 10,000 admittirt. Runmehr glaube ich, der Große Rath folle diefes Sabr wiederum ju den frubern Unfagen jurudtebren und nicht diejenigen der beiden letten Jahre aufnehmen. Wenn Sie jeweilen die Pramienverzeichniffe gelefen baben, fo werden Sie finden, daß diefe Pramien meift nur den größten und reichften Bauern jugetommen find. Diefen nun traue ich fo viel Berftand gu, daß fie einfeben werden, der Große Rath habe in der gegenwartigen Beit weife und flug gebandelt, wiederum auf die frubern Summen berabzugeben. 3ch weiß, daß im letten Sabre das Mustheilen der Pramien Fr. 1700 gefoftet bat, indem die Delegirten bes Departements bes Innern so viel gebraucht haben. Das ist nun ein Uebelstand. Herr Mösching bringt an, es finde da ein freundliches Busammen-tommen ftatt; allein wenn die großen Gutebesiger miteinander ein Glas Wein trinten wollen u. f. w., fo follen fie gebren aus dem eigenen Gelbe, nicht aus dem Staatsbeutel. 3ch ftimme alfo jum Unfage, wie er ift.

Rung, ju Sautligen, ftimmt, fo weit wir ibn verfteben tonnten, jum Untrage bes herrn Rarlen.

Rarlen, in der Mühlematt. Der Große Rath hat voriges Jahr eine Regel aufgestellt, und bei dieser sollen wir i st bleiben. Will man die materiellen Interessen des Volkes beben, so muß man da anfangen, wo sie zu beben sind, und das ist namentlich der Biebstand. Derr Fürsprecher Mattbys sagt, nur die reichen Gutobesister haben den Vortbeil davon. Das ist nicht so, sondern auch mancher arme Mann hat von seiner Waare einen schönen Erlös an den Zeichnungen. Hause man am rechten Orte und klemme man den Advokaten ein wenig die Sporren ab, dann ist dem armen Manne auch geholfen.

Schläppi. herr Matthys bemerkt, wie viel vor dem Jahre 1844 jeweilen bezahlt worden sei; aber man muß nicht vergessen, daß bis vor wenigen Jahren die Biehschaubezite so eingetheilt waren, daß wir Oberländer mit unserm Bieb nach Reichenbach geben mußten. Daher hatte das Oberland 10 oder 15 Jahre lang keinen Genuß von den Biehschauen, und es mußte lange kämpsen, bevor es zu einer eigenen Biehschau gelangte. Jest wird N emand bestreiten, daß seither die Biehrace im Oberlande sich um e nen Drittheil verbessert bat, und die Biehzucht ist salt die einzige Erwerbs- und Nahrungsquelle im Gebirge. Nicht nur die reichen Bauern ziehen im Oberlande bie Prämien, nach den allgemeinen Sagen — wenn nur die Reichen Viehprämien sogen, so bekämen die Oberländer keine. Die Viehprämien sogen, so bekämen die Oberländer feine. Die Viehprämien sogen, so bekämen die Oberländer feine. Die Viehprämien sogen, so bekämen die Oberländer seine. Die Viehprämien sogen ben Staates ein Opfer mehr sach das Ganze, als bloß für Einzelne, wie dieses bingegen mit vielen andern Sachen der Fall ist. Ich muß also sehr wünsschen, daß der Ansah auf die gleiche Summe gestellt werde, wie im Büdget von 1846.

Bumwald. Man foll haufen und sparen an seinem Orte, aber hier, wo es sich um einen sehr erfreulichen Erwerbszweig der oberländischen Gegenden handelt, kann ich nicht begreifen, daß man jest, wo man namentlich von oben die Besoldungen wenigstens nicht tiefer gesetzt bat, sondern beträchtlich erhöbt, aus Vorwand der außerordentlichen Zeitumstände auf einmal die Vehprämien um die hälfte herabsegen will. 3ch hoffe, man werde in Berücksichtigung der erfreulichen Zunahme der Pferde- und hornviehzucht im Oberlande die Unfähe wiederum so stellen, wie sie in den zwei letzten Jahren waren.

Jabler. Wenn man eine Reform anfangen will, so sollte man nicht gerade bei den Küben anfangen Gerade die Biehzucht ernährt am meisten das Bolk. Vergessen wir nicht, herr Prästdent, meine herren, was wir heute zum Dejeuniren gebabt haben, und was und Mittags das Fleisch gibt. Winn die obersten Berge benuht werden sollen, so ist es das Vieb, welches diese Berge nundar macht. Wenn man auf der einen

Seite die Bebnten reduzirt, fo foll man nicht die andern, welche bon biefer Bebntreduktion feinen Duten baben, fondern eber Das Gegentheil, hintanseten. 3ch vergonne ben untern Ge-genden die Bortbeile ber Bebniliquidation nicht, und es fann diefelbe vielleicht auch wohltbätig auf die obern Gegenden wirken; aber eben fo febr bin ich überzeugt, bag bie Biebpramien auch wohltbätig auf die untern Gegenden wirten werden. Dicht nur Die reichen Bauern haben ben Bortbeil bavon, fonbern auch die Lebenleute und Rüber, welche die schönften Thiere fortpflangen. Sielte nicht diefer Bebel ber Pramien die gute Rage im Lande jurud, so murden bald alle guten Stude außer Landes geben, indem die boben Preife jum Bertaufe reigen. Gewiß ift diefe Dramienaustheilung eine ber besten Anstalten, die wir im allgemeinen Landesintereffe haben tonnen, und es wurde in den obern Gegenden nicht gutes Blut machen, einerfeits infolge der Reduction der Bebnten Steuern ju fordern, und bann anderer. feits als Aequivalent dafür die Biebpramien ju vermindern. Ich ziehe also ben Schluß, daß auch im nachsten Sabre die Pramien ausgetheilt werden follen wie bieber.

Amflut, zu Gunten. 3ch könnte hingegen die Prämien nicht so fehr rühmen, wie es da geschieht. Ungeachtet man uns mit unserer Waare an der Zeichnung zu Interlaten nicht anertennen wollte, so erziehen unsere Leute die Waare gleich gut, ob sie dafür Prämien bekommen oder nicht.

von Steiger. Dem Bestreben, welches bei ber Entwerfung bes Büdgets gewaltet bat, möglichst Ersparnisse eintreten zu lassen und in einzelnen Zweigen die Ausgaben zu reduzieren, müßte ich dem Grundsate nach ganz beipflichten, und ich bätte an und für sich auch kein Bedenken, wenn ausnahmeweise für ein Jahr diese Prämien auf die Hälfte reduzirt würden, indem ich nicht daran zweiste, daß nachber die früh en Ansähe wiederum eintreten könnten. Allein andererseits müßte ich demjenigen, was von verschiedenen Seiten bemerkt worden ist, nämlich daß man Ersparnisse dann zweckmäßiger bei andern Direktionen machen werde, vollständig beipflichten, indem in den Berggegenden auf die Biehprämien großes Gewicht gelegt wird, was auch sehr begründet ist. I. B. im Jura ist es erst, seitdem die Ansähe erhöht wurden, möglich geworden, statt nur einer Viehziechnung dort deren zwei zu veranstalten. Ich bin also so frei, diesenigen Anträge zu unterstüßen, welche den Ansah auf Fr. 22,000 erhöhen wollen.

Gygap. Der vorgeschlagene Ansah des Büdgets ist bis jeht einzig von Herrn Matthys vertheidigt worden. Die Repräsentanten der obern Gegenden sind fast sämmtlich über ihn hergefallen, wahrscheinlich, um uns andern den Muth zu nehmen, gegen sie zu stimmen. Ich lasse mich da nicht einschüchtern. Diese Herren preisen die Biehzeichnungen als besonders aut an, wahrscheinlich, weil diese ihnen Fr. 20,000 in den Sack bringen. Man sagt, diese Viehprämien seien in den obern Gegenden ein Ersah für die Zehnt- und Bodenzinsliquidation. Ja, herr Präsident, meine herren, wenn dann die Vermögenssteuer kömmt, so werden Ihnen die Bauern sagen, welchen Nachlaß an Zehnten- und Bodenzinsen steuen man die Vermögensstener zwei oder drei Mal bezogen dat, so wollen wir dann sehen, ob das Oberland so viel daran giebt, als es ihm appropimativ beziehen mag.

Rarlen zu Diemtigen. Die Biehschauen sind nicht bloß für das Oberland und die obern Gegenden da, sondern für den ganzen Ranton, aber die Oberländer haben ein besonderes Interesse daran, weil die Biebzucht ihre hauptsächlichste Einnahmsquelle ist. Daß herr Gygar nicht so großen Werth darauf legt, läßt sich begreifen; es ist bekannt, daß die Bleienbacher überall das geringste Vieh kaufen.

Babler. Bekanntlich besteht eine Biebentschäbigungekassa, und wenn diese einmal eine gewisse Kapitalsumme erreicht bat, so wird dann vielleicht bas ganze, was für Biehprämien nöthig ift, baraus bestritten werden können — —

Weingart. 3ch trage auf ben Schluß ber Umfrage an.

Serr Direttor bes Innern. Allerdings ift ein folches Rapital vorbanden, um bei gewiffen Biebtrantheiten ben bettreffenden Eigenthumern Entschädigungen geben ju tonnen,

allein diefe Rrantheiten find burch bas Befet fpeziell bezeichnet, und mas den von herrn Bibler vorgesehenen Sall betrifft, mo namlich bas Rapital Diejer Raffa einen gemiffen Betrag erreicht, fo mochte ich bann feiner Beit bem Großen Rathe eine andere Bermenbung antragen, nämlich eine Biebaffekuranganftalt, aber nicht Pramien. Die Pramien mochte ich fpater bem Staate auch abnehmen, aber erft, wenn ich weiß, daß jemand anders fie übernimmt. 3ch werde wenigstens dabin wirten, daß ein Berein fich biefur bilbe, ber bann vom Staate unterftust würde. Bas die Budgetanfage betrifft, fo baite auch ich febr gewünscht, daß man bei den vorjährigen geblieben mare, auch hatte die Direktion bes Innern barauf angetragen. 3ch bin im allgemeinen bem Pramienipftem nicht febr gunftig, indeffen muß ich bekennen, daß ich überzeugt bin, daß unfere hornviehrace ohne diese Pramien nicht auf benjenigen Standpunkt geboben worden mace, auf welchem fie fich gegenwärtig befindet, und infofern thate es mir leid, irgendmie bavon juruckjutommen. 3ch gebe freilich ju, daß auch allerlei Digbräuche eintreten tonnen, und bag man ben eigentlichen Zweck nicht immer erreicht. 3m Umtebegirte Frutigen g. B. werden febr viele Pramien ausgetoeilt, aber bireft wird bie bortige Biebjucht baburch nicht einmal gehoben, fondern ein großer Theil des bort gezeichneten Biebes ift als Raiber 3. B. in der Gegend von Bern getauft worden. Umgefehrt feben wir, daß die Bauern aus der Begend von Burgdorf nach Reichenbach geben, bort Bieb taufen, es dann ju Burgdorf jur Biebichau bringen und Pramien erhalten. Das find fo Sach n, die allerdings beweifen, daß man ben 3med nicht alle Mal erreicht; aber nichts bestoweniger wird durch die Pramien im Allgemeinen eine febr mobitbatige Memulation unter den Biebzüchtern bervorgerufen. 3ch mußte alfo barauf antragen, daß ber Unfat fur Biebjucht auf die frubern Fc. 22,000 erhöht werde.

herr Finangbirektor. Wenn wir bloß bas Intereffe der Biebjuchter im Huge haben konnten, fo murde ich auch für Fc. 22,000 ftimmen; aber bier ift nicht bloß das Intereffe der Biebzucht in Frage, fondern fammtliche Zweige Der Staate-verwaltung und der Bollewirthschaft, und aledann ftellt fich Die Frage gang anders beraus. Die Biebpramien batten bisber eine doppelte Bedeutung, junachft eine national-otonomische durch Beforderung der Biebjucht an und fur fich; aber fie hatten auch eine politische Bedeutung, fie find von der Regierung als politische Angel ausgebeutet worden, und daber murben fie in den letten Jahren auf das Doppelte erhöht, indem die abgetretene Bermaltung glaubte, durch Erbobung diefer Pramien eine bedeutende Rlaffe ber Staatsburger fur fich ju gewinnen. Bermittelft diefer Pramienaustheilungen tonnten Beborben und Beamte größere Bereinigungen von Staatsburgern veranlaffen, fich da über allerhand beiprechen u. f. m., und fo murde gar oft vieles erreicht, mas fonft nicht erreicht worden mare. Siegu tonnte ich nun fernerhin nicht ftimmen. Um aber ben eigentlichen poltswirthschaftlichen Zwed ju erreichen, muffen wir allerdings immer noch etwas bafür aussegen, aber nicht mehr, als wie es bis jum Jihr 1844 war. Durch diefe Pramien wird indeffen gar nicht fo viel erreicht, als man gewöhnlich glaubt. Richt die schonen Berndublonen u. f. w. machen schone Rube und Pferde, fondern unfere Alpen und Berge und Das Futter. Durch Pramien werden nicht neue und beffere Racen eingeführt, bas Beifpiel ber angetauften fremben Bengfte bat es bemiefen, diefelben find bereits verschollen. Dan fagt, man folle lieber bei andern Direktionen fparen, - mahrscheinlich bei berjenigen ber Erziehung. 3ch aber will lieber eine gut erzogene Jugend, als schönes Bieb im Stalle. Was für andere Ersparnife gemacht werben follten, weiß ich nicht, wenigftens bas Refultat ber bibberigen Budgetberathung jeigt bereits eine betrachtliche Bermehrung bes Defigits. 3ch em. pfehle Ihnen alfo den Anfag, wie er ift.

### Abstimmung.

- 2) Für Erhöhung ber Summe auf Fr. 22,000 gr. Mehrheit.

(Schluß ber Morgenfigung um 123/4 Ubr.)

# Tagblatt

bes

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Salfte. (Richt offiziell.) Nr. 57.

Fortfegung ber achten Sigung.

Dienstag ben 22. Dezember 1846. Machmittags um 3 Uhr.

Präsident: herr von Tillier.

Als eingelangt werben angezeigt :

- 1) Borstellung ber Einwohnergemeinde der Stadt Laufen, babin gebend, bag ihr eine nochmalige Parcellarvermeffung erlaffen werden möchte.
- 2) Gefuch der Gemeinden Höchstetten, Bompl, Zazimpl u. f. w., um Korrektion der Strafe von Word über Höchstetten nach Langnau.
- 3) Borftellung der Gemeinden Rohrbach, Durrenroth und Whffachengraben, bezweckend die Unlegung einer neuen Strafe über bas habernbad bis nach Brand bei Rohrbach.

Ferner werden verlefen folgende Unjuge:

- 1) ber herren Möfching und Reichenbach, dabin gebend, daß die Gemeinden bes Amtsbezirfe Saanen bes bisherigen Beitrages von Fr. 600 an die Befoldung ber Geist-lichen u. f. w. enthoben werden möchten;
- 2) bes herrn Karlen zu Diemtigen und mehrerer anderer Mitglieder, dahin gebend, daß ber Umtsbezirk Niedersimmenthal, so wie auch Obersimmenthal, in Zukunft nur noch je einen Wahlkreis bilben sollen.

Rüfenacht. Ich bin so frei, einen Antrag zu stellen, welcher dabin geht, der Große Rath möchte beschließen, daß die heute nach Verlesung des Protokolls stattgefundene Berichtigung des Herrn Rommandanten Fueter nicht in die gedruckten Großzatbsverhandlungen aufgenommen werde, weil der Herr Finanzdirektor nicht anwesend war und also auch nicht darauf antworten konnte.

Herr Präsident. Es ist dieser Antrag eine Mahnung, welche schriftlich abgefaßt und eingegeben werden muß. Wenn dagegen der Antrag jum Zwecke baben soll, daß die Berichtigung des Herrn Fueter nicht in das Großratbsprotokoll komme, so ist diesem bereits dadurch entsprochen, daß herr Fueter keinen Schluß gezogen bat, und nur solche Berichtigungen in das Protokoll aufgenommen werden, welche Schlusse enthalten.

### Zagesorbnung.

Fortfetung ber Behandlung bes Staatsbubgets für 1847.

- F. Direttion der Finangen. (Buf. Fr. 152,600.)
  - 1) Rangleitoften. (Buf. Fr. 25,900.)

herr Finangbireftor. Unter ben bier verzeigten Rangleitoften find nicht fammtliche Berwaltungetoften ber Finang. Direttion begriffen, fondern Sie werden noch andere finden, welche im Ginnehmen bei verschiedenen Zweigen angegeben find. Wenn man bier Alles aufgablen wollte, es murde ju weit fubven. Go find 3 B. Die Berwaltungetoften bes Forftwefens beim betreffenden Artitel im Ginnehmen bereits abgezogen, eben fo Biejenigen der Poftverwaltung, diejenigen der Boll = und Ohmgelbeverwaltung, ber Pulververwaltung, der Bergbauverwaltung, fo bag bier blog außer den Rangleifoften des Finangdireftors noch zwei verzeigt werden, namentlich die der Buchhalterei und Standeskaffa, und diejenigen des Bebnt - und Bodenzinsliquida-tionsbureaus. Ein dritter Punkt find bie Befoldungen der Umtschaffner. Die übrigen Unfane der Finangdiretrion betreffen folche Bweige, welche fpeziell genommen nicht der Finangdirektion ju-Was nun die Rangleitoften an fich betrifft, fo find die hier enthaltenen Unfage bereits um fr. 800 niedriger, als bie bes frubern Budgets. 3ch erlaube mir bier bei diefem Unlag eine Mittheilung in Betreff bes Kapitalienetats bes Staats. Gie feben im letterlaffenen Rreisschreiben an fammtliche Mitglieder unter der Direttion der Finangen angeführt, einen Bortrag über die Uebernahme des Staatsvermogens. Es ift auch Diefer Bortrag, fo wie ber Bermogensetat, größtentbeils fertig; er tann indeffen nicht vorgelegt werden, weil der Etat, welchen bie abgetretene Regierung ausfertigen ließ und übergeben bat, bei naberer Untersuchung fich nicht gang richtig erzeigte. Go ift unter bem Bermögen bes Staats eine Summe von Fr. 567,000 enthalten, welche als unficheres Bermogen bezeichnet werben muß, bennoch aber ale ficher verzeigt ift. Darunter find enthalten, Fr. 200,000 für Indedbrudenattien, welche im Etat in ihrem vollen Berthe angeführt find, mabrend boch bekannter Magen bie fraglichen Uftien taum die Salfte ihres urfprunglichen Werthes gelten. Unter jener Cumme find ferner entbalten Fr. 70,000 Umtichaffnerdefigite, für welche freilich Burgen vorhanden find, die aber jene Summe doch nicht vollftandig beden werden. Gine dritte Summe betrifft den Getreideantauf ber abgetretenen Regierung. Auch diese fann nicht in ihrem vollen Werthe angefest werben, weil bas Getreide ju theuer ang fauft und in der Beit fonft verderbt worden ift. daber auch bier ein wesentlicher Abzug stattfinden. Endlich ift auch eine Summe darin enthalten von Fr. 29 000 Bankfapitalien, welche nicht sicher sind, weil die Betreffenden bose Schuldner find, jum Theil im Ronturfe fich befinden, und von den Burgen Richts ju erwarten ift. Go wie auf ber einen Seite die Altiva des Kapitalvermögens zu hoch sind, so sind auf der andern Seite mehrere Passiva auf dem Etat nicht enthalten. Dahin gehören die Fr. 140,000, welche infolge der solotburnisch daselschen Schuldangelegenheit in Frage gestellt sind. Eine fernere Auslassung betrifft die Entschädigungsansprüche der Privatzollberechtigten, indem Sie sich erinnern werden, daß der Große Nath im Jahre 1836 sämmtliche Jölle im Innern des Kantons aufgehoben, und die Betheiligten an die Gerichte gewiesen dat. Ueberdieß sind noch eine Menge anderer Ansätz, so daß sich die Passiva zusammengerechnet auf eine ziemlich große Summe belaufen. Dieß sind die Gründe, warum der Vortrag über die Uebernahme des Staatsvermögens in der gegenwärtigen Sitzung nicht vorsommen kann; es wird jedoch dieß im Hornung erfolgen. Ich trage auf unveränderte Annahme der Kanzleitosten an.

Diesem Antrage wird durchs Sandmehr beigetreten.

- 2) Gehalte ber Umteschaffner. (Buf. Fr. 21,300.)
- 3) Abgang und Beforgung ber Getreibe- und Weinvorräthe. (Buf. Fr. 1200.)
- 4) Bermeffungen, Bereinigungen, Marchungen. (Buf. Fr. 3000.)
- 5) Projef. und Betreibungetoften. (Bufammen Fr. 1200.)
- 6) Dominiallaften und Abgaben (werden von den Pachtzinfen im Einnehmen abgerechnet).
- 7) Berginsung ber Zehnt- und Bobengins. liquidationsschuld. (Buf. Fr. 100,000.)

Alle diefe Untrage werden ohne Einfprache durche Sandmehr angenommen.

Babl eines Gerichtsprafibenten für ten Amtebegirt Biel.

Bon 146 Stimmen erhalten :

Herr Gottl. König im 1. Strut. 67 St. 2. Strut. 80 St. "Major Dutoit "" 59 ", " 62

Forster , , 13 , , , 6 Masel , , , 5 , , , —

Ernannt ift bemnach herr G. Konig, bisheriger Pofthalter, ju Biel.

Babl eines Gerichtsprafibenten für den Amtsbezirt Erlach.

Rehrli, Fürsprecher. Da ich fo eben vernehme, bag ich von Seite bes Obergerichts ebenfalls ju einem Gerichtspräst benten von Erlach vorgeschlagen bin, so bin ich so frei, ju Abtürzung ber Berbandlung bier ben bestimmten Bunsch auszusprechen, bag man von meiner Person abstrahiren möchte.

Bon 145 Stimmen erhalten im ersten Efrutininm:

herr &. Schoni, bisberiger Gerichteprafident, von der Amteversammlung in erfter,

vom Obergerichte in zweiter Linie vor-

gefclagen . . . . . . . . . . . . 87 Stimmen. Sauptmann Richard . . . . . . . . . . . . . 47 "

" Fürsprecher Rehrli . . . . 6 "

herr Präsident. So eben macht man mich aufmerksam, baß, da herr Schöni sich auf beiden Vorschlägen sowohl der Amtswahlversammlung als des Obergerichts befand, derselbe auch doppelt auf die Ballotivdrucken geseht worden ist. Es scheint mir nun dieß ganz einfach Da die übrigen Namen deutlich bezeichnet sind, so sind einfach die Stimmen sur heurs die hezeichnet sind, so sind einfach die Stimmen für herrn Schöni zusammen zu addiren. Vielleicht wird die Sache von anderer Seite auch anders angesehen, wo dann im Zweiselsfalle das Tribunal zu entscheiden hätte.

Ingold. 3ch gebe von ber Anficht aus, bag bie namliche Person nicht boppelt in der Wahl fein tonne, weshalb mir bie ergangene Abstimmung ale ungultig erscheint.

Scheibegger 3ch bagegen bin ber Ansicht, bag bie Bahl bleiben foll. herr Schöni wurde von ber Wahlversammlung und vom Obergerichte vorgeschlagen, und so kömmt es, bag er doppelt auf ber Drucke ftand. Bedermann wußte bas jum Voraus, und jest ift es zu spät zu reklamiren.

Funt, Major. Wir haben bier nur einen breifachen Borichlag, und nicht einen vierfachen, wie bas Gefet es vorschreibt. Deghalb foll die Sache jurudaeschicht werben, damit bas Obergericht feinen Vorschlag vermehre.

Belvichard. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Das Obergericht ist im Recht, indem es einen Wahloorschlag gemacht hat, ehe und bevor es wußte, daß die Amtswahlversammlung herrn Schöni in Vorschlag gethan. Wenn ein neuer Vorschlag erso derlich ist, so soll ihn die Wahlversammlung von Erlach und nicht das Obergericht machen.

herr Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Großen Rathe auf einen zweisachen Borschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtebezirks und einen zweisachen Borschlag des Obergerichteb gewählt." Wir baben bier nun einen zweisachen Borschlag des Obergerichtes gewählt." Wir baben bier nun einen zweisachen Borschlag der Wahlversammlung und einen zweisachen Borschlag des Obergerichtes. Was die Versassung daher in dieser Beziehung verlangt, ist bereits gescheben. Uebrigens babe ich beide Wahlvorschläge vor der Wahl angezeigt, und dannzumal wäre es der Fall gewesen, Reklamationen zu machen, jest scheint es mir dazu zu spät.

Eunier. Ich glaube ebenfalls, daß das Obergericht und ber Regierungsrath die gleichen Personen, die von den Amtsbezirken vorgeschlagen sind, beantragen könne; allein diese Meinung ist von böbern Magistraten bestritten worden, welche behaupten, daß jederzeit vier verschiedene Namen vorgeschlagen werden sollen. Diese Doktrin scheint mir nicht logisch, und ich möchte sehr wünschen, in einer der nächken Sitzungen Erläuterungen bierüber zu bören. Ich babe auf der Kundidatenliste zwei Namen "Schöni" gesehen, und da ich glaubte, es seien dies zwei verschiedene Personen, so habe ich weder für den Einen, noch für den Undern gestimmt.

Matthys. Die Frage ift nicht gang unwichtig, und beghalb erlaube ich mir ebenfalls, meine Meinung darüber auszufprechen. Der § 58 der Berfassung, welcher vorbin abgelefen worden ift, ift fcon legtbin vom Großen Rathe babin interpretirt worden, daß die Bablverfammlung zwei Manner, und das Obergericht zwei andere Manner vorschlage, damit der Große Rath unter vier Mannern die Auswahl babe. Die Bezirkswahlversammlung von Erlach machte vorerst einen doppelten Borfchlag, und nachdem diefer bekannt geworden mar, machte bas Obergericht ebenfolls einen boppelten Borfchlag, fo bag bei dem eisten Mal der Große Rath wirklich unter vier Mannern auswählen tonnte. Es murbe auch einer ber vier Corgefchlagenen gewählt; es fchlug berfeibe aber die Babl aus. Darauf murde die Umtemablverfammlung jum zweiten Male verfammelt, und der bisherige Gerichtsprafident, herr Schoni, in erfer Linie in Borschlag gebracht, während bas Obergericht einfach bei feinem frubern Borfchlage blieb. Run fcheint es mir am Drt, daß das Obergericht feinen Borfchlag erft dann mache, wenn die Umtemabiversammlung fich ausgesprochen bat. Dieg liegt im Sinne und Geift ber Verfassung, und dagegen ift nun gefehlt worden. Aber ber Große Raib ift beffen ungeachtet jur Wahl geschritten; er bat somit auf bas Recht eines Borschlags von Ceite des Obergerichtes verzichtet. Man batte nun gegen ein folches Berfabren vor der Wahl reflamiren follen, und ich barte auch wirklich reklamirt; aber ich weiß, daß, wenn man überall will Recht baben, Ginem leicht ber Bormurf ju Theil wird, man fei ein Wortflauber. Sat nun einmal ber Große Rath die Wahl vorgenommen, fo ift anzunehmen, herr Schoni fei auf eine rechtmäßige Weife gewählt worden.

bon Steiger. 3ch mußte bie lettgefallene Meinung betampfen. Die Verfaffung bat nach meinem Begriffe fowobl bei ber Babl ber Regierungoftatthalter bem Regierungsrathe, als auch bei ber Bahl ber Berichtsprafibenten bem Dbergerichte bas Recht gegeben, aber teineswege bie Pflicht - ich bitte, bas wohl ju bemerten - einen boppelten Borfchlag ju machen. Es febt daber diefen beiden Beborden frei, Andere porjufchlagen, ale es von Seite Des Umtegerichtsbezirfes gefcheben ift; finden aber diefe beiden Beborden, daß die Bablborfchlage bes Amtegerichtsbezirtes gut find, fo tonnen fie ben Einen ober den Andern des Borichlages, oder Beide, ebenfalls vorschlagen. Diefes Recht bat die Berfaffung den betreffenden Behörden gegeben, und ich muß bekennen, daß ich mit nicht geringem Befremben gefehen habe, wie bei ben erften Wahlen andere Grundfage geltend gemacht worben find. Dieg ift meine Ueberzeugung, und ich tonnte daber den Ideen des herrn Fürfprechers Matthys, fo wie er die Berfassung ju exploitiren fucht, nicht beistimmen, fondern die Unficht, welche ich aus-gesprochen habe, scheint mir in ber Natur ber Sache und im Geifte ber Verfassung zu liegen. Es ist möglich, daß ich mich irre, und ich will mich gerne eines Beffern belehren laffen , aber bis jest ift Dichts vorgebracht worden, das meine Unficht ju andern im Stande mare. Auf den bier vorliegenden fpeziellen Fall will ich nicht eintreten, ich tenne die Person, um die es fich bier bandelt, gar nicht. Aber bas muß ich bemerten, daß ber Befchluß, weichen Sie faffen werden, von ftaatbrechtlichem Gewicht für die Butunft fein wird. In Diefer Beziehung frage ich : 3ft es tiug, daß man Beboiden zwingen will, Borichlage ju bermebren, wenn die bereits vorbandenen von ihnen gebilligt werden muffen? Aus Diefem Grunde auch mußte ich mich mit poller Ueberzeugung dawider erheben , baf bas Obergericht barin gefehlt, weil es einen Mann vorgeichlagen bat, welcher bereits bon ber Begirteversammlung vorgeschlagen worten ift. 3ch muß bestreiten, daß es im Sinne und Buchstaben der Berfassung liege, daß vier gang verschiedene Personen muffen vorgeschlagen werden, den dieß ware keine volkstbumiche Aus-legung, und das Vorschlagsrecht des Volkes wurde zu einer puren Sausion, das hieße, ibm den Sp. d durch das Maul ziehen, und man sollte es fast glauben, wenn man bedenkt, wie, theilweise wenigstens, die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtsprafidenten por fich gegangen find. 3ch will ben Mantel ber Bergeffenbeit über bie Sache fallen laffen , aber ich frage: 3ft bieg vollsibumlich ? 3ch möchte bitten , bag man in Diefer Begiebung ein geboriges Einfeben thue.

Ravlen, in der Müblematt. Ich schließe mich der so eben ausgesprochenen Unficht vollkommen an. Uebrigens glaube ich, es batte diese Reklamation vor der Wahl gemacht werden sollen, jest kamen wir in eine sonderbare Stellung, und würden uns blamiren, wenn wir im nämlichen Momente eine Wahl ungültig erklären, wo wir sie getroffen haben.

Suri. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die betreffenben Beborben gezwungen seien, neue Vorschläge zu machen, wenn die bereits gemachten Vorschläge gut sind, sondern nach der Verfassung sind sie einfach gezwungen, einen zweisachen Vorschlag zu machen. Dieser zweisache Vorschlag ist im vorliegenden Falle auch gemacht worden; daß in demselben eine Person vorkömmt, welche bereits von der Amtswa-lversammlung vorgeschlagen worden ist, hat nichts zu sagen. Man beruft sich auf ein Präcedent. Ich kenne kein solches, und es wurde im Großen Rathe niemals über diese Frage abgestimmt, sondern es handelte sich, ob ein Wahlvorschlag zu ergänzen sei, bevor die Wahloperation vor sich gehe. Im vorliegenden Falle ist die Wahloperation bereits vor sich gegangen; sie ist gültig, und ich protestire sörmlich gegen jede neue Wahl u. s. w.

Schaad. Als ich die Ballotendrucke mit einem vierfachen Vorschlage besetht sab, von welchen zwei den nämlichen Namen enthielten, fiel mir solches auf, weil dieß noch bei keiner Babl der Fall gewesen ift, und sowohl von Seite des Regierungsrathes als des Obergerichts der betreffende Paragraph der Verfassung bis jet stets so ausgelegt wo den ist, daß die Vorschläge vierfach sein und aus vier verschiedenen Personen bestehen sollen. Uebrigens bemerke ich, daß, wenn man die auf

herrn Schöni gefallenen Stimmen zusammenzahlt, das richtige Resultat erhältlich ift.

Rury ftellt ben Untrag auf Zagesordnung.

Matthys. Die Frage ist eine staatsrechtliche. Ich kann nicht zugeben, daß die so eben gefallenen Raisonnements unwiderlegt bleiben. Der Artikel 58 der Verfassung sagt deutlich, daß die Gerichtspräsidenten auf einen zweisachen Wahlvorschlag der Amtswablversammlung und auf einen zweisachen Vorschlag des Obergerichts erwählt werden sollen. Mit dieser Bestimmung hat der Verfassungsrath offendar verlangt, daß die Wahlbehörde von vier Personen eine auswählen könne. Herr von Steiger hat bemerkt, das Obergericht habe das Recht, einen neuen doppelten Wahlvorschlag zu machen, es habe aber nicht die Pflicht, solches zu thun. Dieses Raisonnement ist nicht richtig, denn wenn das Gesetz einer Bebörde ein Recht einzümt, so ist damit auch die Pflicht verbunden, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, sonst hat eine solche Bestimmung keinen praktischen Werth. Daß dieses im Sinne und Geste der Versassung liege, geht übrigens aus den Verhandlungen des Versassung liege, geht übrigens aus den Verhandlungen des

von Steiger. Ich muß mir - - (Bon verschiesbenen Seiten ber wird laut die Abstimmung verlangt.)

Abstimmung.

Babl eines Gerichtsprafibenten fur ben Umtebegir?

Bon 155 Stimmen erhalten :

herr Fürsprecher Kung im 1. Strut. 55, im 2. Strut. 98. " " E. Funt " 1. " 54, " 2. " 33.

", Umtegerichtschr. Nitles "1. "27, "2. "8", Fürsprecher Simmen "1. "19, "2. "—

Ernannt ift fomit im 2. Strutinium herr Fürsprecher Rung.

Fortsetung der Behandlung des Budgets.

- G. Direttion ber Ergiebung. (Bufammen Fr. 856,388.)
  - 1) Rangleitoften (jufammen Fr. 5800).
  - 2) Befoldung ber protestantischen Geistlichkeit (zusammen Fr. 336,387).

Lobner fragt, ob das gegenwärtige Progreffiosistem einer Beranderung unterworfen werde.

herr Finangbirektor. Gine Beranderung muß erfolgen, wann, weiß ich nicht, bas ift Sache ber Direktion bes Rirchenwefens.

von Erlach. Ich weiß nicht, bei welchem Ansahe es ber Fall ift, auf eine Erböhung der Besoldung der reformirten deutschen Pfarrer im Leberberg anzutragen, weßbalb ich bier das Wort ergreise. Für die Amtsbezirke Münster, Courtelary und Delsberg besteht gegenwärtig nur ein deutscher Pfarrer, weßhalb eine Bittschrift eingelangt sein wird, welche eine Vermehrung wünscht. Wie diese Vermehrung bier stattsinden soll, will ich nicht beantragen, sondern nur, daß eine solche stattsinde. Ich möchte den Direktor der Erziehung anfragen, wie viel deßbalb notdwendig sein wird. Wie ich gehört habe, liegen die erwähnten Petitionen binter dem Direktor der Finanzen, um über die Besoldung Anträge zu stellen. Wie bekannt, ist in jenen Thälern eine große deutsche Bevölkerung, sur welche gegenwärtig in geistlicher Beziehung nicht dintänglich gesorgt ist, und für welche zu sorgen in unserer Pflicht liegt.

Ganquillet. 3ch erlaube mir eine einzige Bemerkung. Gegenwärtig ift zu Münfter und zu Courtelary ein deutscher Pfarrer.

von Erlach. Dief ift möglich, aber wenn auch bem alfo ift, fo beweibt die Erfahrung, baf zwei Pfarrer nicht genügen.

Serr Direktor der Erziehung. Es find Petitionen eingelangt für einen dritten Pfarrer. Dieselben wurden von der Erziehungsdirektion dem Regierungsrathe vorgelegt, und dem Finanzdirektor zugesandt, um vom finanziellen Standpunkte darüber Bericht zu erstatten. Dieselben werden noch daselbst liegen, und vom Regierungsrathe bebandelt werden, sobald dessen Bericht vorliegt. Auf heutigen Zag eine Summe für eine Stelle aufzunehmen, welche noch nicht creirt ist, geht nicht an, sobald aber die Sache erkannt sein wird, wird die nöthige Summe bewilligt werden. Im gegenwärtigen Büdget der Erziehungsbirektion ist Nichts enthalten, als was sich auf erlassene Gesehe und Beschlüsse gründet.

von Erlach. Die nämliche Bemerkung machte ich beute in Betreff bes Armenbureauvorstebers. Wäre sie erheblich erfunden worden, so wurde ich den Vorschlag nicht gemacht haben, da aber der Große Rath dieselbe nicht erheblich befunden bat, so sehe sich nicht ein, warum nicht schon beute eine Besoldung für einen Pfarrer mehr in das Büdget aufgenommen werden kann. Es muß solches gescheben, wenn man nicht die deutsch-reformirte Bevölkerung im Zura abandonniren will.

Belvichard empfiehlt die Auftellung eines dritten deutschen Pfarrers für den Jura, die im moralischen und religiösen Interesse eines Sheiles der Bevölkerung liege, für deren Bedürfnisse vermittelst zweier Pfarrer nicht binlänglich gesorgt sei. Er unterstützt infolge dessen die Bittschriften, die in dieser Beziehung an die Erziehungsdirektion gerichtet worden sind, und dankt dem Herrn Direktor für die von ihm gegebenen Aufschlüsse und für das Wohlwollen, das er gegen die im Jura zerstreute deutsche Bevölkerung hegt.

herr Finangbirektor. Es ift ein Antrag gefallen, für eine britte reformirte beutsche Pfarrftelle einen Unsag in bas Budget aufzunehmen. Es ift richtig, was ber herr Erziebungs. bireftor bemerft bat, bag eine barauf bezügliche Petition bei ber Beborbe liegt. Warum tiefe Petition bis jest nicht behanbelt worden ift, bat darin feinen Grund, weil nebft den Rirchen-zwicken auch Erziehungszwecke zu berücksichtigen find, indem man im Auge hat, nebst dem deutschen Gottesdienste im Jura auch den deutschen Unterricht zu unterflügen. Zweitens, weil es der Fall ift, die Besoldungsfrage mit der Besoldungsfrage im Allgemeinen zu behandeln. — Die Gesammtbesoldung ber Geiftlichkeit beträgt Etwas mehr als Fr. 336,000 für 170 Pfarreien, so daß ungefabr Fr. 2000 auf einen Pfarrer tommt. D Monung, der Garten und eine balbe Jucharte Land sind nicht inbegriffen. — Wenn ein vernunftiges Befolbungsfpftem eingeführt wird, fo glaube ich, es tonne mit biefen Mitteln mehr als bisher gethan werden. Man bort öfter, daß die Geiftlichkeit dotirt fei, und man defhalb nicht freie Sande babe; die Dotationssumme beträgt aber nach dem Gefete von 1803 alljährlich die Summe von Fr. 275 000. - Sie feben alfo, daß diese Dotationssumme bereits um ein Bedeutendes überschritten ift, und daß, wenn die Geiftlichkeit sich auf dieses Befet berufen will , diefes letteve felbft gegen fie fpricht. 3ch will die Geistlichen gehörig bezahlen, aber gleichmäßig, und nicht, wie es jest der Fall ift, daß die Einen Fr. 1000, die Andern Fr. 2200 erhalten. — Aus diesen Gründen stumme ich einstweilen gegen den Untrag des herrn von Erlach und schließe jum Unfage, wie er ift.

### Abstimmung.

Für den Unfat der Fr. 336,387 . . . Gr. Mebrbeit. Für den Untrag bes herrn von Erlach . 20 Stimmen.

- 3) Befoldung ber tatbolifchen Beiftlichkeit. (Buf. Fr. 80,386.)
- 4) Berichiedene Lieferungen jum Dienfte ber Rirche. (Buf. 5250)

Beide Unfage werden ohne Ginfprache durch's Sandmehr angenommen.

- 5) Lehranftalten. (3uf. Fr. 428,565.)
  - a. Sochschule. (Buf. Fr. 73,700.)

Röthlisberger, Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Es sind unter diesem Ansatz für Runstanstalten Fr. 500 ausgesett. Ich glaube nun nicht, daß dieses ein Drucksehler sei, ich stelle nun Namens der Staatswirthschaftskommission, welche diesen Ansatz für zu unbedeutend hält, den Antrag, denselben auf Fr. 5000 zu erhöhen.

Lobner. 3ch verdante biefen Antrag. Man wird zwar einwenden, der Moment fei jest nicht gunftig, um fur folche Gegenstände erhöhte Unfage für Runftgegenstände in bas Budget aufzunehmen. Wenn man wirklich nur von diefem finangiellen Standpunkte ausgeht, fo gebe ich folches ju; allein die namlichen Grunde merben fich auch fpaterbin wiederholen, es werden fich unfere Ausgaben taum vermindern, wohl aber vermehren. Es ift eine allgemeine Behauptung , in einer Republit konne die Runft nicht gedeiben, weil von obenberab nichts gethan werde. Diefe Behauptung findet ihre Bestätigung in bem vorliegenden Unsage von Fr. 500 für Runftanftalten. Ein folder Unfat ift mirklich nur ein Spott für ein Budget von drei und einer halben Million. 3ch trage dahin an, daß für diefen Gegenstand eine Summe von Fr. 5000 in das Budget aufgenommen werbe. Meine Gedanten über beren Bermendung find tury folgende. Es follten diefelben vorerft ju Aufmunterung fcweizerifcher Runftler, namentlich für Unschaffung befferer Runftprodutte von Gemalden, Stulpturen u. f. w. verwendet werden. Aber dann follte man auch ein angemeffenes Lofal anweisen, worin die Runftgegenstände auf eine zwedmässige Beise aufbewahrt und dem Publitum freier Zutritt verschafft murde. Bieber mar ju diefem Ende ein Lotal auf der Stift angewiesen, jest aber follen ficherm Bernehmen nach die angetauften werthvollen Gemalbe fich in einem Bintel aufgefpeichert befinden, wo fie Diemand vor Augen befommt.

Ingold. 3ch erlaube mir ebenfalls ein paar Worte. Nach bem Sochichulgeset ift bestimmt, bag für die Theologie brei, für die Burisprudent brei, für die Medizin vier ordent-liche Professoren, angestellt werden sollen. Gegenwärtig befindet sich aber an der Hochschule für die Jurispruden, nur ein ordentlicher Professor, mährend die medizinische Fakultät vier solche bat. Für die juristische Fakultät sind Fr. 7800 ausgesetzt, sür die medizinische Fakultät dagegen Fr. 23,000. Folglich bat die Letztere das dreisache an Lehrern und an Geld, im Bergleich mit ber Erftern. Ein folches wirklich auffallendes Migverhaltniß tann unmöglich im Ginn bes Sochschulgefeges liegen. 3ch will ber mediginiichen Fatultat nicht ju nabe treten, und auf teine Beife auf eine Berringerung der für fie bestimm-ten Unfage binmeifen. Aber ich will die juriftifche Fakultat bem Beren Erziehungsbirektor an's Berg legen, und ibn bitten, biefeibe beffer zu berücksichtigen. Es ift bei gegebenem Anlaffe bemertt worden, an der juriftifchen Fakultat fei tein Dlat. mehr, wenn man indeffen das Sochichulgefen nachliest, fo findet nich im Gegentheil, daß dafelbit noch febr viel Plat ift. - Was den Antrag der Staatswirthschaftstommission betrifft, auf Erhöhung des fur Kunftanstalten bestimmten Ansabes, so mochte ich benfelben unterftugen, und erlaube mir babei auch auf einen Umftand aufmertfam ju machen. - Befanntlich bat herr von Sallmyl, einer unferer ausgezeichneteften Runftfreunde, es fich beinabe ju feinem Lebenszwecke gemacht, die icone von herrn Profesor Bollmar ausgearbeitete Reiterstatue des helben von Laupen, von Erlach, in Erz ausführen, und an einem geeigneten Orte aufftellen zu laffen. — Da die eröffneten Subscriptionen, obschon fie im gangen Ranton Unflang gefunden haben,

bennoch nicht ergiebig genug ausgefallen find, um fogleich an's Werk zu febreiten, so bat herr von hallwyl ber Regierung feine Gemälbesammlung, in welcher sich vor allem aus das Gemälbe eines bernischen Rünftlers, des bekannten Manuel, auszeichnen soll, um Fr. 6000 jum Kauf angeboten, und ift bereit, Diefe Summen nicht für fich, fondern eben für jene Bildfaule ju verwenden. 3ch bin nun fein Runftfenner, erlaube mir beshalb nicht, über ben Werth Diefer Gemalbe mein eigenes Urtheil abzugeben, aber andere Leute, welche Runftenner find, haben mich verfichert, daß die angebotenen Gemalde einen weit bobern Werth hatten, und bag herr von Sallmyl burch fein Unerbieten ein bedeutendes Opfer bringe. Es ift mabr, baß wir gegenwartig trubfelige Beiten baben, und daß man fich mit ben Ausgaben befchranten foll, aber wenn bem Oberland für Biebprämien über Fr. 20,000 angewiesen murben, fo mirb es auch am Orte fein, ber Runft ein fleines Opfer ju bringen. 3ch trage desbalb auf Antauf der von herrn Theoder von Sallmpl angebotenen Bemalbefammlung an. Es wird biefelbe ihren Werth auch fur die fpatern Beiten erbalten, und von diefer Unficht ausgebend, ift der Kaufpreis nicht verloren.

Matthys. 3ch glaube, die juriftifche Fatultat fei gegenüber der mediginischen und philosophischen Fakultat, gu ftiefmütterlich behandelt. Es ift bekannt, daß herr Professor Samuel Schnell, welcher bernifches Recht dozirte, jurudgetreten, und daß bis auf heutigen Sag, diefer Lebrftuhl nicht wieder befett worden ift. Dun glaube ich, daß gerade diefe Stelle eine der Wichtigften fei, wegbalb ich den dringenden Bunfch an ben Regierungsrath richte, dafür ju forgen, daß der Lebrftubl für vaterlandisches Recht in nachster Zeit wieder durch einen tüchtigen und praftiichen Mann befest merbe. Bas nun den Untrag ber Staatswirthichaftstommiffion betrifft, fo erlaube ich mir darüber folgendes 3ch glaube, daß, weil das Leben eine mehr materielle Richtung nimmt, ber Gefeggeber die ideale Richtung berücksichtigen foll. Dennoch glaube ich , es laffe fich ber Unfat von Fr. 5000 nicht gang rechtfertigen, weghalb ich einen Mittelantrag ftelle, und auf Fr. 2500 jum angegebenen Zwecke absetze. Im frühern Budget war auch nicht mehr ausgesetzt, als Fr. 500, und bennoch hat solches ben Regierungsrath nicht verbindert, in letzter Zeit ein Gemaibe eines jungen bernifchen Runftlers mit Fr. 600 anzutaufen, durch welchen Untauf allein der Büdgetanfat überschritten wurde. — Ich babe übrigens die zuversichtliche Erwartung, daß von der Regierung ein Untrag werde bieber gebracht werden, welcher auf Untauf der von herrn von hallwyl angebotenen Gemaibefammlung gebt. Es ift bies Unerbieten eine erfreuliche Erscheinung, und es liegt in unferer Stellung, ein folches nationales Unternehmen, fo viel ale es fich thun lagt, ju unterftügen.

Rüfenacht. Ich lasse ben so eben ausgesprochenen Ansichten alle Anerkennung zu Theil werden. Aber wir dürfen nicht vergessen, wie unser Büdget beschaffen ist. Ich für meine Person möchte sparen. Man bat im Ansang gesagt, man wolle sparen, bis jeht hat man aber bavon nichts gemerkt, sondern die Ansähe, statt sie zu lassen, oder sie zu vermindern, im Gegentbeil erhöht. — Ich kann den Antrag der Staatswirthschaftstömmissen nicht unterstützen, sondern möchte beim Büdgetansah bleiben. Wenn dann seiner Zeit ein Antrag des Regierungsrathes kömmt, auf Ansauf der fraglichen Gemäldesammlung, so kann dann der Große Rath immer noch thun, was er will. Wenn man ziht auch Fr. 5000 in's Büdget aufnähme, so würde solches für den Ankauf der fraglichen Gemäldenicht genügen, und es müßte immerhin noch ein Kredit von Seite des Großen Rathes bewilligt werden.

Rarlen in ber Mühlematt. Ich will noch weiter geben, als der Antrag der Staatswirthschaftstommission. Der Ansat von Fr. 500 ift gar nichts, und ich möchte ihn fallen lassen. Ich seise voraus, die bobe Versammlung werde mit großer Mehrheit die Fr. 6000 erkennen, damit die werthvolle Sammlung dem Lande erhalten, und zu gleicher Zeit ein Nationalswert aufgestellt werde.

herr Direttor der Ergiebung. 3ch muß ber allem aus wiederholen, daß die Anfage der Erziehungedirettion auf

Befetesbestimmungen beruben, daß bas biesiabrige Budget gleich ift, wie bas vorjabrige. In turger Beit werben Gie Vorschläge erhalten zu Reorganisation bes Schulwesens von oben bis unten bag folches bis jest nicht geschehen ift, wird man naturlich finden. 3ch bin erfreut, daß die Staatswirthfcaftetommiffion auf einen erhöbten Unfat von Fr. 5000 anträgt, benn alle Jahre murde ber Unfat von Fr. 500 überfcheitten, und ber Regierungsrath beforgte bann bie Unfaufe von Runftwerken aus feinem Rredite. 3ch tann Ibnen bereits anzeigen, daß der Regierungerath auf den Untrag der Erziehunge. direktion einen Bortrag vorbereitet bat, in Betriff der Gemalde- fammlung des herrn von Sallmyl. 3ch habe zwar Bedenken getragen, in fo bedrangten Beiten Fr. 6000 fur ben angegebenen Breck auszugeben; indessen habe ich bennoch darauf angetragen, bag man diese Sammlung ankaufe, und es hat der Regierungsrath diesen Antrag genehmigt, man wollte jedoch benfelben erft im folgenden Jahre hier zur Bebandlung bringen. Wenn man ichon i tt biefe Fr. 6000 in's Budget aufnehmen will, so habe ich nichts dawider, und es wird auf diese Beise dem Untrag der Staatswirtbschaftstommission entsprochen. Die bereits angesetten Fr. 500 fann man nicht ftreichen, benn wenn man eine Gemaidefammlung aufftelt, fo muß doch Jemand ba fein, welcher ju derfelben Gorge trägt und diefelbe bewahrt. 3ch hoffe, daß unfere bereits vorhandene Gemaldefammlung, welche fich gegenwärtig im äußern Standesrathhaus eingeschloffen befindet, bald wieder an einem geeigneten Orte tonne aufgestellt, und dem Publifum juganglich gemacht werden. Der herr Finangdirettor wenigstens bat mir versprochen, ftatt des bisberigen Lotals auf der Stift, welches man von einem Mugenblicke jum andern raumen mußte, so bald als möglich ein anderes Lotal anzuweisen. 3ch wünsche nun, daß man Fr. 6500 aufnebme, und ben Regierungerath ermachtige, die von herrn von Sallwyl angebotene Gemaldesammlung anzukaufen. Was die Sochichule betrifft, so weiß ich wohl, daß nicht alles ift, wie es sein soll, und wenn mir öffentliche Blatter zum Vorwurf machen, daß die Lebrer nicht ihre Pflichten erfüllen, fo ift foldes nicht richtig. Die Lebrer thun ihre Pflicht, aber richtig ift es, daß die Lücke, welche durch den Abgang des herrn Professors Schnell entstanden ift, ausgesüllt werden muß u. f. w.

Rarlen, in der Mühlematt, schließt fich dem fo eben ge-fallenen Untrage an.

Rury unterstützt ebenfalls den Antrag des herrn Erziebungsdirektors, mit dem Beisat, daß der Ansat von Fr. 6000 für den Ankauf der hallwylischen Gemälde bestimmt sein solle, wo es denn nicht nothwendig werde, mit einem eigenen Bortrage vor den Großen Rath zu kommen.

Gngar. Wenn man es bei Fr. 500 bätteteneren laffen, so würde ich am Erde nichts dawider gehabt baben, aber unter gegenwärtigen Umftänden für eine solche Sache Fr. 6500 aufnehmen, dazu könnte ich nicht stimmen; statt zu svaren, kömmt es mir beinabe vor, als bestrebe man sich, das Büdget so boch als möglich zu machen. Die Einen seten für die Viedzucht große Summen aus, die Andern, die Kunstfreunde, thun das Nämliche für die Kunst. Beides gewiß nicht ohne Gefallen von Seite einer gewissen Partei. Ich für mich glaube nicht, daß es dem Volke sonderlich gefallen wird, wenn man für die Kunst Fr. 6500 ausgiebt, sondern ibm ist am meisten gebolfen, wenn es so wenig als möglich zahlen muß. Ich stimme für den Ansach, wie er im Büdget enthalten ist.

von Steiger. Ohne die letztgefallene Meinung hatte ich bas Wort nicht ergriffen, so aber glaube ich es in meiner Stellung, ebenfalls ein Paar Worte zur Unterstügung des uneigennützigen Unerdietens von Seite des herrn von hallwyl anzubringen. Ich din gewiß nicht von denen, welche die Ausgaben des Büdgets vermehren wollen, noch von denen, welche ein Abgabensystem und hohe Steuern wünschen Dessen ungeachtet aber schrecke ich nicht zurud vor einigen tausend Franken, wenn sie zum Nutzen und Frommen und zur Ebre des Vaterlandes dienen. Daß das Unternehmen, welches von herrn von hallwyl auf eine so uneigennützige Weise unterstützt wird, zum Nutzen und Frommen des ganzen Landes dient, und auch von

und unterfagt werden foll, bas beweist ber Anklang, welchen es im gangen Lande gefunden hat, und beshalb unterftuge ich ben Antrag bes herrn Erziehungsbirektors.

Mattbys. 3ch ziehe meinen Antrag zurud, und schließe mich bemjenigen bes herrn Digettors ber Erziebung an.

von Tillier. Mir scheint es, es bandle fich bier weni-ger um die Form, als um die Sache felbft. herr Taeodor von Sallmpl bietet bem Staat feine ausgesuchte und wertbrolle Gemalbesammlung um Fr. 6000 an, und biefe Fr. 6000 will er nicht für feine Perfon, sondern für ein Nationalbentmal verwenden. Es ist dieß eine erfreuliche Erscheinung unter ben vielen unerfreulichen, und gewiß tann es nicht in unserer Stellung liegen, an einem Unternehmen nicht Theil ju nehmen, welches dazu dienen foll, eine der großartigsten Thaten in unferer Gefdichte ju verherrlichen. Sabrhunderte lang bat Miemand an ein foldes Unternehmen gedacht. Noch jest eriffirt tein Denkmal, welches jene große That verherrlicht, und ich balte es nicht für unrepublikanisch, jenen Mann burch ein Denkmal ber Gegenwart vor Augen ju führen. Der gunftige Augenblick ift nun vorbanden, und ich mochte mit Freuden den fchonen Antrag bes herrn von Sallmyl annebmen. Er ift burchaus uneigennutig, und ich tenne tein größeres Beifpiel von uner-mublicher Berfolgung eines ichonen 3medes, ale bas gegenwartige. - Doch einmal, ich fpreche dem herrn von Sallmil für fein Streben meinen innigen Dant aus, und ftimme jum Untrag bes herrn Direktore ber Erziehung.

Dofenbein, Regierungevath. Es ift Ihnen allen betannt meine herren, dag herr von hallmyl, um ben belben bon Laupen ju ebren und ibm ein Dentmal ju errichten, alle möglichen Opfer bringt. Er bietet bem Staate fur Fr. 6000 eine Gemalbefammlung jum Raufe an, und biefe Fr. 6000 will er verwenden ale feinen perfonlichen Beitrag an die dem Selben von Laupen zu errichtende Bildfaule. Run mache ich Sie aufmerkfam, daß diefes Unternehmen vom gangen Lande begunftigt wird, und überall ju diefem Ende Subscriptionen mit mebr oder weniger Erfolg gemacht worden find. Es liegt baber im Sinne des L'ndes, wenn man die Sache auch von bier aus unterftust. Gine mertwurdige Erscheinung ift fernere, bag die periodifche Preffe einstimmig ift, daß Diefes Unternehmen unterftutt merbe. In diefem Puntte find wir einig. Und diefe Ginigkeit soll ber Große Rath berudsichtigen. Inmitten biefer Zeit ift es eine erfreuliche Erscheinung, wenn man nicht allzusebr in eine rein materielle Richtung binein fallt. Wer verbient mebr von und geehrt ju werben, als gerade ber held von Laupen? Es ift bekannt, daß in den erften Beiten Berns dafelbft Sedermann gegen den Uebermuth des Abels, und gegen die robe Gewalt besfeiben Schut fand; fie mar bie Biege ber Freiheit, und ber Boten, wo Lettere fraftig aufblubte. Ware bamals Bern gefallen, die Schweiz batte gegenwartig eine gang andere Beftalt, und es mare ben übrigen Theilen derfelben, namentlich ben kleinen Kantonen, nicht möglich gewesen, in die Lange bem Undrange bes Abels zu widerfteben. Dem Manne, welchem wir und die Schweiz unfere gegenwärtige Freiheit zu verdanken baben, dem follen wir ein Monument feten belfen. Aber nicht nur ihm gilt diefes Monument, fondern wir follen folches auch unferer Jugend ju lieb feten, denn mas bringt in bas jugend-liche Gemuth mit mehr Rraft nnb Dauer ein, als eben bas Anschauen von Denkmälern, welche als Undenken an große Thaten und ju Ebren großer Manner errichtet worden find? Gie fird es, welche die Jugend auch für das Ideale empiang. lich macht, und der ohne dieß ftete vorberrichenden materiellen Richtung wobltbatigen Gintrag thut. 3ch bedaure einzig, bag ber Staat in Dieser Cache fein Opfer bringt, wenn er auch jene Summe bewilligt. 3ch batte gewünscht, daß er ein Opfer brachte, leider aber gestatten es die Beitumstande nicht. Es ift ausge. macht, daß diefe Gemalbe weit mehr werth find, als die verlangte Summe, und wenn der Staat Sandel treiben wollte, fo konnte er einen bedeutenden Gewinn machen, indem aus eingelnen Gemalben mit Leichtigfeit bie gange Rauffumme erlost werden fonnte. Indem ich einzig bedaure, bag ber Ctaat fein Opfer bringt, ftimme ich jum Untrage bes herrn Direftore ber Erziehung.

herr Finangbirettor. 3ch anertenne ben Runfifinn ber Staatswirtbichaftetommiffion volltommen , tonnte indeffen ihrem Untrage in der gestellten form nicht beiftimmen Bis jest war in allen Budgete für die Beforgung und Unterhaltung ber Runftanftalten nur Fr. 500 ausgefest. Diefer Unfas murbe in ber Regel überschritten. Go 3. B. murben in ber letten Rechnung Fr. 525 ausgegeben. Wenn wir nun mit einem Mal auf Fr. 5000 fteigen, fo bat dieß eine nachtbeilige Wirtung auf alle fünftigen Budgete, und man wurde Mube haben, in Butunft von einem folden Unfate jurudjutommen. Defbalb ftimme ich gegen bie Erheblichkeit Diefes Untrages. Dagegen bin ich mit bemjenigen Untrage einverstanden, welcher aus Rud. ficht auf bas uneigennutige und verdankenswerthe Unerbieten be herrn von Sallmyl beffen Gemalbefammlung antaufen, und für biefen bestimmten 3med einen Betrag von Fr. 6000 in bas Es gebort bann aber biefer Unfat Budget aufnehmen will nicht unter die ordentlichen, fondern unter die außerordentlichen Ausgaben, und in Diefer Form tonnte ich den Antrag Des herrn Erziehungebirektore unterftugen. Bas die hochschule betrifft, fo finde ich die von herrn Ingold gemachte Bemertung in Betreff ber juridifchen Fakultat begrundet, und ich mochte Diefe Bemertung bem herrn Erziehungedireftor jur Berud. fichtigung bei ber Reorganifation empfehlen. Gleich verhalt is fich mit ber von herrn Mattbys gemachten Bemertung, betref. fend ben Lehrftubl bes vaterlandischen Rechts. Schlieflich muß ich noch meine Freude aussprechen, daß gegen das Inftitut ber Dochschule felbft von teiner Seite ber ein Ungriff erfolgte, wie dieß fo oft der Fall gewesen ift. Man darf nicht vergeffen, daß die Sochschule der Baum ift, von welchem die gegenwärtige neue Ordnung ausgegangen ift, und an w lchem fie erftarten foll. Sie ift die Stube ber gegenwärtigen Granteverfuffung und der neuen Bermaltung.

### Abstimmung.

1)	Für Erheblichkeit der von herrn Ingold und Matthys ausgesprochenen Be- merkungen	Gr. Mehrheit.
2)	Für ben Unfauf ber Gemalbefammlung	
	bes herrn von hallmul	101 Stimmen.
	Dagegen	18 <sub>n</sub>
3)	Die Fr. 6000 bafür in bas orbentliche	4
	Budget aufzunehmen	4 0
	Cie in die außerordentlichen Ausgaben	
	ju sețen	Gr. Mehrheit.
4)	Für den Unfat im Uebrigen	Sandmehr.

(Schluß der Sigung gegen 7 Uhr.)

### Reunte Gigung.

Mittwoch ben 23. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr b. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe find abwesend mit Entschulbiqung: Die herren Aebersold zu Signau, Beutler, Büzberger, Ehriften, Eggimann, Freudiger, Grimaitre, helg Amts-schaffner, hirsbrunner, Indermühle, Jooft, Isli zu Rürau, Kernen zu Reutigen, Kilder, Kötschet, Marti Arzt, Methee, Mign, Moser, Müller Dr., Otth, Rolli, Röthlisberger zu Waltringen, Ruof, Scheidegger zu Waltrigen, Schüpbach zu Biglen, Wenger und Wiedmer; ohne Entschuldigung: Die herren Biosch, Jenzer, Mügenberg, Pequianot Altlandammann, Ruprecht, Scheidegger Arzt, und Stettler.

Das Protofoll der gestrigen Sigung wird verlefen uud genehmigt.

### Zagesorbnung.

Fortsetung der Berathung des Budgetsentwurfes für bas 3abr 1847.

- b. Soberes Onmnafium (jufammen Fr. 8500).
- e. Progymnasium (jusammen Fr. 11,670).
- d. Induftriefchule (jufammen fr. 6780).
- e. Elementarfchule (jufammen Fr. 1900).
- f. Subfibiaranftalten (jufammen Fr. 3100).
- g. Progymrafien und Sekundarschulen (zusammen Fr. 49,475.)

Ingold. Für die Rollegien ju Pruntrut und Delsberg, ju Thun, Biel und Neuenftibt ift eine Summe ausgefest von Fr. 33,475, mabrend ale Beitrage fur die übrigen funfgebn bestebenben Sekundarichulen auf bem Lande nur Fr. 16,000 bei wendet werben follen. Aus diefen beiden Anfagen, fo wie aus den frubern, ergiebt fich, bag die fleinen Stadte und die Stadt Bern weitaus mehr baben, und daß auf fie weitaus mehr verwendet wird, als auf das gange übrige Land. Das ift nun ein grelles Digverbaltnig, welches einigermaßen ausge-glichen werben follte. Meine Absicht ift nun burchaus nicht Die, ben fleinen Städten und der hauptstadt in Betreff der Prognmnasten Gintrag ju thun, sondern ich mochte nur das Land mehr berucksichtigen, als es bis jest der Fall gewesen war. Es wird einmat an der Zeit fein, Bezirksichulen von Staats wegen einzurichten, welche einen Uebergang bilben gu ber hochschule. Es ift einem Landmanne nicht jugumutben, daß er feine Rinder nach Biel, Toun, Bern, in die Schule schide, sondern er soll auf dem Lande selbst bazu Gelegenbeit baben, damit die Emanzipation des Boiles eine Wahrbeit werde. Onne dieses ift es nicht möglich, daß er Schritt halten könne. Herr Prasident, meine herren, es wird so viel geschrieen gegen bie Buriften, und boch mochte ich fragen, ob nicht gerade fie es find, welche ben Antrag unterftugen, bag man bobere Bewerbsschulen errichte, damit unfere jungen Leute auf dem Lande fich in technischer hinficht ausbilden konnen. 3ch mochte ferner fragen, von welcher Ceite ber gerufen wird: weg mit ben Maturitätszeugniffen! 3ch mochte ferners fragen, ob von biefer Seite ber Sand geboten wird, daß den jungen Leuten auf bem Lande Gelegenheit verschafft werbe, Mataritategeugn ffe ju bringen. Es ift, wie bereits bemerkt worden ift, einem Bater nicht jugumuthen, daß er Saufende von Franken verwende, um feinen Kindern in der Stadt gebörige Erziehung zu Theil werben zu lassen, sondern wenn er sie etwas mehr als gewöhnlich lernen lassen will, so steht ihm böchstens eine Sekundarschule zu Gebot, wo für 40 bis 50 Kinder böchstens zwei Lehrer angestellt sind, während in der Stadt für jedes Jach ein eigener Lehrer bestellt ist. Ich will für dieses Jahr nicht darauf antragen, daß das Büdget erböht werde, allein ich möchte auf das Misverbältnis aufmerksam machen, und dringend an's herz legen, daß man in dieser Beziehung Abhülse tresse Ich mache namentlich darauf aufmerksam, daß solchen Anstalten auf dem Lande alle hülssmittel sehlen, nicht einmal eine Elektristrmaschine ist vorhanden, wenn Naturkunde und Physik gelehrt wird. Sehnso sind keine Apparate vorhanden, wenn man den Schülern die Elemente der Ehemie erklärt u. s. w. Diesen Uebelständen möchte ich abhelsen. (Während dieser ganzen Rede war ziemlich startes Geräusch im Saal, so daß est nicht möglich war, alles bestimmt auszusassen.)

Karlen, in der Mühlematt. Die Landschulen sind wirtlich feblerhaft, aber der Febler ift nicht da, wo man ihn sucht; lebre man, namentlich in den Primarschulen, und auch in den Selundarschulen das, was den Leuten dazu dient, sich späterhin auf eine ihrem Stande entsprechende und ehrliche Weise durch die Welt zu bringen. Wenn man so weit geben wollte, die Bildung des Landvolses den Städtern nachzuäffen, wohin würden wir kommen? Ich möchte daber im ganz umgekehrten Sinne den herrn Direktor der Erziedung ersuchen, die Landschulen auf einen Pankt zu bringen, welcher mehr volksthümlich sein Abvotaten machen, denn die Advotaten sind für das Land, namentlich wenn es deren zu viel giebt, ein großer materieller Schaden. Wenn dieses Gewerbe nicht freigegeben worden, sondern der Zahl nach siert geblieden wäre, so würde dieses Institut dem Boikswillen am besten entsprechen.

Lobner. Nur eine ganz turze Bemertung. 3ch weiß nicht, ob herr Ingold darauf angetragen bat, die Beiträge an die Progymnassen ber kleinen Städte berabzusehen. Sollte dieß ber Fall sein, so muß ich bemerken, daß der Beitrag, welchen die Stadt Thun erhält, auf Vertrag beruht, und somit von einer einseitigen Verfügung und herabsehung nicht wohl die Rede sein kann. Wie es sich mit den übrigen Städten verhält, weiß ich nicht. Es ist möglich, daß die Progymnassen nicht Alles leisten, was sie leisten könnten, aber in kürzester Zeit steht und eine Reorganisation bevor, und da kann denn manche befeere Einrichtung getroffen werden. Ich stimme für unveränderte Unnahme der in Frage stedenden Unsäne.

Herr Direktor der Erziehung. Ich babe bereits zu verschiedenen Malen gesagt, daß eine Reorganisation des Schul-wesens bevorstebe, und daß destalb Anträge vor den Großen Rath kommen werden. Dannzumal ist es am Ort, die Frage aufzuwersen und zu entscheiden, ob mehr oder weniger als bisher gethan werden solle. Ich kann Sie schon zum Voraus versichern, daß die neuen Vorschläge mehr kosten werden, als das Bisherige. Zeht aber in diese Sache einzutreten, das trägt Nichts ab. Ich empfehle die Ansähe zu unveränderter Annahme.

herr Finanzbirektor. Im Grunde find teine Abanderungkantrage gefallen. Den Wünschen bes herrn Ingold wird gebührende Rechnung getragen werden bei der vorzunehmenden Reorganisation. Ob mit den gleichen Kraften wie bis dahin mehr geleistet werden könne, ift eine andere Frage. Ich glaube, ja, mit den bisber verwendeten Summen kann mehr geleistet werden Es aehört jedoch diese Frage nicht hieher, weshalb ich mich beschränke, die Unsähe zu empfehlen.

#### Abstimmung.

- 1) Für unveränderte Unnabme obiger Unfage Sandmehr.

### h. Primarfchulen (jufammen Fr. 197,740).

Friedli municht Ausfunft über den Ansat: "Beischuffe "an Schullebrer, theils urbarifirt, theils auf alter Uebung "berubend, Fr. 1400."

herr Finangdirettor. Es verhalt fich mit diefem Anfate, wie mit einem frühern. Was urbarifirt ift, das muß
losgetauft werden; was auf bloger Uebung beruht, und für
welches tein Rechtstitel vorhanden ift, das wird wegfallen.
Solche Dinge muffen liquidirt werden.

Der Unfat wird burch's Sandmehr angenommen.

### i. Schullehrerbildung (jufammen gr. 64,000).

Matthys. 3ch febe mich veranlagt, und bas Pflicht-gefühl treibt mich baju, bier einen Gegenstand jur Sprache gu bringen, welcher in letter Beit ichon öffentlich befprochen morben ift. 3ch muß babei jum Boraus erklaren, bag ich keine Person im Auge babe, sondern rein nur die Sache. Es ift bekannt, bag der Große Rath im verflossenen November eine Reeorganisation bes Schullebrerfeminars ju Munchenbuchfee und bes Zaubstummeninftitute ju Frienisberg vorgenommen bat; Die Lehrerftellen murden ausgeschrieben. Bei ber Reorganifation hatte ber Große Rath gewiß bie Absicht und die Erwartung, bag biefelbe im Intereffe bes Staates- und ber Unftalten ausfalle, und daß dabei teine andern Rudfichten als diefe geltend gemacht murden. 3ch befenne nun freimuthig, daß ber Regierungerath bei den getroffenen Lehrerwahlen die Bunfche bes Großen Rathes nicht berudfichtigt bat. Go murbe ju Munchenbuchfee ein Lebrer entfernt, welcher vierzehn Jahre lang ber bortigen Unftalt mit Gifer und Fleiß gedient und dafelbft fegens. reich gewirft hat, obicon er gegenwärtig 35 Jahre alt, alfo in feinem begten Alter ift, und auf einem folden Puntte von Bilbung fich befindet, wie man es in gegenwärtigen Zeiten von einem Seminarlehrer erwarten darf und erwarten foll. Wenn nun diefer Lebrer durch einen tuchtigern Mann erfest worden mare, fo glaube ich , ber Regierungsrath mare gerechtfertigt, aber ich glaube, nachweifen zu konnen, daß der entfernte Lebrer nicht durch einen tüchtigern Mann erfett worden ift, fondern durch einen folchen, deffen Fachkenntniffe weit binter denjenigen des entfernten Lehrers jurudfteben. Dazu tommt noch eine andere Rudficht, nämlich die, daß der entfernte Lehrer ein Kantonsburger ift, während derjenige, welcher ihn erfegen soll, fein Berner-Bürger, fondern ein Appenzeller ift. 3ch glaube nun, wir follen bei unfern Staatsbilbungsanstalten dabin gelangen, bag wir biefelben, fo viel als möglich, mit unfern eigenen Burgern befegen tonnten. 3ch babe teinen Frembenbag, und ftimme einem folden niemals bei, aber es liegt im Intereffe bes Staates , daß die Mehriahl der Lehrer Berner-Burger feien. Von der Taubstummenanstalt ju Frienisberg wurde ebenfalls ein Lehrer entfernt, welcher Berner-Burger ift, und gwar ein Mann, welcher burch große Lernbegierde und burch eigene Unftrengung babin gelangt ift, fich eine tuchtige Bildung zu ver-fchaffen. Die Entfernung beiber Manner gefchab, ohne bag erhebliche Grunde vorbanden gemefen waren. 3ch will nun nicht, daß beute dem Regierungsrath ein Mistrauen bezeugt werde, aber ich balte es am Orte, wenn im Großen Rathe sich warnende Stimmen gegen folche Handlungen erheben.

herr Direktor ber Erziehung. Da ich die Borschläge, betreffend die Ernennung der Lehrer am Schullebrerseminar zu Münchenbuchsee und an der Taubstummenanstalt zu Frienisberg gemacht babe, und da diese Borschläge berücksichtigt worden sind, so halte ich mich verpflichtet, auf die so eben gefallene Rüge zu antworten. Es ist wahr, herr Steiger wurde zu Münchenbuchsee nicht wieder erwählt, ebenso herr Binggeli

ju Frienisberg , Beibe, weil ich fie nicht vorgeschlagen batte. Muf mancherlei beghalb in öffentlichen Blattern enthaltene Rugen und Ausfälle gegen mich und ben Regierungsrath hatte ich langft antworten follen; ich habe es aber nicht gethan, weil ich mich über folche Rugen binausfete, und es lieber bem Publifum ju beurtbeilen überlaffe, in wie weit ich meine Pflichten erfüllt babe, als ben Zeitungeblattern ju antworten. Serr Prafibent, meine herren. 3ch hatte es gerne diefen beiden Lebrern ersparen mögen, öffentlich über fie zu reden und bie Grunde anzugeben, warum sie nicht wieder erwählt worden find, aber da ich angegriffen worden bin, und zwar bier im Schoofe biefer boben Beborbe, fo febe ich mich gezwungen, zu reben. Es ift mahr, herr Steiger bat circa vierzehn Sabre in Munchenbuchfee als Lebrer Diefer Unftalt funktionirt, ebenfo herr Binggeli langere Beit in Frienisberg. In frubern Beiten ging es ziemlich gut, in den letten Beiten aber haben fie ibre Pflichten nicht erfüllt, indem fie mehr außer ber Unftalt als in berfelben fich aufhielten, und nicht felten fich Sag und Nacht außer berfelben herumgebalgt haben; Leute, die mehr in den Pinten und Kneipen, als bei den Schülern fich aufhalten, — Diefe tann ich nicht jur Biedererwählung empfehlen. Durch die erfolgte Reorganisation und burch die neu bestellten Lebrer baben beibe Unstalten, meiner beften Ueberzeugung nach, gewonnen; in beiden berricht ein befferer Beift als fruberbin. Glaube man ja nicht, daß bei diefen Beranderungen, wie es öffentliche Blatter behaupten, perfonliche Rudfichten obgewaltet baben. 3ch erfläre jede folche Beschuldigung bei Ehre und Gewissen als unwahr. Man fagt, die beiden Lebrer hatten die zwei Adressen nicht unterschrieben, welche man an mich richtete und mir zustellen wollte. Db dieß der Fall ift, weiß ich nicht. Die Abreffe, welche an herrn Regierungsrath Stampfli gelangt ift, tenne ich nicht. Huch Diejenige tenne ich nicht, welche von siebenhundert Lehrern an mich gelangen follte. — Sch babe weder die eine noch die andere gesehen, und ich wollte fie nicht feben, damit man mir niemals den Borwurf machen tonne, ich mochte, weil der Eine oder der Andere Diefe oder jene Abresse unterzeichnet oder nicht unterzeichnet habe, aus biesem Grunde gunftig oder ungunftig gestimmt fein. — Roch Eines. Man fagt, herr Steiger, obichon Burger bes Rantons Bern, fei durch einen Appengeller erfest worden, obichon diefer minder gut beutsche Sprache lebre, als herr Steiger. hierauf ant. worte ich Folgendes: Während drei Jahren haben drei oder vier Lehrer die deutsche Sprache im Seminar zu München-buchsee gelebrt. Diese Anomalie babe ich nicht mehr zugeben wollen, fondern ich brang barauf, daß für diefes eine Fach ein Lehrer von oben bis unten bestimmt werde. Diefe Aufgabe übertrug ich wem? Demjenigen Manne, der als erfter haupilehrer im Ceminar ju Munchenbuchfee gelebt und gewirft bat , nämlich herrn Buberbubler , einem tuchtigen und gefchickten Manne. Diefer batte ichon langere Beit die bobern Elemente der deutschen Sprache gelehrt , mabrend herr Steiger nur einen Theil davon lehrte. — Wie ungerecht die Behauptung ift, man habe einen neuen Mann angestellt, beweist die Spaifache, daß diefer neue Mann bereits feit gebn Sabren ju Munchenbuchfee Lebrer ift. Dieg wird genuaen fur Diefes Mal, und hoffentlich auch für langere Zeit, fonft kann ich bann weitere Auskunft geben. Doch einmal, es thut mir leid, bag ich bier über diefen Begenstand reden mußte.

herr Finangbirektor. Da die Budgetanfage nicht angegriffen worden find, fo enthalte ich mich jeder Bemerkung.

Der Unfat ber Fr. 64,000 wird durch's Sandmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

# Tagblatt

bed

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846.

Ordentliche Minterfigung. - 3weite Salfte. (Richt offiziell.)

Mr. 58.

(Fortsetzung ber neunten Situng. Mittwoch ben 23. Dezember 1846. Fortsetzung ber Berathung bes Budgetsentwurfes für bas Sahr 1847. G. Direktion ber Erziehung.)

k. Taubftum menbildung (jufammen Fr. 11,700). Durch's Sandmehr genehmigt.

3ch finde mich veranlagt, bier über einen Gegenstand baf Bort ju ergreifen, welcher nicht im Budget berührt ift, bennoch aber für das gange Land von größter Wichtigkeit ift. Es ift dieß nämlich die Errichtung einer Forftfcule. Ran fagt zwar, man werde bald ein Forfigefet erhalten. 3ch mochte aber , daß die Forftichule bereits im Budget vor-gesehen werde. — Schon ju drei verschiedenen Malen maren desbalb Anfate im Budget aufgenommen, nämlich im Sahre 1834 mit Fr. 5200, im Sabre 1835 mit Fr. 6000, im Jahre 1836 mit Fr. 6000; jedes Mal war die Nothwendigkeit ausgesprochen und bas bringende Bedurfnig, und bennoch tam Diefelbe niemals zu Ctande. — Wenn man bedenkt, daß Die Waldungen einen großen Theil unseres Staats . und Nationalreichtbumes ausmachen, wenn man ferner bedentt, in welchem verwahrlofeten Buftande ein Theil unferer Baldungen fich befindet, und zwar aus Mangel an Emfichten und Kenntniffen, fo wird gewiß Bedermann finden muffen, daß ein derartiges Institut noth thut, damit unfere Baldungen auf best mouliche Beife bewirthschaftet werden. Für Errichtung der Forftschule ift ein Projett ausgearbeitet worden, deffen Roften auf Fr. 6000 berechnet find. - Degbalb trage ich im Intereffe bes Staates und ber Gemeinden, welche Baldungen befigen, babin an, bag ein Betrag von Fr 6000 in das Budget für die Errichtung einer Forfichule aufgenommen werbe.

Herr Finanzdirektor. Dieser Gegenstand liegt gegenwärtig beim Finanzdirektor, und das Projekt ist vollkändig ausgearbeitet. Es war jedoch nicht möglich, die Sache nun in der gegenwärtigen Sigung vorzulegen, es wird dieß in der Hornungksigung geschehen. Ich theile übrigens die Arsicht bes herrn Antragstellers, daß bei besserer Bewirthschaftung unser Forsten viel gewonnen wird, und daß man praktische Forstmänner bilden müße. Nach dem Projekt braucht es aber nicht Fr. 6000, sondern nur Fr. 5000; namentlich wenn man die Forstschule nicht in die Stadt Bern, sondern in eine Staatsdomäne auf dem Lande verlegt, z. B. wie es beabsichtigt wird, nach Frienisberg. Ich kann dazu stimmen, daß Fr. 5000 in das Büdget ausgenommen werden.

Sury. Ich unterftute ben Untrag bes herrn Lobner. Die Forften find eine hauptquelle unfers Nationalreichtbums, allein bis auf ben gegenwärtigen Augenblick find fie nicht kunftgerecht ausgebeutet worben. Auch in frühern Budgets waren

Ansähe, dessen ungeachtet blieb es beim Alten. Nun bünkt es mich, daß es Zeit sei, hand an's Werk zu legen, nicht nur durch Versprechen, sondern durch die Wrklichkeit. Ich vertraue auf den Regierungsrath, daß er sein Mögliches thun werde. Allein ein günstiges Resultat bangt hauptsächlich davon ab, daß man den tüchtigen Mann sinde. Sollte dieser nicht gefunden werden, so verlange ich wenigstens, daß Prämien ausgeseht werden, damit junge Leute die daierischen und sächssichen Forstschulen besuchen können. Für das Nothwendige muß man nicht sparen.

Geiser, Oberftlieutenant. Ich kann nicht anders als ben Antrag des herrn Lohner unterftügen. Wer weiß, wie der Werth des holges von Jahr zu Jahr zunimmt, wie die Tragbarkeit der Wälder von einer guten Bewirthschaftung abhängt, und wie eine gute Bewirthschaftung nicht möglich ist, ohne gründliche Kenntnisse, der wird gewiß von der dringenden Nothwendigkeit einer praktischen Forkschule überzeugt sein.

Lobner. Wenn Fr. 5000 genugen, fo ift es mir um fo lieber, und ich tann mich diefem Untrage anschlieffen.

Der Antrag bes herrn Lohner wird burch's handmehr erheblich erklärt.

- H. Militarbireftion. (3uf. Fr. 434,595.)
- 1) Kanglei und Bermaltungebehörden. (Buf. Fr. 31,735.)
- a. Kanglei der Militärdirektion. (Buf. Fr. 3400.)

Durch's Sandmehr angenommen.

b. Oberstmilizinspektorat. (Buf. Fr. 8965.)

Röthlisberger, Berichterstatter ber Staatswirthichaftstommission, fragt, ob nicht bas Oberstmilizinspettorat bem Militarbirettor übertragen werden tonnte.

herr Militärdirektor. Ueber diese Frage der Staatsmirthschaftskommission will ich Auskunft geben, obschon es für
mich eine delikate Sache ist, wenn ich die Sache von der hand
weise, indem man meinen könnte, ich wollte mir Mübe und
Arbeit ersparen. Aber wenn man die Sache genau besieht, so
werden Sie sehen, daß ich weder Mühe noch Arbeit scheue,
daß aber dennoch beide Stellen nicht verträglich sind. Der
Oberstmilizinspektor hatte bis dabin eine doppelte Stellung, er
war zu gleicher Zeit Inspektor sämmtlicher Milizen des Kantons,
und Oberinstruktor, so daß er in Fall kam, die Truppen zu
inspizeren, und in seiner letztern Gigenschaft die Instruktion
selbst tbätig zu leiten. Nun sollen in Zukunst beide Stellen
getrennt werden, und zwar nach der Unsicht der Militärdirektion

in folgender Beife. Bis jest bestanden drei vollständig abgefonberte Bureaus, namlich basjenige bes Departements, basjenige bes Oberstmilizinsp ftors, und dasjenige bes Rriegs. tommisfariats. Diefe brei Bureaus follen nun in eines vereinigt werden, wodurch ber gange Geschäftsgang unendlich vereinfacht wird. Man tann bieg aus dem Umftande abnebmen, daß bis Dabin ber Rame eines einzigen Militars 14 Mal in ben verichiebenen Kontrollen gefdrieben werden mußte, und ebenfo bergenige feiner Eitern. Wenn man bedentt, bag ber Kanton Bern bei 30,000 bis 40,000 Soldaten bat, so kann man sich leicht einen Begriff machen, wie weitläufig diese Art von Geschäftsführung war. In Zukunft soll der Name eines Militärs u. s. w. bloß fünf bis sechs Mal in die verschiedenartigen Rontrollen eingetragen werben, und obschon daburch ber Geschäftsgang wesentlich vereinfacht wird, so ift es dennoch nothwendig, daß stets Jemand im Büreau sei, um alles dieses zu überwachen, und dieses geschieht dann durch den Milizinipektor. Außer dem ist bessen Ausgabe, in Abwesenbeit des Militärbirestors denselben zu vertreten, um an dessen Stelle die Obersetung des Militärmesens zu silbren Er mird ätters in diesen leitung des Militarmefens ju führen. Er wird oftere in diefen Fall tommen , indem br Militardireftor noch andere Gigenschaften bat, nämlich biejenige eines Regierungsrathes, in welcher & genichaft er überbieß ben Grofratbefigungen beiwohnen foll. Diefe boppelte Stellung, Die öftern Infpetrionen balb in biefem, balb in jenem Theile bes Rantons u. f. w. machen es bem Militardirektor unmöglich, felbit die Detail Schreibereien bon 30,000 bis 40,000 Miligen ju leiten und zu kontroliren, weghalb er einen Gehülfen notbig bat, nenne man benfelben wie man wolle. Finden Gie, die Stelle eines Miliginfveftors fei überfluffig, und ber Militardireftor tonne alles beforgen, fo werde ich es mir gefallen laffen muffen, aber bann ertlare ich jum Boraus, daß ich entweber bem Regierungerath und Großen Rath nicht beiwobnen, ober dann die Pflichten eines Milizinspektors und eines Militärdirektors nicht vollkändig besorgen kann. Jedenfalls werde ich es mir zur Pflicht machen, so oft als möglich bei den Truppen und bei der Verwaltung ju fein. Sie werben entscheiden.

Rüfenacht. Ich bin tein Militär, aber bennoch bunkt es mich, man folle diesen Ansas ersparen können, indem dem Oberstmilizinspektor die Instruktion abgenommen werden soll, und so bemselben nur noch die Besorgung der Büreauarbeiten übrig bleibt. Wir baben deshalb nur noch einen Büreau Ebef nötbig. Wenn der herr Direktor verbindert ist, die Truppen selbst zu inspiziren, so haben wir der herren Obersten und Generale im Kanton genug, welche denselben gewiß gerne verstreten. Für das Milizinspektorat sind bierbei Fr. 5000 angesetzt; wenn man aber diese Stellen aushebt, und einen einsachen Büreau-Chef mit Fr. 1800 ernennt, so erspart man mehrere tausend Franken, und es wird die Sache gleich gut gehen. Ich stimme zur Ausbebung der Stelle eines Milizinspektors.

Rarlen in der Müblematt. 3ch theile diese Unsicht. Der erfte Sekretär des Militärdirektors follte in Fällen von Rrantbeit und Abwesenheit deffen Plat ausfüllen können. Wenn man zwedmässige Ersparungen machen kann, so mache man sie.

Stämpfli zu Schwanden. Ich muß diese Ansicht ebenfalls unterstüßen. Ich sinde, die Stellung des Milizinspektors babe sich ganz geändert. Als man diese Stellung ereirte, hatte man Mangel an tüchtigen Offiziren, weshalb man eine große Besoldung aussehen mußte, um dadurch einen Mann, welcher im Kanton nicht zu siaden war, zu vermögen, in den Kanton zu kommen. Herr Zimmerli wurde angestellt, und hat seine Ausgabe zur ziemlichen Zuschedenbeit erfüllt. Ob überhaupt nicht noch mehr hätte geleistet werden können, das kann ich nicht beurtheilen. Nur so viel ist richtig, daß unser Militär im Vergleich mit andern Kantonen nicht obenan steht, und daß bei Lagern und Inspektionen, andere Kantone uns überlegen waren. — Ob der Febler an den Soldaten liegt, oder an der Instruktion, das will ich nicht beurtbeilen. Nur so viel ist gewiß, daß die Sache sich geändert hat. Wir haben gegenwärtig einen Mann an der Spiße des Militärwesens, welcher selbst ein ausgezeichneter Offizier ist, und welchem das Militärwesen am Herzen liegt. Außerdem haben wir noch viele andere gute

Offiziere. In ben letten Zeiten hat man die Unterstatthalter ausg-boben, und ben Gemeindspräsidenten beren Berrichtungen übertragen. Ich war damit einverkanden, wollte aber die Lettern einigermaßen entschädigen. Der Regierungsrath bat aber gefunden, man solle in die Sache nicht eintreten. Ich babe nun bei Behandlung des Büdgets meinen Untrag nicht wiederbolt, in Berücksichtigung der großen Ausgaben, und von der Voraussetzung ausgehend, man werde auch bei andern Zweigen möglichste Ersparnisse bezwecken wollen; dabin zählte ich unter andern auch den gegenwärtigen Unsas. Sollten aber meine Erwartungen nicht in Ersüllung geben, so behalte ich mir vor, meinen Untrag in Betreff der Entschädigung der Gemeindsvorsteher zu wiederbolen. Ich trage dahin an, daß dieser Gegenstand dem Regierungsrathe überwiesen werde, um ein Ausehebungsdekret vorzulegen.

Scherg, Fürsprecher. Ich bin auch ter Unficht, daß man zwedmäßige Eriparniffe mache, aber bier in dem angetragenen Sinn eine Ersparnif ju machen, finde ich nicht zwedmäßig. Freilich bat sich bie Stellung bes Milizinspektors verandert, allein bessen ungeachtet glaube ich, bag man einen Ubjunkten des Militardireftore haben und befolden muffe, und zwar aus den von herrn Regierungerath Ochfenbein bereits angegebenen Grunden, indem es unmöglich ift, ju gleicher Beit alle bie Pflichten ju erfullen, welche ibm als Militardirektor und Regierungsrath auffallen. Das Gine ober bas Andere mußte ba= runter leiden. Ein Adjunkt ift alfo nothwendig, und Diefer muß ein tuchtiger Militar fein, wenn er feine Pfl chten erfüllen will. Dag wir nicht überfluffige gute obere Diffgiere haben, das beweist die Lifte ber eidegenöffischen Stabsoffiziere, auf welcher ber Stand Bern nur farglich vertreten ift. Gin zweiter Grund fur Beibehaltung des Milizinspettore ift der, daß man boch ftets einen Platfommandanten baben muß. Auch ba fann ber Militardireftor nicht Alles in Allem fein, fondern es muß baju eine eigene Perfon bestellt werden, welcher jedenfalls eine Befoldung von Fr. 2000-3000 auszuseten ift. Ein dritter Grund besteht in bem großen Bureau, welches bas Dilitarmefen baben muß. Um biefes ju leiten, bedarf es eines tuchtigen Mannes, ein gewöhnlicher Schreiber genugt nicht, fondern um zu machen, bag die 30,000-40,000 Milizen in Allem geborg verforgt und tontrolliet werden, muß es ein fachverständiger, b. b. ein guter und praftischer Offizier fein. Die Folgen wird man feben, wenn Sie bloß einen Schreiber anstellen. 3ch ftimme baber gur Bei-behaltung ber Stelle eines Milizinfpettors.

Rurg. 3ch erlaube mir auch noch ein Wort und ich werde um fo viel furger fein, als ich bemjenigen, mas herr Scherg angebracht bat, vollfommen beipflichte. 3ch will jedoch noch auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher bisber noch nicht berührt worden ift, und den man nicht aus den Augen laffen darf. Wenn man bier von der Stelle eines Miliginfpettors redet, fo tann man die Perfon, welche bisher biefe Stelle bekleibete, nämlich ben herrn Oberft Zimmerli nicht aus ben Augen laffen. Sch weiß wohl, daß man bei folchen Anlässen auf Personlichkeiten nicht seben soll, aber wenn für eine Sache bereits viele gewichtige Grunde iprechen, fo barf gang gut noch überdieß die Perfonlichkeit ins Huge gefaßt werden. herr Oberft Bimmerli ift nämlich Mitglied des eidgenöffischen Rriegerathe, und in diefer Begiebung tann er unferm Rantone von großem Rugen fein, indem es dem Ranton Bern nicht gleichgultig fein darf, daß er im eidgenöffifchen Rriegsrathe ebenfalls vertreten ift, indem auf diefe Beife unfere Intereffen am ebeften berud. fichtigt werden. Man muß in Diefer Beziehung fich nicht 3aufionen machen, fondern man tann in der Regel annehmen, bag jedes Mitglied des eidgenöififchen Rriegsrathes auch die Intereffen feines Rantons am meiften beruchsichtigen wird. In ber gangen Welt ift es fo, und ich will auch Niemanden defibalb einen Borwurf machen, Sedermann forgt zuerft für feine Leute. Wenn baber im Rriegsrathe irgend Etwas jur Entfcbeibung fommt, wo die Berhaftniffe der Rantone mit ins Spiel tommen, fo werben die einzelnen Mitglieder bes Rriegsrathes immer junachft von bem Standpunkte ihrer Rantone ausgeben. Daber tam es, daß in fruberer Beit Bern in eidgenöfflichen Dingen nicht fo begunftigt worden ift wie andere Stande, weil fein

Berner im Rriegsrathe fag. Wenn herr Dberft Bimmerli jurudrritt, und baju wird ibn bie Aufbebung ber Stelle eines Milizinspettore verantaffen, benn ju einem blogen Schreiber werden Sie ihn nicht machen wollen, und er murbe fich auch nicht bagu bergeben, fo wurden wir feinen Berner mehr im Rriegsrathe baben, indem herr Oberft Simmerli mabricheinlich wieder ins Margau ziehen wurde. Es wurde fchwierig fein, Bern burch einen andern vertreten zu laffen, indem gegenwartig Riemand mablfabig ift, ale ich, und ich unter gegenwartigen Berbaltniffen fcwerlich gewählt wurde. Außerdem liegt es im Intereffe bes bernifchen Wehrmefens, bag biefe Stelle beibebalten werbe. Man fagt, ein Schreiber genüge. 3ch antworte mit- Sa und Rein; wenn man glaubt, bag biefe Stelle eine einfache Schreiberftelle fei, und man ihr nichts Anderes ju übertragen batte, fo tann man mit Ja antworten. Man tann aber mit berfelben noch manches Undere perbinden. Man fagt, es merbe gewiß leicht fein, Leute ju finden, welche nothigenfalls ben Dilitard rettor bei der Inspettion u. f. w. vertreten. Dieß ift gang richtig, es find viele Stabsoffiziere, welche folches gerne unentgelblich thun wurden; ich wenigstens murbe mich gerne baju bergeben. Aber bamit ift es nicht geholfen, sondern es muß Semand fein, welcher mit dem gangen Bange des Rriegs. wefens, ben einzelnen Borfallen u. f. w. genau vertraut ift. Es genugt nicht, bag man auf die Schutenmatte hinausziehe, bafelbft bem einen Solbaten bie Patrontafche, bem andern bas Gewehr untersuche, ob Beides ordentlich geputt fei, fondern es find babei noch gang andere Dinge ju beruchsichtigen. Defhalb ift es zwedmäßig, daß vortommenden Falls Jemand ben herrn Direftor vertrete, welcher im Bufammenhange mit dem Gefchafts. gange ift und wirkliche militarifche Renntniffe babe. Warum will man übrigens bie Stelle aufbeben? Ginfach um zu fpaven. 3ch zweifte aber, ob man badurch ben 3med erreicht. man teine bobern Stabsoffiziere anftellt, fondern fich mit einem blogen Schreiber begnugen will, fo muß man diejenigen Berrichtungen, welche militarifcher Natur find, auf andere Offigiere vertheilen, und ob diefe fich bann ftete baju unentgeldlich bergeben wollen, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Es ift ferners nothwendig, daß ein Mann folche Inspettionen voynehme und überhaupt diese Stelle bekleide, welcher einen boben militarischen Rang bat, benn man mag sagen was man will, so ift gewiß sicher, baß je größer und bider die Spauletten sind, um so größer ber Respekt ift, und es muß auch so fein. Was bann ben Ramen anbelangt, fo mochte ich ibn fein laffen, bis bei uns das Militarmefen reorganifirt ift, obichon in der Birtlichfeit jest ber Militarbireftor Diliginspettor ift. 3ch mochte im Intereffe bes Militarmefens bringend erfuchen, bag man ben Unfat bleiben laffe.

Lobner. Herr Kurz bat die Person im Auge; ich dagegen glaube, wir sollen die Sache im Auge baben. Der Herr Militärdirektor bat zugegeben, daß die drei bisher getrennten Büreaus eines Milizinspektors, Kriegskommissärs und der Direktion in ein einziges vereinigt werden können, so daß es mir scheint, es werde in Zikunft nur noch ein Büreauchef ersorder-lich sein. Herr Fürsprech Scherz hat gesauf, man werde einen Plaskommandanten nothwendig baben, und frägt, wer dann diese Stelle bekteiden solle, wenn das Milizinspektovat aufgehoben werde. Die Beantwortung dieser Krage ist einsach, es soll nämlich ein eigener Oberinstruktor angestellt werden, und dieser kann dann Plaskommandant sein; ein Büreauchef mit einer Pensson Hr. 2000 bis 2500 wird genügen, und dann hat man einen Büreauchef und einen Oberinstruktor, welcher zu gleicher Zeit Plaskommandant wäre. Findet man herrn Zimmerli für die einte oder andere Stelle tauglich, und will er die eine oder andere bekleiden, so kann man seben. Man soll die Sache und niemals die Person im Auge haben.

Niggeler. Ich bin kein großer Militar, jedoch glaube ich, fo viel davon zu verfteben, um einzuseben, daß die Grunde für Beibebaltung der Milizinspetrorftelle nicht stichbaltig sind. Man giebt zu, daß diese Stelle iv sentlich verandert worden ist durch die Babl eines Militardirektors. Man will indessen aus anvern Grunden die Nothwendigkeit der Beibebaltung dieser Stelle nachweisen. So sagt man : ba die verschiedenen Bureaus

vereinigt werden, fo muß man Semand baben, um barüber die unmittelbare Mufficht gu führen. Wir baben aber eine Menge Bilreaus, wo tein eigener Bureauinfpettor ba ift, fondern wo einfach der erfte Sefretar die Aufficht über das Bureau führt. Daß bis jest, ungeachtet diefer Aufficht, die Cache nicht am beften eingerichtet mar, ergiebt fich baraus, baf ber Name eines Golbaten bieber viergebn Dal in den verschiedenen Kontrollen gefchrieben werden mußte. Es ift di f fein Beichen einer gar guten Geschäfts. führung. Wir find auch nicht da, um mit Zabellen und Schreibereien überladen ju werden, und zwar auf eine Beife, bag man jum Gefpotte wird in ber gangen Schweiz. Benn wir einen Feind mit Sabellen und Regiftern verjagen konnten, fo murbe gewiß Beber geschlagen. Da man aber bei folden Unlaffen mit Zabellen und Registern nichts erreichen tann, fo muß man feine Aufmerksamkeit auf etwas Anderes richten, und dafür forgen, daß unfere Goldaten neben unfern Miteidgenoffen größeres Lob einernoten als bisber. Alle ein fernerer hauptgrund, um die Stelle eines Milizinspettore beizubehalten, wird angeführt, baß man einen Plattommanbanten haben muffe. Dagegen ift gang richtig angebracht worden, daß die Berrichtung eines Plattommandanten viel zwidmäßiger dem Oberinftruftor ju übertragen fei, welcher mit einer gang fleinen Bulage Diefe Stelle gewiß gerne verjeben wird. Deftoalb die Milizinspektorftelle beis jubehalten, und Fr. 4965 ju verausgaben, dief ift mobl etmas ftart. Man macht auf Die Perfon aufmertfam, welche gegenwartig die Miliginsvettorstelle betleidet, und fagt, man durfe biefe nicht aus den Augen verlieren. 3ch dagegen glaube, wir feien bier, nicht um der Perfonen willen Stellen ju freiren, fondern defhalb, um jede unnötvige Stelle aufzuheben, auch wenn fie von einem Salbgotte befleidet worden ware. Man fagt, herr Oberft Zimmerli vertrete im eidgenöffiften Rriegerathe Die Intereffen des Rantons Bern, und dief werde nicht mehr gefchebn, wenn er nicht mehr in bernifchen Dienften fich befande. Abgeseben bavon, daß febr leicht ein anderer Berner an beffen Stelle gewählt werden tann, fo ift folches, Falls es nicht geschieht, feine fo große Sache. Befanntlich bat ber eidgenöffische Rriegevath fich bie jest, außer ein Pagr Reglementen, nicht über viel mehr verftändigen konnen ais über die konifchen Tichaftos, welche unfern Kanton namentlich ein enormes Gelb toften Much im Uebrigen habe ich nicht gebort, daß es ben Bemubungen des herrn Oberft Zimmerli bis dabin befonders gelungen fei, ben Stand Bern ju vertreten. Aus allen biefen Grunden ftimme ich ju Streichung bes Unfages fur Die Dilia. infpettorftelle.

von Steiger. Indem ich vorläufig allen ben herren Praopinanten beipflichte, welche fich für die Berbefferung unferes Militarmefens ausgeiprochen haben, bin ich fo frei, abgefeben von ber Perfon, welche es jufalliger Beife betreffen mag, auch meine Meinung ju außern. 3ch munfche febr, bag überall Ecfparniffe eintreten, wo fie unschädlich Statt finden tonnen. 3m vorliegenden Falle bagegen, glaube ich, ift man im Brrthum, wenn man glaubt, man erfpare die Roften Diefer Stelle, wenn man fie eingeben laffe. 3ch tann die Ebre baben, ju verfichern, daß man unter ber gang alten Debnung ber Dinge bas Michtvorbandenfein eines allgemeinen Miliginfpettore für ben gangen Ranton ale einen großen Mangel anerkannt bat und gwar aus bem hauptgrund, weil, wenn eine folche Perfon nicht besteht, die munichbare Einheit in der Inftruttion und der Bilbung ber Truppen jur Unmöglichkeit wird. Gine folche Stelle ift eine Rothwendigfeit; ob die Perfon, welche folche gegen-wartig betleibet, ben Unforderungen bis babin genugt bat, ift mir nicht befannt, und ich erlaube mir barüber fein Urtbeil. Wir tonnen uns jedoch nicht verbeblen, ohne ichamrotb gu werben, daß unfer Militar gegenüber bem anderer Rantone nicht mehr bas ift, mas es feit Sabrbunderten ju fein gewohnt war, ich bitte aber auch, zu bedenten, daß dazu außere Uebel-ftande und febr verschiedenartige Grunde mitgewirft haben, welche ju entwickeln bier nicht ber Ort ift. Aber tonnen wir erwarten, daß, wenn wir beute be chließen, wir wollen feinen Milizinspetror mebr, es in Butunft beffer geben merbe? tann es beffer geben, wenn man auf die Einbeit verzichtet? Freilich baben wir einen Militardirettor, aber biefem tann nicht Alles übertragen werden u. f. w. herr Prafident, meine herren ;

mir scheint die Ausbebung dieser Stelle rein unmöglich und nicht vernünftig. Ob dagegen die Besoldung reduzirt werden kann und soll, ift mir nicht bekannt, ich zweiste aber nicht, daß die betreffenden Beborden alle die Ersparnisse werden eintreten lassen, welche möglich sind.

Zumwald. Ich war achtzehn Jabre im Auszug, und erlaube mir auch meine Meinung zur Sache. Ich kann gar nicht begreifen, warum man fernerbin den Milizinspektor beibebalten will. Wenn ich als alter Militär eidgenössische Lager besuche, so sinde ich stets, daß die Berner-Militärs die Letzen sind in jeder Beziehung. Ich meine dieß nicht deshalb, weil unsere Leute langsam gehen; der Bär läuft auch langsam; allein ich sehe in der Person des Milizinspektors nicht diejenigen Eigenschaften und nicht den Eiser, welcher nothwendig ist, um unsere Leute zu guten Soldaten zu machen. Man hat vorhin gesagt, große Epauletten machen Respekt; ich dagegen möchte sagen: schwere Zapsen machen einen großen Ausfall in unsern Staatsausgaben. Ich möchte wünschen, daß ein tüchtiger Instruktionsmann angestellt werde und nicht nur ein Eves mit dem Titel Oberst. Zum Schlusse mache ich auf einen Ausspruch des großen Kaisers Napoleon ausmerksam, welcher über den Kaiser Alexander bemerkte: Er ist ein General der Parade.

Geifer , Oberftlieutenant. Es liegt auch in meiner Stellung , ein paar Worte bier mitzusprechen. 3ch ftimme für Beibehaltung ber Stelle nicht wegen ber Perfon, fondern im Intereffe des Wehrstandes. 3ch will nicht wiederholen, was für Beibehaltung der Milizinspektorstelle gefagt worden ift. Rur fo viel bemerte ich, daß es für den Militardirettor eine phyfifche Unmöglichfeit ift, Diefe Stelle zu verfeben, wenn er nicht feine Pflichten als Regierungerath, in welcher Eigenschaft er auch den Sigungen des Großen Rathes beiwohnen foll , vernachläßigen will. Man will, wie es fcheint, Die Stelle eines Oberstmilizinspektore mit berjenigen eines Bureauchefe verfchmelgen. Schon bei der Berathung bes Defretes, betreffend bie Reorganifation ber Landiager, bat bas Bureauspftem ben Sieg bavongetragen. Es wird fich zeigen, ob man gut beschlossen bat; aber bag man jest die Besorgung von 30,000 bis 40,000 Miligen ebenfalls einem Bureauchef anvertrauen will, und baf eine folche Unficht von Leuten vertheidigt wird, welche bem Militarftande angebort baben ober noch angeboren, barüber muß ich mich verwundern; es ift nothwendig , Diefe Stelle beigubehalten. 3ch habe babei meder ben herrn Milizinspettor Bimmerli, noch irgend eine andere Person im Auge, fondern einzig and allein bas Intereffe bes Militarmefens; aber fo nothwendig als die Beibehaltung ber Stelle ift, fo nothwendig ift es auch, daß fie von einem guten Diffzier betleidet werde, und nicht blog von einem Chef de bureau. Es ift foeben gefagt worden , man durfe fich im eidgenöffichen Lager nicht mehr mit Ebren zeigen. 3ch verneine bieg im Namen bes bernifchen Webritanbes. Dag wir nicht glangen, wie Andere, mag feine Richtigfeit haben; daß wir aber mit Unebren im Lager befteben oder mit andern eidgenössischen Truppen in's Feld gieben, Dieg ift eine Unwahrheit. Sollte aber auch dieg der Fall fein, fo foll Jeder in fich felbft geben und an feine eigene Bruft schlagen und fich fragen, ob der Grund baju im herrn Milig-inspettor liege, ober ob nicht vielmehr berfelbe in andern Umftanden ju fuchen fei. 3ch habe unter ber alten Regierung die Ehre gehabt Soldat ju fein ; vom militarifchen Gefichtspuntte ausgebend, mar es auch eine Ehre. Die Uebergangsperiode batte aber die natürliche Folge, daß die Disziplin geschwächt wurde, und diefer Nachtheil ift gewiß nicht in der Perfon des herrn Oberstmilizinfpetiore ju fuchen. Dag wir jum Gefpotte unserer eidgenössischen Bruder geworden find, ftelle ich in Ubrede; wohl aber mag bas Gespott von anderer Seite ber erfolgt fein. 3ch habe bereits im Berfaffungerathe die Reorganisation unferer Militarberfaffung beantragt; wie wir gehort haben, wird diefelbe im nachften Sabre erfolgen. Wenn, geftutt auf biefe Reorganisation , es fich dann ergibt , daß die Milizinspettor= stelle nicht mehr nothwendig ift, nun fo will ich dannzumal auch fparen belfen , aber jest bei ber gegenwärtigen Militarorganifation folches ju thun, ift nicht möglich. 3ch fchließe mit der

Bitte, bog man die Stelle einstweilen wenigstens beibehalte im Interesse des bernischen Wehrstandes, und ersuche meine Waffenbruder, sich über diese Frage ebenfalls auszusprechen.

Rarlen, in der Mühlematt. Man hat von Gefpotte gesprochen. Freilich wurde unser Militär zum Gespotte mahrend des Freischaarenzuges gegenüber der Bolksmeinung, welche glaubte, es mare dasselbe besser zu verwenden, nämlich zu Austreibung der Zesuiten u. f. w. Das Boik hat sich darüber deutlich ausgesprochen.

Thonen. 3ch mochte fur die Beibehaltung bes herrn Obersten Zimmerit stimmen, benn er ift ein Mann, welcher bereits unter Napoleon gedient hat. Daß der Wehrstand nicht besser ift, ist nicht die Schuld des herrn Obersten Zimmerli. 3ch glaube übrigens auch nicht, daß es so schliecht stehe mit unserm Militar, wie man sagt. Und wenn einmal das Vaterland in Gefahr ist, so wird es sich zeigen — —

Matthus. 3ch bin fein Militar, erfülle aber meine Pflichten, fo gut es mic möglich ift, in der Stadtlegion; allein ber herr Militacbireftor, als Sachverständiger, erflart uns, Die Beibehaltung ber Miliginfpetrorftelle fei nothwendig. 30 glaube , wenn der Epef unfered Militarmefend , ein Techniter , eine folche Ertiarung abgibt, fo find wir fculdig, diefe Ertia-Grunde für Die Beibehaltung Diefer Stelle; es tann vorerft ber Direttor Des Militarmefens nicht Muttarinfpettor, Regierungsrath und ju gleicher Beit im Großen Rathe anwesend fein ; er muß fich in vortommenden Fallen daber vertreten laffen , und eine folche Bertretung kann nicht wohl von Jemanden anderes geschehen, als von einem folchen Manne, welcher bedeutende militärifche Renntnife befigt. Es ift noch ein anderer Grund, welcher gegenwärtig wenigstens für die Beibehaltung der Stelle fpricht. Bekanntlich bat fich in der Schweiz ein Sonderbund gebildet, und es find laut den neueften Dachrichten von Lugern, Wallis und andern Kantonen folche Burger nach Saufe jurud. berufen worden, welche fich in ausländischen Dienften befinden, um ju militarifchen Operationen gebraucht ju werden In einer der letten Nummern der eidgenössischen Zeitung mar ein aus der allgemeinen Augeburger Beitung entnommener Artitel, und da wird ausgesprochen: "Die fremden Mächte haben einen eigenen Ort, nämlich Zürich, bestimmt, um sich über die schweizerischen Angelegenheiten zu besprechen, und man denke zu interveniren." Daß das letztere wahr ist, glaube ich nicht, allein es ist möglich. Nun frage ich, ist es bei diesen Umständen klug, wenn man auf diese Weise-sit eines tüchtigen Militars entledigt, und wenn foldes der größte Ranton in ber Schweiz thut. Wenn man alle Diefe Grunde beruchfichtigt, fo muß man fich fur die Beibebaitung ber Miliginfpettorftelle ausfprechen. Man bat angeführt, bas bernifche Militar fei in einem Schlechten Buftande und ftebe bei eidgenöffischen Infpettionen und in Lagern allen andern Rantonen nach ; ich tann mir darüber tein tompetentes Urtheil erlauben, aber fo viel weiß ich , daß ich ju verschiedenen Malen gebort babe , andere Rantone fenden nur die tuchtigften und ausgewählten Leute in Die Lager, mabrend der Ranton Bern feine Bataillone immer fo binfchicke, wie fie fich jeweilen befinden, bas beißt, ohne bie tuchtigften auszulefen und bie minder tuchtigen ju Saufe gu laffen. 3ch glaube auch, wenn bas bernifche M litar gegenüber andern Rantonen jest im Ruditande ift, fo foll die Urfache hauptfächlich darin gefucht werden, daß fruberbin febr viele berniche Bürger im Auslande bienten, und nachber als ausgebilbete Militare in's Baterland jurudtehrten, mo fie bann Offiziere-ftellen belleibeten. Der ausländische Militardienft bat gemiß tuchtige Offgiere berangezogen. 3ch betrachte es im Allgemeinen nicht als einen Nachtveil, daß der ausländische Rriegedienft aufhore, im Gegentheil finde ich dieß gang am Octe, aber es mag biefes Berbattnif baju bienen , um ben gegenwartigen Buftand unferes Militars im Bergleiche mit bem frubern richtig ju beurtheilen. 3ch ftimme für Beibehaltung ber Stelle.

Fueter. Ich erlaube mir über biefen Gegenstand auch ein paar Borte, um fo mehr, als ich bereits 23 Jahre lang Dienst thue. Ich mußte unbedingt dem Borschlag bes herrn

Militardirektore bas Wort reben, und glaube, es werbe berfelbe ficheragu einem guten Refultate führen. Der hauptübelftanb unferer Inftruttion besteht hauptfachlich barin, bag ber Oberftmiliginfpettor ju gleicher Beit Oberinftruttor mar, und bemnach feine eigene Arbeit kontrollirte. Natürlich war es daber, daß er Alles schon fand. Nun hat der Militärdirektor dargethan, daß für die Zukunft dieses Migverhältniß wegfalle und ein anderer und neuer Inftruktioneoberft angestellt werden folle, welcher unmittelbar unter bem Militardirettor ftebt. Auf Diefe Beife wird eine gegenseitige Kontrolle eintreten; ber Milijinspettor wird mit eifersuchtigen Augen die Leiftungen bes Oberinftruttore prufen, und Beder wird fich beftreben, dem Undern fo wenig ale möglich Blogen ju geben. Es fann ein folches Berhaltnig nur gute Folgen baben. Man fpricht viel von Ersvarniffen ; wenn man aber die beiben Budgete, bas vor. und das diefiabrige, jur Sand nimmt - ich habe die beiden vor mir - fo fieht man in ben Berwaltungetoften bereits eine Eriparnif von circa Fr. 500 ju Gunften bes diefjahrigen Bubgets, was die neue Ginrichtung vollfommen rechtfertigt. -- Bas ben Einwurf des herrn Lobner betrifft , fo tann ich demfelben nicht beipflichten , denn die erfte Getretarftelle muß von einem Militar. manne mit bedeutenden militarifden Renntniffen befett werden, weil ein anderer nicht brauchbar ift. Er muß ferner ein Militar boben Ranges fein, weil er die Berrichtungen eines Chefs bes Generalftabes bat, und biefe ftets von einem bobern und tenntnigvollen Difigier beforgt werden muffen. — 3ch glaube, diefer Untrag des Militardireftore laffe fich volltommen recht. fertigen; er hat den großen Nugen, daß ftete Jemand ba ift, welcher bas Bange leiten tann; wenn man bedentt, wie viel Geld für bas Militar ausgegeben wird, fo ift es gewiß unfere erfte Pflicht, bafur ju forgen, bag all' diefes Geld gut verwendet und nicht in's Blaue verschoffen werde. 3ch ftimme ber Unficht bes herrn Militardireftors bei.

Banguillet. Bor Allem aus muß ich Gie aufmertfam machen, daß wir gegenwärtig noch unter der Militarverfaffung vom Jahr 1835 fteben, und daß diefe einen Miliginfpettor aufftellt. Go lange biefes Gefet in Rraft bleibt, burfen wir von demfelben nicht abweichen und muffen den vorigen Budgetanfag beibehalten. Man fagt, es babe bie Stelle eines Oberftmilig-infpettore unferm Militarmefen nicht jum Rugen gereicht. Auch ich bin ber Meinung, daß der Nugen nicht fo groß ift, als man erwartete, aber ber Grund bavon liegt nicht in ber Person, sondern barin, daß man bamals sparen wollte und bie Stelle eines Milizinspektors und eines Oberinftruktors in einer Perfon vereinigte. Es gieng dief aus doppelten Urfachen Borerft tonnte ber Miliginfpettor nicht im Bureau und bei der Instruktion fein, das eine mußte unter dem andern leiden, und dann war es im Widerspruch, daß die nämliche Person insoizieren follte, welcher die Instruktion oblag. Es ift vom Seren Militardivektor bereits angedeutet worden, daß Diefer Uebelftand wegfalle, und ein eigener Infruttor beftellt merbe. Bas den Milizinfpettor betrifft, fo mird er, wie von herrn Fueter fehr richtig bemerkt worden ift, in Butunft nichts anberes fein als Chef des Generalstabs, der Militardirettor dagegen Rommandant fammtlicher Truppen. Ift letterer abwefend, fo vertrittet erfterer beffen Stelle, und aus diefen Ber-baltniffen folgt bon felbft, daß er einen bobern Offiziererang befleiden muß, benn es verftogt gegen alle Regeln militarifcher Gefete und militarifchen Unftandes, daß ein bloger Gefretar bober gestellten Offiziers Befehle ertweile, baf überhaupt ein boberer Offizier von einem geringen Befeble im eigenen Ramen annehme, weghalb auch überall ber Coef bes Generalftabes ein General ift, und ba wir teine Generale haben, bei uns wenig. ftens ein Oberft fein muß. 3ch stimme für Beibehaltung ber Stelle und bes vorliegenden Budgetanfapes.

Beingart. Es muß Ihnen auffallen, wenn Jemand bas Wort ergreift, ber nicht Militär ift, indessen haben wir bas Schulmefen besprochen, obschon die meisten unter und keine Schulmeister sind, ober das Wesen der Schulen näber versteben. Daber sei es mir erlaubt, auch über einen Zweig des Militärwesens das Wort zu ergreisen, obichon ich kein eigentlicher Militär bin. Die erste Frage ift die: Wollen wir Fortschritt oder Rückschritt, wollen wir Verbesserung oder Ver-

fchlimmerung? Rach einigen ber gefallenen Meußerungen scheint es mir, ale frage man bem Fort dritte wenig nach. kömmt in einem fort und spricht von Ersparnissen und erschreckt vor den Luden im Budget; aber ich frage Sie: wer von uns war so turgsichtig, daß er glaubte, die Aushebung der Zehnten und Bodenzinie und die Aussehung einer Summe von Fr. 400,000 für das Armenwesen habe tein bedeutendes Defizit ju erdulden? Ja man wollte noch weiter geben, und den Stempel und die Sandanderungegebuhren abichaffen; damale erschrad Niemand, sondern Bedermann troftete fich bamit, bag bie Bermögenssteuer alle biefe Luden ausfüllen werbe. Es ift auch wirklich diese allein gerecht, und in Bukunft follen die reichen Städter und die Städte überhaupt auch ihren Beitrag an die öffentlichen Laften geben. Dun gerath man aus lauter Detonomie in Die größten Biderfpruche, man will jest jum Beifpiel unfern Behrftand, ftatt beben, verschlimmern. Denn ich habe noch nie gebort, daß irgend ein Korper beffer laufe, wenn man ihm den Ropf abschlägt, und den Ropf will man ibm abich'agen ju einer Beit, wo ereignifvolle und gemitterschwere Wolfen über unfere Saupter tommen, ju einer Beit, wo die Bufunft die wichtigsten Ereigniffe bringt, Die je erlebt worden find, ju einer Beit, wo der Geift der Zwietracht, Des Digtrauens und bes Berraths in ben Gingeweiben unferes geliebten Baterlandes wuthet, und wo man fich jeden Augenblick geruftet balten muß. Dieg tann wohl fein vernünftiger Menfch munichen, im Gegentheil wird jeder wollen, daß das Militar gehoben und verbeffert werde. Was giebt bem Kanton Bern feine Kraft und feine Ueberlegenheit gegenuber ber Gidgenoffenschaft, ift es etwa die Ausdehnung feines Gebietes oder die große Bahl der Bevolkerung? Rein, fondern die tuchtige und übereinstimmende Organisation der maffenfabigen Militarmannschaft. Und fo lange die Rechte bes Bolfes und beffen Freiheit in ber Echweig nicht überall anerkannt und gesichert find, fo lange noch Saufende für ihre Befreiung und Entjochung tampfen muffen, follen wir bann unfern Militarftand verfchlimmern? Es murde uns geben wie bem ftarten Riefen, welchem die falfche Delila, die falfche Dame der Reattion, in einem ichwachen Momente Die Saare abschnitt, worin feine gange Stärke lag, und bann rief: Philifter über bir, und die Philister waren gleich jur Sand und zwangen ibn, das Mühlrad ber Sclaverei zu dreben. Es scheint mir, man wolle einen Mann befeitigen. Ift dieß aber ein Grund, um die Stelle felbft abguschaffen. Man muß die Stelle felbft und nicht die Person im Auge haben, und wenn diese sich als zweckmäßig herauskteut, so soll man sie beibehalten, sorge man denn dasur, daß sie gut besetzt werde. Ich frage Sie, meine herren, wie ift es möglich, in Beiten von Unruben, von Ge-fahren, daß ein bloger Gefretar, ein bloger Schreiber an ber Spige bes Militarwefens ftebe, und beffen einzelne Bewegungen leiten foll, ift ein folder im Stande, die nötbigen Anordnungen und Plane ju entwerfen, wenn das Vaterland in Gefahr ift? Bufälliger Beife baben wir einen tüchtigen Militardireftor, aber ich frage: ift berfelbe nicht gleich andern Menschen allen möglichen Eventualitäten unterworfen, tann er nicht trant, tann er nicht fonft momentan verhindert werden, felbft bie Sache ju leiten, tann nicht feine Begenwart als Regierungsrath eben fo nothwendig fein, und dann follte ein Schreiber an feiner Stelle das ganze Militärwesen leiten? Bu einem solchen Widerspruche kann ich nicht stimmen. Ich mill helsen das Militär auf einen solchen Standpunkt heben, daß es Achtung gebietet, und ba ift jede unzwedmäßige Ersparnig unzeitig; murbe ber Ranton Bern feine Militarmacht vernachläßigen, fo würde die liberale Schweiz den Schwerpunkt verlieren; feine Aufgabe ift es, die liberalen Rrafte im gangen Lande gufammenjubalten. Der Bar foll fich nicht wie eine Schnede egoiftifch in fein Saus jurudziehn, fondern er foll muthig für Die Cache ber Freiheit, ber Gerechtigfeit, der Dulbfamteit, bes Seils, in Die Schranken treten. Man ift auch ungerecht, wenn man fagt, es habe unfer Militar teine Fortschritte gemacht; ja wohl hat unfer Militar unter bem gegenwärtigen Miliginfpettor Fortfdritte gemacht, und bennoch wollte man biefe Stelle eingeben laffen , um einige Franken ju erfparen. Legen wir und nicht auf bas Riffen der Sicherheit fchlafen, fondern feien wir ftart geruft t, das Ermachen konnte fonft ein unerwartetes und trauriges fein. 3ch ftimme fur bie Beibehaltung Diefer Stelle.

Rehrli, Fürsprecher, stimmt ebenfalls für Beibehaltung ber Militärinspektorstelle, will aber beren Besoldung auf Fr. 2500 beruntersetzen, weil in Zukunft die Oberinkruktion nicht mehr damit verbunden sei. Im Uebrigen weist er die Borwürfe und Beschuldigungen, welche im Lause der Berathung gegen das bernische Militärwesen gemacht worden sind, als unbegründet zurück, und beruft sich zu diesem Ende auf den Bericht des eidgenössischen Obersten, herrn Maillardoz, welcher im Lause dieses Jahres mehrere bernische Bataillone inspizite und mit dem Resultat der Inspektion äußerst zufrieden war, so daß es am Schlusse dieses Berichtes beißt: "Die fraglichen Bataillone würden in den Reiben der eidgenössischen Truppen eine ehrenvolle Stelle einnehmen."

Berr Milidardirettor. Vor allem aus muß ich bemerten, daß, wenn man unferm Militar ben Bormurf macht. es ftebe jurud, diefer Bormarf wenigstens nicht den Personen jur Laft faut. Denn unfer Militar ift so gut als jedes andere vom besten Willen beseelt, der Grund, warum nicht so viel geleistet worden ist, als man erwartete, liegt in der Organisation und im Ersparungssysteme des jeweiligen Großen Rathes des Kantons Bern. Dieß sind die beiden Momente, warum die bernischen Miligen nicht fo viel geleiftet baben. Unfere Golbaten bienen acht Sabre im Auszuge, und mabrend Diefer Zeit tommen fie nur zwei Mal ordentlicher Weise in Dienft, nämlich ein Mal als Retruten und bas andere Mal mit der Kompagnie, mabrend alle andern Kantone ibre Miligen wenigstens ein Mal im Sabr zur Inftruktion einberufen, a.fo im Ganzen acht Mal. So haben ferners andere Kantone ihre Kantonallager. Wir follen fie alle zwei Jahre auch haben, aber feit dem Jahr 1836 find statt fünf nur zwei Kantonallager abgebalten worden. Wenn nun unfer Militar baber nicht benjenigen Grad von Bildung bat, welcher munichenswerth ift, fo ift theilweise wenigstens ber Grund davon in der oberften Landesbehörde ju suchen. Was nun die Stelle des Doerftmilizinfpettore betrifft, fo find wir nicht die Einzigen, welche eine folche Stelle baben, fondern fie besteht auch in andern Rantonen, welche uns in Diefer Beziehung nachgefabren find, wie Margau, Burich und Baabt. Es ift übrigens biefes Inftitut ein febr natürliches, benn, wenn man irgend wohin tommen will, fo muß eine Einbeit ba fein, fonst hat man even so viel Exerziersysteme als man Personen bat, welche dasselbe leiten. Wenn irgentwo, fo ift beim Militarwefen Einheit Der Miliginipettor ift, wie richtig bemertt morden, nothig Der Miligin pettor ift, wie richtig bemertt worden, nichts anderes als der Ebef des Generalkabs, er ist im Geoßen gerade das gleiche, was der Feldweibel bei der Kompagnie ist. Hat nun irgendwo jemand gehört oder behauptet, daß der Feldweibel eine überstüsstige Person sei? So wenig als der Feldweibel eine überstüsstige Person ist, so wenig ist es der Oberstmilizinspektor; er ist Ebef des Generalkabsdüreau und vertritt in vorkommenden Fällen den Kommandanten. Nun hat man eingewendet, Diefe Einrichtung babe fich bis jest nicht bewährt, es fei viel zu viel gefchrieben worden, und man babe Die Leute meift nur mit ber Musfüllung von Rontrollen, Sabellen u. f. w. beläftigt. Wenn man folches bem Milizinspeftor jum Bormurfe macht, fo ift dief unbegrundet, fondern es liegt foldes in der gegenwärtigen Organisation. Bis jest hatte bas Militardepartement, der Militardepartement, ber Militarbettor, ber Rriegetommiffar, jeber fein eigenes Bu eau und barin, nicht in ber Perfon, - ift der Grund ju fuchen, daß ein Ramen vierzehn Mal geschrieben worden ift Diefem Uebelftande ift bereits abgeholfen worden, und die Ersparnisse sind bereits gemacht, wie Herr Fieter solches auseinander gesett bat. Füherdin haben sich die Verwaltungskosten auf Fr. 36,000 belaufen, gegenwärtig sinden sich bloß Fr. 31,000 dafür angesetzt, mithin zeigt sich ein Ersparnif von mehr als Fr. 4000. Weitere Ersvarniffe find bor ber Sand feine möglich, und ich will Ihnen beweifen, bag wenn Sie auch die Stille eines Miliginfpettore abichaffen, Sie weit mehr Auslagen haben Bis jest batten Sie einen Sefretar der Direktion, drei Sekretare für ben Oberstmiliginspettor und einen Abjuntten für den Rriegstommiffar. 3mar ericeinen fur ben Oberftmiliginipettor blog zwei Gefretare, aber der Befcbafte maren fo viele, bag ftets ein britter beichaf. tigt mar. Durch die Bereinigung ber verschiedenen Bureaus

find nur noch brei Setretars nothwendig, fo daß zwei Perfonen überfluffig geworden find. Dieß fest aber Boraus, bag ber Militardirettor felbft arbeitet, ebenfo der Militarinfpettor und ber Rommiffar. Wenn Sie aber den Milizinspektor, welcher bas Technische ju beforgen bat, ober vielmehr beffen Stelle eingeben laffen, fo muffen Sie eine vierte Person anstellen. Wie viel wollen Sie dieser geben? Gewiß nicht viel weniger als dem ersten Setretar, weil ihm der technische Theil auffallt. 3 Bt hat man aber teinen Plagtommanbanten , man will beffen Berrichtungen gegen eine Bulage dem Oberftinftruftor, übertragen. Diefe Bulage wird wenigstens Fr. 400 betragen. Dieß macht bereits juiammen Fr. 2200. Aber fo oft als ber Militardireftor die Truppen nicht felbft ingpigiren tann, muß man einen Oberften momentan dafür bezeichnen. Diefe Muslagen werben alle Jahre auf Fr. 1000 ansteigen. Da baben wir bereits Fr. 3200. Sie feben, daß, wenn man ben Miliginipettor zur einer Thure binaus schieft, er in anderer Form jur andern Thure berein fommt. Dieg ift eine nothwendige Folge. Glauben Sie ja nicht, bag ich nicht alle möglichen Eriparniffe ju machen fuche, aber fur bas nothwendige will ich auch die erforderlichen Ausgaben, damit wir unter allen Umftanden mit Ebren b.fteben. In anderen Direttionen baben wir gang bas nämliche Berbaltniß, fo bat die Baudireftion ihren Oberingenieur fur den Strafenbau, ibren Sochbauinfpettor, ihren Bafferbaudireftor. Dort fommt es niemanden in Sinn, alles dem Baudireftor übertragen zu wollen, es mu-de fich derfelbe gewiß auch bestens bedanten. Go nothwendig nun folche Beamten ber Baudivektion find, fo nothwendig find auch technische Beamte im Militacmefen. Wenn Sie teine Sechniter haben, wer foll benn die Tcuppen leiten? Wer foll die Plane machen? Wer foll einen Feldzug projektiren? Etwa ein Schreiber? Das werben Sie nicht wollen, das können Sie nicht wollen; es muß notowendig folches von Jemanden gefchehen, welcher gerade technische Rentniffe befift, benn wenn Sie jemand haben, der von der Sache nichts verfteht, fo toffen die nach. theiligen Folgen gebn Mal mehr Geld, ale man badurch erfparen tonnte. Bedenfen Sie, mas 10,000 und 20,000 Mann nur in gebn Sagen toften, bedenten Die fernere, wie viel mehr es toften wird, wenn eine ungeschickte Sind diefeiben leitet. Man bat auf eine Befoldung von Fr. 2500 angetragen. ber tam ber Militarinfpettor alljavelich auf Fr. 4700 ju fteben, nämlich Fr. 4000 als Befoldung und Fr. 750 für Pierdration. Run frage ich: wie find andere Stellen befoldet, welche mit benjenigen eines Oberftmiliginip trors ungefahr in gleich m Range fein mogen? Der Bankbirektor, obichon nur blofer Rontroleur, bat alljährlich Fr. 3000; der Sppotvefarbankbirektor, eine abnliche Stelle, bat evenso viel. Best frage ich : ift die Berantwortlichfeit Diefer Beamtem größer ober fleiner, als diejenige eines Miliginfpettors? Bei bem Rintonal - und Spotbefarbantorrettor tommen nur Gelber in's Spiel, bei bem Miliginfpefior bagegen bas Leben ber einzelnen Burger. Braucht etwa der lettere weniger Renntniffe als die beiden erftern? Sedermann der nur einigen Begriff vom Militarmefen bat, wird miffen, daß der Chef des Generalftabs ausgezeichnete Renntnife haben muß und zwar jedenfalls bedeutend mebr. als Dieg bei einem blogen Romptable ber Fall ift. Es laffen fich baber biefe beiden Stellen ichlechterdings nicht bergleichen. 3ch batte im Gegentheile gerne daju gestimmt, bag bie bisberige Befoldung von fr. 4000 beibehalten worden mare. Dieg mare der Stelle felbft, dieß mare der Stellung des Rantons Bern angemeffener gemejen. Allein ich babe ben Umftanben Rechnung tragen wollen, und begbalb fo wie, weil Die Oberinftruftion wegfallt, blog auf eine jahrliche Befoldung von Fr. 3000 ans getragen. Alle Chef bes Militarmefens mußte ich birauf bringen, baß die wichtigsten Stellen auf angemessene Beise bonorirt werben, und ich glaube nicht, daß es am Orte ist, diejenigen Stellen, welche unter der Finanzdirektion stehen, so boch zu befolden und alle andern darunter leiben lassen. Ob Sie nun Oberstmilizinspettor oder Adjunkt u. f m. fagen wollen, bas ift gleichgültig, auf ben Namen tommt es nicht an, aber bafür follen wir forgen, daß eine nothwendige Stelle beibebalten und daß fie von einem Manne betleidet werde, welcher im Grande ift, bei wichtigen Unlaffen, bei Truppenaufgeboten, mit Renntnif, Umficht und Gefchwindigfeit ju Berte ju geben. Es ftebt

vielleicht nicht ferne, bag wir von einem folden Manne guten Gebrauch machen könnten, und wo dann jedermann frob fein wird, wenn jemand die Sache leiten bilft, welcher die erforderlichen Fähigkeiten hat. Aus allen diefen Grunden trage ich auf Beibehaltung bes Budgetansages an.

Cherg, Fürsprecher. 3ch ergreife nicht gerne jum zweiten Male bas Wort, ba man aber von verschiedenen Seiten bas bernifche Militar angegriffen bat, und namentlich geaußert worden ift, ber Berner muffe ob bem Buftande feines Militar= wefens ichamvoth werden, fo bin ich fo frei, ju Biderlegung Diefer Beschuldigung auf ben letten Bericht bes eidgenöffischen Rriegeratbed, welchen wir bier in Sanden haben, bingumeifen und benfelben auszugeweife mitzutbeilen. Derfelbe lautet im Wefentlichen babin: "Die Infpettion über brei Infanteriebatgillone bes Bundestontingents bes Standes Bern murbe durch ben herrn eidgenöffichen Oberften Maillardog ben 25. und 29 September und 2. Oftober dieß Jahre theils in Bern, und andererfeits in Delsberg abgehalten. Der Beftand bet brei Infanteriebataillone mar im Gangen 2109 Mann; bemnach waren im Gangen 9 Mann übergablig. A. Personelles. Der Infpettor rubmt im Allgemeinen ben fernhaften Schlag diefer Truppen, und verfichert im weitern, daß ihm in allen brei Bataillonen tein einziger Mann vorgetommen fei, welcher nicht volltommen bienstrauglich mare. B. Materielles. 1) Bewaffnung. Da wird bemertt, daß die Buffen bis auf einige Mann, gut und reinlich erhalten waren. 2) Rleidung. Die Offiziere waren durchgängig, fo wie die meisten Unteroffiziere, forgfältig gekleidet. Auch die Rleidung der Mannfchaft ift von gutem Stoffe und die Uniformen, obgleich nicht magazinirt, erscheinen nicht abgenunt. Dagegen ift zu bemerken, bag biefelben ber Mannschaft nicht immer gut anpaffen. 3) Dift nttionegeichen. Diefe waren, nach der Babrnehmung des Infpettors, gang vorschriftsgemäß. 4) Ausruftung. Co. wohl die Bollftandigfeit ais die Beschaffenbeit des Inhalts ber Sace, fo wie die gleichmäffig gute Berpackung berfelben, wird gerübmt. Ebenfo bas Tragen berfelben und bas gute Rollen der Kaputrode. Die Patrontafchen find alle gut, die Musruftung derfelben vollständig, und bie gute und reinliche Inftandhaltung bes Lederzeuges im Allgemeinen verdient Unerkennung. C. Inftruttion und Disziplin. Die Inftruttion Diefer trei Bataillone war gründlich und vollständig. In ber Soldaten. und Plotoneschule maren fie gut geubt, einzelne Rompagnin vorzüglich; Die Jäger waren mit ihrer Fechtart vertraut, u. f. w. 3m U-brigen rubmt ber Inftruftor, daß Disziplin unter den Waffen und nebft bem, was er gefeben, gut gemefen fei. - Der eidgenöifische Rriegsrath fchlieft daber Diefen Bericht, indem er bas Ergebniß Diefer Infpetion nach bem erhaltenen Bericht als ein febr befriedigendes erflart und die Unficht ausspricht, daß alle brei Bataillone als burchaus dienstfäbig ju betrachten und in jeder Beziehung eine ehrenhafte Stellung in ben Reihen der eibgenöffi. fchen Truppen einnehmen werten." Dief mag genugen.

Friedli. Ich muß mich verwundern, wie so viele Leute unser Militär so untauglich vorstellen. Ich tann nicht begreifen wo man ein solches Urtheil bernimmt, und wie man so etwas beh upten darf; daß unser Militär nicht so schlecht ift, das hat dasselbe bei verschiedenen Anlässen praktisch, bewiesen, und ich wünsche nur, daß wir in unserer Stellung uns eben so gut balten, als sich unsere Soldaten bei vorgekommenen Anlässen gehalten haben. Dieß glaube ich schuldig zu sein hier auszusprechen.

Niggeler. Auch ich muß mir noch einige Worte erlauben. Man hat mich von verschiedenen Seiten irrig ausgefaßt, indem man mir meine Worte so deutete, als batte ich gesagt, unser Militär sei jum Gespötte geworden. Nicht das Militär, sagte ich, ist jum Gespörte geworden, sondern das Zabellenwesen, welches bei uns berrsche; ich bitte, dieß wohl zu unterscheiden. Ebenso ist es richtig, daß das Miterielle, die Berwaltung und die Mannschaft in jeder Beziedung bei uns Unerkennung verdient und auch stets anerkannt worden ist; aber ebenso sehr ist es Thatsache, daß in Betreff der Leistungen unser Militär

hinter bemjenigen anderer Rantone jurudblieb. Wo hat nun bief feinen Grund? Man bat gefagt, ber Grund liege barin, baß Die Stelle des Miliginfpettore und Oberinftruftore in einer Perfon vereinigt gewefen find, was ben Oberstmiliginspettor verhindert babe, die Intruttion ju tontrolliven. 3ch frage aber : Wird es beffer geben, wenn man ben nämlichen Mann an die Spite des Militarmefens ftellt, und burch biefen die Arbeiten eines Andern tontrolliren lagt? ich zweifle baran. Man bat ferner eingewendet , ber Große Rath thue fur bas Militarmefen zu wenig Darauf ermiedere ich, daß tein Ran-ton im Berbattnig fo viel für bas Militar verwendet, wie Bern, und daß namentlich die Rantone, wie Golotburn, weit weniger thun und doch beffer inftruct find. Alfo fehlt es nicht am Gelb. Man bat ferner gefagt, man konne nicht einen Schreiber an Die Spife ber Militarverwaltung ftellen; ich bin damit gang einverstanden, daß man einen tuchtigen Militar an Die Spige ftelle; Diefen finde ich aber im Militardirettor. Diefer foll die Sache leiten, und wenn er allfällig nicht austom-men mag, fo tann man ibm einen Abjunkten g ben. Aus Diefem Grunde finde ich es nicht zwedmäßig, Die Stelle eines Dberftmilizinspektore beizubebalten. Dem Sekretar will ich übertragen, mas ibm gebort, namtich die Schreibereien u. f. w.

Schläppi. Ich begreife gar gut, daß man Ersparnisse machen will, um die Lücken zu beden, welche durch die Aufbebung der Zehnten und Bobenzinsschuld enstanden sind; ich glaube auch, man könne die Stelle des Mlizinipektors durchstreichen, oder es könne Jemand mit einer geringern Besoldung dassenige leisten, was der herr Milizinspektor leistet. Eber müßte ich bedauern, daß man heute den landwirtbschaftlichen Berbältnissen dat Abbruch thun wollen. Indessen müssen wir unsere Schulden zahlen. Ich schließe mich beshalb dem Antrage des herrn Niggeler an.

Funt, Major. Ich batte nicht geglaubt, daß Deputirte ber einen Landesgegend auf andere Landesgegenden Unspielungen machen würden. Herr Schläppi nennt die I-bnten und Bodenzinse eine Schuld, und dent nicht daran, daß das Oberland ein schönes Equivalent dassur erbalten hit durch die Errichtung der Hopotekartasse. Ich muß seine Meußerung bedauern. — Was die Sache selbst betrifft, so muß man nicht von einem Extreme zum andern geben; so wie die Baudirektion, so muß auch die Militärdirektion Angestellte baben, indem der Herr Direktor nicht Alles machen kann. Gebe man nun jeht dem Gehülfen des Militärdirektors welchen Namen man wolle, darauf kömmt es nicht an u. s. w.

herr Finangdirektor. Rach Diefer langen Diskuffion will ich möglichft turg fein. Es liegen zwei Fragen vor, namlich eine organische, ob man eine vorhandene Stelle aufbeben wolle, und eine Budgetfrage. Was die organische Frage anbetrifft, fo tann fie beute nicht entichieden werden, erft bann, wenn die Reorganisation des Militarmefens bierber fommt, ober auch heute bei Unlag ber Bahl bes Miliginfpettors. Bedenfalls tann es fich beute nur um die Erbeblichteit bandeln, ob es der Untersuchung werth ift, ob diefe Stelle beigubehalten fei ober nicht. Diefe Frage glaube ich mit Ja ju beantworten , und gebe die Erbeblichkeit derfeiben ju. Bas meine perfonliche Meinung anbelangt, fo glaube ich, die Stelle eines Milig-inspettore tonne dabinfallen, indem wir in Butunft einen eigenen Oberinftruftor baben, und ber Militarbireftor Miliginfpeftor ift, welcher mit einem Sefretar beffen Funftionen übernebmen tann. Momentan taan es ber Fall fein, bag er vertreten werden oder Gulfe haben muß; aber beghalb eine permanente Stelle ju errichten, ift nicht erforderlich Was die Budgetfrage betrifft, ob ber Unfat gestrichen werden folle, so fragt es sich bier : wird nachstes Sabr ein. Ausgabe stattfinden ober nicht? Da nun die Organisation noch nicht beratben ift, und erft im Laufe bes nachften Sabres jur Berathung tommt, fo wird eine Musgabe ftatificben. Dur fragt es fich, in welchem Mafe? will man fr. 4000 und zwei Pferderationen, oder will man weniger in's Budget aufnehmen? Schon der Regierungsrath gieng von der Ansicht aus, daß biefe Besoldung zu boch sei; die Finanzdirektion truq auf Fr. 2500 an; die Mehrbeit des Regierungsrathes beschloß Fr. 3000 und eine Pferderation;

biefes ift mir gleichgultig, und als Finangbirektor ftimme ich gum Wenigern. — Auf die Befoldungsvergleichung mit bem Bant : und Sypothetardirettor muß ich erwiedern, daß folche nicht richtig ift. Freilich bangt bas Leben ber Burger, jedoch in bochft feltenen gallen, von der Befdidlichteit ober Ungefdid. feit bes Miliginfpettore ab , aber er tommt nicht in ben gall , bafür mit feinem Leben ju gablen, und in fo weit ift feine Berantwortlichkeit nicht zu vergleichen mit derjenigen bes Soppothefar = und Rantonalbankbirektors, welche ftets risquiren, Saufende von Franken zu erfeten. Roch eine Bemerkung. Der herr Militarbirettor bat gefagt, andere Rantone batten eben-falls einen Milizinspettor, und ber Ranton Bern verwende nicht genug auf fein Militarmefen, namentlich finden ander-warts alljahrliche Wiederholungsturfe fatt. Diefe Bemertung bat Einfluß auf bas Budget. Wenn jahrliche Wiederholungs-turfe ftattfinden follen, fo hatte dieß eine wefentliche Bermeh-rung ber Ausgaben jur Folge. " Uebrigens hat noch tein Budget eines antern Rantons im Berhaltniffe bie Sobe erreicht, als basjenige bes Rantons Baabt. Wenn nun andere Kantone mit weniger Roften mehr leiften tonnen, warum tonnen benn wir es nicht? entweder ift unfer Gelb unzwedmäßig verwendet, ober bann find unfere Leute weniger jum Militardienft geeignet als biejenigen anderer Rantone. Diefes als Schlugbemerkung.

Röthlisberger, Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission: Die Rommission hatte nicht die Person, sondern die Sache im Auge. Nach den Erläuterungen, welche herr Regierungsrath Ochsenbein gegeben hat, spreche ich frei die Meinung aus, daß, wenn die Rommission wieder versammelt ware, sie ihren Antrag zuruckziehen wurde. Ich fur meine Person fimme zu Beibehaltung des Ansatzes.

### Abstimmung.

	Für Beibehaltung jenes Unfațes be auf ben Milizinspetter Den Unfag ganzlich zu ftreichen			Mebrheit. Stimme.
2)	für den Anfaß, wie er im Projett fteht		90 42	Stimmen.
3)	Für Erbeblichfeit bes Untrags, bie inspettorftelle einer Unterfuchun Abichaffung ober Reorganisatie	Milize		<b>,,</b>
	unterwerfen		82	**
	Dagegen	•	81	n

### c. Rriegotommisfariat (zuf. L. 3880).

Rarlen von Diemtigen fragt, warum bier Fr. 200 mehr angefest feien als im Budget von 1846.

herr Finangbirettor. Der Rriegetommiffar hat eine Rechnung von Fr. 400,000 alljährlich, und baber wird nun feine Befoldung gleichgestellt wie biejenige bes Setretars ber Direttion.

Rarlen von Diemtigen. 3ch ftelle den Untrag, die Befoldung auf Fr. 1600 berabzuseten.

herr Militärbireltor. Bieber batte ber Rriegstommiffar einen Abjunkten, welcher nun wegfällt; eben fo fallen zwei Sekretare weg. Er bat beshalb viel mehr Arbeit, und Fr. 1800 jabrlicher Befoldung ift gewiß nicht zu viel für einen Mann, welchem Fr. 400,000 durch die hand geben.

### Abstimmung.

Für den Budgetanfat . . . . . 95 Stimmen. Gur den Antrag bes herrn Rarlen . . . 63

- d. Beughausverwaltung (juf. Fr. 8200).
- e. Oberfeldtargt (Fr. 400).
- f. Rreisbeborben (juf. Fr. 11,290).
- g. Kriegegerichte (juf. Fr. 600).

Diefe fammtlichen Unfage werden ohne Distuffion burche Sandmehr angenommen.

2) Formation, Rleidung, Bewaffnung und Ausrüftung ber Miligtruppen (guf. Fr. 96,895).

Bybach. Unfere Berfaffung ichreibt vor, daß fammtliche Burger militarpflichtig find. Diefe Borichrift wird aber jum Theil wenigstens umgangen, indem bei der Refrutenannahme eine Menge junger Leute als ju flein der Militarpflicht entlaffen werden, mabrend diefelben nachher noch machfen und mehr als 3ch möchte nun diefe die vorgeschriebene Große erreichen. Borfchrift nicht nur pro forma in ber Berfaffung baben, fonbern fie auch ausgeführt miffen. Es tonnte gefcheben, wenn von Zeit zu Beit Nachmeffungen Statt fanden. Gin fernerer Uebelftand ift ber, daß die Rompagnien zu gablreich find, und bag, wenn diefelben in's Geld ruden follen, die Salfte ober ber britte Theil ju Saufe gelaffen wird. Der Ranton Bern bat zwölf Auszugerbataillone, mabrend er zur eidgenöffischen Armee vierzehn liefern foll. Es ift nun möglich, daß der gange Auszug aufgeboten wird, in welchem Falle wir zwei Refervebataillone aufftellen mußten, mabrend berjenige Ebeil ber Ausjugermannschaft, welcher übergablig ift, ju Baufe bleibt. 3ch bemerte bieß, um die Dringlichteit einer Revision barguftellen. Man follte noch zwei Bataillone freiren. Man tommt zwar und fagt, es fei Mangel an Offizieren, allein wenn bas Gefet in Rraft trittet, daß alle verpflichtet find, Offiziersftellen angunehmen, welche man bafur tauglich balt, fo wird bieg fcon beffern.

herr Militarbireftor zeigt an, bag bas Gefet über bie Reorganisation bes Militarmefens in ber nachften Sigung solle vorgelegt werden.

Der Unfat wird unverandert burch's Sandmehr angenommen.

(Schluß der Morgensigung gegen 1 Ubr.)

# Tagblatt

bee

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Balfte. (Nicht offiziell.) Nr. 59.

Fortfegung ber neunten Sigung.

Mittwoch den 23. Dezember 1846. Nachmittags um 3 Uhr. Präfibent: herr von Tillier.

Zagedotbnung.

Fortfetung der Berathung bes Budgetentwurfes für bas Sabr 1847. (H. Militardirettion.)

3) Unterricht ber Truppen (juf. Fr. 248,719).

Serr Finanz direktor. Unter biefer Rubrik findet sich ein Ansat von Fr 36 798 für die Abbaltung des Kantonallagers im Jahr 1847. Ich bemerke hier nur, daß die Finanzdirektion mit diesem Ansatze nicht einverstanden war, indem sie glaubte, es sollte aus finanziellen Gründen im nächsten Jahre kein Kantonallager abgehalten werden, — daß aber der Regierungsrath mit Mehrheit beschlossen hat, wohl, es solle ein solches Lager stattsinden.

Röthlisberger, Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt bier einen Untrag, dabin gebend, daß in Betracht der bedrängten Finanzumstände das Kantonallager für 1847 unterbleiben solle, so daß der daherige Unsah im Büdget zu streichen wäre. Ich überlasses der Bersammlung, zu beurtheilen, ob sie in ökonomischer und finanzieller Beziedung diesen Untrag genehmigen will, oder ob sie in politischer Beziedung für gut findet, denselben zu verwerfen.

Rufenacht. 2118 ein Bewohner ber Gegend, mo bas beabsichtigte Lager mabricheinlich ftatifinden foll, bin ich fo frei, das Wort in Diefer Sache ju ergreifen. Diefe Gegend hatte allerdi ge bedeutenden finangiellen Bortbeil, wenn das Lager abgebalten murbe, aber im Intereffe bes Gangen, für welches ich bier fite, muß ich ben Untrag ftellen, daß bas Lager nicht abgebalten werbe. 3ch will baufen, und wo es irgend fein tann, foll gehaufet werden. Unfer Budget hat fich bereits in ben Ausgaben um viele Taufende gesteigert, und wenn man überall bort, eine Bermogenesteuer muffe ben Ausfall beden, fo glaube ich, es fei im Intereffe ber Regierung , daß fie fuche, bas Defigit fo flein zu machen als möglich. 3ch bin nicht gegen eine Bermögenesteuer, im Gegentheile, ich freue mich, bag Diejenigen, welche etwas haben, nun auch ju ben allgemeinen Laften bas Ibrige beitragen follen. Auch glaube ich, man folle bas Militar nicht außer Acht laffen, aber wenn wir bas Lager ertennen, fo haben wir befmegen für den Rothfall nicht beffered Militar, benn wenn gegenwärtig Gefahr vorauszuseben

ift, fo wird biefelbe jedenfalls fruber eintreten, als bas Lager abgehalten werden murbe.

Mösching. Die letztgefallene Ansicht theile ich gang; es liegt nicht im Volkswillen, in einer Zeit, wo so großer Geldmangel berrscht, eine folche bedeutende Ausgabe, die gang gut vermieden werden kann, zu machen. Wo es je thunlich ift, werde ich trachten, der Meinung der Mehrheit der rechtlichen und rubigen Staatsbürger Rechnung zu tragen, und im vorliegenden Falle geschieht dieses, wenn der Ansah für das Kantonallager gestrichen wird.

Rarlen zu Diemtigen. Wer siebt, wie unsere Truppen in der Regel nur zum Dienste in der Hauptstadt verwendet werden, kann leicht begreifen, welchen Nuben sie daraus zieben, alltäglich bon der Raserne auf das Wylerfeld zu marschieren, wo die Spezialwassen nicht dabei sind. Unser Militär ist noch nicht so weit vorgerückt, daß die Abhaltung eines Lagers nicht eine Hauptsache wäre. Ich stimme also für Beibehaltung des Ansabes.

Lobner. 3ch erlaube mir auch ein paar Worte gur Unterftunung bes Lagers. 3ch febe bie Sache aus einem breifachen Gefichtspunfte an, aus dem finanziellen, aus dem politifchen und aus dem rein militarifchen G fichtepuntte. In allen brei Beziehungen muß ich für Abbaltung des Lagere ftimmen. Der finanzielle Gefichtepunkt ift bereits berührt worden. Man fagt, man könne ba etwas sparen, wenn bas Lager nicht abge-balten werbe. 3ch will zeigen, bag man ba nichts spart. Die zwei Bataillone, welche das Lager beziehen follen, muffen, wenn man fein Lager abhalt, ihre gewöhnlichen Inftruttionsturfe machen, die fast ebensoviel kosten, und ebenso auch die betreffenden Spezialwaffen. Also wird durch Nichtabhaltung des Lagers nichts erspart. Auch der politische Gesichtspunkt spricht bafür. Wenn man fiebt, wie unfere politischen Gegner bes Sonderbundes alle ibre Rrafte überbieten, um ibre gange Bevollerung marfch- und tampifertig ju machen, fo ift dieg mobl ein Fingerzeig, bag wir wenigstens nicht binter unfern gewöhnlichen Bestrebungen juruchtleiben follen Der rein militarische Bejichtepunkt fodann fpricht natürlich am meiften bafür. Bill man im Militar haufen, fo fange man nur nicht bei ber Inftruttion an. Es ift freilich bemertt worden, bas Geld fei gegenwärtig rar, aber burch ein Lager fommt Geld in Cictulation, und es geht nicht aus dem Lande.

Rarlen in der Müblematt. Allerdinas walten große Bedenken gegen bas Lager, und zwar bandelt es sich nicht nur um die Fr. 36,000, welche daeselbe kosten wird, sondern man muß bedenken, was sur Folgen es bat, wenn ein großer Toeil unserer jungen Mannschaft da zusammen geschickt wird gerade mabrend bes Sommers, wo dieselbe jedenfalls zu Hause zu thun bat. Der Sommer ist diesenige Periode des Jahres, wo der Verdienst für dad ganze Jahr gemacht werden muß. Nun entreißt man

gerade wahrend biefer Beit die Leute ihren Geschäften , ihrem Berdienfte, und giebt ihnen Unlag, Gelb zu verthun. Das Meifte bavon fällt ben Wirthen zu, und von da gebt es ja freilich aus bem Lande. Alfo wird ber materielle Schaben für das Land bebenklich größer, als nur wegen ber Fr. 36,000. Wenn man fagt, der Sonderbund solle uns bestimmen, das Lager abzuhalten, wahrscheinlich um zu imponiren, so ist das kein Grund. Ich stelle mir die fanatistren Kantone als Leute vor, die, wenn es fich einmal barum handeln wird, einen Rampf ju bestehen, an der Spite ihrer Bataillone Pfaffen haben werden, und gegen einen folchen Feind haben wir in ber Maffe bes Boltes andere Rrafte, — es find dief diejenigen bes ruhigen Gelbstbewußtseins, des Muthes, des politischen Bewußtseins, daß man weiß, was man will und thut. Wenn wir unter ben gegenwärtigen Umftanben bas Lager abhalten liegen, fo murben wir von Seite unferer Babler Bormurfe betommen, sie wurden sagen: man will mit und immer nur "Militärlis" machen, aber man braucht und nie, wenn es barum zu thun ware, durch handlungen zu beweisen, daß wir ju unferer Ueberzeugung fteben wollen. Diefes emige Theoretiffren, Inftruttioneln und Lagern ermudet unfer Bolt. Wenn wir bingegen bas Lager nicht erfennen, fo werben fie fagen : Das ift einmal etwas, was man fcon langft erwartet bat und burchaus den Umftanden angemeffen ift. Freilich ift ju bedenten, daß wir und badurch vielleicht eine Blofe geben gegenüber ben Ruftungen der Rantone des Sonderbundes, welche fogar ben Landsturm organistren u. f. w. Allein wir konnen uns auf einen viel beffern Suß ftellen, wenn wir auf andere Beife als durch Mufterungen und Lager, Berbefferungen im Militar ein-treten laffen. Gebe man vorerft unferer Mannichaft eine andere Ropfbedeckung, benn ber Tichato ift ein fo laftiges Wertzeug, daß, wenn die Bedingung bes Sieges baran gefnupft mare, daß der Tichato im Kampfe auf dem Ropfe bliebe, wir alle Male verloren fein wurden. Satten wir im Freischaarenguge diefen Tichato haben muffen, und mare es darauf angetommen, ihn entweder auf dem Ropfe zu behalten oder zu fallen, so würden wir wehl alle gefallen sein. Ich will keinen Antrag machen, ich bin nicht unbedingt gegen das Lager, aber ich will querft anboren, mas ber herr Militardivettor barüber fagt.

Rüfenacht. herr Lohner beruft fich darauf, daß alljährlich Wiederholungskurse stattfinden sollen, an deren Stelle nun bas Lager treten werde. Allein ich finde im Büdget neben dem Lager noch eine Summe von Fr. 41,800 für Wiederholungsturse der Spezialwaffen und zweier Infanteriebataillone. Also glaube ich, es sei dem Gesetze auch ohne Lager ein Genüge geleistet.

herr Militärdirektor. Allerdings ift es richtig, bag nach der bestehenden Militarverfaffung alle Babre Wiederholungs. turfe ftattfinden follen, es ift aber fpeziell alle zwei Sabre auch die Abhaltung eines Lagers vorgefchrieben. Bas nun die zwei Bataillone betrifft, welche fur Biederholungefurfe im Budget erscheinen, so verhalt es fich damit fo. Der Große Rath hat bekanntlich infolge ber Erdapfelgeschichte bier in Bern beschloffen, daß bis auf weiteres Truppen in die Stadt gezogen werden follen, damit jeweilen binlangliche Mannschaft ba fei, um allfällige Gingriffe in das Privateigenthum ju verhindern u. f. w. Diefem Befchluffe ift bis jest Folge gegeben worden, und es wird noch einige Beit gescheben muffen. Diefes find die zwei Bataillone nebft noch zwei andern Infanteriekompagnien, welche bis im Fruhjahre Biederholungeturfe ju machen baben merden. Allein diefe Mannschaft wird nur tompagnieweife einberufen, fie erhalt alfo die Infruttion nicht als tattifche Ginbeit, b. b. nach Bataillonen, fondern nur nach Rompagnien, und alfo find dieg nicht Biederholungsturfe im Sinne ber Militarverfaffung. Deffen ungeachtet babe ich baruf Rudficht genom. men und habe gefagt: Beil immerbin zwei Bataillone in nachster Beit tompagnieweise einberufen werden muffen, fo wollen wir uns darauf beschränken, anstatt 6 oder 4 Batail-lone, bloß zwei Bataillone einzuberufen in ein Kantonallager. Dieses nur als Auskunft, um zu zeigen, daß die im Budget erscheinenden Biederholungeturfe nicht badjenige find, mas bie M'ilitarverfassung vorfiebt.

Beingart. 3m gegenwärtigen ernften Augenblide, wo unfere Nachbarftande, die Sonderbundler, außerordentliche fich felbft überbietende Unftrengungen machen, um ihren Wehrftanb auf einen formidabeln Buf ju ftellen, mare es nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht nur nicht rathfam, sondern fogar bochft untlug und unpolitisch, wenn wir unter bem nichtigen Borwande von Ersparniß in diefer Beziehung zuruchbleiben wollten. Gine Revolution ift nichts anderes als das Gesammtergebniß ber Unftrengungen einer Gefellichaft, um eine bobere Sproffe auf ber Leiter ber Aufklarung, ber Bilbung, bes materiellen Boblftanbes ju erreichen, und eine Regierung ift ber Regulator ber Bolksbewegung, und fie foll nie und nimmer aufhören, bis fie ben 3med ber Revolution erreicht bat; fie foll das Bewußtsein ihrer boben Aufgabe beständig vor Augen baben und diefelbe lofen. Belches ift nun die Aufgabe einer wabrhaft freifinnigen , republitanifch - bemotratifchen Regierung? Diefe Aufgabe ift zweierlei, die eine betrifft das Land im Innern, die andere betrifft die außern Berhaltniffe. 3m Innern bes Landes foll die Regierung durch eine bobere geiftige Bilbung bie Reime ber sittlichen Rraft entwickeln, fie foll bas Bolt geistig beben, es von den Banden des Egoismus frei machen, fie foll das Bolt auf dem Wege ftufenweifer Ertenntnig jur Gesittung, jur Sugend, jur Bervolltommnung führen, und fia foll auch ben materiellen Wohlstand burch alle Mittel beben. Des ist ihre Aufgabe im Innern. Aber die Erfüllung dieser Aufgabe bangt hauptfächlich von einer Bedingung ab, nämlich von der Sicherstellung der Burger gegen die Allgewalt und ben Andrang außerer Feinde, und wenn die Regierung in diefer Beziehung fich nachlafig zeigt, fo verlett fie die erfte Pflicht, fie wird fo-gar am eigenen Bolte verratberifch, benn ber fleinfte Ranton, welcher wohl ausgeruftet ift, ift im entscheibenden Momente ftarter als der größte, wenn dieser nicht eine starke militarische Organisation bat. Nicht die Jahl giebt den Sieg, sondern die Organisation, die Wohlgeübtheit der Truppen. Nun betrachte ich ein Feldlager in militarifcher Beziehung wie eine Univerfitat in miffenschaftlicher Beziehung. Bo foll bas Militar Renntnig erhalten von den Manovern und Evolutionen, wo den Geld-Dienft lernen, ale eben in den Lagern? Da wird oft ein boberer Bred erreicht in 14 Tagen, als vielleicht in vielen Monaten nicht im Ramaschendienfte der Garnisonen. Wollen wir nun Ungefichts ber Gefahren, welche une broben, immer nur auf Ersparniffe unfer Mugenmert richten? Es ift möglich, daß wir Dieg febr bereuen konnten, und es ift ju fpat, bas Berfaumte nachzuholen, wenn einmal diefe Gefahr jur Birflichfeit wird. Gefest, wir werden nicht felbft angegriffen, - tonnen nicht unfere Nachbarftanbe in ben fall tommen, unfere Sulfe angurufen? Babrlich ich wurde unfere Regierung febr bedauern, aber noch mehr bas Bernervolt, wenn diefelbe nicht eine richtigere Unficht von ihrer boben Miffion batte, als diejenige, welche in der Marime liegt: Chacun pour soi et chez-soi. Das ift ber Grundfat bes fcmutigften Egoismus, ber jum Berberben aller Bolter führt. Gine Regierung, wie bie gegenmartige bernifche, ift der Regenbogen ber hoffnung bes Bolles, eine folche Regierung foll in Beiten ber Gefahr, wenn bie eib. genössischen Bruder fur ihre beiligften Rechte tampfen und fich nicht aus ben Rrallen ber Bamppre lodreifen tonnen, jeden Augenblid in Bereitschaft fein, ihre Macht in die Baagschale ber Freiheit zu werfen. Aus biefen Grunden tonnte ich nicht andere als mit vollem Bewußtfein fur ben Unfat ju Abhaltung eines Lagers ftimmen.

von Steiger. Ich habe diesen Morgen zu verschiedenen Reduktionen der Büdgetansäße nicht belsen können, weil es mir schien, daß Ersparnisse da nicht ganz am unschädlichsten Orte angebracht seien. Zest hingegen sind wir bei einem Artikel angelangt, wo eine namhafte Ersparnis allerdings wünschdar ift, und wo wir eine solche am unschädlichsten erkennen können und sollen. Ich bin weit davon entsernt, unserm Webrstande ein Mittel zu entziehen, welches zu dessen zweckmäßiger Ausbildung nöthig ist, sonst hätte ich heute nicht für Beibehaltung der Stelle des Oberstmilizinspektors gestimmt. Ich halte auch die größern Truppenzusammenzüge in Lager für eines der geeignetsten und besten Mittel zur Ausbildung der Truppen. Indessen kann ich mich nicht überzeugen, daß, wenn in Rücksicht auf außerordent-

liche Zeitumstände ausnahmsweise ein Jahr ein solches Lager nicht abgehalten wird, badurch unserer Wehrhaftigkeit Eintrag geschehe. So wie in unserm Freistaate jeder Bürger die Pflicht bat, Soldat zu sein, und der Soldat hinwiederum Bürger ist und bleiben soll, so möchte ich an den Herrn Militärdirektor das freundliche Ansinnen stellen, daß auch er bei diesem Anlasse die Montur ausziehen und diese Fr. 36,000 freiwillig und de don gre auf den Altar des nothleidenden Vaterlandes legen wolle, in der Ueberzeugung, daß unserer Wehrhaftigkeit dadurch keinerlei Eintrag geschehe, während andererseits mit diesen Fr. 36000 wahrbaftig manchem Armen Brot verschafft und manche Noth hoffentlich gelindert werden kann. Ich möchte also den Herrn Direktor des Militärs bitten, in seine Seele zu geben und in casu von seinen sonst ganz wohl begründeten Grundsähen abzugehen. Es handelt sich ja nur um eine Ausnahme sür den Augenblick.

Rury. Es ift eine alte Erfahrung, bag bas Militarbubget immer berhalten muß, wenn man Erfparniffe machen will; allenthalben findet man, bas Militar fei eigentlich nur ein Lurus, etwas Ueberfluffiges, fo lange nämlich Friede ift u. f. w. ift nicht etwa nur bei uns fo, fondern in der gangen Belt, namentlich auch bei ber oftindischen Rompagnie. Go lange Friede ift, feben die großen Sandelsberren das Militar mit fcheelen Augen an; fie gablen nicht gerne bafür und betrachten die Difigiere von Oben berab; aber fobald es Ernft gilt, bann ift es ploglich gang anders; man macht vor ben Offigieren tiefe Reverenzen von allen Seiten, und das Gelb fliegt herbei, daß es eine Pracht ift. Go ift es ungefahr bier auch. Wenn es irgendwo Etwas giebt, buttig Militar auf die Beine! beift es; aber wenn Maes ruhig ift, fieht man auf einmal die vielfarbigen Uniformen nicht mehr gerne und betrachtet das als Opielerei. Allein es ift ein alter Sat, ber fagt : "Wer Frieden baben will, muß fich jum Kriege ruften." Rein Sat ift fo mabr wie diefer, aber auch feiner ift, der fo wenig erequirt wird. Man bat heute gefagt, unfer Militar ftebe nicht auf gutem Fuße, und man brauchte dabei Ausdrucke, die ich entschieden jurudweifen muß, bas Militar fei fo, bag man fich desfelben ichamen muffe u f w. Das ift offenbar gang und gar irrig, und ich freue mich, es bier öffentlich auszusprechen. Unfer Militar bat fich immer febr gut und macker gehalten, in der blogen Inftruttion fowohl ale im ernftern Dienfte, und wenn man auch etwa schon bier und ba gefagt bat, daß man nicht leifte, was man leiften follte, so ift damit nicht gefagt, daß wir und felbft geringschäßen foden. Wenn man in Uebungelagern unfer Mili= tar mit demienigen anderer Rantone verglich, fo ftand es wenigftens nie auf der geringften Stufe; Undere ftanden allenfalls etwas bober, und wenn man nachfab, welche Rantone, fo waren es immer diejenigen Truppen, welche nach dem Gulgberger'ichen Systeme instruirt murben. Schon feit bem Sahre 1836 habe ich mich mit Diesem Systeme vertraut gemacht, indem ich herrn Sulaberger perfonlich tannte u. f. w.; und wirklich ift derfelbe ein mabres Instruktionsgenie, wie man schwerlich ein solches findet. Sulzberger versteht es meisterlich, namentlich die Retruten gehörig beranzuziehen und von vorn herein an Disziplin ju gewöhnen. Wenn baber gefagt wird, daß unfer Militar nicht auf derjenigen Stufe ftebe, wo es fteben follte, fo ift bas nur relatio, und man tann damit unfern Truppen nicht ben Borwurf machen, als ob fie nichts taugten. Alle Diefe Meugerungen bezeichne ich baber nochmals als aus ber Luft gegriffen und beleibigend. Wenn aber unfer Militar Etwas leiften fou, fo muß auf die Instruktion beffelben möglichft viel verwendet merben. Unfere Goldaten überhaupt find gut, und es ift im Mu. gemeinen wenig über fie ju flagen, außer daß die bobern Diff. ziere nicht diejenige Uebung und Instruktion haben, welche sie baben sollten. Aber es ift bekannt, daß ein Offizier nur mit ben "Döggeli" auf dem Tische nicht lernt, was den Offizier ausmacht, sondern daß hiefür größere Truppenzusammenzüge ersorderlich sind, und da genügt nicht einmal das Zusammenziehen eines einzelnen Bataillons, denn da lernt bloß der Chef und zwar nur die Führung des einzelnen Bataillons. Wenn aber besonders die höbern Offiziere fich wirklich militarifch ausbilden follen, fo gefchieht dieg nur, wenn mehrere Bataillone mit ben jugeborigen Sulfswaffen gemeinschaftlich manobriren.

Wenn man bas nicht tann, fo taugt Alles nichts. Wenn bie Scharfschuten nicht gewohnt find, in Berbindung mit ber Infanterie u. f. w. ju manovriren, und Ginem bann beständig por ben Schuf tommen, fo taugt bas nichts, und eben fo verhalt es fich mit ber Artillerie. Dafür find nun die Lager bas eingige Mittel. Für den gemeinen Goldaten genügt es vollfommen, wenn man ibn auf der Schutenmatt ober auf bem Flobboben das Schultert! beim Fuß! u f. w. gelehrt bat; aber die Sauptfache ift bas nicht. Wenn 3hr nicht die Offiziere geborig inftruirt, fo find fie vielleicht brauchbar auf dem Papiere, aber nicht auf dem Felde. Alle diejenigen Offigiere, welche einen höhern Grad bekleiden, werden bas Gleiche fagen. Wenn ich je in militarischer Beziehung Etwas leiften foll, fo muß ich mich baju gehörig vorbereiten; bas tann ich nun aber nicht in ber Schreibstube thun, fondern nur im Felde, im Lager. Die Lager find die beste Schule für Stabbofffgiere. Es ware mir febr lieb, wenn man die Offiziere geborig inftruiren konnte obne Solbaten, aber das ift eine reine Unmöglichkeit. 3m Lager werden freilich jugleich auch die Goldaten instruirt, aber bas noch viel wichtigere Ergebniß bes Lagers ift die Inftruftion ber Stabboffigiere. Inftruirt Diefe gut, alebann tonnt 3hr von Euern Truppen Etwas verlangen. Der Mut ift allerdings etwas langfam, aber doch nicht immer, und wir finden noch viele Truppen in der Schweiz, Die auch nicht viel aufgewecktern Gei-ftes find, z. B. die Bucheggberger find Leute ungefähr wie unfere Berner an der dortigen Grenze, und mas bat Sulzberger aus ihnen gemacht? Man fab dieß im letten Lager, fie maren ein vortreffliches Bataillon, fo gut als die sogenannten Schmarz-buben, welche doch ein aufgeweckierer Menschenschlag find. Gewiß werden unsere Berner das Gleiche leiften, wenn fie einmal auf gleiche Beife inftruirt werden, Dieg ift eine hoffnung, bie ich schon seit gebn Sahren bege, und hoffentlich wird es nicht noch einmal gebn Sahre geben, bis fie erfüllt wird. Wollen wir gutes Militar haben, fo muß man die Mittel baju an die Sand geben, und diese besteben namentlich in der Abbaltung von Lagern, damit die bobern Offiziere die notbige Instruttion erhalten konnen. Man fagt, nur bas nachfte Sabr wolle man tein Lager. Es ift noch alle Mal, wenn von einem Lager Die Rebe war, bas Gleiche gefagt worden, und baber find feit bem Jahre 1836 ftatt 5 Lagern, welche nach der Militargefengebung hatten Statt finden follen, bloß zwei abgehalten worden. Wer weiß ferner, was fur Grunde funftiges Sahr wiederum gegen die Abhaltung eines Lagers jum Borscheine tommen werden? Wir leben nicht so total im Frieden, daß wir sagen dürften, wir brauchen uns nicht so viel um das Militär zu tummern, abgefeben bavon, daß wir gegen die Eidgenoffenichaft die Pflicht haben, unfer Militar geborig ju instruiren. Mit Gewehr und Sabel ift es nicht gemacht, es muß im Ropfe gut ausseben, Die Intelligeng muß da fein, und diefe betommt man nicht fo mir nichts dir nichts; Die Sache muß geubt fein, wie alles Geiftige. 3ch febe allerdings febr viele friedliche Gefinnungen im Großen Rathe; bas ift gar fcon, und mabricheinlich wird es in der gangen Gidgenoffenschaft den angenehmften Eindrud machen, ju feben, wie überaus friedlich die herren von Bern gefinnt find. In Diefer Beziehung ift es auch mir nicht febr unangenehm, Diefe friedliche Gefinnung von allen Seiten bethatigt ju feben; aber gang am Octe ift es vielleicht doch nicht. Daher muß ich barauf bebarren, bag man bas Lager im Bubget fteben laffe und die Fr. 36,000 dafür nicht fcheue. Die gegenwärtigen Umftande begreife ich und febe ein, daß es fcmierig ift, bier eine Ausgabe ju vertheidigen, welche bas Militar betrifft und nicht nur die Urmen. Indeffen ift es eine Nothwendigfeit.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich werde ebenfalls für das Lager stimmen, weil es nachgewiesen ift, daß es für das Militär und namentlich für die obern Offiziere das Instruktivste ift, in Lager zusammengezogen zu werden. Nichts besto weniger bin ich so frei, einen Wunsch, den ich längst bege, bier auszusprechen, ungeachtet ich weiß, daß die Zeitumstände ein hinderniß sein werden, demselben vor der hand Kolge zu geben. Ich glaube, wenn in Zukunft, statt der Lager, große Musterungen kreisweise eingeführt wurden für zwei oder vier Lage, wo fämmtliche Mannschaft des Auszuges, die Infanterie mit

ben Spezialwaffen, zusammengezogen wurde auf Platen, bie fich dazu eignen; so wurde es bas Beste fein, was man ohne große Kosten und Zeitauswand machen konnte. Man sagt uns, das Infruttivste für die Stabsoffziere sei, große Massen zu tommandiren. Das mare bier der Fall. Ich werde dann bei der Berathung der Militärorganisation, welche revidirt werden foll , zeigen , bag auch ich fparen will , aber gur rechten Beit , nicht auf ber Inftruktion. Solche große Mufterungen batten den Bortheil, daß die Stabsoffiziere zeigen tonnten, ob fie die Bermenbung aller Baffengattungen tennen und Scharfichugen, Artillerie und Ravallerie im Einklange mit der Infanterie ju gebrauchen wiffen. Bugleich mare bief eine febr fcone Schule für Diese Offiziere, um Rommando's im Großen zu führen. Unter Der Leitung unfere herrn Militardireftore und übrigen Stabspersonals mare es leicht auszuführen, bag in jedem Rreife von Beit ju Beit ein folches Truppenforps geubt werden tonnte, wo es fich bann auch am Beften zeigen murbe, wo ber Gehler tiegt, bag wir nicht fo befahigt find, als andere Eruppen. 3ch wollte bei biefem Unlaffe mit turgen Worten auf die Bortheile einer folchen Einrichtung aufmertfam machen, und behalte mir vor, fpater meine Anfichten barüber weitläufiger ju entwickeln.

Berr Militardirettor. Allerdinge, herr Prafident, meine herren, ift es eine febr gute 3bee, treismeife ju instruiren, und ich bin überzeugt, daß man bei der Militar-reorganisation wesentlich auf Dieses Enstem abstellen wird; aber Diefes erfordert dann fowool in Bezug auf bas Inftruktions. personal, als in Bejug auf die Befoldungeweise mefentliche Menderungen. Wollten wir bei einer folchen Ginrichtung bas gegenwärtige Perfonale brauchen und bas bisberige Befoldungs. fuftem beibehalten, fo gienge bas in bie Millionen. Bor ber Sand tonnte alfo diefes Suftem fchlechterbings nicht aboptirt werden, weil die Laft der Einquartierung badurch in allgu großem Mage auf die Bevolkerung gewälzt wurde, mahrend in Lagern die Truppen unter Belten find. Das ift auch ein Saupt. augenmert. 3ch tomme nun junachft auf eine Meußerung bes herrn Berichterftattere bes Regierungerathes jurud, daß namlich, mit Ausnahme bes Rantons Baabt, fein anderer Ranton für das Militär fo viel auslege, wie Bern, ungeachtet diefe Rantone befferes Militär batten. Das ift durchaus irrig. Andere Rantone fleiben und bewaffnen ihr Militar nicht auf Staatstoften, wie Bern, fondern der Soldat muß dieß auf eigene Roften thun. Wenn Sie nun das Budget anseben, fo werden Sie finden, daß gerade diefe materielle Ausruftung bas Meifte wegnimmt, und daß nur die fleinere Summe fur Die Instruction verwendet wird. Obwohl im Ranton Baadt Die Budgetfumme beinahe gleich groß ift, wie bier, fo tleibet und bewaffnet Baadt bennoch feine Truppen nicht, mithin verwendet es auf die Inftruftion einzig faft fo viel, als Bern fur Bemaff. nung, Befleidung und Inftruftion jufammen verwendet; ba tann bann allerdings Etwas geleiftet werden. Bie nun bei uns die funftige Einrichtung nach meiner Unficht tommen werbe, will ich 3bnen in furgen Umriffen fagen, um ju zeigen, daß allerdings Ersparniffe gemacht werden tonnen, unbeschadet bem militarischen Bwede. Bisber find bekanntlich febr große Summen auf die primitive Inftruktion verwendet worden; die Rekruteninstruktion bauerte jeche Bochen. Diefe bat einen großen Theil ber jeweiligen Budgersumme weggenommen. Nach meinem Dafürhalten tann aber fünftigbin ju Erleichterung bes Budgets und ber Burger Diefe Cumme um Die Salfte redugirt werden, fo, daß fie ftatt Fr. 80 000, nur ungefabr Fr. 40,000 betragen wird. 3ch werde dann darauf antragen , daß die Inftruttion der Refruten theilmeife babeim ftattfinde, mo die jungen Leute ju ber ibnen gelegenen Beit Die erfte Inftruftion machen konnen, aber dann obne Gold. Daburch wird bann Die Inftruftionegeit bier in Bern um die Balfte, alfo auf brei Bochen , redugirt werden tonnen Gine fernere Erfparnif mare b nn jugleich diefe, daß die Truppen nicht alle uniformirt wurden. Wenn Sie die Uniformen anichaffen fur den Ausjug, welchen Bern ber Eidgenoffenschaft fellen muß, und bann diefe Rleidung magaginiren , fo ift das Alles , mas nothig ift. Die übrige Mannschaft murde ich einfach armiren und von ibr verlangen , daß fie fich , wie gegenwärtig die Spezialwaffen thun

muffen , eine fogenannte Kleine Uniform anschaffe. Daburch wollen, fo mare eine fernere Erfparnif Diefe, daß der Soldat, wenn er bloß in die Schule berufen wird, nicht benjenigen Sold erhalte, wie wenn er wirklich Dienft leiftet. Go habe ich jur Beit des Berfassungerathes berechnet, daß man funftigbin, nach ftattgehabter Reorganisation, wenigstene &r. 100,000 jabrlich ersparen konne. Diese Ueberzeugung habe ich noch beute, und bas Militar wurde auf wenigftens fo gutem Sufe fteben wie bisher , vielleicht noch auf einem beffern. Allein Diefe Einrichtung haben wir bato noch nicht, sondern noch die alte. Dun ift bei mir die Frage entstanden : follen wir desorganifiren, um gu reorganifiren , und unterbeffen uns in einer Uebergangsperiode befinden, oder follen wir das Bestebende aufrecht erhalten , um auf alle galle, die eintreten mogen , ftete geruftet ju fein? 3ch will nun nicht besorganifiren , fondern jo organifiren , daß das Organisirte organisirt bleibe , und daß nur das Richtorganificte Damit in Gintlang gebracht werbe. Das fcheint mir die Aufgabe ju fein, welche die Militardirettion mefentlich au lofen hat. 3hr habt nun dafür ju forgen , daß bas Organifirte nicht auseinanderfalle. 3hr werdet freilich fagen, unfere Bataillone fallen nicht auseinander, wenn ichon im nachften Sabre fein Lager abgehalten werbe. Allerdings werden ber Babl nach unfere Bataillone noch immer 720 bis 1400 Mann ftart fein, aber bamit habt 3br noch tein organifirtes Bataillon, fondern hierfür muffen die Cabres vom Rorporal binmeg bis jum Rommandanten vollständig fein. Run berufe ich mich auf jeden Offigier unter Guch, ob nicht, wenn nicht wenigstens je alle zwei Sabre ein Rorps jusammenberufen wird, in Folge ber großen Mutationen in der Mannschaft von einem Male jum andern eine völlige Perfonalanderung ber Cabres fattfindet. Go tommen, wenn dem nicht immer vorgebogen wird, die Truppen allerdings gang in Berfall. Aber ich will von dem Organischen absehen und auf das Intelletruelle übergeben. Dachen die Schnure ober Epauletten ben Unteroffigier ober ben Diffgier aus? Reineswegs, fondern er muß vorerft als folcher instruirt werben. Wenn 3hr alfo nicht immer bafur forgt, baß auch in biefer Beziehung ber jeweilige Abgang erfest werbe, fo faut Euch Aues auseinander. Bedenfalls ift alfo eine immermabrende und ftete fich wiederholende Inftruttion der Truppen Bielleicht teine Truppen aber baben bie allgemeine Inftruttion in Lagern fo nothig, ale gerade bie bernifchen. In der Inftruttion liegt der Fehler, warum unfere Truppen bei eidgenösischen Bufammenzügen u. f w. nicht die Unerkennung gefunden haben, die sie hatten finden follen. Ungeachtet die Militarverfassung je alle zwei Sahre ein Lager wollte, find Diese Lager nicht abgehalten worden. Daher baben wir zwar vollständige Bataillone auf ben Tabellen , aber tattifche Ginheiten in der Birflichfeit find nicht vorhanden. Das Bewuft. fein der Bufammengeborigfeit muß vor Allem aus ermedt merben ; Diefes Bewugtfein erwecht in ber Mannichaft Butrauen, und mo diefes gegenjeitige Butrauen fehlt, erreicht bas Militar den Zweck ewig nicht; nur im Bewuftsein, daß Seder den Undern unterftutt, ibm jur Geite ftebt, u. f. w , liegt die Quinteffeng des Militars, und barin eben unterscheiden fich nebende heere von blogen Miligen, und inftruirte Miligen von fo chen, Die gar feine Instruftion baben. Die alten Romer wußten das febr gut; fie haben ibre heere nicht jufammengelefen . wie der Wirbelmind die Spreu jufammenwirft , fondern fie ließen fie, wenn fie einmal gebildet waren, viele Jahre lang Dienen, und fo mar gulett Beder des Andern Ramerad und Stuge. Go ungefahr machten es auch bie alten Germanen. Tacitus ergablt uns ben febr mertwürdigen Umftand, bag bie Germanen familien . oder verwandtichaftemeije ibre Reile oder Schlachthaufen zu bilden pflegten, wenn fie in die Schlacht jogen, eben um das Bewuftfein zu baben, daß Einer ben Andern unterftugen werde. Ungeachtet Napoleon feine Tuppen in Stalien bereits eingegibt batte, bat er bennoch bei'm Beginne feines die Welt erobern follenden Zuges Diefelben eigens jufam= mengezogen in ein großes Lager bei Boulogne, und aus ber neu ften Beit ift b fannt, bag ber Marichall Bugeaud por ber Schlacht bei Belp feine Eruppen , welche boch tagiaalich Gefechte zu liefern gewohnt waren , funf Tage lang bab Manover einüben ließ, wonach die Schlacht geliefert werden follte. Das

zeigt Ihnen, herr Prafident, meine herren, wie nothwendig ein folches Zusammenüben der Truppen ift. Wie wollt Ihr Truppen je geborig jufammen manovriren laffen, wenn 3br nicht vorber allen Waffengattungen Gelegenheit verschafft babt, fich in gegenseitiger Berbindung und Unterftugung ju üben? wie follen die verschiedenen Waffengattungen auf ein Kommando geborig jufammenwirten und jebe die ihr angemeffene Stellung einnehmen, wenn fie vorber nie ju gemeinsamer Uebung gufammen getommen waren? Der inftruirte Goldat bat das 21 B C gelernt, aber mit biefem ift die Sache nicht gemacht, fondern Das Bange muß eben ein organisches Gange fein, und bierfur ist die Hauptsache die Instruktion in Lagern, welche den eigentslichen Feldzügen am nächsten steben. In blogen Garnisonen werdet Ihr nie tüchtiges Militar bilden. 3ch berufe mich bier auf ein Schreiben des eidgenöffischen Rriegsrathes vom 29. Nov. letthin, worin berfelbe ausdrudlich verlangt, daß die Stabsoffiziere im bobern Rommando mehr genbt werden ; aber wie foll bas gefcheben, wenn 3br nicht mehrere Waffengattungen ju gemeinfamen Uebungen jufammenberuft ? Wenn wir alfo ein Lager abhalten, fo erfüllen wir nur eine Pflicht gegen bie Eidgenoffenschaft. Sit es ferner in politischer Beziehung tlug, gerade im jegigen Alugenblide mit dem Militar ju fargen? Wenn wir feben, wie der Sonderbund fich beftrebt, Alles, was irgend Baffen tragen tann, auf die Beine zu ftellen, fo ift boch gewiß der Gedante febr naturlich, daß wir fagen: Bir muffen auch Etwas machen. 3ch betrachte zwar die gange Gefchichte nicht fur fo ungemein wichtig, ich betrachte fie eber als eine Grofthuerei; allein fo weit mochte ich bennoch nicht geben, fogar Dasjenige ju unterlaffen , was man in ordentlichen Beiten und ohne folche friegerifche Drohungen thun murde. Alfo Die ordentliche Inftruttion , wie wir fie in gewöhnlichen Zeiten fur nothig erachten, mochte ich jest in diefer Beit nicht vernachläßigen. Daß man gegenwärtig in andern Rantonen in Diefer Sache wefentlich auf Bern fiebt, das tann ich Ihnen aus einem Briefe beweifen von einem febr ehrenwerthen Gidgenoffen aus der öftlichen Schweig, welcher die Stellung des Sonderbundes eine Gefahr brobende nennt und uns ermabnt, machfam zu fein und in Abficht auf militarifche Ruftung ja nicht etwa aus unzeitiger Sparfamteit allzu febr zu targen. (Der Redner liest Die baberige Stelle des ermabnten Briefes vor.) Co, herr Prafident, meine herren, fieht man die Lage ber Dinge in ber öftlichen Schweiz an. Collen wir nun jest für das Militar weniger ausgeben als in gewöhnlichen Zeiten? 3ch bente nicht, fondern es geziemt fich fur Bern, voran ju geben; es bat bie meisten materiellen Mittel, Die meifte Mannschaft, und foll also ber Schildtrager fein der liberalen Stände. Wenn wir aber jest targ find, fo werden alle diefe Erwartungen der liberalen Eidgenoffen ju Baffer werben ; überhaupt fürchte ich, fcon biefe beutige Distuffion werde über Gebühr ju unfern Ungunften exploitirt werden. Sie, herr Prafident, meine herren, baben unlängft, nach Befeitigung des hiefigen Kravalls, Ibren Dant ausgesprochen gegen biejenigen Militars, welche dafür berwendet worden find, und Gie haben jugleich ihre febr tüchtige militarifche Saltung anerkannt. Wollen Gie Diefen Dant jest dadurch bestätigen, bag Gie nun gar Nichts fur bie bobere und eigentliche Ausbildung, namentlich der Infanterie, thun wollen? Glauben Sie, bas werbe ben militarifchen Geift beben und die Burger ju fernern Opfern anfpornen? Wenn Sie, meine herren, jest bier in diefem Saale fich targ zeigen, fo geben Sie damit die Stimmung fur ben gangen Ranton. Wenn Sie bas Lager nicht gestatten, fo bag alfo tunftiges Sahr gar Richts fur bie Infanterie ju thun ift, fo wird bieß nicht nur auf bas Militar entmuthigend einwirten, fondern auch auf mich, und ich werbe diefes bann als Magitab betrach. ten für alle Butunft. Auch ich wurde gar gern bas Budget um Fr. 36,000 erleichtern belfen; aber mit biefer Summe erreichen wir nicht nur große militarifche Zwede, fonbern bas Beld ift andererfeits nicht verloren; es fommt aus der Staats. taffe in Birtulation und gereicht alfo indivett ebenfalls jur Unter-Rugung vieler Armen. Sebenfalls bann macht 3hr mit Ropf-bebedungen noch teinen guten Militar; indeffen tommen andere Ropfbedeckungen und zwar fofort, und es wird auf denfelben noch eine Ersparnif gemacht, fo daß mithin dem betreffenden Rebner beffalls bereits entsprochen ift. 3m binblide alfo auf

bie politische Gestaltung ber Eidgenossenschaft könnte ich nicht anders, als darauf bringen, daß Sie in diesem Momente nicht karg fein, sondern nur thun möchten, was in gewöhnlichen Jahren auch gethan worden ist. Was sind am Ende 36,000 Franten? Das bringt ja auf den Staatsbürger nicht einmal einen Bagen.

won Tillier. 3ch tann nicht umbin, auch noch bas Wort zu ergreifen. Ungerne trete ich gegen ben herrn Militärdirettor in die Schranten , nachdem er feine Lieblingsanficht mit fo viel Zalent vertheibigt bat. Er bat bas Rantongliager vertheidigt aus politischer und militarifcher Rudficht. 3ch will über die politische Rudficht gang turg fein. Es besteht gegen. wartig unfere Ueberlegenheit gegenüber bem Sonderbunde viel. mehr im Befitftande bes Rechtes, ber Ginficht und ber Rlugbeit, als aber in bem materiellen Uebergewichte ber Gewalt. Ob unfere Truppen in feche Monaten ein Lager haben oder nicht, das macht im gegenwärtigen Augenblicke burchaus nichts aus, und wir haben defmegen weder eine mehrere noch eine mindere Heberlegenheit von Bevolferung und geubten Truppen. 3ch habe schon unter ter frubern Regierung immer einigen Werth darauf gefest, daß wir ftete rubig und unerschrocken blieben und dadurch zeigten, daß wir und nicht fürchten ungeachtet alles Landsturmes, alles Herbeirufens frember Offiziere u. f. m., womit unfere Nachbarn groß thaten. 3ch glaube nicht , bag biefe Rachbarn einen fo tollfühnen Etreich machen werden, und anzugreifen; es murde ibnen dieß in politischer Rudficht nicht von Bortheil fein. Daß wir unfere militärischen Unftalten vernachläßigen fouten, das wurde ich nimmermehr billigen konnen, fondern immerbin follen wir thun, mas die Rlugheit gebietet. Bas die militarifche Rudficht betrifft, fo spreche ich mich um so lieber darüber aus, als jest keine Perfonlichkeit vorliegt , wie beute Morgen. Man bat ben Buftand unferes Militars von ber einen Geite febr getabelt, von anderer Seite bagegen fehr boch gestellt. 3ch mochte ba ein wenig in ber Mitte bleiben. Gang jufälliger Beife habe ich einer Unterredung beigewohnt, welche jener gefchicfte Inftruttor mit unferm hervorgegangen, daß der Buftand unferes Militars nicht fo volltommen fei, wie man ibn von anderer Seite gefchildert bat. Diefer Mangel an Ueberlegenheit unferes Rontingentes , ungeachtet ber großen Opfer, die darauf verwendet werden, datirt fich nicht erft von beute ober gestern ber. Vor zwanzig Sabren, im Jahre 1826, war ich mit mehrern meiner Jugenbfreunde, die fammtlich in fremden Diensten standen, in einem eidgenöffischen Lager zu Thun anwesend; wir waren babin gegangen in ber froben hoffnung, unfer Kontingent als bas erfte glanzen zu seben. Als wir bann aber bei'm Defiliren faben, bag bas Unterwaldner-Rontingent viel beffer befflirte (und boch mar es von teinem Sulzberger instruirt), gingen wir, wie man gu fagen pflegt, mit labmen Geden wieder beim. Go bat fich ein gewisser Mangel an Inftruktion von Altem ber auf uns übergeschleppt. Best fteben wir bekanntlich an einem Wendepunkte Des Militarmefens; wir werden in nachfter Beit unfere Inftrut-tion und militarifche Organisation andern. Bas nunt es jest, große Roften auf einen verbaltnigmäßig fleinen Theil unferer Truppen zu verwenden, wovon fich die Bortheile im Gangen doch nicht wesentlich fpuren laffen? Wenn die Infruetion und die Organisation geandert find, so wird ein großer Theil unserer jegigen Truppen nicht mehr dienen. Kantonallager scheinen mir überhaupt dem Zwede bes Bufammenbringens möglichft großer Maffen nach den verschiedenen Baffengattungen nicht fo ju entsprechen, wie die von herrn Oberftlieutenant Beifer vorbin vorgeschlagenen Uebungen. Man bat ichon oft gefeben, wie febr man bei ben Lagern von jufälligen außern Umftander abbangt. Saft immer erft im September werben biefe Lager abgebalten, gerade in ber regnerifcheften Beit bes Sabres; man verliert schon defimegen in der Regel die balbe Zeit und fest die Gefundheit ber Truppen dabei auf's Gpiel. Dagu tommt, daß Die bei und gebräuchlichen Belte vielfach getadelt werden, und awar von erfahrnen Militars, welche ben Barraten ben Borgug geben. Es fragt sich alfo, ob nicht durch jährliche Zusammen-guae nach dem Vorschlage des herrn Geifer der Zweck weit besser erreicht wurde. So viel ift gewiß, daß wir in diesem

Mugenblice an einem Wendepunkte unferes Militarmefens fieben , und unfer herr Militardirektor wird gewiß bas Mögliche thun, um burch die neue Organisation bas Militar auf einen besfern Stand ju bringen. Warum wollen wir denn in Diefem Mugenblicke, wo ein folcher Drang in den Finangen fich zeigt, ein Rantonallager abhalten, welches jedenfalls verhaltnismäßig nur febr Wenigen jugut kommt? Wir baben genau die gleichen Truppen und im Gangen gleich gut geubte Truppen, gleich gut geubte Stabsoffiziere, ob wir jest in feche Monaten für zwei Infanteriebatailone ein Lager haben ober nicht. Ich gestehe offen, daß ich wenigstens das Mittel zu toftbar finde gegenüber bem ju erreichenden Bmede. Für dieß Dal daber mußte ich, fo viel an mir, Denjenigen beiftimmen, welche glauben, daß wir unfer Geld für dringendere Zwecke fparen follen. Geben wir auf die Mangel des eidgenöffifchen Melitace überhaupt, fo finden wir vor Allem aus den Mangel an geubten Stabsoffizieren. 3m Mittelalter hatten die Schweizer ftets geübtes Militar, weil fie in beständiger Uebung des Rriegs. bandwertes waren und fremde Rriege mitmachten. Wie mancher schweizerische Militär aber ift in unsern Sagen in den Rautasus oder nach Algerien gegangen, wo Krieg geführt wird? Dort mare Etwas zu lernen, aber Biele sind meines Wiffens nicht hingegangen. Daß man fich fur ben eigentlichen Rrieg, für das dem hobern Offiziere nothige Coup d'eil der Truppen, für die Raltblütigteit bei'm Ueberfalle u. f. w. etwa in blogen Lagern übe und gefchickt mache, darüber habe ich machtigen Zweifel. Ein großer Theil unferer Mangel im Militar fommt alfo nach meiner Ueberzeugung von oben berab, und liegt im Mangel an eigentlich friegsgeubten Stabsoffizieren.

Diggeler. Ich erklare von vornherein, daß ich gegen bas Lager bin, nicht zwar, bag ich eine tüchtige militarische Instruttion nicht wolle, im Gegentheile wunsche ich, bag ber Ranton Bern bierfür das Mögliche thue; aber für diefes Jahr thun wir in Berudfichtigung ber gegenwärtigen Beitumftande genug, auch wenn wir ben außerordentlichen Unfag fur ein Rantonallager weglaffen. Unfer Militarbudget zeigt immerbin noch eine Ausgabe von Fr. 400,000 auch obne das Lager, und überdieß feben wir bier Fr. 41,810 fur die Inftruction der Refruten und fur Wiederholungsturfe. Dabei tonnen wir es einstweiten füglich bewenden laffen. Man führt zwar zu Gunften des Lagers die Ruftungen des Conderbundes an. Diefe Unficht muß ich bestreiten. 3ch fürchte ben Sonderbund nicht; fo lange Die Regierung von Bern im Bolle festfebt, wird fie bem Sonderbunde ju jeder Beit mit Erfolg begegnen fonnen. Um aber im Bolte festzusteben, ift es beffer, unnuge Ausgaben gu vermeiden und auf Dasjenige ju feben, mas noth thut. Lugern und die andern Sonderbundstantone taufen für große Summen Munition und Ranonen an; das Bolf diefer Rantone mare aber unftreitig beffer gufrieden, wenn jene Regierungen Getreibe und Ertäpfel anschafften. Die Regierung von Bern moge fich aber ja nicht verleiten laffen, diefem Beispiele zu folgen. Wenn man Fr. 36,000 übrig bat, fo benuhe man sie lieber für Strafenarbeiten u. f. w., um die nothleidende und verdienstlose Bevolkerung ju beschäftigen und ju befriedigen. Ohnebin ift jest ein Uebungslager nicht geeignet, ben 3med ju erreichen, welchen man fich vorfest. Wenn ber Sonderbund gefonnen ift, einen Ungriff ju machen auf die liberale Schweig, fo wird die Ausführung des Planes nicht verschoben werden, bis der Kanton Bern fein Lager abgehalten bat, fondern es wird dieß dann wahrscheinlich im Laufe Diefes Winters ftattfinden. Budem wird auch die Inftruttion von zwei Bataillonen in einem Lager nur geringe Birtung haben auf die militarifche Bildung im Allgemeinen. 3ch will nicht gerade fagen, daß in Butunft folche Uebungen nicht auch ftattfinden follen, aber für diefes Sabr mochte ich in Betracht der außerordentlichen Umftande bavon abstrahiren. Man fagt, das Militär werde dann entmuthigt, ich glaube das nicht, denn ich weiß, daß unsere Landleute nicht halb so viel darauf halten, in ein Lager zu zieben, fon-bern daß sie eber zufrieden find, wenn man sie möglichst ungefcoren läßt.

Scherz, Fürsprecher. Ich bin bingegen entschieden dafür, bag bas Lager abgehalten werde, aus ben von andern Rednern bereits angeführten Gründen, sowohl politischer als militarischer Natur. In militarischer hinficht füge ich bloß bei, daß, wenn ichon die Truppen tompagnieweise nach und nach in die Garnison gezogen und bort noch so gut ererziet werden, das Bataillon als folches damit noch nichts tann. Ein Stabsoffizier, der blog eine einzelne Rompagnie befehligt, tann fich dadurch noch nicht die geborige Sicherheit in den Bewegungen u. f. w. verschaffen. herr hauptmann Rarlen be-mertt freilich, man folle nicht nur theovetisiren. 3ch weiß wohl, daß das nicht feine fcmache Seite ift, allzu viel zu theovetifiren, er ift vielmehr febr praktifch, mas er namentlich gezeigt bat, ale er fagte, Die Abvotaten follen von Regierung aus angestellt werben. herr Karlen fagt ferner, Die Truppen batten im Sommer nicht Zeit, in ein Lager ju geben. Diefer Grund gilt aber nicht blog für bas nachste Jabr, fondern für alle folgenden Sabre gang gleich , denn die Lager merden jedergeit im Sommer abgehalten werden , nicht im Binter. herr bon Steiger fodann widerspricht fich in feinen Reden; beute Morgen bat er gefagt, die bernifchen Truppen feien fo ungenibt, dag man darob ichamroth werden mochte, und heute Rachmittage fagt er, er halte das Lager nicht für nothig, fonft murde er dafür ftimmen. Ferner will herr von Steiger Erfparniffe machen, ich auch, aber wenn man die Fr. 36,000 den Urmen giebt , wie er meint , - ift dann der Alusfall im Budget nicht gleich groß? Der Große Rath bat für die Urmen bereite gethan, mas in feinen Rraften ftand, wovon man fich aus bem Budget felbst überzeugen tann. Alfo wird uns Diemand ben Bormurf der hartherzigkeit machen, wenn wir jest auch auf bas Militar vermenden, mas nothig ift.

Karlen, in der Mühlematt. Ich habe wohl gefagt, die Leute haben im Sommer nicht Zeit für ein Lager, aber ich meinte damit, daß, in Betracht der außerordentlichen Zeitumftände, dieses jeht in Erwägung gezogen werden folle. Kommen dann wieder die gewöhnlichen glücklichern Verhältnisse zum Vorscheine, so werde ich dann auch dazu stimmen. Dieses nur berichtigungsweise; im Uebrigen bin ich jeht durch das Angehörte dabin gebracht, daß ich mit Ueberzeugung gegen die Abhaltung des Lagers stimme.

Babler. Much ich ftimme gegen bas Lager; baju beftimmen mich mebrere Grunde, porerft derjenige, daß faft Alle, welche bis jest für das Lager gefprochen, von vornberein erflart baben, im Militar gar wenig ju tonnen. Wenn die bieberigen großen Roften une noch nicht dabin gebracht baben, im Militar Etwas leiften ju konnen, fo werden die Fr. 36,000 bas Fehlende jest nicht nachbolen. Allerdings wird es notbig fein, daß wir barin fortschreiten, aber nicht gerade biefes Babr, denn es fleht die Einziehung einer außerordentlichen Steuer in Aussicht. 3ch babe gwar von einem Praopingnten gebort, er freue fich darauf. Ich perfonlich habe mich vor jener Steuer nicht viel zu fürchten, aber ich freue mich denn doch nicht darauf, denn ich glaube nicht, daß man Einem fein fleines Sauschen in Brand fteden folle, damit einem Großen der Palaft verbrenne. Nach zwei Sabren tonnte man vielleicht ju gang andern Unfichten über bie Bermögensfteuer gefommen fein. Die Fr. 36,000 find übrigens nicht ber Sauptschaben, und was der Staat giebt, ift bas Rleinfte, aber der Solbat muß noch gar Bieles von feinem Eigenen bingufeten, und es werden ber Landarbeit viele tuchtige Sanbe entgogen. Es ift natürlich und auch febr löblich, bag ber herr Militardireftor für bas Militar rebet, aber ich halte mich an Dem, mas uns ber herr Finangbireftor gefagt hat, nämlich, bag er fein Lager gewollt babe. Sch glaube, wir follen fparen, und wenn man fparen will, fo muß man da anfangen, wo es am wenigsten schadet.

herr Finang direktor. Es find ba zwei einander widerftreitende Interessen, das militärische und das finanzielle. Der Herr Militärdirektor klagt, man verlange immer gutes Militär, wolle ihm dann aber die Mittel dazu nicht gemärren. Ich wende das gleiche Raisonnement an auf die Finanzverwaltung. Wenn man von dieser die Mittel verlangt, um alle Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, so muß sie diese Mittel zuerst haben. Diese Mittel nun sind vorgeschlagen theils durch die ordentlichen Einnahmsquellen, theils durch eine Vermögenssteuer.

Wenn Sie eine Bermögensfteuer erfennen wollen, fo wird fich dann, je nach ihrem Umfange, auch die Frage beurtheilen laffen, ob man für das Militar mehr oder weniger verwenden tonne. Bereits muß infolge ber bisberigen Berathung bes Budgets bie Bermogenefteuer um Etwas gesteigert werden, weil das Defigit vermehrt worden ift. Die militarifchen Grunde für Die Ubbaltung des Lagers haben Sie bereits gehört, erlauben Sie mir nun, auch die Grunde dagegen turg anzuführen. Die Frage ift bei mir nur einfach diese: Ift die Abhaltung des Lagers nothig? 3ft fie nicht nothig, fo will ich die Ausgabe dafür auch nicht machen, weil im nachften Sabre wir obnebin große Ausgaben baben. Ift aber bas Lager nothig, bann foll dasfeibe auch ftattfinden, moge das Geld dafür erhoben werden, woher es fei. Die Frage nun, ob das Lager nothwendig fei, glaube ich verneinen ju follen. Bas für einen Zweck bat bas Lager? Dient es etwa jur Bertheidigung gegen die Sonderbundler? Diefe ruften fich allerdings ftart; aber ibr 3med ift babei ein gang anderer, als man fich vorftellt. 3ch ftelle mir nämlich nur Diefen Zweck jener Ruftungen vor, junachft bas eigene Bolt glauben zu machen, daß wirklich Gefahr eines Angriffs von Geite der liberalen Stande vorhanden fei, und andererfeits der Schweig überhaupt ein kriegerisches Aussehen von Unrube u. f. w. nach Alugen ju geben, damit die fremden Machte aufmertfam werden auf unfere Buftande. Ginen andern Zweck ertenne ich in diefen Ruftungen u. f. w. nicht, und glaube nicht daran, daß fie fo tollfühn fein werden, die liberalen Kantone zu überfallen. Bur Bertheidigung ift alfo das Lager nicht nothwendig und auch nicht geeignet, benn wenn je ein folcher Ueberfall gescheben follte, fo wird er vor dem August 1847 erfolgen. Auch ju einem Ungriffe ift das Lager nicht notbig, indem ich gang natürlich voraussege, daß die liberalen Rantone fich niemals unterfteben merden, die Sonderbundler von fich aus anzugreifen. Dder foll etwa bas Lager imponiren, ihnen Refpett beibringen? Dein, fie baben den Refpett obnebin, wenn wir einig find in unferer innern Bermaltung und mit andern gleichgefinnten Ständen. Die herren Sonderbundler miffen gar gut, daß mir materielle und intellektuelle Rrafte in boberm Mage haben, ale fie felbft. Alfo auch bafür ift das Lager nicht nötaig. Bur Bildung der Offiziere fei es nothig, fagt man. Darin bin ich einverstanden, daß unfer Militar, und namentlich die Offiziere, möglichft gebildet werden muffen; allein wir muffen vorber eine folibe Bafts legen durch die Militarorganisation; wir muffen die gange Drganifation reformiren und dann fo fchnell als möglich bier an-nehmen, fchon in der funftigen Ge fion. Wenn das geschieht, fo tonnen wir aledann einen richtigen Bildungeplan feftftellen. Unterdeffen geht unfer Militar nicht ju Grunde. Bur Bildung der Diffziere fpeziell erreicht übrigens das Lager den 3med nicht vollständig; mir tonnen bodiftens zwei oder vier Stabsoffiziere barin praftich bilden, aber die andern nicht. Ferner glaube ich, es fei vorerft etwas gang Underes erforderlich, nämlich eine beffere Auswahl. Bisher ift die Auswahl oft fchlecht getroffen worden, weil es ftete von der Willfur der Betreffenden abbing, ob fie eine folche Stelle annehmen wollen oder nicht. Diejem Uebelftande wird in Butunft abgeholfen werden, indem die Unnabme folder Stellen obligatorifch fein wird. 3ch mochte alfo, ba bas Lager aus ben angebrachten Grunden nicht nörbig ift, bavon abstrabiren und vor Allem aus erwarten, mas ber herr Militärdireftor bringen wird jur Reorganisation bes gangen Militarmefens. Zweitens mochte ich bann noch Etwas, nämlich daß man fich verftandige mit benachbarten Rantonen. Aledann fonnen wir in großerm Dafft ibe in Lagern, u. f. m., Stabsoffigiere ausbilden, ale wenn jeder einzelne Ranton für fich ifo. lirt ift, und alebann flogen wir ben Sonderbundlern auch mebr Refpett ein als durch ein Lager auf dem Tounerfeld. Schließ. lich noch eine Berichtigung. Der herr Militardirektor fagt, es fei unrichtig, daß andere Kantone weniger ausgeben für das Militär, als Bern, indem dort die Mannschaft fich selbst zu montiren und armiren habe. Sier ift die Rechnung von Zurich, laut diefer wurden im Jahr 1845 für das Militar ausgegeben, Fr. 132,000, wovon für Montirung Fr. 41,000 u. f. w. Run entbalt ber Kanton Zurich 240,000 Seelen, alfo ungefahr die Halfte ber Bevölkerung bes Kantons Bern. Nach diesem Mag-stade wurde Bern Fr. 264,000 auf das Miliar verwenden, mabrend es gewöhnlich Fr. 400,000 bafür ausgiebt. Daraus

seben Sie, herr Prafibent, meine herren, daß ber Stand Burch, welcher seine Mannschaft boch auch montirt, offenbar die halfer weniger ausgiebt, als Bern. Dieß als Berichtigung. 3ch schließe, indem ich finde, daß die finanziellen Grunde entschieden gegen die Abhaltung des Lagers sprechen.

herr Militärdirektor. Ich muß mir eine Berichtigung biefer sogenanten Berichtigung erlauben. Allerdings wird zu Bürich so viel ausgegeben für Montirung, aber nur die hälfte ber Mannschaft wird montirt; die ganze Landwehr muß sich selbst montiren. Ferner wird immer nur die erste Klasse eidgenössisch montirt. Eine fernere Bemerkung, die ich zu machen habe, ist diese: Das Büdget soll dier Namens des Regierungserathes vertheidigt werden in allen seinen Ansähen. Da nun dieß dier nicht geschehen ist, so sollte jeht Jemand vom Regierungsrathe bestellt werden, der wirklich sur den Regierungsrath das Wort führe.

Serr Präsibent. Die Serren Berichterstatter haben eigentlich nicht bas Recht, ihre persönlichen Unsichten im Schlußrapporte vorzutragen, sondern sie mögen dies allfällig in der Umfrage thun. Indessen ist die eine wie die andere Meinung von Mitgliedern des Regierungsrathes versochten worden, und der herr Militärdirektor war so ziemlich der Berichterstatter des Regierungsrathes, so daß eine neue Berichterstattung wohl überflüssig sein dürfte.

Röthlisberger, Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Die Besorgniß, daß man gegenüber dem Sonderbunde nicht jederzeit gerüstet sei, scheint mir ungegründet,
und wenn im eintretenden Falle wirklicher Gesahr die Regierung
einen Kredit von Fr. 500,000 fordern würde, so würde der Große Rath jeden Augenblick mit großer Mehrheit Ja und
Amen dazu sagen. Daher bin ich so frei, den Antrag der Staatswirtbschaftssommission Ihnen, herr Präsident, meine Herren, bestens zu empfehlen.

Jaggi, Regierungerath. 3ch mochte wirklich verlangen, bag Namens bes Regierungerathes ein Schlufrapport erstattet werbe. (Biele Stimmen verlangen die Abstimmung.)

herr Finanzdirektor. Als Finanzdirektor glaube ich mich berechtigt, die bereits im Regierungsrathe von mir, als Finanzdirektor, geltend gemachten Gründe auch hier in gleicher Eigenschaft geltend zu machen. Wären vom Militärdirektor die Gründe und Unsichten der Mehrbeit des Regierungsratbes nicht so aussührlich entwickelt worden, so würde ich dieselben als Berichterstatter des Regierungsratbes allerdings ebenfalls angeführt haben; aber von dem Rechte, als Finanzdirektor meine Meinung über das Büdget zu sagen, lasse ich mich nicht verdrängen. Im Berfassungsratbe hat herr Ochsenbein als damaliger Berichterstatter hierüber die nämliche Unsicht gehabt und geltend gemacht.

Ochfenbein, Regierungerath. Damale habe ich diefe Meinung geltend gemacht, geftust auf bas Reglement bes Berfaffunge. rathes, worin ftand, daß der Berichterstatter jeden Augenblick von ben Unträgen ber Rommiffion abweichen durfe; allein im Reglemente des Großen Rathes ift dem Berichterftatter diefe Befugnif nicht eingeräumt. Wenn der Direttor der Finangen feine Grunde als Finangdirektor geltend machen will, fo kann er in der Umfrage das Wort ergreifen, wie der Militardirettor auch gethan bat; aber als Berichterftatter foll er im Schlugrapporte Das ist Die Meinung des Regierungsrathes vertheidigen. Reglement, und Jedermann in Diefer Berfammlung foll bier Die reglementarifche Stellung einnehmen. 3ch erwarte übrigens jum Boraus, daß die finangiellen Grunde es über die morali. fche S bung bes Militars davon tragen werden; auch habe ich nicht beswegen einen Schlugrapport bes Regierungsrathes verlangt, fondern bes Reglementes wegen, welches Bedermann von uns befolgen foll.

2) Für die übrigen Unfage der Rummer 3 Sandmehr.

4) Garnifonsbienft in ber Sauptftabt (jufammen Fr. 18,446).

Durch's Sandmehr genehmigt.

5) Zeughaus (zusammen Fr. 38,800).

Lohner. 3ch möchte fragen, ob die Fr. 12,600 für 500 Perkuffionsflinten eine neue Anschaffung fein sollen, indem letthin bereits eine solche Anschaffung von 600 Perkuffions-flinten erkannt worden ift.

herr Finangbirettor. Diefer Unfat betrifft blog eine ordentliche Unschaffung, Die letthin erfannte bingegen war eine außerordentliche.

Gngar. Als es fich letthin um die Anschaffung von 600 Pertussionsflinten handelte, gab und ber herr Militärbirettor die Versicherung, man könnte dann dafür diese Summe im Büdget von 1847 streichen. Gestüt bierauf trage ich auf Streichung der Fr. 12,600 an.

herr Finangbirektor. Dieser Unfat ift barauf berechnet, unfern Gewehrvorrath, ber sich nur auf 7000 oder 8000
Stück beläuft, nach und nach in benjenigen Bestand zu bringen,
ber notbig ist, um unsere militärfäbigen Bürger stets gebörig
zu bewassnen. Ich glaube, diese Ausgabe sei gerechtfertigt,
und baber trage ich auf Beibebaltung des Ansatzes an.

#### Abstimmung.

Für unveränderte Annahme bes Anfahes ber Fr. 38,800 . . . . . . . 80 Stimmen. Für ben Antrag bes Herrn Gygar . . . 31 "

Sier wird die Berathung bes Budgets abgebrochen.

Es foll nun jur Wahl eines Oberstmilizinspettors geschritten werden. Da jedoch in der Vormittagssitzung ein Antrag, betreffend eine allfällige Umwandlung dieser Stelle, erbeblich erklärt worden ist, so wird auf den Antrag des Herrn Obersten Rurz mit 107 gegen 21 Stimmen beschlossen, diese Wahl einstweilen zu verschieben und das bisherige Provisorium vor der hand fortbauern zu lassen.

Ebenso wird mit großer Mehrheit gegen 7 Stimmen beschlossen, über den Antrag des herrn Suri, daß über die Besoldung des Oberstmilizinspektors während des Provisoriums eine Bestimmung getrossen werden möchte, zur Tagesordnung zu schreiten, indem von verschiedenen Seiten bemerkt wird, es verstehe sich von selbst, daß das Provisorium sich auch auf die bisherigen Besoldungsverhältnisse erstrecke. Wahl eines Rantonstriegstommiffars. Auf ber Anschreibungslifte steben die herren Bucher, bisberiger Rriegstommiffar, Lombach, Abjunkt des Rriegstommiffars, huber, Major, Weibel, hauptmann, und Rupferschmied, gewesener Stabshauptmann.

Bom Regierungerathe vorgefchlagen find : herr Bucher, bieberiger Rriegetommiffar, und herr G. Riftler, ju Marberg.

Bon 143 Stimmen erhalten :

Serr Regierungsstatth. Karlen im 1. Strut. 68, im 2. Strut. 80.

" Oberstlieutenant Bucher " " 57, " " 64.

" S. Kistler " " 11, " " 3.

" Lombach " " 6, " " 0.

" Kupferschmied " " 1.

Erwählt ift fomit im 2. Strutinium : herr Rarlen, Regierungestatthalter von Riedersimmenthal.

(Schluß folgt.)

### Berichtigung.

Es haben fich in meinem Votum über die annähernde Gleichftellung der Sekundarschulen auf dem Land mit den Progymnafien der Städte einige Unrichtigkeiten und Entstellungen in
das Tagblatt eingeschlichen. So heißt est: "Es wird so viel
über die Juristen geschrieen, und nun möchte ich fragen, ob nicht
gerade sie es sind, welche den Antrag unterstüßen, daß man
u. s. w., u. s. w."

3ch fprach aber Folgendes:

"Es wird von einer gewissen Seite so viel gegen die Juristen geschrieen; ich will nun erwarten, ob man von die ser Seite her mithelsen werde, technische Anstalten, Gewerbsschulen, Bezirksschulen u. s. f. auf dem Lande einzuführen, damit die Jugend des Landes sich auch für industrielle Fächer vorbereiten könne. Damit wird die unverhältnismäßige Jahl der Juristen von selbst schwinden. Es wird von einer andern Seite ber geschrieen: Weiset Maturitätszeugnisse auf, wenn ihr die Universität besuchen wollt! Ich will nun erwarten, ob man von dieser andern Seite her auch die Möglichkeit für die Vorweisung von Maturitätszeugnissen — durch die Errichtung verbesserter Unterzichtsanstalten auf dem Land — anbahnen werde."

F. Ingold, Fürsprecher.

# Tagblatt

bes

### Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1846. Ordentliche Wintersitzung. — Zweite Salfte. (Richt offiziell.) Nr. 60.

(Schluß ber neunten Sitzung. Mittwoch den 23. Dezember 1846, Nachmittags.)

Bur Berathung ber Erbeblichkeitsfrage wird vorgelegt ber am 21. December verlefene Unjug bes herrn Cobner, betreffend die rechtzeitige Mittheilung ber gedruckten Gefetzes und Dekretsentwürfe an die Mitglieder bes Großen Rathes.

herr Präfibent. Es handelt fich freilich nur um die Erbeblichkeitserklärung bes Unjuges, aber der Gegenstand besfelben liegt fo febr in den Unsichten und Gesinnungen der Verfammlung, daß die Erbeblichkeitserklärung fo ziemlich die Stelle eines eigentlichen Beschlusses vertreten wird, und der Regierungsrath wird dann wiffen, was er zu thun hat.

Lohner. Es braucht jur Begründung dieses Anzuges nicht viele Worte, die Gründe sind einleuchtend genug. 3ch will auch nicht untersuchen, wober die bisberigen Unordnungen in der Zusendung der zu behandelnden Gesetzes und Dekretsentwürfe gekommen sein mögen, ob von der Regierung, von der Kanzlei, oder von den Druckereien, aber nötbig ist es, daß dem Uebelstande abgeholsen werde, und daß der Greße Rath auch in dieser Beziehung seine Selbstständigkeit bewahre.

Ingold. Diesen Antrag muß ich febr unterftüten. Wir sollen bier nach Eid und Pflicht und bestem Wifen stimmen, aber dieses war uns bis jest nicht immer möglich, denn oft wurden tief eingreisende Gesetzedentwürse erst am Tage ibrer Bebandlung ausgetheilt, so daß man die darin bänfig citierten Gesetzeartitel nicht gehörig nachschlagen und die Sache prüsen konnte, wie dieß namentlich mit dem Gesetze über die Ausgebung der Untergerichte der Fall war.

Ganguillet. Auch ich mußte ben Antrag unterftugen, jugleich aber auf einen Bufag antragen, bag bem Regierungstatbe empfoblen werbe, bafür zu forgen, nicht nur, bag bie Gefegesentwurfe u. f. w. zu rechter Beit gedruckt werden, fondern baß sie auch richtig gedruckt werden.

herr Prafibent. Man tann Unguge bier nicht mobi-ficiren.

Carlin. In bem Antrage bes herrn Lohner nehme ich einen Urbelftand mahr, ber, nach meiner Ansicht, beseitigt werben muß, und ber von ber Unbestimmtheit in ben Ausbrücken berrübrt "wichtige Gesetze und minderwichtige Gesetze." In ber That, wie will man erkennen, was ganz wichtig, und was minderwichtig ift? Ich möchte baber wunschen, daß man auf

eine bestimmtere Weise die Gesetzes- oder Dekretsentwürse be zeichne, welche den Mitgliedern des Großen Rathes vor der Einberufung nach hause übersandt werden sollen, und jene, welche ihnen nicht gesandt werden mussen. Undererseits scheint mir die Schlußbestimmung des Antrages nicht zweckmäßig zu sein, sie würde den Großen Rath in dem Sinne binden, daß, weil die Gesetzesentwürse zwei Mal vierundzwanzig Stunden vorder auf den Kanzleitisch niedergelegt werden mussen, die Versammlung dadurch verdindert würde, vor Versluß dieser Frist sich mit öftere sehr dringenden Geschäften zu befassen. Ich möchte daber verlangen, daß wenn der Große Rath dieß beschiließen würde, es ihm frei steben solle, in Behandlung von Gesetzentwürsen schon in dem Augenblicke einzutreten, wo ihm dieseiben übermittelt werden.

Serr Prafibent. 3ch möchte herrn Carlin bemerten, bag es fich nicht um Umendierung eines Unjuges banbeln tann. Seine Bemerkungen werden bannzumal ibre Stelle finden, wenn ber Regierungsrath, infolge Erbeblichkeitserklarung bes Untrages, einen Gefegesentwurf vorbringt.

Carlin. In diefem Falle behalte ich mir vor, meine Untrage jur geeigneten Beit wieder vorzubringen.

Der Unjug wird durch's Sandmehr erheblich erklärt.

(Schluß der Sigung um 61/2 Uhr.)

### Behnte Sigung.

Donnerftag ben 24. Dezember 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Prafibent: herr b. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschulbigung: Die herren Beutler, Büzberger, Ehristen, Eggimann, Freudiger, Gremaitre, helg Amtsschaffner, hresbrunner, Indermüble, Joost, Iseli zu Rürau, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Marti Arzt, Methee, Mign, Moser, Müller Dr., Otth, Rieder zu Abelboden, Rolli, Röthlisberger zu Walkringen, Kuof, Scheidegger zu Waltrigen, Schüpbach zu Biglen, Wenger und Webener zu Grünen; ohne Entschuldigung: Die herren Aebersold zu Signau, Blösch, Froté, Funk Major, Gautier, Geiser Mehger, Gouvernon, helg Amtsrichter, Jenzer, Känel zu Bargen, Käser, Lauterburg, Locker, Marchand, Marquis, Marti zu Schüpfen, Marti zu Brüttelen, Maurer, Moreau, Müßenberg, Pequignot Altlandammann, Nieder zu Lent, Kitschard zu Aarmüble, Kubin, Kuprecht, Sahli zu Ortschwaben, Scheidegger Arzt, Schmocker, Schmuz, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Liedewyl, Ballat, Wiedmer zu heimismyl und Zeller.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlefen uub genehmigt.

Berlefen wird eine Mahnung des herrn Bigius, dabin gebend, es möchte der Regierungsrath eingelaben werden, über die fernere Unftellung des Konzipienten des Großen Rathes und deren Bedingungen Bericht zu erstatten.

Serr Prafident. Diefe Mahnung steht allerdings im Busammenhange mit vorhandenen Gefegen und Beschlüssen, daber wollen wir dieselbe sofort behandeln, und es wird wohl teine febr weitlaufige Entwickelung und Erörterung nöthig fein.

Bigius. Die Sache ift allerdings flar. Bereits burch einen frühern Beschluß bes Großen Rathes ift ber Regierungsrath beauftragt worden, Vorschläge hieher zu bringen über die Art und Beife, wie unfere Berbandlungen unter ben gegenwärtigen Umftanden mit mehr Beforderung publicirt werden konnten. Dun ift freilich feither die Stelle eines zweiten Stenographen ausgeschrieben worben, aber die Stelle bes eigentlichen Ronzipienten läuft mit diesem Jahre aus, und derfelbe hat aus trifftigen Grunden der Beborde erklart, daß er unter den bisberigen Bedingungen die Stelle vom Neujahr binweg nicht mehr verfeben konne. So wie bis jest durchschnittlich alle Sabre 42 oder 43 Sigungen abgebalten murden, wovon die meiften nur Bormittagefigungen maren, werden wir bingegen im nachsten Sabre mabricheinlich 100 Sigungen baben, und zwar bes Bor- und Nachmittags. Die Arbeit des Rongipienten wird baburch fo febr vermehrt, bag, wenn wir 100 Tage Sigung balten, er im Gangen 350 Tage Arbeit bat, indem feine Arbeit erft recht beginnt, wenn die Sigung felbft fertig ift. Uebrigens tommt seine Stelle im Budget gar nicht vor, sondern nur die Drucktoften der Berhandlungen. Aus diesen Gründen scheint es mir notbig, daß daorts Vortebren getroffen werden. Ohne Die Berfammlung weiter aufzuhalten, trage ich auf Erheblich. feiteerflarung und Ueberweifung an ben Regierungerath an.

Die Mahnung wird durch's handmehr erheblich erklärt.

Rarlen, in ber Mühlematt. Es ift letthin ein Angug bier erheblich erklärt worden megen ber Ausräumung der Aare. Diefe Erbeblichkeitserklärung ift aber ohne Bedeutung, wenn nicht fogleich einige Garantie ber Ausführung geboten wird burch Berichterstattung im entsprechenden Sinne. Daber ftelle

ich die Ordnungemotion, bag allfogleich Auskunft barüber gegeben werben möchte.

herr Präfibent. Diefe sogenannte Ordnungsmotion ift eigentlich nur eine verstärkte Mahnung, bas Reglement verlangt aber, bag Mahnungen schriftlich gemacht werben.

Rarlen, in der Mühlematt. Die Erheblichkeitserklärung ift ohne Bedeutung, wenn ihr hier nicht jeht Folge gegeben wird, denn die Arbeiten können sonft in diesem Winter nicht mehr vorgenommen werden

herr Prafibent. Die Regierung bat bie Bemertung angehört, eine weitere Deliberation aber tann ich nicht jugeben.

### Tagesorbnung.

Definitive Redaktion des Gefetes über die Aufbebung der Untergerichte.

Bu Bemerfungen geben blog folgende Paragraphen Anlag.

§. 3. (Rommiffion für Fertigungegeschäfte.)

von Zavel municht, daß im Paragraphen gefagt werden mochte, durch wen der Prafident diefer Kommission bestellt werden folle.

herr Regierungsprafibent, als Berichterflatter, erwiedert, es verftebe fich von felbft, daß der Einwohnergemeinderath, welcher die Rommission erwähle, auch den Prafidenten berfelben bezeichne.

### §. 13. (Aufbewahrung der Protofolle in den Amtfchreibereis archiven.)

Dabler zu Geftigen fragt, ob es nicht zwedmäßig mare, biefe Prototolle in ben Archiven ber Rirchgemeinben nieberzulegen, weil man fonft oft Stunden weit in die Amtschreiberei geben muffe.

Herr Berichter statter. Dieser Unsicht könnte ich nicht beipflichten. Vorerst ist man in den Gemeinden nicht überall eingerichtet mit seuersesten Lokalien für die Ausbewahrung so wichtiger Urkunden. Zweitens frage ich: Wer soll die Aussicht sübren bezüglich auf die Ausbewahrung so wichtiger Urkunden, und wer die Verantwortlichkeit tragen? Da, wo nicht die ganze Kirchgemeinde eine einzige Einwohnergemeinde ausmacht, wäre man deshalb oft in der größten Verlegenbeit. Uebrigens din ich der Anslicht, daß im Allgemeinen die Fälle selten sind, wo man Auszüge aus diesen Protokolen bedars, und wenn der Fall auch eintritt, so macht man in der Regel dassür nicht einen erpressen Gang in die Amtschreiberei, man richtet sich etwa ein. Sodann sind in der Amtschreiberei eine Wenge anderer Protokole, deren Einsicht sür den dürgerlichen Verlehr u. s. w. nöthiger ist, und so glaube ich, es sei durchaus der Sache angemessen, daß die Fertigungsprotokole zu den andern gelegt werden. Es wird ohnehin sür jede Kirchgemeinde ein Grundbuch geführt, und gar oft sindet man in einem Protokole nicht, was man vielleicht in einem andern sindet. Sind nun alle Protokole in der Amtschreiberei beisammen, so kann man sogleich die andern Protokole auch ausschlagen.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unverandert angenommen.

§. 14. "Die Unterweibel werden aus einem zweifachen Borschlage der Kirchgemeindsversammlung durch den Regierungsstatthalter erwählt."

Herr Berichterstatter. Ich schiede bier als allgemeine Bemerkung voraus, daß dieses ganze Geseth für den Jura nicht in Anwendung kömmt, weil der Jura die Untergerichte theils gar nie, theils seit dem Jahre 1834 nicht mehr gehabt bat. Mithin kömmt das Geseth nur da in Anwendung, wo bis jett

Die Untergerichte bestanden. Ferner ift in Bezug auf ben Jura im Beibelgefete feftgeftellt, daß der Unterweibel auf einen bop. pelten Borfchlag bes Umtegerichtes vom Regierungestattbalter ermählt werbe, wabrend hingegen im alten Rantonstheile bas Untergericht felbft ben Unterweibel ernannte, welcher bann vom Regierungestatthalter beeidigt murde.- Eine fernere allgemeine Borfcbrift mar biefe, bag in großen Untergerichtsbezirken mit Bewilligung bes Regierungsrathes mehr als ein Unterweibel angestellt werden tonnte. Go wie nun der § 14 redigirt ift, batte die Rirchgemeindeversammlung, welche ohnehin jusammen treten muß, um bas Gittengericht ju mablen, einen zweifachen Borfchlag ju machen, aus welchem ber Regierungestattbalter bann mablen murbe, und ferner ift es ben Rirchgemeindeverfammlungen nicht benommen, nothigen Falles mehr als einen Unterweibel ju haben, weil das Gefet über die Unterweibel im Uebrigen festgehalten wird. Für jeden Unterweibel aber ift ein zweifacher Borichlag nothig, und der Regierungsstatthalter ift daran gebunden. Ich halte dafür, dieser Antrag, welcher übrigens bier bereits von vielen Seiten unterstüßt worden ift, sei der Sache burchaus angemeffen.

Serrmann. Ich stelle den Untrag, daß die Kirchgemeindsversammlungen felbft die Unterweibel mablen, ohne Mitwirkung bes Regierungsstatthalters.

Friedli. Ich möchte ben Regierungsstatthalter ba auch nicht; ber §. 67 ber Verfassung sagt: "Die Gemeindeverfammlungen erwählen ihre sämmtlichen Gemeindevorgesetten." Ob nun ber Unterweibel ein Vorgesetter ift ober nicht, weiß ich gerade nicht, aber ich glaube kurz und gut, die Gemeindeversammlung solle selbst mablen.

Dabler zu Seftigen. Diese Unsicht mußte ich auch unterftugen. Man will jest gleichsam das Bolt bevormunden. Sonst beißt es immer, das Bolt sei souveran; warum will man ihm benn jest nicht anvertrauen, die Weibel zu mablen?

Matthys. Der Unterweibel ift nicht Gemeindsbeamter, fondern er vertritt ben Amtsgerichtsweibel und den Amtsweibel, also ben Diener des Regierungsstatthalters und bes Gerichtsprässtenten; er ift somit gewissermaßen ein Staatsbeamter, gleichsam ein Amphibium zwischen einem Administrativ und einem Gerichtsbeamten. Daber stumme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Rebrli, Unterftatthalter. Ich mochte fragen, ob es nicht ber Fall mare, bier auch die Amtedauer des Unterftatthalters ju bestummen.

Rung ju Sautligen. 3ch mochte fragen, wer bann bie Bemeindsverfammlung eröffnen foul.

Scheidegger ju Niederhuttmyl. Der betreffende Gemeindsprafident wird wohl dafür ba fein.

Schläppi. Ich möchte ber Kirchgemeindeversammlung biefe Wabl nicht entziehen, bas ware im Widerspruche mit ben biretten Wahlen. Dem Regierungsstatthalter wird damit nur viele Beschwerbe abgenommen.

Rebrli, Fürsprecher. Was die Amtsdauer betrifft, so möchte ich zwei Jabre vorschlagen, weil oft an den Gemeindsversammlungen nichts darüber bestimmt wird. Die Wahl sodann geschiebt offenbar am zweckmäßigsten durch die Rirchgemeindeversammlung selbst. Bis jeht ist der Unterweibel ebenfalls ohne Einmischung des Regierungsstatthalters gewählt worden.

Stämpfli zu Schwanden. Da die Gemeindsversammlungen ihre Präsidenten auch mählen, welche ja jeht Bollziehungsbeamte des Regierungsstatthalters find, so kann ich nicht einsehen, warum man einen untergeordneten Beamten dann durch den Regierungsstatthalter sollte mählen lassen.

Rrebs zu Guggisberg. Diefen Antrag muß ich auch unterftugen und zugleich fragen, wie es benn mit der Erwählung ber Gantmeifter gehalten fein folle,

Fueter. 3ch febe aus biefer und ber vorigen Diskuffion, bag bie Babl eines Unterweibels eine außerft fchone Sache fein muß, und ich febe nicht ein, warum man ben Gemeinden

biefen Genug entziehen wollte, fie leben ja fo außerst wohl baran. Schon bas vorige Mal hat man bas allergrößte Gewicht barauf gelegt.

herr Berichterftatter. Es handelt fich ba nicht um Freude oder Nichtfreude, fondern ich wenigstens babe bier die Sache im Muge. Man fagt, man wolle dem Bolle ein Recht entzieben; aber im Jura werden die Unterweibel boch auch burch ben Regierungoftattbalter gemablt, laut Gefet, und ich weiß nicht, ob man damale biefen Borwurf auch gemacht bat. Ferner machen dem vorgeschlagenen Paragraphen zufolge Die Rirchgemeinden einen doppelten Borfchlag, und an diefen ift der Regierungsstatthalter gebunden, fo daß er alfo teine freie Auswahl bat. Wenn nun die Rirchgemeindeversammlung zwei Manner ihres Butrauens vorschlägt, und ber Regierungsstatthalter einen davon erwählt, ift damit dem Souveranetätsrechte des Bolfes nicht vollständig Rechnung getragen? Bir mahlen bier Die Regierungsstatthalter aus einem vierfachen Borfchlage, und wer ift ber Regierungsstatthalter? Gin Mann, welcher bas Bolfevertrauen bat, indem er vom Bolfe vorgefchlagen murbe. 3ch tann wirklich nicht begreifen, wie man einen folchen Bor-wurf vom Zaum reifen tann. Was die Eröffnung der Bersammlung betrifft, so gehört das nicht bieber; dafür wird jeweilen geforgt werden. Die Umtsdauer fodann ift durch das Weibelgefet bestimmt, und zwar auf feche Sabre. 3ch glaube nicht, daß man jest am Beibelgefete Etwas andern folle, jumal basselbe feiner Zeit allerdings revidirt werden wird. Bedenten Sie, herr Prafibent, meine herren, was fur eine Bestimmung die Unterweibel haben als die ordentlichen Siellvertreter ber Umtegerichtemeibel und Amtemeibel. Diefe gleiche Stellung be-halten fie auch in Butunft bei; fie find alfo nicht eigentliche Gemeindebeamte, fondern mehr öffentliche Beamte, welchen ungebeuer wichtige Berrichtungen anvertraut werden. Bedenten Sie, daß jedes Zeugniß eines Unterweibels fo gut wie dasjenige bes Umtsgerichtsweibels oder Umtsweibels eine öffentliche Urtunde ift, welcher unbedingt Glaube beigemeffen werden muß! Geben Sie daber der Sache von vornherein fchon durch die Wahl diejenige Bedeutung, welche fie haben foll. 3ch mußte alfo bringend bitten, vom Borschlage nicht abzuweichen und nicht zu glauben, man verlete badurch die Bolkefouveranetat oder das Boltegefühl. Die Gemeinde fann zwei Manner ibres Butrauens vorschlagen, und der Regierungsstatbalter tann bei ber Wahl fein anderes Interesse baben, ale basjenige, welches wir Alle bier haben, nämlich bag bie Sache gut marfchire.

### Abstimmung.

Für unveränderte Unnahme des §. 14. . . 62 Stimmen. Für gefallene Meinungen . . . . 60 "

Mde übrigen Paragraphen werden ohne Bemertung burch's Sandmehr genehmigt.

### Tarif als Unhang ju obigem Befete.

Herr Berichterstatter bemerkt, es sei allen in der frühern Berathung erbeblich erklärten Unträgen auch hier Folge gegeben worden, mit Ausnahme des Ansatzes für "jede Kontrollirung eines Geschäftes und Bersendung u. s. w." von Seite des Amtschreibers, indem, statt der ursprünglichen Bh. 5, bloß Bh.  $2^{1/2}$  damals beschlossen worden seien. Der Regierungsrath nun habe dieß doch allzu wenig gefunden und schlage daher jest Bh. 3 vor.

Rurg ftellt ben Antrag, die urfprünglichen Bt. 5 wiederum aufzunehmen.

Gngar unterftust dagegen ben Untrag ber Regierung.

Dabler, von Seftigen, fragt, ob die Berfendung all-fällig amtlich geschehen tonne, benn mit Inbegriff des Porto's waren By. 3 boch ju wenig.

herr Berichterftatter erflatt, als Berichterftatter ben Unfag ber BB. 3 unterftugen ju muffen. Was bie Urt und

Weise der Versendung betreffe, so solle ber Amtschreiber jedenfalls für sichere Bersendung sorgen; die Postauslagen natürlich muffen ibm vergutet werden, bas sei nicht Zariffache.

Abstimmung.

- 1) Für Beibehaltung bes fraglichen Unfages

herr Prafident. Bor Allem aus brangt fich uns nunmehr die Frage ber Bertagung des Großen Rathes auf. Go viel an mir, wurde ich ben Großen Rath beute vertagt haben bis in die Mitte des Januars, in Berücksichtigung der Lage der Dinge. Allerdings ware es munichenswerth, daß noch in der gegenwärtigen Session das Budget batte erledigt werden tonnen, und eben fo auch bas Direttorialgefes. Allein wenn ich bedente, bag wir morgen einen Festtag haben, den zweiten Zag darauf einen Sonntag, dann wiederum Reujahr, und daß der Große Rath jedenfalls wenig jablreich befucht fein murde, fo ift dieß wiederum ein großes Uebel. Wir tommen jest im Budget ju febr wichtigen Gegenständen, wo eine möglichft jablreiche Bersammlung nothig, und wo eine gründliche Berathung nothiger ift, als eine bloge schnelle Berathung. Schon bisher war es ein großes Uebel, daß man viele Sachen im Drange ber Umftande nur fo durchpeitschen tonnte. Da wir ein folches Defizit haben werden, daß der Ausfall aus dem Sade der Burger erfett werden muß, fo läft es fich wohl feben, was für Ausgaben wir fernerbin beschließen. 3ch werde dann die Freibeit nebmen, ju zeigen, daß man nicht nur im Militar fich einschränken foll. Indeffen wollte ich es nicht über mich nehmen, gang einzig von mir aus über die Frage ber Bertagung zu entscheiben, und daber habe ich ben Regierungsrath ersucht, darüber zu beliberiren und heute seine Antwort zu sagen. Ich will nun den Herrn Prasidenten des Regierungsrathes erfuchen, bem Großen Rathe Mustunft barüber ju geben.

Herr Regierungspräsident. Der herr Großrathspräsident hat gestern allerdings mündlich den Wunsch gegen mich ausgesprochen, der Regierungsrath möchte sich mit der Frage befassen, ob der Große Rath zu vertagen sei, oder od er ohne Unterbrechung seine Berathungen fortsehen solle. Der Regierungsrath hat nun darüber folgende Unsicht: er muß wünschen, im Interesse der Besörderung der vorberathenen Geschäste, daß der Große Rath sich nicht vertage, sondern die Geschäste, welche vorliegen, zu Ende berathe. In zweiter Linie wänscht der Regierungsrath, daß die Vertagung stattsinde die zum 18. Januar, damit die dahin noch weitere Geschäste vorbereitet werden können. Es ist allerdings richtig, was der Herr Großratbspräsident bemerkt hat, nämlich, daß es unumgänglich nötig ist, den übrigen Theil des Vädgets mit der allerangestrengtesten Umsicht zu berathen. Es ist dies das erste Vädget unter der neuen Ordnung der Vinge. Früherbin wurden die Büdgets meist in zwei einsachen Sitzungen durchgesagt. Das ist nicht die rechte Manier, eine solche Berathung muß ungeheuer oberstächlich ausfallen. Ihnen, herr Präsident, meine herren, ist es nun anheimgestellt, zu entscheiden, wie Sie es für gut sinden.

Ingold. Ich hatte im Sinne, noch Anträge zu stellen bezüglich auf die Aarforrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau, wofür im Büdget Fr. 16,000 ausgesetzt sind. Ich habe die Berichte bierfür nachzelesen und ziemlich lange mich mit der Sache beschäftigt, und ich babe daraus gesehen, daß diese Fr. 16,000 nicht ausreichen können, indem nach einem Beschlusse des Großen Rathes vom Jahre 1844 Fr. 50,000 bekretirt worden sind, um das Werk endlich vollständig zu machen, damit es dem Staate abgenommen werden könne. Da diesem Beschlusse nie Folge gegeben worden ist, und wir im letzten Sommer große Wassersnoth gehabt haben, wodurch die Dämme ganz zerstört wurden, so liegt es im Interesse des Staates im Allgemeinen, und nicht nur etwa der Gegend von Belp, daß die herstellungsarbeiten noch diesen Winter bei dem tiesen Wasserslande vorgenommen werden, denn sonst haben

wir bas nachfte Sabr noch viel größeres Unglud. Auf ber rechten Seite ber Uare wird gegenwartig gearbeitet, auf ber linten hingegen - -

herr Prafibent. Ich muß bringend bitten, bag man bei ber Sache bleiben möchte, um welche es fich biefen Augenblick handelt; es konnten fonft noch 60 andere Mitglieder jedes eine Biertelftunde lang von ihren Lieblingsarbeiten reden wollen.

Ingold. Ich muniche blog, daß die Sigung fortdaure, bamit die nöthige Ubbulfe getroffen werde, wie es in ben frubern Befchluffen liegt.

Rarlen, in der Mühlematt. Ich unterftute diese Unsicht; es ift um so nöthiger, als die Relation des herrn Ingold gang richtig ift, und durchaus im Einklange steht mit meiner Reklamation von heute Morgen.

herr Baudireftor. Um Ende bes Budgete ber Baudirektion erscheint eine Summe von Fr. 100,000, bie bagu bestimmt ift, ben Armen mabrend biefes unglucklichen Winters Arbeit ju verschaffen. Diefes Geld konnte nicht beffer angewendet werden. Schon jest ift in manchen Gegenden Des Rantone Das Elend groß, und bis jum Frubling wird dasfelbe noch mehr fteigen; es ift beffer gethan, bem in Noth befindlichen Bolte Arbeit zu verschaffen, als ihm Almofen auszutheilen. Allein Diefe Summe von Fr. 100,000 ift ungureichend ; bie Begebren, Die bereits an mich gerichtet worden find, erfor-bern größere Opfer, und jeden Sag laufen noch neue bei mir ein. Epe ber Große Rath auseinandergebt, ift es nothwendig, daß ich noch deffen Unfichten über biefen Duntt tennen lerne und erfahre, welche Sammen er bierfur bewilligen mag , bamit ich die Bertheilung berfelben auf die nachfte Sigung vorbereiten tonne, welche auf die Mitte Januars bestimmt werden dürfte. 3th habe baber die Ehre Ihnen vorzuschlagen , noch über diefen Gegenstand in Berathung ju treten, fo wie über einen Untrag für Raumungsarbeiten am Ausfluffe ber Mare aus dem Thuner.

herr Finangdirettor. 3ch fpreche gegen die Bertagung bes Großen Rathes. Benn wir ibn vertagen, fo laffen wir eine Arbeit unvollendet liegen, die ein Ganges ift, und welche nicht getrennt bebandelt werden follte. Es liegen ferner mehrere Gefete zur Berathung vor, wie das Direktorialgefet und basjenige über Die Befoldung ber Regierungestattbalter und ber Gerichtsprandenten. Wenn Ge por ber Bebandlung auseinandergeben , fo entsteben daraus verschiedene Dachtheile. Boreift konnen diefelben nicht mit Unfang bes Jahres in Rraft treten, was namentlich bei'm lettern Bruchrechnungen und Berwirrungen in der Komptabilität zur Folge bat. Das Direktorialgeseth besonters soute auf den 1. Jenner 1847 in Kraft treten. Ein fernerer Grund gegen die Bertagung auf Mitte Jenners liegt darin, die eine Menge laufender Ge-Mitte Jenners liegt darin, dis eine Menge laufender Geschäfte auf Erledigung warten, welche in diesem Falle unmöglich wird, namentlich ist dies bei der Finanzdirektion der Fall
u. s. Diese Inkonvenienz auszumeiden, ist es nothwendig, in der nachften Boche mit der Grofrathsfigung fortzufahren; bann ift es möglich, alle bie vorliegenden Geschäfte ju erledigen, und der Große Rath tann fich dann bis auf Mitte hornung vertagen und bannjumal die Bebandlung bes Civilprojeggefes. buches, bes Gefeges über bie Sandanderungsgebubren, bas Gefeg über bie Administration bes Regierungsrathes u. f. m. behandeln.

Rurz. So gerne ich's hatte, wenn ber Große Rath auseinanderginge, so glaube ich bennoch, wir sollen fortsabren, sonst wird man nicht fertig; ich trage baber babin an, daß der Große Rath nächten Samstag, Montag, Dienstag und Mitte woch noch Sitzung babe, in welcher Zeit Manches abgetban werden kann. Um Mittwoch kame man bereits Morgens um 8 Ubr zusammen und gegen Mittag würde die Sitzung vertagt; so würden die Geschäfte erledigt, und Jeder könnte das Neujahr zu hause bei den Seinigen zubringen.

von Erlach. Ich mußte die Unficht unterftugen, welche von dem herrn Direktor der Finanzen ausgesprochen worden ift. In der Ueberzeugung, daß die Sigung heute vertagt werde, find viele Mitglieder bereits abgereist, andere haben ihre Pläte auf der Post bereits bestellt, und dis Montag mare es unmöglich, diese Mitglieder wieder einzuberusen. Ein Hauptgrund, fortzusabren, ist der, daß das Direktorialgesetz eine Bestimmung enthält, wer gegenüber unsern Miteidgenossen die Geschäfte des Borortes leiten soll. Es ist nun wichtig und es liegt in unserer Psicht, unsern Miteidgenossen gegenüber in dieser Beziehung bestimmte Borschriften auszustellen. Ich bin auch nicht Einer von Denen, welcher gerne dier bleibt, wenn es nicht sein muß, aber ich sinde es am Orte, bei solchen Unsässen persönliche Rückschen fallen zu lassen.

Schaad. Ich bagegen muß auf Verschiedung antragen; viele Mitglieder, namentlich aus dem Jura, find fort, und die meisten Mitglieder vom Lande baben ihre Postarten gelöst. Man darf übrigens nicht vergessen, daß gegen das Neujahr Zeder seine Geschäftsrechnungen macht, und daß es daher eine Nothwendigkeit ist, nach hause zu geben.

Reuhaus. Diese Unsicht muß ich unterftuten, benn viele Mitglieder bes Großen Rathes fonnen nicht bleiben.

Matthys. Wenn ich auf meine Privatgeschäfte Rücksicht nehme, so muß ich auf Vertagung stimmen. Allem ich glaube, durch die Unnahme einer Großrathsstelle habe man erklärt, man wolle die Staatsinteressen wahren, und ich glaube daher, wir seien es und und dem Lande schuldig, fortzusahren und wenigstens das Büldget und das Direktorialgesetz zu Ende zu berathen; das letztere hauptsächlich desbald, weil man in Zweisel ziehen könnte, ob der ganze Regierungsrath die Bundesangelegenbeiten leiten dürse. Ich trage daher an, daß auf Montag bei Eiden geboten werde.

Friedli. Samstag und Sonntag Sitzung zu halten, ift nicht möglich; wir mußten daber nächsten Montag, Dienstag und Mittwoch wieder zusammenkommen; das gabe ein Gestümpel, bei welchem Nichts berauskame; ich stimme daber auf Vertagung bis nach dem Neujahr.

Ingold. Wenn die Sigung follte vertagt werden, so möchte ich, daß vorher noch ein Gegenstand behandelt mürde, nämlich die Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Eisenau, für welche die Gemeinde Belp in den letzten Jahren bei Fr. 20,000 ausgegeben und nicht mehr als Fr. 2500 bis jest aus dem Rathskredit bezogen bat, obschon der Staat durch Beschlüsse und Verordnungen verpflichtet ist, ein Mehreres zu thun. Es kann daher dieses Unternehmen, wenn man sich nicht großem Schaden aussessen will — — — (der Redner wird hier durch stets zunehmendes Geräusch u. s. w. unterbrochen, so daß Weiteres zu verstehen unmöglich war.)

von Steiger. Es scheint mir, alle diese Gründe gegen die Vertagung seien so gründlich und widerlegend, daß Zedermann im Bewußtsein seiner Pflicht alle Privat- und persönliche Rücküchten pflichtgemäß dei Seite lassen soll. Allein, herr Prästent, meine herven, wenn ich einen Blick auf unsere Bänke werfe, so sehe ich die absolute Unmöglichkeit ein, fortzusahren, und ich bätte großes Bedenken, dei so geringer Zahl der Anwesenden so wichtige Gesetz zu bedandeln. Dieß würde mich bekimmen, einen Mittelweg einzuschlagen, um wenigstens in hinsicht des von herrn Stockmar gestellten Antrages der armen Bevölkerung Beschäftigung zu verschaffen. Ich din so frei, darauf anzutragen, daß man den Antrag des herrn Stockmar zum Beschlusse erbebe.

herr Präsident. Als Präsident erlaube ich mir auch ein paar Worte. Ich trage den wohlgemeinten Ansichten, welche fortsabren wollen, vollkommen Rechnung, und es wäre mir solches als Präsident sehr erwünscht. Allein, wenn ich die praktische Seite betrachte, so kann ich mir nicht vorskellen, wie man fortsahren kann. Wenn wir mit 90 oder 100 Mitgliedern fortsabren, was wird das für einen Effekt machen? Gewiß einen schlimmern, als wenn wir die Sitzungen einstellen. Man trägt an, am Montage wieder zusammenzukommen. Ja, dieß ist gut für diejenigen Mitglieder, welche in der Hauptskadt oder deren Nachbarschaft wohnen, aber und die Mitglieder, welche in Pruntrut oder Oberhable wohnen? Diesen ist es

kaum möglich, die Einladung zukommen zu lassen, und ihnen ist es gewiß auch nicht zuzumuthen, in so kurzer Zeit ein paar Mal hin- und herzureisen. Mir scheint es am Besten, den Borschlag des herrn Baudirektors anzunehmen. Auf den 4. Jenner schon wieder hier einzutreffen, ist nicht rathsam zu beschließen. Es würden gewiß viele Mitglieder nicht kommen können. Ich hielt es in meiner Pflicht als Präsident, auf die praktischen Schwierigkeiten ausmerksam zu machen. Sie werden indessen entscheiden.

### Abstimmung.

- 2) Für Bertagung bis 18. Jenner 1847 78 Stimmen. Für einen andern Zeitpunkt . . . 43 "

Es wird nun, der Dringlichfeit des Gegenstandes wegen, in Umfrage gesetht der Abichnitt

B. Außerordentliche Ausgaben.

II. Für öffentliche Arbeiten jur Beschäftigung von Armen u. f. m.

herr Baudirektor. Der Regierungerath verlangt von Ihnen, herr Prafibent, meine herren, eine Summe von Fr. 100,000 für Arbeiten, die im Interesse der Armen vorgenommen werden sollen. Diese Magregel ift eine weise, und auf folche Urt gebt man in wohladministrirten Staaten gu Werke. Allein ich habe bereits die Ebre gehabt, Ihnen ju bemerken, daß diese Summe ju schwach ist; ich halte dafür, bag man fie wenigstens verdoppeln follte. Wenn man eine Strafenforvettion unternimmt, fo muß man fie vollenden, wenn man nicht darauf gefaßt fein will, die gange Frucht der begonnenen Arbeit ju verlieren, und um allen Theilen bes Rantons ju Gulfe ju tommen, die deffen bedurfen, wird es fich um etwa zwanzig Unternehmungen Diefer Art banbeln, für welche die Summe von Fr. 100,000 um fo weniger binreichen wird, als mindeftens ein Biertel derfelben für die Bandentichadi. gungen wird verwendet werden muffen. Es murden alfo nur ungefahr Fr. 75,000 übrig bleiben, von denen noch ein anderer Theil für ben Untauf von Bertzeugen ausgegeben werben muß. Der Große Rath wird nicht bloß eine balbe Magregel ergreifen und die Regierung in die Nothwendigfeit verfegen wollen , folden Gegenden ibre Beibulfe verfagen ju muffen, welche berfelben am bringenoften bedürfen. Ohne Zweifel wird bierdurch bas Defigit noch vergrößert; allein die Umftande find ungewöhnlich und schwierig, und überdieß ift durch den Berfaffungerath bas Defigit vorausgesehen, und durch bas Bolt jum Boraus mit der Berfassung angenommen worden. Richt die gegenwartige Regierung bat dasfelbe berbeigeführt. - 3ch habe die Chre Ihnen angutragen, den Rredit, der für Arbeiten bestimmt ift, vermittelft welchen ben Armen Befchaftigung gegeben werben foll, auf Fr. 200,000 ju erhöhen.

herr Finangbirettor. In Bebandlung liegt: B. Außerordentliche Musgaben. II. "Für öffentliche Arbeiten jur Beichäfti-" gung von Urmen und ju außerordentlichen Unterftugungen mit "Rudficht auf die eingetretene Theuerung ju verwenden , nach " Befchluffen , welche ber Regierungsrath bei dem Großen Rathe "zu bantragen bat , fo fern fie feine Kompetenz überschreiten , Fr. 100,000." Serr Regierungsrath Stodmar will Fr. 200,000. Run glaube ich, wenn man die Sache fo auffaßt, fo fragt es fich : will man Fr. 100,000 ober Fr 200,000 geben? 3ch glaube, man foll nicht mebr als die urfprünglich vorgeschlagene Summe annehmen. Borerft mache ich aufmertfam, daß über diefes aus 40 außerordentliche Strafenarbeiten bereits im Gange find, burch welche ber arbeitenden Rlaffe auf eine außerordentliche Beife geholfen wird. Alle einziges Beifpiel fubre ich bie Enge. Strafe an, an welcher gegenwärtig bei 400 Arbeiter beichaftigt find. Die bier vorgeschlagenen Fr. 100 000 find nur bloß für folche Gegenden ju verwenden, mo gegenwärtig feine Arbeiten vorgenommen werden. Dieß genügt meiner Unficht nach für die gegenwärtigen Bedürfniffe, fo weit der Staat im Salle ift benfelben nachzutommen, volltommen. Go wird von

biefen Fr. 100,000 für Bern und Umgegend nichts berwendet, ebenso nichts für Büren, Delsberg, Neuenstadt u. s. w In allen diesen Gegenden sind bereits Arbeiten ergangen. 3ch muß Sie ausmerksam machen, daß mit der Erböhung des Kredites um Fr. 100,000, der Büdgetausfall ebenfalls um Fr. 100,000 junimmt. Für jeht möchte ich nicht weiter geben. Genügt dann späterhin diese Summe nicht, so kann man immerhin einen Kredit nachsordern.

Rarlen in der Müblematt. Diefer Vorschlag ift geeignet, Ginen zu erschrecken. Mir scheint es, man solle zuerft besichließen, was für Arbeiten man machen wolle, und erft nachber die Summen bestimmen, welche bafür verwendet werden sollen.

Friedli. Ich muß mich dem Antrage des herrn Stockmar anschließen. Gebolfen muß nun einmal werden, und Fr. 100,000 reichen nicht aus. Vom herrn Finanzdirektor ist richtig bemerkt worden, daß früberbin nicht so viel ausgegeben worden sei. Das ist richtig; aber dessen ungeachtet ist es nothwendig, daß der Staat in dieser außerordentlichen Zeit auch auf außerordentliche Weise belse. In unserer Gemeinde haben wir bereits 500 Personen, welche nichts mehr zu essen haben, und 500 andere, wo die Weiber durch Spinnen sich einigen Verdienst zu verschaffen suchen u s. w. An andern Orten wird es nicht besser geben als bei uns, und die Noth wird erst nach dem Neujahr recht ansangen, wenn das Oreschen vorüber ist. Ich stimme zu Fr. 200,000.

Intrag des herrn Karlen ware freilich rationeller. Da aber der Große Rath sich bis auf den 18. Jenner vertagt hat, so ist dazu nicht Zeit. Ich will Sie nicht mit Schilderungen aus dem Oberlande aufhalten, aber das darf ich behaupten, daß die Noth bei uns auf das höchste gestiegen ist. Ohnedieß ist das Overland von der Natur stiesmütterlich behandelt, und dazu kömmt noch in diesem Sahre das Fehlschlagen der Erdäpfel u. s. w. Man muß daher Verdienst verschaffen, damit die Leute nicht hungers sterben. In unserer Gegend ist bereits ein Plan aufgenommen über eine Straßenkorrektion, und die Arbeit könnte an die hand genommen werden, wenn man aber damit bis zum 18. Senner warten will, so dauert dieß zu lang.

Rarlen in ber Mühlematt. Defhalb find bereits Fr. 100,000 im Budget aufgenommen; aber diese konnen nicht berwendet werden, ebe und bevor die einzelnen Arbeiten vom Großen Rathe beschlossen sind.

Weingart. Wenn ich mir ben 3med bes Staates vor Augen ftelle und die gegenwärtige Noth ju Gemuthe fasse, so muß ich finden, bag Fr. 100,000 so viel beißt, als wenn ein naffer Bettler in die Solle fame. Was ift ein Staat, wenn er nicht auf Moral berubt? Er ift ein mabres Chaos, und wie wollen die Leute moralifch fein, wenn fie nichts ju beigen haben? Man muß ihnen Beschäftigung geben, sonft wird die gange Masse demoralisirt; verhuten wir, daß sich die Masse in Bewegung fett, fonft wurden wir feben, wohin bas fubrt. Die befte Unterftugung ift Arbeit, und der Staat bat die folidarifche Pflicht, für Arbeit ju forgen. Warum tonnen Die Gemeinden an ben außerften Grenzen gang rubig ichlafen? Beil fie wiffen, daß alle andern Gemeinden im gangen Rantone mit Gut und Blut einfteben, wenn diefe Rube geftort werden follte, und eben fo foll es gefcheben in Beiten ber Roth. Diejenigen, welche in ordentlichen Beiten ben Staatsschut genoffen baben, follen bedenten, daß die gegenwärtige Beit eine außerordentliche ift, und bag außerordentliche Zeiten auch außerordentliche Mittel erforbern, deghalb find Fr. 200,000 nicht zu viel. 3ch möchte Sie warnen, um Gelb zu martten und Saarspalterei zu treiben. Bebenten wir, daß bas Digrathen ber Rartoffeln ein fcmeres Ereigniß ift. Wir follen vor bem Defigit nicht erschreden. Man wußte ja jum Boraus bei Unnahme ber Berfaffung, bag es einen Ausfall geben werde, und daß diejenigen, welche bis babin nicht bezahlt baben, in Bufunft mitbezahlen muffen. 3ch ftimme jum Antrage bes herrn Stodmar.

Ingold. Man hat mich vorbin nicht reden laffen wollen, wahrscheinlich nur desbalb, weil man der Aarkorrektion nicht bold ift, oder weil man glaubte, ich rede nur im Interesse meiner Gegend. Seder redet für seine Gegend, und das Nämliche wird mir wohl auch erlaubt sein.

herr Präfibent. Ja wohl! fo lange bie nothwendige Ungahl Mitglieder ba ift, will ich bem herrn Ingold bas Wort gestatten.

herr Baubirettor. In Betreff ber Eindämmungsarbeiten an der Aare, zwischen dem Schützenfabr und Elsenau, kann ich sagen, daß in diesem Augenblicke mehr als 200 Arbeiter dabei beschäftigt sind. Der Kredit wird am Ende dieses Monats erschöpft sein; der Devis zu Bollendung dieses Unternehmens beläuft sich auf 45,000 Franken. Der Bericht und Antrag ist dem Regierungsrathe vorgelegt worden; derselbe wird jedoch während dieser Sitzung nicht mehr hieber gedracht werden können, allein dessen ungeachtet werden die Arbeiten nicht unterbrochen werden, denn alsogleich nach dem 1. Januar werde ich vom Regierungsrathe einen Kredit von 5000 Fr. innert der Schrachen seiner Kompetenz verlangen, um dieselben sortsetzen zu können. In Betreff der Räumung der Auer beim Ausstusse aus dem Thunersee, so betrachte ich dieselbe nur als ein Palliativ; eine Korrektion des Flußbettes wäre die einzige wirksame Maßregel. Da jedoch die dortigen Userbewohner die Räumung für notdwendig erachten, um Ueberschwemmungen zu verhüten, die die Korrektion vollführt werden kann, so unterstütze ich das Kreditbegehre sür diesen Gegenstand.

Wirth. 3ch muß ben Antrag bes herrn Stockmar unterftugen, benn gewiß ift es nöthig, daß so viel als möglich Arbeit verichafft werbe. Wenn auch dadurch bas Defizit erböht wird, so muß man immer bedenken, daß wir außerordentliche Zeiten haben, und solche nicht so oft wiederkehren. Seder von und ist gewiß bereit, das Geinige daran beizutragen.

Scherz stimmt zum Antrage bes herrn Stodmar, und weist auf die Spiezwyler-Mühlenenstraße bin, wo die Borarbeiten schon längst fertig seien, und der Regierungsrath, ungeachtet ergangener Mahnung, noch nicht Bericht erstattet habe.

Ingold giebt sich mit der von herrn Regierungsrath Stockmar ertheilten Auskunft zufrieden und weißt zu gleicher Zeit auf dasjenige hin, was die Gemeinde Belp bei der Aarstorvektion bereits gethan hat und zu thun schuldig gewesen wäre. Namentlich führt er an, daß die Gemeinde Belp bereits über Fr. 20,000 für Schwellenwerke verwendet, als Beisteuer dagegen bis jest nur Fr. 2500 erhalten habe, während doch der Staat verpflichtet sei, infolge mehrerer Beschüssse des Großen Rathes das ganze Unternehmen in eigenen Kosten zu Ende zu führen. Es liege dieß auch im Interesse des Regierungsrathes, indem er dann die Schwellenwerke übergeben könne und so aus den Kosten käme.

Karlen in der Mühlematt macht auf die Ueberschwemmungen aufmerksam, welche infolge der unvollkommenen Schleusenwerke in Thun und der nicht zu Ende geführten Aarausgrabung daselbst die Uferbewohner des Thunersees alljahrlich heimsuche. Es sei nothwendig, daß diese Leute in Zukunft gegen ähnliche Ueberschwemmungen gesichert werden. In der Erkennung eines Kredites liegt noch keine Garantie, daß die Arbeiten können begonnen werden. Wenn nicht in dieser Beziehung hand ans Werk gelegt werde, so werde dieß nachtheilige Folgen haben, namentlich deshalb, weil derartige Wasserseiten bei niedrigem Wasserstande gemacht werden müssen. Man sagte, die Korrektion müssen ausgesührt werden. Dieß gebe aber nicht an, sondern es müsse solgench gebolsen werden, sonst könnte es bose Folgen haben. Der Redner trägt dabin an, daß die Korrektion der Aare beim Auslauf aus dem Thunersee zum Beschlusse möchte erhoben werden.

herr Prafibent bemertt, bag es fich jest nicht um fpezielle Bauarbeiten handeln tonne.

Scherz. Wenn wir auch jest Fr. 200,000 erkennen, so ist damit nichts gewonnen, indem der Große Rath immerhin noch vorder daüber entscheiden muß, welche Arbeiten aus diesen Fr. 200,000 bestritten werden sollen. Daß die Noth groß ist ist richtig, aber möglicher Weise kann sie das nächste Jahr wieder groß werden, und dann muß man Etwas bedutsam zu Werke gehen, und da muß die Regierung ihr Augenmerk auf Einschung von Industriezweigen und überdaupt auf andere Gegenstände richten, als nur auf Straßenbau. Heute können wir nun die Arbeiten nicht alle erkennen, welche diesen Winter in Angriss genommen werden sollen, und bestalb glaube ich, man thäte am Besten, einstweilen den Ansah bleiben zu lassen, welcher im Büdget steht. Späterhin kann man immer einen Nachtredit erkennen, wenn sich ein solcher als nothwendig erzeigt.

Dr. Schneiber, Regierungsrath. Nur ein paar Worte. Es können hier keine speziellen Anträge behandelt werden, sondern es kann sich im Allgemeinen bloß darum bandeln, welche Summe ungefähr nächstes Frühjahr für außerordentliche Arbeiten verwendet werden soll. Der Baudirektor muß diese Summe zum Boraus kennen, damit er seine Eintheilung darnach einrichten kann. Wenn Sie nun Fr. 100,000 bewilligen, so wird die Folge die sein, daß nur Fr. 75,000 für eigentliche Arbeiten verwendet werden können, weil eirea 25,000 für Landentschädigungen verausgabt werden müßten. Der herr Baudirektor sindet nun, daß nur dann eine ordentliche Arbeitsvertheilung möglich sei, wenn Fr. 200,000 in's Büdget aufgenommen werden, und deßbalb stimme ich zum Antrage des herrn Regierungsraths Stockmar.

3ch will feiner Lofalitat bas Wort von Tillier .. reden, fondern allein dem Gangen. Bas wunfchen wir? daß zweckmäßige Arbeiten an die hand genommen und da-durch die armere Rlaffe von Leuten unterftugt werde. Die Noth ift nun wirklich groß, und es ift nothwendig, daß Etwas geschiebt; wir muffen aber dabei auch bas Finanzielle im Muge behalten, und ba finde ich, daß das Budget nicht eingerichtet ift, wie es eingerichtet fein follte, wegnalb ich der Meinung bin, tman folle das Budget juruckschicken und dasselbe umarbeiten. Bie ift bas Budget ber Baudireftion? Es ift gleich abgefaßt, wie die Budgets früherer Sabre; man hat namlich nichts Underes gemacht, als die Kreditreftanzen bereits erkannter Arbeiten aufgenommen. Ift Diefes nun die richtige Art? 3ch glaube es nicht, fondern nur bann ift ein Bubget richtig, wenn man fich die Dube nimmt, alle baberigen Summen darein aufzunehmen, welche mabricheinlicher Beife im Laufe bes nächften Sabres verwendet werden. Es ift bequem, Die Budget fo ju machen, wie es bisher der Fall mar; es giebt bieß fur die Bau- und Finangdirettion weniger ju thun; es ift aber ein folches Berfahren unrichtig und unpraftifch. Wenn ich mich nun frage, ob das Budget ben beiden Zweden, namlich bem allgemeinen Interefie bes Landes und der Unterftugung ber Armen , entspricht , fo antworte ich mit Dein. 3m allgemeinen Intereffe liegt es, die Strafen erfter Rlaffe, wie bie Burich ., Freiburg ., Bafel-Strafe u. f. m. ju forrigiren. Dief ift aber nicht in dem Mage der Sall, wie es gescheben follte. Der andere 3med ift die Unterftugung der Urmen, und auch da finde ich nicht , daß man den richtigen Weg eingefchlagen babe , indem gerade diejenigen Gegenden, wo die Armuth am größten ift, wie Schwagenburg u. f. w., am wenigsten berucksichtigt find. 3ch frage auch ferner, ob es einzig der Staatstaffe obliegt, bier zu belfen, oder ob nicht eben so febr die Gemeinden sich dabei betheiligen sollen. Diefer Umstand ist auch zu berücksichtigen, und aus diefem Grunde sollte das Bubget jur Umarbeitung jurudgefandt werden.

herr Baubirettor. Die Bemerkungen, die über die Abfassung des Budgets der Baudirektion gemacht worden sind, sind richtig; man ist den Irrthumern der frühern Administration gefolgt, jedoch bereits mit einer Berbesserung, denn die frühern Budgets enthalten die bis jum August ausgegebenen Rredite, und das vorliegende diejenigen bis jum November.

Der herr Finangbirettor bat Ihnen mit Recht gesagt, bag bas Budget für 1847 nur ein Uebergangebudget fein tonne, und bag basjenige für 1848 ein Normalbudget fein werbe. Allein ba badjenige bes Baumefens erft in ber folgenden Sigung berathen werden wird, fo tann ich dasfelbe bis dorthin umgestalten und Ihnen ein anderes vorlegen, in welchem nur jene Summen erscheinen werden, welche wirklich im Jahr 1847 ausgegeben werden follen. Man findet, daß fur die Baudiret. tion febr bedeutende Summen ausgefest feien, und daß diefelben für alle Bedürfniffe der Armen binreichen follten. Auf biefe Bemertungen muß ich erwiedern, daß diefe Summen in frubern Sabren beschloffen worden find, und daß der Debribeil der Arbeiten, welche infolge diefer Beschluffe ausgeführt merben, bloß in einigen Gegenden angehäuft find, mabrend andere febr arme Gegenden derfelben beinahe ganglich beraubt find. So nehmen die Tiefenaubrude und die damit jufammenhangenden Strafen nabeju Fr. 300,000 in Unspruch; und für das Oberland und Schwarzenburg ift wenig im Budget. Die in Aus-führung begriffenen Arbeiten tonnen indeffen nicht unterbrochen werden, man muß fie fortfegen und da, wo der Unterhalt der Urmen es erfordert, andere anordnen. Uebrigens werde ich die nothigen Vorbereitungen mabrend ber Bertagung bes Großen Rathes treffen, damit die Arbeiten unmittelbar nach ben Befcbluffen, die in der nachften Sigung werden gefaßt werden, begonnen werden tonnen.

von Steiger. Ich gebore nicht zu benjenigen, welche es gerne sehen, wenn ber Ausfall so hoch als möglich ist, aber ich lebe in der Ueberzeugung, daß die außerordentlichen Zeitumstände auch außerordentliche Mittel erfordern. Nach meiner Ansicht ist die Zeit so, daß es sowohl für den einzelnen Partifularen, als auch für den Staat eine allgemeine Ehristenpslicht ist, den Armen in ihrer Noth zu belfen. Wenn ich auf der einen Seite sehe, welche Masse von Baubegehren der Baudirektion zugesandt worden sind, und mit welcher Sehnsucht man auf deren Entsprechung wartet, so muß ich auf der andern Seite sinden, daß wahrscheinlich mit Fr. 100,000 wenig zu machen ist. Dieß bestimmt mich, für Fr. 200,000 zu stimmen.

Matthys. 3ch möchte vor der hand es bei Fr. 100,000 bewenden laffen, und im übrigen die fernern Untrage des Regierungsratbes erwarten, aus welchen fich bann ergeben wird, ob folche genügen oder nicht.

herr Finangbirettor. 3ch fonnte unmöglich ju ber beantragten Erbobung ftimmen. Schon beswegen nicht, weil taum mehr 80 Mitglieder anwefend find 3m Regierungerath war man übrigens einig fur Fr 100,000, jest mit einem Mal Fr. 200,000 ju beantragen, fcheint mir ein etwas tumultuarifches Berfahren. Bir muffen bedenten, daß es fich gegenwärtig barum bandelt, ob man bas Defizit im Budget von Fr. 500,000 auf Fr. 680,000 erbobe. Einen fo michtigen Beichluß mit nur 80 anwesenden Mitgliedern gu faffen, das, meine herren, fönnte ich nicht unterstüßen. Eine Bemerkung sehe ich mich veranlaßt, herrn Weingart zu machen. Bei allen Unlässen, wo es sich darum handelte, die Büdgetansäße zu erhöben, hat herr Wiengart auch für Erböhung gestimmt. Ich wollte, herr Weingart mußte die Mittel zur hand schaffen, um den Ausfall ju beden. Freilich, wenn alle Burger fo maren, wie Berr Weingart , wenn fie beffen patriotifche Gefinnungen batten und feine Aufopferungefähigleit , fo mare die Cache ein Leichtes und man tounte großere Musgaben bewilligen. Dem ift aber nicht alfo, und fomit muffen wir barauf feben, ben Ausfall fo gering als möglich ju machen, wefhalb ich für Fr. 100,000 ftimme. Dem Untrag, bas Bubget jurudjufenden, tann ich einfach aus bem Grunde nicht beiftimmen, weil es nicht möglich ift, fur jest ein anderes Suftem anzunehmen. Die Unficht bes herrn Prafibenten bes Großen Rathes ift bie richtige; aber es fällt mir auf, baß, obicon er früherbin Prafibent des Baubepartements mar, Diefes ftets auf gleiche Beife feine Budgets ju entwerfen pflegte.

Berr Prafibent. 3ch nehme herrn Regierungerath Schneider jum Beugen, ob ich nicht feiner Beit babin ju wirken

fuchte, daß das Budget rationneller abgefaßt werde; daß es nicht gelungen ift, ift nicht meine Schuld.

### Abftimmung.

- 1) Für den Unsat von Fr. 100,000 Für den Unsat von Fr. 200,000
- 34 Stimmen.
- 2) Für Burudfendung bes Bubgete ber Baubireftion, um bie berichiedenen Landesgegenden ju berudfichtigen

große Mehrheit.

herr Finang birettor. 3ch muß fragen, wie diese Burudfendung zu versteben ift, ich glaube bloß in dem Sinne, wie es herr Regierungerath Stodmar beantragt hat.

herr Baudirektor. Dieser Antrag kann ohne ben mindesten Uebelskand angenommen werden; das Büdget ift im November abgefaßt worden, und seit jenem Zeitpunkte sind mehreve Kredite, die in demselben erscheinen, zum Tbeil oder gänzlich ausgegeben worden, so daß nunmehr ziemlich beträchtliche Beränderungen in demselben vorgenommen werden können.

Bortrag ber Direttion bes Innern, betreffend eine Rreditbewilligung für bie Bafferbefchabigten von Fr. 15,150.

Der Antrag gebt dabin, die eingelangte Bettagesteuer, welche Fr. 15,150 betragen, in der Weise zu vertheilen, daß benjenigen dritter Rlasse 19 Prozent, und diejenigen vierter Rlasse 25 Prozent des ausgemittelten Schadens zuruckvergütet werben.

Dem Antrag wird durch's Sandmehr beigepflichtet.

Der herr Prafibent giebt Kenntnif von einer Zuschrift bes herrn 3. G. König, worin er bie Unnahme ber Wahl zum Gerichtsprafibenten von Biel erklart.

Das Protofoll wird am Ende ber Sigung verlefen und ohne Bemertung burch's Sandmehr genehmigt.

(Schluß ber Sigung gegen 12 Uhr.)

### Berichtigungen.

herr Redaftor !

Anmit ersuche Sie, ben Schluß meines in Nr. 57, Seite 3 ber Großratbeverhandlungen nicht gang richtig enthaltenen Bortrages auf folgende Weise zu berichtigen; ich brudte mich ungefähr also aus:

"Ober soll das Vorschlagsrecht des Volkes eine bloße "Musion sein und nur deswegen in der Verfassung stehn — "um dem Volk den Speck durch den Mund zu ziehn? — Man könnte versucht sein es zu glauben, wenn man bedenkt, wie "bei den bisberigen Wablen der Regierungsstatthalter und Genichtspräsidenten zum Theil verfahren ward; — ich will es "jedoch um deswillen noch nicht glauben, sondern lieber den "Mantel der Vergessenheit über das Geschehene wersen, — "und hoffen, man werde es in Zukunft besser machen."

F. v. Steiger, Großrath.

In einem in ber nämlichen Nummer, Seite 5 und 6, enthaltenen Botum bes herrn v Steiger hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen, indem es heißt: "Daß das Unternehmen (nämlich die Errichtung eines Denkmals für ben helben von Laupen) auch von uns unterfagt werden soll u. f. w", während es heißen muß: "unterstüßt werden soll u. f. w."

Die Redattion.